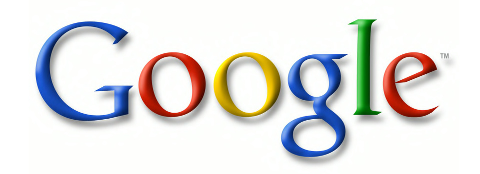
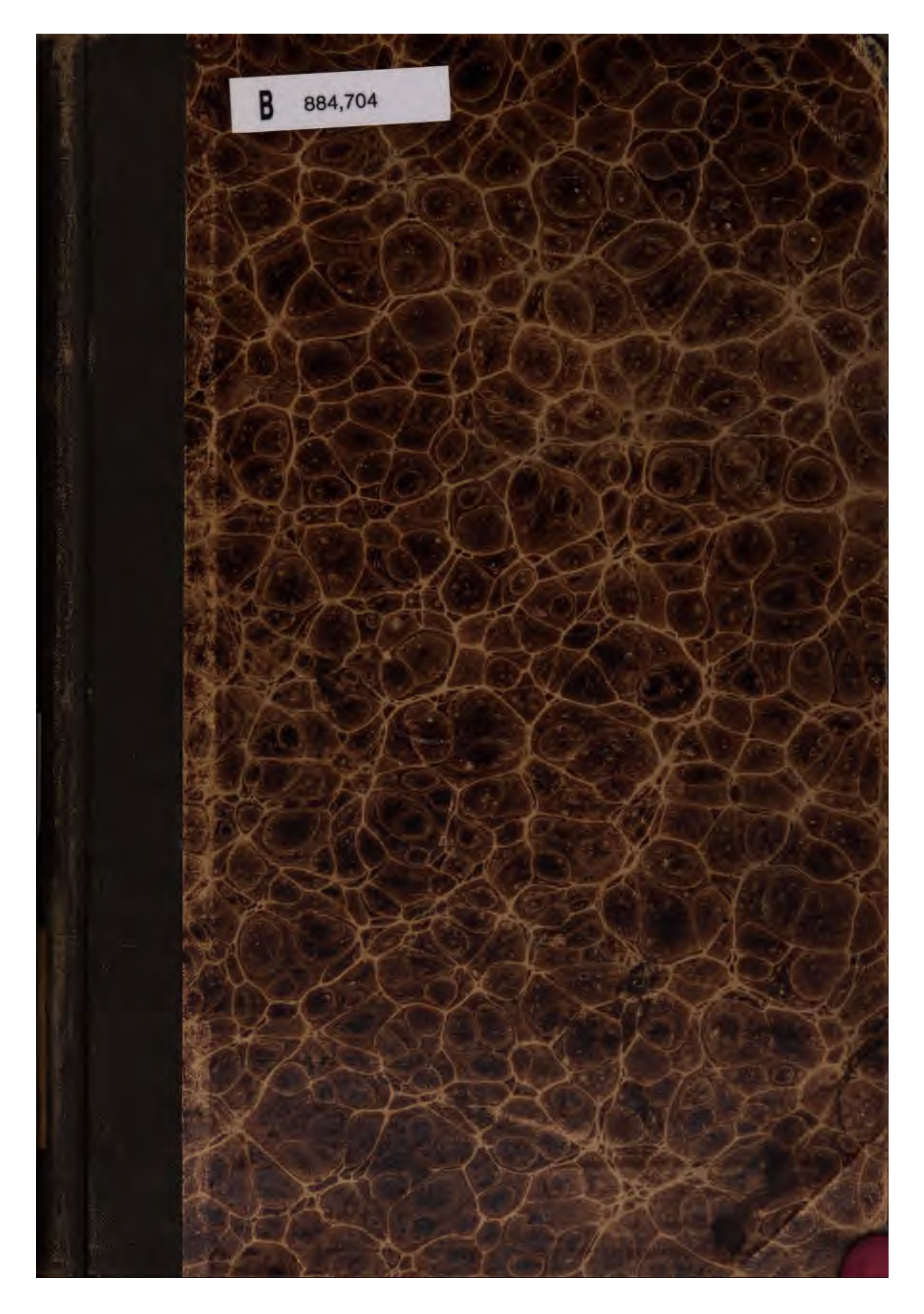



B 884,704


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben

von

Dr. August von Miaskowski,
Professor an der Universität Leipzig.

Erster Band, drittes Heft:

H. Zeidler: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Geschichte

des

deutschen Genossenschaftswesens

der

Neuzeit.

Von

Dr. Hugo Zeidler
in Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.


BIBLIOTHEK DES MAGISTR
ZU BERLIN.
Ungültig

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 25, Zeile 6 v. u. statt: 29. Juli und 11. Januar 1856: 29. Juli 1854 und 11. Januar 1856.
S. 46, Zeile 7 v. o. statt: wie groß bei ausreichender Erfahrung auf Schulze: wie groß beim Mangel eigener, ausreichender Erfahrung auf Schulze u. s. w.
S. 76, Zeile 7 v. o. statt: einige solche Bestimmungen; einige wichtige Bestimmungen.
S. 81, Zeile 19 v. u. statt: 1868: 1866.
S. 116, Zeile 3 v. o. ist gänzlich zu übersehen.
S. 119, Zeile 2 v. u. statt: seine: ihre.
S. 148, Zeile 2/3 v. o. statt: außer den: außer in den
S. 299, Zeile 16 v. u. statt: Vereine barung: Vereinbarung.
S. 317, Zeile 8 v. o. statt: 80: 980.
S. 418, Zeile 15 v. u. statt: wobei sie es den Kreditgenossenschaften anheimgab: wobei es den Kreditgenossenschaften anheimgegeben wurde.



Einleitung.

Quellen.

O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. — R. Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.

„Innung der Zukunft". Leipzig 1854—1865. — „Blätter für Genossenschaftswesen". Organ des Allgemeinen Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Leipzig 1866—1891. Berlin 1892 (bis 1. Juli). — „Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt". Neuwied 1879 bis 1. Juli 1892. — „Fortschritt". Zentral-Fachzeitung für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Offizielles Organ der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften u. s. w. Darmstadt 1874 bis 1. Juli 1892. (Seit 1. Oktober 1889: „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse". Fachzeitschrift für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.)

Mitteilungen über die allgemeinen Vereinstage der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Leipzig 1859 bis 1891. — Jahresberichte für die auf Selbsthilfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Leipzig 1859—1891.

Alle anderen, für diese Arbeit benutzten Werke, Gelegenheitsschriften u. s. w. finden sich am Anfang jedes der einzelnen Hauptteile in den dort gemachten Quellenangaben verzeichnet.

Die Geschichte der deutschen Genossenschaften ist so alt, wie die des deutschen Volkes überhaupt. Überaus vielgestaltig sind die Formen und verschiedenartig die Zwecke, welche das Genossenschaftswesen in seiner Entwickelung darbietet.

Diese Entwickelung können wir in drei Perioden scheiden, von denen die erste bis zum Ende des Mittelalters, die zweite bis

zum Anfang dieses Jahrhunderts reicht. Die dritte Periode umfaßt die Entwickelung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens, das, in kräftigem Werden begriffen, allein der Gegenstand unserer Darstellung sein wird.

In der ersten Periode sind die wichtigsten der die Fortbildung des Genossenschaftswesens bestimmenden Umstände die Seßhaftwerdung der Germanen und die Annahme griechisch-römischer Kultur. Mit der Seßhaftigkeit wurden aus ursprünglich hauptsächlich die Person berechtigenden und verpflichtenden Genossenschaften solche, die sich zugleich auch auf Eigentum und Besitz der Person erstreckten. Mit der Annahme griechisch-römischer Kultur, mit der Eingliederung der Germanen in Staat und Kirche wurde die genossenschaftliche Thätigkeit mannigfaltiger und von feinerer Art als vorher. Immer aber blieb allen diesen Genossenschaften ein sehr wichtiges Merkmal der ursprünglichen, personalen und roheren Art erhalten: die Genossenschaft, welcher der Einzelne angehörte, beherrschte dessen ganzes, nicht bloß wirtschaftliches, sondern auch politisches und religiöses Leben; die verschiedenen Arten unterschieden sich nur dadurch von einander, daß eine dieser Seiten mehr oder weniger vor der anderen hervortrat. Von den Genossenschaften dieser Zeit sind den neuzeitlichen am meisten verwandt die als „Innungen", „Zünfte" und „Gilden" bekannten Vereinigungen von Handwerkern und Kaufleuten, welche nicht allein wirtschaftliche, sondern zugleich auch Heeres-, Steuer- und gemeinsam einen Heiligen als Patron verehrende religiöse Gemeinschaften waren.

In der zweiten Periode findet fast nichts als Auflösung und Vernichtung dieses Genossenschaftswesens statt, und zwar in einem so vollständigen Grade, daß es schwierig ist, einen geschichtlichen Zusammenhang des heutigen mit dem früheren Genossenschaftswesen nachzuweisen. Als Hauptursache hiervon erscheint Gierke das allmähliche, aber zuletzt doch vollständige Obsiegen des Gedankens der Obrigkeit über den Gedanken der Genossenschaft, welche beide zu einander in polarem Gegensatz stehen. Offenbar werden hiermit viele Erscheinungen rechtlicher Natur erklärt; so z. B., daß der nach Unterdrückung der Städte und Stände absolut regierende Landesfürst, zumal da er seine Herrschaft aus römisch-rechtlichen Theorieen herleitete, kein Verständnis für genossenschaftliche Bildungen besitzen konnte, daß in naturwidriger Weise die genossenschaftlichen Befugnisse aus staatlicher Konzession abgeleitet wurden, und daß die Gesetzgebung die deutsche Genossenschaft entweder gänzlich nichtachtete oder sie nur

als römisch-rechtliche Korporation, als juristische Person anerkennen und „privilegieren“ wollte. Aber diese Auffassung genügt nicht, um auch die wirtschaftlichen Erscheinungen jener Zeit völlig zu begreifen. So bleibt es z. B. unerklärt, weshalb das merkantilistische System trotz aller Anstrengungen der Landesobrigkeiten sich nicht zu behaupten vermochte und allmählich dem entgegengesetzten Freihandelssystem weichen mußte. Um solche wirtschaftlichen Vorgänge völlig klarzulegen, muß man auch nach Ursachen wirtschaftlicher Art suchen. Die wichtigste Ursache scheint die Erweiterung des wirtschaftlichen Spielraums für den Einzelnen gewesen zu sein, welche eintrat nicht so sehr als Folge der Auswanderung nach dem Osten und der Verheerungen des 30jährigen Krieges, wie als Folge der Auswanderung nach den neu entdeckten überseeischen Ländern.

In der dritten Periode sehen wir nach fast völligem Verschwinden ein reges genossenschaftliches Leben in allen europäischen und außereuropäischen Kulturstaaten entstehen. Doch beschränkt sich die Wirksamkeit der Genossenschaften jetzt nur auf das wirtschaftliche Gebiet, da der Staat in der vorangegangenen Zeit den Genossenschaften alle politischen Befugnisse genommen hatte und der Einfluß der Kirche auf das sociale Leben nach der Reformation mehr und mehr abgenommen hatte. Was aber so die Genossenschaft auf der einen Seite an Mannigfaltigkeit der Zwecke und Formen verloren hatte, gewann sie auf der anderen Seite mehrfach wieder infolge der großartigen Entwickelung der Produktionstechnik und der daraus hervorgehenden, früher unbekannten Arbeitsteilung in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

Die Ursache der jetzt neu entstehenden reichen und mannigfaltigen Entwickelung von Genossenschaften liegt unseres Erachtens nicht allein in der Abnahme der Staatsallmacht, sondern ebensosehr und vielleicht noch mehr in der merklichen Abnahme des wirtschaftlichen Spielraums für den Einzelnen infolge der überall stattfindenden starken Bevölkerungszunahme. Hauptsächlich aus dem voraussichtlichen weiteren Wachsen nationaler und internationaler Konkurrenz möchten wir darauf schließen, daß für das Genossenschaftswesen eine Zeit neuer und hoher Blüte kommen wird.

Nach dieser kurzen Darlegung des Begriffs und der Entstehungsursachen der neuzeitlichen Genossenschaften im allgemeinen wenden wir uns jetzt ausschließlich dem deutschen Genossenschaftswesen der Gegenwart zu und nehmen auf das ausländische nur dann Bezug, wenn

wir es zur Erläuterung und Klärung deutscher Verhältnisse heranziehen zu müssen glauben.

Die bisherige Entwickelung der Genossenschaften in Deutschland läßt im ganzen zwei Hauptgruppen erkennen, die der städtischen und die der ländlichen Genossenschaften. Waren, besonders in Deutschland, die ersten Genossenschaften, da sie in mittleren und kleinen Städten entstanden, halb ländliche, halb städtische Genossenschaften, so nahmen mit dem Entstehen der Großstädte vorerst die städtischen Genossenschaften allein einen außerordentlichen Aufschwung, und erst in neuester Zeit entwickelten sich auch die ländlichen Genossenschaften kräftiger, so daß sie an Zahl und Bedeutung früher oder später wahrscheinlich den städtischen gleichkommen werden.

Innerhalb der beiden Hauptgruppen, der städtischen und der ländlichen Genossenschaften, finden wir verschiedene Arten, deren Mannigfaltigkeit heute vielleicht noch nicht abgeschlossen ist. Zu den städtischen Genossenschaften rechnen wir:

1. Die Kreditgenossenschaften, welche ihren Mitgliedern gegen Sicherheit, bis zu bestimmter Höhe Vorschüsse unter verschiedenen Formen, auf Schuldschein, im Diskont, im Kontokorrent u. s. w., gewähren. — Diese städtischen Kreditgenossenschaften wurden früher meistens, werden aber auch jetzt noch vielfach Vorschußvereine genannt.

2. Die Rohstoffgenossenschaften, welche ihren Mitgliedern die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Rohstoffe, wie Leder, Tuch, Holz u. s. w., durch gemeinschaftlichen Bezug zu Großhandelspreisen verschaffen.

3. Die Werkgenossenschaften, welche für ihre Mitglieder Maschinen und Werkzeuge zur gemeinsamen Benutzung verschaffen, weil diese entweder dem Einzelnen zu teuer zu stehen kommen oder von ihm allein nur wenig benutzt werden würden. Diese Art von Genossenschaften hat nur ganz im Anfang der Geschichte der Genossenschaftsbewegung einige Bedeutung gehabt; jetzt ist sie nur sehr spärlich vertreten.

4. Die Magazingenossenschaften, wie Kleider-, Möbelmagazine u. s. w., worin Gewerbetreibende fertige gewerbliche Erzeugnisse in dem auf gemeinsame Kosten beschafften Raume zum Verkauf stellen. Auch diese Genossenschaftsart hat wenig mehr Bedeutung als die vorige.

5. Die Konsumvereine, welche Waren, insbesondere Lebensmittel,

im Großen einkaufen und im Kleinen an Mitglieder, seltener auch an Nichtmitglieder, verkaufen. Eine Abart der Konsumvereine sind die sogenannten Markenkonsumvereine, welche mit Geschäftsleuten Verträge dahin abschließen, daß ihre Mitglieder, welche sich durch vom Verein ausgestellte Marken als Mitglieder auszuweisen haben, bei Entnahme von Waren Rabatt erhalten.

6. Die Produktivgenossenschaften, welche auf gemeinsame Rechnung Waren verfertigen und verkaufen, um sich hierdurch die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen.

7. die Baugenossenschaften, welche ihren Mitgliedern zum Erwerb eines eigenen Heims, womöglich Hauses, verhelfen wollen, indem sie ihnen die allmähliche Ansammlung des Kaufpreises ermöglichen.

Bezüglich der ländlichen Genossenschaften ist der Sprachgebrauch für einige Arten erst im letzten Jahrzehnt ein bestimmter geworden. Es werden unterschieden:

1. Die ländlichen Kreditgenossenschaften mit im wesentlichen denselben Zielen wie die städtischen; sie werden auch jetzt noch zum größten Teil als Darlehnskassenvereine bezeichnet.

2. Die ländlichen Konsumvereine, welche die für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Sämereien, Dung-, Futterstoffe u. s. w. im Großen einkaufen, um sie im Kleinen an ihre Mitglieder abzulassen, während die städtischen Konsumvereine ihre Geschäfte nur auf Konsumtibilien erstrecken. — In der ersten Zeit ihres Entstehens wurden diese Vereine vielfach als ländliche Rohstoffgenossenschaften bezeichnet, weil sie mit den städtischen Rohstoffgenossenschaften das Merkmal gemein haben, daß sie nicht zur Bedürfnisbefriedigung in der häuslichen Wirtschaft dienen wie die städtischen Konsumvereine, sondern zur Förderung des Erwerbes im landwirtschaftlichen Betriebe. In neuerer Zeit werden diese Vereine aber in den landwirtschaftlichen Fachkreisen und in der landwirtschaftlichen Presse allgemein als Ankaufsvereine bezeichnet. Diese sicherlich zweckmäßigere Bezeichnung soll auch hier gebraucht werden, wie auch zu erwarten steht, daß sie in Zukunft die gesetzliche werden wird.

3. Ländliche Werkgenossenschaften, welche zum toten oder lebenden Inventar gerechnete, für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Betriebsmittel beschaffen, wie Säe-, Dreschmaschinen und Zuchttiere aller Art.

4. Ländliche Produktivgenossenschaften, wie Molkerei-, Brennerei-, Hopfenbaugenossenschaften u a., welche landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Butter, Käse, Spiritus u. s. w., in auf gemeinsame Kosten

geleiteten Betriebsstätten herstellen. Sie erstrecken sich niemals auf den gesamten Betrieb einer Landwirtschaft, sondern nur auf Teile desselben, namentlich auf die Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohprodukte, so daß die Einzelwirtschaft neben der Produktivgenossenschaft bestehen bleibt.

5. Ländliche Absatz- oder Verkaufsgenossenschaften, welche den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Milch, Butter, Käse u. s. w., gemeinschaftlich betreiben.

Für die beiden letzteren Arten hat sich erst vor wenigen Jahren eine besondere Bezeichnung in Folge zahlreicherer Verbreitung derselben notwendig gemacht, so daß auch das jüngste Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 sie als selbständige Arten anerkannt hat.

Die hier geschehene Unterscheidung der Arten weicht von der im geltenden Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 angestellten nur darin ab, daß zwei Hauptarten, die der städtischen und der ländlichen Genossenschaften, unterschieden werden. Die Urheber des Gesetzes hielten die Verschiedenheiten der städtischen von den ländlichen Genossenschaften für keine so wesentlichen, um darauf bei der Abfassung des Gesetzes Rücksicht nehmen zu sollen. Eine eingehendere geschichtliche Darstellung kann aber diese Unterscheidung schon allein der besseren Anordnung des Stoffes wegen nicht wohl entbehren.

Aber noch auf eine andere, innerliche Verschiedenheit der Arten müssen wir hinweisen, welche allerdings nicht an äußerlich leicht erkennbaren Merkmalen wie bei den städtischen und ländlichen Genossenschaften wahrzunehmen ist, aber ihr dennoch an Bedeutung nichts nachgiebt. Es ist dies die Unterscheidung der Unternehmer- von der Arbeitergenossenschaft, zunächst innerhalb der städtischen Genossenschaften. In der ersteren betreiben die Mitglieder selbständig, jeder für sich, eine Unternehmung in Handel und Gewerbe; in der letzteren sind die Mitglieder unselbständige Arbeiter und Gewerbehilfen, welche bei Unternehmern in Lohn und Brot stehen. Zu den Arbeitergenossenschaften rechnen wir nur die drei letzten Arten der angeführten städtischen Genossenschaften, die Konsumvereine, die Produktiv- und die Baugenossenschaften, alle anderen zu den Unternehmergenossenschaften. Die in der That wesentliche Verschiedenheit beider Artengruppen ist freilich in Deutschland dadurch verwischt, daß die bisherigen Leiter des städtischen Genossenschaftswesens grundsätzlich die Beteiligung aller, auch der landwirtschaftlichen Stände und Berufsarten bei allen Genossenschaften empfohlen haben, um zur Ausgleichung socialer Gegensätze nach Kräften beizutragen; aber dieses Bestreben ist schon jetzt gescheitert, so weit es die land-

wirtschaftlichen Gewerbe betrifft, und auch bei den Arbeitergenossenschaften ist ein, wenn auch langsames, aber doch stätiges Verdrängen der nicht zur Arbeiterklasse gehörigen anderen Mitglieder erkennbar. Voraussichtlich wird es auch in Deutschland dahin kommen, daß wie in England die nicht zur Arbeiterklasse zählenden Berufsarten, wie die der Beamten, Offiziere, Lehrer, Ärzte u. s. w., ihre besonderen Konsumvereine bilden werden.

Die ländlichen Genossenschaften sind lediglich Unternehmergenossenschaften, da trotz der Bezeichnung als landwirtschaftliche Konsumvereine und Produktivgenossenschaften die Mitglieder derselben aus bäuerlichen und bisweilen sogar Großgrundbesitzern bestehen. Ob jemals auch bei künftiger, größerer Entwickelung von landwirtschaftlichen Gewerben genügende Massen von unselbständigen Arbeitern auf dem Lande entstehen werden, um ländliche Arbeitergenossenschaften bilden zu können, muß dahingestellt bleiben.

Die besonderen Ursachen, welche dem Genossenschaftswesen in den verschiedenen Ländern eine ungleichartige Entwickelung gegeben haben, sind in der Hauptsache die politische und nationale Verfassung und die Gewerbegesetzgebung. In Frankreich und England, welche Länder hier namentlich in Betracht kommen, hatten kräftige Regenten und Minister schon im 17. und 18. Jahrhundert die einzelnen Territorien zu einem einheitlichen Staatsganzen vereinigt und die mittelalterliche Feudalverfassung beseitigt. Für die wirtschaftlichen Zustände dieser Länder hatte dies zur Folge, daß eine einheitliche Handels- und Gewerbepolitik im Inlande alle Binnenzölle beseitigte, nach Außen eine einheitliche Zollgrenze errichtete und dadurch für die heimische Industrie und den heimischen Handel einen großen inneren Markt schuf, auf dem sie, geschützt vor der Konkurrenz des Auslandes, erstarken konnten, um darnach Gewerbe und Handel des Auslandes auf seinem eigenen Markte erfolgreich zu bekriegen. Mit der Umwandlung der politischen Verhältnisse in innigstem Zusammenhange vollzog sich die Umwandlung der Gewerbegesetzgebung in diesen Ländern. Mit der mittelalterlichen Feudalverfassung fiel in gleichem Maße die mittelalterliche Zunftverfassung, welche der Freiheit des Erwerbes und der Niederlassung, sowie der Unbeschränktheit in Produktion und Absatz entgegenstand.

Es muß angenommen werden, daß die Änderung in der politischen und gewerblichen Verfassung Englands sich in ihren

einzelnen Abschnitten in genauestem Zusammenhange und in steter Wechselwirkung vollzog. Nur so erklärt sich die Thatsache, daß das emporkommende Großkapital nur immer so viel an wirtschaftlichen Kräften aus der mittelalterlichen Unfreiheit löste, als sofort wieder von dem kapitalistischen Produktionsprozeß gebunden werden konnte, so daß, als endlich die letzten Schranken fielen, sich nur zwei social und wirtschaftlich durch eine Kluft geschiedene Klassen gegenüberstanden und eine mittlere, besitzende Klasse in modernem Sinne und in genügender Stärke fehlte, welche die schroffen Gegensätze hätte vermitteln und ausgleichen können.

In Frankreich ist die natürliche Verflechtung von politischer und wirtschaftlicher Entwickelung wohl nicht geringer gewesen als in England. Nur hat sie nicht einen so deutlich erkennbaren Einfluß auf das Genossenschaftswesen gehabt, weil die Entwickelung desselben mehrmals durch die politische unterbrochen und fast in das Nichts zurückgeworfen worden ist. Erst seit 1870 hat eine bisher ununterbrochene Entwickelung in Anlehnung an das englische und deutsche Genossenschaftswesen stattgefunden.

Ganz anders gestaltete sich die Entwickelung der Politik und Gewerbegesetzgebung und ihr Verhältnis zu einander in Deutschland. Noch nach dem Frieden von 1815 war Deutschland in politischer und ökonomischer Beziehung ein in sich zersplittertes und ungleichartiges Ganzes. Abgesehen von Preußen unter Friedrich dem Großen, war es deshalb nach wie vor gleichzeitig oder abwechselnd die wirtschaftliche wie politische Beute seiner Nachbarn, besonders von England und Frankreich, welche nicht zuletzt auf seine Unkosten zu kapitalreichen Ländern wurden. Eine eigene bedeutende Industrie konnte bei der Kleinheit der durch ein Gewirr von Zollgrenzen von einander geschiedenen Territorien und Landesteile und bei der schwankenden Handelspolitik nicht entstehen. Die etwa schützende und fördernde Wirkung der Zölle kam nicht zur Geltung, weil sie nur nach finanziellen Rücksichten eingerichtet waren und ein ausgedehnter Schmuggelhandel diese Wirkungen in beträchtlichem Maße wettmachte. Thatsächlich herrschte in Deutschland, zumal nachdem auch Preußen seinen früheren Zolltarif im Geiste des Freihandels vielen Veränderungen unterworfen hatte, ein Zustand der Handelsfreiheit mit allen üblen Eigenschaften ohne die guten. Durch keine oder nur unbedeutende Zölle gehindert, überschwemmten ungeheure Massen britischer Fabrikate alle Staaten Deutschlands. Überall im deutschen Handel und in der deutschen Gewerbsthätigkeit zeigte sich Stockung und Rückgang; die wenig

zahlreichen Fabriken standen still, und der Ausfluß deutschen Geldes mehrte sich in wahrhaft erschreckendem Maße. Als es soweit gekommen war, empfand man endlich allgemein die kläglichen und unwürdigen Verhältnisse, und private Vereinigungen und Regierungen betrieben nunmehr mit Ernst die endgültige Beseitigung derselben. Mit dem Jahre 1818 begann dann jene Reihe partikularer Zollgesetzgebungen mit dem preußischen Zolltarif, welche endlich im Jahre 1834 mit dem Zolltarifsystem des deutschen Zollvereins seinen einheitlichen und nationalen Abschluß fand.

Wie mit einem Zauberschlage begann jetzt eine bis dahin unbekannte Entwickelung für Deutschlands Handel und Industrie. Schon in wenigen Jahren fühlten sie sich der ausländischen ebenbürtig, und nach Verlauf einer Generation schienen ihr die schützenden und erziehenden Zölle entbehrlich zu sein. Wie überall in den westlichen Kulturländern war nun auch ein Großkapitalismus mit allen seinen guten und schlimmen Folgen entstanden.

Auch die Gewerbegesetzgebung nahm in Deutschland einen eigentümlichen Verlauf. Geschah die Beseitigung der mittelalterlichen Gewerbs- und Handelsbeschränkungen in England und Frankreich in genauer Abhängigkeit von den Bedürfnissen moderner Industrie und modernen Handels, so war dies in Deutschland in viel geringerem Maße der Fall. Weit mehr wurde die Gewerbegesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts bestimmt durch äußeren politischen Zwang infolge der französischen Eroberung und durch die theoretische Geistesanlage der Deutschen, welche die Freihandelslehre von Adam Smith in ihrem Lande zu einer allgemeineren Verbreitung und Anerkennung gebracht haben, als es in irgend einem anderen Lande geschehen ist. Preußen führte 1810 und 1811 die Gewerbefreiheit in ziemlicher Ausdehnung ein, und auch in West- und Süddeutschland konnten nach Beseitigung der weitgehenden französischen Gesetzgebung im Jahre 1815 die alten Zustände nicht mehr ganz wiederhergestellt werden; Beseitigung der abgelebtesten Bestimmungen und vielfache Abänderungen in liberalem Sinne waren unvermeidlich.

So kam es, daß, noch bevor es in Deutschland eine Entwickelung zum Großkapital in Großindustrie und Großhandel gab, sowohl die Unternehmerklasse als auch die Arbeiterklasse von den meisten lästigen Fesseln der Gewerbethätigkeit befreit waren, und als diese Entwickelung im dritten Jahrzehnt eintrat, fehlte es einerseits der Kapitalistenklasse an der unmittelbaren Macht, eine breite Schicht kleiner selbständiger Handwerker und Landwirte ihrem Interesse bedingungslos zu

unterwerfen, und andererseits besaßen diese letzteren Klassen, wie die Folgezeit bewiesen hat, noch genügende geistige und materielle Kräfte, um sich zu einem großen Teil durch vereinte Selbsthilfe ihre fernere wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu bewahren.

Für das deutsche Genossenschaftswesen ist hieraus die Eigentümlichkeit hervorgegangen, daß nicht bloß im Anfang seiner Entwickelung fast ganz ausschließlich dem Unternehmertum angehörige Genossenschaften entstanden sind, sondern das Vorwiegen derselben auch heute noch die deutsche Bewegung vor denen in den westlichen Ländern kennzeichnet. Dem Arbeitertum angehörige Genossenschaften sind in namhafter Zahl erst später, in den sechziger Jahren, entstanden, nachdem das Großkapital das dazu erforderliche Proletariat in hinreichendem Maße geschaffen hatte. Freilich ist seitdem die Vermehrung der Arbeitergenossenschaften, namentlich der Konsumvereine, eine verhältnismäßig größere gewesen und nähert sich insofern das deutsche Genossenschaftswesen dem englischen; aber durch die im letzten Jahrzehnt stattgehabte Entstehung zahlreicher landwirtschaftlicher Genossenschaften aller Art ist ihm doch wieder das ursprüngliche Kennzeichen, zum überwiegenden Teile dem Unternehmertume anzugehören, gewahrt geblieben.

Die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens zeichnet sich vor der des englischen und französischen durch eine große Stetigkeit aus. Keine inneren oder äußeren politischen Ereignisse haben seine Entwickelung so gehemmt oder gefördert, daß eine Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens daran für die Einteilung in der Darstellung einen gegebenen Anhalt fände. Einen solchen bietet vielmehr nur die innere Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens, die Entstehung und Entwickelung aller derjenigen Grundsätze in Verfassung und Geschäftsbetrieb, welche bis heute in ihm leitend geworden sind, sich allmählich im Laufe der Zeit gebildet und zu dem heutigen System vereinigt haben.

Diese Grundsätze selbst sind nun verschieden an Bedeutung; der wichtigste, für alle anderen maßgebend gewordene, ist der der Selbsthilfe. Dieser Grundsatz war jedoch keineswegs von Anfang an vorhanden, hat vielmehr dem ihm entgegenstehenden Wohlthätigkeits- oder Subventionsprinzip Schritt für Schritt den Boden abgewinnen müssen. Die Zeit, bis dieser oberste Grundsatz der herrschende wurde,

bezeichnen wir als die „Vorperiode“ der Genossenschaftsbewegung; sie reicht vom Ende des vorigen Jahrhunderts, für die einzelnen Arten der Genossenschaften verschieden, bis in das 4. und 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts.

Die Darstellung der „Vorperiode“ ist im ersten Teile, in den folgenden vier Teilen die der Geschichte der eigentlichen Genossenschaftsbewegung bis zur Jetztzeit enthalten. Als Haupteinteilungsgrund nehmen wir die Erlasse der beiden deutschen Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868 und 1. Mai 1889, weil durch sie die wesentlichen, inzwischen als brauchbar oder unbrauchbar erwiesenen Grundsätze für die fernere Entwickelung festgestellt und zur jeweilig unverbrüchlichen Richtschnur gemacht worden sind. Der letzte Teil behandelt nur die kurze Zeit nach Erlaß des neuesten Gesetzes.

Die weitere Gliederung der Hauptteile schließt sich mehr oder weniger der oben gegebenen Einteilung der verschiedenen Arten der Genossenschaften an.

I. Vorperiode des deutschen Genossenschaftswesens bis 1848|49.

Quellen.

Akten des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, betreffend die Vorschußvereine. — Mitteilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Erste Lieferung 1848, S. 51 ff., S. 58 ff., S. 81 ff. Zweite Lieferung 1849, S. 208 ff., S. 226, S. 362. Achtes Heft (Lieferung) 1850 (S. 113). Neuntes Heft, 1850, S. 1—61. Dreizehntes Heft, 1852, S. 49 bis 57. Erster Band (Neue Folge) Heft 5 und 6, 1855, S. 576—581. — „Arbeiterfreund“ 1863: Zur Geschichte der Bildung und Wirksamkeit des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. S. 1—25 (Dr. Lette). — Arbeiterfreund 1863, Die deutsche Arbeiterbewegung unserer Tage, S. 445 bis 458 (K. B.). — Gärttner, Reg.-Rat, Die Vorschuß- und Credit-Vereine in Württemberg. Stuttgart 1879.

S. Liedke, Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe. Eine Handlung. Berlin 1845. — Derselbe, Zweiter Beitrag zur Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe. Eine Thatsache. Berlin, im Selbstverlag. 1847. — Derselbe, Rechnungsabschluß und Verwaltungsbericht der Spargesellschaft des Hamburger Thorbezirks zu Berlin. 1846.

A. Ryß, Über Vieh-Assekuranz-Credit-Anstalten. Würzburg 1831.

---

1. Das städtische Genossenschaftswesen.

Als nach Errichtung des deutschen Zollvereins im Jahre 1834 die Entwickelung des Großkapitals in Deutschland begann, geschah diese in überraschend schneller Weise. Wenige Jahre genügten, um die Erwerbsverhältnisse weiter Bevölkerungskreise in einschneidender Weise zu verändern. Beschleunigt wurde diese Entwickelung noch durch die mit dem Ende des 3. Jahrzehnts beginnende Umwälzung des Verkehrwesens durch den Eisenbahnbau. Der

lokale Markt, welcher dem Handwerker und dem Landmann noch verblieben war, wurde schwer bedroht, und die Klage, daß die Großindustrie dem Gewerbestande einen Betriebszweig nach dem andern entreiße und in den von ihr verschonten die Konkurrenz zu einer heftigen mache, wurde immer lauter und allgemeiner. Die wenigen Meister ausgenommen, welchen es gelang, sich zum Großunternehmer aufzuschwingen, wurde eine immer steigende Zahl derselben zu unselbständigen Handwerkern herabgedrückt; der bisherige Gesellen- und Lehrlingsstand wurde in Massen in die Fabriken der Großindustrie getrieben, wo er mit der durch die Entwickelung der Produktionstechnik in die Städte getriebenen Landbevölkerung zu der neuen Klasse der unselbständigen Fabrikarbeiter verschmolz. Verstärkt wurde diese aus der Umänderung aller Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse hervorgegangene Notlage noch dadurch, daß in den Jahren 1846/47 in vielen Teilen Deutschlands, besonders in den Gegenden mit dichter Bevölkerung, in den Fabrikdistrikten am Rhein, im Königreich Sachsen, in Oberschlesien und in Berlin eine Hungersnot herrschte. Die Verarmung der selbständigen Handwerker machte jetzt reißende Fortschritte und rief die größten Besorgnisse für die Zukunft der Gewerbe hervor. Unter diesen Umständen brach die Märzrevolution des Jahres 1848 aus, deren Heftigkeit vielleicht nicht zum geringeren Teile durch die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der mittleren und unteren Klassen verursacht worden ist.

Die Märzunruhen von 1848 trennten die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens in der Vorperiode in zwei scharf sich unterscheidende Abschnitte. Was sich an Genossenschaften vor dieser Zeit findet und lebensfähig erwiesen hat, beruht meist nicht nur auf dem Wohlthätigkeitsprinzip, sondern ist unmittelbar auf Begründung durch fürstliche Persönlichkeiten oder auf Zuschüsse aus Staats- oder Gemeindekassen zurückzuführen. Private Vereine sind selten und führen bis zum Jahre 1848 meist nur ein sieches Leben, wofern sie nicht bis dahin gar wieder verschwunden sind. Die polizeilich-bureaukratischen Tendenzen der Regierungen, namentlich in Norddeutschland, ließen ein Vereinsleben nicht aufkommen. Man hatte dem Einzelnen wohl ein größeres oder geringeres Maß von wirtschaftlicher Freiheit gegeben, gestattete aber nicht, dieses auch soweit auszudehnen, daß er sich mit seinesgleichen zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele vereinigen konnte.

Das freie Versammlungs- und Vereinsrecht, diese für die Entwickelung des Genossenschafswesens unentbehrliche Vorbedingung,

fand erst infolge der Ereignisse des Jahres 1848 teilweise Anerkennung. Infolge dessen begann das Vereinswesen üppig aufzuwuchern und erhielten auch alle auf wirtschaftliche Reform oder Reaktion hindrängenden Bestrebungen freieren Spielraum. Die beginnende Bewegung machte sich zunächst in beratenden und beschließenden Versammlungen Luft, deren Resolutionen schriftlich oder mündlich den Landtagen und der Reichsversammlung, den Regierungsbehörden oder auch anderen Versammlungen als die Forderungen wichtiger Bruchteile des Volkes, häufig auch des Volkes selbst, mitgeteilt wurden. Der nachhaltigste Eifer zeigte sich jedoch nicht unter den Fabrikarbeitern, sondern unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen, welche beide ein gleicher Widerwille gegen die Gewerbefreiheit und den Freihandel beseelte. Die Meister traten am 15. Juli in Frankfurt a. M. zu einem allgemeinen Handwerks- und Gewerbe-Kongreß zusammen, dem sogenannten Handwerkerparlament. Aus dessen bis zum 18. August währenden Beratungen ging der Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung hervor, welcher dem Parlament als Ausdruck der Wünsche der Gewerbetreibenden eingereicht wurde. Wiederherstellung der alten Gewerbeverfassung, Zwang und Verbot waren die Mittel, welche er empfahl. Diesem Frankfurter Kongreß folgte noch eine Reihe von Provinzial- und Landeskongressen, auf deren Beschlüsse namentlich in Preußen bei Ausarbeitung der neuen Gewerbeordnung großes Gewicht gelegt wurde. Die Gesellen traten der Bewegung unter den Meistern, wenn auch mit besonderen Forderungen, bei. Während jene ihren Gesetzentwurf ausarbeiteten, fanden diese sich in Frankfurt a. M. zu einem allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongreß zusammen, der seine Spitze ebenfalls in einem Protest gegen die Gewerbefreiheit fand.

Neben dem Verlangen nach neuen Gesetzen gaben sich aber diese Bestrebungen der Meister und Gesellen auch der Schaffung korporativer Anstalten hin, so daß das Associationswesen in der Folge mannigfache Blüten trieb. In großer Zahl entstanden jetzt in Deutschland die bisher nur spärlich oder garnicht vorhandenen Handwerker-, Arbeiter-, Spar-Vereine, Bürgerrettungs-Institute, Baugesellschaften, Hilfs- und Unterstützungsvereine, Arbeiterbildungsvereine, Arbeiternachweise-Bureaus ꝛc. Aber die außerordentliche Verschiedenheit und Zerfahrenheit in den Ansichten und leitenden Grundsätzen und die meist örtliche Beschränkung der Vereine ließen es vorerst zu keinem faßbaren Ergebnis kommen. Die meisten der damals gegründeten Vereine und Genossenschaften fielen einem baldigen Untergange anheim, und nur

eine Minderzahl erhielt sich und verstand es, ihre Grundsätze und Einrichtungen weiter zu entwickeln, bis sie früher oder später sich in eine echte Genossenschaft umzuwandeln Gelegenheit nahm.

Was nun die Entwickelung des Genossenschaftswesens in der Vorperiode im allgemeinen anbelangt, so finden sich von ländlichen, auf Subvention beruhenden Anstalten nur eine geringe Zahl, und diese sind vorwiegend Leihkassen. Diese geringe Entwickelung der ländlichen Genossenschaften erklärt sich dadurch, daß die Entwickelung eines Systems ländlicher Genossenschaften durch die vorangegangene Entwickelung städtischer Genossenschaften bedingt ist, weil in der Regel nur diese auch für jene die hinreichenden geistigen und materiellen Mittel darbieten.

Bezüglich der einzelnen Arten der städtischen Genossenschaften ist hervorzuheben, daß schon in dieser Zeit, wie auch später, die Vorschußvereine und Darlehenskassen sowie die Konsumvereine ihre Hauptvertreter sind. Außerdem kommen bereits Ansätze zu Produktiv- und Baugenossenschaften vor. Von den übrigen Genossenschaften, den Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften, finden sich nur wenige für sich allein, manche dagegen in Verbindung mit Anstalten anderer Art, besonders mit Vorschuß- oder Darlehenskassen vor.

a. Die Vorschußvereine.

Von den Vereinen Süddeutschlands ist der älteste die gräfl. Castell'sche Kreditkasse in Castell für die Gemeinden der ehemaligen Grafschaften Castell und Rüdenhausen. Sie wurde im Jahre 1774 vom regierenden Grafen zu Castell gegründet. Von dieser Kasse wurden sowohl gewöhnliche Kapitalausleihungen gegen landesübliche Zinsen als auch gering verzinsliche Darlehen auf Annuitäten an hilfsbedürftige Angehörige der genannten Grafschaften gewährt. Diese Kasse bestand noch im Jahre 1858 und hatte einen Kapitalbestand von 2 360 064 fl.; die Zahl der Darlehensempfänger, zu denen Private und Gemeinden gehörten, war in diesem Jahre 1329.

Bald darauf, im Jahre 1780, wurde durch den Kurfürsten von Mainz, Friedrich Karl Joseph, die Aschaffenburger Landesnotdurftskasse für 128 Gemeinden gegründet. Der Kapitalbestand war im Jahre 1858 179 585 fl., die Zahl der Darlehensempfänger 574, der verlangte Zins zwischen 1—3 %; die Tilgung geschah durch 10—25 Annuitäten.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese letztere Kasse das Vorbild für die später entstandenen Kredit- und Hilfskassen im bairischen

Kreise Unterfranken und Aschaffenburg gewesen ist. Die Darlehensbedingungen sind ganz ähnliche. Die Verzinsung beträgt immer zwischen 1—3½ %; die Annuitäten sind in 15—20 Jahren zu zahlen; doch vermindert sich die Zahlungsfrist allmählich auf 10 und 5 Jahre. Die Größe der Darlehen beläuft sich meist auf 2—50 fl., steigt aber auch bis zu 200 fl. Die bedeutendste dieser Kassen ist die Kreditkasse für die Stadt Orb. Sie wurde in den Jahren 1836 und 1838 gegründet mit einem Fonds von 26 800 fl., der bis zum Jahre 1858 auf 43 560 fl. angewachsen war.

Im Jahre 1848 unternahm die bairische Regierung einen ernstlichen Versuch zur Hebung des genossenschaftlichen Vereinswesens. Ein in diesem Jahre aufgenommenes Subskriptions-Darlehen von 7 Millionen Gulden wurde teilweise auch zur Unterstützung des Gewerbestandes bestimmt, und der Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld erklärte bei Vorlage des Gesetzentwurfes noch besonders: „es sollen in allen größeren Städten, worin bedeutende Gewerbe sind, Gewerbevereine gebildet und aus diesem Fonds ausgestattet werden zur Unterstützung der Gewerbe durch Darlehen." Die neuen wie die älteren reorganisierten Gewerbevereine erhielten im ganzen eine Dotation, welche sich Ende September 1849 auf 257 367 Gulden belief. Hervorgehoben zu werden verdient, daß trotz der Staatssubvention die Errichtung der Vereine, die Festsetzung und Änderung der Statuten nicht von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde und daß diese Vereine die Eigenschaft juristischer Personen erhielten. Die Wirksamkeit dieser Vereine scheint jedoch nicht bedeutend gewesen zu sein; das Vermögen vermehrte sich nur langsam, und die Verwaltung ist mit vielen Gebrechen behaftet gewesen.

Auch in Württemberg waren genossenschaftliche Bestrebungen vorhanden, sowohl behördliche als private. Die königliche Regierung empfahl in einer Ministerialverfügung vom 11. Juni 1847 den Vorstehern namentlich von größeren Gemeinden die Errichtung von Korporationshilfskassen, „welche dem unbemittelten Arbeiter im Fall einer augenblicklichen Bedrängnis kleinere Summen auch ohne vollständige Versicherung durch Unterpfand oder Bürgen vorstrecken und die Rückzahlung unter milden Bedingungen gestatten" sollten. Auch waren damals und teilweise schon früher auf Anregung wohldenkender Männer aus den wohlhabenden Klassen sogenannte Darlehnskassenvereine zusammengetreten. Meist auf Wohltätigkeit und christliche Nächstenliebe basiert, hatten sie nur kurze Dauer. In die

spätere genossenschaftliche Periode retteten sich nur die Aktienvereine der Handwerker in Heilbronn und der Vorschußverein Calw, beide 1852 gegründet. Letzterer war das Ueberbleibsel des vom Philanthropen Gustav Werner aus Reutlingen begründeten Vereins zur gegenseitigen Hilfsleistung, welcher mit einer Hauptkasse in Stuttgart und zehn Bezirkskassen in Calw, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Nürtingen, Reutlingen, Stuttgart und Vaihingen gewirkt hatte.. Diese Kasse ist sehr bemerkenswert durch die Garantie und die Methode der Deckung von Verlusten, welche sie ihren Gläubigern bot. Während alle Kassen dieser Periode keine andere Garantie als den Bestand der Kasse boten, bestimmte dieser Verein, ganz wie die späteren Genossenschaften, daß die Sicherheit gewährt wird sowohl durch Jahresbeiträge der Mitglieder als auch durch gegenseitige und unbedingte Verbürgung aller Mitglieder. Im Statut heißt es: „indem sie sich verbindlich gemacht haben, daß Alle für Einen und Einer für Alle stehen, haften somit alle Mitglieder mit ihrem Vermögen für die dem Verein gegebenen Anlehen," und bezüglich der Deckung von Verlusten: „etwaige Verluste sind durch Umlagen auf dieselben (die Mitglieder) zu decken, wenn sie die Summe der Jahresbeiträge übersteigen sollten; nie darf ein Mitglied mit Umgehung eines anderen in Anspruch genommen werden."

Aus Norddeutschland fließen die Nachrichten, wenn sie auch weniger weit zurückreichen, reichlicher. Der älteste Verein ist hier der im Jahre 1816 infolge der Schreckensjahre 1813 und 1814 in Hamburg vom jüdischen Armenkollegium daselbst gegründete jüdische Vorschußverein zur Unterstützung bedürftiger Handelsbeflissener. Die Gesamtsumme der Darlehne bis zum Jahre 1858 belief sich bei diesem auf 2 427 000 Mark; davon entfielen auf das Jahr 1858 allein 96 900 Mark. Rückzahlung wurde immer voll und pünktlich geleistet; nur selten wurden Bürgen in Anspruch genommen und im Ganzen bis 1858 nur der geringfügige Betrag von 396 Mark 13½ Pfennig eingebüßt.

Im Jahre 1844 lernte der Kaufmann W. Caspari dieses Institut in Hamburg kennen, und durch die Erfolge desselben angeeifert, beschloß er, ein solches auch in Berlin einzurichten. Aus Mangel an Geld und wegen des großen Umfangs der Stadt beschränkte er seinen Verein auf die Mitglieder der jüdischen Gemeinde. Unter Mitwirkung von Herrn Caspari entstanden nach dem Muster seines Vereins bald darauf noch zwei andere Vorschußvereine in Berlin,

der Vorschußverein der St. Nicolai- und St. Mariengemeinde und der mit seiner Thätigkeit sich über ganz Berlin erstreckende Berliner Vorschußverein.

Die in Norddeutschland hervorragendsten Bestrebungen in genossenschaftlichem Sinne gingen von dem 1844 entstandenen und seitdem so bedeutend gewordenen „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen“ in Berlin aus. Die Bedeutung dieses Vereins für das deutsche Genossenschaftswesen jener Zeit liegt darin, daß ein großer Teil der Vereine, welche damals eine genossenschaftliche Entwickelungsrichtung eingeschlagen, von ihm mit Ratschlägen und Geld unterstützt worden ist. Zu diesen Vereinen gehörten die in Berlin entstandenen Vorschußvereine, deren Zahl bis Ende 1850 auf 115 stieg, ferner die Darlehnskasse des Handwerkervereins zu Stargard, der Kreditverein zu Dortmund, der Darlehnskassenverein für Koblenz und Ehrenbreitstein, die Darlehnskasse zu Bonn, der Vorschußverein im Riesengebirge zu Schmiedeberg in Schlesien, die Darlehnskasse des Handwerkervereins zu Erfurt, der Verein zur Unterstützung der Handwerker in Schlawe, u. a. Alle diese Vereine sind aber früher oder später entweder zu Grunde gegangen oder haben sich in Vorschußvereine nach dem nun bald entstehenden Schulzeschen System umgewandelt.

b. Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften.

Unter den Vorschlägen, welche der oben erwähnte Gesellen-Kongreß 1848 in Frankfurt a. M. zur Hebung der gewerblichen Arbeiter machte, findet sich auch ein die Errichtung von „Gewerbehallen, Rohstoffmagazinen und Volksbanken“ betreffender. Es hieß in dem bezüglichen Vorschlage: „Die Innungen einer Stadt und die daran grenzenden Kreise vereinigen sich zu der Anlage einer Gewerbehalle und eines Rohstoffmagazines, um den unbemittelten Gewerbetreibenden Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu so billigen Preisen zu liefern, wie sie im Engroskauf zu haben sind.“ Das Kapital zur Ausführung dieses Vorschlages sollte durch Aktien aufgebracht werden, welche in 25 Jahren einlösbar sein sollten. Verwirklichung hat dieser Vorschlag nicht gefunden.

Sonst erfahren wir von Rohstoffmagazinen nur noch aus Baiern, wo sie mit den oben erwähnten, staatlich subventionierten Gewerbevereinen in Verbindung standen, aber nur von zweifelhaftem Erfolge gewesen sein sollen.

Auch einige Werkzeugvereine haben die bairischen Gewerbevereine ins Leben gerufen. So ermöglichten die Gewerbevereine von Fürth und von Nürnberg einigen Gewerben die Benutzung kostspieliger Maschinen. Ersterer besaß zwei Fallwerke zum Stanzen und Prägen, einen Gravierstuhl und eine Molettiermaschine. Die Fallwerke waren in gemieteten Lokalen der allgemeinen Benutzung überlassen, wofür eine verhältnismäßig geringe Abgabe erhoben wurde. Der Nürnberger Verein hatte zwei Pressen zum Durchschneiden von Blechwaren und ein Fallwerk aufgestellt.

Die erste Gewerbehalle, welches die frühere Bezeichnung von genossenschaftlichen Magazinen ist, entstand 1846 in Speier. Ihr Zweck war, den Verkauf von Gewerbeerzeugnissen zu vermitteln und, sofern es gewünscht wurde, Geldvorschüsse auf dieselben zu leisten. Sie stand unter der Leitung und Aufsicht eines unter Mitwirkung der städtischen Behörden und des dortigen Gewerbevereins gebildeten Verwaltungsrates. Eine Prüfungskommission entschied über die Aufnahme und Zulassung zur Aufstellung in der Anstalt. Der Absatz war befriedigend; soweit die Nachrichten reichen, scheint das Geschäft eine Zeit lang in Blüte gestanden zu haben.

Andere Gewerbehallen wurden mit ähnlicher Verfassung durch die Gewerbevereine in Fürth und in Baireuth 1849, in Würzburg 1850, in Aschaffenburg 1851, in Ansbach und in Nürnberg 1852, u. s. w. gegründet.

c. Konsumvereine.

Die Entstehung und Entwickelung von Konsumvereinen in diesem Zeitraum ist lediglich einem einzelnen Manne zuzuschreiben, dem Generalstaatskassenbuchhalter G. H. Liedke in Berlin. Seine aufopfernde Thätigkeit hat leider keinen Erfolg gehabt wegen der Mängel seines Unternehmens und weil die Errichtung von eigentlichen Konsumvereinen noch keinem größeren Bedürfnis entsprach.

Von Mitleid erfüllt über die allgemeine geistige und leibliche Verarmung der untersten Volksklassen in Berlin, beschloß Liedke, eine Sparkasse auf das Prinzip der Selbsthilfe zu gründen, welcher die Armen wöchentlich und täglich ohne Zeit- und Kostenaufwand auch die kleinsten Beiträge übergeben könnten. So wollte er den Armen zu einem Besitztum verhelfen, wozu ihnen gewöhnliche Sparkassen wegen der Höhe ihres Mindestbetrages an Einlagen keine Gelegenheit geben. Für die gesammelten Ersparnisse sollten schon im Sommer die Winterbedürfnisse eingekauft werden, um sich außer den

Vorteilen des Großeinkaufes auch die des Einkaufes zu einer Zeit größerer Wohlfeilheit zu verschaffen. Die Einkäufe für Holz, Torf, Kartoffeln, Hülsenfrüchte u. s. w. besorgte der Vorstand.

Vorerst nahm seine Sache einen vielversprechenden Aufschwung; 1846 wurden in Berlin in 29 Bezirken Spargesellschaften gebildet, welche 5401 Mitglieder zählten und etwa 22 000 Thaler Ersparnisse aufwiesen; aus dem Jahre 1847 erfahren wir, daß in der Vereinigung zum Holzverkauf nicht weniger als 8646 Sparer mit 47 254 Thaler Einlagen gezählt wurden. Doch müssen alle diese Ergebnisse zum großen Teil der gerade herrschenden Teuerung zugeschrieben werden, denn schon im Jahre 1848 scheint die Schöpfung Liedkes in der politischen Aufregung spurlos untergegangen zu sein.

Die Anregung, welche Liedke gegeben, war jedoch so groß, daß seine That manche Nachahmung fand und Spargesellschaften nach seinem Muster sich über fast ganz Deutschland verbreiteten und auch außerhalb Deutschlands, namentlich in Belgien und in der Schweiz, errichtet worden sind.

Am meisten Beifall fanden die Vereine in Württemberg. Hier machte im September 1847 die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Stuttgart in einem ausführlichen Artikel auf sie aufmerksam. Infolge dieser Anregung entstand ganz nach Liedke'schem Muster die Spargesellschaft in Gmünd; diesem Beispiele folgten im Jahre 1848 Nehren und Ulm, 1849 Stuttgart, Ludwigsburg, Göppingen, Cannstadt u. a. Der bedeutendste dieser Vereine war der zu Ulm, wo im Sommer 1848 in 30 Wochen von 213 Personen 1538 fl. 23 kr. eingelegt worden waren. Doch auch in Württemberg ging die Teilnahme trotz des ersten Aufschwunges, bald wieder zurück. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch, daß einige der späteren, hier wohl zuerst in Deutschland entstandenen Konsumvereine auf diese Sparvereine zurückzuführen sind.

d. Produktivgenossenschaften.

Die erste Kunde von Produktivgenossenschaften haben wir schon aus der Zeit vor der Entwickelung der modernen Großindustrie in Deutschland. Die Bedingungen zu ihrer Entstehung waren in allen denjenigen fabrikmäßig betriebenen Gewerbszweigen gegeben, welche der Bevölkerung einer ganzen Gegend zwar Nahrung boten, aber auch einseitig für eine Berufsthätigkeit heranbildeten und deshalb in

Zeiten der Erwerbsstockung unfähig machten, andere Berufszweige zu ergreifen. Sollten solche Bevölkerungen nicht ganz verkommen, so sahen sie sich gezwungen, in ihrem alten Nahrungszweige auch fernerhin ihr Brot zu suchen, wobei sie aber immer nur dann auf Erfolg rechnen konnten, wenn sie entweder künstlich, nicht durch das Mittel von Angebot und Nachfrage, Beschäftigung erhielten oder durch Umgestaltung des bisherigen Betriebes ihre Erwerbsbedingungen früher oder später zu bessern vermochten.

Zu solchen Gewerbszweigen gehörten z. B. schon anfangs dieses Jahrhunderts in Deutschland die Tuchmacher, sowohl Weber als Spinner. Hier war der Sieg der großen Betriebe über die kleinen sehr rasch entschieden, und es bestanden bedeutende Innungen, an welche sich die Neugestaltung des Betriebes anlehnen konnte. Beispiel einer solchen zeitgemäßen Umbildung einer Tuchmacherinnung ist die Tuchmacherassociation in Sagan, welche 1841 ein Vermögen von 229 817 Thalern besaß. Auch in den sächsischen Wollmanufakturstädten bestanden solche Vereinigungen von Tuchwebern, welche die einen fabrikmäßigen Betrieb erfordernden Arbeiten auf gemeinsame Rechnung betrieben und teilweise auf einen Zeitraum von 50—60 Jahren und noch weiter zurückreichten.

Auf Subvention von Staat, Gemeinde und Privaten, beruhende Produktivassociationen entstanden zuerst in den 40er Jahren in Gegenden mit dichter und industriell beschäftigter Bevölkerung; so in der westfälischen Grafschaft Ravensberg und unter den Webern des Kreises Waldenburg in Schlesien.

Zu gleicher Zeit wurde im Oktober 1848 ein Verein zur Unterstützung und zur Herüberführung der Weberei in Werthern gebildet. Hierzu gaben an Darlehen der Staat 500 Thaler, Private 1000 Thaler und letztere außerdem 33 Thaler monatlichen Zuschuß. Ähnliche Spinnereivereine bildeten sich auch in anderen Landgemeinden; sie sind jedoch in ihrem Ergebnis über eine beschränkte zeitweilige Aushilfe nicht hinausgekommen; bessere Konjunkturen des Weltmarktes haben sie wieder eingehen machen.

e. Baugenossenschaften.

Schwieriger noch als für Konsumvereine und Produktivgenossenschaften sind die Entstehungsbedingungen für Baugenossenschaften. Nicht nur setzen sie eine örtlich stark entwickelte Industrie voraus mit

zahlreicher Arbeiterbevölkerung, sondern auch eine große Freiheit im Baugewerbe und eine gute gesetzliche Ordnung des Hypothekenwesens. Die beiden letzteren Bedingungen waren lange Zeit nicht vorhanden. Wegen der mit dem Baugewerbe verbundenen gemeinen Gefahr ist dasselbe zuletzt von allen der Gewerbefreiheit teilhaftig geworden, und dem Bau kleiner Häuser ungünstige Polizeiverordnungen sind ein besonderes Hindernis für die Bildung von Baugenossenschaften gewesen. Nicht weniger auch hinderte der Zustand des Grundkredits vielfach, daß das Kapital sich dem Häuserbau zuwandte. Fast überall in Deutschland waren ungenügende Hypotheken- und Subhastationsordnungen, bestanden hohe Stempelabgaben und Gerichtsgebühren gerade für die Übertragung des unbeweglichen Eigentums und der Hypothekenforderungen, Zinsbeschränkungen u. s. w. In beiden Beziehungen trat ein Wandel zum Besseren erst mit der Gesetzgebung im Anfang der 60er Jahre ein.

Die einzige Form, in welcher der Zweck von Baugenossenschaften bis dahin erreicht werden konnte, war die von Aktienbaugesellschaften. Diese entstanden in ziemlicher Anzahl: z. T. wurden sie von Fabrikanten gegründet, um ihre Arbeiter an die Fabrik zu fesseln, z. T. von Privaten mit oder ohne Unterstützung von Staat und Gemeinden.

Entstand somit in diesem Zeitraum auch keine eigentliche Baugenossenschaft, so wurde doch in Berlin ein eigentümlicher Versuch gemacht, eine solche durch eine sog. Mietsgenossenschaft vorzubereiten. Die erste Anregung zur Gründung einer Baugesellschaft, um dem Mangel an kleinen Quartieren in Berlin abzuhelfen, ging schon im Jahre 1841 von dem königlichen Landbaumeister C. W. Hoffmann aus. Sein Vorschlag fiel aber der allgemeinen Gleichgiltigkeit zum Opfer. Besseren Erfolg hatte eine von Professor Huber, der damals in Berlin dozierte, ausgegangene Anregung. Zum Teil veranlaßt durch seinen Aufsatz über innere Kolonisation im „Janus", vereinigte sich 1846 eine Anzahl von Personen zu Beratungen über die Wohnungsnot. Das endliche Ergebnis war die Begründung der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft," deren Statut am 28. Oktober 1848 bestätigt wurde und deren Protektorat der Prinz von Preußen, der spätere König Wilhelm übernahm.

Ihr Zweck war, „in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in verschiedenen Stadtteilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute zu beschaffen, diese Wohnungen billigst zu vermieten und die bebauten Grundstücke

den Mietern, welche zu diesem Behufe einzelne Genossenschaften bilden, 30 Jahre nach dem Zusammentritt einer jeden betreffenden Genossenschaft als freies Eigentum zu übergeben."

Im Jahre 1850 wurden Mietsgenossenschaften für 9 neu erbaute Häuser, mit etwa 600 Seelen, darunter 270 Kindern, gebildet; am 1. Oktober 1851 trat noch ein weiteres Haus hinzu, seitdem keines mehr. Es stellte sich bald heraus, daß die Mietserträge zu niedrig angesetzt waren; unzweckmäßige Rechnungsführung, Aufnahme von Hypotheken u. a. erschwerten die Amortisation und führten endlich dazu, die ursprüngliche Absicht der Eigentumserwerbung durch die Mieter ganz aufzugeben.

2. Das ländliche Genossenschaftswesen.

Ländliche Genossenschaften sind wohl so alt wie geordneter Ackerbau überhaupt. Sie sind in unseren Tagen in größerer Ausdehnung, unter anderen Formen, mit anderen Namen und vielfach auch mit anderen Zielen zur Anwendung gekommen, als ehemals. In früherer Zeit vereinigte man sich in genossenschaftlicher Weise fast nur zur Abwendung von Gefahren, welche durch natürliche Ereignisse, durch Wasser, Feuer, Mißernten, Verheerungen, hervorgerufen waren; in der Neuzeit hat man mehr diejenige Gefahr im Auge, mit welcher der Kapitalismus seit dem Siege der freien Konkurrenz, seit der Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen und der Ausbildung des Welthandels den ländlichen kleinen und mittleren Grundbesitz bedroht. Es gilt heute, sich durch Vereinigung die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern und eine rationelle Kultur auch auf kleinstem Besitz durchzuführen und zu erhalten.

Mehr auch als die städtischen Genossenschaften haben die ländlichen sich von jeher der Fürsorge und Unterstützung durch die Regierungen zu erfreuen gehabt. Aus diesem Grunde finden wir auf Subvention beruhende ländliche Genossenschaften nicht nur von Beginn des neuzeitlichen Genossenschaftswesens an, sondern auch noch sehr lange nach dem Entstehen von auf Selbsthilfe beruhenden ländlichen Genossenschaften; ja selbst ein Teil der letzteren erhält noch heute insofern mittelbare Unterstützung, als sie Beiträge aus den Staatskassen zu Verwaltungszwecken, Revisionen u. s. w. annehmen.

Die erste Annäherung an das Prinzip der Selbsthilfe geschah in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, seitdem die Leitung und

Verwaltung unmittelbar durch den Staat mehr auf die unteren Behörden, Bezirksregierungen und Gemeindebehörden überging, die staatliche Unterstützung sich mehr und mehr darauf beschränkte, anzuregen und auszuhelfen, und seitdem vor allem kein Zwangsbeitritt mehr stattfand. Allmählich zogen sich dann diese Behörden vollständig zurück und überließen die Verwaltung der Klasse der Gebildeten und Wohlhabenden, welche durch ihr eigenes Vermögen oder durch ihren Kredit, auch das erste Betriebskapital herbeischafften und das fernere Bestehen der Vereine sicherten.

Die ersten ländlichen Genossenschaften nun waren solche, welche das Kreditbedürfnis der kleineren Landwirte befriedigen und dem Wucher, welcher sich ganze Landstriche gleichsam tributpflichtig machte, entgegenwirken wollten. Dem Bedürfnis nach derartigen Genossenschaften entsprang die 1831 erschienene kleine Schrift: „Über Vieh-Assekuranz-Kredit-Anstalten“ vom bairischen Medizinalrat Professor Dr. A. Ryß in Würzburg. In dieser Schrift wurde die Errichtung einer Viehassekuranzkasse in Verbindung mit einer Viehkreditkasse vorgeschlagen in der Weise, daß jeder Kreditsucher sein Vieh versichert haben mußte, während der Versichernde zum Kreditnehmen nicht gezwungen sein sollte. In jeder Gemeinde sollte ein solcher Verein errichtet werden; die auf etwa 1 Quadratmeile befindlichen Gemeinden sollten zu Distriktsvereinen, die im Gebiet eines Landgerichts befindlichen Vereine zu Landgerichtsvereinen, diese letzteren endlich zu Kreisvereinen zusammentreten. Um die Bauern aus der verhängnisvollen Vormundschaft der Viehwucherer zu erlösen, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, unter Beirat der örtlichen Viehassekuranzdeputation ihr Vieh zu besserer Zeit und Gelegenheit einzukaufen und zu verkaufen.

Die Art, in welcher das Kreditbedürfnis auftrat, war eine zweifache. Je nachdem es durch Viehwucher oder durch Geldwucher verursacht war, entstanden sogenannte Viehleihkassen, nach ältester Bezeichnung auch Kuhladen genannt, oder mit Geld unterstützende Darlehenskassen, welche letzteren häufig in den mehr städtischen Gemeinden auch gewerblichen Zwecken dienten, wie z. B. die unter den Vorschußvereinen aufgeführten, in den 30er bis 40er Jahren entstandenen Kredit- und Hilfskassen im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

Heute sind die Viehleihkassen sehr in den Hintergrund gedrängt von den Darlehnskassen. Häufig genug wohl dadurch, daß sie

sich in diese umwandelten, indem statt des Viehes der Betrag für dasselbe hergegeben wurde, wodurch das Bedürfnis ebenso gut, aber in einer für die Verwaltung bequemeren Weise befriedigt wurde. Zu denjenigen Vereinen, welche sich so aus einer Viehleihkasse in eine Darlehnskasse umwandelten, gehörte auch der „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte.“ Der Begründer desselben (1849) war Friedrich Wilhelm Raiffeisen, der Urheber der später so zahlreich gewordenen und eigenartig eingerichteten rein ländlichen Darlehnskassenvereine, welche als Raiffeisen'sche Darlehnskassenvereine einen so weiten Ruf erlangt haben.

Dieser Verein war, wie schon sein Name sagt, ein reiner Wohlthätigkeitsverein und in seiner Einrichtung das Gegenteil der späteren Darlehnskassenvereine. Nicht die Darlehnsempfänger z. B. waren die Mitglieder des Vereins, sondern nur die Darlehnsgeber, etwa 60 der wohlhabendsten Einwohner des Bezirks, welche sogar solidarisch für die in den Statuten des Vereins übernommenen Verbindlichkeiten und Garantien mit ihrem ganzen Vermögen hafteten. Lediglich durch solche Art der Solidarhaft, nicht auch durch Einzahlungen von Mitgliedern verschaffte sich der Hilfsverein das erforderliche Geld zum Ankauf von Vieh, welches den bedrängten Bauern unter der Bedingung überlassen wurde, daß sie das Geld für das Vieh in 5 Jahren durch jährliche regelmäßige Teilzahlungen dem Verein zurückzahlten. Aber bald schon zog man es vor, den Bauern gegen einfache Bürgschaft das bare Geld selbst zum Ankauf von Vieh unter denselben Bedingungen zu geben. Nach vierjähriger Wirksamkeit erfolgte, infolge der Versetzung Raiffeisens nach Heddersdorf bei Neuwied, die Auflösung des Vereins. Er hatte während dieser Zeit in 507 Posten 11 735 Thaler auf fünf Jahre zu $7^1/_{10}$ Prozent Zins und Provision dargeliehen; der Reingewinn betrug 620 Thaler, die Größe der Darlehne zwischen 5 und 110 Thalern.

Eine bedeutendere Anregung zur Gründung von ländlichen Darlehns- und Viehleihkassen ging von der bairischen Staatsregierung aus mittelst der Erlasse vom 29. Juli und 11. Januar 1856. In diesen wurde die Begründung örtlicher Kreditvereine und Viehleihkassen empfohlen, „an deren Spitze solvente Persönlichkeiten stünden, welche für hilfsbedürftige Landwirte oder Gewerbsmänner bei Banken und sonstigen mit Geldverleihgeschäften sich befassenden Instituten Kredit eröffnen und wegen des etwa ihnen hierdurch zu-

gehenden Nachteils am Verein sich regressieren können." Diese Anregung blieb auch nicht ohne Folge: seit 1856 sind derlei örtliche Kreditanstalten und Viehleihkassen in einer ganzen Anzahl von bairischen Gemeinden entstanden, in Rothenbach, Wiesthal und Laufach (Landgerichts Bezirk Rothenbach), in Rügheim (Hofheim), Obernau (Aschaffenburg), Wertheim, Heidingsfeld und Kissingen.

II. Von 1849 bis zur Errichtung des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes im Jahre 1859.

Quellen.

Bernstein, Schulze-Delitzsch' Leben und Wirken. Berlin 1879. — Elvers Viktor Aimé Huber, sein Werden und Wirken. Bremen 1872, 1874. — Jäger Viktor Aimé Huber, ein Vorkämpfer der socialen Reform. Berlin 1879.

W. A. Schmidt, Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl. Berlin 1844. — Carl Marlo, Organisation der Arbeit. Kap. 12: Ökonomische Ansichten der Associalisten 1850. — Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. Leipzig, 2. Aufl. 1859 und 5. Aufl. 1876. — Derselbe, Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland. Leipzig, 1. Aufl. 1858, 2. Aufl. 1863.

1. Hermann Schulze-Delitzsch.

Schon in der Vorperiode ist die Entwickelung, welche das deutsche Genossenschaftswesen zunächst nehmen würde, deutlich erkennbar, die städtischen Genossenschaften sind im Verhältnis zu den ländlichen weit in der Mehrzahl. Das Vorherrschen der Vorschußvereine in der Entwickelung des gesamten deutschen Genossenschaftswesens giebt dem letzteren ein eigentümliches nationales Gepräge, welches erst später durch die Entstehung von Konsumvereinen und zahlreichen ländlichen Genossenschaften etwas verwischt wird.

Knüpft nun aber auch die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens äußerlich ganz an die in der Vorperiode an, so ist doch von nun an diese Entwickelung nicht nur dem Wesen nach eine gänzlich andere, sondern auch eine zu immer größeren wirtschaft-

lichen und socialen Ergebnissen führende. Diese beiden allgemeinen Unterschiede gegen den früheren Zustand des Genossenschaftswesens finden ihre Erklärung darin, daß ein einzelner Mann es ist, welcher jetzt in die weitere Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens eingreift und gewissermaßen zum Schwerpunkt der ganzen Bewegung wird. Dieser Mann ist Hermann Schulze aus Delitzsch. Seine Bedeutung für das deutsche Genossenschaftswesen rechtfertigt es, wenn wir der Darstellung der Geschichte des letzteren einen kurzen, die wichtigsten Thatsachen enthaltenden Lebensabriß des Mannes voranschicken.

Hermann Schulze wurde am 29. August 1808 zu Delitzsch, das damals noch zum Königreich Sachsen gehörte, geboren. Er entstammte einer Familie, in welcher schon während einer Reihe von Generationen das Bürgermeister- und Richteramt ausgeübt worden war, weshalb auch er, als ältestes von 10 Kindern, den richterlichen Beruf erwählen sollte. Von seinem Vater erbte er juristischen Scharfsinn, Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seines Berufes, von der Mutter eine heitere Lebensauffassung und Sinn für Poesie und Musik.

Im Alter von 13 Jahren kam er in die Nikolaischule nach Leipzig, in der er blieb, bis er die dortige Universität bezog, um Jurisprudenz zu studieren. Nach zweijährigem Studium ging er im Oktober 1829 nach Halle, um sich für die preußische Justiz auszubilden. Im Juni 1830, 22 Jahre alt, machte Schulze sein erstes Examen beim Oberlandesgericht in Naumburg und wurde Auskultator in Torgau, wo er auch als Einjähriger diente und zum Offizier befördert wurde. Als er darnach im Begriff stand, das große Staatsexamen zu bestehen, wurde er infolge einer Krankheit seines Vaters nach Delitzsch gerufen, um denselben in seiner ausgebreiteten Patrimonialgerichtspraxis zu vertreten. In diesem seither beseitigten Amt versah Schulze das Richteramt erster Instanz in Civil- wie in Kriminalsachen und zugleich die Polizei; die Dorfgemeinde die Kirche und die Schule, die Landstraßen und die öffentliche Ordnung waren seiner Pflege anheimgestellt. Auf diese Weise lernte er das Leben des Volkes allseitiger und mehr durch Anschauung kennen als sonst ein Richter, welcher das Leben mehr von seiner schlimmen Seite und mehr nur aus den Akten kennen lernt. Durch

seine Stellung als verwaltender Beamter wurde ihm hierbei auch die erste Gelegenheit, einen Blick in die kleinen Verhältnisse des bäuerlichen und des gewerblichen Lebens zu thun und wirtschaftliche Einsichten zu gewinnen, welche die Anfänge zu seinem späteren reichen Wissen auf diesem Gebiete geworden sind.

Als im Frühjahr 1837 sein Vater genas, begab sich Schulze zur Ablegung seines Examens nach Berlin. Darnach trat er ohne Besoldung, außeretatsmäßig, beim Oberlandesgericht in Naumburg ein. Obgleich ihm hier nach dem Tode seines Bureauchefs, des Generaldirektors Friccius, wegen seiner Tüchtigkeit das Amt desselben angeboten wurde, schlug Schulze es aus, weil er Richter zu werden wünschte, um sich die volle Freiheit persönlicher Überzeugung wahren zu können. Sein Wunsch ging in Erfüllung, als im Frühjahr 1841 der Justitiar und Patrimonialrichter Hildebrandt in Delitzsch starb. Schulze nahm das ihm angebotene Amt des Verstorbenen an, und es begann für ihn eine Zeit einträglicher und anregender Wirksamkeit bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche ihm seinen ganzen Erwerb genommen hat. So weit es sein Beruf erlaubte, gab sich Schulze künstlerischen Neigungen hin, machte auch mehrere Reisen ins Ausland, um seinen Natur- und Kunstsinn zu befriedigen.

Als Schulze 1845 aus Italien zurückkehrte, hatte in Deutschland das politische und religiöse Leben in freier Weise sich zu regen begonnen; er beteiligte sich von jetzt an in seinem Kreise mit ganzer Kraft an demselben, vorerst noch in der Weise, daß er an die Spitze von Gesang- und Turnvereinen trat, in welchen das nationale Leben gepflegt wurde. Neben diesen Anfängen politischer Thätigkeit, welcher von Schulzes Leben eine volle Hälfte gewidmet ist, finden sich aber gleichzeitig schon die seiner späteren großartigen volkswirtschaftlichen Thätigkeit, wozu ihm das Notjahr 1846 den Anlaß gab. Als die sehr spärlich ausgefallene Ernte das Eintreten der Not voraussehen ließ, bildete Schulze sofort aus den tüchtigsten und wohlwollendsten seiner Bekannten ein Komitee, um dem drohenden Übel rechtzeitig entgenzuarbeiten. Mit Hilfe von Aufrufen, Sammlungen, zu welchen auch Magistrat und andere Behörden beisteuerten, kamen ansehnliche Beiträge zusammen, mit welchen eine Bachmühle gepachtet wurde, um im großen eingekauftes Getreide zu vermahlen. Ferner pachtete das Komitee eine Bäckerei, aus welcher man den Verarmten das Brot zum Teil ganz frei, zum Teil zu halbem Preise lieferte. Diesen Veranstaltungen war es zu danken, daß der Kreis Delitzsch von aus

Not entstandenen argen Excessen des ärmeren Teils der Bevölkerung frei blieb.

Schulze erfreute sich infolge dieser gemeinnützigen Thätigkeit einer großen Volkstümlichkeit, und als im Mai 1848 der Delitzscher Kreis nach dem allgemeinen Stimmrecht einen Mann seines Vertrauens in die preußische Nationalversammlung zu wählen hatte, war es natürlich, daß die Wahl auf ihn fiel. Sein öffentliches Auftreten in dieser Versammlung ist lediglich politisch; seine sociale Thätigkeit entfaltete er in der „Kommission für Handel und Gewerbe,“ welche mit besonderer Berücksichtigung der arbeitenden Klassen gebildet worden war. Als Vorsitzender dieser Kommission war es seine Aufgabe, ein umfangreiches, in 1600 Petitionen vorliegendes Material soweit zu ordnen, daß es möglicherweise die Unterlage erwünschter Gesetze bilden konnte. Einen greifbaren Erfolg hat seine damalige sociale Thätigkeit nicht gehabt, denn die politischen Ereignisse, an denen sich Schulze hervorragend beteiligte, machten derselben sehr bald ein Ende, als am 15. November 1848, nach dem auf Schulzes Antrag angenommenen Steuerverweigerungsbeschlusse, die Nationalversammlung durch Militär aufgelöst wurde. Von seiner damaligen Kommissionsthätigkeit hat übrigens Schulze später selbst gesagt, daß sie ihm die erste Anregung gegeben hat für die Errichtung seiner Genossenschaften in Delitzsch.

Eben jetzt trat auch die für Schulzes Erwerb verhängnisvolle, aber schon längere Zeit in Aussicht stehende neue Organisation der Gerichte ein. Durch Verordnung vom 2. Februar 1849 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit in Preußen aufgehoben; Schulze verlor nicht nur sein Einkommen, sondern auch seine zukünftige Berufsthätigkeit als Richter war ganz in die Hand des preußischen Justizministers gelegt, der sich nicht sonderlich beeilte, den eben erst mit genauer Not einer Verurteilung im Steuerverweigerungsprozesse entronnenen Schulze zu berücksichtigen. Die unfreiwillige Muße benutzte Schulze dazu, seine socialen Ideen in Delitzsch durch die That zum Ausdruck zu bringen. Im Sommer 1849 entstand dort unter seiner Anleitung eine Kranken- und Sterbekasse, welcher Ende desselben Jahres die Errichtung einer Rohstoffassociation der Schuhmacher und 1850 die eines Vorschußvereins folgte. Im Jahre 1850 erschien auch seine erste litterarische Arbeit über Genossenschaften, oder, wie sie damals allgemein hießen, Associationen. Diese Arbeit führte den Titel: „Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiterassociationen“ (Leipzig, E. Keil); er beabsichtigte damit zur Bildung

von Associationen anzuregen, indem er das für die erste Organisation Dienliche beibrachte.

Hiermit brach Schulzes Thätigkeit auf diesem Gebiete und in Delitzsch vorläufig wieder ab; denn seinem Wunsche entgegen wurde er nicht in Delitzsch angestellt, sondern als Kreisrichter mit spärlicher Besoldung nach der kleinen polnischen Stadt Wreschen versetzt. Bevor er dorthin ging, verheirathete sich Schulze mit der Tochter eines Berliner Fabrikanten. In Wreschen war seines Bleibens nicht lange. Nach einem Jahre forderte Schulze seinen Abschied, weil ihm der Justizminister einen Monatsgehalt abgezogen hatte zur Strafe dafür, daß er gegen den Willen des Ministers seinen Urlaub zu einem Besuch nach Delitzsch benützt hatte und er dort der Gegenstand politischer Demonstrationen geworden war.

Schulze begab sich jetzt, Oktober 1851, mit Weib und Kind nach Delitzsch. Hier scheint er eine zeitlang im Hause seiner Eltern in drückenden Verhältnissen gelebt zu haben, die sich erst besserten, nachdem er sich 1853 mit einem Rechtsanwalt associiert hatte. In dieser Lage war es, daß Schulze sein 1850 unterbrochenes Werk der Entwickelung volkswirtschaftlicher Unternehmungen wiederaufnahm, um ihm von nun an sein ganzes ferneres Leben zu widmen.

Überblicken wir nun diese fernere Thätigkeit Schulze's in ihrer Gesamtheit, so erscheint als der Höhepunkt derselben der Erlaß des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund im Jahre 1868. Nach einer mühevollen Arbeit von fast 20 Jahren bedeutet derselbe die Überwindung eines anfänglich fast unbesiegbar scheinenden äußeren Widerstandes, und zugleich die allgemeinste Anerkennung seines socialen und nationalen Wirkens. Von da ab tritt die innere Unzulänglichkeit seiner Schöpfungen gegenüber den in rascher Entwickelung begriffenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer mehr hervor und es erhebt sich ein unter den Genossenschaften selbst wachsender innerer Widerstand, welcher 1889 zur Revision des Gesetzes von 1868 geführt und in beträchtlichem Maße eine Abwendung von den bisherigen Grundsätzen Schulzes zur Folge gehabt hat. Diese Minderung des Einflusses seiner Ideen hat Schulze aber nicht mehr erlebt, da er schon 1883 gestorben ist.

2. Die genossenschaftlichen Theoretiker.

Einzelne Gedankenäußerungen über genossenschaftliche Einrichtungen und Grundsätze finden wir schon seit dem Anfang der 40er Jahre;

ein durchdachter Plan aber zur Aufrechterhaltung des Handwerkerstandes war erst bei weiter vorgeschrittenem Verfall desselben möglich. Die erste Schrift, welche eine Art genossenschaftlicher Theorie entwickelt, ist die von Dr. W. A. Schmidt, außerordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Aus Anlaß der Vereinsbildungen zu Ende des Jahres 1844 verfaßte er die Schrift: „Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl,“ welche gewissermaßen einen Operationsplan für den Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen enthalten sollte, dessen Berliner Lokalverein er als Vorstandsmitglied angehörte. Mit Hilfe eines ganz Deutschland überziehenden Netzes von Genossenschaften sollten Staat und Gesellschaft durch eine Reorganisation der Arbeit der Verarmung entgegenwirken. Diese Reorganisation erschien ihm „einzig nur möglich durch die Association, durch die freie Verbrüderung in der sittlichsten Bedeutung, mit dem Zweck der wechselseitigen Unterstützung oder gegenseitigen Assekuranz.“ Eine Association zu Erwerbszwecken kennt er noch nicht, und seine Schrift würde kaum für die Genossenschaften in Betracht kommen, wenn er nicht dem Prinzip der Selbsthilfe einiges Zugeständnis dadurch gemacht hätte, daß die Verwaltung zwar nicht dem „kommunistischen Prinzip der Selbsthilfe,“ aber auch nicht dem „patriarchalischen der Wohlthäterei“ einseitig huldigen sollte.

Theoretisch bedeutsamer, wenn auch nicht weniger einflußlos auf das Genossenschaftswesen als diese Gedanken von Professor Schmidt, ist das, was der unter dem Schriftstellernamen Carl Marlo bekannte Professor Winkelblech, in seinem 1850 erschienenen Werke: „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, oder System der Weltökonomie“, über die genossenschaftliche, „societäre“ Geschäftsform oder, wie er sie auch nannte, „professionelle Association“ aussprach, indem er diese als ein „wesentliches Mittel der socialen Reform und als einen der wichtigsten Bestandteile einer neuen, der föderalen Erwerbsordnung“ auffaßte. Im 12. Kap. seines Werkes vergleicht er die „professionelle“, nur Mitglieder desselben Berufsstandes umfassende Association einerseits mit der „kommunalen“, Mitglieder aller Produktionszweige umfassenden Geschäftsform, wie sie von den französischen Socialisten St. Simon, Fourier u. s. w. empfohlen worden war, und andererseits mit der „partikulären“ Geschäfsform, der gewöhnlichen gewerblichen Einzelunternehmung. Nach Abwägen aller Vorteile und Nachteile kommt Marlo zu dem Ergebnis, daß der „professionellen Association“, also der Genossenschaft, der Vorzug vor den beiden anderen Geschäftsformen, der „kommunalen“

wie der „partikulären," gebühre. Diese vergleichenden Ausführungen Marlos scheinen um deswillen beachtenswert, weil sie klar und ausführlich die Umstände darthun, auf welchen die teilweise wirtschaftliche Überlegenheit der gemeinschaftlichen Unternehmung über die gewöhnliche Einzelunternehmung beruht.

Weit bedeutender und auch praktisch erfolgreicher als die Wirksamkeit dieser beiden Männer für das deutsche Genossenschaftswesen ist die des Professors Victor Aimé Huber, welcher besonders seit 1851, nachdem er seine Professur in Berlin niedergelegt und sich in Wernigerode ansässig gemacht hatte, bis an seinen 1869 erfolgten Tod zur Ausbreitung der Genossenschaftsidee in Deutschland nicht wenig beigetragen hat. Aber auch bei ihm ist die genossenschaftliche Wirksamkeit weit mehr eine theoretische als praktische. Hieraus erklärt es sich, daß Huber anfangs, so lange auch Schulzes Thätigkeit eine vorwiegend theoretische war, als ein ebenbürtiger Nebenbuhler desselben erscheinen konnte, später aber, als seine praktische Wirksamkeit im Vergleich neben der immer großartiger werdenden von Schulze immer geringfügiger wurde, von diesem ganz in den Schatten gestellt worden ist.

Sein genossenschaftliches System hat sich Huber allmählich gebildet, und zwar lediglich durch Beobachtung und Sammlung genossenschaftlicher Thatsachen in Frankreich, Belgien und England, wohin er häufige Reisen unternahm, um sich immer von neuem vom Stande genossenschaftlicher Bildung aus eigener Anschauung zu überzeugen. Die Hauptbeziehungen unterhielt er mit England, wo er mit den Führern der Genossenschaftsbewegung in lebendigstem und freundschaftlichstem Verkehr gestanden hat. Seine genossenschaftlichen Anschauungen beruhen daher in der Hauptsache auf den Thatsachen des englischen Genossenschaftswesens; durch Verbreitung derselben in Deutschland ist Huber der Vermittler des Einflusses der englischen auf die deutsche Genossenschaftsbewegung geworden, welche bis dahin allein französischen Einflüssen ausgesetzt gewesen war.

Zum erstenmale trat Huber mit seinen genossenschaftlichen Ansichten hervor im Februar 1844 in der Hengstenberg'schen „Evangelischen Kirchenzeitung". Hier führte er aus, daß weder der Staat allein, noch die bloße Vereinsthätigkeit oder gar bloßes Almosengeben imstande seien, die socialen Notstände zu bannen, sondern daß nur ein Zusammenwirken von Staat, Kirche und freier Vereinsthätigkeit, und namentlich eine ernste Mitarbeit der Geistes-, Geburts- und Geldaristokratie zu helfen vermögen. Dieser Gedanke

nahm allmählich eine bestimmtere Form an. Huber schied die genossenschaftliche Thätigkeit in „innere Mission" und „Association". Beide sollten sich verhalten wie der Geist zum Fleisch. Die innere Mission sollte bestehen in der Pflege und Hebung der sittlichen und geistigen Kräfte der Arbeiter in christlichem Geiste, die Association in der Vereinigung vieler kleiner Kräfte zu einer großen, zum Zweck der Befriedigung aller Bedürfnisse in Produktion und Konsumtion.

Der Gedanke der inneren Mission entsprang bei Huber einer monarchischen, konservativen und christlichen Gesinnung; er ist gleichartig dem Grundgedanken des genossenschaftlichen und christlichen Socialismus in England, mit dessen Führern, Maurice, Ludlow u. A., Professor Huber in besonders freundschaftlichen Beziehungen gestanden hat. Der Gedanke der „Association" bildete sich bei Huber hauptsächlich auf zwei Reisen nach England und Schottland 1844 und 1847.

Auf seiner ersten Reise lernte er die großen socialen und ökonomischen Gefahren kennen, welche aus der Ansammlung der Fabrikarbeiter an den Industrieorten entstehen. Damals faßte er den Gedanken, daß diesen Gefahren durch die „innere Kolonisation", wie er die Association damals nannte, auf die Weise begegnet werden könnte, daß Kolonien von 150 und mehr Häusern um die Industrieorte aufgebaut würden, damit in ihnen die arbeitenden Klassen ihre Unterkunft finden könnten, um sich aus eigener Kraft gegen ein Hinabsinken in den Pauperismus zu bewahren. Dabei sollte es sich nicht darum handeln, die Arbeiter zu gemeinschaftlichem Erwerb zu verbinden und als Unternehmer in die Reihen der Großindustrie eintreten zu lassen, sondern allein darum, ihnen bei Beschaffung ihrer Lebensbedürfnisse die Vorteile des Großhandels zu verschaffen und sie gegen die nachteilige Ausnützung durch die Zwischenhändler zu sichern.

Diese „ökonomische Association", wie Huber die „innere Kolonisation" auch im Gegensatz zur „industriellen Association" nannte, ist Zeitlebens der Kern seiner genossenschaftlichen Anschauungen geblieben, und man kann nicht umhin anzuerkennen, daß er damit das genossenschaftliche Problem, wie es in England vorlag, sogleich in seiner letzten Konsequenz richtig erkannt hat; denn nicht der geschäftliche Erwerb ist hier das letzte Ziel der genossenschaftlichen Bewegung, sondern der Besitz eines eigenen Heims, welches dem Arbeiter die Erhaltung und Selbständigkeit des Familienlebens sichert. Jedoch hat Huber dieses Ziel nicht in so planvoller

Weise zu erreichen gedacht, wie es von den heutigen Führern der englischen Genossenschaftsbewegung beabsichtigt wird, vielmehr in einer nicht weniger unvermittelten und daher utopischen Weise, wie die von ihm so bekämpften Socialisten und Kommunisten Fourier, Owen, O'Connor u. A., indem er die Wohnungsfrage stets als die unerläßliche Vorbedingung jeder weiteren socialen Reform angesehen hat, anstatt in ihrer Lösung den Gipfel derselben zu sehen. In Deutschland trat dieser Mangel seines Systems noch mehr hervor, weil er die Verschiedenheit der englischen, aus Arbeitern bestehenden Genossenschaften von den meist aus selbständigen Handwerkern, Kaufleuten u. s. w. bestehenden deutschen Genossenschaften übersah, für welche das Bedürfnis nach Wohnungen kein solches von dringendster Art war. Es war daher nur eine innere Notwendigkeit, wenn, wie schon erwähnt, die im Notstandsjahre 1846 hauptsächlich auf seine Anregung unter dem Protektorat des Prinzen von Preußen entstandene „Berliner Gemeinnützige Baugesellschaft" mit ihrer Absicht, durch Bildung von Mietergenossenschaften die Mieter innerhalb 30 Jahren zu Eigentümern ihrer Wohnung zu machen, scheiterte.

Immerhin spricht schon allein diese Auffassung der „ökonomischen Association" für Hubers Scharfblick in der Beobachtung genossenschaftlicher Thatsachen, noch mehr aber dies, daß Huber aus dem Wesen dieser Associationen heraus, bei dem Unvermögen der arbeitenden Klassen und bei der Unmittelbarkeit seiner Methode, die Staatshilfe auch finanziell für seine Absicht in Anspruch nahm und niemals grundsätzlich die Staatshilfe verworfen und der genossenschaftlichen Selbsthilfe allein vertraut hat.

Die zweite, 1847 nach England unternommene Reise erweiterte Hubers Begriff von der Association. Während er bisher Versuche von Produktivassociationen für verkehrt gehalten hatte, gab er sie zunächst wenigstens in Form sogenannter „latenter" oder „monarchischer" Genossenschaften zu, bei welchen ein Arbeitgeber oder eine andere Persönlichkeit von hervorragender Stellung Einrichtungen, wie Altersversorgung, Schulen, Bibliotheken, Kosthäuser u. s. w., schafft, welche dem Arbeiter gegen geringe Opfer die Vorteile des großen Kapitals zukommen lassen. Als Huber später aber den geringen Opfersinn der englischen und deutschen Aristokratie und, im Gegensatz dazu, seit 1850 den wunderbaren Aufschwung der englischen Konsumvereine, besonders der Pioniere von Rochdale, wahrnahm, da gab er auch die Bedeutung der reinen, demokratischen Association zu

und vertrat seitdem auch den Grundsatz, daß die Gefühle berechtigter Selbsthilfe und Selbständigkeit der arbeitenden Klassen nicht geschwächt, sondern gestärkt werden müßten.

In Wirklichkeit jedoch ist Huber für diese auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichtete Association, welche er zum Unterschied von der „ökonomischen" als „industrielle" bezeichnete, niemals sehr lebhaft und folgerichtig eingetreten. Weil es ihm an Sinn und Fähigkeit zu praktisch genossenschaftlicher Thätigkeit fehlte, hat er niemals die wahre Bedeutung der Selbsthilfe kennen gelernt und ist er niemals ernstlich über die Empfehlung der von ihm so genannten „latenten" Genossenschaften hinausgegangen.

Dies waren etwa die Ansichten Hubers vom Genossenschaftswesen, als er mit dem von Schulze ins Leben gerufenen deutschen Genossenschaftswesen (1854) bekannt wurde. In zahlreichen größeren und kleineren Werken, Zeitungsartikeln und Reden hat er seine Gedanken vertreten und dadurch, wenn auch mit anderem als dem beabsichtigten Enderfolge, viel zur Ausbreitung des genossenschaftlichen Gedankens unter den Gebildeten in Deutschland beigetragen.

Der eigentliche, alle überragende Theoretiker des deutschen Genossenschaftswesens ist der auch bedeutendste praktische Begründer desselben, Hermann Schulze, welchen Professor Huber mit Recht als „Vater der Genossenschaften" bezeichnet hat. Die Theorie desselben läßt sich in drei Teile scheiden: 1) in einen Teil, welcher die allgemeine historische und sociale Notwendigkeit des modernen Gesellschaftswesens darthut; 2) in einen die Grundsätze des Genossenschaftswesens behandelnden Teil; und 3) in einen das genossenschaftliche System, d. h. das Verhältnis der verschiedenen Zweige des Genossenschaftswesens zueinander erörternden Teil.

Der erste, sociale und historische Teil der Theorie ist der am frühesten vorhandene und auch gänzlich unverändert gebliebene; er findet sich schon in der ersten eigentlich genossenschaftlichen Schrift Schulzes in dem „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter," Leipzig 1853. Mit einer psychologischen Betrachtung beginnend, heißt es dort:

„Das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen dreht sich um zwei Angelpunkte, welche, in der Menschennatur selbst begründet, einander polarisch entgegenstehen und einander notwendig bedingen: die

Individualität — das Einzelleben — mit ihrer Abgeschlossenheit, mit dem Drange nach Selbständigkeit, nach freiem Gebahren des Willens und der Kräfte, und das Gemeinschafts-, das Gattungsleben, mit der Forderung der Unterordnung, der Hingebung an die Gesamtheit. In der Ausgleichung und wechselseitigen Durchdringung der beiden bezeichneten Gegensätze besteht die Gesundheit der socialen Existenz, und nur diejenige Organisation kann als eine normale gelten, in welcher die freie Selbstbestimmung des Individuums durch die Gesamtheit nicht aufgehoben wird."

Von diesem Grundgedanken ausgehend nimmt Schulze nunmehr Stellung zu den beiden einander gegenüberstehenden Lehren des Socialismus und der freien Konkurrenz. Hinsichtlich dessen, was seine Associationen mit dem Socialismus gemein haben, schreibt er: „(es) haben dieselben im wesentlichen die Grundforderung der Garantie einer lohnenden Thätigkeit für alle mit dem Socialismus gemein. Auch fußen beide ferner, um sich diese Garantie zu verschaffen, auf dem Grundsatze der Solidarität. Unter letzterem Begriff versteht er, daß die zu jedem dieser Verbände gehörigen Mitglieder es unternehmen, durch das Einstehen Eines für Alle und Aller für Einen einander jene für ihre Existenz so notwendige Sicherheit innerhalb ihres geschlossenen Kreises gegenseitig zu gewähren."

Über diese beiden Grundsätze geht die Übereinstimmung mit dem Socialismus nicht hinaus; ja, schon bezüglich der Art und Weise, wie die Solidarität herzustellen, ist Schulze mit den Socialisten nicht mehr derselben Ansicht. Schulze sagt: „Während der Socialismus jene Garantie der Gesellschaft in ihrer Totalität, zumeist der Staatsgewalt, aufbürdet und zu diesem Behufe deren sofortige Reorganisation auf ganz neuen Grundlagen verlangt, ziehen es die Associationen vor, sogleich bei den der Entwickelung fähigen Elementen des Bestehenden anzuknüpfen, und ordnen dieselbe in bestimmte, nach Thätigkeit und Interesse unterschiedene Gruppen." Er begründet diese seine Art der Solidarität damit, „daß man nicht erst auf das Eintreffen so problematischer Voraussetzungen warten kann, und daß, was eine solche Garantie specieller Genossenschaften der allgemeinen des Staats in extensiver Hinsicht auch nachstehen möchte, das durch ihre größere Intensivität, den engeren Anschluß der Mitglieder, die Konzentrierung ihrer Gemeinschaft auf bestimmte, für alle gleiche Zwecke reichlich aufwiegt."

Die Lehre von der freien Konkurrenz wird hingegen nachdrücklich gegen den Socialismus verteidigt. „Ob die Aufhebung der Kon-

kurrenz, welche der Socialismus für die gesellschaftlichen Übel verantwortlich macht, überhaupt möglich ist, sei dahingestellt. Die Associationen lassen vielmehr einer ebenso natürlichen als unentbehrlichen Triebfeder ihre volle Geltung. Die Übelstände, welche man der Konkurrenz zur Last legt, rühren nicht von der Konkurrenz selbst her, sondern im Gegenteil davon, daß der unbemittelte Arbeiter mit dem Kapitalisten eben nicht zu konkurrieren vermag. Es kommt darauf an, nicht die kleinen Gewerbetreibenden durch polizeiliche Verbote gegen die Konkurrenz des Großbetriebes zu schützen, sondern sie zur Konkurrenz mit demselben selbst zu befähigen, nicht jene zu dem niedrigeren industriellen Standpunkt der letzteren herabzuziehen, sondern die letzteren zu dem höheren ihrer bisherigen Gegner emporzuheben." Das Mittel hierzu sind ihm die Associationen, „indem sie dem Arbeiter die gleichen Bedingungen des Erwerbs und der Wirtschaft geben wie dem Kapitalisten dadurch, daß sie ihm Kapital und Kredit zur Verfügung stellen, um die Roh- und Hilfsstoffe im Großen einzukaufen, sich alle technischen Produktionsmittel anzuschaffen, im Großbetrieb produzieren und durch Großhandel die vollkommenste Verteilung der gewerblichen Arbeitsprodukte bewirken zu können."

Sind dies die allgemeinen Grundgedanken von Schulzes Theorie, so bleibt noch zu sagen, daß Schulze, trotz der von ihm anerkannten Gleichberechtigung beider Weltanschauungen, des Individualismus und des Socialismus, in Wirklichkeit weit mehr Individualist als Socialist gewesen ist, aber auch gerade dadurch zum Retter des in seiner Selbständigkeit bedrohten Handwerkerstandes berufen war. So wenig sich Schulze der Einsicht verschlossen hat, daß die bedrängte Lage der arbeitenden Klassen, als unleugbare Folge der großartigen Fortschritte der neuzeitlichen Industrie, keine zufällige, bloß vereinzelte Erscheinung war, keiner bloß momentanen Ursache, sondern einer stetig fortwirkenden, die Gesamtheit aller Bedingungen des heutigen Verkehrs beeinflussenden Ursache beizumessen war, so sehr betonte er es stets, daß die notwendig gewordene Entwickelung an die bestehenden gewerblichen Verhältnisse anknüpfen müsse unter möglichster Schonung der nicht mehr haltbaren Interessen und unter möglichster Verwendung aller noch entwickelungsfähigen Bestandteile. Historischer Sinn und wirklich konservative Neigungen machten ihn zu einem größeren Individualisten als es dem Obersatz seiner Theorie gemäß war.

Der zweite, die Grundsätze des Genossenschaftswesens behandelnde Teil von Schulzes Theorie stellt sich die

Aufgabe, die bis dahin selbständigen und unabhängigen kleinen Unternehmer unter den veränderten wirtschaftlichen und socialen Bedingungen als Klasse zu erhalten. So sehr Schulze das Verdienst von Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit und die Bestrebungen einzelner Arbeitgeber und gemeinnütziger Vereine zur Linderung des Elends im einzelnen oder zur Abstellung schreiender Übelstände unter den arbeitenden Klassen anerkannte, für ebenso völlig verkehrt hielt er die Mildthätigkeit, wenn es darauf ankam, dauernde, habituell gewordene schlimme Zustände großer, zahlreicher Bevölkerungsklassen zu heben. Er war der Überzeugung, daß die Quelle des Elends in den verarmenden Massen nur mit Zuthun der in Not Befindlichen selbst verstopft werden kann, indem in ihnen der Wille und die Kraft, sich emporzuarbeiten, und das Bewußtsein von der Verantwortlichkeit für das eigene Thun und Lassen geweckt wird. Schulze wollte dies erreichen, erstens durch Begründung von Genossenschaften als Erwerbsvereinen, mittels deren die in ihrer Vereinzelung zu schwachen kleinen Unternehmer sich gegenüber dem Großunternehmer behaupten sollten, und zweitens dadurch, daß er den ganzen Stand wirtschaftlich erziehen, ihm einen neuen Geist einflößen wollte, um ihn sowohl für immer vor dem Rückfall in seinen früheren wirtschaftlichen Zustand zu bewahren, als auch ihn zu befähigen, immer von neuem die notwendige Änderung und Weiterbildung der wirtschaftlichen Organisation mit größter Zweckmäßigkeit vorzunehmen. In beiderlei Absicht finden sich die Grundgedanken ebenfalls schon in seinem „Associationsbuch," aber noch ungeklärt und unentschieden; seine schöpferische Thätigkeit jedoch und später die Notwendigkeit, seine Schöpfungen im Kampf mit denen anderer zu erhalten, hat Schulzes Anschauungen hierin immer weiter entwickelt und geklärt.

Die Bildung der Genossenschaften als Erwerbsvereine geschah durch Schulze nicht nach einem von Anfang an vorhandenen, wohlüberlegten Plane, sondern ergab sich erst nach einem längeren Versuch, die gegebene Associationsform der Hilfs- und Unterstützungsvereine zu seinen Zwecken zu benutzen. Die Erkenntnis jedoch von der Unmöglichkeit, wirtschaftlich bedeutende Ergebnisse mit dieser Form zu erzielen, hat ihn dann einer aus Frankreich kommenden Anregung folgen lassen. Die nun von Schulze gegründeten, von ihm so genannten Rohstoffassociationen sind als die ersten deutschen Erwerbs-

genossenschaften anzusehen. Aber durch diese Genossenschaften allein hätte Schulzes Name niemals weltberühmt werden können, weil auch mit ihnen ein für das Ganze und Große der Volkswirtschaft nur mäßiges Ergebnis erzielt werden kann. Ein wirklich großes, ins Riesige anwachsendes Ergebnis wurde erst ermöglicht durch die Gründung von auf richtigen Grundsätzen beruhenden Vorschußvereinen. Den wichtigsten dieser Grundsätze, die Beschaffung von eigenem Betriebskapital bethätigt zu haben, ist, wie wir sehen werden, das Verdienst der auf fremde Anregung hin entstandenen Rohstoffvereine.

Der erste von Schulze im Sommer 1849 gegründete Verein war eine Kranken- und Sterbekasse in Delitzsch. Diese war zwar noch kein Erwerbsverein zu nennen, stand aber doch, soweit sie als Krankenkasse organisiert war, einem solchen sehr nahe. Man verpflichtete nämlich kontraktlich einen Arzt und zwei Apotheken zur Hergabe ihrer Dienste, beziehungsweise Heilmittel zu einem billigeren Satze, als ihn der Einzelne erlangen konnte. Der Unterschied eines solchen Hilfsvereins von einer Genossenschaft, welche zu gemeinsamer Benutzung eine Maschine ankauft oder Lebensmittel im großen einkauft, besteht offenbar nur darin, daß, weil derartige Hilfsvereine von ihren Mitgliedern in der Regel nur selten und niemals regelmäßig benutzt werden, der Gewinn daraus sich nicht zur Erwerbsquelle für die Mitglieder eignet.

Die Gründung eigentlicher Erwerbsvereine durch Schulze führt auf die Anregung zurück, welche Schulze durch Schriften über französisches Genossenschaftswesen erhalten hatte, besonders durch einen Bericht Fallatis über A. Cochuts Werk: „Les associations ouvrières“, in der Tübinger Zeitschrift (1851), von welchem das 2. Kap. seines Associationsbuches von 1853 in seinem größeren Teile nur ein Auszug ist. Schulze unternahm jetzt die Gründung einer Reihe von sogenannten Rohstoffassociationen, welche die ersten deutschen Genossenschaften gewesen sind. Im Sommer 1849 rief er zunächst die Rohstoffassociation der Tischler und dann die der Schuhmacher ins Leben, beide in Delitzsch. Im folgenden Jahre entstanden in Eilenburg je eine Association für Schneider und für Schuhmacher, 1852 in Bitterfeld eine für Schuhmacher und anfangs 1853 eine für Schneider in Delitzsch. Diese sind die ersten sechs Rohstoffgenossenschaften in Deutschland, von denen Schulze glaubte, daß durch ihre Nachahmung die Aufrechterhaltung des Handwerkerstandes erreicht werden würde. Die bedeutendste dieser Associationen war die erste, die der Tischler in Delitzsch. Im Jahre 1853 hatte das Betriebskapital

derselben eine Höhe von etwa 2500 Thalern erreicht, welche ganz aus eigener Kraft aufgebracht waren; es bestand aus 114 Thalern Einlagen der 57 Stifter des Vereins, aus 414 Thalern Reserve aus dem Reingewinn und aus etwa 2000 Thalern Darlehen. Letztere überhaupt waren der Genossenschaft gegen solidarische Verpflichtung aller Mitglieder mehr als genügend angeboten worden.

Seit Gründung dieser Tischlerassociation hat Schulze keinen Hilfsverein mehr gegründet; auch ist seine theoretische Stellung zu ihnen lange schwankend gewesen. In seiner 1858 erschienenen Schrift: „Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Kongreß", verwirft er das Assekuranzprinzip, auf dem die Hilfsvereine beruhen, „weil sie von der Voraussetzung ausgehen, daß die Arbeiter und Handwerker nicht die Bedingungen des für die Zukunft allein lohnenden Geschäftsbetriebes vorfinden können, weil die Lohnsätze unserer Arbeiter bei der großen Mehrzahl zu niedrig sind, als daß dieselben imstande wären, soviel in jene Kassen zu steuern, als zu deren Erhaltung erforderlich ist, wenn ihr Zweck überhaupt erreicht werden soll, und weil, je mehr die Arbeiter angehalten werden, jeden von den notwendigsten Ausgaben mühsam ersparten Pfennig in jene Kasse zu tragen, umsomehr die Aussicht schwindet, durch Ansammlung eines kleinen Kapitals jemals ihre eigenen Herren zu werden." Im Widerspruch hiermit hat Schulze aber 1863 in seiner Schrift: „Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus," Krankenkassen und Gesundheitspflegevereine als Genossenschaften anerkannt, „welche die Förderung des Erwerbes und des Haushalts ihrer Mitglieder bezwecken." Am Ende hat ihnen aber Schulze doch wieder die Bedeutung von Genossenschaften abgesprochen, ja ist sogar soweit gegangen, das Assekuranzprinzip für so völlig unvereinbar mit dem Genossenschaftswesen zu halten, daß er im Jahre 1881, als die Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868 in Angriff genommen werden sollte, Versicherungsgenossenschaften vom Gesetz besonders ausgeschlossen wissen wollte.

Als Schulze seine Rohstoffgenossenschaften gründete, glaubte er offenbar den französischen im wesentlichen ganz gleichartige Genossenschaften geschaffen zu haben, und doch waren seine Genossenschaften von ganz anderer Art. Die französischen Produktivassociationen des Jahres 1848, welche Schulze kennen gelernt, waren vorwiegend von Arbeitern gegründet worden, welche unfähig waren, aus eigenen

Mitteln das zu einem Erwerbsunternehmen erforderliche Betriebskapital sofort aufzubringen; sie hätten deshalb auch keine Associationen bilden können, wenn ihnen nicht aus einem Fonds von 3 Millionen Franks mehr oder weniger beträchtliche Subventionen zugeflossen wären. Diese Unfähigkeit zur Selbsthilfe bei Aufbringung eines Betriebskapitals haben noch alle reinen Arbeitergenossenschaften bewiesen, ausgenommen wenn sie, wie es in England geschah, Konsumvereine bildeten, von denen nur der ganz verdienstlose und deshalb zum Selbstunterhalt unfähige Arbeiter ausgeschlossen ist. Doch auch in England hat sich die Fähigkeit zur Selbsthilfe in den Konsumvereinen erst gezeigt, nachdem die englischen Arbeiter 1824 nach heftigem Kampfe die Aufhebung der Koalitionsverbote erlangt hatten. Erst seit dieser Zeit begannen die englischen Genossenschaften sich von der patronisierenden Leitungs Owens loszumachen und häufigere Versuche zur Ansammlung von Betriebskapital aus Arbeitermitteln zu machen.

Die Mitglieder der Schulze'schen Rohstoffgenossenschaften waren nun aber, im Gegensatz zu den Mitgliedern der französischen und englischen Genossenschaften, nicht unselbständige Arbeiter, sondern nur erst von Verarmung bedrohte kleine Unternehmer. Reine Arbeitergenossenschaften wären damals in Deutschland auch noch nicht möglich gewesen, da es an einer eigentlichen industriellen Arbeiterklasse, welche das bestehende Koalitionsrecht für seine Interessen hätte ungenügend finden können, erst im Entstehen begriffen war. Diesem Stande kleiner Unternehmer mußte es durchaus fern liegen, nach Staatssubvention zu verlangen, weil solche leicht eine Beschränkung ihrer bisherigen wirtschaftlichen und socialen Selbständigkeit, um deren Aufrechterhaltung sie gerade die Genossenschaften bildeten, infolge Staatseinmischung in die Geschäftsführung und Verwaltung nach sich ziehen mußte. Aus diesem Grunde haben sie sich, zum Unterschiede von den französchen Genossenschaften, wie bisher in ihren privaten Unternehmungen, das erforderliche Betriebskapital auch zu ihrem genossenschaftlichen Unternehmen selbst beschafft.

Im Gegensatz zu den englischen Genossenschaften mußte auch das bestehende Associationsrecht natürlicher Weise dem Bedürfnisse des Unternehmerstandes genügen. Denn wenn der Arbeiter gerade in der möglichst innigen Vereinigung aller Interessen mit seinesgleichen Schutz und Förderung derselben suchen mußte, so konnten die Unternehmer, wenn sie als Klasse bestehen wollten, nur das gerade entgegengesetzte Bestreben haben, untereinander nur eine möglichst

geringe Interessengemeinschaft einzugehen und mit dem bestehenden Vereinsrecht auszukommen. Haben mithin das französische wie das englische Genossenschaftswesen unverkennbar von Anfang an einen socialistischen Zug gehabt, so ist in dem deutschen von vornherein ein individualistischer Zug vorhanden gewesen und die Bahn genossenschaftlicher Entwickelung gleichsam von der entgegengesetzten Richtung her beschritten worden.

Diesen Gegensatz hat Schulze von Anfang an erkannt und in häufiger grundsätzlicher Gegenüberstellung der Begriffe Selbsthilfe und Staatshilfe ausgesprochen. Die englischen Genossenschaften waren ihm damals noch gar nicht oder nur sehr wenig bekannt, so daß sich in jener Anfangszeit allerdings nur Urteile von ihm über das französische Genossenschaftwesen finden; aber diese sind häufig und tadeln die Neigung zur Staatshilfe bei den französischen Genossenschaften auf das stärkste.

Die wirtschaftliche Erziehung auf dem Wege der Selbsthilfe verwirklichte Schulze zuletzt in zweierlei Weise: 1) durch Beschaffung von Betriebskapital aus eigener Kraft, d. h. entweder aus eigenen Barmitteln oder durch Benutzung des gemeinsamen Kredits gegen solidarische Verhaftung aller Mitglieder, und 2) durch Einführung der Selbstverwaltung in den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb. Am meisten ist die Selbsthilfe durch Beschaffung eines eigenen festen Betriebskapitals auf den beiden angeführten Wegen durchgeführt worden, weniger durch Einführung der Selbstverwaltung, welche vielmehr bis heute noch unvollkommen geblieben ist. Aber auch was die Beschaffung von eigenem Betriebskapital anbetrifft, so werden wir sehen, daß Schulze die beiden angegebenen Mittel dazu keineswegs von Anfang als gleichberechtigt und gleichwertig angesehen hat, daß von ihm vielmehr das Mittel der eigenen Kapitalbildung vor dem des Kredits als das hauptsächliche und wesentliche angesehen worden ist, selbst nachdem er die große Bedeutung der Verwendung fremder Gelder gegen solidarische Verhaftung hat anerkennen müssen.

Der dritte, das System der Genossenschaften behandelnde Teil von Schulzes Theorie findet sich ebenfalls schon in seinem „Associationsbuch" von 1853 ausgebildet. Waren doch bis dahin schon, trotz der kleinen Zahl von zwölf Associationen, vier verschiedene Arten derselben zu unterscheiden, nämlich zwei Hilfsvereine,

sechs Rohstoffassociationen, zwei Vorschußvereine, und zwei Konsum-Vereine. Für sein ferneres Wirken scheint Schulze das theoretische Bedürfniß gehabt zu haben, sich sowohl des Unterschiedes der verschiedenen Arten bewußt zu werden als auch sie wiederum in einen möglichst einheitlichen ökonomischen Zusammenhang zu bringen. Dieses System war etwa folgendes.

Um den Arbeiter- und Handwerkerstand mit dem Großunternehmerstand konkurrenzfähig zu machen, dazu sollten die „Associationen für gemeinschaftliche Rechnung" dienen. Sie waren, wie Schulze es nannte, die Spitze seines Systems. Darin, daß nicht mehr der Einzelne, sondern die Association dem Publikum als Produzent gegenübertritt, darin, daß sie es ist, welche den Mitgliedern Arbeit und Lohn zuerteilt und die Produkte für Rechnung der Gesamtheit verwertet, sollte auch die gesuchte Garantie sowohl für ausreichende Beschäftigung aller wie für Erzielung angemessener Preise und Löhne liegen.

Alle übrigen Associationsformen sollten nur die Produktivassociation vorbereitende, sogenannte Distributivassociationen sein. Nach Schulzes Ansicht sollte mit einer gewissen Zurückhaltung bei Errichtung von Produktivassociationen vorgegangen werden, da die Zerstörung der früheren Gewerbsorganisationen noch nicht vollständig genug erfolgt wäre, um mit völliger Freiheit zum Neubau schreiten zu können; auch hätte man sich vor unvermittelten und übereilten Versuchen zu hüten, weil sie bisher meist mißlungen, was jedesmal die üble Folge gehabt hätte, daß dadurch der Boden auf längere Zeit für jede derartige Saat verdorben worden wäre.

Unter den Distributivassociationen wies Schulze die erste Rolle den sogenannten „speciellen gewerkschaftlichen Associationen" zu, weil sie den vorbereitenden Zweck am meisten erfüllten. Diese sollten für gemeinschaftliche Rechnung die zum Gewerbebetrieb der Einzelnen erforderlichen Rohstoffe anschaffen und manche andere gemeinsame Anstalten treffen, wie sie zum Beispiel in Anschaffung von für den Einzelnen zu kostspieligen Arbeitsvorrichtungen und in Errichtung gemeinschaftlicher Magazine für den Verkauf von Produkten bestehen. In diesen Rohstoff-, Werkzeug- und Magazingenossenschaften sollten sich die Mitglieder nur die Vorbedingungen eines lohnenden Gewerbebetriebes sichern, ohne sich im Gewerbebetriebe selbst zu associieren, vielmehr dieser noch von jedem für sich, wie bisher auf eigene Rechnung, fortgesetzt werden. Erst wenn den Mitgliedern auf diese Weise die außerordentliche Macht der Association augenfällig bewiesen,

sie gewissermaßen für die höhere Stufe empfänglich und reif geworden wären, sollten sie allmählich zur Bildung großer gemeinsamer Etablissements in Produktivassociationen vorschreiten.

Die Konsumvereine, oder, wie Schulze sie nannte, „Associationen zur Beschaffung notwendiger Lebensbedürfnisse" nahmen in seinem System nur eine etwas lose Stelle ein; wahrscheinlich war es der Einfluß der englischen Genossenschaftsbewegung, die er jetzt besonders durch Professor Hubers Schriften kennen gelernt hatte, welcher ihn bewog, diesen Genossenschaften, wegen ihrer thatsächlichen Bedeutung, in seinem System eine Stelle anzuweisen. Er reihte sie neben die Rohstoffassociationen, weil sie wie diese den Mitgliedern die Vorteile des Bezuges im großen gewähren, während sie von diesen sich dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie keine unmittelbare, den Gewerbebetrieb für gemeinschaftliche Rechnung in Produktivassociationen vorbereitende Bedeutung haben.

Eine fast nicht weniger untergeordnete Stellung nahmen in seinem System ursprünglich die Vorschußvereine ein. Sie waren in seinem Sinne nur ein Aushilfsmittel, welches wohl oder übel in allen Kleinstädten zur Förderung des Associationswesens ergriffen werden mußte. Bei der geringen Zahl von Gewerbetreibenden gleichen Berufes in den meisten Gewerben einer Kleinstadt war die Bildung von speciellen gewerkschaftlichen Associationen schwierig und selbst unmöglich. Gab es keine andere Art der Association, so war die Möglichkeit, dem mittleren und kleinen Gewerbestande durch Kreditbeschaffung aufzuhelfen, nur von geringer Bedeutung. Aus diesem Grunde erschien eine allgemeine Verbindung von Gewerbtreibenden aus den verschiedensten Berufen unerläßlich, welche allein darauf angewiesen war, durch gemeinschaftlichen Kredit die dem Einzelnen nötigen Geldmittel zu beschaffen.

Schulze hat dies System, so mangelhaft es auch war, doch mit großer Zähigkeit festgehalten; ein Beweis, wie nötig ihm ein solches war für seine Wirksamkeit. Nur erst die praktische Notwendigkeit führte ihn dazu, dasselbe ganz aufzugeben, als der große wirtschaftliche Aufschwung zu Anfang der 70er Jahre der ganzen Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens eine nicht mehr länger zu verkennende Richtung gab. Für die speciellen gewerblichen Genossenschaften haben Schulze und seine Freunde stets eine theoretische Vorliebe gehabt, welche aber die Entwickelung je länger je weniger gerechtfertigt hat, so daß man ihre praktische Bedeutungslosigkeit endlich anzuerkennen nicht umhin konnte. Bei Schulze erklärte sich

diese Vorliebe aus der Bedeutung, welche die Rohstoffassociationen für seine Theorie hatten; waren sie es doch, durch welche er die Bedeutung des Prinzips der Selbsthilfe erkannte und durch welche dieser Grundsatz erst auf die Vorschußvereine übertragen worden ist, ohne welche Vermittlung also das deutsche Genossenschaftswesen nicht seine heutige Entfaltung erlangt haben würde.

Sein System zeigt ferner, wie groß bei ausreichender Erfahrung auf Schulze der Einfluß des ausländischen, besonders des französischen Genossenschaftswesens gewesen ist. Den ihm praktisch ganz unbekannten Produktivassociationen wies er die erste, den speciellen gewerblichen Associationen die zweite Stelle zu. Beide Arten von Genossenschaften haben thatsächlich die geringste praktische Bedeutung erlangt; den Vorschußvereinen, welche den ersten Rang eingenommen haben, wies er die letzte Stelle zu.

Endlich beweist sein System, wie wichtig der Umstand war, daß Schulze seine wirtschaftlichen Bestrebungen unter kleinstädtischen Verhältnissen begann. Lag darin auch nicht bloß für den Anfang eine Schwäche, da es ihm stets schwer gefallen ist, die Gesamtheit deutscher wirtschaftlicher Verhältnisse anders als nach denen seiner Heimatsstadt zu messen, so wurde doch dieser Umstand auch der Grund, weshalb die Vorschußvereine die Träger der ganzen deutschen Genossenschaftsbewegung geworden sind. In einer Großstadt hätte die Notwendigkeit, aus Mangel an Personen eines Berufes Handwerker und Arbeiter der verschiedensten Gewerbe in derselben Genossenschaft zu vereinigen, nicht so nahe gelegen; die Organisation von speciellen gewerkschaftlichen Genossenschaften wäre hier sicherlich in einem solchen Umfange möglich gewesen, daß sie die körperliche und geistige Kraft eines einzelnen Mannes vollkommen in Anspruch genommen hätte. Anstatt eines für die kleinsten wie für die größten städtischen und ländlichen Verhältnisse passenden Genossenschafswesens hätten wir mithin wahrscheinlich nur ein in den Hauptstädten des Landes verbreitetes Associationswesen nach der ursprünglichen französischen Art erhalten.

3. Die Entwickelung der Vorschußvereine.

Als Schulze in Delitzsch seine praktische Thätigkeit begann, geschah es vermittelst sowohl der Presse als des Vereinswesens. Seine schon 1850 herausgegebene „Mitteilung“ über die bis dahin entstandenen wenigen Vereine in Delitzsch und Eilenburg hatte nur

geringen Erfolg gehabt. Es entstanden zwar mehrere Rohstoffassociationen der Handwerker in verschiedenen Gegenden des nördlichen Deutschlands, unter welchen die 1851 gegründete Schuhmacherassociation zu Wolfenbüttel die bedeutendste war. Indessen wurde die Sache noch immer wenig beachtet. Erst als Schulze mit den weiter gewonnenen Resultaten in seinem „Associationsbuch" von 1853 auftrat, nahm das Publikum und die Presse mehr Notiz von diesen Bestrebungen. Ein wichtiger Erfolg für Schulze war es, daß Anfang 1854 Fr. G. Wieck Schulze zu stehenden Referaten über das deutsche Genossenschaftswesen für die „Deutsche Gewerbezeitung" in Leipzig, aufforderte. So entstand durch Übereinkunft zwischen beiden als Organ der Bewegung die „Innung der Zukunft," zunächst als besondere Abteilung der Gewerbezeitung.

Den ersten Vorschußverein gründete Schulze im Frühjahr 1850 in Delitzsch infolge des seit 1848 von allen Seiten erhobenen Rufes nach Errichtung von Handwerkerbanken. Aber dieser Verein war, nach dem „Associationsbuch", noch ein halber Wohlthätigkeitsverein, „der durch geschenkweise Beiträge und zinsfreie Darlehne einen Fonds von 170 Thalern zusammenbrachte, sich jedoch insofern von anderen dieser Art unterschied, als außer denen, von welchen die eigentlichen Zuwendungen herrührten, auch die der Vorschüsse Bedürftigen durch fortlaufende Monatsbeiträge von je 1 Silbergroschen als Mitglieder herangezogen und so angehalten wurden, den Vereinsfonds aus eigenen Mitteln zu verstärken." Der Verein erwies sich als nicht lebensfähig, da „durch die Monatsbeiträge der Beteiligten kaum die Verwaltungskosten gedeckt wurden, einzelne Ausfälle bei ausgeliehenen Posten nicht ausblieben, der Abgang am Kapital aber durch keine neuen Zuwendungen ersetzt wurde."

In dieser bedenklichen Lage erfolgte der erste Schritt zur Umwandlung des Vorschußvereins aus einer Art von Wohlthätigkeits- und Hilfsverein in einen Erwerbsverein durch Anwendung des einen der beiden erwähnten Mittel zur Aufbringung eines Betriebskapitals: durch Einführung der eigenen Kapitalbildung und Schaffung eines eigenen Vereinsvermögens vermittelst Bildung von Geschäftsanteilen, wie es bei den von Schulze in Delitzsch und Umgegend gegründeten Rohstoffassociationen festgesetzt war und nun von hier aus auf die Vorschußvereine übertragen wurde.

Der erste Verein jedoch, bei welchem diese Umwandlung vollzogen wurde, war nicht der Delitzscher Vorschußverein, sondern der Darlehnskassenverein zu Eilenburg, einem Städtchen von damals

9—10 000 Einwohnern in der Nähe von Delitzsch. Schulze schrieb hierüber in der zweiten Auflage seiner Schrift Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken (1859). „Erst als man bei den seit 1849 vom Verfasser in den Nachbarstädten Delitzsch und Eilenburg gegründeten Rohstoffassociationen der Schuhmacher und Tischler die außerordentliche Wirksamkeit der solidarischen Haft der Mitglieder als Kreditbasis erprobt hatte, wagte man, dieselbe auch auf die Vorschußvereine anzuwenden und dadurch deren Betriebskapital auf die dem Bedürfnis entsprechende Höhe zu bringen. Da inzwischen der Verfasser im Staatsdienst von Delitzsch abberufen wurde, so geschah der erste Versuch in Eilenburg durch zwei befreundete, um das Gemeinwohl verdiente Männer, den Arzt Dr. Bernhardi und den Schneidermeister Bürman, welche den bisherigen Darlehnskassenverein 1850 auf obiger Grundlage mit dem besten Erfolge eröffneten.

Und als der Verfasser, nachdem er den Staatsdienst aufgegeben, nach Delitzsch zurückkehrte, wurde bei Reorganisation des Delitzscher Vereins im Herbst 1852 das System mit der eigenen Kapitalbildung für die Mitglieder, durch Einführung der Stammanteile, des Guthabens derselben in der Vereinskasse, dem Prinzip nach zum Abschluß gebracht." Der Delitzscher Verein erlangte darnach eine verhältnismäßig ebenso große Ausdehnung wie der Eilenburger. Die von 117 auf 30 herabgesunkene Zahl der Mitglieder stieg in wenigen Monaten auf 150, der Umsatz auf 500 Thaler im Monat, und reichliche Kapitalien strömten der Kasse zu.

Den beiden in Delitzsch und Eilenburg gegründeten Vorschußvereinen folgte zunächst 1853 der Vorschußverein im benachbarten Zörbig, der sich in kurzer Zeit ebenfalls zu äußerst erfolgreicher Wirksamkeit aufschwang, und weiter in 1854 die Vereine in Eisleben, Peine und Celle, in 1855 endlich die in Meißen und Bitterfeld, von denen ersterer durch die ausgezeichnete Thätigkeit seines Leiters, Advokat Hallbauer, namentlich im Königreich Sachsen bahnbrechend war. Dieser Aufschwung der Vorschußvereine wurde für Schulze der Anlaß, der Organisation der Vorschußvereine besondere Fürsorge zuzuwenden, und so erschien 1855 sein Werk: „Kreditbanken als Volksbanken" in erster Auflage. Diese Schrift brachte die Sache vollständig zum Durchbruch: seit 1856 verbreiteten sich die Vorschußvereine über ganz Deutschland und mehrten sich in einer solchen Weise, daß der Nachweis der einzelnen Vereine und ihrer Ergebnisse in der „Innung der Zukunft" immer schwieriger wurde und Schulze seitdem statistische Tabellen darüber veröffentlichte.

Den ersten dieser statistischen Nachweise gab Schulze heraus in der zweiten Auflage des eben genannten Buches (1859) über 22 Vereine mit 5420 Mitgliedern, welche mit einem Betriebsfonds von etwa 1/4 Million Thalern an eigenem und fremdem Kapital 576 864 Thaler Vorschüsse und Prolongationen gewährt hatten. Die größte Verbreitung fanden die Vorschußvereine zunächst in Norddeutschland; nur sehr wenige entstanden vorerst in Süddeutschland, in Baiern gar keine. In Norddeutschland wies das Königreich Preußen die verhältnismäßig größte Zahl von Vereinen auf, vor allem die Provinz Sachsen, zu welcher Delitzsch gehörte. —

Der von nun an beginnende Aufschwung der Vorschußvereine ist jedoch nicht mehr allein der Einführung der eigenen Kapitalbildung durch Einrichtung von Geschäftsanteilen zu verdanken, sondern wahrscheinlich ebensosehr der Annahme fremder Kapitalien gegen solidarische Verpflichtung aller Vereinsmitglieder. Bei den Rohstoffassociationen war dieses zweite Mittel der Beschaffung von Betriebskapital auch schon von Anfang in Anwendung gebracht worden; bei der von Schulze 1849 in Delitzsch gegründeten Tischlerassociation betrugen, wie wir sahen, 1852 die fremden, angeliehenen Gelder 2000 Thaler von 2500 Thalern des gesamten Betriebskapitals.

Das Verdienst, dieses zweite Mittel der Annahme fremder Kapitalien gegen solidarische Verhaftung der Mitglieder zur Grundlage bei Einrichtung der Vorschußvereine gemacht zu haben, gehört dem Eilenburger Darlehnskassenverein unzweifelhaft in noch höherem Grade als in betreff der Einführung der eigenen Kapitalbildung. Der beste Zeuge hierfür ist wiederum Schulze selbst. In seinem „Associationsbuch," schrieb er über den Eilenburger Verein, „ohne daß von irgend einer Seite her dem Unternehmen die mindeste Beihilfe geleistet, oder auch nur das kleinste Opfer durch Beiträge oder zinsfreie Darlehne gebracht worden wäre, wurden einige hundert Handwerker und Arbeiter zu einer Association vereinigt. Durch fremde Darlehne gegen landesübliche Zinsen und gegen solidarische Verhaftung der Mitglieder, sowie durch laufende niedrige Monatsbeiträge (1 Silbergroschen) derselben beschaffte man den nötigen Fonds, welcher bei dem unbegrenzten Kredit, den der Verein im Publikum fand, und da man, wie in den Sparkassen, auch kleinere, allmählich wachsende Einlagen annahm und höher als diese verzinste, bald eine so bedeutende Höhe erreichte, daß alle eingehenden Gesuche, selbst wenn sie Posten von mehr als 100 Thalern betrafen, bei vorhandener Sicherheit gewährt werden konnten." Der Verein, welcher

bei der Stiftung 180 Mitglieder zählte, hatte Ende 1852 deren 586; der Betrag der Vorschüsse von 8801 Thalern 29 Silbergroschen im ersten Geschäftsjahr (1851) stieg im zweiten auf 13 366 Thaler 5 Silbergroschen in 717 Posten von 1—200 Thalern, von welchen Posten nicht ein einziger verloren ging.

Das Verdienst, welches sich der Eilenburger Darlehnskassenverein hiermit erworben hat, tritt erst in aller Deutlichkeit hervor, wenn man in Betracht zieht, daß zwar auch Schulze die Annahme fremder Darlehne gegen solidarische Verhaftung als zweites Mittel der Kapitalbeschaffung in dem Statut des umgebildeten Delitzscher Vorschußvereins von 1852 anerkannte, aber doch nur als ein vorläufiges und später, nach Ansammlung eines genügenden eigenen Betriebskapitals, zu beseitigendes Auskunftsmittel. Der § 5 des Delitzscher Statuts von 1852 bestimmte, daß „zur Deckung der Verwaltungskosten und etwaigen Ausfälle, sowie zur Verzinsung und Abstoßung der vom Vereine aufgenommenen Darlehne ein besonderer Fonds gebildet wird.“ In diesen also auch zur Amortisation der fremden Darlehne bestimmten Fonds sollten die Eintrittsgelder und ein jährlicher Beitrag von 2½ Silbergroschen fließen; zur Amortisation sollten nach § 7 endlich noch 10 Prozent der jährlich zu verteilenden Dividende verwendet werden. —

Der Eilenburger Darlehnskassenverein, ja das ganze Genossenschafswesen in Eilenburg, bot zum ersten Male das fertige geschäftliche Bild der heutigen Kreditgenossenschaften. Auch hierfür ist Schulze selbst der beste Zeuge. Im Jahresbericht von 1854 schrieb er: „Der Eilenburger Verein, wie überhaupt das ganze Eilenburger Vereinswesen, mit Hülfs-, Rohstoff-, Konsum- und Vorschußvereinen, bot innerhalb des Systems der auf solidarische Selbsthülfe gegründeten Genossenschaften den größten Gegensatz zu dem, welches sich unter Schulze in Delitzsch entfaltete. War der Delitzscher Verein hauptsächlich für das Kleingewerbe einer Landstadt bestimmt, und überließ er die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der besser situierten Klasse der städtischen Darlehnskasse, so stellte sich der Eilenburger Verein die Aufgabe einer regelrechten Bank, um außer dem Bedürfnis der Handwerker und Arbeiter auch dem kaufmännischen und sonstigen bürgerlichen und ländlichen Verkehr gerecht zu werden. Alles nahm hier einen größeren, aber auch exklusiveren Zuschnitt an. Während der Delitzscher Verein darauf hielt, nie mehr Bestände in der Kasse zu haben, als der Geschäftsbetrieb erforderte, und die Darlehen Dritter möglichst zu vermeiden, vielmehr seinen Kassenbedarf innerhalb des Kreises der Mitglieder aufzubringen suchte, strebte der

Eilenburger Verein, um allen Ansprüchen zu genügen, nach möglichst großem Betriebskapital, das er selbst vorräthig hielt und zinsbar anlegte. Zudem gab der Verein seine Darlehne auf 6—9 Monate, ja auf ein Jahr und mehr; u. s. w. Ferner gab er Darlehen bis 500—1000 Thaler u. s. w. Zu seinem Vorteil wich er aber darin ab, daß er seine ganze Verwaltung auf Gehalt stellte."

Trotz seiner in wichtigen Beziehungen den anderen damaligen Vereinen überlegenen Einrichtung hat jedoch der Eilenburger Darlehnskassenverein nicht dasjenige weitere Gedeihen gehabt, welches sein erster Aufschwung erwarten ließ; es scheint sogar, als ob er nur mit Mühe der Auflösung entgangen ist. Die Ursachen hiervon waren verschiedener Art; in der Hauptsache waren es wohl die Übertreibung des rein bankmäßigen Betriebes, für dessen Ausdehnung in der Stadt und Umgebung damals noch kein großes Bedürfnis vorhanden war, sodann die Vernachlässigung der Ansammlung eines eigenen Vereinsvermögens, welches zuletzt in einem großen Mißverhältnis zu dem fast ganz aus fremden Darlehnen bestehenden Betriebskapital stand. Später noch geriet die Geschäftsführung in Unordnung, und es entstanden Streitigkeiten zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern, dem Vorsteher Dr. Bernhardi und dem Kassierer Schneidermeister Bürmann, in welchen gegenseitige Anschuldigungen wegen Überschreitungen der Befugnisse und wegen geschäftlicher Unordnungen erhoben wurden.

Gegen den Gebrauch fremder Kapitalien nicht bloß als Notbehelf, sondern als dauernder Grundlage der Einrichtung bei den Vorschußvereinen hat sich Schulze noch lange nachher gesträubt und auch nach Anerkennung dieses Mittels die eigene Kapitalbildung mit Einführung von Geschäftsanteilen und Dividendenverteilung als das richtigere Mittel betrachtet. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß durch dieses letztere allein die wirtschaftliche und sittliche Erziehung der Mitglieder zu erreichen war, so ist doch auch unmöglich zu verkennen, daß auf der Annahme jenes zweiten Mittels, auf der Annahme fremder Kapitalien gegen solidarische Verhaftung der Mitglieder, die ganze spätere bankmäßige Entwickelung der Vorschußvereine beruht, ohne welche man sich kaum eine Vorstellung davon machen kann, welchergestalt das heutige städtische Kreditgenossenschaftswesen sein würde.

Was Schulze endlich bewogen hat, fremde Anlehen und Spareinlagen als Betriebskapital bei den Vorschußvereinen zuzulassen, scheint zunächst der Umstand gewesen zu sein, daß schon in den folgenden Jahren gerade die bedeutendsten der entstehenden Vereine, wie die in Meißen, Sangerhausen, Eisleben u. s. w., ihre geschäftliche

Aufgabe ganz besonders mit angeliehenem Betriebskapital lösten. Er konnte nicht länger die große Wirksamkeit dieses Mittels übersehen und hat seitdem nur immer darauf bestanden, daß das eigene Kapital bis auf die Hälfte des fremden gebracht werden, also bis zu 1/3 des gesamten Betriebskapital ausmachen sollte.

Späterhin hat Schulze auch selbst gute Gründe für dieses Mittel gefunden. Mit Annahme der als Anlehen bezeichneten höheren Beträge wollte er die Beteiligung der wohlhabenderen und gebildeteren Mittelklassen für seine Vereine gewinnen und dadurch die von ihm gewünschte Wirkung der Versöhnung der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten miteinander erhöhen. Mit Annahme der als Spareinlagen bezeichneten niedrigeren und kürzer befristeten Beträge wollte er dritten am Beitritt verhinderten Personen, wie Dienstboten, Frauen, Minderjährigen u. s. w., die Möglichkeit geben, sich in ähnlicher Weise wie die Mitglieder durch Monatssteuern ein kleines Kapital zu sparen. Vor allem aber wurde ihm die Heranziehung fremden Kapitals das wichtigste Mittel, die Dividende zu erhöhen, um den Mitgliedern für ihr Risiko einen Gewinn zu verschaffen. Er schrieb bezüglich der beiden Mittel in seinem Hauptwerke über Vorschuß- und Kreditvereine (1876), daß „a) der soliden Begründung des Geschäfts durch angemessene Steigerung des eigenen Fonds, b) der Rentabilität desselben durch angemessene Herbeiziehung fremden Kapitals in der Art Rechnung zu tragen ist, daß keiner derselben den anderen zurückdrängt, sondern beide gleichmäßig zur Geltung kommen.“ Der Betreibung des Vereinsgeschäfts ausschließlich mit dem eigenen Kapitale der Mitglieder war er jetzt entgegen. „Denn wenn auch an sich,“ schrieb er, „der Ertrag des Geschäfts derselbe bleibt, gleichviel ob nur eigenes Kapital der Mitglieder, oder fremdes im Geschäft arbeitet —, so steigert sich doch der Divisor des Gewinns mit dem Anwachsen des eigenen Kapitals, dieselbe Gewinnsumme wird in mehr Teile zerlegt, und damit werden die Teile kleiner.“

Nach den gemachten Darlegungen scheint es nunmehr unzweifelhaft, daß das Hauptverdienst an der Einführung des Grundsatzes der eigenen Kapitalbildung bei den Vorschußvereinen dem Eilenburger Darlehnskassenverein gehört und Schulze daran fast nur insofern Teil hat, als er der intellektuelle Urheber aller Rohstoffassociationen war, von welchen jener Grundsatz auf die Vorschußvereine übertragen worden ist. —

Mit Schulzes Ansicht über die Benutzung fremden Kapitals steht seine Ansicht über die Solidarhaft als Kreditbasis der Vorschußvereine

in innigstem Zusammenhange. In der ersten Zeit war es lediglich die Bürgschaftsstellung, welche die Stelle der Kreditbasis in seiner Theorie einnahm. Er schrieb noch 1859 in der „Innung der Zukunft": „Dabei hat sich namentlich die Bürgschaft als die einzig mögliche Kontrolle des Schuldners durch seine nächsten Bekannten und Gewerbegenossen, als der wahre Schlußstein bei Organisation des persönlichen Kredits bewährt und unsere Vereine bisher vor Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit gänzlich geschützt, ein Hauptgrund ihres außerordentlichen Gedeihens." Diese Bedeutung konnte jedoch Schulze nur so lange der Bürgschaftsstellung beimessen, als er beabsichtigte, das Betriebskapital nur aus eigenen Barmitteln der Genossenschaften aufzubringen. Nachdem er auch fremdes Geld zum Betriebskapital zuließ, bedurfte es einer anderen Kreditbasis, welche nicht sowohl die genossenschaftliche Geschäftsführung, als vielmehr in erster Linie die fremden Gläubiger befriedigte. Für diese hatte aber eine solche Bürgschaft keinen Sinn, und seitdem hat Schulze die Solidarhaft für den Schlußstein erklärt.

Mit der Beschaffung eines, im Gegensatz zu den Hilfsvereinen in der Unternehmung verbleibenden Betriebskapitals und mit der Annahme der beiden Mittel zur Beschaffung eines solchen war die Umwandlung der Vorschußvereine aus Hilfsvereinen in Erwerbs- und Wirtschaftsvereine im wesentlichen vollzogen. Die Zeit dieser Umwandlung dauert von 1850 bis etwa 1862, von welchem letzteren Jahre ab Schulze die Solidarhaft entschieden und für immer als die Kreditbasis der Vorschußvereine anerkannt hat. Um die Genossenschaften völlig zu Erwerbsvereinen zu machen, fehlte nur noch die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auch auf Nichtmitglieder der Vereine. Alle übrigen Einrichtungen haben nur eine geringere Bedeutung für das Wesen der Vorschußvereine, müssen aber zum genaueren Verständnis der weiteren Geschichte derselben hier soweit als nötig angeführt werden. Die wichtigsten der Einrichtungen, welche in allem Wesentlichen noch heute bestehen, sind folgende:

1) Das aus eigenen Mitteln aufgebrachte Betriebskapital schied Schulze in zwei Teile, in ein „Gesellschaftskapital," das er „Reservefonds" nannte, und in ein „Haftkapital", das er „Geschäftsanteil" nannte. Der Reservefonds sollte dazu dienen, einen gewissen Teil des Betriebskapitals vom schwankenden Mitgliederstande dadurch un-

abhängig zu machen, daß beim Ausscheiden der Mitglieder ein Teil ihrer Einzahlungen nicht wieder ausgezahlt wurde, sondern bei der Gesellschaft verblieb. Der Geschäftsanteil sollte nur dazu bestimmt sein, zur Deckung der während und vor Eintritt der Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu dienen, aber beim Ausscheiden der Mitglieder diesen zurückgezahlt werden.

2) Das eigene Geschäftskapital wird aufgebracht durch Eintrittsgelder und regelmäßige Monatsbeiträge. Die Eintrittsgelder bilden mit einem Teil vom jährlichen Reingewinn den Reservefonds; aus den Monatsbeiträgen wird der bis zu einem bestimmten Höchstbetrage festgesetzte Geschäftsanteil gebildet. Um das Betriebskapital so groß als möglich werden zu lassen, und zwar gerade durch die Beteiligung des kleinen, doch nicht ganz mittellosen Mannes, so wurde nur ein geringes Eintrittsgeld, bis zu 15 Silbergroschen, und ein mäßiger Monatsbeitrag, von 2—5 Silbergroschen erhoben. Wirklich Verarmte, die sich und die Ihrigen nicht mehr durch eigene Kraft zu erhalten vermochten, sollten hierdurch ausgeschlossen sein.

3) Um die Ansammlung des eigenen Kapitals zu beschleunigen, führte Schulze die Dividende ein, d. h. eine Verteilung des Geschäfsgewinnes nach der Höhe der Geschäftsanteile. Diese Einrichtung empfahl sich Schulze durch die Erfahrungen, welche er nach ihrer Einführung Ende 1853 im Delitzscher Vorschußverein gemacht hatte. Er sah, daß nicht bloß die Entrichtung der Monatssteuern mit Freude geschah, sondern auch bedeutende Beträge mehr eingezahlt wurden, um so schnell als möglich die festgesetzte Höhe des Geschäftsanteiles zu erreichen. Die Erfahrung in anderen Vereinen bestätigte dies, denn es zeigte sich, daß, sobald die Vereine die erste Dividende gegeben hatten, sich die Monatssteuern der Mitglieder verdreifachten, ja vervierfachten. Die Dividende sollte dazu verwendet werden, so lange dem Geschäftsanteil hinzugefügt zu werden, bis derselbe seine festgesetzte Höhe erreicht hatte. Darnach sollte sie entweder auf Verlangen ausgezahlt werden oder mit den Monatsbeiträgen ein verzinsliches Kapital bilden.

Die Erzielung einer möglichst beträchtlichen Dividende war damals die Hauptabsicht der ganzen Organisation der Vorschußvereine. Mit Rücksicht darauf sollte der Kassenbestand niemals größer sein, als der Geschäftsbetrieb erforderte, und Darlehen Dritter möglichst vermieden werden, damit die Dividende nicht geschmälert würde durch Ausgabe von Zinsen für liegende Gelder oder Darlehen. Ferner wurde der Satz für Zinsen und Provisionen nicht so

niedrig als möglich genommen, sondern nur so, daß er billiger war als im gewöhnlichen Bankverkehr, welcher dem unbemittelten Gewerbetreibenden für gewöhnlich verschlossen war. Schulze nahm anfangs den Satz von 3 Pfennig für Thaler und Monat, also 10 Prozent im Jahr; in der Folge hat sich dieser Satz auf 8 Prozent und zuletzt auf 6 Prozent erniedrigt. Zu demselben Zweck sollten Großbankgeschäfte vermieden werden, wie sie in Eilenburg gemacht wurden, wo man Summen von 500—1000 Thalern vorstreckte. Nur Verleihung von Summen mäßiger Höhe, in Delitzsch bis zu 300 Thalern, an anderen Orten zum Teil höher, zum Teil niedriger, sollte stattfinden, damit hohe Verwaltungskosten infolge ausgedehnter Kassenverwaltung und Buchführung vermieden würden. Des wichtigsten Mittels endlich zur Steigerung der Dividende durch Annahme fremder Gelder als Anlehen und Spareinlagen haben wir schon oben ausführlich gedacht. Auf diese Weise gelang es Schulze, in Delitzsch immer wenigstens 10 Prozent Dividende auf das Guthaben zu verteilen.

Indem sich Schulze auf diese Weise die Gewinnsucht des kleinen Mannes dienstbar machte, hat er seinen Organisationen erst recht eigentlich das Wesen von Erwerbsvereinen verliehen. Mag man daran zweifeln, ob es ihm ohne Einführung der Dividende je gelungen wäre, das deutsche Genossenschaftswesen zu großer Entwickelung zu bringen, so steht doch fest, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung der Vorschußvereine in hohem Maße gesteigert worden ist. Hatte man bisher, wie bei den Sparkassen, einen Minimalsatz fixiert, durch welchen man für den Anfang das Einsteuern zur Zwangspflicht machte, so war jetzt die umgekehrte Maßregel notwendig geworden. Der Erwerbstrieb führte zu einer so raschen Ansammlung von Kapital, daß zur Fixierung eines Maximalsatzes geschritten werden mußte, über welchen hinaus man das Anwachsen der Beiträge nicht zuließ. Doch mußte der Maximalsatz für den Geschäftsanteil allmählich erhöht werden, so daß er in Delitzsch zunächst von 12 auf 16 und dann auf 26 Thaler stieg.

4) Geschäftsmäßige Behandlung der Darlehnsgewährung mit Ausschluß aller gefühlsmäßigen Rücksichten, wie sie bisher noch bei den Vereinen üblicher Weise genommen wurden. Schulze wollte besonders eine allgemeine wirtschaftliche Erziehung zur Sparsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit bei dem Kleingewerbsstande durchführen und vor allem dem ungesunden Kreditverkehr durch jahrelanges Borgen entgegenwirken. Eine solche allgemeine Wirkung hielt er mit Recht für im

ganzen segensreicher und wohlthätiger als ein den individuellen Verhältnissen der Darlehnsempfänger angepaßtes Borgsystem.

Die hauptsächlichen geschäftlichen Regeln bestanden darin, daß Darlehen nur auf höchstens drei Monate gegeben wurden, um möglichst viel Darlehne mit derselben Summe ausgeben zu können; Prolongationen wurden ganz im Anfang nur auf zwei, dann auf drei Monate gewährt, um sich durch so kurze Fristen die Prüfung der Vermögensverhältnisse der Mitglieder zu erleichtern; für jedes Darlehen wurde Zins und Provision genommen in einer Höhe, daß daraus nicht bloß die Verwaltungskosten und Zinsen für die Darlehnsgläubiger bestritten, sondern auch noch eine Dividende erübrigt werden konnte. In Delitzsch betrug, wie erwähnt, Zins und Provision 10 Prozent jährlich. Endlich wurde Kredit ohne Deckung durch den Geschäftsanteil nicht, oder nur in geringem Maße gewährt; soweit das Darlehen den Geschäftsanteil überstieg, wurde zur Sicherheit Pfand oder Bürgschaft verlangt.

5) Den angeführten Grundsätzen in der Geschäftsführung reihte sich noch eine entsprechende Anzahl von Grundsätzen der Verwaltung an, welche aber zum Teil erst später ihre volle Ausbildung erhielten. Dem Ausschluß aller Geschenke und Unterstützungen in der Geschäftsführung entsprach die reine Selstverwaltung der Vereinsangelegenheiten, die Beseitigung der Gönnerschaft von Privaten und die Abweisung aller Einmischung von Staats- oder Gemeindebehörden in die Verwaltung. Der Berechnung auf die Beteiligung einer möglichst breiten Volksschicht an den Genossenschaften entsprach es, wenn der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung, ebenso wie die höchste beschließende Befugnis, nicht mehr, wie bisher, in den Händen der Vorstandsmitglieder, sondern in der Generalversammlung lag, in welcher jedes Mitglied gleiche Stimme hatte. Dem rein geschäftsmäßigen Verkehr zwischen Verein und Mitgliedern entsprach es endlich, daß die Verwaltung nicht mehr von Ehrenbeamten, sondern von besoldeten und geschäftlich ausgebildeten Beamten geführt wurde. Doch wurde diese Folgerung nicht sofort in ganzer Strenge gezogen. Die obersten Beamten im Vorstande leisteten noch einige Zeit ihre Arbeiten umsonst; nur die Kassenbeamten wurden schon nach Möglichkeit besoldet. Die Obliegenheiten der obersten Beamten selbst waren, der noch halb ehrenamtlichen Verwaltung entsprechend, noch nicht streng in die eines ausführenden Vorstandes und in die eines den Vorstand beaufsichtigenden Ausschusses geschieden.

6) Im Zusammenhang mit der Annahme fremden Betriebskapitals und der Solidarhaft steht der um diese Zeit erfolgende, für den Geschäftsverkehr sehr wichtige Ersatz des bis dahin allgemein gebräuchlichen Schuldscheins durch den Wechsel, womit der Eislebener Vorschußverein unter Alwin Soergels Leitung den Anfang machte. Schulze war anfänglich gegen den Gebrauch des Wechsels, weil mit dem Schuldschein, den er verdrängte, die seiner Meinung nach größere Sicherheit gewährende Bürgschaft verbunden war. Diese Gefahr wog ihm den Vorteil rascherer Rechtsverfolgung auf; außerdem fürchtete er freilich noch, daß die mit dem Wechsel verbundenen strengeren Anforderungen an die Zahlungsfähigkeit des Vorschußempfängers die Wirksamkeit der Vorschußvereine auf eine kleine Zahl mehr bemittelter Gewerbetreibender und damit auch die allgemeine sociale Bedeutung seiner Vereine beschränken würde. Aber auch in diesem Punkte hat Schulze seine Meinung bald geändert, und darnach sogar das Meiste dazu beigetragen, den Schuldschein durch den Wechsel verdrängt werden zu lassen. —

Die Überlegenheit dieser von Schulze begründeten Organisation der Vorschußvereine war zu groß, als daß es nicht seiner rastlosen Thätigkeit gelungen wäre, der bisherigen, eines einheitlichen Planes und einer einheitlichen Organisation ermangelnden Vereinsbildung auf wirtschaftlichem Gebiete allmählich ein Ende zu machen. Je länger je mehr schlug die Vereinsbildung die von ihm angewiesenen Wege ein. Die alten Hilfs- und Unterstützungsvereine, soweit sie gewerbliche Zwecke verfolgten, die Gewerbevereine, Handwerkervereine u. s. w. verschwanden allmählich auch dem Namen nach, indem sie mit den Grundsätzen auch die von Schulze gebrauchten Namen annahmen. Auch die anfänglich vielfach noch ihre eigenen Wege gehende und deshalb mannigfach abweichende neue Vereinsbildung wurde gleichförmiger, da Schulze immer bereit gewesen ist, jeden neuen Gedanken und jede neue Einrichtung, wenn sie nur brauchbar waren, in sein System und seine Organisationen einzufügen. So ist es denn gekommen, daß Schulze schon von Anfang an ohne jeden erheblichen Kampf das genossenschaftliche Vereinswesen in den Städten beherrscht und auch in den ländlichen Kreisen später das einmal gewonnene Terrain behauptet hat. Schulze war sich auch der Gediegenheit und der Zeitgemäßheit seiner Organisation wohlbewußt; schon 1856 schrieb er bezüglich der Kreditgenossenschaft im Hinblick auf das fast tägliche Auftreten riesiger Bankunter-

nehmungen für den Credit mobilier: „es dürfte doch die Zeit nicht allzufern sein, wo es kein Städtchen im Lande giebt, in dem sie nicht Wurzel gefaßt hätte, und wo sie durch die Menge ihrer Institute, durch die große Zahl der bei ihr beteiligten kleineren Gewerbetreibenden jener als finanzielle Macht kühn zur Seite treten darf, wie dies in Hinsicht ihrer volkswirtschaftlichen Berechtigung, ihrer sittlichen Bedeutung schon jetzt der Fall ist."

Wie groß das Bedürfnis war, dem die von Schulze organisierten Vorschußvereine abhalfen, zeigt eine Vergleichung des zum Teil erstaunlichen Wachstums dieser Vereine an Kapital und Mitgliedern mit dem der bisher entstandenen Hilfs- und Darlehnskassen. Allen voran in der Entwickelung stand der Vorschußverein in Eisleben. Im Jahre 1854 in dieser Stadt von damals nur 14 000 Einwohnern gegründet, zählte der Verein 1858 eine Mitgliedschaft von 416 Personen, besaß ein Betriebskapital von 135 842 Thalern, wovon 105 566 Thaler Darlehen waren, und leistete damit eine Summe von 530 566 Thalern erstmaliger und prolongierter Vorschüsse. Der Vorschußverein in Sangerhausen, einer Stadt von 8 000 Einwohnern, 1856 gegründet, besaß 1858 an 202 Mitglieder und gewährte mit einem fast ganz aus Darlehen bestehenden Betriebskapital von 79 281 Thalern eine Summe von 292 104 Thalern an Vorschüssen. Als nächst bedeutende schlossen sich die Vereine in Meißen, Zerbst und Luckau an. Zu allen diesen Vereinen in schroffstem Gegensatz der Leistungen standen namentlich die ganz auf Subvention beruhenden Vereine, wie z. B. in Baiern und in Berlin. Der Nördlinger Gewerbeverein, welcher 1849 gegründet worden war und 1858 ein Vermögen von 16 798 Gulden besaß, wovon 4000 Gulden Staatsdotation, 6500 Gulden sonstige Geschenke, im übrigen Beitragsgelder waren, konnte mit seinem Betriebskapital von 13 183 Gulden nur 9486 Gulden Vorschüsse geben, so daß also der vorhandene, für das wirkliche Bedürfnis noch dazu gänzlich unzureichende Fonds nicht einmal ganz benutzt wurde, sondern zum Teil müßig blieb. Nicht viel besser stand es um die oben kurz erwähnten, ziemlich zahlreichen Bezirksdarlehnskassen in Berlin. Hier gaben 1857 nach der amtlichen Zusammenstellung, wie sie vom Polizeipräsidium regelmäßig vorgenommen werden mußte, 84 Vereine mit einem gesamten Vermögen von 85 018 Thalern nur 68 761 Thaler Darlehen aus, hatten also ihren Fonds ebenfalls noch nicht einmal umgesetzt, vielmehr beträchtliche Teile davon als müßige Bestände anderweit zinsbar angelegt,

trotzdem viele Kassen ihre Vorschüsse ohne alle, die übrigen nur gegen sehr geringe Zinsen gewährten. Es kamen Kassen vor, welche nicht den 10., ja nicht den 20. und 30. Teil ihres Betriebskapitals zu Vorschüssen benutzt hatten. Den günstigsten Umsatz hatte der Verein im 9. Bezirk, welcher 1852 mit einem Vermögen von 850 Thalern 1625 Thaler Vorschüsse leistete.

4. Der erste Kongreß deutscher Volkswirte.

Neben dieser unmittelbar auf die Organisation des Genossenschaftswesens gerichteten Thätigkeit Schulzes ging in dieser Zeit noch eine andere einher, welche darauf gerichtet war, mit geistesverwandten Personen und Bestrebungen Fühlung zu erlangen zum Zweck möglichster Förderung seiner Sache.

Mit Professor Huber wurde Schulze im Frühjahr 1856 bekannt. Es hatte Huber gedrängt, Schulze und seine Genossenschaften näher kennen zu lernen; er besuchte ihn deshalb in Delitzsch und überzeugte sich in gewohnter Weise vom Stande der dortigen Vereine. Bei aller neidlosen Anerkennung der Verdienste Schulzes hat sich doch Huber gar nicht von ihm beeinflussen lassen, während umgekehrt Huber auf Schulzes Gedankenentwickelung, nicht aber auf dessen praktische Thätigkeit, eingewirkt hat, wiewohl auch nur in der Weise, daß er ihn die Eigennatur seiner Genossenschaften schneller hat erkennen lassen. Aber nicht bloß die Auffassung über das Genossenschaftswesen war grundverschieden, da sie beide ihre Antriebe verschiedenen Nationen entnommen hatten, sondern auch ihr ganzes Wesen, ihre Weltanschauung in socialer, politischer und religiöser Beziehung, so daß nach einiger Zeit des Nebeneinanderwirkens unausbleiblich eine Entfremdung eintreten mußte, welche zuletzt auch zu persönlichem Bruche geführt hat.

Im Gegensatz zu Schulze brachte es Professor Huber fast zu gar keinen praktischen Ergebnissen. „Er besaß", wie sein Biograph Elvers sagt, „keinen socialen Formensinn; es erschien ihm ziemlich nebensächlich, wie die einzelnen Genossenschaften innerlich organisiert sind, wie die einzelnen Genossen ihr Stimmrecht üben, wie die Machtbefugnisse zwischen dem Vorstand und der Gesamtheit abgegrenzt sind und dergleichen." Die einzigen Vereine, welche er ins Leben rief, waren zwei Vereine in Wernigerode. Den einen gründete er 1855 als

Darlehnsverein, aber nicht auf das Prinzip der Selbsthilfe, indem das Kapital aus eigenen und aus fremden Mitteln gesammelt, in kleinen Beträgen gegen mäßige Zinsen ausgeliehen, durch wöchentliche Abschlagszahlungen wieder erstattet werden mußte. Den anderen gründete er zwei Jahre später als Vorschußverein nach den Prinzipien Schulzes; die Mitgliederzahl desselben betrug bald einige Hundert Personen aus allen Ständen. Beide Vereine bestehen wohl noch heut. Hubers hauptsächliche praktische Thätigkeit lag nicht auf dem Gebiete der „inneren Kolonisation" oder „Association", der Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Stände, sondern auf dem der „inneren Mission", welche auf deren intellektuelle und sittliche Hebung abzielte. So gründete er in Wernigerode eine Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge, welche jedoch nicht lange bestand, einen christlichen Gesellenverein und endlich aus eigenen Mitteln ein Vereinshaus zu St. Theobald, in welchem er seine Schule und eine Bibliothek unterbrachte, auch eine Herberge einrichtete und Vorträge und Versammlungen abhalten ließ.

Am meisten noch kam Hubers Thätigkeit dem deutschen Genossenschaftswesen zu Gute durch seine Schriften über Genossenschaftswesen und durch sein rühriges Eintreten für dasselbe in öffentlichen und gelehrten Versammlungen und Kongressen, wie er denn überhaupt der erste Mann von socialem Einfluß und öffentlicher Bedeutung in Deutschland gewesen ist, welcher, wenn auch zunächst ohne auffälliges Ergebnis, auf die Genossenschaften als auf das wichtigste Hilfsmittel gegen die sociale Not öffentlich hingewiesen hat. So z. B. benutzte Professor Huber 1856 den ersten internationalen Wohlthätigkeitskongreß zu Brüssel, um in genossenschaftlichem Sinne Anträge zu stellen, die auch mit einer gewissen Zurückhaltung angenommen wurden.

Den zweiten Wohlthätigkeitskongreß im nächsten Jahre zu Frankfurt a. M. besuchte Schulze, weil er in ihm den Keim eines Kongresses für Associationswesen zu sehen glaubte. Die Leiter des Kongresses beabsichtigten nämlich, Männer verschiedener Länder miteinander in Berührung zu bringen, welche sich mit Verbesserung des Loses der arbeitenden und notleidenden Klassen beschäftigten; über Vorschußvereine, Darlehnskassen zum Ankauf von Werkzeugen, Maschinen und Rohstoffen, auch über Produktiv- und Konsumgenossenschaften hatte man besonders Mitteilungen gewünscht. Das Ergebnis dieses Kongresses war aber für Schulze nur eine Enttäuschung. Der Kongreß stand gänzlich unter der Leitung von um

das Armen- und Gefängniswesen hochverdienten Franzosen und Belgiern. Diese betrachteten in Wirklichkeit aber Erörterungen über Genossenschaftswesen nicht bloß als lästig für ihre eigenen Bestrebungen, sondern auch im Hinblick auf die Erfolglosigkeit der französischen Associationen, nach denen sie die deutschen beurteilen zu sollen glaubten, als bedenklich. Schulze konnte mit Hilfe der deutschen Mitglieder, unter ihnen Dr. Lette, Geheimrat Rau, Hofrat Welcker, Geheimrat Mittermaier u. a., nur erreichen, daß die Genossenschaftssache wenigstens auch für den nächsten Kongreß zum Beratungsgegenstand gemacht wurde. Ein solcher fand aber nicht mehr statt, und so bestand denn der Erfolg für Schulze nur darin, daß er sich bei dieser Gelegenheit der nationalen Bedeutung seiner Sache mehr bewußt wurde.

Im nächsten Jahre war Schulze unermüdlich thätig zur Herbeiführung eines Kongresses deutscher Volkswirte, zu welchem auf dem Wohlthätigkeitskongreß von den deutschen Mitgliedern desselben der Plan gefaßt worden war, um mit Hilfe desselben die volkswirtschaftliche Bildung im deutschen Volke weiter zu verbreiten und so volkswirtschaftliche Reformen anzubahnen. Der Kongreß kam am 20. September 1858 in Gotha zusammen, dank der Mitwirkung von Männern wie Staatsrat Friedländer, Professor Makowiczka, Max Wirth, Dr. Böhmert u. a., und vor allem durch die alle Gegensätze vermittelnde Thätigkeit Schulzes. Dieser Kongreß war der erste der seitdem regelmäßig stattgehabten Kongresse deutscher Volkswirte, welche der Mittelpunkt der Freihandelsbewegung in Deutschland geworden sind.

Auf dem zweiten Kongreß (1859) beschloß man, wie wir hier nebenbei bemerken wollen, um eine echt deutsche Sache auch mit einem deutschen Namen zu bezeichnen, die „Associationen" fernerhin „Genossenschaften" zu nennen. Seitdem hat sich dieser Begriff rasch eingebürgert und ist von den Genossenschaften selbst im nächsten Jahre auf ihrem II. Allgemeinen Vereinstage zu Gotha angenommen worden.

Auf dem ersten Kongresse (1858) kam neben den Hauptfragen über Gewerbefreiheit und Zolltarif auch das Associationswesen zur Verhandlung. Der Kongreß erklärte in der Hauptsache und ganz im Sinne Schulzes, daß die Einführung und Regelung des Associationswesens nicht durch den Staat erfolgen, sondern aus der freien und eigenen Thätigkeit der gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen hervorgehen müsse; daß nach den in Deutschland, England und Frankreich angestellten Erhebungen und nach den bisher ge-

machten Erfahrungen die Bildung von Associationen der verschiedenen Arten ein vorzügliches Mittel zur Selbsterhebung der unbemittelten Gewerbetreibenden und der arbeitenden Klassen sei; und daß für die Beschaffung von Betriebskapital durch Darlehen Dritter sich das Prinzip der unbedingten solidarischen Haftbarkeit aller Mitglieder praktisch bewährt habe.

Anläßlich dieser Beschlüsse erfolgte eine gereizte Polemik zwischen Professor Huber und Schulze. Huber war ebenfalls in Gotha gewesen, hatte sich aber von vornherein unter den Liberalen und Freihändlern nicht behaglich gefühlt; diese Beschlüsse forderten ihn zum Widerspruch heraus. In einem Artikel der „Innung der Zukunft", welcher der Form nach gegen Max Wirth, dem Inhalt nach aber gegen Schulze gerichtet war und von diesem auch auf sich bezogen wurde, wendete sich Huber scharf gegen dieselben; Schulze blieb die Antwort nicht schuldig. Huber warf Schulze vor, ohne genügende, unbefangene und ernstliche Prüfung doktrinäre Kategorieen von deutschen, englischen und französischen Associationen festgestellt und nur erstere als für Deutschland passend erklärt zu haben. Schulze gab ihm den Vorwurf des Doktrinarismus zurück, welcher weit eher denen gemacht werden könnte, die ohne Rücksicht auf die nationale Verschiedenheit die im Auslande bewährten Institute auch bei uns einführen und empfehlen wollten. Ferner bekämpfte Huber die gleichsam als orthodox proklamierte Methode, das genossenschaftliche Betriebskapital mit Hilfe der unbeschränkten solidarischen Haft zu erlangen, weil man hierbei jedenfalls nur an das Handwerk oder eigentlich nur an den Handwerksmeister gedacht habe. Im Hinblick auf die Pioniere von Rochdale protestierte er dagegen, daß dem deutschen Fabrikarbeiter der Weg zu deren glänzenden Erfolgen verschlossen sein sollte aus Widerwillen gegen den selbstgeschaffenen Kredit der Arbeit und ihre kleinsten Ersparnisse.

Der Streit zwischen Huber und Schulze wurde damals nicht ausgetragen und konnte es auch nicht werden, denn jeder hatte auf seinem, dem anderen fast unbekannten Gebiet ganz richtige Schlüsse gezogen und irrte nur darin, daß er die relative Berechtigung der Anschauung des anderen verkannte. Da der schroffe Gegensatz in den Anschauungen beider über das Genossenschaftswesen jetzt klar zu Tage getreten, war ein längeres Nebeneinanderwirken nicht mehr möglich, weil beide nicht gewillt sein konnten, einander nachzugeben. Huber zog sich halb freiwillig, halb unfreiwillig infolge der immer größer werdenden praktischen Erfolge seines Neben-

buhlers zurück, ohne jedoch, wie es sich zeigen sollte, jeden Groll gegen Schulze aufgegeben zu haben. Ein völliger Abbruch aller Beziehungen wurde für jetzt nur vermieden durch die verbindliche Art, mit welcher Schulze den Professor Huber, durch persönliche Anerkennung seiner Verdienste um das Genossenschaftswesen im allgemeinen, für seine sachliche Unzulänglichkeit der deutschen Genossenschaftsbewegung gegenüber zu entschädigen wußte.

III. Von der Errichtung des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes im Jahre 1859 bis zum Erlaß des Norddeutschen Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868.

Quellen.

Fr. X. Proebst, Die Grundlehren der Deutschen Genossenschaften. München 1875.

Schulze-Delitzsch, Kapitel zu einem deutschen Arbeiter-Katechismus. Leipzig 1863. — Derselbe, Die Aufhebung des geschäftlichen Risikos durch Herrn Lassalle. Potsdam 1865. — F. Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit. Berlin 1864. — Derselbe, Zur Arbeiterfrage. Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung. Zürich 1884. — Derselbe, Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig. Zürich 1863. — Derselbe, Arbeiterlesebuch. Rede zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863. Chicago 1872. — B. Becker, Geschichte der Arbeiteragitation Ferdinand Lassalles. Braunschweig 1875.

„Arbeiterfreund" 1864, Allgemeiner Konsum-Verein Berlin. Erfahrungen und Resultate des ersten Marken-Konsumvereins in Deutschland. (J. Neumann.) — Eugen Richter, Die Konsumvereine. Ein Not- und Hülfsbuch für deren Gründung und Einrichtung. Berlin 1867. — Eduard Pfeiffer, Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken.

„Arbeiterfreund" 1865, Über Häuserbaugenossenschaften. (K. Brämer.) — „Arbeiterfreund" 1865, Die auf dem Prinzip der Selbsthülfe beruhende Baugenossenschaft. (L. Parisius.) — Arbeiterfreund 1865, Bericht über die in Deutschland bestehenden Baugenossenschaften. (L. Parisius.)

K. Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft. Denkschrift im Auftrage des Kongresses norddeutscher Landwirte. Leipzig 1870.

1. Die Organisation des allgemeinen Deutschen Genossenschafts-Verbandes. (A.D.G.V.)

Der nun folgende Zeitabschnitt zeigt uns das deutsche Genossenschaftswesen in sehr schneller Entwickelung. Bis auf die rein ländlichen Genossenschaften und einen Teil der Konsumvereine vollzieht sich diese Entwickelung unter der Leitung von Schulze.

Die Zeit der bloßen Ausbreitung genossenschaftlicher Gedanken ist vorüber; der vorher überall ausgestreute Samen ist reichlich aufgegangen, und alle Kräfte sind nötig, um dem Genossenschafswesen im Innern Einheitlichkeit und Ordnung zu geben; auch die im bisherigen Mißtrauen der Regierungen und der öffentlichen Meinung anfangs begründeten Schwierigkeiten werden jetzt rasch durch die wirtschaftlichen und sittlichenden Erfolge der Genossenschaften beseitigt und die Bahn für eine zukünftige, unaufhaltsam fortschreitende Entwickelung freigemacht. Schulzes Thätigkeit wird infolge dessen von nun an fast ganz durch praktische Aufgaben in Anspruch genommen; nur im Kampf mit Lassalle begiebt er sich auf theoretisches, zum Teil genossenschaftliches, zum Teil allgemein nationalökonomisches Gebiet, doch nur vorübergehend und ohne positiven, praktischen Erfolg. Da jedoch dieser Kampf einerseits für Schulzes Gedankenentwickelung immerhin eine große Bedeutung, andererseits auch insofern einen freilich nur negativen praktischen Erfolg gehabt hat, als er die Ursache gewesen ist, daß fast bis auf die jüngste Zeit die große Masse der Deutschen Arbeiter sich der Gründung von Genossenschaften enthalten hat, so werden wir mit der ausführlichen Schilderung dieses Kampfes die Darstellung der Arbeitergenossenschaften beginnen.

Den Hauptanteil an der Entwickelung haben, jetzt wie bisher, die Vorschußvereine. Diese bilden auch eine höhere Organisation aus, welche die allen Arten von Genossenschaften gemeinsamen Zwecke verfolgen soll, nämlich den „Allgemeinen Deutschen Genossenschafts-Verband (A.D.G.V.)", an dessen Spitze Schulze gestellt wird. Die einzelnen Teile dieser Organisation dienen entweder der autonomen genossenschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung oder dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe. Das oberste Glied der selbsteigenen genossenschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung ist der „Allgemeine Vereinstag". Da dieser aber nur einmal im Jahr zusammentreten sollte, mußte er seine Ergänzung in anderen dauernden, das ganze Jahr bestehenden Einrichtungen finden. Diese Einrichtungen sind:

die Anwaltschaft, der Engere Ausschuß, und die Landes- und Provinzial-Unterverbände; als Hilfseinrichtungen treten hierzu noch das Verbandsorgan in der Tagespresse und die Verbandsstatistik.

Für den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb wird vom A.D.G.V. die „Deutsche Genossenschaftsbank“ in Berlin geschaffen. Sie ist dazu bestimmt, nach innen den einzelnen Genossenschaften alle Vorteile des großkapitalistischen Betriebes zu sichern, nach außen die einzelnen wirtschaftlichen Kräfte des Verbandes zu einer wirtschaftlichen Großmacht zusammenzufassen.

Die Ausbildung des A.D.G.V. in allen seinen Teilen sowie auch der Deutschen Genossenschaftsbank wird schon in den nächsten 5—6 Jahren so gut wie vollendet. Ihren Abschluß findet die Einrichtung des A.D.G.V. mit der Abfassung des „Organischen Statuts“, welches auf dem VI. Allgemeinen Vereinstage zu Mainz (1864) zu stande kam und bis auf die jüngste Zeit in allem Wesentlichen unverändert geblieben ist. Als Zweck des A.D.G.V. bezeichnet dasselbe:

a) die Ausbildung und Förderung des Genossenschaftswesens,
b) die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und
c) die Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen.

Die Zahl der bis 1859 entstandenen Vorschußvereine betrug etwa 150. War diese Zahl der Vereine auch keine große zu nennen, so machte sich doch schon damals unter ihnen, da die Vereine fast sämtlich auf beschränktem Gebiete, nämlich in Norddeutschland, entstanden waren, ein Bedürfnis nach geregeltem und ersprießlichem Verkehr, nach Pflege der gemeinsamen geistigen und materiellen Interessen geltend. Schulze unternahm es daher in Verbindung mit acht anderen Leitern genossenschaftlicher Kreditvereine, einen Vereinstag zu Pfingsten 1859 nach Dresden einzuberufen. Als die königlich sächsische Regierung diese Zusammenkunft verbieten zu müssen glaubte, wurde der Versammlungsort nach Weimar verlegt, wo dann in der That zu Pfingsten unter Mitwirkung der Vertreter von 28 Vereinen der erste Allgemeine Vereinstag deutscher Vorschuß- und Kreditvereine abgehalten worden ist.

Der Allgemeine Vereinstag, auf welchem die im A.D.G.V. stehenden Vereine die Verbandsangelegenheiten durch ihre Abgeordneten erledigen, hat seitdem satzungsgemäß alljährlich einmal, das Kriegsjahr 1870 ausgenommen, in den verschiedensten Städten Nord- und Süddeutschlands stattgefunden. Über die Befugnisse des allgemeinen

Vereinstages sagt das „Organische Statut“: „Dieser allgemeine Vereinstag bildet die höchste Instanz des Verbandes. Er allein bestimmt über die Regeln und Bedingungen der Vereinigung, setzt und ändert die Statuten, verfügt über die zu den Verbandszwecken von den Vereinen verwilligten Geldmittel und führt die Oberaufsicht über alle zur Leitung und Verwaltung der Verbandssachen bestimmten Organe u. s. w. Alle diese Zuständigkeiten übt jedoch der allgemeine Vereinstag unbeschadet der vollen Selbständigkeit der in den Verband getretenen Vereine in deren eigenen Angelegenheiten.“ Seine Beschlüsse gelten „nur als Rat und Empfehlung.“

Auf dem I. Allgemeinen Vereinstage zu Weimar (1859) schuf sich der A.D.G.V. ein Organ im Central-Korrespondenz-Bureau, welches die Verbindung der Vereine anbahnen und die Korrespondenz mit ihnen führen sollte. Mit der Leitung desselben wurde Schulze beauftragt, dem man die dazu erforderlichen Mittel zur freien Verfügung stellte.

Bis Ende 1859 hatten 32 Vereine vom Centralkorrespondenzbureau Gebrauch gemacht. Der Verkehr nahm von Monat zu Monat zu, so daß die Thätigkeit desselben über die bloße Vermittelung von Geschäftsverbindungen hinaus auf jede verlangte Art von Beihilfe erweitert werden mußte. Da Schulzes Zeit und Kraft jetzt völlig durch diese Arbeiten aufgebraucht wurden, machte der Vorstand des Luckenwalder Vorschußvereins den auch angenommenen Vorschlag, durch erhöhte Beiträge Schulze in die Möglichkeit zu versetzen, für die Zukunft seine ganze Thätigkeit der Sache der Vereine zu widmen. Seit dem III. Allgemeinen Vereinstage zu Halle (1861) wurde es üblich, das in seinen Aufgaben und Mitteln vergrößerte Centralkorrespondenzbureau als Anwaltschaft zu bezeichnen. Ohne daß ein förmlicher Vereinstagsbeschluß gefaßt worden wäre, ist diese neue Bezeichnung die allein gebräuchliche geworden.

Das Anwachsen der Geschäftsthätigkeit des Centralkorrespondenz-Bureaus schon in dem ersten Jahre seines Bestehens machte eine Teilung der Arbeit und Verantwortlichkeit notwendig. Zu diesem Zwecke wurde auf dem II. Allgemeinen Vereinstage zu Gotha (1860) dem Centralkorrespondenzbureau ein Engerer Ausschuß an die Seite gesetzt. Die endgültige Zusammensetzung des letzteren wurde

auf dem VI. Allgemeinen Vereinstage zu Mainz (1864) durch das „Org. Statut“ bestimmt; nach vollständiger Einführung der Unterverbände durch ganz Deutschland sollte er aus den Direktoren derselben bestehen.

Die Landes- oder Provinzialunterverbände wurden erst zu einem Organ des A.D.G.V., nachdem sich mehrere solcher Verbände gebildet und erprobt hatten. Infolge der immer größer werdenden Ausbreitung der Vereine über ganz Deutschland wurde von den Leitern derselben die Notwendigkeit erkannt, die mit der Anwaltschaft verkehrenden Vereine nach Landesgebieten oder Provinzen zu verbinden, um die Anwaltschaft und die Allgemeinen Vereinstage von Geschäften untergeordneter Art dadurch zu entlasten, daß die einander näher gelegenen und durch mehr gemeinsame Interessen verbundenen Vereine ihre besonderen Angelegenheiten innerhalb ihrer engeren Verbände erledigten. Die durch das Org. Statut bestimmte Verfassung der Unterverbände beruht auf denselben Grundsätzen wie die des A.D.G.V.

Die organische Verbindung der Unterverbände mit dem A.D.G.V. wurde in der Weise hergestellt, daß erstens die Verbandsdirektoren als Mitglieder des engeren Ausschusses gehalten sind, denjenigen Sitzungen des Ausschusses, welche als ordentliche an den allgemeinen Vereinstagen stattfinden, persönlich beizuwohnen; daß sodann der Anwalt selbst, oder durch vom Allgemeinen Vereinstage bestimmte Vertreter desselben verpflichtet sind, alljährlich die Hälfte der Verbandstage zu besuchen, um sich persönlich vom Zustande der Vereine zu unterrichten. Als Vertreter des Anwalts Schulze sind seit 1865 der damalige Kreisrichter und Abgeordnete des preußischen Landtages Ludolf Parisius, und seit 1868 der Sekretär der Anwaltschaft Dr. F. Schneider thätig gewesen.

Den ersten Unterverband bildeten die Vorschuß- und Kreditvereine des Königreichs Sachsen unter der Leitung des Herrn Fröhner, des Vorsitzenden des Wechselburger Kreditvereins und Mitgliedes des Engeren Ausschusses. Die Entstehung dieses Unterverbandes geschah anfangs in einer den gleichzeitigen Bemühungen Schulzes um einen Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband entgegenwirkenden Weise, wenn schon dies von Herrn Fröhner nicht beabsichtigt sein mochte.

Auf dem 4. Vereinstage der sächsischen Vorschuß- und Kreditvereine zu Chemnitz im August 1862 beantragte nämlich der Vorschußverein zu Wechselburg, daß der Vereinstag seine Befugnisse auf das gesamte

Genossenschaftswesen ausdehnen und deshalb in Zukunft als Vereinstag sächsischer Genossenschaften auch die Vertreter der Rohstoff- und sonstigen auf Selbsthilfe und Solidarhaft beruhenden Genossenschaften zu seinen Beratungen zuziehen sollte. Trotz der Befürwortung durch Herrn Fröhner wurde der Antrag mit kleiner Mehrheit abgelehnt, dagegen ein anderer Antrag desselben auf Herstellung eines Verbandes sächsischer Vorschuß- und Kreditvereine, sowie auf Gründung einer Centralgeschäfts- und Kassenstelle an eine Kommission verwiesen. Herr Fröhner legte auch einen Statutenentwurf vor und führte zur Begründung der Errichtung einer Central-, Geschäfts- und Kassenstelle an, daß die Unterbringung müßig liegender Gelder besonders für kleinere Vereine schwierig und die von Schulze vermittelte Benutzung der Leipziger Kreditanstalt mit Kosten verbunden sei. Aber auch dieser Entwurf enthielt noch die Möglichkeit, den sächsischen Verband zu einem allgemeinen Genossenschaftsverbande auswachsen zu lassen und Schulze sah sich veranlaßt, diesen Bestrebungen offen und kräftig entgegenzutreten, welche „einerseits die Anwaltschaft überflüssig machen, andererseits die Einheit, den Zusammenhang der deutschen Genossenschaftsbewegung gefährden würden.“ Schulze erreichte seine Absicht hauptsächlich durch den Hinweis darauf, daß die Centralstelle eine Aufgabe übernähme, der sie geschäftlich nicht gewachsen sein würde. So ging aus den Absichten des Herrn Fröhner nur der Verband sächsischer Vorschuß- und Kreditvereine hervor, welcher sich als erster Unterverband dem A.D.G.V. anschloß.

Außer dem sächsischen Verbande entstand 1862 noch der „Verband der wirtschaftlichen Genossenschaften am Mittelrhein.“ Zum Vorort dieses Verbandes wurde Wiesbaden, zum Vorsitzenden desselben Prokurator F. Schenck, der heutige Anwalt und Nachfolger Schulzes, gewählt. Im ganzen entstanden bis 1868 (einschließlich) 25 Unterverbände, von welchen 21 aus Vorschuß- und Kreditvereinen, 3 aus Konsumvereinen und einer, der „Verband norddeutscher Schuhmachergenossenschaften,“ aus (7) Rohstoffgenossenschaften bestanden. Zu den 25 Unterverbänden gehörten 574 Vereine; außerdem gehörten dem A.D.G.V. noch 149 außerhalb der Unterverbände stehende Vereine an: davon waren 121 Vorschußvereine, 18 Konsumvereine und 10 andere Genossenschaften.

Die regelmäßigen Druckschriften des A.D.G.V. wurden ein wichtiges Förderungsmittel des Genossenschaftswesens. Das Ver-

bandsorgan diente hauptsächlich der inneren Einigung, der gleichmäßig fortschreitenden Entwickelung in Statuten, Einrichtungen und Geschäftsordnung der Genossenschaften; die Verbandsstatistik wirkte für die Genossenschaften weniger nach innen als nach außen, indem sie das unbeteiligte Publikum auf das Genossenschaftswesen und seine Erfolge aufmerksam machte und ihm Anhänger und Kredit verschaffte.

Zum Verbandsorgan wurde schon auf dem I. Allgemeinen Vereinstage zu Weimar (1859) die als „Innung der Zukunft" seit 1854 besonders herausgegebene Abteilung der von F. G. Wieck in Leipzig redigierten „Deutschen Gewerbe-Zeitung" empfohlen und alle Vereine zum Bezug derselben aufgefordert. Anfang 1861, nach dem Tode Wiecks, wurde die „Innung der Zukunft" von der Deutschen Gewerbezeitung losgelöst, um seitdem als selbständiges Blatt herausgegeben zu werden. Zuerst erschien es einmal monatlich im Selbstverlage Schulzes, alsdann seit 1864 im Verlage von G. Keil in Leipzig, in welchem es 1865 unter dem Titel: „Blätter für Genossenschaftswesen" Wochenblatt wurde und als solches bis auf 16, 24 und mehr Bogen jährlich angewachsen ist. Bis 1868 vermehrte sich die Zahl der Abonnenten auf 1500.

Auf die genossenschaftliche Verbandsstatistik legte Schulze von Anfang an großen Wert, um durch sie die Entwickelung der Genossenschaften zur Anschauung zu bringen. Von 1854—1858 veröffentlichte er in der „Innung der Zukunft" alljährlich einen Bericht über den Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Seit 1859 erschienen diese Berichte in selbständigen Tabellenwerken als „Jahresberichte" im Verlage von Julius Klinkhardt in Leipzig, früher G. Mayer in Leipzig. Diese Jahresberichte gaben sowohl nach ihrem äußeren Umfange als nach ihrem Inhalt ein deutliches Bild von der Jahr um Jahr wachsenden Bedeutung des Genossenschaftswesens.

Die Schwierigkeit der gesamten Verbandsorganisation lag im Kostenpunkt, in der Frage: wie sollten die Mittel für die einzelnen Organe im ganzen aufgebracht und wie sollten sie zweckmäßig verteilt werden? Auf dem VIII. Allgemeinen Vereinstage zu Kassel (1866) wurden im „Org. Statut" Bestimmungen dahin getroffen, daß:

a) die Kosten für die Anwaltschaft und den allgemeinen Vereinstag von sämtlichen zum A.D.G.V. gehörigen Vereinen separat und gleichmäßig aufzubringen wären und zu dem Zweck 1 Prozent vom Netto-

gewinn der Vereine unter Innehaltung eines Mindestbetrages von 2 Thalern und eines Höchstbetrages von 20 Thalern erhoben würden;

b) dagegen die Aufbringung der Kosten für die Unterverbände den zu einem jeden derselben gehörigen Vereinen selbständig zu überlassen wäre.

Bezüglich der für die Bestreitung der Anwaltschaft und des allgemeinen Vereinstages einlaufenden Beträge wurde bestimmt, daß 2000 Thaler als Besoldung für den Anwalt, 1200 Thaler zur Deckung der Bureaukosten und der Kosten für den allgemeinen Vereinstag dienen sollten. Der Überrest sollte als „Dispositionsfonds" dem Allgemeinen Vereinstag zur Verfügung gestellt werden.

Im nächsten Jahre wurden auf Beschluß des X. Allgemeinen Vereinstages zu Leipzig (1868) auch die Kosten für den Allgemeinen Vereinstag auf den Dispositionsfonds übernommen, so daß nunmehr der Betrag von 1200 Thalern allein für die Deckung der Bureaukosten verwendet werden konnte. Gleichzeitig wurde auch die Gratiszuteilung des Jahresberichtes an alle Vereine des A.D.G.V. beschlossen.

2. Die deutsche Genossenschaftsbank.

Mit der Vermehrung der Vorschußvereine mußte der Gedanke entstehen, die Vorteile der genossenschaftlichen Organisation auch dadurch auszunützen, daß man sich einander zur Ausführung von Geldgeschäften bediente. Es konnte dies auf zweierlei Weise geschehen: erstlich dadurch, daß diejenigen Vereine, welche zeitweilig an Geld Überfluß hatten, den an Geldmangel leidenden Vereinen mit ihrem Überfluß aushalfen; sodann dadurch, daß die Vereine sich gegenseitig das Einkassieren der Vorschußwechsel besorgten. Aus den auf das erste Ziel gerichteten Bestrebungen ging die „Deutsche Genossenschaftsbank", aus den auf das zweite Ziel gerichteten Bestrebungen die häufig als „Inkasso-Verband" bezeichnete Einrichtung hervor.

Schon auf dem I. Allgemeinen Vereinstage zu Weimar (1859) wurde von Herrmann Zapp, dem Vorsitzenden des Luckenwalder Vorschußvereins, der Entwurf für eine Centralhandwerkerbank vorgelegt. Als den Verhältnissen angemessen wurde aber nur die Einrichtung eines Inkassoverbandes betrachtet und demgemäß beschlossen, daß die auf dem Vereinstage vertretenen Vereine die Verpflichtung übernehmen sollten, sich gegenseitig das Inkasso zu besorgen gegen eine Provision von 1/6 Prozent, jedoch nicht unter 5 Silbergroschen. Von

diesem Inkasso wurde jedoch vorerst noch kein großer Gebrauch gemacht, weil der Wechselverkehr sich damals erst einbürgerte und bei der noch nicht großen Zahl von Vereinen ein Bedürfnis nach Regelung des Inkasso nicht vorhanden war. Der Versuch auf dem VI. Allgemeinen Vereinstage zu Mainz (1864), den Vereinen die Verpflichtung zum provisionsfreien Inkasso aufzuerlegen, mißglückte.

Die Entstehung der Deutschen Genossenschaftsbank läßt sich bis auf den II. Allgemeinen Vereinstag zu Gotha (1860) zurückverfolgen. Das Centralkorrespondenzbureau wurde damals mit der Vermittelung des Geldverkehrs der im allgemeinen Genossenschaftsverbande befindlichen Vereine betraut und außerdem ermächtigt, Krediteröffnung für die einzelnen Vereine bei namhaften Bankhäusern, vorläufig in Berlin und Leipzig, zu erwirken und die Benutzung des Kredits durch die Vereine zu vermitteln. Dieser auf nichtgenossenschaftliche fremde Banken gegründete Verkehr konnte aber niemals bedeutend werden. Die von den Vorschußvereinen beanspruchten Kredite wurden meist für längere Fristen und mit geraumer Kündigung begehrt, hierdurch wurden aber die Geschäfte im allgemeinen für diese Banken zu unbequem und zu wenig gewinnbringend.

Als die politischen Ereignisse des Jahres 1864 den Diskont an allen europäischen Börsen steigen ließen und infolgedessen auch in Deutschland eine Geldkrisis entstand, da offenbarte sich die Unzulänglichkeit aller genossenschaftlichen Einrichtungen für den Bankverkehr. Die Großbanken, welche jetzt aushelfen sollten, versagten sich allen Vereinen, welche nicht seit längerer Zeit regelmäßige Umsätze bei ihnen gemacht, obschon sie bis dahin auch noch nicht einen Pfennig verloren hatten.

Um dieser Verlegenheit ein Ende zu machen, gründete Schulze den „Bürgschafts-Verein zu Berlin", durch welchen vermögende Gönner des Genossenschaftswesens unter ihrer Bürgschaft die nötige Barschaft vermittelst eines Berliner Bankhauses den Vereinen des A.D.G.V. vorstrecken wollten. Der Bürgschaftsverein trat aber nicht in Wirksamkeit; man hielt es für besser, sofort eine genossenschaftliche Bank zu gründen, welche mit den eigenen Mitteln der Genossenschaften ausgestattet werden sollte. So entstand im Januar 1865 auf zunächst 6 Jahre die „Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co." in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Von den beiden in der Firma genannten persönlich haftenden Gesellschaftern ist Soergel der eigentliche Organisator der Deutschen Ge-

nossenschaftsbank, welcher ihr die ihren Zwecken entsprechende Einrichtung gegeben hat. Als Direktor der von ihm gegründeten Diskontogesellschaft in Eisleben, einer der ältesten und bestgeleiteten Vorschußbanken, galt Soergel wohl schon damals als die nächst Schulze bedeutendste Persönlichkeit unter den Genossenschaftern. Schulze hatte sehr bald die hervorragenden Fähigkeiten Soergels erkannt, und bereits 1863, als man ernstlich daran dachte, ein Centralgeldinstitut zu schaffen, war es sein erster Schritt, daß er sich Soergels zur Leitung desselben versicherte.

Die Masse der Teilnehmer bildeten, als Aktionäre, zum kleineren Teil einzelne Gönner des Genossenschaftswesens, zum weit größeren Teil aber Vorschußvereine. Das Aktienkapital der Bank wurde ursprünglich auf 200 000 Thaler in Aktien zu 200 Thalern festgesetzt, doch dachte man es bald auf die notwendige Höhe von 1 Million Thalern zu bringen. Vorläufig hatte man sich auf die Summe von 200 000 Thalern beschränkt, weil man bei sofortiger Emission einer größeren Zahl von Bankaktien nicht darauf rechnen konnte, den überwiegenden Teil derselben bei den Vereinen oder deren Mitgliedern selbst unterzubringen, da die Unkenntnis und die Zaghaftigkeit bei den Genossenschaften noch zu groß war. Immerhin war das Angebot seitens derselben schon so bedeutend, daß das Aktienkapital auf 270 000 Thaler vermehrt werden konnte und doch etwa $^2/_3$ aller Stimmen, die Majorität in der Generalversammlung, den Genossenschaften verblieb. Die Verfassung der Bank war im übrigen so ausgebildet, daß die Macht ganz überwiegend in ihrer Generalversammlung lag; als dauerndes, die Rechte der Aktionäre wahrnehmendes Organ trat neben die persönlich haftenden Gesellschafter ein Aufsichtsrat von 7 Mitgliedern, welche ausschließlich aus der Mitte der Generalversammlung gewählt wurden, um die Geschäftsführung zu überwachen.

Als Domizil der Bank wurde Berlin gewählt, hauptsächlich weil man außer auf den geschäftlichen Verkehr mit den Genossenschaften noch auf ein lohnendes Platzgeschäft angewiesen zu sein meinte. Sobald als möglich beabsichtigte man dann Filialen in Leipzig und Frankfurt a. M. zu errichten. Die Geschäfte sollten sich auf alle Bankgeschäfte erstrecken, Börsenspekulationen jedoch ausgeschlossen sein.

Die Geschäftsentwickelung der Bank entsprach ganz den Erwartungen, dank der raschen Ausbreitung, welche die Vorschußvereine in ganz Deutschland fanden. Der Gesamtumsatz stieg in den Jahren 1865—1868 von 10 244 569 Thalern auf 14 255 202, 21 011 675,

24066256 Thaler. Der Reingewinn von 11035 auf 17004, 20619, 24119 Thaler; die Dividende von 4 Prozent auf 5¼ Prozent, 6⅙ Prozent, 7 Prozent. Bald erwies sich das Bankkapital als zu klein und wurde deshalb auf Beschluß der Generalversammlung im Frühjahr 1868, vom Jahre 1869 ab das Grundkapital von 270000 Thalern auf 500000 Thaler erhöht, wobei man wiederum darauf bedacht war, möglichst viele der neuentstandenen Genossenschaften als Aktionäre zur Beteiligung heranzuziehen. Ein anderer gleichzeitig gefaßter Plan, die Errichtung einer Filiale in Frankfurt a. M., scheiterte für diesmal.

Die bedeutende Ausbreitung und geschäftliche Entwickelung der Vereine in Nassau, Hessen-Darmstadt, Pfalz, Württemberg, Baden und Ostbaiern hatte von mehreren Seiten den dringenden Wunsch laut werden lassen, daß zu Gunsten dieser Vereine eine Filiale an einem Orte errichtet werden möchte, welcher nach rheinischen Gulden rechnete. Die Anwaltschaft in Verbindung mit der Genossenschaftsbank war auch gern dazu bereit, aber am Ende erwies sich die Zahl und der Eifer der süddeutschen Vereine und Unterverbände noch nicht groß genug, um sie aus eigenen Mitteln die für unumgänglich nötig erachtete Summe von 150000 Thalern aufbringen zu lassen.

3. Das städtische Genossenschaftswesen.

A. Die Unternehmergenossenschaften.

a. Die Vorschußvereine.

Der bei weitem folgenreichste Schritt, welchen Schulze in Delitzsch unternahm, bestand darin, daß er davon Abstand nahm, wie bisher das Betriebskapital lediglich aus den eigenen Mitteln der Mitglieder zu beschaffen. Seitdem Schulze das fremde Kapital neben dem eigenen der Mitglieder als Betriebskapital zuließ, war die Entwickelung der Vorschußvereine zu Depositenbanken und zu bankähnlichen Geschäften überhaupt eingeleitet und nur noch fraglich, ob durch eine größer werdende Beteiligung des wohlhabenden gewerblichen Mittelstandes diese Entwickelung schneller oder langsamer vor sich gehen würde.

Anfangs freilich hielten sich die Beiträge aus fremdem Kapital in engen Grenzen, da sich wohlhabendere Leute vorerst noch nicht bei den Vereinen beteiligten. Auch von den nach dem Muster des Delitzscher begründeten Vereinen ahmten nur einzelne diese Einrichtung nach,

andere schlossen sie von vornherein aus; als etwas Wesentliches wurde sie anfangs nirgends betrachtet. So blieb es in den ersten Jahren der Genossenschaftsbewegung. Es wurde erst anders, als einige der unter Beteiligung der wohlhabenden Klassen begründeten Vereine, wie die zu Sangerhausen und Zerbst, dieses Mittel in großem Maßstabe in Anwendung brachten und zum Teil sogar, wie der Spar- und Vorschußverein zu Dresden, die Sparkasse als wesentlichen Teil des Vereinszweckes hinstellten. Da diese Vereine Gelder in beliebiger Höhe auf kurze Kündigungsfrist zu einem verhältnismäßig hohen Zinsfuße annahmen, so erhielten sie jetzt bald weit mehr Gelder, als sie zur Gewährung von Vorschüssen brauchten.

In diesem überreichlichen Kapitalzufluß lag nun aber eine große Gefahr für die Vereine, insofern sie hierdurch veranlaßt wurden, einen Abfluß der Gelder in der Anlage in Hypotheken, im Ausleihen an Nichtmitglieder oder anderswie zu suchen, sowie bei Prüfung der Sicherheit weniger streng und sorgfältig zu verfahren. In dieser Hinsicht besonders lehrreich wurde der Spar- und Vorschußverein zu Dresden, dessen Schicksal am meisten dazu beigetragen hat, die Einrichtungen der Vorschußvereine damals weiter auszubilden.

Dieser Verein, seit 1858 unter der Leitung des Direktors Schöne, nahm ganz unbedingt die ihm von allen Seiten, zum größten Teil als Spareinlagen dargebotenen Gelder an, für welche er dann in einem auf das große Publikum ausgedehnten Bankgeschäft Verwendung suchte. Der Aufschwung war ein noch nicht dagewesener. In den sechs Jahren von 1858—1863 stieg und sank die Zahl der Mitglieder von 455 auf 1300, 2582, 3075, 2775 und 2648; der Betrag der Guthaben am Jahresschluß von 4529 Thalern auf 27 719, 173 804, 109 284 und 59 347 Thaler; der Betrag der aufgenommenen Spareinlagen von 15 972 Thalern auf 93 913, 614 947, 1 221 501, 431 752 und 704 671 Thaler; die Summe der Vorschüsse und Prolongationen von 41 056 Thalern auf 344 588, 2 232 818, 4 938 385, 3 334 772 und 2 450 008 Thaler.

Als aber 1862 durch den Verwaltungsrat eine Revision vorgenommen wurde, stellten sich so erhebliche Verluste heraus, daß der Bestand des Vereines eine zeitlang in Frage gestellt war. Nur der Aufopferung und dem Eifer der Mitglieder und des nach Absetzung von Schöne neu gewählten Vorstandes gelang es, den erschütterten Kredit beim Publikum im Laufe der Jahre wiederherzustellen.

Schulze hatte einen solchen Ausgang sehr bald vorhergesehen, und versuchte seitdem für das immer mehr aufkommende Geschäft

mit fremden Geldern Normen festzustellen. Bereits auf dem I. Allgemeinen Vereinstage zu Weimar (1859) wurde der nachmals so bekannt gewordene Grundsatz ausgesprochen, daß es gegen alle bankmäßigen Grundsätze sei, Gelder auf längere Fristen auszuleihen, als zu welchen die Vereine sie erhalten haben. Aber erst die großen Verluste des Dresdener Vereins brachten es dahin, daß auf dem IV. Allgemeinen Vereinstage zu Potsdam (1862) einige solche Bestimmungen nicht bloß angenommen, sondern späterhin auch immer allgemeiner befolgt worden sind, durch welche das fremde Kapital ein für allemal in ein bestimmtes Verhältnis zum eigenen Kapital gesetzt und von diesem abhängig gemacht worden ist. Diese noch heut geltenden Bestimmungen sind: a) daß gleich beim Beginn eines Vereins die eigenen Gelder mindestens 10 Prozent, b) nach 2—3 Jahren mindestens 20—25 Prozent der fremden Gelder betragen sollen, und c) bei längerer Dauer ein Verhältnis von 50 Prozent als Zielpunkt anzustreben ist. Zunächst wurde schon durch dieses Mittel, welches den Schwerpunkt aus den Spareinlagen in die eigenen Gelder legte, soviel erreicht, daß bereits im Jahre 1862 das Verhältnis beider umschlug. Während 1861 das Verhältnis der Einlagen zum eigenen Kapital bei der Gesamtheit der Vereine in 2 649 036 Thalern Spareinlagen zu 1 983 441 Thaler an eigenem Kapital bestand, war es im folgenden Jahre in 2 747 577 Thalern Einlagen zu 3 441 033 Thalern eigenem Kapital umgewandelt.

Noch durch ein anderes Mittel versuchte Schulze den Schwerpunkt aus den Spareinlagen wiederum in das eigene, in den Geschäftsanteilen angelegte Kapital zu verlegen, nämlich dadurch, daß er dieses Kapital den Genossenschaften möglichst schwer entziehbar machte. Zu dem Zweck empfahl Schulze auf dem IV. Allgemeinen Vereinstag zu Potsdam (1862), daß nicht allein der Austritt von Mitgliedern nur am Schlusse des Geschäftsjahres und nur nach mindestens 4—6 Monate vorausgegangener schriftlicher Kündigung gestattet werden, sondern auch die Geschäftsanteile der Mitglieder erst geraume Zeit nach Schluß des Geschäftsjahres, jedoch nicht später als 6 Monate nach Jahresschluß zurückgezahlt werden sollten. Aber erst der VI. Allgemeine Vereinstag zu Mainz (1864) nahm diese wichtigen Bestimmungen an.

Ein anderes, die Entwickelung zum Großbankwesen sehr förderndes Mittel, war die Einführung des Contokorrentgeschäfts. Der erste Verein, welcher sich mit diesem Geschäftszweig befaßte, war die unter Soergels Leitung stehende Eislebener Diskontogesellschaft; nächst diesem die Gewerbekasse zu Frankfurt a. M. und die Vorschußvereine

zu Worms und Wiesbaden, welch letzterer in jeder Beziehung eine Musterunternehmung geworden war. Bei diesen drei letzteren Geschäften wurde das Kontokorrentgeschäft rasch das Hauptgeschäft, während es in Eisleben hinter dem Darlehnsgeschäft auf längere Kündigung beträchtlich zurückblieb.

Dieser Geschäftszweig wurde in seiner Bedeutung für das Genossenschaftswesen bald anerkannt. Der IV. Allgemeine Vereinstag zu Potsdam (1862) beschloß, allen größeren Vorschuß- und Kreditvereinen die möglichst umfängliche und liberale Gewährung von laufenden Konten an diejenigen Vereinsmitglieder, deren Geschäftsbetrieb einen einigermaßen umfänglichen Geldverkehr bedingt, zu empfehlen.

Andere Zweige des Bankgeschäfts scheinen damals noch keine größere Bedeutung gehabt zu haben. Wenigstens empfahl der IV. Allgemeine Vereinstag zu Potsdam (1862), erst dann zum Diskontieren von Wechseln und Beleihung von Effekten, welche keinen Börsenkurs haben, überzugehen, wenn mindestens ein kaufmännisch und ein juristisch gebildetes Mitglied an der Verwaltung beteiligt wären.

Wie in der Annahme von Spareinlagen im besonderen, so lag in der Entwickelung zu großbankähnlichen Depositenbanken mit Kontokorrentverkehr, Wechseldiskontierung u. s. w. auch im allgemeinen eine Gefahr des Abweichens von den ursprünglichen Zielen der Vorschußvereine, welche doch darin bestanden hatten, alle erreichbaren Geldquellen in der Umgebung der Vereine aufzusuchen und den Vereinen zuzuführen, damit die große Menge von in den Kreisen des kleinen Gewerbestandes brach liegendem Kapital aus ihren Verstecken und Winkeln herausgezogen, und dem allgemeinen Verkehr und der produktiven Anlage zugeführt würde. Ein gewisser Schutz gegen diese Gefahr des Abweichens von den ursprünglichen Zielen lag allerdings darin, daß diese kleinen Kapitalien billiger zu erlangen sind, weil das von anderen Banken und Vereinen angeliehene Geld um Zins und Provision zu teuer ist. Der VIII. Allgemeine Vereinstag zu Kassel (1866) hielt es aber doch für ratsam, zu beschließen, daß die Vorschuß- und Kreditvereine sich des Bankkredits, auch des innergenossenschaftlichen, nur für außerordentliche Fälle und bei vorübergehendem Bedürfnis, nicht aber zur dauernden Verstärkung ihres Betriebsfonds zu bedienen hätten.

Den größten Einfluß übte die Entwickelung der Vorschußvereine zu Depositenbanken auch auf die Verwaltung derselben. Am wichtigsten wurde in dieser Beziehung, daß man die bis dahin fast allgemein übliche, statutarisch unbegrenzte Befugnis der Vorstände, den Verein durch Aufnahme von fremden Geldern bis zu beliebiger Höhe zu verpflichten, beseitigte. Schulze hatte von Anfang an die Gefahr, welche in dieser Befugnis lag, erkannt und schon in seinem Delitzscher Statut die Bestimmung getroffen, daß dem Vorstande auf Vortrag in der Generalversammlung von Zeit zu Zeit eine bestimmte Maximalsumme gestattet werde, auf welche er je nach Bedürfnis den Gesamtstand der fremden Anlehen bringen könne. Als Schulze diese Bestimmung, nachdem er sie in Delitzsch erprobt hatte, auch bei den anderen Vereinen einführen wollte und sie deshalb auf dem II. Allgemeinen Vereinstag zu Gotha (1860) als Antrag zur Annahme vorschlug, drang er gegen den Einfluß von Schöne und dessen Partei nicht durch. Erst vier Jahre später, nachdem der Mißerfolg des Dresdener Vereins in seiner ganzen Größe bekannt geworden war, gelang es ihm mit Mühe, seinen Antrag zur Annahme zu bringen. Man hielt die Feststellung eines gesunden Verhältnisses von eigenem und fremdem Kapital für ausreichend, und die Behelligung der meist schlecht besuchten Generalversammlungen mit Fragen, deren Bedeutung die Mitglieder nicht genügend erkannten, für gefährlich. Letzteres war aber gerade für Schulze ein Grund mehr, seine Absicht durchzusetzen, und seine Schlußworte: „Es kommt heutzutage darauf an, bewußte Massen ins Feld zu führen, und es ist besser, ein Verein irrt einmal aus eigener Erfahrung, als daß er nicht irrt, weil er bevormundet ist," schlugen durch.

Nächstdem hätte das Verhältnis des geschäftsführenden Vorstandes zu dem ihn beaufsichtigenden Aufsichtsrat oder Vereinsausschuß eine bessere Regelung erfordert. Bei der bisherigen unvollkommenen Scheidung der Befugnisse hatten sich die Personen des Vorstandes und des Ausschusses oft viel zu sehr mit einander eingelebt, des größten Vertrauens zu einander gewürdigt und dermaßen gegenseitig Gefälligkeiten erwiesen, daß bisweilen vor den Mitgliedern Schäden vertuscht, Unregelmäßigkeiten und Unredlichkeiten verheimlicht wurden, anstatt daß durch volle Offenheit und rücksichtsloses Einschreiten dem Schaden und seiner Vergrößerung entgegengewirkt wurde. War es doch z. B. nur der zu spät eingetretenen Kontrolle des Verwaltungsrats zuzuschreiben, daß die Mißwirtschaft

des Direktors Schöne so lange dauern und für den Dresdener Verein so schwere Folgen haben konnte.

Dieselbe schädliche Vertrauensseligkeit bestand auch zwischen den Vorstandsmitgliedern selbst. Die Kontrolle des Kassierers durch den Kontrolleur, wenn sie auch im Statut vorgesehen war, bestand häufig nur auf dem Papier, indem sich der Letztere damit begnügte, das Kassabuch des Kassierers hin und wieder abzuschreiben, anstatt selbst doppelt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Ein warnendes Beispiel in dieser Hinsicht bot der seit 1861 bestehende Vorschußverein zu Schkeuditz bei Leipzig. Als dieser Verein 1867, nachdem sein Betriebskapital die Höhe von 70000 Thalern erreicht hatte, ein ständiges Bureau einrichtete, kam der Aufsichtsrat zur Kenntnis von der größten Leichtfertigkeit und Unfähigkeit, mit welcher der bisherige Kassierer, dem er blindes Vertrauen geschenkt hatte, die Geldgeschäfte besorgt hatte Dem Verein entstand ein Verlust von etwa 11000 Thalern aus verjährten fälligen Wechselforderungen, welche sich bei der Revision in ganzen Packeten vorfanden, aus Zinsen, die nicht erhoben worden waren, und aus nachweislich nicht bezahlten anderen Forderungen, für welche aber weder Wechsel noch andere Schuldddokumente sich vorfanden.

Begünstigt wurden alle diese Mängel in der Verwaltung dadurch, daß es noch an einem grundsätzlichen Bruch mit der ehrenamtlichen Verwaltung und an statutenmäßiger Besoldung aller Vorstandsmitglieder sowie der niederen Vereinsbeamten fehlte. Freilich wurde häufig genug darauf hingewiesen, daß man strenge Pflichterfüllung von den Beamten nur fordern könne, wenn man sie gehörig bezahle, und daß es für die Zukunft der Vereine am besten sei, sich nicht von wenigen opferwilligen Personen abhängig zu machen; aber es fehlten noch dringendere Gründe, um den in der Entstehungsart der Genossenschaften begründeten unentgeltlichen Gebrauch von Dienstleistungen zu beseitigen und weniger auf die humane Neigung zur Gemeinnützigkeit als auf praktische Befähigung zu sehen. Vorerst zahlte man, wenn überhaupt, so doch nur geringe Gebüren. Das war sogar bei Vereinen mit sehr großem Umsatz der Fall. So bezahlte z. B. der Verein in Sangerhausen bei 1381316 Thalern Umsatz im Ganzen nur 1191 Thaler Verwaltungskosten, der Verein in Mannheim bei 555291 Thalern nur 879 Thaler, der in Frankenberg bei 413539 Thalern nur 806 Thaler. Auf dem VI. Allgemeinen Vereinstag zu Mainz (1864) besprach man nur die grund-

sätzliche Besoldung der Vorstände und Beamten, aber zu einem Beschluß kam es jetzt und in den nächsten Jahren noch nicht; man begnügte sich damit, diese Forderung von nun an im Jahresbericht als einen der Hauptgrundsätze in der Organisation der Vorschußvereine hinzustellen.

Der Einfluß der bankmäßigen Entwickelung der Vorschußvereine erstreckte sich endlich auch auf die Formen des äußeren und inneren Geschäftsverkehrs. Mit dem Wachsen des Geschäftsumsatzes wurde es unausbleiblich, daß die Vorschüsse immer mehr auf Wechsel, anstatt auf Schuldscheine, ausgestellt wurden. Nicht allein schon die raschere Durchführung von Klagen und die geringeren Kosten für Stempel und Bürgschaft empfahlen diese Änderung, sondern auch der sich entwickelnde Kontokorrentverkehr, welcher eine ausreichende Menge von jederzeit bei Bankiers verkäuflichen Wechseln zur Voraussetzung hat. Mit seinem auf die Einführung des Wechsels hinwirkenden Beschluß brachte der VII. Allgemeine Vereinstag zu Stettin (1865) nur eine schon allgemein vollzogene Wandlung zur nachträglichen Anerkennung. 1866 betrug der Umsatz in Vorschüssen auf Wechsel 56682581 Thaler gegen 14890693 Thaler auf Schuldscheine; es war also schon damals das im ganzen noch heut bestehende Verhältnis beider Arten von Vorschüssen hergestellt.

Die Zahl aller von der Anwaltschaft in ihren Jahresberichten namentlich aufgezählten Vorschußvereine stieg von 511 im Jahre 1859 auf 1558 im Jahre 1868. In letztere Ziffer eingerechnet sind aber 418 deutsch-österreichische Vorschußvereine, welche mit den anderen deutsch-österreichischen Genossenschaften bis zur Errichtung eines eigenen Verbandes im Jahre 1876 in den Schulze'schen Jahresberichten aufgeführt worden sind. Eine genauere Kenntnis vom Wesen der Vorschußvereine ermöglichen nur die Mitteilungen derjenigen Vereine, welche, durch die Anwaltschaft aufgefordert, ihre Jahresabschlüsse an diese eingesendet haben. Die Zahl dieser berichtenden Vorschußvereine beträgt in der Regel etwa $^1/_2$—$^1/_3$ der von der Anwaltschaft in den Jahresberichten nur namentlich aufgeführten. Da immer nur wenige deutsch-österreichische Vereine unter den berichtenden sind, z. B. im Jahre 1868 unter 666 Vorschußvereinen nur 5, so bieten die in den Jahresberichten enthaltenen genaueren Angaben ein Bild fast allein der späteren reichsdeutschen Genossenschaften.

Die Entwickelung der Vorschußvereine ist in allen Beziehungen eine ununterbrochen fortschreitende gewesen. Die Zahl der berichtenden Vorschußvereine stieg von 80 (1859) auf 666 (1868); im selben Zeitraum die Zahl der Mitglieder von 18677 auf 256337; die Gesamtsumme der gewährten Vorschüsse von 4131436 Thalern auf 139247793 Thaler, also durchschnittlich von 51642 Thalern auf 209080 Thaler für den einzelnen Verein. Die Geschäftsanteile stiegen von 216001 Thalern auf 9365502 Thaler, die Reserve von 30845 Thalern auf 865955 Thaler, mithin die Gesamtsumme des eigenen Vermögens der Vereine von 276846 Thalern auf 10231457 Thaler oder im Durchschnitt für den einzelnen Verein von 3460 Thalern auf 15362 Thaler. Die Anlehen erhöhten sich von 501795 auf 17487445 Thaler, die Spareinlagen von 512350 Thalern auf 16221592 Thaler, mithin die Gesamtsumme des fremden Kapitals der Vereine von 1014145 Thalern auf 33709037 Thaler, oder im Durchschnitt für den einzelnen Verein von 12676 Thalern auf 50612 Thaler. Das Verhältnis des eigenen Vermögens zum fremden Kapital allein ist kein stetig fortschreitendes gewesen; es sank von 27⁵/₁₀ Prozent (1859) auf 19⁵/₁₀ Prozent (1861), stieg dann bis 1866 auf 31⁸/₁₀ Prozent, um dann wieder ein wenig, nämlich auf 30⁸/₁₀ Prozent, bis 1868 zu fallen.

Seit 1868 sind die gewährten Vorschüsse auch nach der Form der Ausleihung, in Vorschüsse auf Wechsel, auf Schuldschein und im Kontokorrent unterschieden:

	1866	1867	1868
auf Wechsel:	56182581 Thlr.	67949032 Thlr.	91755331 Thlr.
auf Schuldschein:	14890693 „	17310811 „	21804214 „
im Kontokorrent:	10070718 „	16154462 „	25688248 „

Hieraus ist deutlich ersichtlich, daß die Vorschüsse auf Schuldschein schon damals durch die auf Wechsel und noch mehr durch die im Kontokorrent verdrängt worden sind.

Die Verluste waren, wenn auch von Jahr zu Jahr steigend, äußerst gering. Der Reingewinn stieg ununterbrochen von 105278 Thalern auf 741394 Thaler. Obschon damals Verwendungen für Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke gemacht wurden, so fanden sich doch noch keine Angaben hierüber.

In den Jahresberichten findet sich dagegen eine Kolonne für die Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt und prolongiert wurden. Nicht alle Vereine freilich haben hierüber Aufschluß gegeben und ein Teil derselben die längste Frist nicht bestimmt angegeben, sodaß die Zahl der auf

längere Fristen ausleihenden Vorschußvereine größer als die hier angegebene ist. 1862 hatten von 243 Vereinen fast alle nur eine Frist von 3 Monaten, wenige von 6 Monaten; nur 5 Vereine prolongierten bis 9 und 7 Vereine bis 12 Monate. Mit jedem Jahre nahm aber die Zahl der länger prolongierenden zu. 1868 hatte von 666 Vereinen nur noch ein kleiner Teil eine bloß dreimonatliche Frist, die Mehrzahl eine solche bis zu 6 Monaten, 65 Vereine bis zu 9, 60 Vereine bis zu 12, 3 bis zu 18 und 4 Vereine bis zu 24 Monaten.

Jahr	Zahl der Vereine überhaupt	bis 9 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate
1862	243	5	7	—	—
1868	666	67	62	5	3

b. Die Rohstoffgenossenschaften.

Die Zahl der Rohstoffgenossenschaften nahm in dieser Zeit eher ab als zu. Meist waren es Genossenschaften von Schuhmachern, Schneidern und Tischlern; nur vereinzelt bildeten sich solche von Buchbindern, Webern, Schmiedemeistern und anderen Handwerkern. Die Zahl der in Schulzes Jahresbericht nur dem Namen nach bekannten Rohstoffgenossenschaften ist allerdings eine ziemlich beträchtliche; im Jahre 1859 etwa 55 an Zahl, gab es 1868 deren 131. Im Verhältnis hierzu ist aber die Zahl der über ihre Ergebnisse genauer berichtenden Vereine nur sehr gering, was Schulze aus einer besonderen Scheu derselben erklärte, mit ihren Ergebnissen vor die Öffentlichkeit zu treten und so ihren Konkurrenten kundzuthun.

Die Ursachen der abwärts gehenden Entwickelung fand man hauptsächlich in der Kreditgewähr an die Mitglieder, welche nicht bloß übermäßig war, sondern auch von ganz ungeschäftlicher Art, indem man auf Kredit unter denselben Bedingungen verkaufte wie gegen Barzahlung und so den Borg gleichsam prämiierte. Es konnte nicht lange währen und alle Mitglieder ohne Ausnahme kauften auf Kredit und strebten die Barzahlung so lange als möglich hinauszuschieben. Infolgedessen verwandelte sich das ganze Betriebskapital dieser Genossenschaften mit der Zeit in eine unverzinsliche Buchschuld, so daß ihnen nicht nur für den Wareneinkauf gegen Barzahlung kein Geld übrig blieb, sondern sogar zur Befriedigung der Lieferanten noch Kapital aufgenommen werden mußte, welches Zinsen kostete, ohne daß von den Mitgliedern dafür ein Ersatz erhalten wurde. So kam es zum Beispiel 1865 dahin, daß bei den 19 berichtenden Ver-

einen einem Gesamtguthaben von 34921 Thalern Ausstände für kreditierte Waren im Betrage von 32022 Thalern gegenüberstanden. Zu diesem Mangel der Kreditgewährung kam noch häufig ein anderer, schlimmerer hinzu, welcher unmittelbar zu Kapitalverlusten führte, wenn nämlich die Lagerhalter ohne genügende Deckung Kredit gewährten und die Mitglieder auf diese Weise mehr Kredit erlangten, als ihren Verhältnissen angemessen war.

Diese Mängel in der Kreditgewährung hatten bereits bei den ersten Rohstoffgenossenschaften zur statutarischen Festsetzung des Barverkaufs als Regel geführt. Doch ist die Lage der unbemittelten Handwerker eine solche, daß sie ohne mindestens teilweise Kreditierung der Rohstoffe ihr Geschäft in vielen Fällen nicht betreiben können. Schon durch die erste notwendige Einrichtung der Werkstatt und des Hauswesens wird der geringe Fonds erschöpft, den ihnen ihre geringen Ersparnisse bieten können, sie müssen daher ihr Material auf Kredit nehmen, welchen sie erst nach Verarbeitung des Materials und nach Absatz der daraus gefertigten Waren decken können. An solche nur gegen Barzahlung verkaufen wollen, hieß daher fast soviel, als sie von der Wohlthat der Genossenschaft ausschließen und sie für immer der Ausbeutung durch die Zwischenhändler überlassen.

Trotz der im ganzen geringen Erfolge der Rohstoffgenossenschaften zeigte sich doch an einzelnen Beispielen ihre Lebensfähigkeit. Das in dieser Zeit beste Beispiel bietet die vom Schneidermeister Eberhardt Schulte in Potsdam eingerichtete Rohstoffgenossenschaft der Schneider. Mit 18 Berufsgenossen und 126 Thalern Kapital im Februar 1859 gegründet, ergab sich im ersten Geschäftsjahr ein Umsatz von 5907 Thalern, im zweiten von 14807 Thalern, im dritten von 19019 Thalern, im ganzen also von 39723 Thalern. Hiervon verblieben als Reingewinn im ersten Jahre über 237 Thaler, im zweiten 592 Thaler, im dritten fast 729 Thaler, somit im ganzen über 1558 Thaler. Als Gewinn war außerdem noch ein Betrag von mindestens 10 Prozent am Einkaufspreise in Betracht zu ziehen.

c. Die Magazin- und Werkgenossenschaften.

Noch geringer als die Entwickelung der Rohstoffgenossenschaften ist in dieser Zeit diejenige der Magazingenossenschaften, welche die Herstellung eines gemeinsamen Verkaufsladens bezwecken, in welchem jedes Mitglied berechtigt ist, die in seinem Privatgeschäft gefertigten Erzeugnisse zum Verkauf auszustellen und zu bringen. Meist

dienten sie Schneidern oder Tischlern als Möbel- oder Kleidermagazine. Vereinzelt fanden sich auch noch Gewerbehallen, in welchen der Verkauf von Waren aller Branchen eines Ortes organisiert war; so in Wiesbaden und Mainz.

Auch bei diesen Unternehmergenossenschaften hat es nicht an einzelnen Beweisen für ihre Daseinsberechtigung gefehlt. So wird aus dem Jahre 1861 von einem Centralmagazin vereinigter Tischler in Berlin berichtet, welche Genossenschaft sich in der Leipziger Straße ein eigenes Haus kaufte, darauf 5000 Thaler aus Einlagen und Gewinnen anzahlte und 15000 Thaler für Errichtung von Speichern anwandte. Es soll an Solidität, Eleganz und Auswahl mit den ersten Geschäften gewetteifert und einen jährlichen Umsatz von durchschnittlich 50—60000 Thalern gehabt haben.

B. Die Arbeitergenossenschaften.

Schon in dieser Zeit zeigte sich, daß die Entwickelung der Arbeitergenossenschaften in Deutschland, sowohl an Zahl wie in der Ausbildung der leitenden Grundsätze, hinter derjenigen der Unternehmergenossenschaften zurückblieb, trotzdem schon jetzt die Arbeiterklasse gerade auf Kosten der mittleren und wenig besitzenden Klassen in Stadt und Land anzuschwellen begann. Zu einem Teil muß dies dem Umstande zugeschrieben werden, daß die Bestrebungen der Arbeiter selbst, sich durch Bildung von Genossenschaften materiell zu verbessern, allzu unbedeutend und zu wenig nachhaltig waren, anderenteils dem Umstande, daß Schulze den Konsumvereinen, den für Arbeiter wichtigsten Genossenschaften, eine Einrichtung gab, welche bei aller Anerkennung der damit erzielten Erfolge nicht als die für die Entwickelung derselben beste, wie es die Organisation der englischen Genossenschaften ist, genannt werden kann.

Schulze hat den Begriff der Arbeiterklasse nicht von Anfang an gekannt, diese vielmehr für mit dem kleinen Unternehmerstande gleichbedeutend gehalten. In diesem Mangel an Unterscheidung lag die Blöße seines volkswirtschaftlichen Wissens und Könnens, welche sein Gegner Lassalle ebenso gründlich wie in der Form unangemessen ausgebeutet hat. Ausgesprochen finden wir diesen Mangel ganz klar in einem der Vorträge, welche Schulze später im Berliner Arbeiterverein 1863 gehalten hat und welche in ihrer Gesamtheit als „Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus“ herausgegeben worden sind. Im zweiten dieser Vorträge, welcher „das Kapital und dessen

Verhältnis zur Arbeit" behandelt, heißt es im Abschnitt über „Kredit und Kapitalrente", nachdem er die Notwendigkeit der Kapitalrente als Gegengewicht gegen das Risiko des Kapitalverlustes hingestellt: „Und diese Rücksicht wird noch verstärkt, wenn man sich in die Lage des weniger bemittelten Arbeiters denkt, mag er sich vom Betriebe eines eigenen kleinen Geschäfts nähren, oder für seine Leistungen von anderen gelohnt werden. Was würde aus ihm, gewährten diese nicht irgendwie einen Ertrag? Wie weit langte da der Arbeiter, der sogenannte kleine Mann, mit dem mühsam Erübrigten? Mag er dasselbe jetzt in ein gangbares Geschäft gesteckt haben, welches, einem anderen Arbeiter übergeben, ihn für den Rest seiner Tage noch mit ernähren soll, mag er es in eine jener Invaliden- oder Altersversorgungskassen allmählich eingesteuert haben u. s. w." Arbeiter hieß bei Schulze hiernach nicht bloß derjenige, welcher für seine Leistungen von anderen gelohnt wird, oder für den Rest seiner Tage in eine Invaliden- oder Altersversorgungskasse allmählich ein Kapital einsteuert, sondern auch derjenige, welcher sich vom Betriebe eines eigenen kleinen Geschäfts nährt, oder sein Erübrigtes in ein gangbares Geschäft steckt, welches er einem anderen Arbeiter übergiebt.

Nichts war daher erklärlicher, als daß Schulze seine für den Handwerkerstand geschaffenen Organisationen auch für den Arbeiterstand passend gehalten hat. Daraus entsprangen aber bei ihm zwei der größten Irrtümer über das Wesen der Arbeitergenossenschaften. Einmal übersah er, daß die Entwickelungsrichtung bei beiden Arten eine entgegengesetzte ist. Denn während die Unternehmergenossenschaften die socialistischen Bestandteile in der Genossenschaftsidee als ein Übel betrachten, welches allmählich überwunden werden müsse bis zur völligen Ausscheidung, selbst wenn darüber die genossenschaftliche Form verloren geht, so haben hingegen die Arbeitergenossenschaften die natürliche Neigung, diese socialistischen Bestandteile eher zu vermehren und die individualistischen Forderungen der Selbsthilfe, der Selbstverantwortlichkeit und der Selbstverwaltung, wenn auch nicht aufzugeben, so doch jedenfalls nicht als grundsätzliche hinzustellen. Zum andern verkannte Schulze, daß die Arbeiterklasse die Genossenschaften nicht, wie die Unternehmerklasse, dazu benutzen kann oder will, sich in ihrer Klasse zu behaupten, sondern gerade beabsichtigt, diese Klassenlage so vollständig als möglich aufzuheben dadurch, daß sie selbst als Klasse zum Unternehmer, Händler, Fabrikanten und Grundbesitzer wird.

Es fehlte somit der von Schulze geschaffenen Einrichtung von

Arbeitergenossenschaften an demjenigen Geiste, welcher die große Masse der Arbeiter zur Bildung von Genossenschaften angereizt hätte. Hierzu kam als äußeres Hindernis für eine umfangreiche Entstehung von Arbeitergenossenschaften die in dieser Zeit entstehende, von Lassalle geführte socialdemokratische Bewegung, welche die Arbeiterklasse zur Hebung ihrer ökonomischen Lage auf die Erlangung politischer Macht im Staate hinwies und dadurch erst recht vom Gebrauch ökonomischer Mittel abzog. Da nun Schulze nicht entfernt gesonnen war, die Genossenschaften für ein untergeordnetes Mittel zu erklären, um die Lage der Arbeiter zu bessern, so entstand ein Kampf zwischen ihm und Lassalle, dessen Ergebnis noch heut in der Hauptsache die Stellung der Socialdemokratie zur Genossenschaftsbewegung bestimmt. Für Lassalle und die socialdemokratische Partei ergab sich daraus die seitherige eigentümliche Verbindung socialer und politischer Forderungen, für Schulze und das Genossenschaftswesen eine weitere Ausbildung der im „Associationsbuch" von 1853 und im „Programm" von 1858 dargelegten Grundansichten über das Genossenschaftswesen, besonders über die Stellung des Staates zum Genossenschaftswesen und über die Grenzen der Wirksamkeit des letzteren. Gegenüber der Überschätzung der Produktivassociationen und der Unterschätzung aller anderen Arten von Genossenschaften durch Lassalle seitens des Socialismus zeichnen sich die Darlegungen Schulzes durch Kenntnis der psychologischen und ökonomischen Bedingungen des Genossenschaftswesens und durch genügsame Beschränkung auf das Erreichbare und Heilsame aus. Andererseits läßt sich aber auch nicht leugnen, daß da, wo Schulze das ihm durch die Praxis bis in die kleinsten Einzelheiten gründlichst bekannte Gebiet des Genossenschaftswesens verließ und sich auf dasjenige allgemeiner nationalökonomischer Begriffe und Lehrsätze begab, ihm Lassalle durch Litteraturkenntnis, dialektische Gewandtheit und auch weiteren Blick überlegen war.

Im Jahre 1848, versuchten die Arbeiter zum erstenmal, ihre Sonderinteressen getrennt von den Handwerkern zu verfolgen; jedoch fehlte ihnen damals der Erfolg, weil ihnen damals noch die klare Erkenntnis dieser Interessen und die organisierende Kraft fehlten. Später gerieten sie ganz in die geistige Abhängigkeit von der liberalen Partei, indem sie in politischer Beziehung der Losung des 1859 gegründeten Deutschen Nationalvereins folgten und in wirtschaftlicher

die genossenschaftlichen Ideen Schulzes und anderer Arbeiterfreunde auf sich einwirken ließen. Mit dem Entstehen der socialdemokratischen Bewegung trat hierin Ende 1862 eine Wendung ein.

Ein Leipziger Arbeiterverein wollte einen „allgemeinen deutschen Arbeiterkongreß" berufen, um über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu beraten, und Statuten für Sparkassen, Invaliden- und Krankenkassen festzustellen. Es wurde ein Centralkomitee eingesetzt, und man veröffentlichte Entwürfe, welche dem Berliner Arbeiterverein eingesandt wurden. Dieser zog Schulze zu Rate, welcher aber ebenso wie andere die Entwürfe für durchaus fehlerhaft und unreif erachtete. Demzufolge verlangte der Berliner Arbeiterverein eine Vertagung des Kongresses, und Schulze gab die Zusage, „den Boden für den deutschen Arbeiterkongreß des Jahres 1863 durch Vorträge bereiten zu helfen". Schulze hielt dann auch, wie erwähnt, im Berliner Arbeiterverein in den ersten Monaten des Jahres 1863 jene sechs Sonntagsvorträge, welche später als „Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus" herausgegeben und in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet worden sind. Der Kongreß drohte indes, wegen Teilnahmlosigkeit der Arbeiter nicht zustande zu kommen, und die Bewegung wäre auch diesmal wiederum ergebnislos verlaufen, wenn gerade jetzt nicht die Leiter des Leipziger Arbeitervereins auf Lassalle aufmerksam geworden wären, der soeben sein „Arbeiterprogramm" veröffentlicht hatte, worin er dem Arbeiterstande auf Grund historischer Vergleiche die höchste Bedeutung und führende Rolle in der zukünftigen Entwickelung aller socialen Verhältnisse zuwies. Der Vorstand des Leipziger Vereins wandte sich nunmehr auch an Lassalle um Rat und verhehlte schon im ersten Briefe an ihn nicht seine Bedenken darüber, ob die von Schulze empfohlenen Associationen der großen Mehrzahl der Arbeiter, die gar nichts besitzen, genügend helfen könnten. Die Briefsteller baten Lassalle zugleich in irgend einer Form seine Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel, deren sie sich zu bedienen hätten, sowie ganz besonders über den Wert der Association für die ganze unbemittelte Volksklasse auszusprechen.

Nach 14 Tagen gab Lassalle in dem „Offenen Antwortschreiben" die gewünschte Antwort, welche ganz den Beifall des Leipziger Centralkomitees fand. An Schulze erkannte er soviel an, daß er durch unermüdliche Thätigkeit, obwohl alleinstehend und in gedrücktester Zeit, der Vater und Stifter des deutschen Genossenschaftswesens geworden sei und der Sache der Association einen Anstoß von den

weittragendsten Folgen gegeben habe. Schulzes Associationsbildungen aber, Kredit-, Rohstoff- und Konsumvereine, konnte er nicht umhin für unfähig zu erklären, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu bewirken.

„Was die Kredit- oder Vorschußvereine und die Rohstoffvereine betrifft," schrieb Lassalle, „so kommen beide darin überein, daß sie nur für diejenigen existieren, welche ein Geschäft für eigene Rechnung betreiben, also nur für den kleinen Handwerksbetrieb. Für den Arbeiterstand im engeren Sinn, für den in der fabrikmäßigen Großproduktion beschäftigten Arbeiter, der keinen eigenen Geschäftsbetrieb hat, für den er Kredit und Rohstoffe benutzen könnte, existieren beide Vereine nicht. Ihre Hülfe kann somit von vornherein nur den handwerksmäßigen Kleinbetrieb treffen." Am Schluß seiner Kritik über die Rohstoffvereine schreibt er: „Diese Vereine können in Bezug auf den kleinen Handwerker nur den Todeskampf, in welchem das kleine Handwerk der Großindustrie zu unterliegen und Platz zu machen bestimmt ist, verlängern, die Qualen dieses Todeskampfes dadurch vermehren und die Entwickelung unserer Kultur unnütz aufhalten, das ist das ganze Resultat, das sie auch in Bezug auf den kleinen Handwerkerstand haben, während sie den eigentlichen, in der Großindustrie beschäftigten und täglich wachsenden Arbeiterstand überhaupt nicht berühren."

Auch die Konsumvereine sind nach Lassalle gänzlich unfähig, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu bewirken. Zum Beweise dessen stützt er sich auf das Dogma vom „ehernen Lohngesetz", wonach der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist, so daß alle Abweichungen nur gleichsam als Schwingungen um diesen Punkt zu betrachten sind. Aus diesem ehernen Lohngesetz leitete Lassalle den Schluß ab, daß die Konsumvereine nur so lange einzelnen Kreisen von Arbeitern Nutzen bringen würden, als sie im Vergleich zu ihren Genossen sich dadurch den Nachteilen des Kleinkaufes entziehen könnten. Mit jedem Tage, mit welchem die Konsumvereine sich mehr und mehr ausbreiten und größere Massen des Arbeiterstandes umfassen würden, fiele auch jene geringfügige Erleichterung für die in diesen Vereinen befindlichen Arbeiter fort, bis sie an dem Tage auf Null sänke, wo die Konsumvereine den größten Teil des genannten Arbeiterstandes umfassen würden.

Mit dieser Kritik der Schulzeschen Associationen wollte Lassalle

aber keineswegs das Princip der freien Association der Arbeiter für unfähig erklären, die Lage der Arbeiter zu verbessern, sondern dasselbe in seiner Anwendung nur auf die Produktivgenossenschaften beschränken, welche den Arbeiterstand zum eigenen Unternehmer machen und an Stelle des bisher in Arbeitslohn und Unternehmergewinn geschiedenen Ertrags, dem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag verschaffen sollten. Über die Begründung und Einrichtung der Produktivassociationen teilte Lassalle nur wenig mit. Die Errichtung sei Sache des Staates, dessen Bevölkerung ja zu 89--96 Prozent aus Arbeitern bestehe; der Staat könne entweder das erforderliche Kapital selbst oder seinen Kredit durch Übernahme der Zinsgarantie hergeben. Im übrigen deutete Lassalle nur noch an, daß die Associationen allmählich den ganzen Arbeiterstand umfassen sollten, indem mit den die größte Arbeiterzahl beschäftigenden Berufsarten der Anfang gemacht werden würde und eine Versicherung gegen etwa eintretende Geschäftsverluste durch Bildung eines alle Associationen umfassenden Assekuranzverbandes stattfinden sollte. Noch näher über die Größe des Kapitals oder Kredits und über die Einrichtung der Associationen sich auszulassen, hielt Lassalle nicht für an der Zeit, weil der nach einem Census gewählte gesetzgebende Körper doch nicht zu solcher Mithilfe zu bewegen sein würde. Diese Zeit würde erst gekommen sein, wenn an Stelle des bestehenden Wahlgesetzes das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht getreten wäre. Dieses Wahlrecht zu erreichen durch eine gesetzliche und friedliche, aber unermüdliche Agitation in allen deutschen Landen müßte die nächste Aufgabe des zu gründenden allgemeinen deutschen Arbeitervereins sein.

Mit dieser Kritik Lassalles über Schulzes genossenschaftliche Thätigkeit begann der Kampf um den Einfluß auf die Arbeiter. Um Lassalle den Boden abzugraben, nahmen Schulzes Parteigänger überall in den Arbeiterbildungsvereinen Abstimmungen über Lassalles Theorie vor und veröffentlichten dann die Entscheidungen der Vereine in den Zeitungen. Begreiflicherweise fielen diese Entscheidungen stets gegen Lassalle aus, da die Arbeiter die Ansichten Lassalles noch nicht durch diesen selbst, sondern nur aus liberalen Blättern oder aus dem Munde liberaler Stimmführer, welche Schulzes Lehren verfochten, kennen gelernt hatten. In einer solchen Versammlung beschloß auch der Verband der Arbeitervereine des Maingaues, Schulze und Lassalle für den 17. Mai 1863 zum Arbeitertage in Frankfurt am Main einzuladen, damit nach Anhörung beider Teile die Arbeiter sich ein unparteiisches Urteil bilden könnten. Lassalle nahm an, Schulze da-

gegen, der schon einmal im Winter in einem Berliner Privatkreise ein Redeturnier mit Lassalle bestanden hatte, entschuldigte sein Nichterscheinen durch seine Arbeiten in der zweiten preußischen Kammer. Seitdem wendete sich der Kampf zu Gunsten Lassalles: immer mehr wurde die große Masse der Arbeiter für ihn und seine Gedanken gewonnen, während Schulzes bis dahin nicht gering gewesener Einfluß abnahm. Schulze fühlte sich aber auch bald gar nicht mehr versucht, diesen Kampf um den Einfluß fortzusetzen. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens beanspruchte jetzt vollauf seine körperlichen und geistigen Kräfte; fand doch gerade in jener Zeit die Organisation des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes und der deutschen Genossenschaftsbank statt, und handelte es sich darum, das so unentbehrliche und sehnlichst gewünschte Genossenschaftsgesetz zustande zu bringen.

Die Gegenkritik über Lassalles „Offenes Antwortschreiben" blieb Schulze jedoch nicht schuldig. Im letzten seiner sechs Vorträge vor den Arbeitern Berlins unternahm er es, sich mit Lassalle auseinanderzusetzen. Gegenüber dem Angriffe Lassalles auf die Kredit-, Rohstoff- und Konsumvereine beschränkte sich Schulze auf eine mehr verteidigende Haltung, indem er weniger allgemeine theoretische Gründe als einzelne praktische Thatsachen für sich sprechen ließ. Um so mehr griff er Lassalles Ansichten über die Produktivgenossenschaften an und forderte ihn auf, Genaueres darüber mitzuteilen. Als Lassalle diese Rede von Schulze gelesen, verfiel er in Raserei, weil er, der sich rühmte, jede Zeile mit der Bildung des ganzen Jahrhunderts bewaffnet zu schreiben, darin wie ein halbwissender, fast ungebildeter Mensch behandelt worden war. Er kam zunächst auf den Gedanken, Schulzes Einfluß unmittelbar tödlich zu treffen, indem er nach Berlin ginge, um die dortigen Arbeiter für seine Ideen zu erobern. Hier entspann sich denn auch ein lebhafter Kampf in Versammlungen, bei welchen die Anhänger Lassalles sich zum erstenmal als Socialdemokraten bezeichnet zu haben scheinen, um den Unterschied zur bloß demokratischen, der Fortschrittspartei angehörigen Gefolgschaft Schulzes unter den Arbeitern zu markieren. Lassalles Vorhaben scheiterte aber, und zur Vergeltung dafür schrieb er in vier Monaten die unter dem Titel: „Bastiat-Schulze oder der ökonomische Julian", bekannte Kritik des Schulzeschen Arbeiterkatechismus.

Diese Schrift, maßlos heftig und beschimpfend im Ausdruck, ist sachlich verschieden zu beurteilen. Berechtigt ist Lassalles Kritik der Schulzeschen Begriffe von Kapital, Arbeit, Wert u. s. w. Hier war Schulze als Bekenner Bastiatscher Ansichten weder originell noch

gründlich. Doch muß zu seinen Gunsten geltend gemacht werden, daß es nicht in seiner Absicht liegen konnte, vor seinem Publikum einen streng wissenschaftlichen Vortrag zu halten, und der, was seinen Begriffen und Sätzen an Klarheit und Genauigkeit abging, durch den praktisch erprobten Sinn, welchen er mit ihnen verband, mehr als ersetzte. Jedenfalls war Lassalles Vorwurf der Phrasenhaftigkeit der unhaltbarste, den man Schulze gegenüber erheben konnte. Das Treffendste an Lassalles Kritik ist der sein Buch durchziehende Gedanke, daß Schulzes Vorträge vor einem Arbeiterpublikum des rechten Sinnes entbehrten, da sie lediglich vom reinsten Unternehmerstandpunkt aus gehalten waren. Es war der am besten sitzende Streich, welchen Lassalle seinem Gegner versetzte, wenn er schrieb: „Sie sprechen zu Arbeitern, Herr Schulze. Sie schreiben einen ‚Arbeiterkatechismus‘. Und Sie schildern den Leuten die ‚Form der Arbeit in der heutigen Gesellschaft‘ also: ‚Der eine zum Beispiel fertigt Tuch, der andere Kleider, jener Schuhwerk, dieser Möbel, noch andere bauen Häuser, treiben Acker- und Bergbau u. s. w., und *jeder giebt die gewonnenen Produkte, die er nicht selbst für sich gebraucht, im Austausch gegen die Produkte der anderen hin*‘, mit anderen Worten: Sie schildern den Arbeitern ihren eigenen Stand als — eine Welt von lauter Unternehmern.“ Gänzlich verfehlt ist aber das Schlußkapitel über die Produktiv-Associationen, in welchem Lassalle seine Theorie von der Zinsgarantie des Staates, von der Ausdehnung der Associationen auf alle Berufsgenossen eines Ortes, von der Bildung eines alle Associationen umfassenden Assekuranzverbandes u. s. w. durch genauere Ausführungen aufrechtzuerhalten versuchte.

Schulze hat es entweder an Zeit gefehlt oder er mochte es für unter seiner Würde gehalten haben, auf eine solche Schmähschrift sofort zu entgegnen. Erst zwei Jahre später, nach dem Tode Lassalles, erschien seine Erwiderung, welche sich wiederum hauptsächlich mit der Widerlegung von Lassalles Ansichten über die Produktivassociationen befaßte. Es ist dies die kleine Schrift: „Die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle, ein neues Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus.“

Lassalle hatte geschrieben: „Das ökonomische Gebiet unterscheide sich von dem juristischen dadurch, daß, während auf diesem, auf dem Rechtsgebiet, jeder verantwortlich sei für das, was er gethan hat, auf ökonomischem Gebiet umgekehrt jeder verantwortlich sei für das, was er nicht gethan hat.“ Zu diesem Paradoxon hatte er das noch

gewagtere gefügt: „je richtiger, schärfer und genauer den ihm bekannten Umständen angepaßt der Verstandeskalkul des Spekulanten sei, um desto mehr habe er im allgemeinen die Wahrscheinlichkeit gegen sich." Gegen diesen ökonomischen Fatalismus, welcher jede Verantwortlichkeit des einzelnen für seine wirtschaftliche Thätigkeit aufheben will, richtet sich der Grundgedanke von Schulzes Schrift.

Bei der Verteidigung der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit des Menschen wendete sich Schulze auch gegen die von Lassalle als Schutzmaßregel empfohlene gegenseitige Assekurranz aller Produktiv-Genossenschaften gegen Geschäftsverluste. „Eine Assekurranz," schreibt er, „gegen die Folgen jeder Art von geschäftlicher Untüchtigkeit ist sittlich und wirtschaftlich ebenso verwerflich als undurchführbar, weil ihr Zustandekommen schon an und für sich, durch Beförderung jener Mängel und Lähmung der Selbstsorge, die Fälle, wo sie einzutreten hätte, vermehren würde."

Sodann kehrte sich Schulze gegen den Lassalleschen Gedanken, Produktivassociationen mit Staatshilfe zu errichten. Die Staatsgarantie mit der davon unzertrennlichen Staatseinmischung wies er ab, weil sie, abgesehen von ihrer völligen Unausführbarkeit, die politische, wie die Gewerbefreiheit und damit die Möglichkeit jeder Entwickelung überhaupt ertötete. Er war gegen die unvermittelte Errichtung von Produktivassociationen; denn wenn auch der Staat das Kapital garantieren würde, könnte er ihnen doch nicht zugleich durch ein Dekret alle die erforderlichen geistigen Eigenschaften, wie Unternehmungsgeist, Geschäftsumsicht und Erfahrung, Kenntnis der Bezugs- und Absatzquellen u. s. w., beilegen oder sozusagen oktroyieren. Diese geistigen Eigenschaften zu erlangen, bedürften die Arbeiter erst der vorbereitenden Bildung in Rohstoffmagazinen und Konsumvereinen. Auch bei dieser Gelegenheit, wie schon früher einmal bei seinem Streite mit Prof. Huber, sprach Schulze beiläufig den Gedanken einer organischen Verbindung von Konsumvereinen und Produktivassociationen aus. Die mit den englischen Genossenschaften gemachten Erfahrungen haben denn auch gezeigt, daß durch Verwirklichung dieses Gedankens allein erst beide Arten von Genossenschaften ihre volle Bedeutung erlangen, ja die Produktivgenossenschaften überhaupt erst lebensfähig werden. Schulze meinte nämlich, daß besonders die Konsumvereine geeignet seien, die genossenschaftliche Produktion in den mehr fabrikmäßigen Großbetrieb überzuleiten. Sobald hier die Mitgliederzahl bedeutend, der Verbrauch groß werde, stelle sich das Bedürfnis der eigenen Produktion der Hauptkonsumgegenstände heraus, und man werde alsdann

mit um so geringerer Gefahr an die Gründung eines solchen Produktivgeschäfts herantreten, als man im Mitgliederbestande des alten Konsumvereins gleich einen ausgebreiteten sicheren Kundenkreis besitze.

Zum letzten wendete sich Schulze auch gegen den Vorschlag Lassalles, aller Orten die Berufsgenossen in Associationen zu vereinigen. Dem gegenüber erkennt er die segensreiche Wirksamkeit der Genossenschaften als begrenzt an. Er erklärt es für eine Chimäre, daß sämtliche Arbeiter jemals, ohne Anwendung von Gewalt, sich in Genossenschaften vereinigen würden; es gehöre eine völlige Verkennung derselben dazu, um sich einzubilden, daß die Arbeitergenossenschaften jemals die einzige Form der industriellen Produktion werden könnten, daß sie die ganze Einzelindustrie aufzusaugen bestimmt wären. Stets werde der Einzelne, bei welchem Kapitalbesitz, Unternehmungsgeist und praktische Erfahrung zusammentreffen, bei Gründung und Leitung eines Geschäftes schon wegen der so nötigen Einheit und Leichtigkeit in den Geschäftsoperationen gegen eine Genossenschaft in großem Vorteil sein.

Der Streit zwischen Schulze und Lassalle wurde auch der Anlaß zur völligen Entfremdung zwischen Schulze und Professor Huber, welche durch die Polemik nach dem zweiten Kongreß deutscher Volkswirte zu Gotha schon vorbereitet war. Aber noch im Sommer 1862 erhielt Professor Huber für den in London stattfindenden Kongreß zur Förderung socialer Wissenschaft auf seinen Wunsch eine Art Vollmacht seitens der deutschen Genossenschaften; er fand dort Gelegenheit, die Interessen des deutschen Genossenschaftswesens würdig und eindrucksvoll zu vertreten.

In den Streit zwischen Schulze und Lassalle wurde Professor Huber wider Willen hineingezogen. Lassalle war die grundsätzliche Verschiedenheit in den Anschauungen Schulzes und Professor Hubers über das Genossenschaftswesen nicht entgangen, und er machte sich diese in geschicktester Weise zu Nutze, indem er häufig Professor Hubers Ansichten für sich gegen Schulze verwertete. Da Lassalle und Professor Huber eine Zeit lang in Briefwechsel gestanden, konnte es geschehen, daß Lassalle auch einen Brief des Professor Huber an ihn indiskreter Weise in der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" von Dr. H. Stolpe veröffentlichen ließ, in welchem Professor Huber Schulzes bisheriges Verhalten auf dem Gebiet der Lohnarbeit als ein „bloß negatives, vielleicht durch politische Beziehungen zu dem

großen Fabrikskapital (Reichenheim u. s. w.) influenziertes" bezeichnete. Schulze, der gerade mit Lassalle in heftigster Fehde lag, empfand dies nicht bloß als eine Gehässigkeit, darauf berechnet, ihm das Vertrauen der Arbeiter zu rauben, sondern auch als eine bewußte Unwahrheit, da er nicht glauben wollte, daß Professor Huber seine selbstlose Thätigkeit in so unbegreiflicher Weise zu verkennen im stande wäre. Schulze verhehlte denn auch die ihm durch Professor Huber angethane Kränkung garnicht; ein derber und unmutiger Brief Schulzes an Professor Huber brachte die nur wenige Jahre bestandenen und von Anfang an der größeren Vertraulichkeit ermangelnden persönlichen Beziehungen zwischen beiden zum plötzlichen und völligen Abbruch. Professor Huber stellte fortan seine Beiträge für die „Innung der Zukunft" ein. Er lebte noch bis 1869 in Wernigerode, bis ans Ende die Sache des Genossenschaftswesens nach seiner Weise fördernd und unterstützend. Wenn er auch mit Schulze, der ihm die Kränkung bald vergeben hatte, nicht mehr zusammenwirkte, so doch mit dessen nahem Freunde, dem Kreisrichter Parisius, namentlich auf dem Gebiete des Baugenossenschaftswesens.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß noch ein anderer Umstand dazu beigetragen hat, die Entfremdung zwischen Schulze und Professor Huber zu beschleunigen und zu verschlimmern. Im März 1862 war Schulze aus Rücksicht auf seine Thätigkeit als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und als Anwalt des A.D.G.V. von Delitzsch nach Potsdam (in die Nähe Berlins) übergesiedelt. Bei dieser Gelegenheit nun machte man verschiedene Versuche, ihm für seine aufopfernde Thätigkeit einen Entgelt zu bieten. Trotzdem mehrere dieser Versuche gescheitert waren, hatte man doch hinter seinem Rücken ein Kapital von 47 000 Thalern zusammengebracht, welches er nicht ablehnen konnte, ohne angesehene und ihm aufs engste verbundene Männer, wie Dr. Lette, von Unruh, Löwe-Calbe, Reichenheim, Frz. Duncker u. a. bloßzustellen. Schulze hat sich dennoch lange geweigert, von der Ehrengabe mehr als die Zinsen anzunehmen, und auch diesen Zinsgenuß wußte er dadurch auszugleichen, daß er als Genossenschaftsanwalt sich mit einem unzureichenden Gehalt begnügte und Erhöhungen desselben ablehnte.

a. Die Konsumvereine.

In der Entwickelung der deutschen Konsumvereine können wir drei Stufen und Zeiträume unterscheiden. Auf der ersten Stufe, welche schon in der Geschichte der Vorperiode geschildert ist, sind die

Konsumvereine lediglich Wohlthätigkeitsanstalten, welche von allen durch vorübergehende Notstände in Mitleidenschaft gezogenen Klassen in Gewerbe und Handel, Stadt und Land, benutzt worden waren. Sie hatten keine längere Dauer; auf das Überwinden von Notständen gegründet, schwanden sie auch mit diesen dahin.

Auf der zweiten Stufe stehen die seit 1850 bis etwa in die Mitte der 60er Jahre entstandenen Konsumvereine. Sie beruhen ganz auf Selbsthilfe, insofern die Mitglieder durch laufende Beiträge das Betriebskapital ansammeln und die Verwaltung selbst übernehmen. Der Zweck ist nicht mehr gerichtet auf die Beseitigung einmaliger oder regelmäßig wiederkehrender Notstände, wie sie namentlich im Winter die ärmere Bevölkerung treffen, sondern, mehr für die Dauer, auf die Verbesserung der häuslichen Wirtschaft der Mitglieder überhaupt.

Für die Einrichtung dieser Vereine wurde die 1852 in Delitzsch gegründete „Association für Beschaffung notwendiger Lebensmittel" maßgebend. Dieser Verein entstand nicht auf Schulzes Anregung, der vielmehr mit Recht „in kleineren Orten nur einen minderen Grad von Bedürfnis und Aussicht für derartige Vereine" sah. Schulze gewährte aber seine Beihilfe, als 36 Familienväter, welche die Wohlthat der Association schon in ihren anderen Formen kennen gelernt, diese nun auch zur Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse anwenden wollten. Hat somit Schulze auch nicht den Anstoß zur Bildung dieses Vereins gegeben, so müssen doch die Grundsätze und Einrichtungen desselben ihm zugeschrieben werden. Der Verkauf geschah nur an Mitglieder aus eigenem Lager; das Betriebskapital wurde durch volle Einlagen der Mitglieder von 1 Thaler und durch unter solidarischer Haft aufgenommene Darlehen gebildet. Eine Gewinnbildung wurde in erster Linie nicht beabsichtigt, sondern nur ein Verkauf zu möglichst billigen Preisen. Nach Abzug der Unkosten und der Zinsen für die Darlehnsgläubiger blieb zuletzt noch ein kleiner Überschuß, welcher zur Bildung einer Reserve und einer etwaigen künftigen Dividende verwendet werden konnte. Der grundsätzliche Mangel einer Gewinnansammlung und Gewinnverteilung ist kennzeichnend für alle Vereine dieser Art. Außerdem hatten sie noch das Bedenkliche, daß, weil sie nicht zu Tagespreisen verkauften, sie den anderen Kleinhändlern des Orts durch Unterbietung eine scharfe Konkurrenz bereiteten, die nur dadurch gemildert wurde, daß der Verkauf nur an Mitglieder stattfand.

Der Delitzscher Verein war übrigens nicht der erste, auf Selbst-

hilfe beruhende Konsumverein. Schulze berichtet in seinem „Associationsbuch", daß sich schon 1850 in Eilenburg eine Association, ursprünglich zu demselben Zwecke wie in Delitzsch, gebildet hatte, aber allmählich zu einem gewöhnlichen, für Rechnung der Gesellschaft geführten Kolonialwarengeschäft geworden war, dessen Laden dem ganzen Publikum offenstand. Unabhängig von Schulze entstand auch im selben Jahre (1852) wie in Delitzsch ein erster Konsumverein in Hamburg, dem 1856 ein zweiter folgte. Dieser letztere, die „Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen," wurde der bedeutendste deutsche Konsumverein damaliger Zeit; 1865 setzte er an 1961 Mitglieder für 75602 Thaler Waren um.

Eine größere Verbreitung fanden diese Vereine zunächst noch nicht; der Delitzscher Verein ging sogar 1861 wieder ein. In seinem 1861 erschienenen Jahresbericht für 1860, welcher zum erstenmal Konsumvereine aufführte, konnte Schulze nur erst deren 14 gegen 257 Vorschußvereine namentlich aufzählen. Erst mit dem Entstehen allgemeiner Arbeiterbildungsvereine, welche nach dem Abgange des preußischen Ministeriums Manteuffel-Westphalen inner- und außerhalb Preußens zahlreich entstanden, wurden auch durch die regere Beteiligung der Arbeiter die Konsumvereine zahlreicher. Noch mehr wurde dies der Fall seit 1863, nachdem Lassalles Agitation überall den Anlaß gegeben hatte, ökonomische Fragen und besonders die Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Arbeiter zu erörtern.

Eine erste Gruppe entstand schon 1861/62 in Holstein auf Anregung von C. Riepen in Kiel; es waren dies die Vereine in Kiel, Neumünster, Neustadt, Oldesloe, Itzehoe und Preetz. Der Kieler Verein erzielte in den ersten 6 Monaten seines Bestehens einen Umschlag von 27000 Thalern. Zur selben Zeit entstand eine zweite Gruppe von Konsumvereinen am Niederrhein und in den angrenzenden Bezirken von Westfalen. Der erste dieser Konsumvereine, der Konsum- und Sparverein zu Elberfeld, entstand aus ähnlichen Motiven wie der Verein der Pioniere von Rochdale, dessen Geschichte, seitdem sie durch Professor Hubers Schriften in Deutschland fast eher als in England bekannt wurde, damals viel in den Zeitungen und Versammlungen erörtert wurde, aber mehr innere Anregung gab, als wirkliche Nachfolge fand. Auch im Elberfelder Verein wurden die englischen Grundsätze nicht angenommen; man entschied sich für Schulzes Ansichten, dem man die Statuten zur Prüfung mitteilte, so daß also auch hier nur an Mitglieder zu billigstem Preise verkauft wurde. 1862 entstanden in dieser Gegend noch vier, in den

nächsten Jahren noch etwa ein Dutzend anderer solcher Vereine. Während die Mitglieder dieser Vereine fast ausschließlich Arbeiter waren, ging die Anregung zu ihrer Bildung meist von Männern der gebildeten und wohlhabenden Klassen aus; unter ihnen befand sich Eugen Richter in Düsseldorf und Dr. A. Lange, der bekannte Philosoph und Arbeiterfreund, damals Gymnasiallehrer in Duisburg. Die Ergebnisse waren nicht unbedeutend; im Jahre 1864 hatten 16 Vereine mit etwa 4000 Mitgliedern ein eigenes Vermögen von 500 Thalern und erzielten im ersten Halbjahr 1864 einen Umsatz von 70 000 Thalern. Wie in Holstein 1862 zu Neumünster, so waren auch hier Vereinstage der Konsumvereine in den Jahren 1863 und 1864 zu Barmen, Düsseldorf und Duisburg abgehalten. Auf dem gut besuchten und anregenden Vereinstage zu Düsseldorf wurde einstimmig beschlossen, den Konsumvereinen den Beitritt zur Anwaltschaft deutscher Genossenschaften sowie den Besuch des Allgemeinen Vereinstages zu Mainz (1864) zu empfehlen.

Eine dritte Gruppe von Konsumvereinen entstand in Berlin, infolge der Vorträge, welche Schulze im Berliner Arbeiterverein gehalten hatte. Er empfahl hier auch eine Art von Normalstatut für Konsumvereine, welches eine Erweiterung des vom Delitzscher Verein aufgestellten gewesen zu sein scheint. Es entstanden etwa 20 Konsumvereine, welche einen monatlichen Umsatz von 12—16 000 Thalern erzielten. Die meisten derselben bildeten einen besonderen Unterverband innerhalb des A.D.G.V.

Außer diesen Gruppen entstanden 1863 noch zahlreiche einzelne Vereine in verschiedenen Gegenden, in Celle, Chemnitz, Finsterwalde, Dirschau, Kotzenau, Stettin, Rostock, Königshütte, Frankenberg, Görlitz u. s. w.

Insgesamt schätzte Schulze die Zahl der 1863 bestehenden deutschen Konsumvereine auf 200, von denen er im Jahresbericht 66 namentlich aufführte.

Es waren drei Grundgedanken, welche Schulze bei der Einrichtung von Konsumvereinen leiteten: 1) Beschaffung billiger und unverfälschter Lebensmittel für den Haushaltungsbedarf, 2) Barverkauf derselben an die Mitglieder und 3) Sammlung von Kapital für die Mitglieder aus dem Gewinn. Der erste Grundgedanke der Beschaffung billiger und unverfälschter Lebensmittel für den Hausbedarf, ist von Anfang an allen deutschen Konsumvereinen eigen gewesen und findet sich deshalb auch in dem Statut der von Schulze 1852 geschaffenen „Association zur Anschaffung nötiger Lebens-

bedürfnisse" in Delitzsch. Den besonderen Nachdruck, welchen Schulze auf die „unverfälschte" Beschaffenheit der Lebensmittel legte, hat er schon damals mit dem irrigen Hinweis darauf begründet, daß die englischen Konsumvereine „der in England", wie er auf dem V. Allgemeinen Vereinstage zu Görlitz (1863) sagte, „in größter Ausdehnung betriebenen Fälschung der nötigen Lebensmittel" ihre Entstehung verdanken. Auf dem X. Allgemeinen Vereinstage zu Leipzig (1868) wiederholte er diese Meinung noch deutlicher: „Was man in England für den Verkauf an Nichtmitglieder anführt, trifft bei uns nicht zu; denn die Fälschung der Lebensmittel findet sich dort namentlich in Fabrikdistrikten in viel schlimmerem Maße verbreitet als bei uns, und die Konsumvereine waren dort von Anfang an die Reaktion gegen das Unwesen; sie hatten die hohe Aufgabe, den Kleinhandel zu reformieren, und wandten sich deshalb sogleich ans ganze Publikum; bei uns aber liegen die Verhältnisse anders."

Der zweite Grundgedanke, der des billigen Verkaufs an die Mitglieder hauptsächlich durch den Barverkauf, findet sich ganz ausführlich in der „Innung der Zukunft" von 1863 erörtert, in einem „Der Kleinhandel und die Konsumvereine" betitelten Artikel, welchen Eugen Richter als von Schulze selbst herrührend bezeichnet hat. Die in diesem Artikel enthaltene Theorie hat Schulze später in einem von ihm geschriebenen Aufsatz in der „Gegenwart" von 1875 über: „Die Resultate der deutschen Konsum-Vereine im Jahre 1873" wiederholt.

Der dritte Grundgedanke Schulzes, den Mitgliedern aus dem Geschäftsgewinn Kapital anzusammeln, war eine Konsequenz seiner theoretischen Ansichten über das Genossenschaftswesen. In einer Rede auf dem V. Allgemeinen Vereinstage zu Görlitz (1863) sagte er unter anderem: „Der Anfang (zu den Produktivgenossenschaften) müsse mit den Rohstoff- und Magazingenossenschaften gemacht werden. In diesen müssen sich die Einzelnen erst in die Geschäftsführung derartiger Vereine einarbeiten, eine gewisse kaufmännische Bildung sich erwerben, die Bezugs- und Absatzquellen, sowie den Markt kennen lernen. Erst wenn in den Rohstoffvereinen durch Vermehrung der Geschäftsanteile und Reserve ein hübsches Kapital gesammelt, könne man zur Produktion übergehen." Schulze erblickte also damals (1863) in der Kapitalbildung das Ziel der die Produktivgenossenschaften vorbereitenden Arten von Genossenschaften. Daß Schulze in dieser Zeit auch bereits die Konsumvereine zu diesen vorbereitenden Genossenschaften zählte, werden wir weiter unten bei den Produktivgenossenschaften sehen.

Von diesen Grundgedanken, welche seitdem in jedem Statut der deutschen Konsumvereine wiederkehren, hat derjenige der Kapitalbildung nur eine theoretische Bedeutung, derjenige der Beschaffung unverfälschter Lebensmittel erst in späterer Zeit einige praktische Bedeutung gehabt; am meisten ist der Zweck des wohlfeilen Barverkaufs als der für die Konsumvereine wesentliche hervorgetreten. Schon der VII. Allgemeine Vereinstag zu Stettin (1865) warnte vor dem Kreditgeben und empfahl da, wo es noch nicht geschehen, die Einführung des Barverkaufes und die Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen in den Statuten. Diese Warnung war auch durch die Thatsachen begründet. Denn von den an die Anwaltschaft Abschlüsse einsendenden Vereinen hatte 1864 die Hälfte derselben, 19 an der Zahl, Ausstände auf Waren im Gesamtbetrage von 5750 Thalern. 1868 war diese Zahl der kreditierenden Vereine zwar auf weniger als ein Drittel, 24 von 75, gesunken, dagegen hatte der Gesamtbetrag der Ausstände insgesamt und verhältnismäßig zugenommen: während 1864 auf den Verein durchschnittlich nur 302 Thaler an Ausständen kamen, so 1868 ein Betrag von 476 Thaler.

Bis in die Mitte der sechziger Jahre war diese Art von Konsumvereinen in Deutschland allein vorhanden; seitdem wurden sie mehr und mehr durch die der folgenden, auf der dritten Stufe stehenden Art verdrängt. Eine vollständige Verdrängung der zweiten Art hat jedoch nicht stattgefunden, wird auch kaum jemals stattfinden, weil diese Vereine als Wirtschaftsgenossenschaften für die besitzenden mittleren und selbst höheren Klassen ganz zweckmäßig sind. Denn die diesen Klassen angehörenden Personen, wie Beamte, Ärzte, Lehrer u. s. w., welche ein mehr oder weniger gesichertes Einkommen haben, benutzen die Konsumvereine in der Regel nur dazu, um entweder bessere Ware zu erhalten, oder billigere, wenn Preissteigerungen oder Gehaltsverminderungen die gewohnte Lebenshaltung zu verringern drohen. In England ist das System dieser Konsumvereine als das London- oder Civil-System bekannt, wird aber von den eigentlichen Arbeitergenossenschaften, den Konsumvereinen nach dem sogenannten Rochdale-System, nicht als genossenschaftliches anerkannt.

Die Benutzung der Konsumvereine seitens der besseren Klassen, namentlich der Beamten, war schon damals keine geringe. In Wien war ein Verein nur für Beamte gegründet. Ein Münchener Verein zählte, wie die „Innung der Zukunft“ von 1865 berichtet, drei Monate nach seiner Gründung über 1000 Mitglieder, darunter den ganzen Beamtenstand Münchens, sehr viele Offiziere und Adelige, sehr wenige

Arbeiter und höchstens ein halbes Dutzend Bürger. Ähnlich verhielt es sich in Düsseldorf, wo außer Postbeamten und Offizieren besonders viele Maler zu den Mitgliedern des Vereins zählten. An den Konsumvereinen zu Mainz und Linz in Österreich betheiligten sich die Garnisonen mit ganzen Truppenkörpern. In Luxemburg bestand ein Konsumverein lediglich für die preußische Garnison. In Petersburg fand der Konsumverein gerade unter den vornehmsten deutschen Familien die eifrigsten Freunde und Teilnehmer; ein General war Ausschußmitglied desselben.

Auf der dritten Stufe stehen alle diejenigen Konsumvereine, welche, den Grundsatz des Verkaufs an Nichtmitglieder ausgenommen, sehr wesentliche Grundsätze der englischen Konsumvereine nach dem Rochdale-System angenommen haben. Von dieser Art haben wir in Deutschland zwei Abarten zu unterscheiden, welche als Vereine nach dem Markensystem und nach dem Ladensystem bezeichnet werden. Die Verschiedenheiten beider Abarten klarzulegen, bedarf es jedoch zunächst einer kurzen Darlegung der Grundsätze des ersten, von den Pionieren von Rochdale gegründeten englischen Konsumvereins.

Der Konsumverein der Pioniere von Rochdale entstand 1844 durch die Vereinigung von 28 Flanellwebern, welche vergeblich durch einen Ausstand ihren Lohn zu erhöhen gesucht hatten. Aus ihrer Not wußten sie endlich keinen anderen Ausweg als die Eröffnung eines Ladens mit dem Verkauf an Jedermann. Damit war aber nicht beabsichtigt, lediglich und unmittelbar Zwecke der häuslichen Wirtschaft zu verfolgen, sondern in erster Linie einen Erwerb durch eine eigene Unternehmung zu finden zum Ersatz des ihnen verloren gegangenen Lohnerwerbes bei ihren Arbeitgebern. „Sie wollten," sagt ihr Geschichtschreiber Holyoake, „so gut sie es konnten, selbst Händler, Fabrikanten, Kapitalisten werden." Von vornherein gesonnen, in die allgemeine Konkurrenz einzutreten, indem sie auch an Nichtmitglieder verkaufen, verwerfen sie es jedoch, die Konkurrenz dadurch zu verschärfen, daß sie ihre Konkurrenten unterbieten, indem sie zu möglichst billigem Preise verkaufen, wie die deutschen Konsumvereine voriger Art und die englischen Vereine nach dem Civil- oder London-System. Aus diesem Grunde, aber auch weil sie möglichst hohen Geschäftsgewinn erzielen wollen, verkaufen sie nur zu Marktpreisen. Der Geschäftsgewinn wird unter die Mitglieder nicht nach Köpfen oder nach der Höhe der Geschäftsanteile verteilt, sondern nach der

Größe des Einkaufs der Mitglieder im Vereinsgeschäft. Diese sogenannte Einkaufsdividende, welche die früheren englischen Konsum-Vereine nicht gekannt haben, hat den außerordentlichen Aufschwung des Vereins der Rochdaler Pioniere und aller ihm nachgebildeten bewirkt.

Die Entstehung der Konsumvereine nach dem Markensystem, oder der Markenkonsumvereine, führt auf den 1848 in Lille gegründeten Verein „l'Humanité“ zurück. Er ist der erste, auf dem europäischen Festlande gegründete Konsumverein und war von Schulze in seinem Associationsbuche von 1853 ausführlich geschildert worden, so daß auch auf seine Anregung die Entstehung der Markenvereine in Deutschland zurückzuführen ist. Nachdem der Liller Verein sich 1849 aus einer Wohlthätigkeitsanstalt zu einem auf Selbsthilfe beruhenden Verein umgewandelt hatte, betrieb er kein eigenes Geschäft, sondern schloß bezüglich aller Lebensbedürfnisse, Fleisch ausgenommen, mit Geschäftsleuten Verträge ab, wodurch sich letztere verpflichteten, gegen Zuführung der Kundschaft des Vereins, demselben an der gesamten, durch den Verkauf an die Mitglieder erlangten Einnahme einen Rabatt zu gewähren, welcher den Nutzen des Vereins bilden sollte, Der geschäftliche Verkehr fand in der Weise statt, daß der Verein. um den Einkauf seiner Mitglieder kontrollieren zu können, Marken ausgab, welche die Mitglieder gegen bares Geld auszutauschen hatten, worauf dann die Mitglieder ihre Einkäufe bei denjenigen Lieferanten, mit welchen die Verträge abgeschlossen waren, mit diesen Marken bezahlten und endlich die Lieferanten die als Bezahlung erhaltenen Marken beim Verein gegen Bargeld auslösten, wobei ihnen der bedungene Rabatt vom Verein abgezogen wurde.

Diese Einrichtung wurde in Deutschland nachgeahmt bis auf die Art der Gewinnverteilung, welche gleich der erste, das Markensystem einführende Verein, der Offenbacher „Providentia-Verein“, (1852) vom englischen Rochdale-System entlehnte. Eine bedeutendere Verbreitung erlangten die Markenvereine durch das Eintreten des Verbandes deutscher Arbeitervereine für das Markensystem. Auf Veranlassung des ständigen Ausschusses wurde 1865 das erste Buch über Konsumvereine in Deutschland von Dr. Eduard Pfeiffer in Stuttgart herausgegeben und an sämtliche Vereine des Verbandes vertheilt. Dieses Werk von Dr. Pfeiffer: „Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken,“ brachte noch insofern eine weitere Annäherung der Markenvereine an das Rochdale- oder Ladensystem, als es das Markensystem nur noch als Übergangszustand zum Ladensystem vertrat. Weil dem dringenden Bedürfnis nach Konsumvereinen bei den Arbeitern

vielfach der Mangel an Betriebskapital, an geeigneten Persönlichkeiten und an gesicherter Kundschaft entgegenstand, empfahl Dr. Pfeiffer, vorläufig als Markenverein zu beginnen, bis man sich durch Kapital und Gewinnansammlung zur Eröffnung eines Ladens in den Stand gesetzt hätte. Für solche, ein eigenes Geschäft betreibende Konsumvereine empfahl Dr. Pfeiffer, sobald die ersten Versuche des eigenen Betriebes überstanden wären, an jedermann zu verkaufen. Eine diesbezügliche Bestimmung hat er aber nicht auch in das von ihm verfaßte Musterstatut des Stuttgarter Konsumvereins aufgenommen.

Der bedeutendste der nach diesem gemischten System entstandenen Markenvereine ist der Stuttgarter Konsumverein, welcher, im November 1864, von 52 Mitgliedern gegründet, in kurzer Zeit die meisten anderen Konsumvereine in Deutschland überflügelt hat. Schon nach einem Jahre richtete er den ersten eigenen Laden für Viktualien und Spezereien ein. Andere solcher Markenvereine enstanden bald darauf noch in Freiburg i. B., Krefeld, Witten, Danzig, Posen und Darmstadt. Durch die zweite Auflage von Dr. Pfeiffers Buch (1869) wurde die Ausbreitung der Markenvereine namentlich in Südwestdeutschland in dem Maße gefördert, daß eine zeitlang die Markenvereine wohl die Mehrzahl der deutschen Konsumvereine ausmachten; selbst manche ältere Vereine änderten ihre Statuten und Einrichtungen nach diesem System um.

Die Verteilung des Nutzens geschah im Stuttgarter Verein ganz in der Weise der Pioniere von Rochdale; $^3/_4$ desselben erhielten die Mitglieder, $^1/_8$ wurde zur Reserve geschlagen und $^1/_8$ wurde, für Bildungszwecke bestimmt, dem dortigen Arbeiterbildungsverein zur Verfügung gestellt. Die drei Viertel des Nutzens, welche unter die Mitglieder zur Verteilung kamen, wurden nach dem Markenumsatz verteilt, welchen die Einzelnen während des letzten Vierteljahres bewerkstelligt hatten.

Die andere Abart deutscher Konsumvereine, diejenige der L a d e n v e r e i n e oder nach dem Ladensystem, entstand, als der von Schulze geleitete A.D.G.V. die geringe Lebenskraft des bisher vertretenen Systems einsah. Längere Zeit hat man geschwankt, ob das Markensystem oder das Rochdale-System anzunehmen wäre. Zuerst stand das Markensystem zur Erörterung. Für Annahme desselben scheint auch Schulze eine zeitlang gewesen zu sein, wenn es richtig ist, daß er in einem Briefe vom Februar 1864 geäußert hat: „Die Markenvereine haben ganz meinen Beifall." Der VI. Allgemeine Vereinstag zu Mainz (1864) ging über einen Antrag zur Tagesordnung

über, welcher die Markengeschäfte für minderwertiger erklären sollte als die auf Vereinsrechnung geführten, mit der Begründung, daß über die verschiedenen Systeme noch nicht hinlängliche Erfahrung gesammelt sei, um einem oder dem anderen den Vorzug zu geben.

Endlich aber entschied man sich doch dafür, das bisher vom Verbande anerkannte System durch Annahme englischer Grundsätze umzugestalten. Der nächste VII. Allgemeine Vereinstag zu Stettin (1865) hat diese die weitere Zukunft der deutschen Konsumvereine bestimmende Entscheidung gebracht. Man beschloß: „Die Konsumvereine, welche ihre Vorteile den Mitgliedern nicht mittelst billiger Verkaufspreise, sondern in Form von Dividenden zuwenden, deren Auszahlung erst nach Erreichung eines gewissen Betrages erlangt werden darf, fördern die Kapitalbildung der Mitglieder und verschaffen sich die Mittel, ihre Wirksamkeit mehr und mehr auszudehnen. Die Kapitalbildung ist im allgemeinen für den Verein wie für die Mitglieder desselben empfehlenswerter als ein Verkauf ohne Rücksicht auf Reingewinn und beziehungsweise als die Ausschüttung des Reingewinnes durch Auszahlung der Dividenden an die Mitglieder." Mit diesem Beschlusse hatte man sich den einen Hauptgrundsatz der englischen Konsumvereine, die Wareneinkaufsdividende, und damit auch dessen Voraussetzungen, den Verkauf zu Tagespreisen und die Gewinnansammlung durch Bildung von Geschäftsanteilen, angeeignet. Aber während bei den englischen Konsumvereinen die Wareneinkaufsdividende in erster Linie eine Massenbeteiligung der arbeitenden Klasse herbeiführen sollte, wurde sie bei den deutschen Konsumvereinen in erster Linie nur das Mittel, um dem Handwerker so gut wie dem Arbeiter zur Kapitalbildung zu verhelfen. Da andererseits den englischen Konsumvereinen der Zweck der Kapitalbildung fremd ist, so ist hierdurch am meisten dieses System der deutschen Konsum-Vereine, welches bald allgemein angenommen wurde, als ein gemischtes, zum Teil auf deutschen, zum Teil auf englischen Grundgedanken beruhendes gekennzeichnet.

Zu dem anderen Hauptgrundsatz des Rochdale-Systems, dem Verkauf an Nichtmitglieder, verhielt man sich lange schwankend. Der VII. Allgemeine Vereinstag zu Stettin (1865) richtete sich merklich gegen denselben mit seinem Beschluß: „Der Verkauf an Nichtmitglieder vermehrt zwar den Umsatz, erhöht aber jedenfalls das Risiko der einzelnen Mitglieder und setzt eine vorzügliche Geschäftsleitung voraus." In den nächsten beiden Jahren nahm man eine ihm etwas günstigere Stellung ein. Man empfahl den Konsumvereinen, soweit

sie zu Tagespreisen verkaufen, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, vorausgesetzt, daß die Geschäftsleitung ausreichend entwickelt wäre, besonders aber dann, wenn die Ausdehnung des Geschäftes so groß geworden, daß die Lagerhalter außer stande wären, die zum Einkauf berechtigten Personen zu kennen, und dadurch zur Übertretung sowohl der Staatsgesetze als der Statuten veranlaßt würden. Die weitere Eintwickelung der Konsumvereine hat aber zuletzt zum Ausschluß dieses Grundsatzes geführt.

Schulze selbst hatte vorerst noch keine feste Ansicht gewonnen, neigte aber doch zum Ausschluß des Verkaufes an Nichtmitglieder. Auf dem X. Allgemeinen Vereinstage zu Leipzig (1868) sagte er: „Ich bin nicht im allgemeinen gegen den Verkauf an Nichtmitglieder, muß aber doch die Frage aufwerfen: Sind die Leute dazu im stande, um das Geschäft zu führen? und da wird man doch einräumen müssen, daß es nicht zweckmäßig ist, in kleinen Orten, wo es an geeigneten Kräften fehlt, durch einen solchen Beschluß zu einem kaufmännischen Betriebe aufzufordern."

Von anderen damals hervorragenden Genossenschaftern hat auch Eugen Richter in Bezug auf den Verkauf an Nichtmitglieder längere Zeit geschwankt. Auf Schulzes Anregung gab er 1867 das Werk heraus: „Die Konsumvereine, ein Not- und Hilfsbuch für deren Gründung und Einrichtung," welches das Hauptverdienst um die Verbreitung des neuen deutschen Ladensystems nach englischem Muster hat. Eugen Richter war sich über das Wesen der englischen Konsumvereine völlig klar, sprach sich aber aus mehreren Gründen gegen den Verkauf an Nichtmitglieder aus. Er glaubte, daß die Vereine hierdurch von der Zahlung einer Gewerbesteuer befreit bleiben würden; daß der in Aussicht stehende größere Gewinn kein beträchtlicher sein werde; daß die für die Vereinsbildung erforderliche Intelligenz der besitzenden Klassen mit deren Fernbleiben in vielen Fällen fehlen würde; daß das Risiko mit dem Umsatz vermehrt werden würde u. s. w. — alles Gründe vorwiegend theoretischer Art, von denen er selbst zugab, daß die Erfahrung sie berichtigen könnte. Der eigentliche Grund der Abneigung war bei ihm damals derselbe wie bei Schulze. Er erblickte die Hauptbedeutung der Konsumvereine für die Arbeiter in der Entwöhnung von dem Kredit und in der Gewöhnung an die Barzahlung. Letztere beurteilte er als „eine Frage, von deren praktischer Lösung jede weitere Verbesserung ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse unbedingt abhängt."

Dagegen machte er auf dem X. Allgemeinen Vereinstage zu

Leipzig (1868) auch wieder Gründe für den Verkauf an Nichtmitglieder geltend. Er war jetzt für denselben, weil der Verkauf an Nichtmitglieder den Zutritt von Nichtmitgliedern erleichtere. Er behauptete auch, daß thatsächlich die Vereine schon alle gesetz- und statutenwidrig an Nichtmitglieder verkaufen, indem ein Verkauf von Mitgliedern an Nichtmitglieder in großem Maßstabe erfolge, wodurch ein Zwischenbetrieb veranlaßt werde, der dem Vereinsinteresse nicht entspreche. Vom Einfluß des Verkaufs an Nichtmitglieder auf die Entwickelung des Geschäfts versprach er sich nichts, da der Erlös aus dem Verkauf an Nichtmitglieder, wie es in England sein sollte, nur einen geringen Bruchteil des gesamten ausmachen würde. Im Verlauf der nächsten Jahre hat Eugen Richter sich dann endgiltig gegen den Verkauf an Nichtmitglieder entschieden.

Von allen Personen aus der Umgebung Schulzes sprach sich Parisius noch am wenigsten schwankend für den Verkauf an Nichtmitglieder aus, hauptsächlich weil die Konsumvereine sich doch nicht um diesen Preis auf die Dauer von der Steuerzahlung, wie sie es hofften, würden befreien können. Er scheint aber auch am meisten der Ansicht gewesen zu sein, daß das englische System vollständig auf Deutschland übertragen werden könnte.

Wenn nichts anderes, so hätte einer solchen Übertragung doch die von allen hervorragenden deutschen Genossenschaftern mehr oder weniger gehegte Absicht entgegengestanden, alle Klassen der Gesellschaft zu allen Arten von Genossenschaften heranzuziehen, um dadurch die bestehenden socialen Gegensätze zu mildern. Denn die englischen Konsumvereine sind von und auch nur für Arbeiter gegründet, um deren besondere Klassenlage zu ändern. Aus diesem Grunde ist es leicht verständlich, daß sie durch den Verkauf an Nichtmitglieder ihre Vereine zu reinen Erwerbsgenossenschaften ausgebildet haben. Diese Entwickelung zu reinen Erwerbsgenossenschaften aber ist in Deutschland in der Hauptsache gerade durch die Beteiligung der nicht arbeitenden Klassen an den Konsumvereinen, welche insgesamt stets etwa die Hälfte aller Mitglieder gestellt haben, verhindert worden. Denn alle nicht zum Arbeiterstande gehörigen Klassen haben gar keinen Trieb, einen Konsumverein dadurch zur reinen Erwerbsgenossenschaft auszubilden, daß auch an Nichtmitglieder verkauft wird. Ihren Zwecken allein würde im Gegenteil die reine Wirtschaftsgenossenschaft genügen, wie sie die älteren deutschen Konsumvereine und die englischen nach dem London- oder Civil-System ausgebildet haben. Hauptsächlich durch die Verbindung socialer mit wirtschaftlichen Zwecken

ist daher der heutige deutsche Konsumverein zu einem Verein geworden, welcher halb Wirtschafts-, halb Erwerbsgenossenschaft ist.

Die Organisation der Konsumvereine bot eine so große Mannigfaltigkeit und ein solches Durcheinander in den Grundsätzen und Vereinsformen, daß nach Dr. Pfeiffer es wohl kaum zwei Vereine in ganz Deutschland gab, welche genau dieselbe Einrichtung hatten. Dieser Zustand änderte sich erst, als die deutschen Konsumvereine, die neu entstandenen, wie die alten, sich allmählich dem A.D.G.V. anschlossen und die von diesem nach dem neuen System entworfenen Statuten annahmen. Doch blieben die Folgen der bisher ungeordneten Entwickelung noch viele Jahre zu spüren, da die älteren Vereine an ihren besonderen Einrichtungen zähe festhielten, wenn sie sich nur irgend bewährt hatten.

Die Bestimmungen der Statuten beruhen im allgemeinen auf denselben allgemeinen Grundsätzen wie bei den anderen Schulzeschen Genossenschaften: auf der Solidarhaft, Selbsthilfe und Selbstverwaltung. Den ersteren beiden entsprechend werden die Betriebskapitalien entweder aus eigenen Mitteln oder aus Anlehen unter solidarischer Verhaftung gebildet. Ein bestimmtes Verhältnis aber des eigenen zum fremden Kapital festzusetzen, wie bei den Vorschußvereinen, war kein Grund vorhanden, da das in Geschäftsanteilen bestehende eigene Kapital stets größer gewesen ist als das fremde, selbst die Warenschulden des Vereins hinzugerechnet. Strenger als bei den Vorschußvereinen sah man darauf, daß keine unentgeltlichen Dienstleistungen geschahen, alle unbesoldeten Ehrenämter ausgeschlossen waren, die Vorstandsmitglieder, Beamte und Lagerhalter besoldet und die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Mühewaltung entschädigt wurden.

Der statutenmäßige Zweck besteht darin, den Mitgliedern unverfälschte Lebensbedürfnisse von guter Qualität gegen sofortige Barzahlung zu beschaffen und ihnen aus dem dabei erzielten Gewinn Kapital zu sammeln. Jedes Mitglied darf einen Geschäftsanteil in Höhe von 5 Thalern erwerben, worauf mindestens 5 Groschen beim Eintritt und nachher monatlich 2½ Silbergroschen zu entrichten sind bis zum vollen Betrage des Geschäftsanteils. Über diesen Betrag hinaus werden Zinsen und Dividende als Spareinlagen gutgeschrieben und verzinst.

Der Reservefonds, welcher vorzugsweise zur Deckung von Verlusten dienen soll, wird außer durch Teile vom Reingewinn nach Befinden auch durch geringe Eintrittsgelder angesammelt. Die Verteilung des Reingewinns geschieht in der Weise, daß die Mitglieder zunächst ihren Geschäftsanteil mit 4 Pfennig pro Thaler (4⁴/₉ Prozent) verzinst erhalten, alsdann Gehälter und Tantièmen für die Beamten, die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder in Abzug gebracht werden, ferner bis zu 5 Prozent des noch verbleibenden Überschusses zur Verstärkung der Reserve verwendet werden. Von dem nun noch verbleibenden Rest werden 1/30 zu einem Dispositionsfonds für die Förderung von Kenntnissen über das Genossenschaftswesen unter den Mitgliedern und 29/30 den Geschäftsanteilen der Mitglieder nach Verhältnis ihrer vom Verein bezogenen Waren als Einkaufsdividende gutgeschrieben.

Verwaltungsorgane sind die Generalversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand. Die Generalversammlung ist in dieser Zeit bei allen Arten der Genossenschaften das wichtigste Organ, von dem sich die beiden anderen in großer Abhängigkeit befinden.

Die Zahl aller der Anwaltschaft namentlich bekannten und im Jahresbericht aufgeführten Konsumvereine vermehrte sich während der Jahre 1862—68 von 41 auf 555, in welcher letzteren Zahl 237 Vereine aus Österreich eingeschlossen sind. Die Zahl aller an die Anwaltschaft ihre Jahresabschlüsse einsendenden Vereine ist verhältnismäßig noch kleiner als bei den Vorschußvereinen. Unter diesen berichtenden Vereinen befinden sich so gut wie gar keine österreichischen Vereine.

Genauere Erhebungen finden sich für Konsumvereine wie für die Vorschußvereine in den Jahresberichten erst seit 1864. Die Zahl der berichtenden Vereine stieg von 38 Vereinen mit 7708 Mitgliedern (1864) auf 75 mit 33 656 Mitgliedern (1868). 1/7 bis 1/5 aller berichtenden Vereine treiben auch Markengeschäfte; im Jahre 1868 von 73 Vereinen 15. Der Gesamtbetrag des Verkaufserlöses stieg in starker und stäter Steigerung von 267 589 auf 2 124 141 Thaler. Über den Erlös aus dem Markengeschäft wird noch kein Ergebnis mitgeteilt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Erlös stieg von 34,7 auf 63,1 Thaler. Die Geschäftsanteile vermehrten sich

von 21 433 auf 156 244 Thaler im ganzen und von 2,78 auf 4,64 Thaler für jedes einzelne Mitglied. Der Reservefonds stieg im ganzen von 4912 auf 25 179 Thaler, für jedes Mitglied aber nur von 0,63 auf 0,75 Thaler. Die aufgenommenen fremden Gelder stiegen zwar von 16 951 auf 125 717 Thaler im ganzen und 2,19 auf 3,73 Thaler für jedes Mitglied, hielten sich aber unter dem Betrage des eigenen, aus den Geschäftsanteilen und der Reserve bestehenden Kapitals. Die Warenschulden nahmen zu von 12 636 bis 86 272 Thaler. Die Zahl der trotz des Prinzips der Barzahlung auf Kredit verkaufenden Vereine wurde immer größer, sank aber verhältnismäßig von der Hälfte der berichtenden Vereine, 19 mit 5750 Thalern an Außenständen, auf ein Drittel, 24 mit 11 425 Thalern. Die Rentabilität war nicht nach den damaligen Anforderungen Schulzes, welcher einen zehnmaligen Umschlag des Betriebskapitals verlangte, während dieser 1868 in Deutschland nur etwa ein sechsfacher war. Der Reingewinn stieg von 8467 auf 92 422 Thaler also von 1,9 auf 2,74 Thaler für jedes Mitglied. Die Verluste sind sehr geringfügig.

b. Die Produktivgenossenschaften.

Schulze war von jeher von der Schwierigkeit, Produktivgenossenschaften am Leben zu erhalten, überzeugt gewesen. Der Streit mit Lassalle über dessen Plan, den ganzen Staat wirtschaftlich in einen großen Verband von Produktivassociationen umzuwandeln, hatte ihm die Summe der für solche Genossenschaften überhaupt erforderlichen psychischen und materiellen Bedingungen zum Bewußtsein gebracht. Deshalb hütete er sich, so sehr er ihre Entstehung als praktische Krönung seines Systems auch noch wünschen mochte, zu ihrer Gründung unmittelbar aufzufordern. Er verlangte, daß unter den Arbeitern selbst Drang und Lust zur Bildung von Produktivgenossenschaften triebe; so lange jene fehlten, meinte er, daß kein Bedürfnis nach diesen vorhanden sei.

In einem unmittelbar nach dem VII. Allgemeinen Vereinstage zu Stettin (1865) herausgegebenen Flugblatt, welches sich auch über die Schwierigkeiten und die Mittel der Begründung von Produktiv-Genossenschaften aussprach, bezeichnete man als unabweisliche Erfordernisse: 1. das notwendige Anlage- und Betriebskapital, letzteres wenigstens für einige Monate; 2. das Vorhandensein von Personen unter den Mit-

gliedern, welche die Eigenschaften tüchtiger Geschäftsleute besäßen, um zu Leitern und Vorstehern gewählt werden zu können; ein gewisses Mindestmaß von Geschäftskenntnis bei wenigstens der Mehrzahl der Mitglieder, damit die von ihnen als Generalversammlung auszuübende Kontrolle und Aufsicht über die Vorsteher nicht bloß dem Namen nach bestände; 3. das Vorhandensein eines rechten genossenschaftlichen Geistes, welcher den Einzelnen sich willig unter die Beschlüsse der Gesamtheit unterordnen ließ und zur Verträglichkeit gegen die anderen Genossen stimmte. Um diese Erfordernisse zur Gründung von Produktivassociationen zu erlangen, sollte es immer einer genossenschaftlichen Vorschule bedürfen. Als solche wurden bezeichnet entweder die Rohstoff- und Magazingenossenschaften oder besondere Sparvereine.

In dieser Forderung besonderer Sparvereine als Vorschule für Produktivgenossenschaften lag ein gewisser Fortschritt über das bisherige System von Schulze hinaus. Es war das Ergebnis von Erfahrungen, welche doch sehr deutlich darauf hinwiesen, daß die Produktivgenossenschaften eigentliche Arbeitergenossenschaften seien. Es geht dies hervor aus der Begründung dieser Forderung im Flugblatte selbst, wonach es heißt: „Aber sie (die Rohstoff- und Magazingenossenschaften) sind bei weitem nicht immer anwendbar; denn sie setzen voraus, daß diejenigen, welche zur Produktivgenossenschaft zusammentreten wollen, bisher selbständig als Meister ihr Geschäft betrieben haben und sich nur vereinigen, weil ihr selbständiges Geschäft sich nicht rentierte. In den meisten Fällen aber wollen sich durch die Produktivgenossenschaften unselbständige Arbeiter und Handwerksgesellen erst die gewerbliche Selbständigkeit erwerben, und alle diese können nicht mit einer Rohstoff- und Magazingenossenschaft beginnen. Sehr empfehlenswert aber ist es für sie, mit einem Sparverein anzufangen, welcher ausdrücklich den Zweck hat, als Vorbereitung für die Produktivgenossenschaften zu dienen.“

Sehen wir auf die praktischen Erfolge der Produktivgenossenschaften in Deutschland, so finden wir nur ein unbedeutendes Ergebnis. Ihre Zahl ist klein und ihre Dauer kurz. Von Bestand erwiesen sich bis zum Jahre 1867 nur diejenigen von geringerer Mitgliederzahl, während diejenigen, welche mehr als 50, ja mehr als 100 Mitglieder hatten, wie die Berliner Shawlweberassociation und die Chemnitzer Maschinenbauarbeiterkompagnie, nach einiger Zeit wieder untergegangen sind. Die Chemnitzer Genossenschaft scheint die bedeutendste von allen gewesen zu sein. Hier hatten in etwa zwei Jahren einige hundert

Maschinenbauarbeiter ca. 13000 Thaler zusammengebracht und damit ein sehr passendes Grundstück in der Vorstadt mit Fabrikgebäuden, Dampf- und sonstigen Maschinen für 31000 Thaler angekauft. Nach Anzahlung von 10000 Thalern erhielten sie nicht nur einen Teil des Restkaufgeldes auf Hypothek kreditiert, sondern sogar auch den erforderlichen Kredit zum Betriebe ihres Geschäfts durch die Vermittlung der sächsischen Kreditvereine. Durch den Krieg von 1866 wurde die Gesellschaft aber zur Auflösung gebracht.

Als das preußische Genossenschaftsgesetz erlassen wurde, war in Preußen und dort, wo ein mit diesem übereinstimmendes Gesetz erlassen war, keine Produktivgenossenschaft von mehr als 20 Mitgliedern bekannt; viele hatten deren noch nicht einmal 10. Die bedeutendste der damals noch bestehenden Produktivgenossenschaften war die Uhrmachergenossenschaft H. Endler & Co. in Freiburg in Schlesien, welche im Mai 1865 mit 14 Arbeitern begründet worden war.

Eine besondere Schwierigkeit, ja zuletzt Unmöglichkeit war es, den Produktivgenossenschaften auch den rechtlichen Charakter als Genossenschaft zu bewahren. Abgesehen davon, daß eine Produktivgenossenschaft niemals die Bedingung erfüllen kann, sich auf die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbes ihrer Mitglieder zu beschränken, weil sie bei der Beschränkheit ihres Produktionszweiges und der Kleinheit ihrer Mitgliederzahl auf Geschäfte mit dem großen Publikum angewiesen ist, so war auch ein anderes gesetzliches Erfordernis, die Nichtgeschlossenheit der Mitgliederzahl, thatsächlich kaum zu erfüllen, namentlich nicht bei fabrikmäßiger Produktion. In der Regel zwar trat man mit der wirklichen Absicht zusammen, bei eintretender Geschäftsvergrößerung neue Mitglieder aufzunehmen. In Wirklichkeit scheiterte aber diese Absicht, weil man sich wegen der Konkurrenz mit anderen Unternehmern die Fähigkeit bewahren mußte, sich veränderten Konjunkturen anzupassen durch Beschäftigung unselbständiger, während günstiger Perioden auf Kündigung angenommener Lohnarbeiter. Damit war also die Schließung vollzogen und aus der Genossenschaft rechtlich eine Societät geworden.

Schulze hat es dennoch so lange, als nur möglich, versucht, die Produktivgenossenschaft auch rechtlich als einen Zweig des Genossenschaftswesens zu erhalten; ihr zuliebe verzichtete er im preußischen

Genossenschaftsgesetz auf eine gesetzliche Mindestzahl von Mitgliedern der Genossenschaften. Als aber durch diesen Mangel später genossenschaftliche Mißbildungen entstanden und nachdem durch den Erlaß einer neuen Konkursordnung der Konkurs der Gesellschaft nicht mehr den der Mitglieder nach sich zog, hat er es dann doch geschehen lassen, daß sie rechtlich aus dem Genossenschaftswesen ausschied und sich der Form einer offenen Handelsgesellschaft bediente.

Das erste, die inneren Verhältnisse einer Produktivgenossenschaft regelnde Normalstatut erschien von seiten der Anwaltschaft im Jahre 1865, dem im nächsten Jahre ein solches für Sparvereine folgte. Da das erstere aber auf eine große Mitgliederzahl berechnet war, erwies es sich als unbrauchbar, weil erfahrungsgemäß die Genossenschaften mit 6—10 Mitgliedern begannen und, wie sich später zeigte, diese Zahl nicht leicht sich vermehrte, im Gegenteil, selbst bei gutem Geschäftsgange die auch in anderen Ländern beobachtete Thatsache einer Abnahme der ursprünglichen Mitgliederzahl eintrat.

Ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Statut erschien erst 1867 auf Grund des preußischen Genossenschaftsgesetzes. Hauptsächlich für Produktivgenossenschaften von kleiner Mitgliederzahl bestimmt, war es durch Zusatzparagraphen auch auf größere anwendbar. Die allgemeinen Grundlagen sind dieselben wie bei den anderen Schulzeschen Genossenschaften. Zur Erlangung von fremdem Kapital boten sich zwar namentlich anfangs keine Aussichten, dennoch wurde die Solidarhaft für etwaige Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten angenommen. Das Betriebskapital, in Geschäftsanteilen und Reservefonds bestehend, war aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Verwaltung war reine Selbstverwaltung, doch bei den kleinen oder großen Genossenschaften verschieden. Die Vorstandsmitglieder wurden besoldet.

c. Die Baugenossenschaften.

Von allen Arten der Genossenschaften wiesen in dieser Zeit die Baugenossenschaften am wenigsten praktische Ergebnisse auf. Nur eine einzige Baugenossenschaft entstand 1862 in Hamburg durch den Vorsitzenden und Begründer der dortigen Vorschußbank C. F. Balzer. Er veranlaßte eine Anzahl Arbeiter und Handwerker, mit eigenen Mitteln und gemeinschaftlichem Kredit eine Kolonie von Arbeiterwohnungen für sich selbst zu gründen. Man pachtete ein Grundstück von $2^1/_2$ Morgen auf dem Steinwärder, einer Hamburg gegenüber

liegenden Elbinsel, gegen jährlich 1400 Mark vom Magistrat auf 50 Jahre, da der Boden nicht verkäuflich war. Hier wurden für die 48 Mitglieder der Genossenschaft 48 Wohnhäuser gebaut, wovon jedes 2200 Mark = 880 Thaler gekostet hat. Jedes Mitglied hatte eine verzinsbare Obligation von 100 Mark zu erwerben, bevor es das Recht zur Erlangung einer Arbeiterwohnung erhielt, und hatte dann außer der Zahlung der Miete noch jährlich 4 Prozent der Abschätzungssumme seines Hauses abzutragen, so daß in weniger als 25 Jahren die Schuld getilgt sein sollte.

Im übrigen bildete die Errichtung von Baugenossenschaften nur den Gegenstand eifriger und eingehender theoretischer Erörterungen. Auf Antrag Balzers wurde auf dem VI. Allgemeinen Vereinstage zu Mainz (1864) beschlossen, über die Frage der Gründung von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege auf dem nächsten Allgemeinen Vereinstage Bericht erstatten zu lassen, und Parisius damit beauftragt. Hauptsächlich auf Betreiben von Professor Huber faßte gleich darauf auch der 7. Kongreß deutscher Volkswirte und der 2. Vereinstag deutscher Arbeitervereine der Sache günstige Beschlüsse, und der erstgenannte Kongreß beauftragte ebenfalls Parisius mit Bearbeitung des Gegenstandes Auf dem VII. Allgemeinen Vereinstag zu Stettin (1865) entledigte sich Parisius seines Auftrages durch einen sehr eingehenden Bericht; doch kam es nur zu dem allgemeinen Beschlusse, welcher auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaften für fähig erklärte, dem Mangel an guten und gesunden Arbeiterwohnungen abzuhelfen und den Mitgliedern die Häuser vermittelst Amortisierung als Eigentum zu überlassen. Für die besonderen einzelnen Fragen fehlte es an Theilnehmern, welche auf Grund praktischer Erfahrung näher hätten darauf eingehen können. In den nächsten Jahren blieb die Frage theoretisch wie praktisch unberührt, und das Bedürfnis nach Wohnungen für kleinere und mittlere Leute, besonders Arbeiter, wurde wie früher auch jetzt noch meist durch sogenannte gemeinnützige Baugesellschaften befriedigt, welche alle mehr oder weniger Wohlthätigkeitsanstalten waren.

4. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Die ersten der Landwirtschaft dienenden und auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften hatten einen gemischten städtisch-ländlichen Charakter, in der Regel überwogen in ihnen noch die städtischen Mit-

glieder. Sie entstanden in den dicht bevölkerten Gegenden Deutschlands: am Rhein und im Königreich Sachsen, und verbreiteten sich unter der eigentlich ländlichen Bevölkerung erst von den Städten aus, welche mit ihrem Kapital und ihrer Intelligenz die Anregung und Anleitung gaben. Diese ersten, dem gemeinsamen Bedürfnis in Stadt und Land entsprechenden Genossenschaften sind ausschließlich Kreditgenossenschaften. Rein ländliche, das heißt, nur aus Landwirten bestehende und deren Bedürfnissen angepaßte Genossenschaften entstehen erst etwas später.

Die günstigen Erfolge, welche die städtischen Genossenschaften erzielten, waren es, welche landwirtschaftliche Vereine und Lehrer der Landwirtschaft auf die Genossenschaftsbewegung überhaupt erst aufmerksam machten und sie veranlaßten, die Form der freien Genossenschaft auch auf die Landwirtschaft zu übertragen. Unter den landwirtschaftlichen Vereinen hat sich in dieser Zeit und auch später besonders in Deutschland hervorgethan „der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen", welcher damals in 61 Lokalabteilungen mit 18000 Mitgliedern eine vortreffliche und ausgedehnte Organisation besaß. Von landwirtschaftlichen Theoretikern war es zuerst Th. von der Goltz, damals Lehrer an der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, welcher die Nutzbarmachung des Genossenschaftswesens für ländliche Verhältnisse sich angelegen sein ließ. In einem 1860 in der „Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen" erschienenen Aufsatz: „Bäuerliche Genossenschaften, oder bietet sich auch den Landwirten Gelegenheit zu vorteilhaften Genossenschaften dar?" gab er die Grundlage der Organisation von Maschinengenossenschaften und von landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche den Absatz von Eiern, Milch, Butter und Käse bezwecken.

Wohl fast alle städtisch-ländlichen Genossenschaften sind Schulzesche Vorschußvereine, bei deren Bildung sich von Anfang an, wie alle andern Stände, so auch Landwirte beteiligt haben. Die ersten derselben in Deutschland entstanden im damaligen Herzogtum Nassau. Im Jahre 1863 waren seit 1859 35 Vereine entstanden, von denen einzelne ihre Wirksamkeit über 42 Gemeinden erstreckten, so daß von den 855 Gemeinden des Landes in 500 derselben Mitglieder dieser Vereine sich befanden. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug 7228, das Reservekapital 7638 fl. 35 kr., die Geschäftsanteile 21990 fl. 36 kr., die Summe der im letzten Jahre gemachten Vorschüsse 625637 fl. 57 kr. Die meisten dieser Vereine haben

sich vermutlich an der 1862 erfolgten Bildung des oben erwähnten Unterverbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein beteiligt, dessen hervorragendster Verein der vom heutigen Anwalt F. Schenck geleitete Vorschußverein zu Wiesbaden war.

Organisation und Programm dieser Vereine enthält das 1863 geschriebene Buch von Dr. Erlenmeier, Prokurator in Wiesbaden und Vorstand des Vorschuß- und Kreditvereins für das Amt Langen-Schwalbach. Der Titel des Buches ist: „Die Vorschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung u. s. w.“. Dasselbe hatte die Aufgabe ein Ratgeber zu sein für Vorstände und Gründer von Vereinen in Gegenden mit gemischter Bevölkerung, wo die Handwerker in den kleinen Städten noch vielfach Landwirte und die Bauern auf den Dörfern öfters Handwerker sind. Die Schrift ist ausgezeichnet durch die Klarheit und Bestimmtheit, mit welcher sie die Anwendbarkeit der Schulzeschen Grundsätze auf solche Bevölkerungskreise ausspricht. „Alle Principien,“ sagte der Verfasser, „auf denen die Vorschußvereine beruhen, das Princip der Gegenseitigkeit, der Solidarität, der eigenen Kapitalbildung, der persönlichen Bürgschaft, können bei dem Bauer ebensogut Platz greifen, wie bei dem Handwerker; nur muß es dem Bauer möglich gemacht werden, wenn er früher nicht kann, daß er dann erst nach der Ernte bezahlen darf.“ In letzterer Beziehung allein hielt der Verfasser eine Abweichung von der Organisation gewerblicher Vorschußvereine nach Schulzeschem Muster für nötig und zwar durch die Prolongation der dreimonatlichen Darlehen auf je drei Monate bis zu einem Jahr; hierdurch könnten alle berechtigten Anforderungen des bäuerlichen Standes befriedigt werden.

Nicht viel später, als in Nassau, entstanden auch im Königreich Sachsen zahlreiche derartige Vereine. Aus dem Jahre 1862 wird mitgeteilt, daß der seit 1860 bestehende Wechselburger Kreditverein mit 370 Mitgliedern zum großen Teil aus Landwirten bestand und in den ersten neun Monaten des Jahres 60 000 Thaler an Landwirte der Gegend auf laufende Rechnung vorgeschossen hatte. Der Verein errichtete Filialkassen in Rochlitz, Geithain, Lausigk und Lunzenau. Der Zins betrug 5 Prozent, die Provision 1/8 Prozent. Auch in Penig zählte der dortige Verein ein Drittel seiner Mitglieder unter den Landwirten; Zinsfuß u. s. w. waren ebenso wie in Wechselburg. In Colditz, Mittweida, Frohburg, Burgstädt waren die Verhältnisse ähnlich; die Anleihen liefen auf 3—12, die Darlehen auf 3 Monate. Auch von diesen Vereinen haben sich wahrscheinlich die meisten dem

1863 entstandenen, oben erwähnten Unterverbande sächsischer Vorschuß- und Kreditvereine und damit dem Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbande angeschlossen.

Zu erwähnen ist noch, daß am Rhein der Bonner Kreditverein in acht Landgemeinden Filialen hatte, welche 1867 an 36977 Thaler erstmalig als Vorschüsse und 76269 Thaler prolongiert erhielten. Wohl die meisten der damals am Rhein vorhandenen Vorschußvereine in Köln, Coblenz, Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, auch in Neuwied u. s. w. hatten zahlreiche Landwirte zu Mitgliedern. In Ostpreußen wirkten die Vorschußvereine zu Gumbinnen und Insterburg in ähnlicher Weise; letzterer, mit einer Sparkasse verbunden, hatte einen jährlichen Umsatz von 500000 Thalern.

a. Die Kreditgenossenschaften. (Raiffeisensche Darlehnskassenvereine.)

Nur aus Landwirten bestehende Genossenschaften zu bilden, hat der von Schulze geleitete Allgemeine Deutsche Genossenschafts-Verband niemals beabsichtigt. Man konnte es auch nicht beabsichtigen, da man die Verschiedenheiten städtischen und ländlichen Kredits nicht berücksichtigte, indem man nur auf lange Kündigungsfristen geliehenen Real-, und auf kurze geliehenen Personalkredit unterschied.

Realen, auf Sachbesitz des Kreditsuchers begründeten Kredit zu gewähren, lag anfangs eine gewisse Nötigung vor, da in der Provinz vielfach die kleineren und mittleren Landwirte in die städtischen Vorschußveine eintraten, um sich solchen Kredit zu verschaffen. Sie erhielten ihn auch, brachten aber dadurch die Vereine öfters in eine mißliche, bisweilen selbst gefährliche Lage, daß Ausleihungen auf Hypotheken mehr und mehr das Betriebskapital aus eigenen und fremden Mitteln dauernd dem Vorschußgeschäft entzogen und selbst die Rückzahlung regelrecht gekündigter, auf verhältnismäßig kurze Fristen aufgenommener Anlehen erschwerten. Die hierin liegende Gefahr zog bald die Aufmerksamkeit der Leiter des Genossenschaftswesens auf sich. Die damals schon bedrohliche Lage des Vorschußvereins zu Leubus veranlaßte auf dem V. Allgemeinen Vereinstage zu Görlitz (1863) die Frage aufzuwerfen: „ob Vorschußvereine den Kredit des kleineren ländlichen Grundbesitzers zu fördern geeignet seien". Parisius wurde für den nächsten Allgemeinen Vereinstag mit der Abfassung eines schriftlichen Berichts über die Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Banken auf die Verhältnisse des Realkredits

beauftragt. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Genossenschaft unfähig ist, auf dem Gebiete des Grundkredits Erfolge zu erringen. Ihnen scheint von dem Vereinstage zugestimmt worden zu sein.

Da man es somit einerseits aufgegeben hatte, überhaupt dem Realkredit zu dienen, andererseits aber auch keinen anderen Kredit kannte, als den kurzfristigen Personalkredit, so war es ganz begreiflich, daß man dem bäuerlichen Stande den Kredit nur dadurch zugängig zu machen wußte, daß man ihn, wenn er dem nächstgelegenen städtischen Kreditverein beitrat, den Personalkredit bereitstellte. Hierbei machte sich auch wiederum die Ansicht geltend, daß es nicht bloß wünschenswert, sondern sogar notwendig sei, daß die Landwirte nicht ausschließlich für sich zu Vorschußvereinen zusammenträten, sondern dies im Verein mit anderen städtischen Berufsarten thäten. Man begründete dies damit, daß Vereinen von lauter Landwirten die Gelder je nach den Jahreszeiten bald in großer Menge zuströmen, bald ebenso stark abfließen würden, da die für das Krediterfordernis wesentlichen Ereignisse in einer und derselben Landschaft fast gleichzeitig eintreten. Sie seien demnach ebensowenig zu empfehlen, wie Vorschußvereine eines bestimmten Handwerks, zum Beispiel der Schuhmacher, Schneider und andere.

Der Nutzen des Kredits, welchen die Vorschußvereine gewähren, konnte aber für bloß von der Landwirtschaft lebende Personen nur beschränkt sein und für diese nicht denselben Wert haben wie für die Mitglieder städtischer Genossenschaften. Denn während bei diesen das im Geschäftsbetriebe umlaufende Kapital, welchem der genossenschaftliche Kredit allein dienen soll, innerhalb eines Jahres sich mehrmals umsetzen kann und die Einnahmen während des ganzen Jahres fließen, kann in der reinen Landwirtschaft das zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Saatgut, Kunstdünger, Futterstoffen, Vieh, Maschinen u. s. w. dienende Kapital in der Regel nur einmal im Jahre aus dem Ertrage der Ernte ersetzt werden, welche den überwiegenden Teil der Einnahmen schafft. Wie befriedigend und vielleicht ausreichend auch immer der von den Vorschußvereinen gewährte Kredit sein mochte für die gemischte Erwerbsart in städtisch-ländlichen Gemeinden, so war er für rein ländliche Verhältnisse in dem Maße ungeeignet, als die Einzelnen zerstreut wohnten und hierdurch gemeinsame Bezüge und gemeinsame Benutzung von Betriebsmitteln erschwert waren. In solchen Verhältnissen war ein dreimonatlicher Kredit nur in seltenen Fällen verwertbar, und die vierteljährlichen Prolongationen machten ihn wenig wertvoller, da die hierdurch entstehenden Unkosten

den für rein ländliche Verhältnisse ohnehin schon hohen Zinsfuß der Vorschußvereine noch verteuerten.

Der erste, welcher in genossenschaftlichen Kreisen sowohl diese Eigentümlichkeit des rein ländlichen Kredits als auch die Unzweckmäßigkeit des von den Schulzeschen Vorschußvereinen gewährten Kredits für Landwirte erkannte und aussprach, war der Rechtsanwalt B. Miller in Dresden. 1861 forderte er in einer Schrift: „Über ländliche Vorschuß- und Kreditvereine“ für diese, weil sie in den meisten Fällen Kredit bis zu 6 Monat, ja öfters selbst bis zu mehreren Jahren gewähren müßten, mehrfache Abweichungen in der Organisation von der der gewerblichen Genossenschaften. Diese Schrift ist es denn auch gewesen, welche Dr. Erlenmeier in seiner obenerwähnten Schrift veranlaßte, die Anwendbarkeit der Schulzeschen Einrichtungen auch auf die bäuerliche Bevölkerung aufs wärmste zu verteidigen. Bei diesem Anlaß traten schon alle die Streitpunkte hervor, welche später zwischen Schulze und Raiffeisen und ihren Anhängern zur Erörterung kamen, hauptsächlich aber die beiden wichtigsten über das An- und Ausleihen der Vorschüsse und über die Bildung von Geschäftsanteilen.

Beide, Miller und Erlenmeier, stimmten darin überein, daß es der erste bankpolitische Grundsatz sei, nicht längeren Kredit zu geben, als man selbst bekommen hat. In der Weise aber, wie sie dem gerecht werden wollten, gingen sie entgegengesetzte Wege. Miller ging davon aus, daß die ländlichen Vereine an Stelle der persönlichen Bürgschaft die dingliche Sicherstellung, meist in Form von Kautionshypotheken, würden setzen müssen, und forderte dann, daß für alle länger als 3 Monate dem Verein geliehenen Gelder soviel, aber auch nicht mehr, Vereinsschuldscheine ausgegeben würden, als der Verein in bestellten Kautionshypotheken Gegenwerte besäße. Dr. Erlenmeier verteidigte dagegen den Grundsatz der persönlichen Bürgschaft und wollte nur dreimonatliche Vorschüsse mit vierteljährlichen Prolongationen bis zu einem Jahr zulassen, welche er für vollkommen ausreichend hielt, um ländlichen Zwecken zu dienen, was er durch das Gedeihen der nassauischen Vereine bewies, von denen er selbst sagte, daß sie durchweg einen städtisch-ländlichen Charakter hätten.

Sehr beachtenswert ist, wie Dr. Erlenmeier das Princip der eigenen Kapitalbildung durch Bildung von Geschäftsanteilen verteidigte. Nachdem er sich darauf berufen, daß „man es erfahren haben müsse, welch gewaltigen Einfluß eine auf diese Weise angesammelte Ersparnis auf einen Menschen macht, der noch niemals

Herr über einen Gulden Kapital war, um zu begreifen, wie unendlich wohlthätig diese Ersparnisse wirken," sagte er, „das Kapital (worunter er hier die Ersparnisse versteht) schließt immer einen sittlichen Vorgang in sich, einen Willensakt, durch den der Arbeiter Herr über seine Sinnlichkeit wird und sich irgend einen Genuß, und wäre es nur ein Glas Branntwein, versagt, um eine Ausgabe nicht zu machen. Mit der Höhe der Stammanteile wächst die moralische Kraft und das Vergnügen am Sparen." Zur praktischen Bedeutung der Geschäftsanteile wies er darauf hin, daß die eigene Kapitalbildung dieser Art nach und nach auch dem stehenden Kapital der Bauern zu Gute komme, wenn sie mit den angesammelten Beträgen auf ihren Immobilien haftende Schulden tilgen können. So waren ihm Fälle genug vorgekommen, daß Bauern, welche Jahresziele auf erkaufte Grundstücke zu bezahlen hatten, sich die betreffenden Beträge im Verein in Gestalt von Vorschüssen liehen und sie nach und nach durch Ersparnisse bei dem Verkauf von Früchten, Vieh u. s. w. wieder tilgten. Dies wiederholten sie mehrere Jahre und hatten so schließlich ihr bestehendes Kapital vermehrt.

Es versteht sich hiernach, daß Dr. Erlenmeier auch die Verteilung von Dividenden verteidigte. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung der Vereine war Miller für kleine Bezirke, Dr. Erlenmeier dagegen der entgegengesetzten Ansicht. Die Kenntnis der persönlichen Verhältnisse zu erlangen hielt Dr. Erlenmeier dabei nicht für schwierig. Er konnte versichern, daß „Vorstände und Kassierer, wenn sie einigermaßen ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt richten, sehr bald über die meisten Mitglieder des Vereins die nötige Kenntnis sich erwerben werden, so daß nach Verlauf einiger Jahre eine Unbekanntschaft mit einem Vorschußnehmer nur noch zu den Seltenheiten gehört." Bezüglich der Gehalte von Beamten wünschte Dr. Erlenmeier, daß die Beamten, vor allen der Kassierer, entsprechend honoriert würden.

Die Erörterung über diese Meinungsverschiedenheiten wurde nicht fortgesetzt, konnte auch für Freunde rein ländlicher Kreditgenossenschaften nicht mit Erfolg fortgesetzt werden, so lange es an solchen Genossenschaften in der Wirklichkeit noch fehlte. Erst das Entstehen solcher konnte den Unterschied zwischen städtisch-ländlichen und rein ländlichen Genossenschaften zu Bewußtsein bringen und die besonderen Daseinsbedingungen jeder der beiden Arten erkennen lassen. Bis dahin mußten Männer wie Dr. Erlenmeier, welche ihre Ansichten durch die

Thatsachen stützen konnten, ihren Gegnern, welche dies nicht konnten, überlegen sein.

Der Mangel an für ländliche Verhältnisse geeigneteren Kreditorganisationen ist auch die Ursache gewesen, weshalb der große „Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen“ in seinem Bereiche die Gründung und Verbreitung von Vorschußvereinen nach Schulzeschen Grundsätzen anfangs allein gefördert hat. Die Sektion für Volkswirtschaft dieses Vereins befaßte sich 1862 auf der Generalversammlung zu Trier mit der Frage, ob sich die Form der Association, welche auf dem gewerblichen Gebiete so günstige Erfolge erreicht hätte, sich nicht auch auf die Landwirtschaft anwenden ließe. Sie kam zu dem Gutachten, daß für gewisse Specialzwecke in der Landwirtschaft sich diese Form durchaus empfehlen lasse; als solche Specialzwecke bezeichnete sie die Beschaffung von Dünger, Saatgut, Ackergeräten, Nutz- und Zuchtvieh. Es wurde der Antrag gestellt, Normalstatuten für Genossenschaften zur Beschaffung dieser Gegenstände nach Analogie der Schulze-Delitzschen Rohstoff-Genossenschaften zu entwerfen und durch die Lokalabteilungen zu verbreiten. Der Direktor der volkswirtschaftlichen Abteilung, Löhnis, und der Generalsekretär Thilmany wurden mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt, der sich dann die Schulzeschen Statuten möglichst zum Muster genommen hat.

Daß aber die Einrichtung nach Schulzeschem System nicht völlig den Interessen der kleinen ländlichen Grundbesitzer der Rheinlande entsprach, wurde im Verein schon damals erkannt, als ihm rein ländliche Kreditgenossenschaften und besonders die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine aus der Erfahrung noch nicht bekannt waren. Namentlich erhob man Bedenken gegen den jährlichen Entgelt von 8 Prozent für Zins und Provision für die Vorschüsse. Dem Landrat Wülffing erschien dieser Entgelt fast wie ein versteckter Wucher, und auch Thilmany erkannte 1865 in seinem Bericht die Vereine nur als einen Notbehelf an, indem er erklärte, 8 Prozent passe nicht für alle landwirtschaftlichen Verhältnisse und Lagen; doch gäbe es deren eine ganze Reihe, in denen der Landwirt besser fahren würde, wenn er gegen 8 Prozent das benötigte Geld liehe, als bei der bisherigen Weise seines Behelfs stehen bliebe. Trotz dieses Bedenkens wurde jedoch vom Vorstande des Vereins eine beständige Kommission für Kredite und Genossenschaftswesen ernannt, welche der möglichsten Ausbildung des Genossenschaftswesens seine Aufmerksamkeit schenken sollte.

Zur Begründung und Verbreitung gelangten die rein ländlichen Kreditgenossenschaften erst, seitdem F. W. Raiffeisen die sogenannten Darlehnskassenvereine in Deutschland ins Leben gerufen hatte. Er hat hierdurch für das landwirtschaftliche Kreditwesen eine ähnliche Bedeutung erlangt wie Schulze-Delitzsch für das städtische, weshalb hier zunächst das, was über den Lebenslauf dieses Mannes bekannt ist, Erwähnung finden soll.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen wurde am 30. März 1818 zu Hamm an der Sieg als der Sohn eines Landbürgermeisters geboren. Er besuchte die Schule seines Heimatsortes und erhielt seine höhere Ausbildung von dem dortigen evangelischen Pfarrer. Erst 17 Jahre alt trat er als Offizieraspirant bei der Festungsartillerie in Köln ein, erlangte schnell die Stellung eines Oberfeuerwerkers und war als solcher längere Zeit der Königlichen Geschützgießerei in Sayn zugeteilt. Ein früh sich entwickelndes schweres Augenleiden, das später seine fast völlige Erblindung herbeiführte, nötigte ihn, zum Bedauern seiner Vorgesetzten, den Abschied zu nehmen und sich dem Verwaltungsdienste zuzuwenden. Bei der königlichen Regierung zu Koblenz beschäftigt, wußte er sich bald die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben, so daß er nach kurzer Zeit, obgleich er erst 25 Jahre alt und durch keine höhere Schule gegangen war, zum Kreissekretär im Kreise Mayen ernannt wurde. 1845 erhielt er die umfangreiche Bürgermeisterei Weyersbusch im armen Westerwalde mit 25 und 1848 die zu Flammersfeld mit 33 Ortschaften. Seine genossenschaftliche Wirksamkeit in Flammersfeld haben wir schon in der Geschichte der Vorperiode dargestellt, wo wir ihn verließen, als er 1852 nach Heddersdorf bei Neuwied als Bürgermeister versetzt wurde.

Von christlicher Nächstenliebe erfüllt, hatte er 1847/48 den Spar- und Konsumverein in Weyersbusch und 1849 den Flammersfelder Hilfsverein gegründet. Wie sehr er sich durch einen klaren, nüchternen Blick für praktische Aufgaben und eine außerordentliche Geschäftsgewandtheit auszeichnete, bewies seine Versetzung nach Heddersdorf welche unter der von der Regierung ausdrücklich gestellten Bedingung erfolgte, daß er die in Flammersfeld begonnene sogenannte Rheinstraße, eine der schönsten Kunststraßen der Rheinprovinz, von seinem neuen Wohnort aus vollende. Ein nervöses Kopfübel, die Folge eines Typhus, welchen er sich während einer Epidemie zugezogen hatte, bei der er mit bewunderungswerter Aufopferung den Betroffenen beistand,

nötigte ihn, um seine Pensionierung nachzusuchen, welche ihm 1865 unter Anerkennung seiner Verdienste bewilligt wurde.

Nachdem Raiffeisen nach Heddersdorf versetzt worden war, gründete er 1854 mit Hilfe von 59 der wohlhabendsten Einwohner des aus 14 Gemeinden bestehenden Bezirks den „Wohlthätigkeitsverein zu Heddersdorf". Der Zweck war ein viel umfassenderer als bei seinem früheren Hilfsverein zu Flammersfeld: Erziehung verwahrloster Knaben; Beschäftigung arbeitsloser Erwachsener; Errichtung einer Volksbibliothek; Beschaffung von Vieh für unbemittelte Landleute, und Errichtung einer Kreditkasse für die ärmere niedere Klasse. Gegenüber dem Flammersfelder bezeichnete der Heddersdorfer Verein insofern einen Rückschritt, als der Verein seine Mittel nicht allein durch Anlehen, sondern auch durch freiwillige Beiträge der Mitglieder und durch Sammlung bei Nichtmitgliedern aufbrachte. Im Statut findet sich zum erstenmal die Bestimmung, daß die nach Abzug aller Kosten verbleibenden Überschüsse nebst Zinseszins zum Kapital geschlagen werden sollten, bis 5000 Thaler erreicht wären. Dieses Kapital sollte, für ewige Zeiten unantastbar, alleiniges Eigentum des Vereins sein und auch nach etwaiger Auflösung des Vereins nicht verteilt werden können. Um diese Bestimmung zu sichern, wurde sie für absolut unveränderlich auch gegenüber Beschlüssen der Generalversammlung erklärt, eine Unmöglichkeit, welche sich schon 1864 bei der Auflösung des Vereins herausstellte.

Die Auflösung erfolgte, weil sich die Vereinigung der vielen angegebenen Zwecke in einem Verein auf die Dauer als unausführbar erwies. Ein Zweig nach dem andern trat außer Wirksamkeit, und zuletzt blieb nur noch die Thätigkeit als Darlehnskasse übrig. Die ersten reinen Darlehnskassenvereine entstanden schon vor der Umwandlung des Heddersdorfer Wohlthätigkeitsvereins, 1862 für das Kirchspiel Anhausen, für die Kirchspiele Rengsdorf und Bonefeld und für die Bürgermeisterei Engers. Von ihnen zeichnete sich der Darlehnskassenverein für das Kirchspiel Anhausen, welcher außerhalb des großen Verkehrs lag und eine rein ackerbautreibende Bevölkerung von 1494 Seelen hatte, durch seine erfolgreiche Wirksamkeit aus.

Mit den Schulzeschen Vorschußvereinen stimmen die Darlehnskassenvereine darin überein, daß auch jene auf der solidarischen

Haftbarkeit ihrer Mitglieder beruhen. Doch ist im Übrigen die Haftgrundlage eine verschiedene. Bei den Vorschußvereinen kann Sacheigentum der einzelnen Mitglieder bei ihrem Eintritt in den Verein ganz fehlen, so daß erst durch allmähliche Ansammlung eines Geschäftsanteils ein solches entsteht. Der Kredit ist daher bei diesen Vereinen anfangs meist Personalkredit, das heißt ein in der Person liegender, auf deren körperlicher und geistiger Arbeitskraft beruhender Kredit. Bei den Raiffeisenschen Vereinen hingegen ist, da nur Grundbesitzer aufgenommen werden, immer sachliches Eigentum vorhanden, welches, soweit es unverschuldet ist, Sicherheit für die Gläubiger bieten kann. Der gewährte Kredit ist daher in erster Linie, stets und in der Hauptsache ein realer und nur insoweit spielt auch das persönliche Element mit hinein, als unmoralischer Lebenswandel und schlechte Wirtschaft die Aufnahme unmöglich machen oder den Ausschluß herbeiführen. Bei der oft langen Dauer der Darlehnsgewähr sind die letzteren Maßregeln unentbehrlich, um zu verhindern, daß die Gläubiger um ihre reale Sicherheit gebracht werden.

Hieraus erklärt es sich, daß bei Schulze und Raiffeisen die theoretische Begründung der Kreditfähigkeit ihrer Vereine von ganz entgegengesetzter Art war. Schulze schrieb 1873 unter anderem: „Es repräsentiert auch der völlig Mittellose noch immer einen ökonomischen Wert in der Gesellschaft: seine Arbeitskraft. Indessen gilt im gewöhnlichen Verkehr die Arbeitskraft des Einzelnen nicht als genügende Sicherheit für die Kapitalsanlage, da sie zu vielen Zufälligkeiten ausgesetzt ist und die Resultate zu wenig in der Gewalt hat. Allein dies ändert sich sofort, sobald größere Gruppen zusammentreten und durch gegenseitiges Eintreten für einander die Ausfälle, welche bei einzelnen vorkommen, übertragen.“ Raiffeisen schrieb dagegen schon 1866 in „Fühlings neuer landwirtschaftlichen Zeitung“: „Man sagt, daß es dem Lande vollständig an Kredit fehlt. So allgemein diese Meinung verbreitet ist, ebenso unbegreiflich ist sie; während man das Geld unbedenklich in Aktien von industriellen Anlagen, Eisenbahnen, Fabriken u. s. w. anlegt, sich an den Versicherungsgesellschaften beteiligt und städtischen Kreditkassen unbedenklich das Geld leiht, glaubt man, Kassen der letzteren Art auf dem Lande stehe der nötige Kredit nicht zur Seite, während in der Wirklichkeit das Geld kaum sicherer angelegt werden kann, als bei diesen ländlichen Kassen. Eisenbahnen, industrielle Anlagen jeder Art, Gelder und bewegliche Vermögen können in Kriegszeiten zerstört, beziehungsweise ertragsunfähig ge-

macht werden: der Grund und Boden bleibt unter allen Umständen; seine Besitzer werden auch selbst nach dem schlimmsten Falle sich in der Masse wieder emporarbeiten und wieder vollzählig werden. Wer also nicht, wie in der Vorzeit, sein Geld vergraben will, der kann in unruhigen Zeiten sein Geld nicht sicherer anlegen, als bei Darlehnskassen auf dem Lande."

Wie groß ist nicht der Unterschied in der Begründung der Kreditfähigkeit! Während Schulze auf jeden Fall die Genossenschaft von den Kapitalbesitzern abhängig weiß und diesen verbunden hält, giebt Raiffeisen dem allgemeinen Mangel an Überlegung die Schuld, daß nicht das umgekehrte Verhältnis bei seinen Vereinen und deren Gläubigern vorhanden ist. Während Schulze sich unsicher fühlte und seiner Kreditbasis so lange mißtraute, bis nicht ein bestimmtes Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital hergestellt war, ist Raiffeisen von größtem Sicherheitsgefühl durchdrungen und wartet mit aller Ruhe die Zukunft ab, welche ihm den sicheren Erfolg bringen soll.

Ein zweites, beiden Kreditgenossenschaften gemeinsames Merkmal ist die Selbsthilfe, jedoch auch hier ist die Art ihrer Durchführung verschieden. Während bei den Vorschußvereinen die Selbsthilfe in der Ansammlung eines eigenen, durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder mit Sicherheit entstehenden Betriebskapitals in Form von Geschäftsanteilen und Reservefonds zum Ausdruck kommt, haben die Raiffeisenschen Vereine nur einen Reservefonds als eigenes Betriebskapital, welches noch dazu weder von Anfang an vorhanden ist, noch mit Sicherheit entsteht, da es nur aus etwaigen Reingewinnen angesammelt wird. Nichtsdestoweniger kann den Raiffeisenschen Vereinen das Prinzip der Selbsthilfe nicht abgesprochen werden, weil durch die Haftung aller Mitglieder mit dem nichtverschuldeten Teil ihres Grundbesitzes ein reales Eigentum eingesetzt wird, welches dem eigenen Betriebskapital der Vorschußvereine in Form von Geschäftsanteilen und Reservefonds an Sicherheit und Dauerhaftigkeit sogar überlegen ist.

Als drittes gemeinsames Merkmal kann noch angeführt werden, daß nicht, wie bei den früheren Hilfs- und Unterstützungsvereinen, die Darlehnsgeber die Mitglieder des Vereins bilden, sondern die Darlehnsnehmer, und daß infolge davon deren Gesamtheit, die Generalversammlung, das wichtigste Organ der Genossenschaft ist.

Aber auch sonst bestehen außer den obigen Differenzpunkten noch andere sehr wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Arten von Kreditvereinen. Der wichtigste besteht im An- und Ausleihen der Darlehnsgelder. Der Grundsatz, welcher bei den Vorschuß-vereinen in Geltung war, daß die Gelder nicht auf längere Zeit ausgeliehen werden dürfen, als sie angeliehen werden, ist bei den Raiffeisenschen Kassen niemals befolgt worden. Im Gegenteil, es wurden hier die auf kurze, meist dreimonatliche Kündigung angenommenen Gelder gegen Stellung von persönlichen Bürgen stets auf längere Zeit vergeben. Im allgemeinen ist ein fünfjähiger Termin der Rückzahlung festgestellt, sehr selten ist er bis auf zehn Jahre ausgedehnt; doch kommen auch vereinzelte Fälle noch längerer Befristung vor. Zum Schutz sowohl gegen Kündigung seitens der Gläubiger, als gegen Mißwirtschaft der Mitglieder wurde, außer dem regelmäßigen langfristigen Kündigungsrecht ausnahmsweise noch ein 4-wöchentliches vorbehalten. Ganz besonders auch gegen diesen letzteren Vorbehalt, die sogenannte Kündigungsklausel, haben sich die Angriffe der Gegner des Raiffeisenschen Systems gerichtet, weil in ihr in der That, bei etwaiger mißbräuchlicher Benutzung von Seiten der Vereinsvorstände, eine sehr große Gefahr für die Mitglieder liegt.

Aus diesen Bestimmungen, besonders aus dem doppelten Kündigungsrechte, geht hervor, daß bei keinem anderen Kreditsystem als dem Raiffeisenschen das wechselseitige Vertrauen der Mitglieder in ihre persönliche Ehrenhaftigkeit, welches dem persönlichen Ermessen bis an die Grenze der Willkür zu gehen gestattet, eine so große Rolle spielt. Der wirtschaftliche Nutzen dieser persönlichen Beziehungen beruht hier in der That mehr als bei anderen Kreditsystemen auf sittlichen Vorbedingungen, und darum ist es in gewissem Maße berechtigt, wenn die Begründer und Leiter der Raiffeisenschen Kassen betonen, daß die in ihrer Einrichtung rege Triebkraft nicht der wirtschaftliche Egoismus, sondern die christliche Nächstenliebe ist.

Die Höhe der Darlehen beträgt zwischen 5 und 300 Thalern, die Verzinsung beträgt 5 Prozent, die Provision bei monatlichen Darlehen $3^{1}/_{2}$ Prozent, bei mehrjährigen 5 Prozent, so daß sich die Unkosten bei 5jährigen Darlehen auf durchschnittlich $7^{1}/_{5}$ Prozent, bei zehnjährigen auf $6^{1}/_{8}$ Prozent belaufen. Das größere Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, welches ersterem die kurze Kündigung jeder Zeit gestattet, läßt nur die Verbriefung der Schuldforderungen durch Schuldschein, nicht

durch Wechsel mit ihrer kurzen Frist und strengen Einhaltung der Zahlungen zu.

Eine zweite Besonderheit der Raiffeisenschen Vereine ist die Begrenzung ihrer Wirksamkeit auf örtlich beschränkte und kleine Bezirke. Als Grund hiervon wird angegeben, daß jede Person, welche ein Darlehen wünscht, ihren sittlichen und vermögensrechtlichen Verhältnissen nach den Vorstandsmitgliedern genau bekannt sein soll, damit Verluste möglichst verhütet werden und die Gläubiger ein großes Vertrauen in die geschäftlichen Handlungen des Vereins setzen. Offenbar ist die genaue Kenntnis aller persönlichen Verhältnisse der Mitglieder die unerläßliche Voraussetzung für das bei der Darlehnsgewährung hier noch mehr als sonst geschenkte Vertrauen. Der Vorstand einerseits muß die Verhältnisse der Mitglieder kennen, um erforderlichenfalls zu jeder Zeit im Interesse des Vereins und der Gläubiger vermittelst seines Rechtes kurzer Kündigung einzuschreiten; andererseits haben die Mitglieder ein Interesse daran, dem Vorstande das erwünschte Maß von Vertrauen beizubringen, indem sie ihm eine genauere Kenntnis ihrer Verhältnisse ermöglichen. Auf je längere Zeit daher die Darlehen gewährt werden, um so genauer muß die Kenntnis der Verhältnisse der Mitglieder sein, und dies kann bei Beschränkung der Verwaltungsgeschäfte auf dieselben Personen nur durch Beschränkung des Wirkungsbereiches derselben gesichert werden. Ohne diese Voraussetzung würde das ganze System auf verwerflichem Leichtsinn und Fahrlässigkeit beruhen.

Auch die Verwaltung der Raiffeisenschen Vereine ist eine vielfach eigenartige. Verwaltungsorgane sind der Vorstand, Rechner, Verwaltungsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; der Verwaltungsrat aus 9 Mitgliedern, von denen jährlich 1/3 ausscheidet. Der Rechner wird auf 4 Jahre gegen 3-monatliche Kündigung und gegen Kautions- und Bürgschaftsstellung gewählt. Die Generalversammlung wählt den Vorstand, Verwaltungsrat und Rechner, erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht statutenmäßig dem Vorstand oder Vereinsrechner übertragen sind, kontrolliert die Geschäftsleitung und kann außerordentliche Kassenrevisionen verfügen.

Die größte Eigenart der Verwaltung besteht darin, daß die obersten, den Verein geistig und moralisch leitenden Organe, der Vorstand und der Verwaltungsrat fast nur aus Personen, welche den Gebildeten und Besitzenden des Bezirks angehören, aus Geistlichen, Lehrern, Schultheißen, Förstern u. s. w. bestehen, und daß der Vorstand hauptsächlich

aus den beiden ersten Ständen gewählt wird. Dies ist zum Teil darin begründet, daß diese Stände das zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Verwaltungsgeschick entweder bei Gründung des Vereins schon besitzen oder sich doch leicht erwerben können. Zum Teil ist diese Praxis aber auch ein Ausfluß des Anleihe- und Ausleihesystems, denn solche Personen erlangen nicht bloß, sondern bewähren auch am meisten das für das ganze System unentbehrliche Vertrauen, welches sowohl die Gläubiger als auch die Mitglieder in sie setzen müssen.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Verwaltung ist, daß hier nicht, wie bei den Schulzeschen Vereinen, das Prinzip der Selbsthilfe durch Ausgleich von Leistung und Gegenleistung Anwendung findet. Es soll vielmehr hier so viel als möglich das Beispiel werkthätiger Nächstenliebe gegeben werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates führen demgemäß ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt; nur der Rechner, welcher die Vereinsgelder verwaltet, erhält eine feste Vergütung, welche aber keine der Arbeit entsprechende Besoldung ist. Eine Folge der ehrenamtlichen Stellung der Vorstandsmitglieder ist, daß ihre Befugnisse und ihre Unabhängigkeit vom Verwaltungsrat größer sind als bei den Schulzeschen Vereinen.

Ihrer ökonomischen Wirkung nach, sind die Raiffeisenschen Vereine fast reine Wirtschaftsgenossenschaften. Sie waren entstanden, um den kleinen bäuerlichen Grundbesitzer den Händen der Wucherer zu entreißen, und beabsichtigten auch späterhin nur, ihren Mitgliedern für welchen Zweck immer billigen Kredit zu verschaffen. Sie wollten keine selbständige geschäftliche Unternehmung sein, welche durch Erlangung und Verteilung von Geschäftsgewinn unmittelbar die Lage ihrer Mitglieder zu verbessern trachtete; dies sollte ihnen selbst überlassen sein, nur die Bedingungen des Erwerbes wollten sie erleichtern. Seinen Ausdruck fand dieser rein wirtschaftliche Zweck in den Bestimmungen sowohl über die Bildung als über die Verwendung des unteilbaren Reservefonds, aus welchem allein das Vereinsvermögen bestehen sollte. Aus dem Überschusse der Darlehnszinsen über die Anleihezinsen und aus den Provisionen sollten zunächst die Verwaltungskosten und die Verluste gedeckt werden. Der dann noch etwa verbleibende Rest sollte den Reservefonds, das Vereinsvermögen bilden. Der Zweck des Reservefonds sollte darin bestehen, daß man aus der allmählichen Ansammlung der Überschüsse ein eigenes Kapital bildete, welches das fremde angeliehene ersetzte, und durch Herabsetzung der Zinsen und Provisionen den Mitgliedern den

Kredit möglichst verbilligte. Letzteres sollte der Endzweck sein, und um ihn zu sichern, wurde auch hier wieder bestimmt, daß das Vereinsvermögen für immer unteilbar sein sollte, und dies dadurch zu erreichen gesucht, daß man für die Auflösung des Vereins zweimalige Beschlußfassung der Generalversammlung mit Zustimmung von 5/6 aller Mitglieder festsetzte.

Das ursprüngliche Wesen der Raiffeisenschen Vereine als reiner Wirtschaftsgenossenschaften ist nur durch den immer mehr aufkommenden Handel mit Versteigerungsprotokollen beeinträchtigt worden. Letztere boten in jenen Gegenden den Grundbesitzern das Mittel, ihr Grundeigentum in Parzellen zu verkaufen und dabei den Käufern Zahlungsfristen zu gewähren, welche sich über mehrere Jahre erstrecken. Wollte der Verkäufer sofort in den Besitz der Kaufgelder gelangen, so konnte es nur durch Dritte geschehen, welche gegen Entgelt alle seine Forderungen übernahmen. In der Regel fand hier wucherische Ausbeutung statt; nicht nur daß der Verkäufer sich einen Nachlaß von 10–20 Prozent von der Verkaufssumme gefallen lassen mußte, sondern auch die Käufer der Parzellen waren dann einem Schacherer überliefert. Die Notlage, in welche auf diese Weise viele Käufer und Verkäufer von ländlichem Grundbesitz gerieten, veranlaßte Raiffeisen auch auf diesem Felde den Kampf mit dem Wucher aufzunehmen. Er ließ es zu und empfahl es dann, daß die Vereine den Ankauf von Verkaufsprotokollen gegen einen Nachlaß von nur 5—6 Prozent seitens des Verkäufers betrieben; aber erst später hat Raiffeisen diesen Handel auch unter die Vereinszwecke in die Statuten aufgenommen. Damit aber hatten sich seine Vereine unzweifelhaft den Erwerbsgesellschaften genähert, da in der Regel weder der Verkäufer noch die Käufer dem Verein als Mitglieder angehörten und der Verein jetzt auch auf Gewinn sehen mußte, um etwaige Verluste aus diesem Geschäftszweige tragen zu können. Doch unterschied sich dieser Geschäftszweig noch immer dadurch von einem rein erwerbsmäßigen, daß der oft verhältnismäßig bedeutende Gewinn daraus nicht in Form der Dividende unter die Mitglieder verteilt, sondern stets zur Vergrößerung des Vereinsvermögens verwendet wurde.

Neben der ökonomischen Bedeutung ist aber bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen die sociale noch besonders hervorzuheben. Durch den Verzicht auf Geschäftsgewinn, welcher unter die Mitglieder zur Verteilung gelangt, durch Ansammlung eines unteilbaren Vereinsvermögens, um zuletzt zins- und provisionslos Darlehen gewähren

zu können und durch ihre unentgeltlich geführte Verwaltung, sind sie in letzter Linie Hilfs-Genossenschaften, für welche Wirtschaft und Erwerb nur Mittel sind, um dereinst die Unterstützung der Mitglieder in jeglicher unverschuldeten ökonomischen Not mit Sicherheit erreichen zu können. Wegen dieses letzten Zieles ihrer Entwickelung erscheinen die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine als diejenigen deutschen Genossenschaften, welche von allen Arten derselben den Hilfs- und Unterstützungsvereinen mannigfacher Art am nächsten stehen.

Sämtliche vorerwähnte Einrichtungen der Raiffeisenschen Kassen sind ihnen nicht bloß von Anfang an eigen gewesen, sondern auch bis auf zwei derselben erhalten geblieben, diese zwei sind: die Bildung eines eigenen Betriebskapitals durch Ansammlung von Geschäftsanteilen und, damit zusammenhängend, die Verteilung von Dividende an die Mitglieder. Zweimal hat Raiffeisen diese Einrichtungen seinem System eingefügt, das erste Mal freiwillig in den Jahren 1864—68, beeinflußt durch Schulzes System, das zweite Mal gezwungen 1876 kraft des Deutschen Genossenschaftsgesetzes, nachdem Schulze in einer Interpellation im Reichstage die Regierung auf den gesetzwidrigen Mangel an Geschäftsanteilen bei den Raiffeisenschen Kassen aufmerksam gemacht hatte.

Raiffeisen war mit Schulzes System bekannt, als er 1864 bei der Umwandlung des Heddersdorfer Wohlthätigkeitsvereins in eine bloße Darlehnskasse die Einrichtung der Geschäftsanteile und der Dividendenverteilung seinem bisherigen System für einige Zeit einfügte. Empfahl er doch auch in der ersten Auflage (1866) seines Hauptwerkes: „Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter," den größeren Darlehnskassenvereinen das Halten der Schulzeschen „Innung der Zukunft." Der Eindruck, welchen Schulzes System auf Raiffeisen gemacht, scheint es gewesen zu sein, welcher letzteren damals sogar veranlaßt hat, den vornehmsten Beweggrund seiner bisherigen Thätigkeit preiszugeben. So wird man es nennen können, wenn Raiffeisen die Umwandlung des Heddersdorfer Vereins mit den Sätzen begründete: „Die Mitglieder zahlten nichts und beanspruchten nichts. Sie wirkten uneigennützig, aus Nächstenliebe. Wir haben 15 Jahre hindurch hartnäckig an diesem Grundsatz festgehalten, müssen aber nun gestehen, daß derselbe nicht haltbar ist und daß

Vereine auf diesem Grundsatz nicht lebensfähig sind, obgleich der Grundsatz der Selsthilfe nicht bloß vorhanden, sondern auch gewahrt ist, indem kein Schuldner etwas geschenkt bekommt und unnachsichtlich zur Rückzahlung von Kapital und Zins angehalten wird."

Er hielt es jetzt für nötig, durch die Solidarhaft nicht bloß das unverschuldete Grundeigentum der Mitglieder zur Kreditbasis zu machen, sondern diese noch dadurch zu verstärken, daß er ganz in der bei den Schulzeschen Vorschußvereinen üblichen Weise die Mitglieder durch Bildung von Geschäftsanteilen Kapital ansammeln lassen und diese Kapitalansammlung durch Verteilung von Dividenden begünstigen wollte. In seinem Statut für den Heddersdorfer Verein von 1866 setzte er fest, daß die Höhe der Geschäftsanteile 20 Thaler betragen und das eigene Kapital die Höhe von 50 Prozent des fremden erreichen sollte. Den Reingewinn bestimmte er zur Verteilung von Dividenden, welche den Geschäftsanteilen so lange zugeschrieben werden sollten, bis deren festgesetzte Höhe erreicht wäre. Die Dividende sollte auch nach der Höhe der Geschäftsanteile verteilt werden; um dies aber nicht den wohlhabenderen Mitgliedern zum Vorteil gereichen zu lassen, wurde es nicht gestattet, den Geschäftsanteil auf einmal, sondern nur mit Einzahlungen von 5—10 Silbergroschen im Monat zu bilden.

Aber nur 4 Jahre, bis 1868, bestanden diese, dem Raiffeisenschen System zuvor unbekannten Einrichtungen, dann wurden sie wieder verworfen. Der Grund hiervon darf im allgemeinen darin gesucht werden, daß die praktischen Hindernisse bei Ein- und Durchführung dieser Einrichtungen auf dem Lande sehr viel größere sind als in den Städten und selbst in halb städtischen Bezirken. Raiffeisen selbst gab an, daß durch Beseitigung jener Bestimmungen die Kassen- und Geschäftsführung erleichtert, die Grundlage der Vereine, der Gemeinsinn, in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten und auch den ärmsten Einwohnern durch Beseitigung jeglicher Beiträge und Vorlagen der Zutritt erleichtert werde.

In seinem Entschlusse, zum älteren und einfacheren System zurückzukehren, mußte Raiffeisen dadurch bestärkt werden, daß er den Widerstand der Vereine gegen seine Neuerungen nicht zu überwinden vermochte. Als Raiffeisen den nach dem Heddersdorfer Muster gegründeten Darlehnskassenverein zu Anhausen zur Annahme derselben zu bewegen suchte, weigerten sich die Mitglieder dies zu thun mit der Erklärung, daß sie bei der bisherigen, ihnen sehr zusagenden Einrichtung verbleiben wollten. Raiffeisen sah sich daher ver-

anlaßt, in der eben erwähnten 1. Auflage seines Hauptwerkes den sein früheres System vertretenden Anhauser Verein als von gleichberechtigter Art mit anzuerkennen. Er empfahl die mitgeteilten Statuten dieses Vereins als Normalstatut für rein ländliche Bezirke, während er diejenigen des Heddersdorfer Vereins für verkehrsreichere ländliche Bezirke und selbst auch für kleinere und größere Städte als Muster hinstellte.

Die Kunde von den Raiffeisenschen Vereinen verbreitete sich bald. Auch der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen, welcher das Bedürfnis nach rein ländlichen Kreditgenossenschaften deutlich empfunden hatte, erfuhr von ihnen und erkannte sie sofort als das lange gesuchte geeignete Mittel, dem Wucher auf dem Lande entgegenzuwirken. Der Generalsekretär Thilmany schrieb bereits 1866 einen ersten sie empfehlenden Artikel: „Darlehnskassenvereine fürs platte Land," in der Zeitschrift des Vereins. Im nächsten Jahre findet sich eben darin auch bereits die erste Vergleichung der beiden Systeme Schulze und Raiffeisen, welche die wichtigsten Unterschiede ganz richtig hervorhebt. Die Sektion für Volkswirtschaft des Vereins machte jetzt die Förderung und Verbreitung der Raiffeisenschen Vereine zu ihrer besonderen Aufgabe. 1867 wurde auf der Generalversammlung des Vereins zu Saarlouis nach einem Vortrage Raiffeisens der Antrag: „es soll die Gründung und Pflege der Darlehnskassenvereine als eine Vereinsangelegenheit betrachtet und über das ganze Vereinsgebiet organisiert werden", angenommen und der Präsident des Vereins, H. v. Rath, mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt. Infolge dessen wurden alle Direktoren der Lokalabteilungen sowie die Wanderlehrer ersucht, sich mit allem Eifer der Bildung solcher Vereine zu unterziehen. Raiffeisen selbst wurde ersucht, dabei behilflich zu sein. Durch eine von ihm unternommene Reise entstanden 8 Vereine. Auf der nächsten Generalversammlung (1868) zu Düsseldorf wurde genehmigt, daß eine besondere Hilfsabteilung für Darlehnskassenvereine gebildet würde, und Raiffeisen bald darauf vom Centralvorstand zum Direktor derselben erwählt.

b. Andere rein ländliche Genossenschaften.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften anderer Art ist schon seit Anfang der 60er Jahre eine beträchtliche gewesen;

vereinzelt oder gruppenweise entstanden, hatten sie jedoch fürs Erste keine einheitliche Organisation und keine eingehendere Beachtung gefunden. Ein reichhaltiges, aus landwirtschaftlichen Brochuren und Zeitschriften gesammeltes Material in meist notizenhafter Form giebt die schon erwähnte Schrift Professor Birnbaums von 1870: „Das Genossenschaftsprinzip in seiner Anwendbarkeit auf die Landwirtschaft."

5. Das deutsche Genossenschaftswesen im Auslande.

Schon frühzeitig verbreiteten sich die Lehren Schulzes auch über die Grenzen Deutschlands hinaus und fanden namentlich die Vorschußvereine vielfach mehr oder weniger getreue Nachahmung. Die Raiffeisenschen Kassen dagegen waren in Deutschland selbst noch zu wenig bekannt, als daß sie auch außerhalb der Grenzen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnten.

Am bedeutendsten ist die Nachfolge in Österreich geworden, wo Vorschußvereine nach Schulzeschem Muster unter den Deutschen Siebenbürgens und des Erzherzogtums Österreich zu den ersten gehörten, welche überhaupt im Auslande entstanden. Am raschesten verbreiteten sie sich seit 1861 unter den Czechen in Böhmen und Mähren. Die Gründung von Vorschußvereinen durch Deutsche begann zwar früher, war aber lange Zeit hindurch nicht sehr bedeutend, weder in Böhmen noch in den anderen Provinzen. In Nieder-Österreich bestanden 1868 etwa 20 Vorschußkassen, welche den deutschen Vorbildern mehr oder weniger ähnlich waren; in Siebenbürgen deren 7. Im ganzen wuchs die Zahl der Vorschußvereine in Österreich nach den Schulzeschen Jahresberichten ebenso rasch wie in Deutschland. Während der Jahresbericht von 1859 nur 12 aufweist, tritt 1864 eine große Steigerung von 18 des Vorjahres auf 118 ein, ebenso 1867 von 123 des Vorjahres auf 279, 1868 endlich auf 418.

In anderen Ländern entstanden nur vereinzelte Genossenschaften nach Schulzeschem System. In Frankreich bemühte man sich seit Anfang der 60er Jahre die Volksbanken einzubürgern. Es war aber nicht nach Schulzes Sinn, daß man in Paris eine „Société du Crédit au travail" gründete, welche die Lokalvereine erst ins Leben rufen sollte. In Belgien entstand der erste Vorschußverein 1864 in Lüttich, zu dessen Ehrenpräsidenten Schulze ernannt wurde; andere entstanden 1867 im Haag, Verviers und Brüssel, 1868 in Gent;

Konsumvereine entstanden 1864 in Lüttich, 1867 in Grivegnen und Verviers, 1868 in Emmival bei Verviers. In Italien wurde die Kenntnis der Schulzeschen Genossenschaften seit Anfang der 60er Jahre durch Schriften von Martinengo-Cuneo, besonders aber von Professor Vigano in Mailand und von Luzzati verbreitet. Die Zahl der Vorschußvereine betrug bis 1868 etwa ein Dutzend.

6. Die Genossenschaftsgesetze vom 27. März 1867 und 4. Juli 1868.

Zu den Anfangsschwierigkeiten, welche die deutsche Genossenschaftsbewegung zu überwinden hatte, gehörten auch die Teilnahmlosigkeit der besitzenden und der Widerwille der regierenden Klassen. Das Zeugnis für die endgültige Beseitigung dieser Hindernisse ist der Erlaß des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867, welches mit einigen Erweiterungen am 4. Juli 1868 zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben worden ist.

Wegen seiner demokratischen, höchst oppositionellen Wirksamkeit von 1848 war auch Schulzes ökonomische Thätigkeit verdächtig, als ob sie im letzten Grunde politische Bestrebungen verfolgte und seine Vereine nur „Kriegskassen der Demokratie" wären. Schulze hat aber niemals seine ökonomische Thätigkeit mit der politischen derart verbunden, daß er die erstere der letzteren dienstbar gemacht hätte. Wie Lassalle, so war auch Schulze sich des Zusammenhanges beider Gebiete wohl bewußt, zog aber für sein praktisches Verhalten den ganz entgegengesetzten Schluß daraus wie jener. Während Lassalle in der Politik die Bedingungen für die Ökonomie sah und dementsprechend forderte, daß die Arbeiter erst das allgemeine Wahlrecht zu erlangen suchen sollten, um dann erst mit Staatshilfe Produktivassociationen zu bilden, erklärte Schulze in seiner letzten Rede vor den Arbeitern Berlins gegen Lassalle: „nur wenn uns diese Verbesserung des materiellen Loses der Arbeiter gelungen ist, ermöglichen wir erst eine wahrhaft fruchtbare Beteiligung derselben an der Politik. Die sociale Frage steht über der politischen, wie der Staatsinhalt über der Staatsform. Aus der Entwickelung der Staatsgesellschaft geht erst eine gesunde Entwickelung der Staatsform hervor. Jene muß also der letzteren vorausgehen. Tüchtige Bürger, eine tüchtige Arbeiterschaft machen erst einen tüchtigen Staat, nicht umgekehrt. Deshalb müssen sie mit sich selbst anfangen, die Einzelnen dürfen keine Anstrengung scheuen, wenn es besser mit ihnen werden soll."

Außer diesem Verhalten Schulzes selbst waren es noch äußere Umstände, welche ihm und seiner Sache allmählich das öffentliche Vertrauen gewannen. Einen nicht geringen Dank schuldet hier die deutsche Genossenschaftsbewegung der Thätigkeit und dem Einflusse Professor Hubers. Nicht nur erschien die Wirksamkeit dieses konservativen und streng kirchlichen Mannes von demokratischer Parteigesinnung durchaus unabhängig, sondern Huber benutzte auch seine persönlichen Beziehungen zu den preußischen Ministern der Reaktionszeit, v. Manteuffel und v. Westfalen, um ihnen eine andere Meinung über die als revolutionär verschrieenen Vorschußvereine beizubringen, so daß sie schließlich deren Maßregelung einstellten. Von sehr großer und allgemeiner Wirkung war auch der Kampf Schulzes mit Lassalle. Die Regierung konnte in Schulze nun nicht länger mehr ihren äußersten Widersacher, und die besitzende Klasse in ihm von nun an nur einen bedeutenden und geschickten Vertreter ihrer Interessen sehen. Beiderseits sah man es gern, daß Schulze einen großen Anhang unter den Arbeitern besaß, und die Kaufleute und Fabrikanten, welche noch vor wenigen Jahren nichts von ihm wissen wollten, verehrten ihn, seitdem er in schroffen Gegensatz zu Lassalle getreten war, als den „König im socialen Reiche."

Das schärfste Mittel, welches man überall in Deutschland anwandte, um die Entwickelung der Genossenschaften zu hemmen, bestand darin, daß man für die Begründung der fast überall mit den Vorschußvereinen verbundenen Sparkassen polizeiliche Konzessionserteilung verlangte. Außerdem beanspruchten die Polizeibehörden überall das Aufsichtsrecht in den Versammlungen. Am schlimmsten erging es den Vorschußvereinen im Königreich Hannover, wo sie bald der Verfolgung unterlagen, indem sie sich entweder auflösen oder in Kommanditgesellschaften umwandeln mußten. In Preußen verweigerte man entweder die Konzession, weil angeblich kein Bedürfnis dazu am Ort vorhanden war, oder erteilte sie nur mit unerträglichen Beschränkungen. Dies änderte sich erst, nachdem einige Vereinsleiter es darauf hatten ankommen lassen verklagt zu werden, und die gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten ausgefallen war. Zum erstenmal war dies 1856 der Fall mit dem Vorsitzenden des Vorschußvereins zu Königsberg i. P., dem Landrat außer Dienst Robert Reuter, welcher durch alle Instanzen freigesprochen wurde. Seitdem ließ auch der Minister des Innern, von Westfalen, seine Ansicht über die Konzessionspflichtigkeit fallen und gab diesbezügliche Anweisungen an die Regierungen. Des schonendsten Verhaltens bediente sich noch die

königlich sächsische Regierung. Von dem Aufsichtsrecht, das sie sich stets vorbehielt, machte sie nur ausnahmsweise Gebrauch und bestätigte meist einfach die Statuten, ohne in die Art und Weise der Organisation und Verwaltung weiter einzugreifen. Als Ersatz für die Freiheitsbeschränkung bot sie zudem noch die damals, vor dem Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes in Deutschland, schwerwiegenden Vorteile, welche mit einer Anerkennung der Vereine als juristische Person verbunden waren. Als in Hannover die Regierung den Vorschußvereinen wieder günstiger gesinnt wurde, nahm sie sich in ihrem Verhalten die sächsische Regierung zum Muster. Allmählich trat diese Gesinnungsänderung überall ein, sogar bis zum Gegenteil, wie in Kurhessen, wo die Regierung die Gemeindebehörden veranlaßte, Vorschußvereine nach Schulzes System zu errichten und zu dotieren.

Die volle Anerkennung des Genossenschaftswesens als eines volkswirtschaftlich und social berechtigten Organismus erfolgte aber erst 1867 mit dem Erlaß des Genossenschaftsgesetzes in Preußen, wo die Genossenschaften am ersten und zahlreichsten entstanden waren und deshalb die Notwendigkeit der Regelung und Klarlegung ihrer Rechtsverhältnisse am dringendsten wurde. Das Verdienst, dem Genossenschaftswesen diese wichtige Lebensbedingung verschafft zu haben, gebührt ganz einseitig Schulze, welcher dieses Ziel unablässig und mit größtem Nachdrucke verfolgt hat.

Sobald die Genossenschaften eine größere Verbreitung in Deutschland erlangten, wurde ihre rechtliche Stellung für ihre ökonomische Bedeutung und Entwickelungsfähigkeit überhaupt immer entscheidender. Nicht bloß die Schutzlosigkeit gegen Eingriffe der Verwaltungsbehörden, sondern auch gegen Vertrauensbrüche der eignen Mitglieder, welche als Vereinsleiter oder Beamte gewählt waren, setzten der weiteren Entwickelung ein immer größer werdendes Hindernis entgegen. Wollten unter solchen Umständen sich die Genossenschaften gegen äußere und innere Gefahren schützen, so sahen sie sich daran gehindert durch die Schwierigkeit, als eine dem bisherigen Recht in seiner Eigenart unbekannte und daher auch nicht anerkannte Körperschaft Prozesse zu führen.

Allerdings stand es den Genossenschaften frei, sich einer der für Vereine oder Gesellschaften vorgeschriebenen Rechtsformen zu bedienen; doch war jede derselben in irgend einer wesentlichen Beziehung ihren

Zwecken zuwider oder nur teilweise entsprechend. So mußten z. B. in Preußen die Genossenschaften für diesen Fall entweder eine der im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vorgesehenen Societätsformen, (offene, oder Kommandit- oder Aktiengesellschaft) annehmen, oder sich den sonstigen Gesellschaften oder Vereinen, den sogenannten erlaubten Privatgesellschaften des Allgemeinen preußischen Landrechts, unterordnen. Beide Arten von Rechtsformen entsprachen aber jede nur zur Hälfte dem Wesen der Genossenschaften. Von den Societätsformen, den Handelsgesellschaften, unterschieden sie sich ganz wesentlich durch ihre nicht geschlossene, stets veränderliche Mitgliederzahl, welche nach bestehendem Rechte zur Erlangung einer stets giltigen Proceßlegitimation wegen des fortwährenden Wechsels der Mitglieder eine ebenso fortwährende Aenderung derselben vor Gericht oder beim Notar notwendig gemacht hätte. Die hieraus entstehenden Weiterungen und Kosten machten somit diese Rechtsformen für die Genossenschaften unmöglich. Von den gewöhnlichen Gesellschaften oder Vereinen, den erlaubten Privatgesellschaften andererseits, unterschieden sie sich ebenso wesentlich dadurch, daß bei diesen von allen Zwecken gerade der für die Genossenschaften wichtigste, der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb, ausgeschlossen war. Hierdurch war diese Rechtsform nicht weniger unbrauchbar für die Genossenschaften als die vorige. In den andern deutschen Ländern waren die Rechtsverhältnisse für die Genossenschaften auch nicht günstiger; nur in Sachsen konnten sie ihre eigentümliche Stellung durch Erwerbung von Korporationsrechten sich bewahren, wie es der Meißner Kreditverein und andere Vereine gethan hatten; doch war mit dieser Erwerbung die Regierungsaufsicht verbunden, welche, so schonend und diskret sie auch ausgeübt werden mochte, doch mit Recht als eine dem Wesen der freien Genossenschaften durchaus widerstrebende Bedingung angesehen und daher auch niemals empfohlen wurde.

Unter diesen Umständen war es noch das am nächsten Liegende, zu versuchen, ob die bisherige Societätsform insoweit abgeändert werden könnte, daß an die Stellung der Beglaubigung von Urkunden durch die Gerichte und Notare die bloße Bescheinigung der Verwaltungsbehörden über das Bestehen des Vereins und die Echtheit seiner Statuten trat, zumal da diese Bescheinigung in den englischen Gesetzen längst eingeführt war und auch schon in Deutschland für Aktiengesellschaften die Beweiskraft öffentlicher Urkunden hatte. So kam es, daß der erste Gesetzentwurf, welchen Schulze für die Genossenschaften ausarbeitete, sich lediglich darauf beschränkte, den Nach-

weis der Vertretungsbefugnis für die Vorstände der Genossenschaften zu erleichtern, dagegen die vermögensrechtliche Stellung der Genossenschaften noch ganz außer Betracht ließ.

In diesem Sinne beschloß der I. Allgemeine Vereinstag zu Weimar (1859), es soll auf Erlassung gleichförmiger Gesetze des Inhalts hingewirkt werden, daß allen Vereinen, deren Grundgesetze a) durch solidarische Haft der Mitglieder den Vereinsgläubigern gegenüber, b) durch Bildung eines in Verhältnis zu den aufgenommenen fremden Geldern zu bringenden Stammvermögens (mindestens 5 % der fremden Gelder) durch Einzahlungen der Mitglieder und c) durch Veröffentlichung der Jahresbilanzen die nötigen Garantieen für einen geschäftsmäßigen Betrieb bieten, Erleichterungen rücksichtlich der Legitimation bei Prozessen und Rechtsgeschäften zu Teil werden. Auf dem nächsten Allgemeinen Vereinstage zu Gotha (1860) brachte Schulze einen Gesetzentwurf ein, welcher sowohl hinsichtlich der erwähnten Garantieen abwich, als sich auch allein auf Vorschußvereine beschränkte. Bezüglich der Garantieen wurde 1. die Verpflichtung zur solidarischen Haft als nach gemeinem Recht selbstverständlich und mit Rücksicht auf Vereine, welche etwa fremder Kapitalien nicht bedurften, nicht aufgenommen, 2. der Mindestbetrag des eignen Kapitals auf 10 Prozent des Betrages der aufgenommenen Kapitalien erhöht. Außerdem wurden noch, dem freien Wesen der Genossenschaften gemäß, strenge Grenzen für die Einmischung der Gerichte und Behörden aufgestellt und endlich jeder Genossenschaft das Recht gewahrt, sich dem aus dem Entwurf hervorgehenden Gesetz zu unterstellen oder nicht.

Schulzes Absicht, diesen seinen, lediglich die formale rechtliche Existenz der Genossenschaften sichernden Entwurf in seiner Eigenschaft als preußischer Landtagsabgeordneter während der Session von 1861 im Abgeordnetenhause einzubringen, wurde zunächst unmöglich gemacht, dann aber gänzlich aufgegeben infolge der 1862 geschehenen Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Schulze wurde jetzt nämlich darauf aufmerksam, daß auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften und ihrer Mitglieder untereinander der Regelung bedürften, und er entschloß sich daher, die gesamte Rechtsmaterie über die Genossenschaften erschöpfend in einem eigenen Gesetzentwurfe zu behandeln. Bei der Ausführung kam er über die wichtigsten Grundfragen des Genossenschaftswesens zu ganz entgegengesetzten Ansichten, und es scheint, als ob dieser Wechsel in seinen Ansichten dadurch verursacht wurde, daß ihn seine Überlegungen

und Vergleiche zwischen Genossenschaften und Handelsgesellschaften zunächst mehr die gemeinsamen, später mehr die verschiedenartigen Bestandteile beider Unternehmungsformen erkennen ließen.

Im Anfang glaubte er, es würde genügen, die im H. G. B. enthaltenen Bestimmungen über die persönliche Haftbarkeit bei der offenen Handelsgesellschaft zu vereinigen mit den Bestimmungen bei den Aktiengesellschaften über Verwaltung, Beschlußfassung, Ein- und Austritt der Mitglieder u. s. w. Die Genossenschaft erschien ihm nur als eine im H. G. B. „übersehene und doch jedenfalls verwandte Gesellschaftsform", weshalb er der Ansicht war, daß das die Genossenschaften betreffende Gesetz als ein „zusätzlicher Abschnitt zum H. G. B." erledigt werden könnte. Je länger aber, um so mehr sah Schulze die Verschiedenheiten beider Gesellschaftsarten, als deren wesentlichste er den bei den meisten Genossenschaften vorhandenen Mangel eines eigentlichen Handels, eines geschäftlichen Verkehrs auch mit Nichtmitgliedern, und die Ungeeignetheit der Kreditbasis bei den Handelsgesellschaften für die Genossenschaften erkannte. Bezüglich der höchst wichtigen Frage, ob die Genossenschaften auch an Nichtmitglieder verkaufen sollen oder nicht, kam Schulze zu keiner völlig entschiedenen Auffassung, wohl aber bezüglich der Kreditbasis, die den Genossenschaften zu geben wäre. Hieraus erklärt sich, daß einerseits weder in Schulzes Entwurf noch im späteren Genossenschaftsgesetz die Frage des Verkaufs an Nichtmitglieder grundsätzlich entschieden worden ist, daß andererseits aber der Grundsatz der unbeschränkten solidarischen Haft der alle civil- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften beherrschende geworden ist. Diese Erkenntnis von der Eigenartigkeit des Genossenschaftswesens bekundete dann Schulze auch darin, daß er seinen neuen Gesetzentwurf bezeichnete als „für Vereine bestimmt, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken".

Hatte Schulze früher Neigung gezeigt, die Kreditbasis der Genossenschaften für eine reale zu halten oder gänzlich zu einer realen zu machen, so erkannte er jetzt durch den Vergleich der Genossenschaften mit den Aktiengesellschaften, daß dies außerordentlich schwierig sein würde. In der dritten Auflage seines Buches: „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (1862), spricht er seine veränderte Auffassung über die Kreditbasis der Genossenschaften und den Gegensatz zwischen diesen und den Aktiengesellschaften zum erstenmal mit den Worten aus: „daß ihre (der Aktiengesellschaften) Mitglieder nur mit bestimmten Kapitaleinlagen und gar nicht mit ihren Personen und übrigem

Vermögen haften, weshalb man sie als Kapitalgenossenschaften der unserigen, als der persönlichen oder der Arbeitergenossenschaft, in gewissem Sinne entgegensetzen kann." Eine weitere Ausführung hat dieser Gedanke erst später gefunden, als Schulze die unbeschränkte Solidarhaft gegen die zahlreicher werdenden Anhänger der beschränkten Haft zu verteidigen hatte. Für jetzt bewirkt diese Erkenntnis, daß Schulze den Genossenschaften mit der unbeschränkten Solidarhaft eine wie er meinte, nicht weniger wirksame Kreditbasis gab, als die Aktiengesellschaften in der Kapitaleinlage ihrer Mitglieder bereits besaßen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Schulze schon früher die Solidarhaft zur Kreditbasis gemacht hätte, wenn ihn nicht Gefühle gehindert hätten, deren er sich selbst auch erst bei Betrachtung der Kreditbasis der offenen Handelsgesellschaft bewußt geworden zu sein scheint. Für die letztere Unternehmungsform war allerdings die persönliche und solidarische Haft in Kraft, hatte aber hier, bei der gewöhnlich nur geringen, 2—3 Personen umfassenden Mitgliederzahl, nichts Bedenkliches, weil in der Regel hier der rechtliche Schuldner auch der thatsächliche sein wird. Im Gegensatz hierzu ergaben sich bei Annahme der Solidarhaft für die Genossenschaften aus der zahlreichen Mitgliedschaft derselben große Bedenken, um so schwerer, je bedeutender die Mitgliederzahl war. Es war unzweifelhaft eine sehr große Härte der Solidarhaft bei den Genossenschaften im Vergleich zu derjenigen bei den offenen Handelsgesellschaften, daß hier nicht nur ein Mitglied oder wenige, sondern viele, ja alle infolge Verbrechens vielleicht nur eines Mitgliedes zu rechtlichen Schuldnern gemacht werden konnten, während sie es thatsächlich nicht waren. Dies nun scheint der wahre Grund gewesen zu sein, warum Schulze, trotzdem er schon lange den ökonomischen Wert der Solidarhaft als Kreditbasis erkannt hatte, aus tiefem Widerwillen gegen ihre Schattenseiten von einer Verwertung derselben für die Genossenschaften bisher Abstand genommen hatte. Dies erklärt ferner z. B. auch den scheinbaren Widerspruch, wenn Schulze einmal in dieser Zeit die beschränkte Haft als „eine Begünstigung, ein schwer ins Gewicht fallendes Privileg" bezeichnete, womit die Gesetzgebung der Entwickelung der Aktiengesellschaften allen möglichen Vorschub gethan habe. Darin liegt endlich auch die Lösung für sein weiteres, bis zum Widerspruch gehendes Verhalten, in allen Fällen mit der Solidarhaft zugleich Schutz gegen sie für die Mitglieder zu fordern, wie es ihm zuletzt in der That auch gelungen ist, die unbeschränkte Solidarhaft fast nur

dem Namen nach in Geltung gelassen zu haben. Auch jetzt suchte er sofort nach Schutzmaßregeln und fand sie in der Vermehrung des eigenen Kapitals der Mitglieder und in der künftigen Anwendung des sogenannten Umlageverfahrens bei eintretender Auflösung der Genossenschaft, an welche die praktische Geltendmachung der Solidarhaft durch die Gläubiger und daher auch die Gefahren daraus für die Mitglieder geknüpft waren.

Die Geschäftsanteile erhielten jetzt eine neue und höhere Bedeutung für die Genossenschaften. Bisher hatten sie nur dazu gedient, für die durch die Solidarhaft an sich noch ganz unbestimmt und zweifelhaft gelassene reale Sicherung der Gläubiger wenigstens zum Teil einen ziffermäßigen Anhalt zu bieten, um die Gläubiger einerseits zu Kapitalanlagen zu bewegen, andererseits ihnen für entstehende Verluste einen Anhalt zur Deckung zu bieten. Jetzt trat der Zweck der Sicherung gegen die Gefahren der Solidarhaft hinzu, was zur Folge hatte, daß Schulze nicht nur das eben erst von 5 auf 10 Prozent erhöhte Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital sehr bedeutend erhöhte, sondern auch mit allergrößtem Eifer daranging, daß dieses Verhältnis so rasch als möglich hergestellt wurde.

Mit dieser seiner Ansicht über die Bedeutung der Solidarhaft und über die Schutzmaßregeln gegen ihre Gefahren trat Schulze zum erstenmal auf dem IV. Allgemeinen Vereinstage zu Potsdam (1862) hervor. Er beantragte: „Die Solidarhaft der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden ist die einzige wirtschaftlich wirksame und rechtlich mögliche Kreditbasis der Vereine; zur Sicherung der Mitglieder gegen die Gefahren der Solidarhaft dienen a) die Bildung eines ansehnlichen Vereinsfonds in Reserve und Geschäftsanteilen, welcher anfänglich mindestens 10 Prozent der aufgenommenen Gelder betragen und allmählich auf 50 gebracht werden muß; b) die gesetzliche Regelung der Geltendmachung der Solidarhaft in der Form von so lange wiederholten Umlagen auf alle Mitglieder, bis der Ausfall gedeckt ist und kein Einzelner vorweg aus der Zahl der Mitverhafteten allein herausgegriffen werden kann."

Mit der Annahme dieses Antrages durch den allgemeinen Vereinstag beginnt ein neuer Hauptabschnitt für die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens, soweit es von Schulze geleitet wurde. Nach außen suchen die Genossenschaften die Geltung einer

eigenartigen, den Handelsgesellschaften ebenbürtigen Gesellschaftsform zu erlangen; nach innen werden sie in ihrem Verfahren zielbewußter und in ihren Einrichtungen einheitlicher. Wie bedeutsam und von überwiegend guten Folgen in den ersten Jahren diese Wendung auch gewesen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie auch mit einem großen Mangel behaftet war. Denn nur für die Vorschußvereine und die anderen Unternehmergenossenschaften war diese Entwickelung völlig wesensentsprechend und durchaus fördernd, nicht aber für die Konsumvereine und die anderen Arbeitergenossenschaften. Es wird dies schon durch die Thatsache bestätigt, daß von nun an zwar bei den Vorschußvereinen alle Zwischenformen rasch verschwanden, indem die schon bestehenden und neu entstehenden Kreditvereine das Schulzesche System annahmen, dagegen bei den Konsumvereinen nicht dasselbe geschah.

Die Teilnahme, welche die Konsumvereine an dem Zustandekommen des Genossenschaftsgesetzes nahmen, war nicht dieselbe wie bei den Vorschußvereinen. Den Stein des Anstoßes bildete für die Konsumvereine vor allem die Solidarhaft. Eugen Richter hatte die Haftfrage in seinem Statut ganz außer Betracht gelassen, weil er die Solidarhaft nicht nur für unwesentlich hielt, sondern sogar für schädlich. Er erklärte geradezu: „wir vermögen uns von der wirklichen Emanation des (preußischen) Genossenschaftsgesetzes für die Konsumvereine einen großen Nutzen nicht zu versprechen, da alle in diesem Gesetz enthaltenen Erleichterungen für die Rechtslegitimation der Genossenschaften an die Bedingung der Solidarhaft für die Mitglieder geknüpft sind.“ Weniger schroff schrieb später Dr. Pfeiffer: „unserer Ansicht nach wäre es sehr wünschenswert, wenn dieser Zwang zur solidaren Haftbarkeit im Interesse der Konsumvereine aus dem deutschen Genossenschaftsgesetz wieder entfernt würde.“ Die Gründe, welche beide gegen die Solidarhaft für die Konsumvereine anführten, waren dieselben. Vor allem: die Konsumvereine bedürfen in der Regel gar keines Kredits, weil sie keinen Kredit geben und deshalb auf das Kreditnehmen nicht angewiesen sind; soweit sie fremden Kapitals überhaupt bedürftig sein würden, könnten sie es vielleicht auch ohne solidarische Verhaftung des ganzen Vereins erlangen. Sodann: vermögendere Personen scheuen sich vor der Mitgliedschaft in solchen Vereinen, da man bei praktischer Geltendmachung der Solidarhaft sich zuerst und ganz vorzüglich an sie halten wird.

Mit seinem auf S. 139 erwähnten Antrage legte Schulze dem Allge-

meinen Vereinstage in Potsdam auch einen von denselben Grundgedanken ausgehenden Gesetzentwurf vor. Auf den dringenden Wunsch des Allgemeinen Vereinstages brachte ihn Schulze mit einigen Änderungen in der Fassung am 10. März 1863 in das preußische Abgeordnetenhaus ein. In der zur Vorberatung desselben gewählten Kommission gab der Handelsminister Graf Itzenplitz die wenig ermutigende Erklärung ab, daß die Staatsregierung zwar die bisherige Wirksamkeit der Genossenschaften als wohlthätig und segensreich und die Tendenz des Gesetzesvorschlags als eine gemeinnützige anerkenne, aber den in demselben eingeschlagenen Weg für einen geeigneten nicht erachten könnte, weil er zu einer Änderung der Vorschriften des Deutschen H.G.B. führen würde; sie würde indes in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages ihrerseits einen Gesetzentwurf vorlegen und gedachte dabei dem früher von dem Antragsteller vorgeschlagenen Verfahren sich anzuschließen, nämlich die Beglaubigung der Statuten durch Attest der Verwaltungsbehörden gegen Erfüllung gewisser Normativbedingungen vorzuschreiben. Die Kommission beriet dessenungeachtet Schulzes Gesetzesvorschlag in 7 Sitzungen durch; unter den Änderungen, welche sie vornahm, war auch die Streichung des Umlageverfahrens wegen der Schwierigkeiten, welche sich dabei aus der Organisation der Gerichte in den verschiedenen Landesteilen ergaben. Die Durchberatung war jedoch vergeblich, da durch die plötzliche Auflösung des Abgeordnetenhauses eine Beratung und Beschlußfassung im Plenum unmöglich geworden war.

Trotz mehrfacher Zusicherungen der Regierung erhielt die Angelegenheit in der nächsten Zeit keine Förderung. Die Regierung machte den Versuch, sich ein selbständiges Urteil über die Genossenschaften zu bilden, um in der Förderung des Genossenschaftswesens ihren eigenen Weg gehen zu können. Am 21. August 1865 wurde von der Regierung eine Kommission einberufen, welche die von Schulze und Genossen beantragte Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen beraten und demgegenüber die Förderung des Genossenschaftswesens als positives Mittel, die Lage der Arbeiter zu heben, ins Auge fassen sollte. Zu dem Zweck stellte die Regierung der Kommission die beiden Fragen: 1) „Was kann geschehen, um die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Vorschuß- und Kreditvereine, u. s. w.) zu fördern?“ 2) „Welche dieser Associationen kann auch unter Fabrikarbeitern Eingang finden, und auf welchem Wege würde dies zu erreichen sein?“

Schulze und die von ihm geleiteten Genossenschaften, welche eine

staatliche Beeinflussung der Genossenschaftsbewegung fürchteten, waren von Mißtrauen gegen die Kommission erfüllt, welches auf dem zur selben Zeit in Stettin tagenden Allgemeinen Vereinstage zu vollstem Ausdruck kam. Als dort die obigen Fragen einen Tag später, am 22. August, den Teilnehmern bekannt wurden, brachten sie die größte Aufregung hervor. In einem von Parisius schleunig eingebrachten und einstimmig, ohne Debatte angenommenen Antrage erklärte man als die einzige Förderung, welche die Genossenschaften von den Regierungen beanspruchen, daß diese sich aller Versuche fernerhin enthalten, die Genossenschaften unter die der polizeilichen Kontrolle unterliegenden Vereine zu stellen, dagegen den von Schulze 1863 eingebrachten Gesetzentwurf zum Gesetz erheben möge; alle Versuche der Regierungen, die Genossenschaften durch positive Einmischungen fördern zu wollen, wurden als ihnen schädlich zurückgewiesen.

Dieser Beschluß wurde veröffentlicht und an die Koalitions-Kommission gesendet. Die Minderheit der Kommissionsmitglieder folgte den Anschauungen des damaligen Justizrats Hermann Wagener, welche der in dessen Auftrage vom Privatdozenten Dr. Eugen Dühring in Berlin verfaßten „Denkschrift über die wirtschaftlichen Associationen und socialen Koalitionen" entsprachen. Diese Denkschrift ist, soweit sie das Genossenschaftswesen angeht, für dasselbe höchst verständnislos und beurteilt es daher auch aufs äußerste geringschätzig. Sie verlangt an Stelle der Schulzeschen Genossenschaften lediglich „Arbeitergenossenschaften", welche nicht bloß die wirtschaftlichen, sondern auch die socialen und technischen Interessen vertreten und hauptsächlich gegen Verletzungen in Ausübung seines Berufs schützen sollen. Die große Mehrheit der Kommission dagegen schloß sich mehr den im Beschluß des Allgemeinen Vereinstages ausgesprochenen Grundsätzen an und sprach den Wunsch nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes aus. Im besonderen war sie der Überzeugung, daß eine schnell fortschreitende Ausbreitung und Ausbildung des Genossenschaftswesens in Preußen bis zur Erreichung der höchsten Entwickelungsstufe, der Produktivgenossenschaft, namentlich im Interesse der Arbeiter- und des kleinen Handwerkerstandes dringend wünschenswert wäre.

Die Kommission arbeitete auch einen Gesetzentwurf aus, welcher sich an den von der Kommission des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1863 beratenen Entwurf von Schulze anlehnte. Auf Grund kgl. Ermächtigung im Februar 1866 an das Herrenhaus gelangt, blieb er aber wegen des im selben Monat erfolgenden Schlusses des Landtages unerledigt.

Es war dies ganz nach Schulzes Wunsch, der den Entwurf für unannehmbar erklärte, insofern er die Anerkennung der Genossenschaften durch die Verwaltungsbehörde, den Oberpräsidenten der Provinz, als Bedingung ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister forderte. Aus demselben Grunde sprach eine Versammlung der Berliner Genossenschaften die bestimmte Erwartung aus, daß das Abgeordnetenhaus keinen Entwurf genehmigen werde, welcher den Verwaltungsbehörden irgendwelche Einmischung in ihre Angelegenheiten gestatte. Ebenso erklärten viele Petitionen von Genossenschaften, mit insgesamt 20000 Unterschriften, das Anerkennungsrecht des Oberpräsidenten für völlig unannehmbar.

Erst in der nun folgenden Session des preußischen Landtages gelangte das von allen Seiten als wünschenswert bezeichnete Gesetzgebungswerk zum Abschluß. Im Dezember 1866 wurde zunächst vom Abgeordnetenhause ein Entwurf angenommen, welcher auf einem Kompromiß der Parteien über den Regierungsentwurf und den durch die Kommission des Abgeordnetenhauses von 1863 abgeänderten Schulzeschen Entwurf beruhte. Im Herrenhause drohte alsdann dieser Entwurf zu scheitern, weil die Kommission dieses Hauses, gegen den entschiedenen Widerspruch der Regierung, Anträge des Herrn von Kleist-Retzow angenommen hatte, welche eine fortlaufende Aufsicht der Staatsregierung über den gesamten Geschäftsbetrieb der Genossenschaften sowie die Errichtung einer Centralkasse zur Unterstützung der Genossenschaften und Dotation derselben mit 2 Millionen Thalern bezweckten. Das Plenum des Herrenhauses lehnte jedoch diese Anträge ab, und der Entwurf wurde mit wenigen, später auch vom Abgeordnetenhause genehmigten Änderungen angenommen. Am 27. März 1867 wurde das Gesetz „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vollzogen und am 27. April in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Als die Genossenschaften in Preußen das langerstrebte Genossenschaftsgesetz erhalten hatten, wurden auch die Genossenschaften in den anderen deutschen Staaten zu gleichen Bestrebungen ermutigt. Zwei kleine thüringische Staaten nahmen das preußische Gesetz fast unverändert an. Bald darauf wurde der Norddeutsche Bund begründet, und Schulze beabsichtigte nun das preußische Gesetz zum Bundesgesetz erheben zu lassen. Doch wollte er anfangs noch einige Zeit warten, um Erfahrungen über das preußische Gesetz zu sammeln. Er änderte aber diese Absicht, als er erfuhr, daß in einigen süddeutschen Staaten und im Königreich Sachsen Genossen-

schaftsgesetze auf ganz anderen Grundlagen entworfen wurden. Er beantragte jetzt als Mitglied des Reichstages, im April 1868, die Übertragung des preußischen Gesetzes auf den Bund mit einigen durch die Praxis wünschenswert gemachten Änderungen und Erweiterungen. In einer Kommission des Reichstages von 21 Mitgliedern, in zwei Sitzungen vorberaten, ward der Gesetzentwurf vom Reichstage am 28. Mai ohne Diskussion angenommen. Der Bundesrat überwies am 6. Juni den Entwurf der damals zur Ausarbeitung der Civilprozeßordnung in Berlin tagenden Kommission, nahm dessen Abänderungsvorschläge an und erhielt am 20. Juni die Zustimmung des Reichstages. Am 4. Juli 1868 wurde das Gesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1869 vollzogen und am 15. Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Von den Erweiterungen, welche das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz erhielt, war die in der Annahme des Umlageverfahrens bestehende die wichtigste. Bei den Verhandlungen über dies Gesetz nahm Schulze seine früher (1863) abgelehnte diesbezügliche Forderung wieder auf, und der Bericht der Reichstagskommission fand in ihr „die wichtigste und folgenreichste Ergänzung des preußischen Gesetzes, welche als ein dringendes Bedürfnis für die gedeihliche Entwickelung der Genossenschaften, ja geradezu als eine Forderung des Gemeinwohls anerkannt ist."

Im Königreich Sachsen war kurz zuvor ein Gesetz über die juristischen Personen, welches auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowohl mit unbeschränkter als mit beschränkter Haftpflicht behandelte, angenommen worden. Da die Eintragung nicht obligatorisch war und die Bundesverfassung partikularistische Gesetze, soweit sie mit Bundesgesetzen nicht in Widerspruch standen, nicht ausschloß, bestanden in Sachsen thatsächlich längere Zeit zwei Genossenschaftsgesetze. In den übrigen Teilen des Norddeutschen Bundes wurde das Gesetz im Laufe der Jahre 1868 und 1869 eingeführt.

In Süddeutschland war die Gesetzgebung für Genossenschaftswesen in Baiern schon seit 1863 im Gange, angeregt durch Dr. Jos. Völk in Augsburg, einen politischen Gesinnungsgenossen von Schulze. Anfangs 1868 legte die Regierung einen Entwurf vor, welcher aber den Fehler hatte, wirtschaftliche Genossenschaften und Vereine zu Wohlthätigkeits-, Bildungs-, religiösen und geselligen oder sonstigen erlaubten Zwecken den gleichen Rechtssätzen zu unterwerfen. Der Kammerausschuß beschloß auf Antrag von Dr. Völk die

Trennung und gesonderte Behandlung der beiden Gesellschaftsarten und nahm einen Entwurf Dr. Völks an, welcher sich eng an einen von Schulze für den Norddeutschen Bund ausgearbeiteten anschloß. Die Regierung trat der Scheidung nicht entgegen, bestand aber darauf, daß außer den im Norddeutschen Gesetz geregelten Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht solche mit beschränkter Haftpflicht anerkannt würden. Ein dahingehender Entwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, wurde dann am 11. März 1869 von der Kammer angenommen und am 29. April 1869 bestätigt.

In den Großherzogtümern Baden und Hessen wurde das Norddeutsche Gesetz mit nur wenigen Änderungen einfach angenommen. In Württemberg kam es zunächst weder zu einer vollständigen Landesgesetzgebung noch zur Übernahme irgendeines der selbständigen Gesetze in den andern deutschen Staaten.

Das erlassene Norddeutsche Genossenschaftsgesetz entsprach fast ganz den Wünschen, welche Schulze für das Gedeihen der Genossenschaften hegte. Nachfolgend seien die Hauptpunkte desselben hervorgehoben, welche entweder für die äußere sociale und ökonomische Stellung oder für die innere Einrichtung der Genossenschaften von Wichtigkeit geworden sind. Es sind:

1) Die Möglichkeit, gegen die Erfüllung einer Reihe von Grundbedingungen die juristische Persönlichkeit und damit volle Vermögens- und Rechtsfähigkeit zu erwerben, so daß die Genossenschaften unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden konnten.

2) Die erleichterte Führung von Prozessen und Rechtsgeschäften, indem dem Vorstande das Recht erteilt wurde, für die Genossenschaft zu zeichnen, sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten durch Annahme von gerichtlichen Erlassen und Zustellungen im Prozeß, durch Leistung des Eides Namens der Genossenschaft u. s. w.

3) Die Verminderung der Gefahren der Solidarhaft für die Mitglieder durch Umwandlung der strengen Solidarhaft in Solidar-

bürgschaft. Von jetzt an hatten die Gläubiger im Konkurse für alle Schulden der Genossenschaft sich zunächst an diese selbst als Hauptschuldnerin mit ihrem aus Geschäftsanteilen und Reserve bestehenden Gesellschaftsvermögen zu halten. Erst soweit die Gläubiger im Konkurse keine Befriedigung für ihre Forderungen erlangt haben und erst nachdem der Konkurs vollständig beendet sein würde, sollten sie die einzelnen Genossenschafter belangen können. Hiermit war die im sogenanuten Einzelangriffsrecht der Gläubiger liegende Härte der Solidarhaft insofern gemildert, als nicht mehr die einzelnen Genossenschafter unmittelbare Schuldner der Gläubiger sein, sondern diese Stelle jetzt die Genossenschaft selbst einnehmen und die einzelnen Mitglieder nur mehr die Stelle von Bürgen der Genossenschaft innehaben sollten.

Eine weitere Abschwächung der Gefahren der Solidarhaft brachte das Umlageverfahren. Dasselbe bestand darin, daß, im Falle der Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens durch die Forderungen der Gläubiger, vom Vorstand oder den Liquidatoren ein die Größe der Überverschuldung ergebender sogenannter Schlußverteilungsplan festgestellt werden sollte, aus welchem sich bei gleichmäßiger Verteilung der Schuld nach Köpfen ergab, wieviel jeder Genossenschafter noch zur Befriedigung der Gläubiger zu zahlen hatte. Wurde die Zahlung verzögert oder verweigert, so sollte der Verteilungsplan vom Gericht für vollstreckbar erklärt und die Beträge exekutivisch eingetrieben werden können. War die Beitreibung bei einzelnen Genossenschaftern unmöglich, so sollte der hierdurch entstehende Ausfall auf die zahlungsfähigen Mitglieder von neuem umgelegt und der neue Berechnungsplan erforderlichenfalls gleichfalls für vollstreckbar erklärt werden können. Die Solidarhaft war hierdurch in ihren Wirkungen für die Mitglieder fast zur Teilhaft geworden, während den Gläubigern alle Vorteile der Solidarhaft erhalten geblieben waren.

4) Die Abkürzung der Verjährungsfristen für Schulden und Forderungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, welche Maßregel ebenfalls die Bedeutung eines Schutzmittels gegen die Solidarhaft hatte. Diese Frage hatte vielfach auf den allgemeinen Vereinstagen zur Erörterung gestanden und war sogar, wie es scheint, die erste gewesen, welche die Erweiterung des ersten Schulzeschen Entwurfes über die Legitimationsfähigkeit hinaus herbeigeführt hatte. Nach dem H.G.B. belief sich die Haftdauer auf fünf Jahre,

nach den Landesgesetzen sogar auf 10, 20 und 30 Jahre. Diese lange Mitverhaftung ausgetretener Mitglieder wurde als ein großes Hindernis für die genossenschaftliche Entwickelung empfunden. Das Genossenschaftsgesetz setzte die Haftdauer auf zwei Jahre fest.

Nicht minder wichtig für die folgende Entwickelung des Genossenschaftswesens als die gesetzlichen Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse der Genossenschaften wurden die über deren innere Einrichtung, vor allem durch die Regelung der Befugnisse, Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Organe, des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates und der Generalversammlung.

Die Regelung der Verwaltung geschah in der Hauptsache dadurch, daß auf den Vorstand der Genossenschaften die Bestimmungen des H.G.B. über den Vorstand der Aktiengesellschaften übertragen wurden. Bisher hatte die Generalversammlung die statutenmäßige Verwaltung einem aus dem Vorstande und den Beisitzern bestehenden Ausschusse übertragen, Der Vorstand war für die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses oder Verwaltungsrates die ausführende Behörde. Er hatte bisher die Genossenschaft, d. h. jedes einzelne Mitglied, Dritten gegenüber nur, soweit er in den Grenzen seiner Vollmacht handelte, verpflichtet. Dies wurde jetzt vollkommen anders. Der Vorstand wurde jetzt neben der Generalversammlung das einzige notwendige Organ der Genossenschaft: er erhielt das alleinige Recht, die Genossenschaften nach außen zu vertreten und alle Arten der Rechtsgeschäfte mit solidarischer Haft für die Genossenschaft vorzunehmen; seine gesetzlichen Befugnisse konnten zwar der Genossenschaft gegenüber durch Statut und Beschluß der Generalversammlung beschränkt werden, doch ohne rechtliche Wirkung Dritten gegenüber. Zur Sicherung gegen den Mißbrauch der Vorstandsgewalt zu ungenossenschaftlichen Zwecken wurde bestimmt, daß die Mitglieder des Vorstandes Genossenschafter sein müssen, während für Aktiengesellschaften auch andere als Aktionäre Vorstandsmitglieder sein können.

Die Bildung eines Aufsichtsrats (Verwaltungsrat) wurde im Gesetz nicht für obligatorisch erklärt, hauptsächlich weil Schulze wegen der damals bestehenden Produktivgenossenschaften mit geringer Mitgliederzahl von 5—7 Personen eine solche Bestimmung nicht für angebracht hielt.

Die Generalversammlung, ursprünglich das wichtigste Organ,

verlor durch die Erweiterung der Vorstandsbefugnisse erheblich an Bedeutung. Eine Generalversammlung war jetzt nur noch, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erschien; über Anträge, welche nicht auf der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung gestanden haben, sollte sie nicht beschließen dürfen.

IV. Vom Erlaß des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bis zum Erlaß des Deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889.

Quellen.

Fr. X. Proebst, Die Grundlehren der Deutschen Genossenschaften. München 1884. — Schulze-Delitzsch und Dr. F. Schneider, Genossenschaften in den einzelnen Gewerbszweigen. Leipzig 1873. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 38 (1888), der Einfluß des Detailhandels auf die Preise und über etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung.

C. Wolff, Die Landwirthschaft und die Genossenschaft. Ein Beitrag zum Kampf gegen das Wucherthum u. s. w. 2. Aufl. Neuwied und Leipzig 1870. — B. Miller, Über ländliche Vorschuß- und Credit-Vereine. Dresden 1861. — Erlenmeier, Die Vorschuß- und Credit-Vereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung nach den Erfahrungen der im Großherzogthum Nassau bestehenden Vereine. Wiesbaden 1863. — Protokolle der Generalversammlung des „Landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“ Aus der „Zeitschrift des Landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ (1867—1875). — Fr. W. Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine u. s. w. als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Heddersdorf-Neuwied, 1. Aufl. 1866. — A. Held, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Hildebrands Jahrbuch 1869, 2. Tl. — Capaun-Karlowa, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz. Eine Entgegnung u. s. w. Neuwied 1873. — F. Nöll, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz. („Arbeiterfreund“ 1873.) — A. Held, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz, sog. System Raiffeisen. („Arbeiterfreund“ 1873.) — F. Nöll, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz, sog. System Raiffeisen. 2 Hefte, Berlin 1873. — E. Nasse, Bericht der Enquête-Commission über die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine. (Landwirthschaftl. Jahrbuch 1875.) — Derselbe, Der Bericht der Untersuchungs-Commission über die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine. (Landwirthschaftl. Jahrbuch 1876.)

— Beck, Die ländliche Creditnoth und die Darlehnskassen-Vereine im Reg.-Bez. Trier, 1875. — Th. Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz. 2 Hefte. Bonn 1876 und 1878. — G. Marchet, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich. Wien 1876. — L. Löll, Die bäuerlichen Darlehnskassen-Vereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Credit-Vereine nach Schulze-Delitzsch. 2. Aufl. Würzburg 1889.

M. Märklin, Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine u. s. w. Carlsruhe 1880. — S. Layer, Handbuch für Darlehnskassen-Vereine mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgesetzes u. s. w. Stuttgart 1889. — H. von Mendel, Landwirthschaftliche Ankaufs- und Verkaufs-Genossenschaften. Ihr Wesen und ihre Einrichtung. Berlin 1886.

H. Wagener (Dühring), Denkschrift über die wirtschaftlichen Associationen und socialen Coalitionen. 2. Aufl. Neuschönefeld 1867. — H. von Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1872. — L. Parisius, Die Genossenschafts-Gesetze im Deutschen Reiche. Berlin 1876. — Th. Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Bonn 1876. — L. Goldschmidt, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Studien und Vorschläge. Stuttgart 1882. — L. Parisius und Dr. jur. H. Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Commentar zum praktischen Gebrauch u. s. w. Berlin 1890. — Maurer, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1890.

---

1. Einleitung. Krieg von 1870/71.

Die nun folgende Zeit ist eine solche ruhiger Entwickelung fast noch mehr als die zuvor geschilderte, da es seit Gewinnung des öffentlichen Vertrauens an Störungen und Eingriffen fast gänzlich fehlt. Noch am störendsten erwies sich die Einwirkung des Krieges von 1870/71; aber der siegreiche Verlauf desselben brachte nicht nur keinen erheblichen wirtschaftlichen Schaden, sondern hatte auch noch die insofern als einen Vorteil zu bezeichnende Wirkung, daß die genossenschaftlichen Sonderrechte in den Königreichen Sachsen und Baiern zu Gunsten des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes beseitigt und so ein gemeinsames, deutsches Genossenschaftsgesetz hergestellt wurde.

Die wichtigsten Umstände, welche die heutige Gestalt des deutschen Genossenschaftswesens geschaffen haben, sind nächst den Wirkungen des Genossenschaftsgesetzes von 1868: die genossenschaftliche Wirksamkeit Schulzes, sobann der in den Jahren 1869—73 stattgehabte allgemeine geschäftliche Aufschwung mit der darauf folgenden ebenso

allgemeinen wie langdauernden Krisis, und endlich die rasche Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens.

Von den Wirkungen des Genossenschaftsgesetzes traten im Anfang dieses Zeitraums nur die guten hervor, als welche hauptsächlich zu bezeichnen sind: die größere Gleichförmigkeit in der ferneren Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens und der verstärkte Antrieb, die genossenschaftliche Unternehmung zu einem Großbetrieb auszubilden. Je länger, je mehr stellte sich jedoch die Unzulänglichkeit des Gesetzes heraus, die häuptsächlich darin bestand, daß es nur dem Wesen städtischer Genossenschaften und noch dazu nur dem Wesen der Hauptart derselben, der Vorschußvereine, entsprach. Infolge dessen erhob sich ein immer stärker werdender Ruf nach Revision des Genossenschaftsgesetzes, welcher endlich durch den Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 erhört worden ist.

Schulzes Wirksamkeit wurde vorwiegend praktisch. Ihm war zunächst daran gelegen, daß in Deutschland ein einheitliches genossenschaftliches Recht geschaffen wurde durch Beseitigung aller partikularistischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Doch fehlte es namentlich am Anfang auch nicht an solchen Leistungen Schulzes, welche für die genossenschaftliche Theorie von Bedeutung geworden sind; hierher gehören besonders seine Theorie über die unbeschränkte Solidarhaft und über das Verhältnis der Genossenschaften zu den Aktiengesellschaften. In den Jahren 1868—1874, namentlich in den Jahren 1873 und 1874 gelangte die Wirksamkeit Schulzes und des von ihm geleiteten allgemeinen Verbandes auf ihren Höhepunkt. Die Vermehrung der städtischen Genossenschaften und ihre innere Ausbildung wurde die bisher größte, kein wesentlicher Fehler war an ihnen wahrzunehmen und der Einfluß Schulzes auf die gesetzgebenden Körperschaften wurde ein für einen Einzelnen seltener. Nach dieser Zeit beschäftigte ihn bis zu seinem 1883 erfolgten Tode immer mehr die sich als dringlich herausstellende Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868.

Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung in Handel und Gewerbe seit 1869 wurde die Hauptursache der raschen gedeihlichen Entwickelung des städtischen Genossenschaftswesens. Die schon vorhandene Neigung zum geschäftlichen Großbetriebe nahm zu und führte, besonders bei den an Zahl und Bedeutung vorherrschenden Kreditgenossenschaften, zur Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften. Schulze anerkannte diesen Vorgang nicht nur, sondern hieß ihn auch gut. Mit dem Eintreten der wirtschaftlichen Krisis hingegen

begann nicht bloß ein äußerer, fast ein Jahrzehnt andauernder Stillstand in der Ausbreitung städtischer Genossenschaften, sondern auch ein Kampf gegen das von Schulze als maßgebend hingestellte genossenschaftliche System, dessen Irrtümer und Mängel man für die Gebrechen verantwortlich machte, welche auch die Genossenschaften, wenn schon in geringerem Grade als andere Wirtschaftsformen, während der Krisis offenbarten. Der Kampf, fast garnicht von Genossenschaftern, sondern von Juristen und Berufspolitikern geführt, hatte endlich 1881 die Inangriffnahme der Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868 durch die Reichsregierung zur Folge. Zunächst entstand nur der Plan einer einzelne Teile des Gesetzes umfassenden Novelle, aber die wachsende Einsicht von der Notwendigkeit einer auch die Grundlagen des bisher geltenden Gesetzes wesentlich verändernden Umgestaltung machte den Erlaß eines ganz neuen Genossenschaftsgesetzes unabweisbar. Ein solches Gesetz ist dann nach Schulzes Tode zur nur bedingten Befriedigung der Genossenschaften am 1. Mai 1889 zu Stande gekommen.

Das rein ländliche Genossenschaftswesen blieb während der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs unbedeutend. Eine höhere Organisation boten immer noch allein die Raiffeisensche Darlehnskassenvereine dar. Schulzes Versuch, die eigenartige Entwickelung dieser Vereine zu hindern, mißlang trotz seines parlamentarischen Sieges über sie in der Interpellation vom 15. Januar 1876. Durch die wirtschaftliche Krisis erhielt aber das ländliche Genossenschaftswesen einen starken Anstoß zur Entwickelung. Es wurde als ein wirksames Mittel gegen die wirtschaftliche Notlage erkannt, so daß seit Ende des 7. Jahrzehnts ländliche Genossenschaften, namentlich Darlehnskassenvereine, Ankaufsgenossenschaften und Molkereigenossenschaften in großer Zahl entstanden. Die Mehrheit derselben vereinigte sich in mehreren großen, von einander unabhängigen Verbänden; die wichtigsten derselben sind der von Raiffeisen 1879 gegründete Neuwieder Verband und die 1883 gegründete „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften.“

Eine empfindliche, aber glücklicherweise rasch vorübergehende Störung erfuhr die Entwickelung der Genossenschaften durch den Krieg van 1870/71. Am meisten erschienen die Vorschußvereine bedroht, weil als nächste Folge ausgedehnte Kündigungen fremder Gelder und ge-

steigerter Begehr von Vorschüssen und Prolongationen gegenüber einem verminderten Zufluß von Kapitalien und Spareinlagen zu erwarten waren. Der glückliche Verlauf des Krieges machte jedoch bald alle schützenden Maßregeln unnötig. Wie wenig das Vertrauen gestört wurde, beweist u. a. die Thatsache, daß die Aktien der deutschen Genossenschaftsbank während der Kriegszeit niemals unter pari gesunken sind. Nach kurzer Zeit war das Angebot fremden Kapitals bei den Vereinen stärker als zuvor.

Eine wichtige Folge hat der Krieg dadurch für das deutsche Genossenschaftswesen gehabt, daß er die völlige Einheitlichkeit des deutschen Genossenschaftsrechts herbeigeführt hat, welche bisher noch nicht erreicht war wegen der verschiedenen Landesgesetzgebungen und der partikularistischen Abänderungen des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes in den kleinen und mittleren deutschen Staaten. Unmittelbar nach Abschluß der Versailler Verträge über die Herstellung des Deutschen Reiches wurde das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 in Süddeutschland, Baiern ausgenommen, als Reichsgesetz eingeführt. Das bairische Genossenschaftsgesetz blieb, durch die Reservatrechte geschützt, einstweilen noch in Gültigkeit. Der bairische Minister von Lutz war einer Einführung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes durchaus abgeneigt, insbesondere wegen der in Baiern bestehenden Genossenschaften mit beschränkter Haft, welche sich als sehr lebensfähig erwiesen haben sollten. Als aber 1873 die bairischen Genossenschaften zum Zweck der Einführung des Reichsgenossenschaftsgesetzes in Baiern einen Petitionssturm auf den Reichstag unternahmen, und als die Petitionskommission des Reichstages diese Petitionen dem Reichskanzler überwies, hielt die bairische Regierung ihre Sonderstellung nicht mehr aufrecht und ließ das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. August 1873 ab auch in Baiern in Kraft treten. Diesem Vorgange folgte das Königreich Sachsen, wo das Bestehen der beiden sehr voneinander abweichenden Gesetze nicht geringe Verwirrung erzeugt hatte, durch Erlaß des Gesetzes vom 25. März 1874. Endlich ist noch zu erwähnen, daß durch Gesetz vom 1. Oktober 1872 das Deutsche Genossenschaftsgesetz auch in Elsaß-Lothringen eingeführt und die bestehenden Bestimmungen des französischen Rechts außer Kraft gesetzt worden sind.

2. Schulzes Theorieen über die unbeschränkte Solidarhaft und über das Verhältnis der Genossenschaften zu den Aktiengesellschaften.

Von den drei Hauptumständen, welche die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens in dieser Zeit bestimmt haben, ist die Wirksamkeit Schulzes derjenige, welcher am frühesten und im unmittelbaren Anschluß an die bisherige Entwickelung sich geltend machte. In der allerersten Zeit dieser Periode erscheint sie wie ein Nachspiel zu der eben zu einem Abschluß gelangten genossenschaftlichen Gesetzgebung. Ein Ausdruck dieser Wirksamkeit ist die 1869 erschienene Schrift: „Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften." (F. A. Herbig, Berlin.)

Die Erregung über die Streitfragen, welche während der parlamentarischen Verhandlungen über das Genossenschaftsgesetz von 1868 bestanden hatte, dauerte auch nach Erlaß desselben noch eine Zeitlang fort. Im August 1869 beriet der um die einheitliche deutsche Gesetzgebung wohlverdiente deutsche Juristentag zu Heidelberg über den Antrag des Advokaten Dr. Jacques-Wien: „Die Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften soll auf nachfolgender Grundsage beruhen, 1) auf dem Gedanken, daß es zur Errichtung einer Genossenschaft staatlicher Genehmigung nicht bedürfe, 2) auf dem Grundsatze obligatorischer Solidarbürgschaft der Genossenschaftsmitglieder." Der erste Antrag ward ohne Diskusion einstimmig angenommen. Über den zweiten berichtete einer der hervorragendsten Handelsrechtslehrer, Professor Dr. Goldschmidt. Derselbe erklärte sich gegen den Antrag und für eine Ergänzung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes zu Gunsten derjenigen Genossenschaften, welche nicht geneigt wären, das Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit zu acceptieren. Er berief sich dabei auf England und Frankreich, in welchen Ländern seit Jahren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht entstanden waren, ferner auf die Erfahrungen in Sachsen und Baiern, sowie endlich darauf, daß die deutschen KonsumVereine sich gegen die Zwangspflicht zur unbeschränkten Haft erklärt hatten.

Die letztere Behauptung war nur insoweit begründet, als die damals noch außerhalb des Schulzeschen Verbandes stehenden Konsumvereine in der That gegen die unbeschränkte Haftpflicht Stellung genommen hatten. So hatte sich im März 1869 der Verbandstag

sächsischer Konsumvereine in Leipzig mit 55 gegen 1 Stimme wider die unbeschränkte Haft erklärt, wobei allerdings zum Teil partikularistische und selbst persönlich gegen Schulze als Fortschrittsmann und Gegner der Socialisten gerichtete Bestrebungen wirksam gewesen sein mochten; im Mai darauf erklärte sich der Genossenschaftstag der „Deutschen“, d. h. der süddeutschen Konsumvereine in Stuttgart, unter Dr. Pfeiffers Leitung mit 16 gegen 1 Stimme ebenfalls gegen die unbeschränkte Solidarhaft; bald darnach petitionierten im selben Sinne auch einige badische Konsumvereine bei ihrer zweiten Kammer, welche gerade das Genossenschaftsgesetz beriet.

Nach langer Diskussion wurde für wünschenswert erklärt, daß für die Verpflichtungen der Genossenschaft jeder einzelne Genossenschafter solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen einstehe; sodann aber auch wurde erklärt, „es stehe prinzipiell der Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und freiem Austrittsrecht der Genossenschafter nichts entgegen, sofern dafür Sorge getragen wird, daß den Genossenschaftsgläubigern ein jederzeit bestimmtes und bekanntes Minimalkapital haftet.“ Dieser letztere Beschluß erhielt später dadurch praktische Bedeutung, daß durch ihn sowohl die bairische als die österreichische Gesetzgebung darin bestärkt worden sind, die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haft von vornherein zuzulassen.

Von Schulze und den von ihm beeinflußten genossenschaftlichen Kreisen wurde dieser Beschluß mit um so größerem Mißbehagen aufgenommen als sie gerade jetzt ihre ganze Kraft einsetzten, um das norddeutsche Gesetz auch auf Süddeutschland auszudehnen und den Widerspruch Sachsens zu beseitigen. Man empfand daher „Zorn und Entrüstung über den Juristentag, daß er der Durchführung einer einheitlichen deutschen Genossenschaftsgesetzgebung ohne zwingenden Grund einen schweren Stein in den Weg warf.“ Die Juristen erwiderten diese Stimmung, und noch 1875 machte Professor Gierke Schulze und seinen Gesinnungsgenossen den Vorwurf, daß sie nicht ganz frei von einer gewissen Neigung zur Bevormundung des wirtschaftlichen Lebens seien.

Ein dringendes praktisches Bedürfnis zur Einführung der beschränkten Haft lag jedoch noch kaum vor, die Zeit des allgemeinen Aufschwungs verdeckte es wenigstens. Schulze und seine Freunde gewannen in ganz Deutschland das Spiel, und Parisius glaubte sogar behaupten zu können, daß keinesfalls jemals die Gesetzgebung dem

Plane wieder näher treten werde, das deutsche Genossenschaftsgesetz durch einen besonderen Abschnitt von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haft zu ergänzen.

Schulze selbst fühlte sich aber gedrungen, die oben genannte Schrift über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften zu verfassen, zu dem ausgesprochenen Zweck, sich und anderen volle Klarheit über den Wert der verschiedenen, auf die Genossenschaften angewandten Gesetze in Sachsen, Baiern, Österreich, England und Norddeutschland zu verschaffen und eine einheitliche Gesetzgebung für die Genossenschaften in Deutschland zu Stande zu bringen. Fassen wir das Ergebnis seiner Ausführungen kurz zusammen, so erhalten wir: Für die Personalgenossenschaften, weil sie nur ein und dasselbe Rechtsinstitut sind, ist auch nur eine und dieselbe Haftart angemessen; die Personalgenossenschaften stehen im Gegensatz zu den Kapitalgenossenschaften oder Aktiengesellschaften; weil für letztere nur die beschränkte Haftart die allein passende ist, so kann es für erstere nur die unbeschränkte sein.

Mit aller Deutlichkeit hat Schulze diese Ansichten später (1875) noch einmal ausgesprochen in einem Briefe an die Volksbank zu Namur in Belgien, deren Direktor die Anwaltschaft um neue Gesichtspunkte für die Solidarhaft ersucht hatte, um auf dem nächsten belgischen genossenschaftlichen Kongreß zu Verviers die Solidarhaft verteidigen zu können, da fast alle belgischen Volksbanken die Solidarhaft aus ihren Statuten gestrichen hatten. Schulze schrieb von sich: „ich bin nicht, wie der Juristenkongreß in Heidelberg irrtümlich angenommen hat, im allgemeinen ein Gegner der beschränkten Haft, sondern habe mich immer dagegen erklärt, für ein und dasselbe Rechtsinstitut zwei einander direkt entgegengesetzte Haftarten einführen und die Wahl zwischen beiden den Interessenten überlassen zu wollen, während wir für Genossenschaften mit beschränkter Haft in den längst bestehenden Aktiengesellschaften ein durch das Handelsrecht ausgebildetes Rechtsinstitut haben, also eine neue Gesellschaftsform nicht erst zu erfinden, sondern die schon vorhandene höchstens zu vervollkommnen brauchen."

Es geht hieraus hervor, daß Schulze gesonnen war, mit aller Strenge an der unbeschränkten Solidarhaft für alle Arten von Genossenschaften festzuhalten. Theoretische Erörterungen wären daher niemals im stande gewesen, Schulzes Überzeugung von der Notwendigkeit der Solidarhaft auch nur im geringsten zu erschüttern,

das vermochte nur die Thatsache, daß die Kreditgenossenschaften im Auslande (in Belgien, in der Schweiz, in Italien und besonders in Österreich) mit beschränkter Haft ebenso gut gediehen wie mit unbeschränkter. Die ersten Zugeständnisse an das System der beschränkten Haftpflicht finden sich schon in einem Artikel „Die Haftpflicht der Genossenschaften," welcher in der „Gegenwart" und in den „Blättern für Genossenschaftswesen" von 1873/74 erschien als Antwort gegen Max Wirth, welcher u. a. behauptet hatte, daß die solidarische Haftbarkeit der raschen Ausbreitung der Genossenschaften in Deutschland als „Stein des Anstoßes" entgegengestanden hätte.

Im Anfang dieses Artikels sprach Schulze sich entschieden für die Solidarhaft aus und glaubte, zu deren Gunsten auf das englische Genossenschaftswesen hinweisen zu können. Aber er verwarf nicht mehr durchaus die beschränkte Haftform, sondern erklärte in der Hauptsache die von dem österreichischen Entwurf zugelassene Art beschränkter Haftbarkeit ebenfalls für zulässig. Er war einverstanden mit einer Garantiehaft, welche sich mit der Einwerfung von Kapitalien kombinieren würde. Schulze gab sogar zu, daß bezüglich des Umfanges der subsidiären Verpflichtung der Mitglieder zwischen einer in solcher Weise beschränkten Haft und der unbeschränkten Solidarhaft kein prinzipieller, sondern nur mehr ein gradueller Unterschied bestünde.

Bei dieser Ansicht ist Schulze geraume Zeit geblieben; weitere Zugeständnisse haben ihm erst die späterhin durch die Krisis entstandenen Auflösungen und Konkurse von Genossenschaften abgerungen. Auf diese weitere Entwickelung der Frage der Haftbarkeit können wir erst nach Darlegung jener Ereignisse zu sprechen kommen, dagegen erscheint es nunmehr angebracht, die mit der Frage der Solidarhaft innig zusammenhängende und in jeder Beziehung wichtige Ansicht Schulzes, das Verhältnis der Genossenschaften und Aktiengesellschaften zu einander betreffend, darzulegen.

Wie sehr Schulze auch dagegen gewesen ist, daß Personalgenossenschaften sich der Haftform der Kapitalgenossenschaften oder Aktiengesellschaften bedienen, so hat er doch von Anfang an niemals daran gedacht, die genossenschaftliche Thätigkeit innerhalb der Genossenschaftsform festzubannen. Er war nicht nur kein Gegner der Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften, sondern hat diese mehrere Male als das Ziel aller genossenschaftlichen Entwickelung überhaupt hingestellt.

Die erste nachweisbare Äußerung Schulzes hierüber fiel auf dem VIII. Allgemeinen Vereinstage in Kassel (1866), als Eugen Richter äußerte: es kann mit den Konsumvereinen in Deutschland nicht so weiter gehen, wenn etwas Ordentliches daraus werden soll; für sie muß die Aktiengesellschaft populär gemacht werden; das Genossenschaftsgesetz, welches für Vorschußvereine gewiß ausgezeichnet ist, paßt nicht für sie. Da erwiderte ihm Schulze: „Die englischen Konsumvereine haben sich mit der Solidarhaft entwickelt und sind erst seit der Gesetzgebung von 1862 Aktiengesellschaften geworden. Diese Vereine konnten damals wegen ihres großen Kapitals die Solidarhaft schon abstreifen; aber wir kommen auch bei unseren Vorschußvereinen dahin: sehen Sie doch auf Eisleben, Artern u. a.; ein solcher Übergang zur Aktiengesellschaft wird, wenn erst die lästige Regierungsgenehmigung für diese Gesellschaft beseitigt ist, später bei allen Genossenschaften von selbst kommen. Aber die Konsumvereine müssen für den Anfang auch die Solidarhaft als Kreditbasis haben, weil sie nicht sogleich soviel Kapital haben, als sie zu ihrem Geschäftsbetriebe brauchen. Allerdings werden sie wegen ihres geringeren Kapitalbedarfs eher zu den Aktiengesellschaften kommen als die Vorschußvereine. Es ist hieraus jedoch ersichtlich, daß der Referent (Richter) die Grundlage der Konsumvereine verkennt, wenn er sie ganz anders charakterisiert als die anderen Genossenschaften. Der Unterschied ist nur faktisch, nicht ein prinzipiell in ihrer Natur liegender."

Diese Äußerung ist noch dadurch von Wert, daß sie zeigt, wie sehr die von Schulze geforderte Voraussetzung für die Notwendigkeit der Solidarhaft bei allen Genossenschaften, daß sie „ein und dasselbe Rechtsinstitut" seien, auf einem gänzlichen Übersehen jeglichen wirtschaftlichen Unterschiedes zwischen Konsum- und Vorschußvereinen beruhte. Es ist daher auch kein Wunder, wenn ihm die spätere Geschichte des Genossenschaftswesens derart widersprochen hat, daß die Konsumvereine nicht nur nicht früher als die Vorschußvereine zu Aktiengesellschaften wurden, sondern mit ganz wenigen Ausnahmen überhaupt nicht.

Dieselbe Äußerung Schulzes zeigte auch, welche Stellung er dem Genossenschaftswesen im System der Volkswirtschaft gab. Nicht innerhalb starrer Grenzen sollte es bestehen, sondern nur das Mittel sein, um aus einzeln für sich bestehenden und zusammenhanglosen wirtschaftlichen Kräften eine höhere Wirtschaftsform zu bilden. In dieser Überzeugung hat Schulze niemals geschwankt; darauf bezügliche

Äußerungen kehren gelegentlich bis fast in sein letztes Lebensjahr wieder. So in der obigen 1869 erschienenen Schrift über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften; dann auf dem XII. Allgemeinen Vereinstag zu Nürnberg (1871) sowie auf dem Verbandstage der rheinisch-westfälischen Kreditgenossenschaften zu Köln (1873); im Jahr darauf verwahrte er sich gegen die Anhänger des Raiffeisen'schen Systems, daß den Kreditgenossenschaften die Umwandlung in Aktiengesellschaften zum Vorwurf gemacht werde, im Gegenteil sei dies ein schlagender Beweis von dem, was die Vereine für die Hebung der ökonomischen Lage ihrer Mitglieder zu leisten vermögen. Im Jahre 1876 sprach er sich aus Anlaß der Umwandlung der Krefelder Genossenschaftsbank am genauesten über die Bedeutung und die Wirkungen der Umwandlung aus. Er schrieb damals: „Die Genossenschaft, mit ihrer persönlichen Haft besonnen und beharrlich ausgenutzt, führt am Ende dahin, sich selbst entbehrlich zu machen." Die Umwandlung liege vor allem im Interesse der Mitglieder selbst, sodann aber auch in dem der Genossenschaft. Im Interesse der Mitglieder sei es, daß sie, anfangs außer Stande, einen festen, in sich bestimmten Kapitalstock in Form von Aktien aufzubringen, durch Vereinigung in Genossenschaften mit Hilfe der solidarischen Haft im Lauf der Jahre durch allmähliche Ansammlung eines eigenen Vermöges in Geschäftsanteilen und Reserve nunmehr fähig geworden sind, den im Gesetz für die Gründung von Aktiengesellschaften aufgestellten Bedingungen zu genügen. Das Interesse der Genossenschaftsbewegung sei ein doppeltes. Einmal wirke die Genossenschaft als Durchgangsstadium zu weiteren Bildungen auf die Strebsamkeit und den ganzen Gesichtskreis der Mitglieder wohlthätig ein. Sodann aber vollziehe sich in dem Ausscheiden einer Genossenschaft aus der genossenschaftlichen Sphäre ein für das Ganze durchaus heilsamer Prozeß, weil überall da, wo die Verhältnisse einer Großbank entstanden, eine demgemäße Änderung der gesamten Organisation erforderlich sei, welche einerseits die Befugnisse der Vorstände in der Verpflichtung der Gesellschaft und Eingehung größerer Risikos erweitere, andererseits aber auch die Mitglieder durch Beschränkung der Haft auf bestimmte Kapitaleinsätze schütze. Indem man so Aufgaben, zu deren Lösung die Genossenschaften weder bestimmt noch geeignet seien, aus ihrem Kreise ausscheide, leiste man ihnen nur einen Dienst und trete Angriffen entgegen, welche durch das Scheitern eines solchen, über seine Leistungsgrenze hinausgreifenden Gebahrens hervorgerufen werden und die

ganze Bewegung nur bloßstellen. Dieser letztere, für die Umwandlung von Schulze angegebene Grund läßt auch am meisten den Zusammenhang dieser Frage mit der Frage der Solidarhaft erkennen. Die Umwandlung war ihm das Ventil, um die Spannung im Innern des Genossenschaftswesens, welche durch die Solidarhaft erzeugt wurde, durch Ausscheidung solcher Genossenschaften zu beseitigen, welche entweder durch gesunde Weiterentwickelung mit ihrer Kapitalansammlung so weit gekommen waren, daß genossenschaftliche Zwecke keine Befriedigung und kein genügendes Arbeitsfeld mehr boten, oder welche aus Furcht vor den Gefahren der Solidarhaft dieser ledig zu werden trachteten. Letztere Furcht war z. B. allein die Ursache, weshalb auf dem erwähnten Verbandstage der rheinisch-westfälischen Kreditgenossenschaften zu Köln (1873) die Frage der Umwandlung auf die Tagesordnung gesetzt worden war. Aber, wie schon gesagt, ist es nicht dieser innere Druck gewesen, sondern ein äußerer, welcher zuletzt die Alleinherrschaft der unbeschränkten Solidarhaft gebrochen hat.

Nur ein Bedenken hat sich erst später bei Schulze gegen die Umwandlung erhoben, weshalb er dann auch seine Ansicht hierüber nicht mehr mit der früheren ungeteilten Billigung aussprach. Auf dem XXII. Allgemeinen Vereinstage (1881) sagte er: „Auch dieser Umstand (die Umwandlung) ist ein Armutszeugnis für die Genossenschaften. Ich möchte indessen kein Mißverständnis aufkommen lassen: ich halte diesen Übergang namentlich in socialer Hinsicht durchaus nicht für wünschenswert; denn . . . (alsdann) schließt sie alle kleinen Leute, deren ökonomische und sittliche Hebung ihr Hauptzweck ist, für die Zukunft von ihrer Wirksamkeit aus. Eine der höchsten socialen Aufgaben der Genossenschaft, die Vermittelung zwischen den weniger und mehr begüterten Klassen der Bevölkerung fällt für die Aktiengesellschaft aus." Schulze selbst aber hatte hiergegen das wirksamste Mittel empfohlen, als er schon 1873 auf dem Verbandstage in Köln mahnte, an Stelle der durch Umwandlung abgetretenen Genossenschaft eine neue zu schaffen, welche mit anderen Bedürftigen den Kursus wieder von vorn anfangen sollte, um es nach Jahren zu gleichem ehrenvollen Resultat zu bringen. Die damals geäußerte Befürchtung, daß die Bildung einer solchen neuen Genossenschaft unmöglich sein werde, weil es an einer Beteiligung der wohlhabenden Klassen fehlen würde, hat sich bald darauf und auch später als grundlos erwiesen.

Noch eine andere wichtige Folge der Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften bleibt zu erwähnen, nämlich die für das von Schulze bisher anerkannte theoretische genossenschaftliche System. Wir haben dasselbe oben auseinandergesetzt und erinnern hier nur daran, daß die Produktivgenossenschaft die Spitze und Krönung dieses Systems war, auf welche alle anderen Arten von Genossenschaften unmittelbar oder mittelbar vorbereiten sollten. Mit diesem bisherigen System nun war der Gedanke unvereinbar, daß alle Genossenschaften nur das Durchgangsstadium zu Aktiengesellschaften sein sollten; die Stellung der Produktivgenossenschaften an der Spitze des Systems war unmöglich geworden, nachdem Schulze dieselben rechtlich ihres genossenschaftlichen Charakters entkleidet hatte.

Schulze hat diese Folgen für sein bisheriges theoretisches System niemals erörtert, scheint jedoch zuletzt selbst die Produktivgenossenschaft als Spitze des genossenschaftlichen Systems aufgegeben zu haben. Zum letzten Mal vertrat er sein altes System in dem 1873 von ihm, gemeinsam mit Dr. Schneider herausgegebenen Werke: „Die Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen". Es ist hier sogar noch dadurch vervollkommnet, daß alle Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften in dasselbe eingefügt worden sind.

Nach Schulzes Tode hat man der Umwandlung von Genossenschaften keine Bedeutung mehr beigelegt; im Gegenteil ist man von berufener Seite in unverhüllten Gegensatz zu Schulzes Ansichten getreten. So ist es neuestens in den „Blättern für Genossenschaftswesen" getadelt worden, daß „ein auf die Aktiengesellschaft lossteuerndes Vorstandsmitglied einer Gesellschaft" in der Generalversammlung den Genossenschaftern vorträgt, Schulze-Delitzsch habe die Aktiengesellschaft als „Krone des genossenschaftlichen Gebäudes" bezeichnet. Soviel ist auch zuzugeben, daß das alte, alle Genossenschaftsarten, wenn auch nur lose umfassende System dem praktischen Bedürfnis besser genügt, als Schulzes neueres, aber unvollkommeneres, welches die Aktiengesellschaft als Ziel hinstellte.

3. Das städtische Genossenschaftswesen.

Wie bisher, so waren auch in der ganzen ersten Hälfte dieses Zeitabschnittes, bis 1879, die städtischen Genossenschaften bei weitem in der Mehrzahl. Rein ländliche Genossenschaften, wenn sie auch im

ganzen nicht gering an Zahl waren, konnten die öffentliche Aufmerksamkeit nicht allgemein und dauernd auf sich ziehen, da sie mit Ausnahme der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine wegen der größeren Zerstreutheit einer zusammenfassenden Organisation ihrer Mitglieder entbehrten.

Die alle städtischen Genossenschaften fast bis an das Ende dieses Zeitabschnittes zusammenfassende Organisation ist, wie bisher, der von Schulze gegründete „Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", wie der A.D.G.V. etwa seit 1866 bezeichnet wurde. Rein ländliche Genossenschaften schlossen sich diesem Allgemeinen Verbande erst 1876 als Unterverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Ost- und Westpreußen an. Schulzes Versuch, die landwirtschaftlichen Genossenschaften aller Arten seinem Allgemeinen Verbande einzufügen, mißglückte jedoch zuletzt. Es entstanden nicht uur mehrere selbständige, von einander unabhängige Verbände rein landwirtschaftlicher Genossenschaften, sondern auch der preußische Unterverband trat 1889 wieder aus dem Allgemeinen Verbande aus, so daß der letztere jetzt thatsächlich nur noch aus städtischen Genossenschaften besteht. Trotzdem ist der Wert dieses Allgemeinen Verbandes für die deutsche Landwirtschaft ein sehr großer, ja in dieser ganzen Zeit unbestreitbar weit größer als der aller anderen Verbände ländlicher Kreditgenossenschaften zusammen, infolge der starken Beteiligung der Landwirte an den städtischen Kreditgenossenschaften, in denen sie oft die Mehrheit der Mitglieder bilden.

Seit 1886 ist der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht mehr der alleinige Hauptverband städtischer Genossenschaften im deutschen Reiche, da in diesem Jahre auf national-sprachlicher Grundlage ein besonderer Verband polnischer Genossenschaften entstanden ist, welcher jedoch auch einige rein ländliche Genossenschaften umfaßt.

Die Einrichtungen des Allgemeinen Verbandes blieben in dieser Zeit ganz und gar dieselben. Außer den schon bestehenden Einrichtungen für selbsteigene Verwaltung und Gesetzgebung und für den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb vermittelst der deutschen Genossenschaftsbank entstanden neue Einrichtungen und Bestrebungen nur von untergeordneter Bedeutung. Als solche sind zu nennen: die Errichtung einer eigenen genossenschaftlichen Hilfskasse, welche 1888 dem Allgemeinen Verbande eingefügt wurde, und diejenigen Bestrebungen, welche, aus dem Bewußtsein des Zusammenhangs des Genossenschaftswesens mit dem Volksganzen hervorgehend, teils die allgemeine geistige

Bildung der Mitglieder, teils die gelegentliche Unterstützung Not leidender Nichtmitglieder bei öffentlichen Unglücksfällen bezwecken. Die Einrichtungen des polnischen Verbandes sind denen des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Wesentlichen nachgebildet.

a. Der allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Der Einfluß des von Schulze geleiteten Allgemeinen Verbandes auf das deutsche Genossenschaftswesen wuchs nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1868 in hohem Maße durch die Wirksamkeit Schulzes, durch den allgemeinen Aufschwung alles Handels und Gewerbes und nicht am wenigsten durch die Wirkungen dieses Gesetzes selbst, als dessen geistiger Urheber Schulze galt. Die Zeit der größten Macht des Allgemeinen Verbandes fällt in die Jahre 1873 und 1874. 1873 erreichte die Zahl der in ihm vereinigten Genossenschaften den für lange Zeit höchsten Stand von 1112 Vereinen, wovon 946 sich in 30 Unterverbänden vereinigt hatten. Diese Zahl ist erst 1889 überschritten worden.

Die Verfassung des Allgemeinen Verbandes erfuhr keine wesentliche Fortbildung oder Umgestaltung. Von den wichtigeren Abänderungen des „Org. Statuts" wären nur die über die Aufbringung und Verwendung der Verbandskosten zu erwähnen. Sie bestanden darin, daß 1) jeder Urterverband selbständig über die Aufbringung, Höhe und Verwendung seiner Kosten beschließen sollte; 2) die Kosten des allgemeinen Verbandes von jedem Verein in Höhe von 2—20 Thalern aufzubringen waren; und 3) aus der Kasse des allgemeinen Verbandes die Besoldung des Anwalts, die Kosten seines Bureaus, die Diäten und Fahrkosten für Reisen des Anwalts und seiner Vertreter u. s. w. bestritten werden sollten.

Im Jahre 1888, vor Einführung der Revision, umfaßte der Allgemeine Verband 1049 Genossenschaften, wovon 913 in 34 Unterverbänden vereinigt waren und 136 zu keinem Unterverbande gehörten.

Die Leitung des Allgemeinen Verbandes blieb in Schulzes Händen bis zu dessen Tode, welcher am 29. April 1883 in Potsdam erfolgte. Die Fortsetzung der von Schulze bis dahin geführten Geschäfte des Allgemeinen Verbandes machte eine Neuordnung in der Leitung

des Allgemeinen Verbandes notwendig. Auf dem XXIV. Allgemeinen Verbandstage zu Halberstadt (1883), wurde auf Vorschlag des Engeren Ausschusses, nachdem man zwischen Dr. Schneider und F. Schenck, dem Direktor des Unterverbandes der mittelrheinischen Genossenschaften in Wiesbaden, geschwankt hatte, der Letztere, als derjenige, welchen auch Schulze in letzter Zeit zu seinem Nachfolger gewünscht hatte, als Anwalt vorgeschlagen und anerkannt. Dr. Schneider ist nicht lange darnach aus der Anwaltschaft ausgeschieden. Parisius versah lange Zeit allein das Amt eines Stellvertreters des Anwalts, bis auf dem XXIX. Allgemeinen Verbandstage zu Erfurt (1888) Gerichtsassessor Dr. Hans Crüger zum Sekretär gewählt worden ist.

Zur Errichtung eines größeren Denkmals für Schulze ist ein besonderes Komitee ernannt worden, welches sich mit Mitgliedern des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses in Verbindung setzte und so zu einem großen Komitee erweiterte, welches alsbald in öffentlichen Aufrufen zu Beiträgen für ein Nationaldenkmal in Berlin aufforderte.

Die erste Anregung zur Gründung der Hilfskasse für die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes brachten die guten Geschäftsjahre nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71. Die rasch wachsende Zahl von Kreditgenossenschaften mit bankmäßigen Einrichtungen und infolgedessen von genossenschaftlichen Beamten, welche dazu geschult sein und ihre ganze Zeit dem Vereinsgeschäft widmen mußten, ließ es ratsam erscheinen, die Daseinsbedingungen derselben zu sichern und so zu gestalten, daß in jeder Weise fähige und gewissenhafte Männer sich dem Dienst in den Genossenschaften zuwandten und darin erhalten wurden.

Die Frage der Errichtung einer gemeinschaftlichen Pensions- und Unterstützungskasse für invalid gewordene Beamte und deren Hinterbliebene wurde zuerst 1872 im Verbande sächsischer Konsumvereine erörtert. Auf dem nächstjährigen, dem XIV. Allgemeinen Vereinstage zu Konstanz (1873), wurde ein von diesem Verbande gestellter Antrag zum Beschluß erhoben, wonach es für wünschenswert erklärt wurde, daß den genossenschaftlichen Beamten Gelegenheit gegeben werde zum Beitritt zu einer Lebens-, Invaliditäts- oder Rentenversicherungsanstalt. Da aber die Beteiligung keine nennenswerte wurde, so beschloß der Engere Ausschuß, diese Angelegenheit zunächst den Unterverbänden zu überlassen, bis aus deren Kreise wieder Anträge beim Allgemeinen

Verbande gestellt werden würden. Dies geschah erst 1884, nachdem die Zahl der genossenschaftlichen Beamten beträchtlich gewachsen und diese selbst mehr Anteil an der Sache zu nehmen schienen. Ein Antrag des bairischen Verbandes regte von neuem sowohl die Verbindung mit einer Lebensversicherungsgesellschaft zu Gunsten der Hinterbliebenen als auch die Gründung einer eigenen Pensionskasse für die Genossenschaftsbeamten selbst an. Die dazu eingesetzte Kommission unter Leitung des Anwalts Schenck schloß mit drei Lebensversicherungsgesellschaften Verträge ab und verfaßte einen Statutenentwurf für eine Hilfskasse, welcher 1886 auf dem Allgemeinen Vereinstage zu Colberg angenommen worden ist.

Beide Einrichtungen haben jedoch bis jetzt noch nicht das erwartete Gedeihen gezeigt. Die Versicherungsgesellschaften sind nur sehr spärlich benutzt worden, und die Beteiligung von Verbänden, Vereinen und Einzelnen an der Hifskasse nimmt nur allmählich zu. Da es der letzteren aber auch an Geldmitteln fehlte, um als Ruhegehaltskasse wirklich leistungsfähig zu sein, so sah man sich sogar genötigt, den Zweck der Hilfskasse vorläufig auf die Ansammlung eines Kapitalstocks von 300 000 Mark durch Jahresbeiträge, Zuschüsse von Genossenschaften, Schenkungen u. s. w. zu beschränken. Bis zu völliger Ansammlung soll nur in besonders schweren Notfällen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Unterstützung gewährt werden. Das dritte Geschäftsjahr, bis Ende April 1889, wies Beiträge von nur 15 Verbänden, 121 Vereinen und 100 persönlichen Mitgliedern in Höhe von 10 573,91 Mk. auf. Von der zu erreichenden Summe von 300 000 Mark waren erst etwa 40 000 Mark angesammelt.

Zur allgemeinen Kennzeichnung des von Schulze geleiteten Genossenschaftswesens gehört auch das Bestreben desseben, nicht bloß die materiellen Interessen der Mitglieder der Genossenschaft zu fördern, sondern durch das Genossenschaftswesen auch auf die allgemeine geistige Hebung des Volkes einzuwirken und in besonderen Fällen allgemeiner Not in den verschiedenen Landesteilen menschenfreundliche Unterstützungen zu gewähren.

In den Bestrebungen nach allgemeiner geistiger Hebung gingen die Konsumvereine allen anderen Genossenschaften voran. Eugen Richters Buch über die Konsumvereine, welches das Ladensystem und die Einkaufsdividende der englischen Konsumvereine

in Deutschland eingeführt hatte, trat auch für die durch die Pioniere von Rochdale zuerst festgesetzte Bestimmung ein, daß ein bestimmter Teil des Reingewinns ($2^1/_2$ %) auf die Ausbildung der Mitglieder zu verwenden sei. Ein dahingehender Beschluß wurde auch von den Konsumvereinen auf ihrem besonderen Vereinstage zu Magdeburg (1869) gefaßt und seitdem ist in vielen Konsumvereinen eine solche Verwendung statutenmäßig festgesetzt worden. Bei den Vorschußvereinen traten diese Bestrebungen im ganzen seltener auf, vermutlich deshalb, weil in ihnen die Mitglieder mehr als bei den Konsumvereinen den gebildeteren und wohlhabenderen Klassen angehören. Während die Konsumvereine die aufgewendeten Mittel für sich selbst verwenden, werden es die Vorschußvereine mehr für Andere thun.

Die Verwendung dieser Mittel ist eine recht mannigfaltige. Am meisten werden sie gebraucht zur Errichtung von Volksbibliotheken und Fortbildungsschulen, sonst noch zu Gunsten von Krankenhäusern, freiwilligen Feuerwehren, Kleinkinder-Bewahranstalten, Vereinen zu freiwilliger Armenpflege u. s. w. Derjenige Verein, welcher sich am meisten durch seine Leistungen hierin auszeichnet, ist der Altonaer Kreditverein mit 4183 Mitgliedern (1888). Im Jahre 1880 hat dieser Verein eine Mädchengewerbeschule gegründet, späterhin auch Schülerstipendien für Kinder von Mitgliedern gestiftet. Am 1. Jan. 1888 betrug der gemeinnützige Fonds dieses Vereins fast 22 000 Mk., wovon u. a. eine Summe von 12 000 Mk. in $3^1/_2$ %igen preußischen Konsols angelegt wurde, um von den Zinsen derselben bedürftige und würdige Schüler der Sonntagsschule in der Zahlung des Schulgeldes zu unterstützen.

b. Die deutsche Genossenschaftsbank.

Im Herbst 1869 wurde der im vorangegangenen Jahre vergeblich unternommene Versuch der Begründung einer Filiale der Genossenschaftsbank in Frankfurt a. M., diesmal von den süddeutschen Vereinen selbst wiederholt. Es war besonders das Verdienst des jetzigen Genossenschaftsanwalts Schenck, welcher damals Prokurator in Wiesbaden und Verbandsdirektor des mittelrheinischen Unterverbandes war, die erforderliche Aktienzeichnung von 150 000 Thalern unter den süddeutschen Vereinen aufgebracht zu haben. Der mittelrheinische Unterverband zeichnete allein 68 400 Thaler. Der Betrag von 150 000 Thalern wurde jedoch nicht als genügend er-

achtet, es beschloß daher die Generalversammlung der Genossenschaftsbank in Berlin, um die Filiale mit dem doppelten Betrage ausstatten zu können, das Stammkapital der Genossenschaftsbank von 500 000 auf 850 000 Thaler zu erhöhen.

An dem außerordentlichen Aufschwung der Geschäfte nahm auch die Genossenschaftsbank teil. 1871 wurde wiederum das Stammkapital von 850 000 Thaler auf 2 Millionen Thaler erhöht und ein eigenes Grundstück in Berlin in bester Gegend erworben. Der Umsatz stieg von 1868—1872 von 72 auf 903 Millionen Mark; die Dividende stieg 1870/71 von $6^2/_5$ % auf $10^3/_4$ % und sank 1872 nur auf $10^2/_3$ %.

Der damals allgemein herrschenden erwerbssüchtigen Strömung hat auch die Genossenschaftsbank nicht ganz widerstanden. Den persönlich haftenden Gesellschaftern wurden weitgehende Befugnisse eingeräumt und der Aufsichtsrat ermächtigt, nicht nur das Gesellschaftskapital um 1 Million Thaler zu erhöhen, sondern auch in anderen Orten Filialen zu gründen, sich an andern bestehenden oder noch zu gründenden Bankgeschäften zu beteiligen und andere Institute zur Beteiligung an der eigenen Gesellschaft zuzulassen. Die Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Million Thaler erfolgte schon im nächsten Jahre (1872), und bald darauf wurde auch von dem Recht der Beteiligung an anderen, noch zu gründenden Bankgeschäften Gebrauch gemacht. Es wurde sogar im Februar 1873, unter der Firma Stadtbank, eine Aktiengesellschaft zur besonderen Pflege des Berliner Stadtgeschäfts gegründet. Die Genossenschaftsbank gab dazu das gesamte nötige Kapital von 1 Million Thalern und die Parterreräume des eigenen Geschäftshauses her.

Aber schon im Sommer 1873 begann der große wirtschaftliche Rückschlag mit einer gegen Ende des Jahres sich verallgemeinernden Stockung in Gewerbe und Handel und mit einem ungeahnten Fallen aller Börsenwerte. Die umsichtig geleitete Genossenschaftsbank erlitt nur geringe Einbuße. Der empfindlichste Verlust bestand noch darin, daß bei der geringen Aussicht auf Wiederbelebung des Geschäfts die Stadtbank mit 45 100 Thalern Verlust für die Genossenschaftsbank liquidieren mußte. Doch sah man sich auch veranlaßt, das Gesellschaftskapital von 3 auf $2^1/_2$ Millionen Thaler zu verringern und einstweilen von einer weiteren Beteiligung an anderen Bankgeschäften abzusehen. Der Umsatz im Jahre 1873 sank zwar fast garnicht, nämlich auf 899 Millionen Mark, aber die Dividende

betrug doch nur 3 %, welches der niedrigste Satz ist, der jemals zur Verteilung gelangt ist.

Die nachteiligen Folgen der Krisis blieben für die Deutsche Genossenschaftsbank bis 1878 bemerkbar. Der in diesem Jahre erzielte Umsatz von nur 739 Millionen Mark ist der kleinste, welcher je gemacht worden ist, und das allgemeine Mißtrauen in alle Industrie- und Bankpapiere machte die Papiere der Genossenschaftsbank nur zu einem beträchtlich unter pari stehenden Kurse verkäuflich. Seitdem ist aber ein in jeder Beziehung ununterbrochener Fortschritt eingetreten. Das Gesellschaftskapital, welches man schon 1876 auf 7,5 Millionen Mark erhöht hatte, wurde zunächst Ende 1880, nachdem der Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert worden war, auf 9 Millionen Mark gebracht. Die gute Entwickelung der Vorschußvereine und die sich steigernden Ansprüche der Vereine an die Genossenschaftsbank hat dann 1887 eine weitere Vermehrung um 6 Millionen Mark, auf 15 Millionen Mark erforderlich gemacht.

Der Resevefonds der Bank betrug im nächsten Jahre (1888) nahe an 2 Millionen Mark. Die Dividende stieg 1881 wieder auf 8 % und hat sich seitdem um 7½ % herumbewegt. Der Umsatz stieg von 739 Millionen Mark im Jahre 1878 in den nächsten Jahren auf 994, 1387, 1572 Millionen Mark und erreichte 1888 die Höhe von 2330 Millionen Mark, wovon 1446 Millionen Mark auf das Berliner und 883 Millionen Mark auf das Frankfurter Geschäft entfielen. Wie sehr das Ansehen der Bank gestiegen war, beweist die Thatsache, daß sie 1888 vom Präsidium der Reichsbank in das Konsortium zur Begebung einer Reichsanleihe berufen wurde, während man sie früher von solchen Geschäften ferngehalten hatte, weil man ihr eine politische Bedeutung beigemessen hatte.

In erheblichem Grade vermehrt wurde die wirtschaftliche Macht und Bedeutung der Genossenschaftsbank durch die Einrichtung des Giro-Verbandes der Genossenschaftsbank, womit sich Alwin Sörgel sein größtes Verdienst um das Genossenschaftswesen erworben hat.

Schon unmittelbar nach Begründung der deutschen Genossenschaftsbank in Berlin, im Jahre 1865, waren die Vorschußvereine von der Bank aufgefordert worden, sich der letzteren zur Besorgung der Einziehung von Wechseln zu billigen Sätzen zu bedienen. Diese erste Anregung blieb erfolglos; von 450 Genossenschaften antworteten nur 40, und diese nicht einmal alle zustimmend. Zwei Jahre darauf erneuerte die Bank den Versuch, indem sie zu-

gleich den Vereinen die Grundzüge einer zu errichtenden Girogenossenschaft vorlegte; 40 Vereine traten derselben jetzt bei. Seitdem ist die Zahl der Vereine langsam gestiegen; 1886 war sie 456. Da dies die höchste Ziffer in diesem Zeitraum ist, so hat sich mithin die Mehrzahl der Vereine des Allgemeinen Verbandes noch immer vom Giroverbande ferngehalten.

Die Einrichtung des Giroverbandes bestand darin, daß die Vereine gegen ein Guthaben von mindestens 900 Mark bei der Bank ein solches bis zu 60 000 Mark von der Bank erhielten. Bis zu diesem Betrage hatten die Girogenossen das Recht, bei der Genossenschaftsbank in Berlin oder Frankfurt a. M. unter einander alle Schulden und Forderungen, nicht bloß die wechselmäßigen, kostenlos und ohne das Geld einen Augenblick zinslos zu lassen, durch Übertragung auszugleichen.

Die Wirkung des Giroverbandes sollte sich sowohl nach innen, auf den Allgemeinen Verband, als nach außen, auf das übrige Erwerbsleben, erstrecken. Nach innen sollte der Giroverband eine straffere wirtschaftliche Centralisation bewirken, durch welche vor allem der vorerwähnte ältere und mit ihm konkurrierende Inkassoverband als ein unvollkommenes Mittel beseitigt werden sollte. In Wirklichkeit hat jedoch der Inkassoverband erst in letzter Zeit gegen den Giroverband an Beteiligung seitens der Vereine verloren. Anfänglich wuchs in jedem der beiden Verbände die Zahl der Vereine, welche zum Teil beiden Verbänden angehören. Am Ende des ersten Jahres seines Bestehens (1868) zählte der Giroverband etwa 90, der Inkassoverband 112 Vereine. Als 1871 die Filiale in Frankfurt a. M. errichtet wurde, waren im Giroverbande 206, im Inkassoverbande 245 Vereine, von welchen letzteren 100 auch dem Giroverbande angehörten 1889. waren im Giroverbande 452, im Inkassoverbande 387 Vereine.

Die Wirkung des Giroverbandes nach außen, auf das übrige Erwerbsleben, hat Schulze von Anfang an betont und zu erhöhen getrachtet. Wer sich vor dieser Vervollkommnung des Genossenschaftswesens durch den Giroverband der Genossenschaftsbank scheute, stand nach seiner Ansicht nicht auf der Höhe des genossenschaftlichen Prinzips und meinte es nicht ernst mit dem Genossenschaftswesen. „Mit dem Giroverkehr der Genossenschaftsbank,“ sagte er auf dem X. Allgemeinen Vereinstage zu Leipzig (1868), „haben wir einen wichtigen Schritt vorwärts gethan und wollen dahin kommen, eine Großmacht im Verkehr zu werden.“ Mußte man auch den anderen Großbanken

vorerst noch an Kapital nachstehen, so wollte man diesen Mangel durch eine immer ausgebreitetere Organisation und Verzweigung bis in die kleinsten Orte hinein ausgleichen. Schulze meinte 1871: „Wir können mit Hilfe des Giroverbandes in Bezug auf das Inkasso weit mehr leisten als die preußische Bank, weil diese nur an den bedeutenderen Plätzen Kommanditen und Agenturen hat."

Diese Hoffnungen Schulzes sind aber bisher noch nicht in Erfüllung gegangen, wenigstens ist die Zahl der Girogenossen noch weit von 1000 entfernt, welche er 1871 für nötig hielt, um eine solche Großmacht zu sein. Die Vorteile des Verbandes haben bisher weder den Vereinen Nichtmitglieder, noch auch dem Giroverbande Vereine in gehoffter Zahl zugeführt. Die Abneigung gegen eine Centralisation des Geldverkehrs blieb bei den Vereinen in gegen früher wenig verminderter Stärke bestehen. Doch entspricht dem Fortschritt des Genossenschaftswesens im ganzen immerhin auch ein solcher des Giroverbandes, wovon nachfolgende Tabelle, in welcher die Zahl der Giroplätze auch die der Inkassoplätze in sich begreift, den Beweis giebt. Erwähnung verdient noch die Thatsache, daß 1888 von 722 Vorschußvereinen in 24 Unterverbänden nur 300 dem Giroverbande angehören, also der größte Teil der Mitglieder des Giroverbandes nicht aus Vorschußvereinen bestand.

Jahr	Zahl der Giroplätze	Zahl	Betrag in Mark	Gesamtumsatz des Giroverbandes
		der ausgetauschten Wechsel		
1868	93	?	961 728	1 446 762
1869	130	8 436	2 123 142	3 570 039
1874	270	67 256	22 372 238	34 428 897
1879	554	134 923	31 358 007	46 349 938
1884	629	210 266	53 389 228	81 513 557
1889	839	312 647	82 836 589	124 093 581

c. Die Kreditgenossenschaften.

α. Die Wirkungen des Genossenschafts-Gesetzes von 1868.

Von den Wirkungen des Genossenschaftsgesetzes von 1868 sollen hier nur die unmittelbaren erörtert werden: die fast ganz allgemein gewordene Unterstellung der Kreditgenossenschaften unter das Genossen-

schaftsgesetz; die tiefgreifende Veränderung in der Verwaltung derselben; und der starke Antrieb, welchen ein Teil der Genossenschaften zu weiterer Entwickelung in der Richtung von Großbanken erhielt.

Diese Unterstellung empfahl schon der IX. Allgemeine Vereinstag zu Quedlinburg (1867), gleich nach dem Erlaß des preußischen Genossenschaftsgesetzes, indem er alle Vereine aufforderte, ihre Statuten nach Anleitung der von der Anwaltschaft und den Unterverbänden empfohlenen Musterstatuten abzuändern. Am meisten und schnellsten haben die Vorschußvereine diesen Rat befolgt. Außer denjenigen Gründen, welche für alle Genossenschaften in den mit der Verleihung juristischer Persönlichkeit, mit der erleichterten Legitimation u. s. w. verbundenen Vorteilen lagen, hatten die Vorschußvereine aber auch noch ihren besonderen Grund, sich dem Gesetz zu unterstellen. Der Kredit, dessen gerade sie am meisten zur Heranziehung fremder Kapitalien bedurften, wurde durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister vergrößert, während die Unterlassung der Eintragung bei den Gläubigern leicht den Verdacht erwecken konnte, daß Unfähigkeit, den gesetzlichen strengeren Anforderungen an eine wohlgeregelte Geschäftsführung zu genügen, die Ursache der Nichteintragung gewesen wäre. Dieser Grund wurde, namentlich für größere Banken, noch wirksamer, nachdem der königl. Bankpräsident von Dechend in Berlin durch eine Cirkularverfügung vom 13. Januar 1871 angeordnet hatte, daß alle Filialen der preußischen Bank nur mit richtig legitimierten Vertretern von eingetragenen Genossenschaften verkehren sollten.

Die bei weitem folgenschwersten Wirkungen des Genossenschaftsgesetzes knüpften sich an die durch dasselbe herbeigeführte Veränderung in der Verwaltung der Genossenschaften. Der bisherige Mangel nämlich der Rechtsfähigkeit der Genossenschaften hatte den Vorstand und Ausschuß lediglich zu Mandataren der Vereine gemacht, während die Gerneralversammlung die Entscheidung über alle Angelegenheiten gehabt hatte, welche nicht ausdrücklich im Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstand oder dem Ausschuß (Aufsichtsrat) übertragen waren. Nach dem Erlaß des Gesetzes wurde dieses Verhältnis ein völlig anderes. Der Vorstand erlangte allein schon durch die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaft und zur Zeichnung für dieselbe, sowie durch das Recht selbständiger Geschäftsführung für die Genossenschaft von nun an in der Verwaltung das Übergewicht über die Generalversammlung; aber auch im übrigen kamen dem Vorstande von jetzt an, im Gegensatz zum bisherigen Zustande, ohne weiteres alle Befugnisse zu, welche

nicht ausdrücklich durch das Statut der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen waren.

Selbst bei hoch entwickelten Vereinen, für welche diese neue Verteilung der Befugnisse nur einen Fortschritt bedeuten konnte, erhob sich ein großer Widerstand gegen diese Machtverschiebung. Das beste Beispiel hiefür bietet der Rostocker Vorschußverein, welcher damals (1869) über 2000 Mitglieder zählte. In diesem Verein wollte die Mehrheit des für die Durchsicht der Satzungen eingesetzten Ausschusses auch nach der Eintragung wie bisher alles das der Generalversammlung vorbehalten wissen, was nicht ausdrücklich einem anderen Organ überwiesen wäre; auch sollte das alte Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat beibehalten werden, wonach der Aufsichtsrat die vorgesetzte Behörde des Vorstandes, letzterer die Exekutive des ersteren sein sollte. Der bisherige Vorstand, an seiner Spitze der als einer der hervorragendsten Genossenschafter bekannt gewordene Advokat R. Nizze-Ribnitz, Verbandsdirektor des Unterverbandes norddeutscher Genossenschaften und Vorsitzender des Engeren Ausschusses, war gegen dieses Festhalten am früheren Zustande; die Generalversammlung aber entschied sich für die Mehrheit des Ausschusses. Der Vorstand nahm infolgedessen seine Entlassung und rief einen neuen Verein unter der Firma „Rostocker Gewerbebank" ins Leben, welcher rasch neben dem älteren einen großen Aufschwung genommen hat.

Die durch diese gesetzlichen Bestimmungen bewirkte Machtverschiebung in der Verwaltung zu Gunsten des Vorstandes hat sich jedoch aus Mangel an noch anderen, die Verwaltung regelnden Bestimmungen als zu weitgehend und daher schädlich erwiesen. Um das Gleichgewicht in der Verwaltung herzustellen, hätte es einer gesetzlichen Zwangsbestimmung bedurft, durch welche allen Genossenschaften die Einrichtung eines den Vorstand kontrollierenden Aufsichtsrats auferlegt wurde. Da eine solche Bestimmung im Gesetz fehlte, so blieb die Bildung eines Aufsichtsrats lediglich dem Belieben der Vereine überlassen. Dies hat sich aber mehr und mehr als ein ernstlicher Mangel des Gesetzes herausgestellt, da häufig genug auch diejenige gesetzliche Bestimmung unbeachtet blieb, welche für alle Vereine, die sich selbst einen Aufsichtsrat gegeben hatten, die genauere Scheidung der Verwaltungs- von den Aufsichtsbefugnissen bestimmte. Als Schulze später diesen Mangel erkannte, versuchte er zwar demselben durch statutarische Bestimmungen über die Bildung eines Aufsichtsrats abzuhelfen, allein ohne größeren Erfolg. Noch auf dem XX. Allgemeinen Vereinstage zu Stuttgart (1879) mußte ein Be-

schluß gefaßt werden, welcher sich nicht bloß dagegen richtete, daß in vielen Vereinen ein Aufsichtsrat noch nicht bestand, sondern auch dagegen, daß mehrfach, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, Vorstand und Aufsichsrat über alle Angelegenheiten gemeinsam beschlossen und die Mitglieder dieser beiden Organe einander vertraten.

Auch die Frage der Besoldung kam jetzt zu einer wenigstens theoretischen Entscheidung. Die strengen Anforderungen, welche jetzt an die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder gestellt wurden, ließen es wünschenswert erscheinen, weder den Vorstand im ganzen noch auch nur ein einzelnes Mitglied desselben unbesoldet zu lassen. Die weitere Entwickelung der Genossenschaften hing jetzt wesentlich davon ab, daß die bisher mehr oder weniger ehrenamtlich verwaltenden Laien durch geschäftskundige Personen im Vorstande ersetzt wurden, welche sich ganz dem Vereinsgeschäft widmen konnten.

Die Vorschußvereine anerkannten diesen Grundsatz allgemein auf dem XV. Allgemeinen Vereinstage zu Bonn (1874). Hier war man auch darüber einig, daß die Besoldung sowohl in einem auskömmlichen, der Mühewaltung entsprechenden festen Gehalt bestehen sollte, als auch in einem gewissen Anteil am Reinertrage des Geschäfts, um das Interesse am Geschäft möglichst zu beleben. Andererseits verurteilte man es, daß die Vorstände, wie bisher bei vielen, selbst größeren Vereinen, ausschließlich auf Tantième angewiesen sein sollten. Die Erfahrungen der nächsten Jahre über die Tantièmenjagd der Vorstandsmitglieder, welche einigen Vereinen zum Verderben geworden ist, hat alsdann dazu geführt, die Fixierung der Vorstandsgehalte anzustreben.

Der verstärkte Antrieb zu einer Entwickelung in der Richtung von Großbanken, welchen ein Teil der Kreditgenossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz erhielt, war durch zwei Bestimmungen desselben gegeben: durch die Neuordnung der genossenschaftlichen Verwaltungsbefugnisse, welche den Schwerpunkt aus der Generalversammlung in den Vorstand verlegte, und durch die Verwandlung der strengen Solidarhaft in die mildere Form der Solidarbürgschaft. Später trat als dritte Ursache noch hinzu: die gesetzliche Gestattung des geschäftlichen Verkehrs der Genossenschaften auch mit Nichtmitgliedern infolge besonderen Erlasses eines Reichsgesetzes vom 19. Mai 1871 betr. Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

Während vor dem Erlaß des Gesetzes der Entschluß, zu einer mehr bankmäßigen Einrichtung überzugehen, fast ganz im Belieben der Vereine gestanden hatte, wurde er nach dem Erlaß desselben fast unabweisbar. Das Genossenschaftsgesetz sollte ursprünglich nur den Zweck haben, der Genossenschaft eine rechtlich anerkannte Stellung im wirtschaftlichen Leben zu verschaffen, indem es die Befugnisse der genossenschaftlichen Organe neu feststellte. Hierbei war es aber unvermeidlich, daß mit der Verlegung des juristischen Schwerpunktes aus der Generalversammlung in den Vorstand auch der ökonomische Schwerpunkt dahin fiel und im Vergleich zur bisherigen Genossenschaft eine zwar weniger demokratische Unternehmungsform entstand, aber doch immerhin eine solche, welche sich der individualistischen Einzelunternehmung, namentlich aber der Aktiengesellschaft, in erheblichem Grade annäherte. Mit Beseitigung der kollegialischen und daher schleppenden Geschäftsführung stand es nunmehr jeder Genossenschaft frei, in selbem Grade wie die Aktiengesellschaft die Eigenschaft einer Erwerbsgesellschaft zu erlangen. Die volle gesetzliche Freiheit zu dieser wirtschaftlichen Entwickelung hat allerdings nicht schon das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 selbst gewährt, sondern erst die Ergänzung desselben durch die Deklaration des § 1. vom 19. Mai 1871, welche allen Genossenschaften den geschäftlichen Verkehr mit Nichtmitgliedern freistellte.

In dieser sehr wichtigen Beziehung nämlich hatte das Genossenschaftsgesetz von 1868 sich nur unbestimmt ausgedrückt oder doch eine derart verschiedene Auffassung ermöglicht, daß es über diese Berechtigung zum geschäftlichen Verkehr mit Nichtmitgliedern gleich nach Erlaß des Gesetzes zum Streit zwischen der preußischen Regierung und den preußischen Genossenschaften gekommen ist. Die Unklarheit hierüber konnte auch nicht Wunder nehmen; hatten doch Schulze und die Genossenschafter selbst bisher noch keine feste Meinung über die Bedeutung des Verkaufs an Nichtmitglieder für die Genossenschaften gewonnen. Erst der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, an welchem auch die Genossenschaften teilnahmen, drängte zu bestimmter Stellungnahme, und man entschied sich dann dahin, sich die volle Freiheit fernerer genossenschaftlicher Entwickelung nicht durch ein bestimmtes Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern versperren zu lassen.

Die Veranlassung zur Entscheidung seitens der Genossenschaften gab der Brandenburger Vorschußverein. Die Generalversammlung dieses Vereins hatte im Frühjahr 1869 beschlossen, den An- und Verkauf von Staatspapieren und sonstigen Effekten für Rechnung

von Nichtmitgliedern zu bewirken und zu diesem Zweck sein Statut zu erweitern, welches bis dahin den Verkehr mit Nichtmitgliedern ausgeschlossen hatte. Das Kreisgericht zu Brandenburg aber lehnte die Eintragung dieser Änderung ab, und die Beschwerden des Vereins, zunächst beim Kammergericht zu Berlin, dann beim Justizminister, blieben erfolglos.

Auf Anraten Schulzes wurde jetzt, da es sich um Auslegung eines Bundesgesetzes handelte, eine Beschwerde an das Bundeskanzleramt gesendet; aber dieses wies eine Entscheidung darüber wegen Unzuständigkeit ab. Auf Schulzes Rat wandte man sich endlich mit Petitionen an den Norddeutschen Reichstag um authentische Auslegung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes, während Schulze selbst es unternahm, in der Reichstagssitzung vom 20. Mai 1871 dieserhalb eine Interpellation an den Bundesrat zu richten. Der Erfolg war der Erlaß des genannten Reichsgesetzes vom 19. Mai 1871, welches den Genossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auch auf Nichtmitglieder gestattete.

Die durch diese Deklaration gewährte Freiheit zu einer für Genossenschaften höchstmöglichen Entwickelung zu Erwerbsgenossenschaften ist jedoch nicht nur nicht benutzt worden, sondern sogar durch das spätere Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1879, welches das grundsätzliche Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern ausgesprochen hat, wieder beseitigt worden. Für die Vorschußvereine verzichteten Schulze und die Genossenschaften sogar noch im selben Jahre freiwillig auf den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern.

Bei den Vorschußvereinen scheint auch der Verkehr mit Nichtmitgliedern keinen großen Umfang angenommen zu haben. Eine größere Neigung dazu erzeugten fast nur die damaligen Jahre wirtschaftlicher Blüte und fieberhaften Dranges nach Erwerb. So entstanden z. B. im Großherzogtum Hessen Vereine, welche gleich mit der Kreditgewährung an Nichtmitglieder anfingen, aber, da sie unbemittelte Gewerbetreibende ausbeuteten, die Genossenschaften in Mißkredit brachten. Von einem dieser Vereine wurde mitgeteilt, daß er für 1869 eine Dividende von 32 Prozent verteilt hätte.

Wie die Neuordnung der Verwaltungsbefugnisse, so wirkte auch die Abschwächung der Solidarhaft zur Solidarbürgschaft auf die Entwickelung eines Teils der Kreditgenossenschaften zu Großbanken hin. Die Beteiligung der wohlhabenden Klassen wurde jetzt größer, was zur Folge hatte, daß auch die Leitung der Geschäfte mehr als bisher nach dem Interesse derselben geschah, welches in der möglichsten

Umbildung der Personalgenossenschaft zu einer kapitalistischen Aktiengesellschaft lag. Der erste bedeutendere Erfolg dieses Strebens war die bisher vergeblich versuchte Beseitigung eines sehr eigentümlichen Merkmals der personalen Kreditgenossenschaft, der sogenannten Guthabenbeleihung.

Die Guthabenbeleihung hatte Schulze selbst in den 50er Jahren eingeführt, um die kleinen Gewerbetreibenden zum Eintritt in die Vereine zu bewegen. Aber er hat sie nur kurze Zeit geduldet, denn seitdem die Vorschußvereine durch Annahme fremder Kapitalien zu Depositenbanken geworden waren und die Geschäftsguthaben der Mitglieder die Eigenschaft eines Haftkapitals für die Gläubiger erhalten hatten, war die Herausziehung dieses Haftkapitals durch die Mitglieder in Form der Beleihung ihrer eigenen Guthaben zweckwidrig geworden. Mit Schulzes Zustimmung hat deshalb auch schon der II. Allgemeine Vereinstag zu Gotha (1860) die Herausziehung der Guthaben unbedingt verworfen und in den Statuten untersagt.

Aber dieser Gebrauch war bereits ziemlich weit verbreitet und fand sehr viele und kräftige Verteidiger. Auf dem IV. Allgemeinen Vereinstag zu Potsdam (1862) wurde die Beleihung von Guthaben bei Erörterung des Musterstatuts sehr eingehend besprochen. Der von einer Seite empfohlene gänzliche Ausschluß derselben, wurde von anderer Seite geradezu als der Anfang zum Ruin der Vereine bezeichnet. Die Angelegenheit wurde damals wiederum schwebend, bis die zunehmende Neigung zum Großbetriebe von neuem zu einem Vorstoß gegen die Guthabenbeleihung antrieb. Auf dem IX. Allgemeinen Vereinstag zu Quedlinburg (1867) sprachen sich Schulze und andere hervorragende Vertreter jetzt völlig unumwunden gegen die Beleihung von Guthaben aus. Aber erst nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes, auf dem XI. Allgemeinen Vereinstag zu Neustadt a. d. H. (1869) ist wenigstens soviel erreicht worden, daß ein von der Anwaltschaft eingereichter Antrag angenommen wurde, welcher den Vereinen dringend widerriet, die Guthabenbeleihung einzuführen, und wo sie bereits bestand, empfahl, sie zum mindesten allmählich in angemessenen Raten abzuschaffen.

Die Fürsprecher der Aufhebung der Guthabenbeleihung betonten, daß die Geschäftsanteile den Betriebsfonds bilden, dessen allmähliche Steigerung unbedingt erforderlich sei und nicht in Form der Belehnung ganz oder zum Teil wieder herausgezogen werden dürfe; auch sei es unstatthaft, daß die Geschäftsanteile zugleich Haftobjekt für die Gläubiger an den Verein und für den Verein an die Mit-

glieder seien. Der eifrigste Gegner der Aufhebung, der Advokat Müller in Rostock, machte hingegen geltend, daß durch die Guthabenbeleihung die Vorschußvereine in ihrer Wirksamkeit gerade für die kleinen Leute erhalten würden. Er beklagte es, daß seit Bestehen der deutschen Genossenschaftsbank die Strömung in den Leitern der Vorschußvereine dahin ginge, die Wirksamkeit der Volksbanken auszudehnen und letztere durch Heranziehung des großen Kapitals und der großen Geschäftsleute zu Großbanken zu machen. Er behauptete, daß dadurch das innerste Wesen der Vereine verletzt werde und die Aufhebung der Guthabenbeleihung leicht zur Verwandlung der Genossenschaften in Aktiengesellschaften führen würde. Endlich führte er als warnendes Beispiel die Umwandlung des Vorschußvereins zu Wismar infolge starken Kapitalandranges in eine Aktienkommanditgesellschaft an und meinte, daß, wenn das Hauptgewicht im Kapital liegen würde, die Genossenschaft sich auch von der persönlichen Haftung ganz freimachen würde. Sein Widerstand war vergebens, und der gute Geschäftsgang der folgenden Jahre machte solche Gründe immer wirkungsloser. Doch scheint die Guthabenbeleihung bei einem Teile der Vereine sehr eingewurzelt gewesen zu sein, sonst hätte der XX. Allgemeine Vereinstag zu Stuttgart (1879) keinen Grund gehabt, für das Schema der Geschäftsübersicht von Kreditgenossenschaften die Angabe der Höhe dieser Belehnung ausdrücklich festzusetzen.

β. Die Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs und der Krisis.

Die Erscheinungen, welche während dieser Zeit bei den Kreditgenossenschaften zu Tage traten, leiten sich in der Hauptsache aus zwei Quellen her: aus dem Kapitalandrange und aus den Mängeln der Vereinsverwaltung. Die Wirkungen des Kapitalandranges waren im ganzen keine an sich schlimmen, wenn sie auch Schulze meist als solche ansah, da sie sein bisheriges Bestreben, den bis jetzt entstandenen Kreditgenossenschaften möglichst die Eigenschaft von Personalgenossenschaften zu erhalten, durchkreuzten. Nur allein die Umwandlung von Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften, wenn sie eine Folge der Ansammlung bedeutender eigener Kapitalien war, hat Schulze als eine gute Wirkung betrachtet. Die aus den Mängeln der Verwaltung entstehenden Wirkungen waren hingegen lediglich schlimme; doch waren sie bei weitem nicht so allgemeine, wie es die Gegner der Solidarhaft behauptet haben.

Um die Gefahren abzuwenden, welche der besonders nach dem Kriege von 1870/71 große Überfluß an Kapital für die Entwickelung der Kreditgenossenschaften zweifellos in sich barg, griff Schulze sofort zu denselben Mitteln, welche er schon zur Zeit der Kriegsnot von 1870/71 erprobt hatte, um die Schwankungen des Betriebskapitals zu vermeiden. Er empfahl einerseits die Herabsetzung der Zinsen für die Anleihen von fremden Gläubigern und für die Spareinlagen, um das Angebot von Kapital zurückzuhalten, andererseits die Erhöhung der Zinsen für Vorschüsse und Prolongationen, um die Nachfrage nach Kapital herabzumindern. Der XIV. Allgemeine Vereinstag zu Konstanz (1873), welcher sich die Verwendung überschüssiger Betriebsmittel sehr angelegen sein ließ, stellte diese Maßregeln als die nächstliegenden Sicherungsmittel hin. Doch bewährte sich dieses Verfahren nicht immer und nicht überall. In Chemnitz z. B. verminderte selbst die Herabsetzung des Zinsfußes auf 2 Prozent den Andrang nicht. Auch als man alle Einzahlungen von Leuten, welche noch nicht mit dem Verein verkehrt hatten oder nur selten kamen, zurückwies und selbst von regelmäßigen Kunden nur die kleinen Anzahlungen annahm, behielt man dennoch den Geldüberfluß. Ähnlich wie in Chemnitz erging es auch den Vereinen in Zwickau und anderen Städten Sachsens.

Auf die Dauer konnte jedoch dieses Mittel nicht angewendet werden, ohne daß die Vorschußvereine sich nicht selbst am meisten damit geschadet hätten. War es ja doch ihre Aufgabe, das namentlich als Spareinlagen vertrauensvoll entgegengebrachte Kapital soviel als möglich an sich zu nehmen und zu verwerten; es auf die Dauer zurückweisen, hätte geheißen, sich selbst ein öffentliches Armutszeugnis ausstellen. Sogar das schon war zu bedenken, daß das Kapital, einmal zurückgeschreckt und in andere Wege geleitet, nicht so leicht sich wieder den Vorschußvereinen zuwenden würde. Der natürliche Ausweg war allein eine dem Kapitalandrange entsprechende Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, und es konnte sich für Schulze nur darum handeln, eine seiner Ansicht nach falsche Richtung des Geschäftsbetriebes zu verhüten. Als solche falsche Richtungen betrachtete er zunächst eine fehlerhafte Kreditgewährung und vor allem eine unvorsichtige und z. T. stark übertriebene Steigerung der Kredite, sowohl der Einzelkredite, als der gesamten von einem Verein gewährten, sodann die Anlegung bedeutender Bestände in Wertpapieren und endlich auch die Anlegung in Immobilien.

Was die Mängel der Kreditgewährung anbetrifft, so war es ein

mit der früheren und auch jetzt noch vielfach vorhandenen ehrenamtlichen Verwaltung zusammenhängender Fehler, daß es den Vorstandsmitgliedern und den Kassenbeamten erlaubt war, aus der Vereinskasse Gelder für eigene Rechnung zu entnehmen. Allein hierdurch wurde z. B. 1873 die Krisis der Gewerbebank in Magdeburg herbeigeführt, wo zwei Vorsteher für Anlegung einer großen Ziegelei über 20 000 Thaler der Kasse entnommen hatten. Das Ärgste hierin hatte schon 1871 der allerdings nicht im Allgemeinen Verbande befindliche „Norddeutsche landwirtschaftliche Bankverein zu Berlin" geleistet, in welchem es dem Vorsitzenden möglich gewesen war, an 300 000 Thaler zu Gründungen für eigene Rechnung zu verwenden und dafür wertlose Aktien dem Aktivbestande der Kasse zuzuwenden. Die Börsenkrisis führte den Verein 1½ Jahr später zum Ruin mit einem Deficit von 580 000 Thalern. Aus diesem Grunde, und weil ein solcher Vorstand bei Beurteilung der Kreditgesuche nicht die nötige Unbefangenheit besitzen könnte, wurde den Vereinen auf dem XIV. Allgemeinen Vereinstage zu Konstanz (1873) durch besonderen Beschluß die künftige Ausschließung solcher Personen von der Kreditgewährung empfohlen.

Weit gefährlicher aber erwies sich die Steigerung der gewährten Kredite, abgesehen davon, daß man diese jetzt auch bereitwilliger und unter billigeren Bedingungen einräumte als zuvor. Schulze hatte in seinem Musterstatut von 1867 eine Beleihung bis zu allerhöchstens 10 000 Thalern festgesetzt, und diese Bestimmung war auch in die Statuten der meisten Vereine übergegangen. Jetzt aber gehörten Einzelkredite bis 5000 Thaler garnicht zu den Seltenheiten; in vereinzelten Fällen gingen die Beträge über 10 000 hinaus, selbst bis zu 30 000 Thalern. Bei dem allgemeinen Sinken des Geldwertes war zwar eine gewisse Steigerung des Kredits zu rechtfertigen, zumal wenn sie in einem bestimmten Verhältnis zum eigenen Kapital in Geschäftsanteilen und Reserve stand, doch war gerade dies letztere oft genug nicht der Fall. So hatte z. B. Schulze schon 1867 auf einen Verein hinweisen können, der bei einem eigenen Fonds von nicht über 9000 Thalern einem einzigen Kunden für 14 000 Thaler gleichzeitig laufende Wechsel diskontiert hatte, welche sich bei ausgebrochenem Konkurse sämtlich als wertlos erwiesen und den Verein in der Folge fast 10 Jahre daniedergehalten haben. Jetzt wurden diese Fälle häufiger und das ungesunde Überschreiten der Einzel- und Gesamtkredite eine der gewöhnlichen Ursachen der von nun an alljährlich wiederkehrenden Konkurse und Liquidationen der Vorschußvereine.

Das erste auffällige Beispiel hiervon gab 1872 der Staßfurter Verein mit damals 1175 Mitgliedern und einem eigenen Vermögen von 162 212 Thalern an Geschäftsanteilen und nur 4269 Thalern an Reserve. Bei so mäßigen Mitteln durfte satzungsgemäß an einen einzelnen Kunden ein Kredit von 25 000 Thalern gewährt werden, welchen der Kassierer sogar in einem Falle für einen Fabrikanten bis auf 60 000 Thaler ausgedehnt hatte; der Gesamtbetrag kreditierter Gelder hatte zuletzt die ganz unverhältnismäßige Höhe von 3¼ Mill. Thalern erreicht. Gegen die in solch maßloser Kreditgewährung liegende Gefahr wendete sich ein Beschluß des XIV. Allgemeinen Vereinstages zu Konstanz (1873), welcher empfahl, niemals über ein solches Maß hinauszugehen, daß schon der Ausfall bei einem einzigen Kunden zum Rückgriff auf die Geschäftsanteile der Mitglieder nötigen könnte. Nach dem Verschwinden des Gründungsfiebers scheint auch kein Grund mehr zur Klage in dieser Beziehung vorhanden gewesen zu sein.

Die Anlegung von Beständen in Wertpapieren, welche als ein anderer Ausweg zur Ableitung des Kapitalüberflusses vielfach betrachtet wurde, war bisher ausnahmsweise gestattet, um eines augenblicklichen Andranges von Kapital, welches im Vorschuß- oder Diskontgeschäft nicht gleich zu verwerten war, Herr zu werden. Sonst war man grundsätzlich gegen solche Anlegungen, weil darin, etwa mit Ausnahme von Anlegungen in Staatspapieren, die Beteiligung an einem fremden Unternehmen vorlag und die Genossenschaften so in das Risiko desselben verwickelt wurden.

Sehr viel bedenklicher wurde diese Anlegung noch dann, wenn sie zum Handel und zur Spekulation mit Papieren verleitete und hierdurch eine Gewinnsucht bei den Vorständen und Mitgliedern der Vorschußvereine geweckt wurde, welche zu der beabsichtigten erziehlichen Wirkung zur Sparsamkeit und Ordnung in Wirtschaft und Erwerb in schreiendstem Gegensatz stand. Die Jagd nach Dividenden und Tantièmen bedrohte außerdem die Verwaltung mit Zersetzung, da hierdurch das Interesse des Vereins mit diesen scheinbar Gewinn bringenden Mißständen innig verbunden wurde und nun erst recht nicht an ihre Abstellung zu denken war, bis schwere Verluste, wenn nicht gar der Ruin eintraten.

Diese Gefahren waren namentlich in den sogenannten Gründerjahren ziemlich ernst zu nehmen. Die damaligen hohen Kursgewinne hatten eine große Zahl von Vorschußvereinen in Versuchung geführt. Nachweislich waren Ende 1870 bei 445 Vereinen 3 220 448 Thaler

in Wertpapieren angelegt, worunter nur etwa 1/4 Million Thaler für Hypotheken waren, während die Reserve bei allen damals der Anwaltschaft bekannten 740 Vorschußvereinen nur 1 214 175 Thaler betrug. Weder die Anlegung der Reserve, noch die mäßigen Kassenbestände erklärten die Höhe dieses Betrages, und in der That wurden noch ganz andere Dinge bekannt, welche das Herrschen des Spekulationsgeistes verrieten. Bis in die Dörfer hinein erstreckte sich derselbe, und es war nicht das einzige drastische und zugleich traurige Beispiel, daß ein Vorschußverein eines Dorfes in der Provinz Sachsen, an deren Spitze ein kleiner Landwirt stand, bei nur 10 000 Thalern eigenen Kapitals nach und nach über 33 000 Thaler in Wertpapieren angelegt hatte, deren Kurs im Laufe der Zeit im Durchschnitt um mehr als 50 Prozent fiel.

Die Jagd nach Dividenden scheint am meisten in einigen thüringischen Vorschußvereinen geherrscht zu haben. Der thüringische Unterverbandstag von 1879 sah sich zu dem einstimmigen Beschluß genötigt, daß alle Geschäfte, welche dem Börsenspiele dienen, von der Thätigkeit der Vorschußvereine auszuschließen wären. Zu den Ursachen, welche die oben erwähnte, hauptsächlich aus Überschreitung in Gewährung von Kredit erfolgte Katastrophe des Vereins zu Staßfurt verursacht hatten, gehörte auch diese Sucht nach Dividende. Die Generalversammlung dieser Genossenschaft hatte den Antrag des Aufsichsrates, außer den satzungsmäßigen 5 Prozent (496 Thaler) noch weitere 1457 Thaler vom Reingewinn der Reserve zu überweisen, verworfen, nur um die Dividende von 10 Prozent auf 11 2/3 Prozent erhöhen zu können.

Was die Dividenden in den Generalversammlungen, war die Tantième bei den Vorständen und besonders Kassenbeamten. Sie gereichte besonders da zum Verderben, wo man absichtlich die Geschäftsleiter nur auf Tantièmen gesetzt hatte.

Das Verbot der Spekulation in Wertpapieren für Rechnung des Vereins und die Bindung an einen von der Generalversammlung von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Maximalsatz fand sich freilich bereits in den meisten Statuten vor, aber ohne vorerst sonderlich Beachtung zu finden. In der Hauptsache verminderten sich auch hier die Ausschreitungen von selbst mit der Abnahme der kapitalistischen Hochflut. Der XIV. Allgemeine Vereinstag zu Konstanz (1873) empfahl, in unabweislichen Fällen der Anlegung von Beständen in Effekten, ohne Rücksicht auf hohe Gewinnverheißungen nur die solidesten Papiere unter Beirat eines zuverlässigen Bankhauses anzu-

kaufen, vor allem aber die durch Kurssteigerung erlangten Gewinne nicht zur Dividende oder Tantième, sondern zur Bildung von besondern Effektenreserven zu verwenden, um bei späteren Kursverlusten nicht die Hauptreserve oder gar die Geschäftsanteile der Mitglieder angreifen zu müssen.

Der dritte Ausweg, welchen man in den Vorschußvereinen wählte, um den Kapitalüberfluß abzuleiten, war die Beleihung von Immobilien, sei es unmittelbar durch Anlegung von Geldern in Hypotheken oder mittelbar durch Beleihung von Hypothekendokumenten, Güterzielern u. s. w. Wie schon früher erwähnt, hatte der VI. Allgemeine Vereinstag zu Mainz (1864) auf Antrag von Parisius die Gewährung von Realkredit für unstatthaft erklärt. Doch hat dieser Beschluß lange keine Beachtung gefunden. Auf eine Reihe von Jahren mit sehr guten Erträgen im Anfang des 6. Jahrzehnts war eine Reihe solcher mit sehr schlechten Ernten gefolgt und die in vielen Gegenden sehr zahlreich in den Vorschußvereinen befindlichen ländlichen Mitglieder drängten ohne Aufhören dahin, daß mit den Mitteln dieser Genossenschaften auch ihr Bedürfnis nach stehendem Anlagekapital befriedigt würde oder zur Abhilfe der Hypothekennot des städtischen und ländlichen kleinen Grundbesitzes Realkreditgenossenschaften eingerichtet würden. Seit 1864 kehrten auf allen Allgemeinen Vereinstagen derartige Anträge wieder, wenn auch ohne wirklichen Erfolg.

Die Vorschußvereine wollte Schulze durchaus als Personalgenossenschaften, welche nur kurzfristigen Kredit gewähren sollten, erhalten wissen. Er wollte nicht, daß diejenigen, welche nicht Grundbesitzer waren, in ein Risiko hineingezogen würden, mit dem sie nichts zu schaffen hätten; vor allem aber behauptete er, daß das kurzfristig angeliehene fremde Kapital und die Spareinlagen nicht auf lange Fristen an Grundbesitzer ausgeliehen werden dürfen. Während der ganzen Reihe von Jahren, wo diese Frage erörtert wurde, hatte er dabei Gelegenheit, auf die Lage des Hypotheken-, Kredit- und Vorschußvereins zu Leubus in Schlesien hinzuweisen, der sich trotz tüchtiger Leitung und geschickter Organisation infolge seiner festen Kapitalanlagen in Grund und Boden in fortwährender Lebensgefahr befand. Die Verwaltung dieses Vereins erkannte ihren Fehler endlich selbst und wollte durch eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft dem Konkurse vorbeugen, doch umsonst. Ende 1873 hatte der Verein bei 54 970 Thalern eigenem Kapital an 235 238 Thaler Außenstände in Hypotheken und für 88 145 Thaler eigenen Grundbesitz, der zeitweise bis auf 141 000 Thaler gestiegen war, um unsichere Hypotheken-

forderungen zu retten. Um den Bankerott zu vermeiden, wurde die möglichste Veräußerung des Grundbesitzes beschlossen; aber da die Veräußerung um jeden Preis den Verlust noch bedeutend steigerte, wurde der Bankerott nur noch schneller herbeigeführt.

Gegen die Bildung von Realkreditgenossenschaften hatte Schulze nicht nur nichts einzuwenden, sondern brachte vielmehr selbst 1868 im Norddeutschen Reichstage im Verein mit Dr. Fühling einen Gesetzentwurf für Hypothekenbanken und Hypothekenkreditgenossenschaften ein; doch konnte er denselben nicht zum Vortrage bringen, weil die Gesetzgebung mit zu vielen anderen Fragen beschäftigt war. Als endlich Schulze auf dem XVII. Allgemeinen Vereinstage zu Danzig (1876) aufgefordert wurde, für den Erlaß eines Reichsgesetzes für Realkreditgenossenschaften mit allen Mitteln zu wirken, beschäftigten ihn schon zu sehr die Mängel des Genossenschaftsgesetzes, welche ihn zu seiner Novelle vom selben Jahre veranlaßt haben.

So wenig Schulze mit den Wirkungen des Kapitalandranges auf die Entwickelung der Kreditgenossenschaften zufrieden war, so sehr war er es, wie wir schon dargelegt haben, fast bis in die letzte Zeit seines Lebens mit der Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften, welche, 5 oder 6 Fälle ausgenommen, Kreditgenossenschaften betrafen. Die hauptsächliche Ursache war immer eine starke Ansammlung eigenen Kapitals durch Steigerung der satzungsmäßigen Beträge der Geschäftsanteile. Zum Teil genügte dieser Vorgang unmittelbar für sich allein, um die Umwandlung herbeizuführen, nämlich dann, wenn das vermehrte Betriebskapital in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Mitglieder keine ausreichende Verwendung fand und deshalb andere Kreise außerhalb der Mitglieder aufsuchen mußte, damit es sich nicht früher oder später der Unternehmung wieder entzöge. Zum Teil wirkte mit dieser Ursache zusammen oder für sich allein die Furcht vor den Folgen der Solidarhaft, welche mit fortschreitender Ansammlung eigenen Betriebskapitals immer zweckwidriger wurde. Denn so lange die Geschäftsanteile, wie bei den aus kleinen Anfängen entstandenen Genossenschaften, sich in mäßigen Grenzen bewegten, war die Aussicht auf Gewinn wie Verlust für die Mitglieder eine annähernd gleiche. Auch der im Fall der Geltendmachung der Solidarhaft zu erwartende Verlust traf die Mitglieder voraussichtlich gleichmäßig; denn den mäßigen Grenzen der Geschäftsanteile entsprachen sicherlich ebenso mäßige Verschiedenheiten in der Vermögenslage der Mitglieder.

Dieses ursprüngliche Verhältnis wurde aber in demselben Maße beseitigt, wie durch Erhöhung des Maximalbetrages die gleichzeitige Verschiedenheit der Höhe der Geschäftsanteile vermehrt wurde. Das Risiko blieb nun nicht länger mehr dasselbe, vielleicht nicht so sehr deshalb, weil die Höhe der dem Angriff zunächst ausgesetzten Geschäftsanteile sehr verschieden war, als wegen der Ungleichheit in der Vermögenslage der Mitglieder, von welcher die Ungleichheit der Geschäftsanteile in der Regel nur die Folge war. Es war somit die für jede gemeinsame Unternehmung wichtigste und erste Bedingung der Gleichheit der Gefahr aufgehoben. Um die Gleichheit in den Rechten und Pflichten der Mitglieder herzustellen, blieb kein anderes Mittel übrig als die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

Die ersten Fälle der Umwandlung ereigneten sich Mitte der 60er Jahre und haben sich seitdem wohl alljährlich wiederholt. In den Jahresberichten der Anwaltschaft sind sie erst später regelmäßig erwähnt. Seit 1880 bis 31. Mai 1890 beträgt die Zahl der in Aktiengesellschaften umgewandelten eingetragenen Genossenschaften im ganzen 117; hiervon entfallen aber 13 Fälle auf 1888 und gar 80 auf 1889, welche zum großen Teil durch das im neuen Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 enhaltene Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern veranlaßt worden sind. Die bis zum Jahre 1888 überhaupt vorgekommenen Umwandlungen werden im ganzen auf etwa 60 geschätzt.

Schulzes Bestreben, den bisherigen Genossenschaften durchaus die Eigenschaft von auf kurze Fristen leihenden Personalgenossenschaften zu wahren, hätte nur Erfolg haben können, wenn entweder der Kapitalüberfluß aufgehört hätte oder Realkreditgenossenschaften entstanden wären. Da beides nicht eintrat, so ist die Eigenschaft von Personalgenossenschaften den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes etwas verloren gegangen. Nicht allein hat sich das außerhalb des Kreditgeschäftes angelegte überschüssige Betriebskapital im Verhältnis zur Mitgliederzahl vermehrt, sondern auch die ursprüngliche streng eingehaltene Ausleihung auf kurze Fristen ist in beträchtlichem Grade abhanden gekommen.

Die Anlage in Wertpapieren, welche wohl meist dazu gedient hat, den Reservefonds unterzubringen, ist von 8 624 328 Mark im Jahre 1869 bis 1874 auf 22 906 189 Mark gestiegen, bis 1878 auf 17 286 631 Mark gesunken, dann aber bis Ende 1887 unaufhaltsam auf 56 318 257 Mark gestiegen; durch das 1888 und 1889 erfolgte Ausscheiden einer Anzahl großer Vereine ist dieser Betrag dann

wieder auf 51 670 688 Mark gesunken. Im Vergleich zur Mitgliederzahl ist also im ganzen der auf das einzelne Mitglied entfallende Betrag von 28,2 Mark (1868) auf 105,3 Mark (1889) gestiegen. Als überschüssiges Betriebskapital müssen aber noch die Außenstände bei Banken und Vereinen gerechnet werden, welche ebenfalls, wenn auch nicht im selben Grade, sich vermehrt haben. Die Außenstände beliefen sich 1869 auf 5 964 138 Mark, also 19,5 Mark auf den Kopf; stiegen bis 1888 auf 23 246 796 Mark, sind dann aber wieder 1889 auf 16 955 597 Mark gesunken, was aber immer noch eine Steigerung des Durchschnittsbetrages auf den Kopf um 15 Mark auf 34,5 Mk. ergiebt. Der Gesamtbetrag dieser überschüssigen Betriebskapitalien ist somit von 14 588 466 Mark (1869) auf 68 626 285 Mark (1889), also von 47,8 Mk. auf 139,8 Mk. für das Mitglied gestiegen.

Noch weniger zu übersehen ist die Vermehrung der insgesamt auf Hypotheken ausstehenden Gelder, welche seit 1872 von 10 583 430 Mark mit mehrmaligen aber unbedeutenden Schwankungen bis zum Jahre 1889 auf 50 770 884 Mark angewachsen sind. Hier ist nicht bloß der Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied von 28,4 Mark auf 103,4 Mark gestiegen, sondern die Zunahme verhältnismäßig fast die gleiche wie die des gesamten Betriebskapitals: von 100 Millionen auf 570 Millionen Mark. Das Verhältnis der jährlichen Ausleihungen auf Hypotheken zu dem Gesamtbetrage der am Jahresschlusse auf Hypotheken ausstehenden Gelder war seit 1884 etwa das 2,4fache; Ende 1889 war es das 2,8fache, da 18 691 391 Mark im Laufe des Jahres neu ausgeliehen worden sind. 1872 war der Betrag des auf das einzelne Mitglied entfallenden Vorschusses auf Hypothek 21,1 Mark, 1889: 38 Mark.

Vielleicht sprechen für die Änderung im Wesen der Kreditgenossenschaften am meisten die Änderungen, die bezüglich der Fristen stattgefunden haben, auf welche Vorschüsse gewährt und prolongiert werden. Wir haben gesehen, daß schon bis 1868 die Zahl der auf eine Frist bis zu einem Jahr kreditierenden Vereine gewachsen ist. Diese Zunahme dauerte auch bis Ende der 70er Jahre an; von da ab findet aber eine merkliche Verschiebung zu Gunsten der langen Fristen statt. 1889 sind die auf nur 3 Monate kreditierenden Vereine fast ganz verschwunden; die große Mehrzahl gewährt bis zu 6 Monaten; etwa 30 Prozent gewährt wie die folgende, aus den Jahresberichten zusammengestellte Tabelle ergiebt, Fristen von ½—2 Jahren; vereinzelt finden sich auch Vereine, welche auf noch längere Jahre Kredit ge-

währen. Es gewähren von 1002 Vereinen 97 Vereine Fristen von 6—9 Monaten, 161 von 9—12 Monaten, 20 von 1—1½ Jahr, 21 von 1½—2 Jahr, 19 Vereine noch länger, darunter bis zu 10 Jahren. Die Ausleihung auf länger als 6 Monate ist freilich bis jetzt nur in Süddeutschland eine allgemeine, wodurch die Bedeutung dieser Thatsache für das ganze Reich vermindert wird; sie ist aber doch auch in anderen Gegenden nicht unbeträchtlich. In Württemberg haben Kreditgewährungen über 6 Monate hinaus von 99 Vereinen 83, in Baden von 75 Vereinen 36, in Hessen-Nassau von 69 Vereinen 29, in Baiern von 58 Vereinen 23, in Schlesien von 86 Vereinen 20.

(Siehe Tabelle S. 187.)

Ein seit langer Zeit angewendetes Mittel, um Gelder thatsächlich auf längere Zeit zur Benutzung auszuleihen, war eine immer erneuerte Prolongation der Vorschüsse. Um aber wenigstens zu verhindern, daß die zu diesem Zwecke prolongierten Gelder als Realkredit benutzt würden, nahm der XX. Allgemeine Vereinstag zu Stuttgart (1879) den Beschluß an, „diesen (Prolongationen) entschieden ein Ziel zu setzen, womit die Forderung entsprechender Abschlagszahlungen zu verbinden ist". Aber nur wenige Vereine haben solche Abschlagszahlungen eingeführt, weil der Geldüberfluß noch ein zu allgemeiner und die Nachfrage nach Kredit nicht im selben Verhältnisse gestiegen ist, wie das Kreditangebot.

Das allgemeine Ergebnis des Kapitalandranges und der Beteiligung auch der wohlhabenderen Klassen an den Kreditgenossenschaften ist die Entwickelung der ursprünglich nur gegen Schuldschein Vorschüsse gewährenden Vorschußvereine zu allgemeinen, den Kredit in allen Formen gewährenden Bankgeschäften. Dieses Ergebnis veranschaulicht nachstehender Vergleich der in den verschiedenen Formen ausgeliehenen Beträge:

Auf	1868	1872	1877	1889
Vorschußwechsel . .	66,2	38,9	38,1	34,0
Diskontwechsel . . .	66,2	14,2	19,6	23,0
Schuldschein . . .	15,1	8,3	8,1	6,7
Hypotheken	—	2,5	0,8	1,2
Kontokorrent . . .	18,7	36,1	33,4	35,1
Prozent	100,0	100,0	100,0	100,0

Hieraus geht hervor, daß die 3 älteren Formen, auf Wechsel und Schuldschein, gegen die jüngere im Kontokorrent erheblich zurückgetreten sind; während das Verhältnis 1868 noch 81,3 Prozent gegen

Provinzen und Länder.	1868 (666 Vereine) Monate. 6—9	9—12	12—18	18—24	24 u. mehr	1877 (929 Vereine) Monate. 6—9	9—12	12—18	18—24	24 u. mehr	1882 (905 Vereine) Monate. 6—9	9—12	12—18	18—24	24 u. mehr	1889 (1002 Vereine) Monate. 6—9	9—12	12—18	18—24	24 u. mehr
Schlesien.	8	5	1	—	—	6	7	1	—	—	8	9	1	1	—	6	11	—	1	2
Sachsen	3	8	—	1	—	3	7	—	1	—	1	10	—	2	1	2	9	—	1	2
Brandenburg	4	5	—	—	—	2	2	—	—	—	3	6	—	2	—	4	6	—	—	—
Preußen	4	3	—	—	—	5	2	—	—	—	5	2	—	—	—	7	2	—	—	—
Hessen-Nassau . . .	9	7	1	—	—	8	10	1	2	—	5	9	—	1	—	5	16	4	3	1
Pommern	—	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	1	2	1	1	—
Rheinprovinz	1	4	—	1	—	2	2	1	1	—	1	—	2	—	—	—	1	—	1	1
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	4	7	—	—	—	5	7	—	—	1
Posen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	1	2
Hannover	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Westfalen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Württemberg	8	1	—	—	—	43	12	—	1	—	38	26	9	4	2	36	39	7	1	—
Sächs. Herzogtümer .	5	5	1	1	—	3	9	—	5	—	5	9	2	2	—	6	8	—	4	—
Baiern	2	5	—	—	—	8	12	1	—	—	7	7	1	—	—	5	12	2	3	1
Baden	7	4	—	—	—	20	16	—	—	—	21	14	—	1	—	5	23	3	1	4
Königreich Sachsen .	4	4	—	—	—	4	5	1	—	—	6	5	1	—	—	1	5	—	1	1
Großh. Hessen . . .	3	4	—	—	—	5	7	—	—	—	3	6	—	—	—	4	9	—	1	2
Großh. Mecklenburg .	6	4	—	—	—	4	3	1	—	—	4	5	2	—	—	8	5	—	—	1
Großh. Oldenburg .	—	1	—	—	—	1	6	—	—	—	1	2	2	—	—	—	2	2	—	—
Hansestädte.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Anhalt	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	67	64	5	3	—	120	110	6	10	—	115	120	20	13	3	97	161	20	21	19

18,7 Prozent war, hatte es sich bis 1889 auf 63,7 Prozent gegen 35,1 Prozent verschoben. Die älteste Form, die des Schuldscheingeschäfts, ist von 15,1 Prozent auf 6,7 Prozent des gesamten gewährten Kredits gesunken; hingegen ist das Diskontgeschäft seit 1872, dem ersten Jahre hierauf bezüglicher Unterscheidung, von 14,2 Prozent auf 23 Prozent gestiegen.

Jedenfalls weit schlimmer und gefährlicher als die durch den Geldüberfluß erzeugten Übelstände waren diejenigen, welche aus den Mängeln der Vereinsverwaltung entstanden sind und zu Auflösungen, Liquidationen und Konkursen geführt haben. Die fehlende oder mangelhaft ausgeübte Aufsicht der Vorstandsbeamten, besonders der Kassierer oder Rendanten, ermöglichte bisweilen die Unterschlagung oder die Verwendung von Vereinsgeldern zu Privatzwecken. Häufiger noch waren diejenigen Fälle, in welchen betrügerische Absichten Einzelner oder Mehrerer nicht von vornherein bestanden, sondern erst später entstanden sind. In diesen Fällen wuchsen bei der raschen Entwickelung die Verhältnisse den bisherigen Leitern nicht selten über den Kopf, da sie nun nicht mehr die nötige Geschäftskenntnis zur Erledigung der Geschäfte besaßen oder nicht genügend Zeit und Kraft den Vereinsgeschäften widmen konnten. In anderen Vereinen, welche durch die Tüchtigkeit der bisherigen Leiter in verhältnismäßig kurzer Zeit zu großen bankmäßigen Unternehmungen geworden waren, schenkten die Mitglieder dem Vorstande in solchem Grad ihr Vertrauen, daß eine Überwachung für überflüssig, ja sogar z. T. für schädlich zur schnellen Fortentwickelung der Geschäfte gehalten wurde. So entstanden Verwirrung und Mißbrauch der Befugnisse, wodurch Personen und Vereine mit ihrer Ehre und ihrem Vermögen bisweilen einem fast unausweichlichen Verhängnis zum Opfer gefallen sind.

Von den Auflösungen durch Liquidation sind jedoch auch nicht alle mit Verlusten für die Mitglieder abgewickelt worden. So sind Auflösungen erfolgt, weil ein in der Nähe vorgekommener genossenschaftlicher Bankerott das Vertrauen zu den Genossenschaften dermaßen erschüttert hatte, daß man auf eine gedeihliche Wirksamkeit für die Folge nicht mehr meinte rechnen zu können; andere Volksbanken haben sich aufgelöst, weil mit der Entstehung einer Konkurrenzanstalt, einer größeren Bank oder dergleichen, das Bedürfnis nach einer Kreditgenossenschaft zu schwinden schien.

Vor 1868 finden sich in Schulzes Jahresberichten keine Fälle von Auflösungen mitgeteilt. Nicht nur weil von solchen im handelsgerichtlichen Sinne nur bei derjenigen kleinen Minderzahl von Vorschußvereinen die Rede sein konnte, welche durch das Wohlwollen ihrer Landesregierungen Korporationsrechte erhalten hatte, sondern auch weil bis dahin kaum eine mit Verlusten verbundene Auflösung einer Volksbank bekannt geworden ist. Nach 1868 ist bis 1873, soviel ermittelt, nur im Herzogtum Anhalt, in der Provinz Sachsen, in der Provinz Brandenburg und im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz je eine Volksbank mit Verlusten für die Mitglieder, bezw. für die Gläubiger aufgelöst worden. Erst von 1873 an, wo solche Fälle öfter vorkamen und in der Regel eingetragene Genossenschaften betrafen, führt der Jahresbericht solche namentlich auf.

Die ersten dieser Unfälle ereigneten sich (1873) in Posen, Staßfurt und Dresden. In Staßfurt kam es zur Liquidation; am schlimmsten war es in Dresden, wo die dortige Gewerbebank völlig zusammenbrach; ihr Direktor war Fröhner, der bekannte Verbandsdirektor der Sächsischen Vorschußvereine, dem die Entwickelung der Kreditgenossenschaften im Königreich bis dahin hauptsächlich zu verdanken war. In das Jahr 1874 fiel der oben erwähnte Bankerott des Hypotheken-, Kredit- und Vorschußvereins zu Leubus in Schlesien. 1875 brachte den Konkurs von 4 und die Liquidation von 11 Vereinen. Von den letzteren war z. B. der Vorschußverein zu Löwenberg i. Schl. zu Grunde gegangen, weil nicht der Kassierer, sondern der Direktor, im Besitz unbegrenzten Vertrauens, die Geschäfte allein geführt hatte und von den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat so wenig überwacht worden war, daß der Kassierer auch dann noch nicht einmal etwas vom Besitz von Wertpapieren wußte, als schon im Jahresbericht des Anwalts die Höhe derselben mit circa 51 000 Mark verzeichnet war. Der Kreditverein zu Gößnitz hatte durch die Unfähigkeit des Vorstandes ein Deficit von 120 000 Mark, und die Nachlässigkeit des Aufsichtsrats war Schuld, daß dieses Deficit 2 Jahre unentdeckt blieb und dadurch den Konkurs unvermeidlich machte. Der Lautenburger Vorschußverein in der Provinz Preußen mußte liquidieren, weil er mehr als die Hälfte seines Betriebskapitals im Grundbesitze angelegt hatte.

Am schlimmsten war der Konkurs der Düsseldorfer Gewerbebank mit 1094 Mitgliedern, welcher Konkurs nach jahrelanger Dauer einen Verlust von etwa 4 Millionen Mark ergab, wovon 2½ Millionen auf Spareinlagen kleiner Leute entfielen. Dieser Konkurs ist das

größte Unglück, von welchem bisher das deutsche Genossenschaftswesen betroffen worden ist. Die Bank, welche bis auf das letzte Jahr vor ihrem Ende von Fr. Spiethoff, dem Direktor des Unterverbandes der Rheinisch-Westfälischen Genossenschaften, geleitet worden war, hatte sich nicht damit begnügt, dem kleinen und mittleren Gewerbestande die nötigen Geldmittel zu verschaffen, sondern hatte sich auch auf gewagte und weitaussehende gewerbliche Spekulationen eingelassen, welche mit den statutarisch festgesetzten Zwecken der Bank in Widerspruch standen, auf Bauunternehmungen, auf Ausbeutung großer Thon- und Braunkohlenlager, Gründung einer Aktienbrauerei und einer Seifenfabrik.

1876 gingen 18 Volksbanken unter, davon 4 durch Konkurs, die übrigen durch Liquidation; von den letzteren waren 4 in den Sturz der Düsseldorfer Gewerbebank hineingezogen; 3 gingen an Effektenspekulation zu Grunde. Der Kreditverein zu Meuselwitz hatte von allen diesen das traurigste Geschick. Nach schamloser Ausplünderung durch den Vorstand, der ihm einen Verlust von 345 000 Mark zugefügt, gelang es ihm nur mit den größten Anstrengungen, zwar den Konkurs, aber nicht die Liquidation abzuwenden.

1877 verfielen 5 Vereine dem Konkurs und 14 der Liquidation. Unter den ersteren Vereinen ist auch der von Roßwein mit 808 Mitgliedern, dessen Fall für das Königreich Sachsen dasselbe war, was der von Düsseldorf für die Rheinprovinz. In Roßwein hatten der Direktor und noch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich den Verein jahrelang betrogen und bestohlen und diese Betrügereien dadurch zu verdecken gewußt, daß sie neben den offiziellen Büchern des Vereins, aus denen ein fingierter Vermögensstand herausgerechnet wurde, Geheimbücher führten, welche sie für ihren Bedarf über den wirklichen Sachverhalt unterrichteten und ihnen zur Verdeckung ihrer Betrügereien den nötigen Anhalt gewährten. Hätte der Aufsichtsrat seine Revisionen, Inventuren u. s. w. auch nur mit geringer Sorgfalt ausgeführt, so hätte das Deficit nach Abschreibung der Reserve und der Geschäftsanteile nicht auf $2^1/_2$ Millionen Mark anwachsen können. Durch Vergleich verloren die Nichtmitglieder etwa 1 150 000 Mark, die Mitglieder etwa 1 700 000 Mark. Aber außerdem trafen die Mitglieder, wie die ganze Einwohnerschaft Roßweins noch bedeutende Verluste, welche aus der tiefgreifenden Erschütterung der gesamten Kreditverhältnisse des Ortes hervorgingen. Freilich entziehen sich diese Verluste der Schätzung; aber man kann sich eine Vorstellung davon machen, wenn man erwägt, daß im ersten Jahr nach dem

Ausbruch des Konkurses beim kgl. Amtsgericht zu Roßwein 80 Zwangsversteigerungen gegen 3—4 in gewöhnlichen Jahren; 20 Konkurseröffnungen gegen sonst höchstens 1; 336 Wechselklagen, davon 318 gegen Genossenschafter mit einem Betrage von 1 Million Mark gegen sonst 40—50 u. s. w. stattgefunden haben.

In den Jahren 1878 und 1879 erreichte die Zahl der Unglücksfälle vorläufig die höchste Ziffer. 1878 waren es 5 aus groben Mißgriffen der Verwaltung entstandene Konkurse und 23 Liquidationen von meist nicht eingetragenen Genossenschaften; 1879 waren es gar 15 Konkurse und 24 Liquidationen von meist nicht im Allgemeinen Verbande befindlichen Vereinen. In den nächsten Jahren nahm die Zahl ab und wurde 1882 am niedrigsten, da in diesem Jahr nur 8 Liquidationen stattfanden; erst das Jahr 1887 zeigt wieder die hohe Zahl von 2 Konkursen und 26 Liquidationen. Doch sind die Auflösungen jetzt öfter nicht durch die schlechte Geschäftslage begründet; so z. B. liquidierte 1887 der Vorschußverein zu Bärwalde in Pommern wegen Teilung der etwa 90 Prozent des Guthabens betragenden Reserve; 1888 der Vorschußverein zu Haynau wegen Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern. Der verderblichste Fall dieser Jahre ist 1881 derjenige der Vorschußbank zu Stuttgart infolge durch Geschäftsstockung entstandenen allgemeinen Mißtrauens der Mitglieder und der Gläubiger und infolge Großbanksucht. Der Verein hatte 18 Häuser, darunter Fabriketablissements, mit Tausenden, mehrere mit Hunderttausenden beliehen und z. T. als Eigentum annehmen müssen. An Zielerbestand hatte er außerdem einen Verlust von 157 059 Mark, im Kontokorrent einen solchen von 797 659 Mark, worunter eine Chokoladen- und Bonbonfabrik mit 360 000 Mark. Der gesamte Verlust hätte jedoch bei Fortbestehen der Bank aus einem eigenen Vermögen von 1 615 446 Mark gedeckt werden können; da es aber durch den Austritt vieler Mitglieder und durch das Drängen der Gläubiger zum Konkurs kam, stellte sich noch ein weiteres, zu deckendes Deficit von 1 Million Mark heraus.

Eine andere Folge der durch die mangelhaften Verwaltungszustände herbeigeführten Verunglückungen von Vorschußvereinen war, daß durch diese Unglücksfälle ein weit sich verbreitender Schrecken nicht bloß unter die unmittelbar betroffenen Genossenschafter, sondern auch viele Meilen weit im Umkreis unter die an anderen Genossenschaften Beteiligten kam. Diese Furcht ist nicht selten zugleich die Ursache der Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften gewesen. Zum ersten Mal geschah die Umwandlung aus diesem

Grunde, wie es scheint, nach dem Bankerott des nicht eingetragenen Hilfs- und Sparvereins zu Altstrelitz in Mecklenburg (1869). Nicht allzu lange nachher entstanden aus Vorschußvereinen die drei Banken zu Parchim, Rostock und Wismar. Der schmähliche Bankerott von Roßwein würde wahrscheinlich viele sächsische Volksbanken zur Umwandlung veranlaßt haben, wenn nicht gerade die sächsischen Vereine meist in der eigenen Kapitalbildung sehr zurückgeblieben gewesen wären. Immerhin ist wahrscheinlich, daß eine der bestehenden sächsischen Banken zu Döbeln, Freiberg, Leisnig, Mittweida, Ostrau u. s. w. jenem Unglück ihren Ursprung verdankt. Fest steht jedoch, daß das schwere Unglück, welches der Zusammenbruch der Düsseldorfer Gewerbebank über weite Kreise brachte, im Rheinland das Vertrauen auf die Genossenschaften aufs tiefste erschüttert hat, und daß darauf die im Laufe der Jahre bis über zwanzig gestiegene Zahl der Umwandlungen Rheinischer Vorschußvereine in Aktiengesellschaften zurückzuführen ist.

Noch eine andere Ursache der Umwandlung von Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften war die Furcht vor den Folgen der Solidarhaft; doch sind diese Fälle am seltensten gewesen. So scheint die Umwandlung 1873 bei der Volksbank zu Solingen, 1877 bei der Volksbank zu Mülheim a. Rh., 1879 bei der Bremer Bank u. s. w. auf diese Ursache zurückgeführt werden zu können.

Die mißliche und gefährliche Geschäftslage der Vereine wurde andererseits aber auch gelegentlich die Ursache der Bekundung echt genossenschaftlichen Sinnes, welcher drohende Konkurse zu Liquidationen herabminderte, oder gar eine Auflösung völlig zu beseitigen wußte. Die Abwendung des Konkurses durch Liquidation beim Meuselwitzer Kreditverein 1876 haben wir schon erwähnt. Ein früheres Beispiel bot die Liquidation des Vorschußvereins zu Posen mit 589 Mitgliedern, dessen Liquidation von 1872—1878 dauerte. Hier gelang es einigen vermögenden Mitgliedern durch Vorstreckung des Deficitbetrages von etwa 195 000 Mark den Konkurs abzuwenden. Durch dasselbe Verfahren wie in Posen wurde 1877 auch der Konkurs der Spar- und Vorschußbank zu Cannstatt abgewendet, indem 161 von 361 Mitgliedern ein Deficit von über 93 000 Mark deckten. Das schönste Beispiel bietet in dieser Beziehung die Liquidation der Gewerbebank zu Dessau von 1877—1884, während welcher Zeit 153 Mitglieder ein großes Deficit von 682 103 Mark mit Hilfe des Verzichts von mehr als 2000 Gläubigern auf über 330 000 Mark gedeckt haben.

Beispiele, in welchen Mitglieder, überzeugt von der Unentbehrlichkeit der Vereine, das Opfer beträchtlicher Zuschüsse nicht scheuten, um ein Deficit zu decken, boten die Kreditgenossenschaften zu Beerfelden und die Vorschußvereine zu Wiehe, Wiesloch und Ernsdorf bei Reichenbach i. Schl. Alle übertroffen hat 1877 der Darlehensverein zu Freiberg in Sachsen. Durch die Mißwirtschaft des Direktors der Muldenthaler Papierfabrik hatte dieser Verein, welcher 1648 Mitglieder zählte, ein Deficit von über 1 Million Mark erlangt. Um es zu decken, wurde nicht bloß das ganze Genossenschaftsvermögen von 668 000 Mark geopfert, sondern außerdem noch 456 207 Mark durch Ratenzahlung von je 342 Mark in noch nicht 14 Monaten beigesteuert. Die Fortführung der Geschäfte hatte kaum vorübergehend gelitten und die Liquidation war kaum ernstlich in Erwägung gezogen worden. Ende 1884 hatte der Verein seine Geschäftsanteile bereits wieder auf 172 942 Mark gebracht.

Die Gesamtzahl der in Konkurs geratenen und der liquidierten Genossenschaften ist aus den Jahresberichten nicht mit voller Genauigkeit zu ersehen, auch die Gründe der Auflösung hat die Anwaltschaft meist nicht ermitteln können. Die von den Jahresberichten mitgeteilten Zahlen schließen übrigens auch die von nicht eingetragenen Genossenschaften, sowie von nicht dem Allgemeinen Verbande angehörigen Vereine ein. Die große Mehrzahl sogar, besonders der liquidierten Genossenschaften, gehört nicht dem Allgemeinen Verbande an. Die Zahl nun der in Konkurs geratenen eingetragenen Kreditgenossenschaften beläuft sich seit 1875 bis 31. Mai 1890 auf 27 Vereine; die Zahl der liquidierten auf 297. Von letzterer Zahl entfallen aber auf die letzten 3 Jahre dieses Zeitraums 1887 bis 1889 allein 120. Als die Gründe dieser großen Zahl sind hauptsächlich anzusehen, eine unbegründete Furcht vor dem neuen Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 und der allgemeine Rückgang der Geschäfte. Von der Zahl der liquidierten Kreditgenossenschaften können aber nur die mit Verlust verbundenen dem Genossenschaftswesen zur Last gelegt werden, weshalb nur eine mindestens um 50 Prozent geringere Ziffer in Anschlag gebracht werden kann.

Eine genauere Untersuchung über die Zahl und die Bedeutung der bei den deutschen Volksbanken bis 1884 vorgekommenen Verluste und Bankerotte hat Dr. Schneider im „Arbeiterfreund“ von 1885 veröffentlicht. Er kam zu dem Ergebnis, daß sich von allen seit 1850 gegründeten Genossenschaften noch nicht 10 Prozent in den

elf Jahren von 1873—1884 wieder aufgelöst hatten, welcher Satz sich bei Beschränkung auf die durch Verlust entstandenen Auflösungen auf 5,3 Prozent erniedrigte. Dr. Schneider meinte, daß diese Ziffer der Solidität der Volksbanken ein im ganzen glänzendes Zeugnis ausstelle und begründete dies mit dem Hinweis auf die Zahl der Auflösungen von Aktiengesellschaften in Preußen. Bei einer Gesamtzahl von 1169 Aktiengesellschaften in Preußen, von welchen 203 vor 1871 bestanden, 843 in den Jahren 1871—1873, 58 nach 1873 und 65 zu unbekannter Zeit gegründet wurden, hatten nicht weniger als 318 (27 Prozent) mit einem Grundkapital von 1 168 900 855 Mark liquidiert und 84 Gesellschaften, von denen 79 ein Grundkapital von 137 647 991 Mark hatten, waren in Konkurs geraten. Die Verluste der Aktionäre beziffern sich bei den bis 1882 beendigten 139 Liquidationen auf fast 241¾ Millionen Mark und bei den bis eben dahin beendigten Konkursen auf über 103⅘ Millionen Mark, im ganzen auf über 345½ Millionen Mark.

Wie die Geschäftsthätigkeit der Vorschußvereine in diesen Jahren öfters in Spekulation ausartete, so bemächtigten sich umgekehrt Spekulanten auch der genossenschaftlichen Form, um mit derselben rein selbstische Zwecke zu verfolgen. Mehrfach z. B. ist es, namentlich in Berlin, vorgekommen, daß wenige Personen, um fremdes Kapital anzuziehen, zwar eine genossenschaftliche Firma annahmen, aber die wirkliche Ausbildung eines genossenschaftlichen Geschäfts durch Beschränkung auf eine ganz geringe Mitgliederzahl verhinderten. Mit der Krisis verschwanden diese Gebilde wieder und haben auch sie die Zahl der Auflösungen von Genossenschaften um einige Fälle bereichert.

Ein schwerer Mißbrauch lag einem anderen, damals von Gegnern der Vorschußvereine erhobenen Vorwurfe zu Grunde. Es wurde behauptet, daß eine Reihe von Vorschußvereinen den Wucher unterstützten, indem sie notorische Wucherer, als Mitglieder oder Nichtmitglieder, sei es unmittelbar durch Gewährung von Vorschüssen oder mittelbar durch Diskontierung von Wechseln befähigten, ihr schamloses Gewerbe in ausgedehntem Maße zu betreiben. In der That haben hier und da, namentlich in Südwestdeutschland, Vereine bestanden, denen dieser Vorwurf nicht mit Unrecht gemacht wurde, wenn er auch hauptsächlich nur die Unachtsamkeit der Vereine traf, welche

sich in nicht genügendem Maße bei der Aufnahme ihrer Mitglieder oder bei der Annahme von Wechseln vorgesehen hatten. Dieser Vorwurf war gerade zu jener Zeit nicht ganz unbedenklich, weil die öffentliche Meinung sich über das Wuchertreiben in einer hohen Erregung befand, welche dann im Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 ihren Ausdruck gefunden hat.

γ. Die Bewegung bezüglich der Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

Es konnte beim besten Willen nicht geleugnet werden, daß die genossenschaftliche Geschäftsthätigkeit vielfach dadurch in eine falsche, dem Genossenschaftswesen zuwiderlaufende Richtung geraten war, daß man das Vereinsvermögen zu gewerblichen Unternehmungen, Börsen-, Grundstücksspekulationen u. s. w. benutzt hatte. Hiermit gleichzeitig war, wie wir gesehen haben, eine immer mangelhafter und verkehrter werdende Richtung in der Thätigkeit der genossenschaftlichen Verwaltungsorgane zu Tage getreten, welche zu Verlusten durch Veruntreuungen führte und öfters den geschäftlichen Mißerfolg erst unabwendbar machte und vergrößerte. Nimmt man hierzu noch die allgemeine Enttäuschung und den daraus folgenden Unmut über die Zerstörung des nun einmal mit jeder neuen Einrichtung verbundenen Wahns, daß diese nicht mißbraucht werden könne, so erklärt sich leicht, daß die so mühsam errungene Gunst der öffentlichen Meinung infolge der kritischen Erscheinungen im Genossenschaftswesen nach 1873 diesem zum großen Teil wieder verloren gegangen ist. Nicht nur die Zeitungen brachten übertriebene und unwahre Mitteilungen über Bankerotte von Genossenschaften, auch von der Rednertribüne in öffentlichen Versammlungen oder in den gesetzgebenden Körperschaften gefiel man sich gelegentlich in abfälligen und geringschätzenden Urteilen über dieselben. Eine solche im höchsten Grade übertriebene Äußerung des Reichstagsabgeordneten Ackermann im Reichstage 1881, wonach in wenigen Monaten 1879/80 bei 24 Vereinen ein Verlust von über 9 Millionen Mark stattgefunden haben sollte, war es gewesen, welche den Dr. F. Schneider zu seiner oben erwähnten Untersuchung über „Die Verluste und Bankerotte bei den Deutschen Volksbanken" (im „Arbeiterfreund" 1885) veranlaßt hatte. Ganz besonders wurde der Fall der Düsseldorfer Gewerbebank ausgebeutet. Der klerikale Düsseldorfer Rechtsanwalt Biesenbach kam im preußischen Abgeordnetenhause im Dezember 1876 nach Ausführung der schweren Folgen der Solidar-

haft beim Falliment derselben zu der Behauptung, im Rheinlande fände ein Genossenschafter beinahe keinen Kredit mehr, eben weil er einer Genossenschaft angehöre. Ein Düsseldorfer Maler hatte gar ein auf vielen deutschen Kunstausstellungen bewundertes Ölgemälde geschaffen, welches eine Straßenscene vor der verschlossenen Thür einer plötzlich verkrachten Volksbank darstellte.

Schulze selbst war der letzte, die vorhandenen Mißstände auch nur zu beschönigen, und wenn er bezüglich Beseitigung derselben mehr und mehr in Gegensatz zu den außerhalb der Genossenschaften stehenden Kreisen kam, so geschah es nur, weil er über die Mittel zur Beseitigung stark abweichender Meinung war und erst ganz zuletzt durch äußere und innere Gründe zum Nachgeben sich veranlaßt fühlte. Schulze glaubte, daß die bisherigen Grundlagen, wie sie durch das Genossenschaftsgesetz von 1868 gegeben waren, weder zu verändern noch zu erweitern wären. Zur gesetzlichen Abhilfe, meinte er, würden Novellen zum alten Genossenschaftsgesetz genügen, welche er auch von 1876—1881 beim Reichstage eingebracht hat. In der Hauptsache hätte die Abhilfe durch die autonome genossenschaftliche Gesetzgebuug mittelst Abänderung und Erweiterung der Satzungen zu geschehen. Der Gegenpartei aber, vertreten namentlich durch Juristen und Parlamentarier, welche in Schriften und Versammlungen ihre Forderungen aufstellten, genügten diese Mittel, je länger umso weniger. Sie drangen zuletzt auf eine wesentliche Änderung und Erweiterung des geltenden Genossenschaftsrechts und sie erlangten es auch, daß nicht eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1868, sondern ein ganz neues Gesetz geschaffen wurde, welches endlich am 1. Mai 1889 zustande gekommen ist.

Der Gegensatz beider Parteien kam im April 1881 in gesetzlichen Anträgen zu klarem Ausdruck. Nachdem Schulze am 28. April 1881 einen Entwurf eingebracht hatte, stellten am folgenden Tage Freiherr von Mirbach und der königl. sächsische Hofrat Ackermann, von sämtlichen Mitgliedern der deutsch-konservativen Partei unterstützt, zwei Anträge zur Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868. Der Antrag von Mirbach bezweckte die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft, neben den bisherigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haft, ganz im Sinne des österreichischen Genossenschaftsgesetzes von 1873. Der Antrag des Hofrats Ackermann bezog sich auf die Hervorhebung einzelner, z. T. sehr wichtiger Grundsätze, welche bei der Revision des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigt werden sollten und namentlich die Organisation, die Be-

aufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zum Gegenstand hatten.

Auf die Entstehung und den Inhalt dieser drei Anträge kommen wir bei der Darlegung der Geschichte des Genossenschaftsgesetzes zurück, hier wollen wir uns nur mit der Darstellung derjenigen Vorgänge innerhalb des Allgemeinen Verbandes beschäftigen, welche bei der führenden Stellung desselben auf den Verlauf der Gesetzgebung von Einfluß gewesen sind. Auch wollen wir uns hier nur auf die drei wichtigsten Bestrebungen beschränken, welche sich beziehen 1) auf die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft; 2) auf die Einführung der obligatorischen Revision von Staats- oder Verbandswegen, um die Verwaltung und Geschäftsführung der Genossenschaften zu überwachen und zu prüfen; und 3) auf die Art, in welcher die solidarische Verhaftung der Genossenschafter den Gläubigern gegenüber geltend gemacht werden sollte. Das Verhalten der Genossenschaften, bezw. des Allgemeinen Verbandes, zu den anderen weniger wichtigen Fragen wird am besten mit kurzen Bemerkungen bei Darlegung der Geschichte des Genossenschaftsgesetzes angegeben werden.

Die Frage der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft hat weit mehr die nichtgenossenschaftlichen Kreise als die genossenschaftlichen selbst in Erregung versetzt. Aber trotz der, namentlich unter dem frischen Eindruck der Fälle von Düsseldorf und Roßwein, schlimmen Wirkung der Zusammenbrüche von Vorschußvereinen, ist man im unmittelbar nichtbeteiligten Publikum kaum so weit gegangen, das Genossenschaftswesen seinem Wert nach gänzlich zu verkennen; noch am feindseligsten war das Urteil der Zünftler, der Verfechter der früheren Form genossenschaftlichen Lebens. Im allgemeinen begnügten sich die öffentliche Meinung und auch einige wenige Genossenschaften damit, die unbeschränkte Solidarhaft zum Sündenbock zu machen und deren Beseitigung oder wenigstens Beschränkung zu fordern. So wurde denn Schulze gezwungen, den Kampf um die Solidarhaft, welcher in den Jahren allgemeinen geschäftlichen Aufschwungs unentschieden geblieben war, von neuem aufzunehmen.

Wir haben gesehen, wie Schulze in dieser Frage zuletzt in der Polemik mit Max Wirth (1873/74) ein grundsätzliches Zugeständnis

in der Richtung der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft gemacht hatte. Von diesem Zugeständnis aber scheint Schulze zunächst wieder zurückgekommen zu sein. Sein nächstes Verhalten gegen die Forderung der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft ist jetzt auch grundsätzlich ein ablehnendes. Mit seiner Zustimmung stellte der Engere Ausschuß auf dem XVII. Allgemeinen Vereinstag zu Danzig (1876) einen zur Annahme gelangten, durch die Düsseldorfer Katastrophe veranlaßten Antrag, „daß dieser Bruch nur durch die gröbsten, trotz öffentlicher Warnung des Anwalts und der Allgemeinen Vereinstage fortgesetzten Verstöße gegen die wichtigsten Grundsätze in der Organisation wie in der Verwaltung jener Bank herbeigeführt ist, daß er an der gesetzlichen Solidarität als Rechtsbasis festhalte und in Vorkommnissen solcher Art nur die Bestätigung der Richtigkeit der von ihnen aufgestellten Normen und eine Veranlassung mehr findet, den Genossenschaften die ernsteste Beachtung derselben dringend zu empfehlen."

Von den Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes beteiligten sich nur wenige an der Agitation gegen die Solidarhaft; meist waren es nur solche, welche die Unfälle in nächster Nähe erlebt hatten und von demselben Schrecken erfüllt wurden, wie die zu Grunde gegangenen selbst. Gänzlich gefehlt hat es mithin an einer Abneigung gegen die Solidarhaft auch unter den Kreditgenossenschaften nicht. Dies wurde der Grund, daß auf dem XX. Allgemeinen Vereinstage zu Stuttgart (1879) der die Solidarhaft als Rechtsbasis verteidigende Beschluß des XVII. Allgemeinen Vereinstages zu Danzig (1876) dem Sinne nach wieder erneuert wurde, als der Kreditverein von Meißen infolge der im Königreich Sachsen durch den Roßweiner Bankbruch in weiteren Kreisen entstandenen Befürchtungen den Antrag stellte, daß unter gewissen, die Solidität der Geschäftsführung sichernden Normativbestimmungen auch Genossenschaften mit beschränkter Haft der Vorteile des Genossenschaftsgesetzes sollten teilhaftig werden können.

Kurz darauf trat ein ziemlich jäher Wechsel in Schulzes Ansicht über die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft ein. In seinem Neujahrsaufsatz in den „Blättern für Genossenschaftswesen" (1880) zeigte er sich plötzlich geneigt, bei der bevorstehenden Revision des Genossenschaftsgesetzes die beschränkte Haft zuzugestehen, weil er einsah, daß die baldigst von ihm ersehnte Revision nur unter dieser Bedingung zu stande kommen würde. Noch bevor die Reichsregierung ausdrücklich für den Antrag von Mirbach Partei nahm,

hatte Schulze, nach Fühlungnahme mit einflußreichen Kreisen erkannt, daß die Gesetzgebung dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgeben würde, und daß ein schroffes Ablehnen seinerseits die Verständigung über andere wichtige Fragen nur erschweren, ein Zugeständnis hingegen diese Verständigung wesentlich fördern würde. Er mochte wohl auch bedenken, daß, wenn es zuletzt wirklich gegen seinen Willen zur Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kam, er einen Teil seines bisher so großen Ansehens in genossenschaftlichen Angelegenheiten und auch seines Einflusses auf die fernere Entwickelung des Genossenschaftswesens einbüßen würde.

Daß Schulze aber auch aus Einsicht in die ökonomische Notwendigkeit der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft handelte, beweist seine Auslassung hierüber in der schon erwähnten letzten (1883) von ihm verfaßten Schrift. Er sagte darin: „So entschieden wir in den 50er und 60er Jahren bei Beginn der Bewegung durch die ökonomische und Vermögenslage der Beteiligten an die unbeschränkte Haft gebunden waren und von der Gesetzgebung nicht anderes zu erwarten stand, so entschieden drängt die ganze Entwickelung der letzten Jahre zur Zulassung der beschränkten Haft als einer gewissen Konsequenz hin. Würde man doch sonst einen Teil der alten Vereine und Vereinsgenossen dem Genossenschaftswesen geradezu entfremden, wie wir dies durch Übergänge zur Aktiengesellschaft bereits mehrfach erlebt haben. Und hier bleibt die Zulassung der beschränkten Haft das sichere Mittel, die Betreffenden der Teilnahme an der genossenschaftlichen Bewegung zu erhalten und sie nicht zum Übergang in Aktiengesellschaften zu drängen, wo die in socialer Hinsicht so wertvollen Beziehungen zwischen den wohlhabenden und unbemittelten Klassen völlig zurücktreten."

Schulze wäre nun wahrscheinlich schon damals nachdrücklicher für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft eingetreten, wenn ihm nicht die von ihm selbst geschaffene feindliche Stimmung der Genossenschaften gegen diese Zulassung so lange Zurückhaltung auferlegt hätte, bis die Genossenschaften sich hinreichend mit diesem Gedanken vertraut gemacht hatten. Schulze leitete diese Sinnesänderung bei den Genossenschaften selbst ein durch einen Antrag auf dem XXI. Allgemeinen Vereinstage zu Altona (1880), welcher erklärte, zwar die Solidarhaft unerschütterlich als die gesündeste genossenschaftliche Kreditgrundlage festzuhalten, dagegen, wenn bei der Revision des Genossenschaftsgesetzes Konzessionen unerläßlich werden sollten, als die äußerste derselben, die Zulassung von Genossenschaften

mit beschränkter Haft anzuerkennen. Sein Antrag fand keinen Anklang, man erwiderte durch einen Beschluß, in welchem der Allgemeine Vereinstag dem vollen Vertrauen Ausdruck gab, daß der Anwalt bei der Revision des Genossenschaftsgesetzes dem gesamten deutschen Genossenschaftswesen die bewährten Grundlagen mit aller Kraft wahren werde und daß es Pflicht aller Verbandsvereine sei, ihn in seiner desfallsigen Thätigkeit auf das kräftigste zu unterstützen. Das bereits erwähnte Vorgehen der konservativen Fraktion in Sachen der Revision des Gesetzes im nächsten Jahre (1881) zeigte endlich auch den Genossenschaften, daß es nicht möglich wäre, ihrem Anwalt Schulze länger die Unterstützung vorzuenthalten. Auf dem XXII. Allgemeinen Vereinstage zu Kassel (1881) wurde deshalb dem Antrage, welchen Schulze aus eigenem Antriebe beim Reichstage eingebracht hatte, die nachträgliche Zustimmung erteilt und sein Verhalten zu den anderen Anträgen v. Mirbach und Ackermann gebilligt.

Seitdem hat man in genossenschaftlichen Kreisen die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft im allgemeinen immer mehr als Notwendigkeit für die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens anerkannt; vor allem hat Schulzes Nachfolger Schenck diese Ansicht vertreten und zur Geltung gebracht. Nur für die Kreditgenossenschaften hielt man an der unbeschränkten Solidarhaft aufs zäheste fest, wie die Aufforderung des XXVIII. Allgemeinen Vereinstages zu Plauen (1887) an die Kreditgenossenschaften bewies: „An der Solidarhaft festzuhalten, auch wenn ein künftiges Genossenschaftsgesetz Genossenschaften mit beschränkter Haft zulasse." Im nächsten Jahre sprach der Allgemeine Vereinstag die Erwartung aus, „daß auch in der Folge neu entstandene Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Solidarhaft als Grundlage ihres Kredits wählen werden."

Was die übrigen Arten von Genossenschaften betrifft, so war man der ausgesprochenen Überzeugung, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, den Mitgliedern derselben eine strengere und weitergehende Haftpflicht aufzuerlegen, als die Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke erforderte, und daß für diese Genossenschaften entschieden das Bedürfnis nach Zulassung der beschränkten Haft vorläge; daß im besonderen Konsumvereine, Rohstoff- und Magazingenossenschaften der unbeschränkten Solidarhaft nicht bedürften, da sie nur mäßigen und kurz befristeten Kredit gewähren und zu ihrem Geschäftsbetrieb nur wenig fremdes Kapital nötig haben; daß Produktiv- und Baugenossenschaften, in vielen Fällen wenigstens, auf der Grundlage der

beschränkten Haftpflicht ebensowohl entstehen und gedeihen würden, als auf dem Boden der unbeschränkten Solidarhaft.

Mehr als bei der Haftfrage hat sich bei der Frage der Einführung der obligatorischen Revision die Erörterung auf genossenschaftliche und parlamentarische Kreise beschränkt. Wie wir schon aus dem gegen die Ausbeutung des Düsseldorfer Krachs gerichteten Beschlusse des XVII. Allgemeinen Vereinstages zu Danzig (1876) wissen, suchte Schulze anfangs Schutz gegen die Gefahren der Solidarhaft für alle Genossenschaften lediglich in der Abstellung der Mängel, mit welchen die Geschäftsführung und Verwaltung der Genossenschaften, besonders der Vorschußvereine, damals behaftet waren. Er war in diesen Jahren rastlos bemüht, in den Genossenschaften bessere Einrichtungen zu schaffen. Die Musterstatuten, die Instruktionen für die Aufsichtsräte zur Ausübung der Aufsicht, die Geschäftsanweisungen für den Vorstand boten auch gute Sicherungsmittel dar, ebenso die vielen trefflichen Anträge Schulzes und des Engeren Ausschusses über Regelung des Verhältnisses zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, über Ausschluß des Hypothekarkredits und fester Anlagen, über die richtige Bemessung der Kündigungsfristen für Depositen, Spareinlagen und Darlehne, über Ausschluß der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder u. s. w. Wenn alle diese Schutzmittel von den Genossenschaften und ihren Organen benutzt worden wären, so hätte es keine Not gehabt, aber damit haperte es weit mehr, als vorausgesetzt war.

Öfters erfuhr von diesen Beschlüssen nicht einmal der Aufsichtsrat etwas, geschweige denn die Generalversammlung. Wie vordem wurden an vielen Orten die Kontrollverpflichtungen der Aufsichtsräte lässig ausgeübt, und noch lässiger waren die Mitglieder in der Generalversammlung in dem Gebrauch der gesetzlich gewährleisteten Kontrollbefugnisse u. s. w.; von den Ereignissen in anderen Genossenschaften, von der Bewegung und den wertvollen Erfahrungen kam nur wenig zur Kenntnis der Mitglieder. Solche Gleichgültigkeit und Trägheit war auch nicht allein bei der Masse der gewöhnlichen Mitglieder, sondern auch bei den gebildeten und leitenden Männern zu finden. Fachgebildete angesehene Männer, insbesondere Richter und Rechtsanwälte, waren gar nicht empfänglich für Mahnungen Schulzes und der Vereinstage, wenn diese auf Fehler hinwiesen, welche leicht zum Verderben der Genossenschaften führen konnten. Gerade bei zwei Vereinen, deren späterer Zusammenbruch für weite Kreise so höchst verderblich gewirkt hatte, in Düsseldorf und Leubus, war es vorgekommen,

daß Schulze ausdrücklich verkehrte Einrichtungen derselben durch Beschluß des Allgemeinen Vereinstages hatte verurteilen lassen und dennoch nicht im stande gewesen war, den Aufsichtsrat und die Mitglieder zur Beseitigung der gefährlichen Übelstände zu veranlassen.

Solche Erfahrungen wurden die Ursache der Beschlüsse des XVII. Allgemeinen Vereinstages zu Danzig (1876) und des XVIII. Allgemeinen Vereinstages zu Wiesbaden (1877). In Danzig beschloß man allgemein die von den Allgemeinen Vereinstagen aufgestellten Grundsätze betreffs Organisation und Verwaltung sowie Handhabung der Geschäfte wohl zu beachten und den speciellen Einrichtungen thunlichst zu Grunde zu legen. In Wiesbaden ließ man es nicht bei allgemeinen Ratschlägen bewenden, sondern machte bestimmte Vorschläge, wie dem Übel zu steuern wäre. Es wurde den im Allgemeinen Verbande stehenden Genossenschaften zur Pflicht gemacht, sowohl ein zweites Exemplar der „Blätter für Genossenschaftswesen" zu halten, welches unmittelbar an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an dessen Stellvertreter gelangen und unter den Mitgliedern dieser Körperschaften cirkulieren sollte, als auch die Unterverbands- und Allgemeinen Vereinstage möglichst durch Mitglieder des Aufsichtsrats zu besenden.

Aber auch die Ausführung dieser Beschlüsse blieb meist auf dem Papier und wäre es wahrscheinlich auch fernerhin geblieben, wenn nicht die Möglichkeit der Einführung des Revisionszwanges infolge des Ackermannschen Antrages zur regelmäßigen Untersuchung und Unterstützung der genossenschaftlichen Vereinsverwaltungen angeregt hätte.

Das erste Bedürfnis nach regelmäßiger Revision der Genossenschaften hat sich bei diesen sehr früh eingestellt. Der Unterverband der mittelrheinischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hatte schon 1864 auf dem Verbandstage in Mainz an seinen Direktor die Aufforderung gestellt, dafür Sorge zu tragen, daß er jeder Zeit in der Lage sei, den Vereinen des Unterverbandes auf deren Verlangen einen außerhalb des zu revidierenden Vereins stehenden sachverständigen Revisor zur Verfügung zu stellen. Aber trotz dieser später mehrfach wiederholten Anregung, haben nur wenige Vereine des Unterverbandes von den Revisionen Gebrauch gemacht. 1868 wurde die Revisionsfrage auch in der Vorversammlung des Unterverbandes der Vorschuß- und Kreditvereine von West-Brandenburg lebhaft erörtert.

Geraume Zeit hat dann die Frage der Revision geruht, bis die

fast ausnahmslos durch die Mangelhaftigkeit und Vernachlässigung der Kontrolle erzeugten schweren Katastrophen über die Vereine hereinbrachen und die Überzeugung schufen, daß eine ununterbrochene, sachkundige und strenge Kontrolle der Geschäftsführung eine der wichtigsten Grundbedingungen für das Gedeihen der Vereine bilde. Seit 1878 betonte auch die Anwaltschaft immer mehr die Notwendigkeit einer schärferen Kontrolle und faßte die Revision der Vereine durch außerhalb derselben stehende Personen ins Auge.

Zu dem weiteren Schritt, die Revision obligatorisch zu machen, konnte sich Schulze damals jedoch noch nicht entschließen, am wenigsten gar sich mit dem staatlichen Revisionszwange befreunden, wie er in England bestand. Da die englischen Genossenschaften keinen Aufsichtsrat neben dem Vorstand haben, so hielt Schulze die Revision bei den englischen Genossenschaften für eine dem Kontrollorgan im Aufsichtsrate der deutschen Genossenschaften entsprechende Einrichtung. Den Grund der Einführung staatlicher Revisoren in England sah er hauptsächlich in der durch die Akte vom 7. August 1862 erfolgten Aufhebung der bis dahin geltenden Solidarhaft und in der seitdem, nach seiner Meinung hierdurch veranlaßten, stark zunehmenden Zahl von Auflösungen. Damals war er der Meinung, daß das deutsche Genossenschaftsgesetz das englische dadurch bei weitem überflügelt hätte, daß es vermittelst des Aufsichtsrates weit mehr als dieses zur Sicherung der Mitglieder wie der Gläubiger zu leisten vermöchte.

Dieser Auffassung gemäß war es, daß Schulze die Anstellung von ständigen Verbandsrevisoren den einzelnen Vereinen überlassen wollte und in seinem Antrage auf Revision des Genossenschaftsgesetzes vom April 1881 zwar die obligatorische Bestimmuug der Einrichtung eines Aufsichtsrats, nicht aber die Forderung eines ständigen Revisors aufgenommen hat. Ihm erschien ein weiteres Vorgehen erst dann an der Zeit, wenn die Initiative dazu aus den Kreisen der Genossenschafter selbst hervorgegangen sein würde. Da war es wiederum äußerer Zwang, welcher Schulze zur Änderung in seiner Ansicht und in seinem ganzen Verhalten zwang. Wie der Antrag v. Mirbachs in der Frage der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft, so bestimmte ihn jetzt der Antrag des Hofrats Ackermann, in der Frage der Zwangsrevision sich nicht völlig ablehnend zu verhalten.

Der Antrag Ackermanns war in zweifacher Beziehung für die bisherige Freiheit der Genossenschaften einschneidend: einmal in der

Forderung des Revisionszwanges, sodann in der damit verbundenen Unterstellung der Vereine unter die Aufsicht von Kommunalbehörden. Beides abzuwenden, gab Schulze als aussichtslos auf, glaubte aber durch Zugestehen des Revisionszwanges die Forderung des behördlichen Aufsichtsrechtes abwenden zu können. In seiner Rede im Reichstag 1881 gegen die Anträge von Mirbach und von Ackermann nahm er sofort diese Stellung ein. Über die obligatorische Revision wollte er jetzt mit sich sprechen lassen, die Zulassung dagegen des Aufsichtsrechtes der unteren Kommunalbehörden, des Landrats und der Bezirksregierungen verwarf er auf das allerentschiedenste; die Genossenschaften unter die Aufsicht von Behörden zu stellen, „hieße sie tot machen". Da die Mehrheit der Abgeordneten derselben oder ähnlicher Ansicht war, so ist in der Folge dieser Teil des Ackermannschen Antrages hauptsächlich nur insofern verwirklicht worden, als das Recht der Bestellung von Revisoren jederzeit von den Behörden in Anspruch genommen werden kann.

In derselben nachgebenden Weise handelten Schulze und die Genossenschaften, als sie durch eigene Einrichtung von regelmäßigen Revisionen, welche von Verbandswegen und nicht erst auf Anrufen eines Vereins vorgenommen wurden, die bisher durch den Aufsichtsrat allein ausgeübte Kontrollfunktion vervollständigten. Der XXII. Allgemeine Vereinstag zu Kassel (1881) erklärte es „für die Pflicht der Unterverbände, für die Einrichtung regelmäßig wiederkehrender Revisionen Sorge zu tragen," da diese Einrichtung „zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörden zu unterstellen, entgegen zu wirken."

Auch hier wirkte, wie in der Frage der Zulassung der beschränkten Haft, eine verbesserte Einsicht mit. Schulze stellte jetzt die bisherige deutsche Einrichtung weniger hoch als früher und erklärte die englische als eine Ergänzung der deutschen, denn die Einsetzung des Aufsichtsrats an sich sichere noch nicht den gewünschten Zweck. Dieser werde „vielmehr erst durch den rechten Gebrauch, die volle Ausnutzung der gesetzlichen Befugnisse von seiten der Mitglieder erreicht, soweit diese irgend tüchtig und der Aufgabe gewachsen sind. Darin aber begegnen wir nicht selten den erheblichsten Mängeln. Und eben hier ist es, wo das Eintreten eines solchen, dem Verein nicht angehörigen Revisors zweckmäßig eingreift. Nicht die Wirksamkeit des Aufsichtsrates zu ersetzen ist seine Aufgabe, vielmehr soll er falschen Richtungen und Pflichtversäumnissen darin entgegen wirken, mittelst der ihm

innewohnenden fachmäßigen Routine denselben praktisch in eine geordnete Thätigkeit einführen."

In allen Unterverbänden wurde jetzt die Frage der Revision reiflich erwogen und vielfach an die praktische Ausführung gegangen. Dabei kam man überall auf eine verbandsweise Regelung der Sache und schritt da, wo sich deren Übernahme durch die alten Unterverbände nicht gleich durchsetzen ließ, zur Bildung besonderer Revisionsverbände. So bildeten von den 78 Vereinen des schlesischen Unterverbandes 34 einen besonderen Revisionsverband.

Wie in der Frage der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft, gab es auch in dieser Frage vereinzelte Verteidiger der staatlichen Zwangsrevision. Die Leiter der Leipziger Kreditbank billigten die Einrichtung eines freien genossenschaftlichen Revisionsverbandes nicht und verbreiteten sogar eine Denkschrift, worin sie zwar eine sorgsame ständige Revision durch den Aufsichtsrat als die unbedingt beste Einrichtung hinstellten, sonst aber den Staatsrevisor im Sinne des Ackermannschen Antrages, weil mit größerer Autorität ausgestattet, dem Verbandsrevisor vorzogen. Dies gab den Anlaß, daß auch der XXIII. Allgemeine Vereinstag zu Darmstadt (1882) sich auf das allerbestimmteste gegen die Staatsaufsicht aussprach als eine für die auf privatrechtlichem Boden stehenden Genossenschaften unannehmbare Neuerung, welche mit dem Wesen und den Aufgaben der Genossenschaften in Widerspruch stände.

Schulze ist, offenbar um die Befreiung von der Staatsaufsicht zu erlangen, sogar weiter gegangen, als die Mehrheit der Genossenschaften es gebilligt hat, indem er einen Zusatz zu § 28 des Genossenschaftsgesetzes vorschlug, worin er einwilligte, die Revision, nicht bloß innerhalb der Verbände durch Verbandsstatut, sondern auch durch Gesetz obligatorisch zu machen. Er erklärte sich damit einverstanden, wofern das Gesetz sich darauf beschränken würde, daß 1) die Revision durch von den Vereinen gewählte Revisoren nur eine Superrevision sein, d. h. sich nicht, wie in England, auf die kalkulatorische Richtigkeit der Rechnungsführung in den Vereinen erstrecken und 2) die Anzeigen darüber an die Gerichte statt an die Verwaltungsbehörden erfolgen würden. Die kalkulatorische Revision, sowie die Prüfung der ganzen Geschäftsgebahrung sollte dem Aufsichtsrat verbleiben, weil es dazu im Genossenschaftswesen bewanderter, sachkundiger Personen bedürfte, wie sie in staatlichen Behörden nur ausnahmsweise zu finden seien. Dagegen sollte sich die durch einen dem Verein nicht angehörigen sachverständigen Revisor vorgenommene

Superrevision auf die Geschäftsführung des Vorstandes und auf die Aufsichtsführung des Aufsichtsrates erstrecken, um festzustellen, ob ein Verein den Vorschriften des Gesetzes, den Statuten, den gegebenen Instruktionen und den Empfehlungen der genossenschaftlichen Organe nachgelebt hätte. Eine solche Revision sollte nach Schulze nur periodisch in zwei bis drei Jahren geschehen, nicht alljährlich, wie in England, wo die Genossenschaften ihren Rechnungsabschluß einem Revisor zur Durchsicht und Bescheinigung der Richtigkeit zuzusenden haben.

Mit diesem Zusatz zu § 28 des Genossenschaftsgesetzes hatte Schulze zwar dem Interesse der Konsumvereine, nicht aber dem der Vorschußvereine entsprochen. Als nach dem Tode Schulzes, auf dem XXIV. Allgemeinen Vereinstage zu Halberstadt (1883) der Unterverband der Konsumvereine der Provinz Sachsen den Antrag stellte, zu beschließen, daß der Allgemeine Vereinstag einen ganz besonderen Wert darauf lege, daß dieser Zusatz von Schulze Gesetz würde, zeigte es sich, daß man dieses Zugeständnis Schulzes für zu weitgehend hielt, und der Antragsteller zog seinen Antrag zurück. Man wollte durchaus, daß die Revision oder Superrevision als Verbandsangelegenheit freiwillig durchgeführt und nicht aus genossenschaftlichen Kreisen selbst das Verlangen nach einem gesetzlichen Zwange ausgesprochen würde.

Auf diesem Standpunkt ist man verblieben. Noch auf dem Unterverbandstage der norddeutschen Genossenschaften zu Loitz im Januar 1887, erwiderte Parisius als Vertreter der Anwaltschaft auf einen Antrag des Verbandsdirektors, welcher die Revisionspflicht zur Aufnahme in das Gesetz empfahl, daß Schulze mit seinem Vorschlage, die Revisionspflicht in das Gesetz aufzunehmen, nur eine Konzession an die Gegner gemacht hätte und daß es in der That bedenklich wäre, ihm dahin zu folgen. Der XXVIII. Allgemeine Vereinstag zu Plauen (1887) hat den Zusatz zu § 28 ebenfalls nicht empfohlen und fast alle Unterverbandstage haben sich gegen die Aufnahme ausgesprochen. Nur in dem äußersten Falle, daß der Reichstag dem Revisionszwange seine Zustimmung erteilen sollte, wollte man die von Schulze gemachten Zugeständnisse anerkennen, erwartete dann aber wenigstens, daß über dieselben nicht hinausgegangen werden würde, daß man sich also mit einer zwei- bis dreijährigen Superrevision, anstatt jährlicher Revisionen; mit einem frei von den Vereinen gewählten Revisor an Stelle eines staatlich angestellten und mit Einreichung eines Attestes beim Amtsgerichte über die Re-

vision, anstatt des Revisionsberichtes selbst, begnügen würde. Die Zulassung staatlicher Revisoren würde die bisherigen freiwilligen Verbandsrevisionen fortfallen machen und so die Revisionen nur durch Personen geschehen, auf deren Verhalten und Thätigkeit eine Einwirkung durch den Verband ausgeschlossen sei.

Zu denjenigen, welche noch weiter davon entfernt waren, in Sachen der Revision Zugeständnisse zu machen, gehörte auch Schulzes Nachfolger Schenck. Dieser wollte in dem Gesetz überhaupt keine Vorschrift über die Revision haben, da, wenn eine solche Aufnahme fände, notwendigerweise die Regierung auch eine Kontrolle über die Ausführung der Revision beanspruchen müßte. Er meinte, daß die genaueren und strengeren Bestimmungen über Vorstand und Aufsichtsrat zum Schutz der Mitglieder und Gläubiger gegen mangelhafte und mißbräuchliche Verwaltung genügen würden, und es der Selbstbestimmung der Genossenschaften wie bisher so auch ferner überlassen werden könnte, die weiterhin nötigen Garantieen für ihre Sicherheit und ihre Kreditwürdigkeit selbst zu schaffen.

Die Mehrheit der Genossenschaften trat jedoch, wie es scheint, der Auffassung Schulzes gegen die Beschlüsse der Unterverbandstage und gegen die Meinung Schencks bei. Die Mehrheit des XXIX. Allgemeinen Vereinstages zu Erfurt (1888) beschloß: „Der Allgemeine Vereinstag erklärt sich damit einverstanden, daß durch Genossenschaftsgesetz jede Genossenschaft verpflichtet wird, mindestens in jedem dritten Jahre eine Revision ihrer Einrichtungen und ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung durch einen ihr nicht angehörigen, sachverständigen Revisor vornehmen zu lassen und zum Genossenschaftsregister eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision erfolgt ist, einzureichen."

Die Gefahr, in welcher die Verbandsrevision schwebte, hatte auch noch die Wirkung, daß die Genossenschaften durch möglichste Ausgestaltung einer Verbandsrevision sowohl einer weitergehenden staatlichen oder kommunalen Beaufsichtigung vorzubeugen als auch durch die That zu beweisen strebten, daß sie sehr wohl im stande sein würden, sich durch Schaffung eigener Organe völlig wirksam selbst zu schützen.

Bis 1888 haben in der That alle Unterverbände die Revision eingeführt; von den einzelnen Vereinen verhielt sich nur eine verhältnismäßig kleine Zahl noch ablehnend. Von den 33 Unterverbänden war die Revision in 11 Unterverbänden für alle Vereine

obligatorisch gemacht worden, in vier obligatorisch nur für die neu eintretenden Vereine. Im ganzen hatten bis 1888 1198 Revisionen stattgefunden und zwar waren 423 Genossenschaften je einmal, 216 je zwei-, 53 je drei-, 17 je vier-, 2 je fünf- und eine sechsmal revidiert worden. Nur 156 der in den Unterverbänden vereinigten Genossenschaften waren noch nicht revidiert, und von diesen widerstrebten nur 73 der Revision.

Die Reformbedürftigkeit des geltenden Genossenschaftsrechts ist in keinem Teile allseitig als so dringend anerkannt worden, wie in demjenigen, welcher die Geltendmachung der solidarischen Verhaftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern sowie die Heranziehung der Mitglieder zur Deckung der Genossenschaftsschulden behandelte. Brachten die Fragen der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft und der Einführung des Revisionszwanges innerhalb der Genossenschaften nur eine mehr von außen erzeugte Bewegung hervor, so entstand hier durch die Frage der Beibehaltung oder des Fortfalls des Einzelangriffsrechts der Gläubiger auch eine sehr lebhafte von innen nach außen sich richtende Bewegung, welche schließlich in Petitionen, Aufsätzen und Broschüren zum Ausbruch gelangte und durch geschickte und rührige Leitung den Anstoß gab für die spätere Einrichtung noch einer dritten Gattung von Genossenschaften neben den beiden bereits anerkannten mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht, nämlich der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Schulze hatte, wie wir wissen, seit Beginn der bankmäßigen Entwickelung der Vorschußvereine darnach gestrebt, die Gefahren der Solidarhaft zu vermindern und vor allem den Einzelangriff der Gläubiger gänzlich zu beseitigen. Seine darauf abzielenden Reformvorschläge in seinen Novellen zum Genossenschaftsgesetze fanden in den Kreisen der Genossenschafter allgemeinen und ungeteilten Beifall. Die Novelle von 1877 ist vom XVIII. Allgemeinen Vereinstag zu Wiesbaden (1877), diejenige von 1881 vom XXII. Allgemeinen Vereinstag zu Kassel (1881) ausdrücklich gebilligt und gutgeheißen worden.

Trotzdem hat sich diese Absicht Schulzes zuletzt doch nicht verwirklichen lassen, denn die Voraussetzung für die Aufhebung des Einzelangriffs: die rechtliche Möglichkeit, im Umlageverfahren auch früher ausgeschiedene Mitglieder zur Deckung der Ausfälle heranzuziehen, erwies sich zuletzt als nicht vorhanden. Auch war genau genommen, eine absololute Sicherstellung für die völlige Befriedigung der

Gläubiger, selbst bei Ausdehnung des Umlageverfahrens auf die ausgeschiedenen Mitglieder nicht mehr vorhanden, da es nicht undenkbar war, daß das Vermögen aller zur Deckung Verpflichteten nicht ausreichte, wenn einem gewissen Teil derselben Zeit genug blieb, sich durch Vermögenshinterziehungen, Scheingeschäfte u. s. w. der Haftpflicht zu entziehen.

Die rechtliche Unhaltbarkeit der Heranziehung der ausgeschiedenen Mitglieder hatten schon H. von Sicherer und Parisius behauptet. Ersterer hatte sich für die Beschränkung des Umlageverfahrens auf diejenigen Genossenschafter ausgesprochen, welche zur Zeit der Auflösung den Genossenschaften angehörten. In ähnlichem Sinne hatte sich auch Parisius geäußert.

Schulze hielt dagegen an der entgegengesetzten Ansicht fest, zu deren ausführlichen Begründung er den Aufsatz: „Die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschafter zur Deckung der Schulden einer eingetragenen Genossenschaft" in den „Streitfragen zum deutschen Genossenschaftsrecht" (1880) geschrieben hat. Aber je länger je mehr entschieden die Autoritäten und das Reichsgericht gegen ihn.

Die Meinungsverschiedenheit über die Heranziehung Ausgeschiedener zum Umlageverfahren und damit über die Beseitigung des Einzelangriffs ist auch nach Schulzes Tode nicht verschwunden. In den Genossenschaften blieb die Ansicht Schulzes, welche er ihnen in seiner letzten Schrift übermacht hatte,maßgebend, und noch der XXVIII. Allgemeine Vereinstag zu Plauen (1887) beschloß einstimmig: in § 39 Abs. 1 des Genossenschafts-Gesetzes sei die Bestimmung aufzunehmen, daß der ausgeschiedene Genossenschafter für alle bis zu seinem Ausscheiden von den Genossenschaften eingegangenen Verbindlichkeiten gleich den übrigen Genossenschaftern solidarisch verhaftet bleibe und mit demselben dem in den §§ 52—61 des Gesetzes angeordneten Umlageverfahren unterliege. Ihnen gegenüber stand eine, wie es scheint, vorerst nur kleine Zahl leitender aber sehr einflußreicher Männer, unter ihnen auch der Anwalt Schenck. Ein tieferer Zwiespalt infolge dieser Fragen ist wohl nur dadurch verhütet worden, daß, wie wir sehen werden, die Regierung selbst sich auf die Seite der Minderheit stellte.

δ. Zur Organisation der Kreditgenossenschaften.

Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen hat die Organisation der städtischen Kreditgenossenschaften nicht erfahren. Am wichtigsten noch, aber immerhin noch unvollkommen, ist die Einrichtung von Sparkassen.

Die Anregung hierzu gab die 1884 beabsichtigte, gesetzliche Einführung von Postsparkassen in Deutschland, welche in England so große Verbreitung gefunden haben. Die Postsparkassen drohten durch ihre ausgedehntere und auch bessere Organisation nicht bloß die bisherigen Kommunal- und Privatsparkassen, sondern auch die Vorschußvereine im Wettbewerb um die Spareinlagen zu überflügeln. Für die Kreditgenossenschaften bedeutete daher die Einführung der Postsparkassen eine Existenzfrage, zwar nicht so sehr, weil sie ausschließlich für ihr Betriebskapital auf die Spareinlagen angewiesen sind, als weil sie nach ihrem ganzen Wesen sich die Aufgabe gestellt haben, die kleinen Ersparnisse im Umkreise ihres Geschäftsverkehrs an sich zu ziehen und dieselben vor allem in demselben Bereich, aus dem sie geflossen, zur Befriedigung des Kapitalbedürfnisses wieder zu fruchtbringender Verwendung zu bringen. Während die Kreditgenossenschaften mit anderen Sparkassen die Förderung des Spartriebes der weniger bemittelten und unbemittelten Klassen gemein haben, ist es gerade ihre wertvolle und eigentümliche Aufgabe, die bei ihnen gemachten Spareinlagen im Handel und Gewerbe zu verwenden, und nicht wie bei allen anderen Sparkassen, ihr Kapital nur allein möglichst sicher, ohne Rücksicht auf Gewinn anzulegen.

Die Vorzüge der Postsparkassen bestehen hauptsächlich in zweierlei: in der Annahme auch der kleinsten Beträge, und in der leichten und schnellen Übertragbarkeit der Einlagen von einem Ort zum anderen. Diese Vorzüge auszugleichen, brachte Anwalt Schenck auf dem XXVI. Allgemeinen Vereinstage zu Karlsruhe (1885) einen Antrag auf Einführung von Sparkasseneinrichtungen bei den Kreditgenossenschaften ein, welche jene Vorzüge der Postsparkassen bieten sollten. Der Allgemeine Vereinstag beschloß auch diesem Antrage gemäß: 1) den Kreditgenossenschaften die Einrichtung von Sparkassen nach den vom Anwalt aufgestellten Grundsätzen zu empfehlen; und 2) den Anwalt zu beauftragen, mit der Deutschen Genossenschaftsbank Bestimmungen über die Übertragbarkeit und Überweisung von Spareinlagen zu verabreden und dem nächsten Allgemeinen Vereinstage eine Vorlage betreffs der Bedingungen über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen zu machen. Eine solche Vorlage ist jedoch nicht gemacht und die betreffenden Anträge immer wieder zurückgestellt worden, weil dringendere Arbeiten vorlagen und die Anschauungen über die Einzelheiten der Einrichtung sich noch nicht genügend geklärt hatten. Auch ist die gesetzgeberische Vorlage über die Postsparkassen

im Reichstage 1886 nicht zur Annahme gelangt und damit auch bis auf weiteres die drohende Konkurrenz beseitigt worden.

Seit 1860 sind in Deutschland auch Pfennigsparkassen entstanden, doch haben von den Genossenschaften fast nur die ländlichen solche eingerichtet. Schulze hat sich 1882 sehr bestimmt gegen die Einführung von Pfennigsparkassen ausgesprochen, weil er nicht wünschte, daß die Genossenschaften sich mit dem Risiko der Anlage von Geldern befassen, welche von Kindern und Unmündigen herrühren. Er fürchtete sich vor der Erregung in der öffentlichen Meinung, welche aus der Verunglückung gerade solcher Kassen entstehen mußte; er meinte ferner, die Verwandlung von Spareinlagen in Betriebskapital setze voraus, daß die Einlegenden sich selbst ein Urteil über die Sicherheit der Anlage bei den Genossenschaften bilden könnten, was bei diesen Kassen nicht möglich sei; endlich war er auch der Ansicht, daß eine öffentliche Garantie, wie die der Kommunalsparkassen erforderlich sei, um die Rechte der Beteiligten unbedingt und ohne deren Zuthun zu sichern, weshalb auch diesen besser allein die Errichtung solcher zu überlassen sei. Auch nach Schulzes Tode hat die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes die Einführung von Pfennigsparkassen, wie die von sogenannten gesperrten Sparkassenbüchern widerraten und nicht für geeignet erklärt, den Kreditgenossenschaften empfohlen zu werden.

Die Verbreitung von Pfennigsparkassen bei Vorschußvereinen ist daher eine ganz geringe; 1884 hatten nur 5 Vereine Marken für 59,247 Mark ausgegeben.

ε. Statistische Gesamtübersicht über die Entwickelung der Kreditgenossenschaften.

Der Entwickelungsgang der städtischen Kreditgenossenschaften, wie ihn Schulzes Jahresberichte darstellen durch die genauen Erhebungen in den berichtenden, d. h. ihre Jahresabschlüsse an die Anwaltschaft einsendenden Vereinen, ist in diesem Zeitraum zwar im ganzen ein fortschreitender, aber doch nicht in allen Beziehungen ein ununterbrochener gewesen. Je länger je mehr zeigte sich das Fortschreiten der inneren Entwickelung der Genossenschaften in der Zunahme der Mitglieder, in der Ausdehnung der Geschäfte und Vergrößerung der Geschäftskreise, aber immer weniger in der Vermehrung der Zahl der Genossenschaften, weil große Gebiete und Länderstrecken des Deutschen Reiches mit Kreditgenossenschaften immer reicher bedeckt wurden und deshalb das Bedürfnis nach neuen solchen Genossenschaften allmählich abnahm.

Von den 1002 im Jahre 1889 berichtenden Kreditgenossenschaften sind die meisten (655) in den 10 Jahren von 1860—1869 (einschließlich) entstanden, in den folgenden 10 Jahren 1870—1879 nur 245, in den letzten 10 Jahren 1880—1889 nur noch 58. Die Jahre 1888 und 1889 weisen vielfach im einzelnen einen Rückgang auf, welcher darauf zurückzuführen ist, daß in diesen Jahren zum ersten Male die aus großen Genossenschaften entstandenen Aktiengesellschaften nicht mehr im Jahresbericht aufgeführt wurden.

Von den 21 fast ausschließlich aus Kreditgenossenschaften bestehenden Verbänden hat sich keiner aufgelöst. Die in ihnen enthaltene Zahl von Genossenschaften vermehrte sich von 526 (1868) auf 929 (1890). Nach 1868 sind nur noch 3 neue Verbände entstanden.

Die Zahl der berichtenden Vereine stieg von 735 (1870) auf 948 (1878), welche letztere Zahl erst 1889 mit 1002 Vereinen überschritten worden ist. 1889 war die Verbreitung dieser 1002 Vereine, der Zahlengröße nach gereiht, folgende: die meisten Vereine hatte Württemberg (99), dann Schlesien (86), West- und Ostpreußen (85), Brandenburg (78), Provinz Sachsen (77), Baden (75), Sächsische Herzogtümer (74) Hessen-Nassau (69), Baiern (58), Posen (56), Großherzogtum Hessen (44), Pommern und Schleswig-Holstein (je 34), Mecklenburg (31), Königreich Sachsen (25), Rheinprovinz und Hohenzollern (23), Braunschweig, Lippe, Oldenburg und Waldeck (17), Hannover (16), Anhalt (6) und Hansestädte (5).

Vermehrt hat sich die Zahl der Vereine seit 1869 am meisten in Württemberg von 11 auf 99, dann in Baden von 30 auf 75, in Baiern von 23 auf 58, in Ost- und Westpreußen von 51 auf 85, in Posen von 22 auf 56, in Hessen-Nassau von 37 auf 69, in Schleswig-Holstein von 10 auf 34, in den sächsischen Herzogtümern von 52 auf 74, im Großherzogtum Hessen von 23 auf 44 u. s. w. Vermindert hat sich die Zahl der Vereine am meisten im Königreich Sachsen von 47 auf 25, dann in Brandenburg von 90 auf 78, in Hannover von 14 auf 4, in der Rheinprovinz von 30 auf 23 u. s. w. Dieser Rückgang ist keineswegs in einer Abnahme der Zahl der Vereine überhaupt begründet, sondern nur in einer Fernhaltung vom Allgemeinen Verbande aus verschiedenen, wahrscheinlich nicht selten persönlichen Gründen.

Ähnlich wie die Gesamtzahl der Vereine hat auch die Gesamtzahl der Mitglieder zugenommen. Sie stieg von 304772 (1869) auf 480507 (1878), um erst 1889 diese letztere Zahl mit 490627 zu

überschreiten. Nach der Größe der Mitgliederzahl geordnet ist die Reihenfolge: Hessen-Nassau (54 533), Baden (48 433), Schlesien (46 986), West- und Ostpreußen (43 987), Baiern (40 235), Sächsische Herzogtümer (36 297), Württemberg (35 724), Brandenburg (30 366), Provinz Sachsen (26 124), Posen (24 752), Schleswig-Holstein (19 463) Großherzogtum Hessen (15 363), Pommern (13 145), Mecklenburg (12 722), Hannover (9220), Hansestädte (9002), Rheinprovinz und Hohenzollern (7495), Braunschweig u. s. w. (5902), Westfalen (3245) und Anhalt (904).

Vermehrt hat sich die Mitgliederzahl seit 1869 am meisten in Baden von 13 049 auf 48 433, dann in Baiern von 6726 auf 40 205, in West- und Ostpreußen von 14 038 auf 43 987, in Hessen-Nassau von 23 453 auf 54 533, in Württemberg von 7412 auf 35 724 u. s. w. Vermindert hat sie sich im Königreich Sachsen von 26 234 auf 6759, in der Rheinprovinz von 12 031 auf 7495 u. s. w.

Von einem gewissen Stillstand oder Rückgang der Kreditgenossenschaften wird man nur dort sprechen können, wo nicht nur die Zahl der Vereine sondern auch zugleich die Mitgliederzahl abgenommen hat. Dies ist am meisten der Fall im Königreich Sachsen, dann in der Provinz Sachsen, in Anhalt, Pommern, Westfalen und Rheinprovinz. An dieser Abnahme, wie auch an der geringeren Zunahme in den westlichen Gebieten hat sicherlich die Ausbreitung der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine ihren Anteil, welche in der Rheinprovinz, Westfalen und Hannover sehr zahlreich sind. Während so im mittleren Deutschland, wo die Kreditgenossenschaften zuerst sich verbreiteten, und im nordwestlichen Deutschland ein gewisser Stillstand der Entwickelung vorhanden war, zeigte der Osten und Südwesten des Deutschen Reiches, außerdem Schleswig einen z. T. großen Aufschwung derselben; am meisten Schleswig-Holstein, dann Baiern, Baden, Hessen-Nassau, Ost- und Westpreußen und Posen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder verteilte sich auf 1002 (1889) berichtende Vereine derart, daß 71 Vereine bis 100 Mitglieder hatten, 193 von 100—200 Mitglieder, 189 von 200—300, 100 von 300 bis 400, 123 von 400—500, 132 von 500—700, 119 von 700 bis 1000, 38 von 1000—1400, 16 von 1400—1800, 11 von 2000 bis 3000, 4 von 3000—4000, 3 von 4000—5000, je 1 über 5000, über 8000 und über 11 000 Mitglieder hatten. Die 100—300 Mitglieder zählenden Vereine machten also über $^1/_8$ der Gesamtzahl aus.

Das eigene Vermögen der Kreditgenossenschaften, an Geschäftsanteilen und Reserve hat sich, 1889 ausgenommen, ununterbrochen gemehrt. Von 39760806 Mark (36235392 Mark an Geschäftsanteilen und 3525414 an Reserve) im Jahre 1869 ist es bis 1888 auf 136026148 Mark (110523367 Mark an Geschäftsanteilen und 25502781 Mark an Reserve) gestiegen. Im Jahre 1889 war es, infolge der Abnahme der Geschäftsanteile, nicht aber der Reserve, ein wenig gesunken, auf 134854061 Mark. Der durchschnittliche Betrag für den einzelnen Verein war von 54096 Mark (1869) bis 1887 ununterbrochen auf fast das Dreifache, auf 152230 Mark gestiegen; 1889 war dieser Betrag 134584 Mark. — Von 1002 (1889) berichtenden Vereinen hatten 289 einen Geschäftsanteil von 300 Mark festgesetzt; 110 einen solchen von 600 Mark, 102 von 200 Mark, 99 von 150 Mark, 98 von 500 Mark, 64 von 100 Mark, 62 von 1000 Mark, 15 von weniger als 100 Mark, 39 von über 1000 bis 6000 Mark und 1 Verein sogar von 25000 Mark festgesetzt.

Auch das fremde Kapital ist bis auf die letzten beiden Jahre fast ununterbrochen gestiegen; nur das Jahr 1878 weist einen unbedeutenden Rückgang auf, der aber durch eine folgende um so raschere Steigerung wieder ausgeglichen worden ist. Es erhöhte sich im Ganzen von 128107149 Mark (1869) auf 427125264 Mark (1887); 1889 war der Gesamtbetrag ein wenig gesunken, auf 425110853 Mark. Der im Durchschnitt auf die einzelnen Vereine entfallende Betrag ist von 174294 Mark (1869) auf nicht ganz das Dreifache auf 482082 Mark (1887) gestiegen; 1889 war dieser Betrag gesunken auf 424252 Mark. Das Verhältnis des eigenen Vermögens zum fremden Kapital hat mehrmals ein wenig geschwankt. 1878 ist das günstigste Verhältnis des eigenen zum fremden Vermögen erreicht worden; das eigene Vermögen betrug 33,68 Prozent des gesamten Betriebskapitals. 1889 war dieses Verhältnis 31,72 Prozent.

Dasselbe Ergebnis des Fortschrittes im großen und ganzen, wie die Zahlen der Vereine und ihrer Mitglieder, gewähren auch sowohl die Gesamtsumme der gewährten Vorschüsse und Prolongationen, wie auch der Durschnittsbetrag derselben für den einzelnen Verein. Die Gesamtsumme stieg seit 1869 von 544806327 Mark auf 1550402483 Mark im Jahre 1877, welcher Betrag erst 1887 mit 1601457197 Mark überschritten worden, dann aber wieder bis 1889 auf 1514364905 Mark gesunken ist. Der Durchschnittsbetrag stieg von 741234 Mark (1869) bis 1876 auf 1892542 Mark. Dieser Durch-

schnittsbetrag ist nicht wieder erreicht worden, hat vielmehr in den letzten Jahren nicht unerheblich abgenommen, so daß er im Jahre 1889 nur 1 511 342 Mark betrug.

Nach der Größe des Umsatzes geordnet, hatten von den 1002 im Jahre 1889 berichtenden Vereinen 4 Genossenschaften einen Umsatz bis zu 5000 Mark, 15 von 5—50 000 Mk., 31 von 50—100 000 Mark, 92 von 100—200 000 Mark, 79 von 200—300 000 Mark, 67 von 300—400 000 Mark, 68 von 400—500 000 Mark, 64 von 500—600 000 Mark, 105 von 600—800 000 Mark, 76 von 800 000 bis 1 Million Mark, 189 Vereine, also eine verhältnismäßig große Zahl hatten einen Umsatz von 1—2 Millionen Mark, 72 einen solchen von 2—3 Millionen Mark, 64 von 3—5 Millionen Mark, 45 von 5—10 Millionen Mark, je 1 von 60, 70, 80 und 100 Millionen Mark, endlich 2 von 100—123 Millionen Mark. Keine Angaben hierüber machten 6 Vereine.

Die Verzinsung des gesamten, aus eigenem und fremdem Vermögen bestehenden Betriebskapitals war nach den Jahresberichten, zuerst seit 1878 berechnet, im Jahre 1878: 6,57 %, 1879: 6,33 %, 1880: 6,13 %, 1881: 5,99 %, 1882: 6,03 %, 1883: 5,82 %, 1884: 5,85 %, 1885: 5,82 %, 1886: 5,5 %, 1887: 5,52 %, 1888: 5,38 % und 1889: 5,30 %. Die Verzinsung des fremden Kapitals betrug durchschnittlich seit 1879: im Jahre 1879: 6,33 %, 1880: 4,29 %, 1881: 4,22 %, 1882: 4,22 %, 1883: 4,11 %, 1884: 4,5 %, 1885: 4,07 %, 1886: 3,81 %, 1887: 3,08 %, 1888: 3,62 %, 1889: 3,34 %.

Die Verlustbeträge stiegen verhältnismäßig gegen die früheren Jahre, bewegten sich aber im ganzen nur um die Durchschnittsziffer von 2,47 Mark für das einzelne Mitglied. 1869 ist diese Ziffer 3,10 Mark, 1879 ist sie am höchsten mit 3,80 Mark, 1889 ist sie 2,05 Mark. Die Beträge für Gehälter, Unkosten, Grundstücks- und Inventurabschreibungen sind von 2 065 058 Mark (1869) auf 5 926 913 Mark (1889) gestiegen, haben sich also im ganzen fast verdreifacht; für das einzelne Mitglied berechnet, jedoch noch nicht verdoppelt.

Der Reingewinn stieg insgesamt von 2 873 571 Mark (1869) auf 8 511 605 Mark (1877). Um diesen letzteren Betrag haben sich dann die Beträge der folgenden Jahre herumbewegt; 1889 war er 8 474 139 Mark. Auf das einzelne Mitglied entfiel vom Reingewinn durchschnittlich im Jahre 1869: 9,4 Mark, welcher Betrag bis 1877 auf 18,16 Mark gestiegen ist, seitdem sich um etwa 17,8 Mark be-

wegt hat und im Jahre 1889 auf den verhältnismäßig niedrigen Betrag von 17,27 Mark gesunken ist. Der Reingewinn hat sich somit seit 1869 für das einzelne Mitglied fast verdoppelt. Von den 1002 im Jahre 1889 berichtenden Vereinen haben, abgesehen von 25 hierüber nichts mitteilenden Vereinen, 248 eine Dividende von 6 %, 203 von 5 %, 113 von 7 %, 76 von 8 %, 55 von 4 %, 49 von $5^1/_2$ %, 36 von 0 %, 30 von 10 %, 27 von $4^1/_2$ %, 24 von 9 % u. s. w.; 26 Vereine von über 10 %, darunter je ein Verein eine Dividende von 30, $33^1/_3$ und 35 % verteilt.

Einen besonderen Wert hat man in der genossenschaftlichen Statistik auf die Feststellung der verschiedenen Berufsklassen gelegt, welchen die Mitglieder der Genossenschaften angehören. Im allgemeinen wollte man damit darthun, daß sich alle Schichten der Bevölkerung an den Genossenschaften beteiligen und so die Genossenschaften eine hervorragende socialpolitische Aufgabe in Versöhnung der verschiedenen Klassengegensätze erfüllen. Für die Kreditgenossenschaften im Besonderen wollte man nachweisen, daß sich nicht bloß die wohlhabenderen, sondern auch die weniger bemittelten Klassen an ihnen beteiligen, ganz besonders aber, daß nicht bloß die städtische Bevölkerung, sondern in z. T. vorwiegendem Maße auch die ländliche Bevölkerung an ihnen teilnehmen. Seit 1870 sind hierüber regelmäßige Erhebungen gemacht worden, an welchen sich die meisten der berichtenden Vereine beteiligt haben.

Vergleichen wir die Jahrgänge der nebenstehenden Tabelle, so ist das am meisten in die Augen springende Ergebnis eine Zunahme der in der Landwirtschaft thätigen selbständigen und unselbständigen Personen (I. und II.) von 22,2 % (1870) um 10,5 % auf 32,7 % (1889). Dieser Zunahme steht eine Abnahme gegenüber um fast denselben Betrag bei der Klasse (IV.) der selbständigen Handwerker, für deren Bestes gerade vor allem die Vorschußvereine geschaffen worden waren; die Abnahme hat 10,3 %, von 38,4 % (1870) auf 28,1 % (1889) betragen. Die unselbständigen, arbeitenden Klassen (II., V., IX. und X.) machen immer nur wenig mehr als $^1/_{10}$ der gesamten Mitgliedschaft aus; von 10 % (1870), und 9,3 % (1877) haben sie ihre Beteiligung seitdem bis auf 11,5 % erhöht. Die Zahl der selbständigen Landwirte betrug 1889 in 914 von 1002 berichtenden Vereinen mit 470 544 Mitgliedern: 128 515; die Zahl der unselbständig Landwirtschaft treibenden 13 945; die der selbstständigen Handwerker 122 355, die der unselbständigen Arbeiter 51 943 Personen.

	1870	1877	1882	1888	1889
I. Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	19,8	22,5	25,1	27	29,5
II. Gehilfen uud Arbeiter bei I.	2,4	2,9	3,0	3,1	3,2
III. Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer	3,5	3,8	3,4	3,3	3,1
IV. Selbständige Handwerker	38,4	32,7	31,2	29,0	28,1
V. Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Bergarbeiter	4,6	4,4	4,9	5,0	5,4
VI. Selbständige Kaufleute u. Händler	9,9	10,2	9,5	9,4	8,7
VII. Handlungskommis u. kaufmännische Gehilfen	0,6	0,9	0,8	0,7	0,6
VIII. Fuhrherren, Schiffseigner, Gast- und Schankwirte	5,1	5,3	5,2	4,9	4,7
IX. Briefträger, untere Eisenbahn- und Postbeamte, Schiffer u. s. w.	2,0	2,0	1,9	2,0	2,0
X. Dienstmänner und Dienstboten	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9
XI. Ärzte, Apotheker, Lehrer, Künstler u. s. w.	7,6	7,6	6,7	6,6	6,4
XII. Rentiers, Pensionäre, Personen ohne Beruf	5,1	6,7	7,4	8,0	7,4

d. Der Verband polnischer Genossenschaften.

Der Verband polnischer Vorschußvereine der Provinzen Posen und Westpreußen ist in seinen Einrichtungen dem Schulzeschen Allgemeinen Verbande nachgebildet. Anwalt war bis 1888 Probst Szamarczewski; doch wurde er schon längere Zeit vom Pfarrer P. Wawrzyniak, dem Direktor des Vereins zu Schrimm, vertreten. Nach dem vom Dr. Joseph Kusztelan, dem Vorsitzenden des Verbandausschusses, herausgegebenen Jahresbericht von 1888 bestanden damals 77 Vereine, 22 in Westpreußen und 55 in Posen. Mit Ausnahme von 3 nach Raiffeisenschem System gegründeten Vereinen sind sie sämtlich nach Schulzeschem System eingerichtet. Bis auf 5 Vereine gehören sie auch dem polnischen Verbande an; alle Vereine sind eingetragene Genossenschaften. Der älteste Verein stammt aus dem Jahre 1861, bis 1865 einschließlich entstanden 7, bis 1870: 22, bis 1875: 35, bis 1880: 7 Vereine. 73 Vereine hatten Ende 1888 24173 Mitglieder (7132 in Westpreußen und 17041 in Posen). Zu dieser Zeit hatte sich der Verband in 3 Revisionsverbände getrennt, je einen für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg

und 1 für Westpreußen, mit den Sitzen in Posen, Gnesen und Löbau.

Ende 1888 hattten 71 Vereine mit 24173 Mitgliedern 14472320 Mark Aktiva und Passiva; die Geschäftsanteile betrugen 2348706 Mark, die Reserve 1014067 Mark; das fremde Kapital 10507893 Mark. Eine Übersicht über die 16 Jahre von 1873—1888 ergab regelmäßige Fortschritte. Zur Unterstützung der Vereine besteht seit 1886 einc Aktienbank zu Posen mit 500000 Mark Kapital in Aktien zu 200 Mark.

e. Die Rohstoffgenossenschaften.

Die Rohstoffgenossenschaften haben noch mehr an Bedeutung verloren, als in der Zeit von 1858—1868. Der Aufschwung, den sie in den Jahren 1872—75 zu nehmen schienen, war nicht von Dauer. Schulze hat dies kaum vorausgesehen, gab er doch noch 1875 unter Mitwirkung von Dr. Schneider ein umfangreicheres Buch heraus: „Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen,“ worin auch diesen Genossenschaften gründliche Unterweisung zu teil wurde. 1876 forderte er die Verbandsdirektoren auf, daß sie den weniger verbreiteten Zweigen des Genossenschaftswesens, also auch den Rohstoffgenossenschaften, wo sich die Gelegenheit bieten würde, ihre Pflege angedeihen lassen sollten. Aber dies alles erwies sich von geringem Nutzen. Schulze sah den Grund der unbefriedigenden Entwickelung im Mangel an Geschick und geschäftlicher Schulung auf seiten der Leiter der Genossenschaften. In den Kreisen dieser Genossenschaften selbst erblickte man die Ursache des Mißerfolges außer in der mangelhaften Schulbildung, welche die Handwerker für gewöhnlich genießen und welche sie zwingt, Kaufleuten, anstatt Berufsgenossen die Leitung des Vereins zu überlassen, auch noch in dem übermäßigen, unsicheren Kreditgeben an die Mitglieder und im Eigennutz der Vorstände, welche letzteren sich öfters nicht scheuten, die besten Waren für ihr eigenes Geschäft zum selben Preise, wie die schlechteren auszusuchen, ihre privaten Einkäufe auf für den Verein gemachten Geschäftsreisen zu besorgen, die von den Fabrikanten den Einkäufern gewährten Provisionen ganz oder z. T. für sich zu behalten oder gar zu eigenem persönlichen Vorteil den Verkäufern Zwangsabzüge zu machen.

Nach den Jahresberichten war die Zahl der dem Namen nach bekannten Rohstoffgenossenschaften von 122 im Jahre 1869 bis auf 169 im Jahre 1875 gestiegen, sank aber im nächsten Jahre schon auf 149; seitdem hat sich die Ziffer um 145 bewegt; 1888 war sie 115.

Die größte Zahl, oft die Hälfte von allen, stellte das Schuhmachergewerbe, dann folgte in immer noch beträchtlicher Zahl das Schneidergewerbe, geringer war die Zahl der Schmiede-, Weber- und Tischlergenossenschaften; andere Berufsarten waren immer nur vereinzelt vertreten. Genauere Kenntnis der Verhältnisse dieser Genossenschaften zu erlangen, ist bis jetzt nicht möglich gewesen, da immer nur wenige Genossenschaften Rechnungsabschlüsse an die Anwaltschaft eingesendet haben. Am meisten geschah dies noch von den älteren. 1888 sandten nur 10 Vereine ihre Abschlüsse ein.

f. Magazingenossenschaften.

Auch diese Genossenschaften haben keine größere Bedeutung zu erlangen vermocht. Der Jahresbericht von 1888 weist von ihnen nur 59 dem Namen nach auf. Die höchste Ziffer zeigt das Jahr 1887 mit 64 Vereinen.

Wie schon früher, bedienten sich dieser Art von Genossenschaft am meisten die Tischler, nach ihnen die Schneider. Andere, von Schuhmachern, Tuchmachern u. s. w. gebildete, kommen nur vereinzelt vor. Genauere Angaben über solche einzelnen Berufszweigen dienende Vereine fehlen seit 1882 gänzlich, da keiner mehr einen Bericht eingesendet hat.

g. Die Konsumvereine.

Die Entwickelung der städtischen Konsumvereine in diesem Zeitraum steht hinter derjenigen der städtischen Kreditgenossenschaften zurück; sie ist weder so eigentümlich, noch so großartig, wie die der deutschen Kreditgenossenschaften oder wie die der englischen Konsumvereine. Doch müssen die Ergebnisse im ganzen, in Ansehung aller Umstände, bedeutend genug genannt werden. Es handelt sich alles in allem nur um genauere Ausbildung der den Konsumvereinen im Allgemeinen Verbande bisher gegebenen Einrichtungen und um weitere Verbreitung der Vereine; wesentlich neue Gedanken und Einrichtungen sind nicht entwickelt worden.

Von den Hauptumständen, welche die Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens beeinflußt haben, sind der Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1868 und die Wirksamkeit Schulzes von derselben unmittelbaren Bedeutung für die Konsumvereine wie für die Vorschußvereine gewesen. Nicht dasselbe gilt dagegen von dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunge und von der diesem folgenden Krisis. Diese

haben unmittelbare, den Wirkungen auf die Vorschußvereine vergleichbare Folgen für die Konsumvereine nur in geringem Grade gehabt. Dagegen kann als mittelbare bedeutsame Folge des Aufschwungs die Unterordnung der deutschen Konsumvereine unter die Leitung Schulzes und des Allgemeinen Verbandes, welcher letztere zuletzt alle Verbände deutscher Konsumvereine in sich aufnahm, betrachtet werden. Ebenso kann als eine andere bedeutsame mittelbare Folge der Krisis der immer mehr sich steigernde Kampf der Kleinhändler und der Kleinkaufleute gegen die Konsumvereine angesehen werden.

Die Arbeiterklasse, für welche diese Vereine von allen Arten der Genossenschaften am meisten Bedeutung haben sollten, hat sich kaum mehr als vorher an den Konsumvereinen beteiligt. Die aufsteigende socialdemokratische Bewegung zog sie von genossenschaftlichen Bestrebungen im höchsten Grade zurück. Nur einmal verlautet, daß 1867 und 1868 in den gewerblichen erzgebirgischen Bezirken reine Arbeiterkonsumvereine mit Verkaufsläden wie Pilze aus der Erde geschossen wären infolge planmäßigen Betreibens der eng verbundenen Arbeiter-Bildungsvereine unter der energischen Leitung Bebels und seiner Freunde, welche damals noch zur Volkspartei gehörten. Aber zum großen Teil sind diese Vereine bald wieder eingegangen.

α. Die Wirkungen des Genossenschaftsgesetzes von 1868.

Auf dem einzigen, allein für die Konsumvereine abgehaltenen norddeutschen Konsumvereinstage zu Magdeburg (1869) wurde den Konsumvereinen die Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz von 1868 dringend empfohlen. Doch ist diese weder so schnell, noch so allgemein erfolgt, wie bei den Vorschußvereinen. Noch 1887 gab es neben 1275 eingetragenen, etwa 500 nicht eingetragene Konsumvereine. Man kann dies auch als ein Zeugnis dafür ansehen, daß das Genossenschaftsgesetz von 1868, trotz der Vorteile, welche es den Konsumvereinen bot, und trotz des rührigen Betreibens des Allgemeinen Verbandes, weit verbreitete Bedenken nicht zu überwinden vermocht hat.

Das Hauptbedenken erregte die Solidarhaft, gegen welche namentlich zur Zeit des Erlasses des Gesetzes ein verbreiteter und lauter Widerspruch von den Konsumvereinen erhoben worden war. Derselbe war nicht bloß in den Büchern von Dr. Pfeiffer und Eugen Richter enthalten, sondern hatte sich auch in den schon erwähnten Beschlüssen von Verbänden und einzelnen Vereinen kundgethan, so

daß sich Professor Goldschmidt auf sie zur Verteidigung der Teilhaft hatte berufen können. Von den einzelnen Vereinen erklärte sich z. B. 1868 der Breslauer Konsumverein, heute der größte Konsumverein in Deutschland, gegen die Solidarhaft, weil man das fremde Kapital, dessen man zeitweilig bedurfte, auch ohne die Solidarhaft stets erhalten hatte, und weil man fürchtete, die bemittelten Klassen vom Beitritt abzuschrecken. Um der Solidarhaft zu entgehen, unterließ dieser Verein auch die Eintragung in das Genossenschaftsregister, welche er, allerdings aus anderen Gründen, bis heute nicht nachgeholt hat. Der Widerstand gegen die Solidarhaft ist aber allmählich geringer geworden, vermutlich deshalb, weil einerseits Konsumvereine, um sich von der Solidarhaft zu befreien, nur unter besonderen Umständen die Form einer Aktiengesellschaft annehmen können, und weil andererseits auch mit den anderen Rechtsformen vielfach die unbeschränkte Solidarhaft verbunden war, deren Gefahren die Konsumvereine gerade nur dadurch mildern konnten, daß sie sich dem Genossenschaftsgesetz unterstellten, welches ihnen die viel gefahrlosere Form der Solidarhaft als Solidarbürgschaft gewährte.

Wie bei den Vorschußvereinen hatte die Unterstellung auch eine Neuordnung der Verwaltung der Konsumvereine, besonders des Verhältnisses von Vorstand und Aufsichtsrat zur Folge. Im ganzen wurde diese Neuordnung mit weniger Schwierigkeiten, wenn auch später als bei den Vorschußvereinen durchgeführt. Erst auf dem XVI. Allgemeinen Vereinstage zu München (1875) wurde die Neuordnung der Verwaltung bei den Konsumvereinen als dringlich empfohlen. Für eine Besoldung der Vorstandsmitglieder und Beamten traten dagegen die Konsumvereine früher und ernstlicher ein, als die Vorschußvereine. Auf dem Konsumvereinstage zu Magdeburg (1869) beschlossen sie, daß es im Interesse einer gesunden Entwickelung der Konsumvereine geboten sei, mehr und mehr von dem Prinzip der nicht vergoltenen Arbeit zurückzutreten und nach dem Grundsatz, Leistung bedingt Gegenleistung die Vorstände und Beamten des Vereins zu besolden.

Ähnlich wie bei den Kreditgenossenschaften entstand auch bei den Konsumvereinen der Antrieb zur Ausbildung des Großbetriebes, nachdem durch die Verlegung des juristischen und ökonomischen Schwerpunktes aus der Generalversammlung in den Vorstand, und infolge des schon begonnenen, allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, ein Bestreben unter den Konsumvereinen entstanden war, den Geschäftsverkehr auch auf Nichtmitglieder auszudehnen. Außer

dem Vorschußverein zu Brandenburg an der Havel hat zur selben Zeit, im Frühjahr 1869, der Konsumverein zu Iserlohn die Frage des Verkaufs an Nichtmitglieder in Fluß gebracht und dadurch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1871 betreffend Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes mitveranlaßt. Der endliche Ausgang der Sache war aber auch hier, wie bei den Vorschußvereinen, daß man von der erlangten Freiheit thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so daß der Verlust dieser Freiheit durch das spätere Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 von keiner allzu einschneidenden Wirkung gewesen ist. Doch läßt sich aus dem immerhin heftigeren Widerstand der Konsumvereine gegen die erfolgte Beschränkung schließen, daß der Verkauf an Nichtmitgliedern hier mehr in Übung gewesen ist, als bei den Vorschußvereinen.

Während der Zeit des allgemeinen Aufschwungs der Geschäfte blieb die bis dahin unentschiedene Haltung in dieser Frage noch bestehen. Auch die Erfahrung gab keine Entscheidung in die Hand, denn die Konsumvereine, mit oder ohne Beschränkung des Verkaufs, gediehen gleichmäßig; der XI. Allgemeine Vereinstag zu Neustadt a. d. H. (1869) kam nur zu dem Beschluß: „In Erwägung, daß über die Beteiligung der Nichtmitglieder am Reingewinn noch zu wenig praktische Erfahrungen vorliegen, beschließt der Vereinstag, die Anwaltschaft zu ersuchen, weitere Ermittelungen einzuziehen.“ Mit der Krisis wurde aber bei den leitenden Männern die Neigung, an Nichtmitglieder zu verkaufen, geringer, so daß man zuletzt auf dem XXI. Allgemeinen Vereinstage zu Altona (1880), dahin kam, die Beschränkung auf den Verkehr mit Mitgliedern zur Regel, die Ausdehnung auf allgemeinen Warenverschleiß zur Ausnahme zu machen, die nur unter zwingenden Umständen gerechtfertigt erschiene. Als ein solcher zwingender Umstand wurde für große Vereine die Schwierigkeit der Aufsicht und die daraus erwachsende Gefahr, wegen unerlaubten Gewerbebetriebes in Strafe zu verfallen, fast allgemein anerkannt.

β. Die Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges.

Wichtiger und für die Entwickelung der deutschen Konsumvereine in diesem Zeitraum entscheidender als die unmittelbaren Folgen des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, wurde die mittelbare der Unterordnung der geistigen und materiellen Kräfte der Konsumvereine unter die Leitung des Allgemeinen Verbandes und vor allem Schulzes. Im Anfang war dies kaum vorauszusehen, es schien eher, als ob

die Konsumvereine einen besonderen Allgemeinen Verband deutscher Konsumvereine zu stande bringen würden, welcher dem Schulzeschen durch Entziehung aller ihm noch angehörigen Konsumvereine die Eigenschaft eines möglichst auf Kreditgenossenschaften beschränkten Allgemeinen Verbandes geben würde. Dieser Versuch ist aber mißglückt.

Der Versuch zur selbständigen Begründung eines Verbandes deutscher Konsumvereine wurde hauptsächlich von den unter der Leitung Dr. Pfeiffers in Stuttgart stehenden süddeutschen Konsumvereinen gemacht. Am Ostermontag 1867 wurde in einer Versammlung von 31 süddeutschen Konsumvereinen zu Stuttgart ein Verband deutscher Konsumvereine gegründet und seitdem ein eigenes monatlich erscheinendes Organ: „Der Konsum-Verein" herausgegeben. Als besonderen Grund dafür, daß man sich nicht, wie es bisher von anderen Konsumvereinen geschehen war, dem Schulzeschen Verbande anschloß, gab man an, daß den Konsumvereinen dort bei dem Vorherrschen der Vorschußvereine an Zahl und Bedeutung nicht die ihnen gebührende Beachtung geschenkt worden wäre. Zur selben Zeit entstand auch im Königreich Sachsen ein zweiter selbständiger Konsumvereinsverband; derselbe hielt später besondere Vereinstage ab: den ersten im März 1869 zu Chemnitz nnter Beteiligung von 55 Konsumvereinen mit 80 Vertretern. Hier in Sachsen wurde die Abneigung gegen den Schulzeschen Verband noch dadurch vermehrt, daß es den Konsumvereinen möglich war, sich der Teilhaft zu ihren Zwecken zu bedienen, indem sie sich unter das sächsische Gesetz über juristische Personen stellten, dessen Aufrechterhaltung man wünschte, bis das norddeutsche Genossenschaftsgesetz die Solidarhaft freigestellt haben würde.

Im Schulzeschen Verbande sah man diesen Vorgängen gewiß nicht ohne Besorgnis zu, da sie die Absicht durchkreuzten, den Allgemeinen Verband zu einem alle deutschen, städtische und ländliche Genossenschaften umfassenden Gesamtverbande auszugestalten. Aus diesem Grunde hatte Schulze es stets empfohlem, daß alle Genossenschaftsarten den Allgemeinen Vereinstag zur Erledigung ihrer Angelegenheiten benutzten. Das Übergewicht der Vorschußvereine hielt man für einen dem deutschen Genossenschaftwesen eigentümlichen Vorzug. Man meinte: „Mit der Demokratisierung des Kapitals, auf welche es vor allen Dingen ankam, sei für die anderen Zweige und die höheren Entwickelungsstufen des Genossenschaftswesens eine breite und sichere Grundlage gewonnen, wie sie sowohl die Franzosen, als die Engländer entbehrten; die Vorschußvereine sollten den ihnen nach-

folgenden Konsumvereinen den Weg bahnen, deren Ausbreitung sonst viel langsamere Fortschritte machen würde." Man hob ferner die Bedeutung der gemeinsamen Behandlung vieler Fragen durch die Vertreter sämtlicher Gattungen von Genossenschaften hervor. Für alle Arten seien vielfach dieselben Gesichtspunkte maßgebend und eine gemeinschaftliche Beratung würde für alle von Nutzen sein wegen der größeren Gründlichkeit in der Behandlung der Sachen; die gemeinsame Vertretung durch ein Anwaltsamt erleichtere den Verkehr mit anderen Körperschaften, mit den Behörden, den gesetzgebenden Faktoren und der großen Macht der Presse; es werde in den Leitern mancher Vorschußvereine, welche so Gelegenheit erhielten, sich mit den Einrichtungen der Konsumvereine genauer bekannt zu machen, das Interesse für dieselben geweckt und sie dadurch veranlaßt, sich selbst an der Gründung von Konsumvereinen zu beteiligen. Letzteres ist nicht häufig vorgekommen, immerhin ist thatsächlich auf diese Weise der Breslauer Konsumverein, der größte in Deutschland, im Jahre 1866 entstanden.

Die Schaffung eines besonderen Allgemeinen Verbandes für Konsumvereine wurde lebhaft bekämpft. Man erklärte einen solchen nicht nur für bedenklich wegen der finanziellen Überbürdung der Konsumvereine, da im Allgemeinen Verbande die schon weiter entwickelten Vorschußvereine die Kosten für sie mittrügen, ohne dadurch selbst mehr belastet zu werden, sondern auch als vollkommen unnütz, ja schädlich, weil dadurch „der Schwerpunkt, welcher bei den Konsumvereinen in den Unterverbänden liegt, verrückt wird." Hiermit meinte man, daß der genossenschaftliche Bezug aller wichtigen Gegenstände nicht Aufgabe des Allgemeinen Verbandes, sondern nur der auf einen engeren Bezirk beschränkten Unterverbände sein könnte und hierin gerade eine außerordentliche Bedeutung der Unterverbände für die Konsumvereine läge.

Man behauptete ferner, daß zur Gründung eines besonderen Allgemeinen Verbandes für Konsumvereine kein Anlaß vorläge, da die Vorschußvereine sich bisher enthalten hätten, ihre Überzahl dazu zu benutzen, das Interesse der anderen Genossenschaften zurückzudrängen und nicht zur Geltung kommen zu lassen; daß ein solcher Verband als Zwischenglied die ganze Einrichtung des Genossenschaftswesens zu schwerfällig machen würde; daß dann auch die Vorschußvereine für sich einen Allgemeinen Deutschen Vorschußvereinsverband gründen müßten, wodurch ein künstlicher Gegensatz der Interessen geschaffen und damit die Sprengung des Allgemeinen Verbandes an-

gebahnt werden würde. Der letztere Einwand war wohl der schwächste, was man auch dadurch selbst eingestand, daß man nur zur Zeit solche Trennung nicht wollte, aber zugab, „daß man bei fortschreitender Entwickelung der Vorschußvereine und Konsumvereine vielleicht im Laufe der Jahre zu einer natürlichen Trennung des Deutschen Genossenschaftsverbandes in mehrere Deutsche Verbände von Genossenschaften der verschiedenen Branchen" gelangen werde.

Die hierin ausgesprochenen Befürchtungen entbehrten der Begründung. Es gelang in den ersten Jahren nicht, die Konsumvereine des eigenen Verbandes zu einer zahlreichen Beschickung des Allgemeinen Vereinstages zu bewegen. Schulze glaubte den Grund hiervon darin zu sehen, daß erst wenige Konsumvereine entwickelt genug wären, um die oft nicht unbedeutenden Kosten für die Beschickung der Allgemeinen Vereinstage zu tragen, zumal wenn der Ort der Abhaltung entlegen war. In Wirklichkeit lag es aber mehr daran, daß sich die Konsumvereine auf den bisherigen Allgemeinen Vereinstagen zurückgesetzt fühlten, da ihre Angelegenheiten immer nur in der letzten Zeit der Sitzungen zur Sprache gekommen waren und deshalb nur wenig Teilnahme erregt hatten. Auf dem X. Allgemeinen Vereinstag zu Leipzig (1868) befürchtete man sogar, daß die Konsumvereine sich gänzlich vom Allgemeinen Verbande losreißen, und einen eigenen großen Verband bilden und vielleicht nur in der Anwaltschaft eine gemeinsame Spitze mit den Vorschußvereinen behalten würden. Dies zu verhindern, schlug man zwar noch nicht vor, einen besonderen Vereinstag für die Konsumvereine einzuberufen, aber wohl: ihre Angelegenheiten am ersten statt am letzten Tage der Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Weil dies aber nur einen Sinn hatte, wenn eine genügende Beteiligung von Konsumvereinen in Aussicht stand, so frug Schulze, in Übereinstimmung mit dem Engeren Ausschuß, bei den einzelnen Konsumvereinen des Allgemeinen Verbandes an, ob sie den nächsten Allgemeinen Vereinstag zu Neustadt a. d. H. beschicken würden; bei Ablehnung schlug er vor, einen besonderen Norddeutschen Konsumvereinstag anzuberaumen. Da bei der großen Entfernung von Neustadt a. d. H. kein Verein zusagte, der dort (1869) abgehaltene Allgemeine Vereinstag auch fast gar nicht von Konsumvereinen besucht wurde, beschloß derselbe für Abhaltung eines besonderen Norddeutschen Konsumvereinstages 50 bis 60 Thaler zu bewilligen. Derselbe hat dann im Oktober desselben Jahres (1869) zu Magdeburg stattgefunden unter Beteiligung von 32 Konsumvereinen und 3 anderen Genossenschaften, sowie

seitens der Anwaltschaft. Er ist der erste, aber auch der letzte besondere Deutsche Konsumvereinstag gewesen, da Schulze von vornherein eine Wiederholung nicht beabsichtigt hatte, weil er eben verhindern wollte, daß die Konsumvereine sich vom Allgemeinen Vereinstage zurückzögen. In der Folgezeit sind dann sogenannte Separatkonferenzen der Vertreter von Konsumvereinen eingerichtet worden, welche auf jedem Allgemeinen Vereinstage vor Beginn der offiziellen gemeinsamen Verhandlungen stattgefunden haben. Zum erstenmal geschah dies auf dem XV. Allgemeinen Vereinstag zu Bremen (1874).

Wenn Schulzes Befürchtungen schließlich nicht eingetreten sind, so waren die Ursachen hiervon einerseits das hohe persönliche Ansehen, welches Schulze nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1868 innerhalb und außerhalb der Genossenschaften erlangt hatte, andererseits der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, welcher die Mängel des Genossenschaftswesens vorerst völlig verdeckte und die Überwindung von Hindernissen sehr erleichterte. Die dem Allgemeinen Verbande angehörigen Konsumvereine traten nicht nur nicht aus, wie man vielleicht im „Deutschen," d. h. Süddeutschen, Konsumvereinsverbande gehofft hatte, sondern vermehrten sich sogar in noch etwas stärkerem Verhältnis als die dem besonderen Konsumvereinsverbande angehörigen, welcher trotz der aufopfernden Thätigkeit seines Vorstandes in immer mißlichere Geldverhältnisse geriet. In dieser Lage half auch die moralische Unterstützung des sächsischen Konsumvereinsverbandes nicht mehr, welcher auf dem Süddeutschen Verbandstage zu Ulm (1870) beantragt hatte, dahin zu wirken, daß die Konsumvereine nicht etwa eine Unterabteilung des Schulzeschen Deutschen Genossenschaftsverbandes, sondern ein selbständiges Ganzes werden und die Vorarbeiten dazu seiner Zeit mit den Leitern aller deutschen Konsumvereinsverbände vereinbaren sollten. Die Auflösung des „Deutschen Konsumvereinsverbandes" wurde endlich unabwendbar. Auf dem XII. Allgemeinen Vereinstage zu Nürnberg (1871) erschien der Vertreter eines süddeutschen Konsumvereins mit dem Auftrag, den Eintritt des Süddeutschen Konsumvereinsverbandes in den Schulzeschen Verband herbeizuführen. Durch den Beschluß, den Jahresbeitrag für die nächsten 2 Jahre zu Gunsten der kleinen Konsumvereine zu ermäßigen, ist dann der Beitritt von weitaus den meisten der süddeutschen Konsumvereine ermöglicht worden und schon im Jahre darauf wandelte sich der süddeutsche Verband in einen Unterverband des Allgemeinen Verbandes mit dem Sitz in München um. Die weitere Folge war, daß auch der sächsische Konsumvereins-

verband seine Selbständigkeit nicht lange mehr aufrecht hielt. Zuerst trat der an der Spitze des Verbandes stehende Konsumverein zu Leipzig, dann (1871) auch der ganze Verband, nach Beschluß des Verbandstages zu Riesa, im Oktober 1871 in den Allgemeinen Verband als Unterverband ein.

Seit dem Scheitern des Versuches, einen besonderen Allgemeinen Deutschen Konsumvereinsverband von Stuttgart aus zu bilden, hat nur der Verband sächsischer Konsumvereine nach dem Bremer Vereinstage (1875) noch einmal einen Versuch in dieser Richtung gemacht. Der Verbandsdirektor Neumeister in Schedewitz erklärte, „daß er nach den ganzen Bremer Verhandlungen und auch schon nach dem Konstanzer Vereinstag die Überzeugung gewonnen habe, daß es für die Konsumvereine zweckmäßiger und vorteilhafter sei, einen von den Kreditgenossenschaften unabhängigen und selbständigen Verband zu bilden.“ Rasches Handeln von seiten Schulzes und Formfehler von seiten des Verbandsdirektors verhinderten, daß diese Ansicht sich verbreitete und den Austritt des Verbandes veranlaßte. Sonderbestrebungen von Konsumvereinen sind von nun an nicht mehr hervorgetreten. Doch ist nicht zu verkennen, daß noch ein gewisser passiver Widerstand besteht, da die Beteiligung der Konsumvereine im ganzen eine verhältnismäßig geringere ist, als die der Vorschußvereine. Während von diesen stets etwa 25—30 Prozent dem Allgemeinen Verbande angehören, so sind die Konsumvereine immer nur mit etwa 18—20 Prozent beteiligt.

An Verbänden von Konsumvereinen gab es 1868 drei: 1) den 1865 gegründeten Verband der Konsumvereine der Provinz Brandenburg (Berlin), welcher 1890 18 Vereine umfaßte; 2) seit 1867 den Verband der Konsumvereine der Provinz Sachsen und der angrenzenden Provinzen und Staaten, welcher sich über fast halb Deutschland ausdehnte, so daß sich von diesem 1877 der Verband thüringischer Konsumvereine abspaltete; der erstere Verband hatte 1890 72, der letztere 45 Vereine; 3) seit 1868 den Verband der Genossenschaften des Saarbeckens mit 6 oder 7 Vereinen, welcher sich 1878 aber wieder aufgelöst hat. Zu diesen Verbänden sind in diesem Zeitraum bis 1872, außer dem obigen thüringischen Verbande und den ursprünglich selbständigen Verbänden 4) in Württemberg und 5) im Königreich Sachsen, welche 1890 30, bezw. 33 Vereine zählten, als noch bestehende Verbände hinzugekommen; 6) seit 1869 der Verband schlesischer Konsumvereine (Breslau), welcher 1890 14 Vereine zählte; 7) seit 1871 der Verband der Konsumvereine der Lausitz

(Görlitz) mit 26 Vereinen im Jahre 1890; 8) der Verband Rheinisch-Westfälischer Konsum-, Produktiv- und Baugenossenschaften mit 17 Vereinen im Jahre 1890. Zu diesen Verbänden ist dann erst 1888 als 9) der Verband nordwestdeutscher Konsumvereine mit 18 Genossenschaften im Jahre 1890 hinzugetreten. Wie der Rheinisch-Westfälische Verband enthalten einerseits auch alle anderen genannten Verbände Rohstoff-, Produktiv- oder Baugenossenschaften, andererseits sind einige Konsumvereine auch anderen, namentlich Kreditgenossenschaften umfassenden Verbänden beigetreten.

Eine weitere Folge des Sieges, welchen der Allgemeine Verband über die Sonderbestrebungen der süddeutschen und sächsischen Konsumvereine davon getragen, war, daß das hauptsächlich durch Eugen Richters Buch vertretene deutsch-englische System allgemeiner angenommen und so eine größere Einheitlichkeit in der Organisation der Konsumvereine herbeigeführt wurde. Zu der ältesten Art deutscher Konsumvereine, welche ihre Waren möglichst zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder ablassen, verhielt man sich von nun an aus verschiedenen Gründen gänzlich ablehnend. Man meinte u. a., daß diese Vereine zwar anfangs schnell emporwachsen, aber später zum Stillstand kommen würden. Ob dies wirklich der Verlauf der Entwickelung gewesen wäre, erscheint indes fraglich.

Für den Görlitzer Wareneinkaufsverein traf die obige Prophezeiung jedenfalls nicht zu, denn er ist einer der bedeutendsten Konsumvereine überhaupt geworden und verteidigte seine Art noch lange Zeit. Als er 1888 infolge Umwandlung in eine Aktiengesellschaft aus dem Allgemeinen Verbande ausschied, hatte er 1339 Mitglieder, einen Warenerlös aus 15 Vereinslagern von 4 481 106 Mark mit einem Ertrage von 415 982 Mark, wovon 221 490 Mark Reingewinn waren. Sein Betriebskapital bestand in 136 754 Mark in Geschäftsanteilen, 240 214 Mark in Reserve und 230 354 Mark in Anlehen; außerdem hatte er freilich noch Warenschulden im hohen Betrage von 317 711 Mark, d. h. fast genau 40 Prozent der Warenschulden aller der 198 in diesem Jahr an die Anwaltschaft ihre Abschlüsse einsendenden Konsumvereine

Der Austritt dieses Vereins kann nur als durchaus sachgemäß bezeichnet werden, da alle diese Vereine ältesten Systems, hauptsächlich auf den Kampf mit dem Kleinhandel berechnet, den inneren Trieb

haben, sich zu großen, alle Konkurrenz überwindenden Erwerbsgesellschaften auszubilden und alle anderen Zwecke darüber zu vernachlässigen. Heute ist es nur die äußere Form, welche sie mit den Genossenschaften gemein haben. Der Geist dieser Vereine war für die Konsumvereine außerdem auch insofern gefährlich, als der grundsätzlich in erster Linie betonte Kampf mit dem Kleinhandel die Angriffe desselben auf die Konsumvereine herausforderte. Bei Gelegenheit der Erörterung der leitenden Grundsätze der Konsumvereine erklärte der Direktor des Görlitzer Vereins L. Parisius gegenüber (1868—1869) es „für eine Wohlthat und kein Unglück, daß durch das Bestehen eines zu möglichst billigen Preisen verkaufenden Konsumvereins die Kleinhändler genötigt werden, auch ihrerseits billiger zu verkaufen." Er fand nichts darin, daß die Konsumvereine, „an den Geschäftsunkosten zu sparen suchen, sich mit einem geringen Nutzen begnügen und in alledem soweit gehen, als möglich ist ohne zusammenzubrechen." Nur der in Deutschland mit in den Vordergrund gestellte Zweck der Kapitalbildung für die Mitglieder machte es diesem Verein von Anfang an möglich, sich für einen echten Konsumverein auszugeben. Es bestand für die Mitglieder die Verpflichtung, wöchentlich mindestens 1 Silbergroschen zum Betriebsfonds beizusteuern, bis der Geschäftsanteil mit Hilfe von jährlich 5 Prozent Zinsen und des jährlich zu verteilenden geringen Überschusses 25 Thaler erreicht haben würde; außerdem wurde die Möglichkeit geboten, den Geschäftsanteil auch bis zum Betrage von 50 Thalern anzusammeln. Mithin glaubte man sich darauf berufen zu können, genau dieselben Ziele wie alle anderen Konsumvereine zu verfolgen, weil man die Mitglieder zur Regelmäßigkeit und Sparsamkeit in der Wirtschaft heranerziehe und dem Kaufen auf Kredit entwöhne.

Nach langem Schwanken stellte der XI. Allgemeine Vereinstag zu Neustadt a. d. H. (1869) endlich das Verhältnis zum Markengeschäft fest durch den Beschluß: „Die geschäftliche Entwickelung sowie die wirtschaftlichen Ziele der Konsumvereine sind durch die Haltung eigener Lager bedingt; die Markengeschäfte erscheinen nur so lange und in soweit zulässig, als die Versorgung der Mitglieder mit gewissen Artikeln auf eine andere Weise nicht möglich ist." Die Haupteinwände, welche man gegen die Markengeschäfte treibenden Konsumvereine erhob, waren, daß der durch sie zu erreichende Vorteil nur ein scheinbarer sei, da der Rabatt, welchen die Vereine von den Lieferanten erhielten, durch schlechtere Beschaffenheit der Waren aufgehoben werde; daß die Verteilung sowohl von der Dividende, als vom

Rabatt aus dem Reingewinn die auf Dividende kaufenden Mitglieder benachteilige, weil auf die Markengeschäfte eine höhere Dividende verteilt, als aus dem Rabattgewinn erlangt werde. Die im obigen Beschluß liegende Erwartung ist aber nicht in Erfüllung gegangen und 10 Jahre später war es eine volle Anerkennung der Bedeutung des Markengeschäfts, wenn der XX. Allgemeine Vereinstag zu Stuttgart (1879) angesichts der Agitation, welche an verschiedenen Orten schon damals gegen die Thätigkeit der Konsumvereine betrieben wurde, sich dagegen verwahrte, als ob u. a. auch durch den Abschluß von Markenvertägen Gesetz und Recht und die Grundidee der genossenschaftlichen Verbindung verletzt würde.

Reine Markenvereine hat es in diesem Zeitraum wohl kaum gegeben, wenigstens führen die Jahresberichte keine mehr als solche an. Dagegen ist die Zahl der zugleich Markengeschäfte treibenden Ladenvereine im ganzen dieselbe geblieben, hat sogar weniger geschwankt, als die der reinen Ladenvereine und beträgt immer etwa 1/3 aller berichtenden Konsumvereine (29—37 %); 1889 sind unter 238 Konsumvereinen 70 solcher mit Markengeschäften. Seit 1872 unterscheiden die Jahresberichte den Geschäftsertrag aus den Vereinslagern von dem aus dem Markengeschäft. Darnach ist auch der Ertrag aus dem Markengeschäft nicht gesunken, sondern eher im Verhältnis zu dem aus dem Vereinsgeschäfte ein wenig gestiegen; 1869 betrug der erstere 14,1 % des letzteren, 1879: 14,5 %, 1888: 16,01 % und 1889: 16,8 %. Der Gesamterlös betrug 1889: 7 077 514 Mk. aus dem Markengeschäft gegen 41 933 039 Mark aus dem eigenen Geschäft.

Unter den 63 der größten Konsumvereine, welche 1889 mehr als 150 000 Mark Umsatz aus dem eigenen Geschäft hatten, waren 19 Vereine, welche auch Lieferantengeschäfte im Betrage von über 30 000 Mark machten, darunter 5, bei welchen das Markengeschäft größer war als das Ladengeschäft, so in Chemnitz 536 899 Mark aus dem Markengeschäft gegen 431 115 Mark aus dem eigenen Vereinsgeschäft; in Ludwigshafen am Rhein 361 052 Mark gegen 331 758 Mark; in Eßlingen 359 422 Mark gegen 328 283 Mark; in Harburg 236 900 Mark gegen 172 464 Mark; in Freiburg i. Br. 161 725 Mark gegen 153 225 Mark. Den insgesamt, wenn auch nicht verhältnismäßig größten Umsatz im Markengeschäft hatte Stuttgart: 1 360 639 Mark aus dem Markengeschäft gegen 1 829 123 Mark aus dem eigenen. Andere, große Markengeschäfte treibende Vereine sind außer den schon genannten: Magdeburg-Neustadt mit 569 026

Mark aus dem Markengeschäft gegen 2196064 Mark aus dem Vereinsgeschäft; Bremen (Aktiengesellschaft) mit 388964 Mark gegen 920366 Mark; Karlsruhe mit 291132 Mark gegen 868013 Mark; Spandau mit 214139 Mark gegen 273789 Mark; Schw. Gmünd mit 180109 Mark gegen 256555 Mark u. s. w.

Gute und schlimme Folgen des Kapitalandranges konnten in den Zeiten des Aufschwungs für die Konsumvereine unmittelbar nicht entstehen, da das Bedürfnis nach Kapital bei ihnen nur ein sehr viel geringeres ist, als bei den Geldgeschäfte treibenden Vorschußvereinen, und außerdem ihr Kapital stets zur etwas größeren Hälfte eigenes, in Geschäftsanteilen und Reserve bestehendes Vermögen gewesen ist. Während von 1869 bis 1889, auf das einzelne Mitglied berechnet, der Umsatz bei den Vorschußvereinen von 1787,5 Mark auf 3086,5 Mark stieg, erhob er sich dagegen bei den Konsumvereinen nur von 168,5 Mark auf 254,6 Mark.

Bei den Konsumvereinen fehlen auch mit dem Kapitalandrange als der Ursache die bei den Vorschußvereinen als bedenklich angesehenen Wirkungen desselben. Immerhin scheint auch bei den Konsumvereinen in jener Zeit des Kapitalüberflusses die Befürchtung einer hierdurch ermöglichten falschen und gefährlichen Entwickelung bestanden zu haben. Der XII. Allgemeine Vereinstag zu Nürnberg (1871) faßte einen hierauf bezüglichen ausführlicheren Beschluß. Der erste Teil dieses Beschlusses empfahl den Konsumvereinen, für möglichst schnellen Umsatz ihres Betriebskapitals zu sorgen. Schulze hatte von jeher einen zehnfachen Umschlag für das mindeste erklärt, was ein Konsumverein erreichen müßte. Dazu ist es aber im ganzen noch heute nicht gekommen und schon dieser Allgemeine Vereinstag nahm von einer so hohen Forderung Abstand, indem er einen unbestimmteren Ausdruck wählte. Der Umsatz ist zwar allmählich gestiegen, betrug aber 1872 erst das 5,5fache der Warenvorräte am Schluß des Jahres. 1877 war er das 6fache, 1882 das 7,4fache und 1889 das 7,7fache. Damit ist auch im allgemeinen dem Beschluß des XIX. Allgemeinen Vereinstages zu Eisenach (1878) genügt worden, wonach der am Jahresschluß verbleibende Inventurbestand mindestens 5 mal jährlich umgesetzt werden soll. Als Gegenmittel gegen den Kapitalreichtum war von einer Seite auch vorgeschlagen worden, zur Fernhaltung überflüssiger Kapitalien die Geschäftsanteile der Mitglieder zu er-

mäßigen und das zuviel Bezahlte zurückzugeben. Schulze war dagegen, weil dies dem Grundsatze der Kapitalbildung für die Mitglieder widerspräche und empfahl als Auskunftsmittel, zeitweise überschüssige Gelder einstweilen zinsbar anzulegen.

Der natürliche Weg für Konsumvereine die Kapitalfülle zu beseitigen, ist die Vergrößerung des Geschäftsbetriebes, vorausgesetzt, daß ein wirkliches Bedürfnis und geeignete Kräfte dazu vorhanden sind. Diesen Weg schlug der zweite Teil des Beschlusses des XII. Allgemeinen Vereinstages zu Nürnberg (1871) ein. Es wurde beschlossen, alles in Warengeschäften nicht verwendbare Kapital unter den angegebenen Voraussetzungen zu verwerten: zur Einführung neuer gangbarer Verkaufsartikel; zur Errichtung neuer Verkaufslokale; zur Erwerbung des für den Geschäftsbetrieb notwendigen Grundeigentums und zur Errichtung von Bäckereien, Schlächtereien, überhaupt zur Produktion von Verkaufsartikeln.

Der den Mitgliedern gewährte Kredit in Waren, welcher allein bei Konsumvereinen vorkommt, zeigt keine besonderen Ausschreitungen, wenn schon in jenen Jahren das Verhältnis der kreditierenden Vereine zu den nichtkreditierenden am ungünstigsten ist. Während 1869 von 109 Vereinen 30 Vereine Außenstände im Betrage von 42318 Mark bei Mitgliedern hatten, wuchs die Zahl der kreditierenden Vereine bis 1872 auf 57 von 170, und der Betrag der Außenstände auf 69558 Mark. Der letztere stieg noch bis 1878 auf 164703 Mark bei 51 von 202 Vereinen, ein Verhältnis, wie es ungünstiger nur noch das Jahr 1887 mit 200459 Mark bei 49 Vereinen von 171 aufzuweisen hat.

Für Schulze war allerdings jede Kreditgewähr in Waren eine Ausschreitung. In den Jahresberichten und auf den Allgemeinen Vereinstagen hat er alljährlich auf Beseitigung des Borgsystems gedrungen, und noch der XX. Allgemeine Vereinstag zu Stuttgart (1879) beschloß: „Es ist Pflicht der Vereine, streng an dem Prinzip der Barzahlung festzuhalten und jedes Borgsystem auszuschließen“, aber in Wirklichkeit ist an dem ursprünglichen und bisherigen Zustande nichts geändert worden. Der Kredit wird noch heute hauptsächlich bei Artikeln, wie Kohlen, Torf, Kartoffeln u. dgl. gewährt, um den Mitgliedern die Anschaffung von größeren Mengen davon zu ermöglichen. Am schwierigsten war die Bekämpfung des Borgsystems bei Vereinen inmitten einer starken Arbeiterbevölkerung; hier fanden sich auch die höchsten Kredite.

Mit dem Kreditgeben des Vereins an die Mitglieder hing das Kreditnehmen des Vereins von den Lieferanten zusammen, denn in der Regel nur wenn die Vereine bar verkaufen, können sie auf die Dauer auch bar einkaufen, sich ihre Bezugsquellen völlig unbehindert wählen und sich den Einkauf aus erster Hand sichern. Dem entsprechend finden sich auch solche Beträge von Warenschulden des Vereins fortlaufend in den Jahresberichten verzeichnet. Aber doch auch nur in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs läßt sich von Ausschreitungen in dieser Beziehung reden. Von 240885 Mark (1869) wuchsen die Warenschulden in rascher Steigerung bis 1873 auf 925173 Mark an und erreichten nach einem Sinken im nächsten Jahre ihre größte in diesem Zeitraum erreichte Höhe von 1004186 Mark im Jahre 1876. Um der weiteren Steigerung zu begegnen, beschloß der XIX. Allgemeine Vereinstag zu Eisenach (1878) den Vereinen dringend zu empfehlen, ein möglichst geringes Warenlager zu halten, da besonders die übergroßen Warenlager durch Festlegung der Betriebsmittel den Grundsatz der Barzahlung bei den Einkäufen gefährden. In der That haben sich seitdem die Warenschulden der Vereine sehr beträchtlich verringert.

Auch eine Anlegung von Betriebskapital in Grundbesitz hatte stattgefunden, erfolgte aber bei den Konsumvereinen aus einem anderen und besseren Grunde als bei den Vorschußvereinen. Letztere haben ein Bedürfnis dazu meist nur dann, wenn die Größe des Geschäftes nicht allein den Besitz feuerfester Geldschränke, sondern auch feuersicherer Räumlichkeiten und ausgedehnter Geschäftsräume erfordert, welche nicht leicht auf eine lange Reihe von Jahren fest zu haben sind. Anders bei den Konsumvereinen. Die Abhängigkeit von der in der Nähe wohnenden Kundschaft, die Unzuträglichkeiten und der Verlust beim Umzug, die Konkurrenz der Kleinhändler, welche sie auszumieten suchen, treiben oft selbst kleine Konsumvereine dazu, möglichst bald ein eigenes Grundstück zu erwerben. Dieser Unterschied im Bedürfnis zeigte sich z. B. recht sehr 1875, wo von 834 Vorschußvereinen nur 89, von nur 189 Konsumvereinen dagegen 56 Grundbesitz hatten. Die Berechtigung des Erwerbs von Grundbesitz hat ja auch der XII. Allgemeine Vereinstag zu Nürnberg (1871) als einen der vier Wege, um etwaigen Kapitalüberfluß abzuleiten, anerkannt.

Umwandlungen von Konsumvereinen in Aktiengesellschaften wegen Großbetriebes sind selten; 1875 ereigneten sich zwei solcher Fälle, später noch 2 oder 3 Fälle. Der Jahresbericht von 1888 zählt 5 in Aktiengesellschaften umgewandelte Konsumvereine auf: zu Bremen,

Crimmitschau, Görlitz, Rostock und Schedewitz bei Zwickau. Erst das neue Gesetz vom 1. Mai 1889 hat mit seinem Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern eine größere Anzahl von Konsumvereinen zur Umwandlung veranlaßt, 1889 z. B. deren 4, zu Großenhain, Hemmoor, Mechernich und Lauban.

Für das Gedeihen als Aktiengesellschaft fehlt den Konsumvereinen in der Regel ein genügendes Aktienkapital. Während das eigene Kapital bei den Vorschußvereinen von 1859—1874 von 132 auf 615 Mark für das einzelne Mitglied angewachsen war, so bei den Konsumvereinen von 1864—1874 nur von 30 auf 102 Mark, von welcher Zeit ab es bis 1888 nur noch auf 108 Mark gestiegen ist. Je mehr die Konsumvereine den unbemittelten Klassen dienen, besonders den Lohnarbeitern, um so geringer wird sowohl das Vermögen als die Neigung sein, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Eine Ausnahme hiervon werden nur diejenigen deutschen Konsumvereine machen, welche aus Mitgliedern der wohlhabenden Klassen zusammengesetzt sind, die Waren möglichst zum Selbstkostenpreise abzulassen bestrebt sind, ihr Geschäft auf möglichst viele Bedürfnismittel erstrecken, und z. T. sehr großes Betriebskapital besitzen. Diese wachsen am ehesten zu reinen Erwerbsgesellschaften aus, für welche die genossenschaftliche Form leicht eine Fessel wird, deren sie sich endlich durch Umwandlung zu entledigen trachten. Aus diesem Grunde z. B. hat sich, wie schon erwähnt, der Wareneinkaufsverein in Görlitz 1888 in eine Aktiengesellschaft verwandelt. Dagegen hat sich der Fall ereignet, daß der Konsumverein zu Aue im Erzgebirge, welcher sich 1878 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hatte, 1889 wieder in eine Genossenschaft zurückverwandelt worden ist wegen der Schwierigkeiten, welche ihm das neue Aktiengesetz bereitete.

Zu demjenigen Fortschritt, zu dem die britischen Konsumvereine mit der Gründung zweier Großeinkaufsgenossenschaften gelangt sind, um alle Konsumvereine zu einer höheren wirtschaftlichen Kraft zusammenzufassen, ähnlich wie es in Deutschland durch die Gründung der Deutschen Genossenschaftsbank für die Kreditgenossenschaften geschehen ist, zu diesem großen Fortschritt ist es in Deutschland in diesem Zeitraum nicht gekommen. An praktischen Versuchen und Bestrebungen dazu hat es nicht gefehlt, aber da der Allgemeine Verband diesem Plane seine materielle und geistige Kraft

versagte, mußten sie scheitern. Daß es so gekommen, ist vielleicht die am wenigsten rühmliche Seite in der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.

Die erste Anregung zur Bildung von Großeinkaufsgenossenschaften gab in Deutschland der „Erste Konsumvereinstag von Rheinland und Westfalen" im Oktober 1863. Die Vertreter der 10 tagenden Ladenkonsumvereine, darunter Eugen Richter, beschlossen, eine Kommission zu bilden, welche den Plan zu einem Verbande der Konsumvereine mit dem Zweck gemeinschaftlicher Einkäufe ausarbeiten sollte. Ende 1864 gründeten die Berliner Konsumvereine ein Centrallager, zunächst nur für Cigarren, das aber, bevor es sich weiter ausdehnte, aufgelöst wurde. L. Parisius schrieb damals über die praktische Ausführung des „gemeinsamen Warenbezugs" und nahm im Sommer 1867, als Vertreter der Anwaltschaft an der Beratung von 17 Konsumvereinen der Provinz Sachsen über „Anlegung eines Centralmagazins" teil. Auch die damals noch außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Verbände von Konsumvereinen im Königreich Sachsen und Württemberg beratschlagten über diesen Plan und die letzteren unter Dr. Eduard Pfeiffer machten, wenn man von dem Berliner Centrallager absieht, mit der Errichtung einer „Einkaufsgenossenschaft zu Mannheim", den einzigen praktischen Versuch dieser Art in Deutschland.

Diese Genossenschaft wurde in der zweiten Häfte 1869 errichtet. Für die bezogenen Waren wurden die jeweils billigsten Tagespreise berechnet, ohne Rücksicht auf die Größe der Bestellung, so daß auch die kleinsten Konsumvereine von der Benutzung nicht ausgeschlossen waren. Von den erzielten Überschüssen erhielten die ordentlichen, mit einer Kapitaleinlage beteiligten Mitglieder, je nach Verhältnis ihres Warenbezuges eine Dividende, die außerordentlichen Mitglieder, d. h. die übrigen Kunden, aber nicht. Leider war von Anfang an die Beteiligung seitens der Vereine nur schwach, und da in der Folgezeit ihre Zahl sich nicht vermehrte, so vermochte sich die Unternehmung auf die Dauer nicht zu erhalten, auch nicht, nachdem sie 1872 in eine „Einkaufsgesellschaft" auf Aktien umgewandelt worden war. Während von der ersten Serie von 200 Aktien à 100 Thaler 121 Aktien in den Besitz von Vereinen und nur 79 in den von Vereinsmitglieder, gelangten, wurden von der ebenso großen zweiten Serie nur noch etwa $^1/_4$ der Aktien von Vereinen übernommen, etwa $^3/_4$ kamen in Privatbesitz. 1875 wurde die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Die regste Beteiligung scheint noch im Jahre

1871 mit 23 Vereinen als ordentlichen und 19 als außerordentlichen Mitgliedern stattgefunden zu haben; den größten Umsatz bot das Jahr 1873 mit 552 000 Gulden, wovon etwa 186 000 Gulden auf die als Aktionäre beteiligten Konsumvereine entfiel.

Außerdem ist noch mehreremale der Plan angeregt worden, eine Großeinkaufsgenossenschaft zu errichten, er scheiterte aber an dem immer stärker werdenden Widerspruche Schulzes und seiner Freunde. Als der Verband schlesischer Konsumvereine 1869 die Errichtung einer besonderen Großhandlungsgenossenschaft beabsichtigte, wurde er davon abgehalten mit dem Hinweis auf das große Risiko bei einer nur kleinen Zahl von 9 Vereinen mit etwa 1 Million Mark Verkaufserlös, während bei Begründung der englischen Großeinkaufsgenossenschaft in Manchester die Pioniere von Rochdale allein einen Erlös von fast 3 Millionen Mark gehabt hätten und auf die thätige Teilnahme einer großen Zahl anderer bedeutender Konsumvereine hätten rechnen können. Der auf dem besonderen Konsumvereinstag zu Magdeburg (1869) gestellte Antrag, ein Komitee zu wählen, welches die Einrichtung einer Centralbezugsstelle bezw. einer deutschen Konsumgroßhandlungsgenossenschaft zu ermöglichen streben sollte, wurde auf den Widerspruch Schulzes hin zurückgezogen. Schulze war diesmal gegen die Form einer Genossenschaft, weil die Vereine dem Sitze der Verwaltung meist zu fern stünden, um sich an der Kontrolle derselben beteiligen zu können, ohne diese Möglichkeit aber die Übernahme einer Haftpflicht sich nicht rechtfertigen ließe. Er empfahl abzuwarten, bis die Vereine stark genug sein würden, um eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haft bilden zu können. Als darauf der XII. Allgemeine Vereinstag zu Nürnberg (1871) über die Wege beriet, wie das überschüssige Betriebskapital der Konsumvereine zu verwenden wäre, wurde gemäß diesem Standpunkte der im ursprünglichen Antrage vorhandene Vorschlag, dasselbe auch zur Errichtung einer Großhandlung zu verwenden, gestrichen und nur jene vier oben angegebenen Wege (S. 232.) in dem Beschluß belassen.

Einen anderen Grund gegen die Errichtung einer solchen Genossenschaft fand man später noch darin, daß der gemeinschaftliche Bezug aller wichtigen Gegenstände nicht Aufgabe des Allgemeinen Verbandes, sondern nur der auf einen engeren Bezirk begrenzten Unterverbände sein könnte. Bei Besprechung der 1874 erschienenen Schrift von Dr. Kuntz: „Vorschlag zur Gründung eines deutschen Konsumvereinsverbandes mit Produktion für eigenen Bedarf" hatte Dr. Schneider diesen Einwurf noch genauer ausgesprochen. Es heißt darin: „Das

Hauptgewicht legen wir auf die Thätigkeit der Vereine an den einzelnen Orten; nur aushilfsweise, um diese zu unterstützen, namentlich gegenüber noch unerfahrenen Leitern, und solange die Vereine für selbständige Engroseinkäufe noch nicht entwickelt genug sind, erscheinen uns die gemeinsamen, mit größeren und erfahrenen Vereinen zu bewerkstelligenden Einkäufe von großem Wert; mit fortschreitender Entwickelung der Vereine bedürfen diese aber solcher gemeinsamen Einkäufe umso weniger, als sie selbst die rechten Bezugsquellen auszusuchen wissen werden. Jeder Verein für sich soll allein das Risiko für sein Geschäft tragen und andererseits auch den Gewinn aus demselben ziehen; denn nur so, wenn die Verantwortlichkeit der Verwaltung und der einzelnen Mitglieder sich auf das eigene, leicht übersehbare Geschäft des Vereins beschränkt, für dieses aber auch im vollen Umfange gilt, tragen die Konsumvereine die Garantie ihres Gedeihens in sich und können auch die wirtschaftlich erziehende Aufgabe lösen, die ihnen gestellt ist . . . . . . Eine Centralisation des Einkaufs, selbst wenn sie durchführbar wäre, kann nur als eine Konsequenz des socialistischen Staates wünschenswert sein, dem Geiste der deutschen Genossenschaften widerspricht sie."

Den Gedanken der Errichtung von Großeinkaufsgenossenschaften hat Schulze zuletzt ganz und gar fallen lassen, weil er ihn für unmöglich hielt, da der Einkauf vieler Artikel an derselben Stelle vom kaufmännischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt werden könnte und weil die Qualität der verschiedenen Waren an verschiedenen Orten äußerst ungleichartig wäre. An Stelle dieses Gedankens hat Schulze zwei andere zu verwirklichen gestrebt: es sollten die Konsumvereine entweder durch gegenseitige Mitteilung ihrer eigenen Bezugsquellen, oder durch Vermittlung nicht genossenschaftlicher Geschäfte, in der Weise der Markenkonsumvereine, sich die Vorteile des Großeinkaufs zu verschaffen suchen. Das erstere Verfahren wurde auf dem VII. Allgemeinen Vereinstage zu Stettin (1865) in Anregung gebracht durch einen das zweite Verfahren empfehlenden Vorschlag des Königshütter Konsumvereins: „den Konsumvereinen zu empfehlen, daß sie ihre Waren oder wenigstens den größten Teil derselben durch Vermittlung einiger weniger Großhändler oder Agenten in den Haupthandelsplätzen Deutschlands beziehen." Daraufhin wurde beschlossen: „Behufs Anbahnung geeigneter Verbindungen der Konsumvereine untereinander empfiehlt der Allgemeine Vereinstag denselben zuvörderst den Austausch von Mitteilungen über erprobte Bezugsquellen, überzeugt, daß sich daraus Einrichtungen entwickeln werden, welche dem von dem Verein Königs-

hütte beabsichtigten Zwecke entsprechen." Auf dem IX. Allgemeinen Vereinstag zu Quedlinburg (1867) wurde dieser Beschluß wiederholt und auf Schulzes ausdrückliche Empfehlung noch hinzugefügt, daß dieser Austausch womöglich die Gründung besonderer Unterverbände für Konsumvereine, welche es damals noch nicht gab, bewirken würde. In Wirklichkeit ist aber dieses erste Verfahren nicht häufig erprobt worden. Den bedeutendsten Versuch hiermit machte damals der Görlitzer Wareneinkaufsverein als Vorort der Lausitzer Konsumvereine; er gab wöchentliche Warenberichte heraus, welche die Preise von Landesprodukten und Importwaren, sowie die augenblickliche Konjunktur der Hauptwaren verzeichneten. Die für die Vereine des Verbandes abgefaßten Berichte waren auch anderen Vereinen zugänglich. Ebenso heißt es 1875 vom Breslauer Konsumverein, daß er monatliche Warenberichte für die Vereine des schlesischen Konsumvereinsverbandes herausgegeben hat.

Bessere Aussichten hatte eine Zeitlang der zweite Weg: sich durch Verbindung mit anderen Großgeschäften die Vorteile des Großeinkaufs zu verschaffen. Ihn betrat nach einigen vergeblichen Versuchen voriger Art im Jahre 1871 der Verband der Konsumvereine der Provinz Sachsen auf Antrag seines Vororts Magdeburg-Neustadt. Monatlich sollten abwechselnd an einem Sonntag und Wochentag in Magdeburg sogenannte Börsentage abgehalten werden, wo Vertreter der Vereine mit den Vertretern und Agenten von Großhandlungen zusammentreffen und gemeinsam ihre Bestellungen aufgeben könnten. Dieser Weg erschien so gangbar, daß auf dem XIII. Allgemeinen Vereinstage zu Breslau (1872) den Konsumvereinen empfohlen wurde: „Sich behufs billigsten Wareneinkaufs im großen in kommerziell zusammenhängenden, um die größeren Handelsstädte als Verkehrsmittelpunkte gruppierten Bezirken zu Börsentagen zu vereinigen." Zuletzt aber erwies sich auch diese Einrichtung nicht als entwickelungsfähig. Wegen schwacher Beteiligung der Vereine wurden die Börsentage seltener abgehalten, ja gingen eine Zeitlang ganz ein. Aber auch als das von allen Konsumvereinen dringend empfundene Bedürfnis die Börsentage, als Börsenkonferenzen mit Wechsel der Städte, 1879 wieder aufleben ließ, wurden sie noch nicht besser besucht, so daß 1887 nur 3 Börsenkonferenzen stattfanden.

γ. Die Zeit der Krisis.

Jetzt sind die unmittelbaren Wirkungen von noch geringerer Bedeutung als in der Zeit des Aufschwunges. Es ist als solche nur

zu nennen das stärkere Hervortreten des Kampfes der Konsumvereine gegen die Lebensmittelfälschung. Auflösungen und Bankerotte von Konsumvereinen sind selten vorgekommen. Von weit größerer Bedeutung ist die mittelbare Wirkung der Krisis für die Konsumvereine geworden durch den gegen sie von seiten der Kleinhändler geführten Kampf. Aus dem schlechten Geschäftsgange die größte Nahrung ziehend, hat dieser Kampf in der öffentlichen Meinung und bei den Behörden eine nicht bloß den Konsumvereinen, sondern auch dem ganzen Genossenschaftswesen feindliche Stimmung erzeugt, welche zuletzt bei Erlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes zum Ausdruck gekommen ist und für die Konsumvereine die unangenehmsten Folgen gehabt hat.

Der Kampf der Konsumvereine gegen die Lebensmittelfälschung war die Folge der einen ihrer drei hauptsächlichen Bestrebungen: der Beschaffung guter unverfälschter Lebensmittel. Dieses Streben trat jetzt zeitweilig in den Vordergrund, da seit den Gründerjahren die Verfälschung der Nahrungsmittel größere Verbreitung gefunden hatte, so daß gegen diese allgemeine Schädigung der Konsumenten das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 ergehen mußte.

Auf dem XVIII. Allgemeinen Vereinstage zu Danzig (1876) wurden die Konsumvereine als besonders befähigt und geeignet erklärt, gegen das Überhandnehmen der Warenfälschung vorzugehen. Ein von diesem Vereinstage angenommener Antrag des Verbandes süddeutscher Konsumvereine empfahl die hinsichtlich ihrer Echtheit zweifelhaften Waren von obrigkeitlich bestellten chemisch-technischen Anstalten prüfen zu lassen, wobei die Vereine einander in die Hände arbeiten sollten. Auf den Allgemeinen Vereinstagen der nächsten Jahre 1877 und 1878 wurde dieser Beschluß durch nähere Bestimmungen über die allgemeine Beschaffenheit der Waren, Veröffentlichung der Namen der fälschenden Lieferanten u. s. w. erweitert. Der XX. Allgemeine Vereinstag zu Stuttgart (1879) ordnete endlich mit Bezug auf das erlassene Nahrungsmittelgesetz die wichtigsten darnach erforderlichen Verhaltungsmaßregeln an und empfahl eine besonders mitgeteilte Musterinstruktion für die Ladenhalter, von deren Aufmerksamkeit vor allem die Erfüllung zahlreicher, durch das Gesetz den Vereinen aufgelegten Pflichten abhing. Seit

dieser Zeit ist die Untersuchung der Waren, namentlich bei den größeren Vereinen immer mehr Brauch geworden.

Konkurse und Liquidationen sind bei den Konsumvereinen selten gewesen. Es mögen manche nach längerer oder kürzerer Zeit sich wieder aufgelöst haben, doch können die dabei entstandenen Verluste für weitere Kreise nicht von Bedeutung gewesen sein, da anderenfalls die Tagespresse davon Notiz genommen hätte. Überdies bedürfen Konsumvereine wegen des häufigen Umschlages des Betriebskapitals nur eines verhältnismäßig geringen Kapitals, so daß nur unter ungewöhnlichen Umständen die Verluste einen Umfang annehmen konnten, welcher zu einer die Existenz mancher Mitglieder gefährdenden Geltendmachung der Solidarhaft führen mußte. Ein solcher Fall war die 1876 eintretende und bis 1884 dauernde Liquidation des Mannheimer Konsumvereins. Der Verein verlor 4000 Mark Reserve, etwa 33 Mark an Geschäftsanteil auf das einzelne Mitglied, und mußte dann noch zur Deckung des Deficits eine zweimalige Umlage von je 93,5 und 137 Mark erheben, die jedoch nicht genügt hätte, wenn nicht gut situierte Mitglieder weitere freiwillige Spenden gemacht und außerdem eine größere Anzahl Gläubiger Nachlässe bewilligt hätten. Der Verein hatte Ende 1874: 532 Mitglieder und einen Hausbesitz von 121 612 Mark, an welchem schon für 1874 ein Verlust von 1829 Mark eingetreten war. An diesem großen, für das Warengeschäft nicht notwendigen, hauptsächlich auf Spekulation gebauten Hause ging der Verein zu Grunde. Es haben auch einzelne andere Konsumvereine an ihren teuer bezahlten Häusern bei weichenden Preisen erhebliche Abschreibungen vornehmen müssen, ohne daß sie jedoch darüber zu Falle gekommen wären.

Trotz der neuen und strengeren Ordnung der Verwaltung ist die Mißbildung sogenannter Schnapskonsumvereine, welche in beträchtlicher Zahl zuerst in der Harzgegend, in der Umgegend von Halberstadt, Oschersleben u. s. w. entstanden waren, nicht verhindert worden. Diese Vereine hatten ausschließlich den Zweck, durch fast immer gesetzwidrige Benutzung der von der Konzessionspflicht befreiten genossenschaftlichen Form, unverfälschten Branntwein zu verkaufen. Sie hatten einen Vorstand von nur einem Mitgliede, welches fast stets als Kaufmann, Materialwarenhändler oder Restaurateur be-

zeichnet war, sie hatten keine Geschäftsanteile, keine Vorschrift über die Prüfung der Bilanz u. s. w. Obschon diese Vereine hierdurch in auffälligster Weise gegen das Gesetz verstießen, wurde ihre Eintragung nicht beanstandet.

Die Verfolgung eines derartigen geschäftlichen Zwecks fiel zwar nicht außerhalb des Rahmens des Genossenschaftsgesetzes, aber sie war doch gegen den von Schulze dem Genossenschaftswesen eingepflanzten Geist. Schon der gewöhnliche, in den Läden der Konsumvereine übliche Ausschank von Schnaps wurde stets eifrig bekämpft, weil die Läden dadurch auf ein niedriges Niveau herabgedrückt und der so sehr gewünschte Beitritt wohlhabenderer und gebildeterer Mitglieder zu den Konsumvereinen verhindert wurde. Um dem Treiben dieser Vereine entgegenzutreten, hatte Schulze bereits im Jahresbericht für 1879 auf sie als Mißbildungen aufmerksam gemacht und der XXI. Allgemeine Vereinstag zu Altona (1880) nahm einen Antrag des Konsumvereins zu Neustadt-Magdeburg an, welcher dieses Treiben als ungenossenschaftlich erklärte und dazu aufforderte, daß sich in Gegenden, wo solche Vereine entstehen würden, Ausschüsse bilden sollten, um die Statuten derselben einzusehen, darüber an die Anwaltschaft zu berichten und im Verein mit ihr den Gesetzesmißbrauch zu hindern.

Trotz dieser Gegenmaßregeln gelang die Unterdrückung solcher Vereine weder rasch noch vollständig. Gelang es auch in der Provinz Sachsen, ihr offenes Treiben durch nachdrückliches Vorgehen des Verbandes der Konsumvereine der Provinz Sachsen zu unterdrücken, so entstand dafür 1882 in Oberschlesien, unter der Arbeiterbevölkerung eine fast ebenso große Zahl solcher neuer Vereine; 1887 wurden 22 von ihnen aufgelöst. Auch in Westfalen sind sie darnach entstanden. Die Leiter des Genossenschaftswesens erblickten jetzt auch das Heilmittel gegen diese Auswüchse nicht allein in der rein äußerlichen Beschränkung der Ausschankstellen, sondern auch in der Erweckung besserer Bedürfnisse unter den Mitgliedern und in der Darbietung von Gelegenheit und Mitteln, diese Bedürfnisse durch gute Vereinsrestaurationen, welche auch Unterhaltung und Belehrung bieten, durch Fortbildungsschulen u. s. w. zu befriedigen.

Der Kampf des Kleinhandels gegen die Konsumvereine hat im allgemeinen darin seinen Grund, daß die Berufsarten des Kleinhandels schon an sich leicht überfüllt sind und sich daher

bei der langen Dauer des schlechten Geschäftsganges durch die zahlreicher werdenden Konsumvereine immer mehr in ihrem Dasein bedroht fühlen. Wenn bei den anderen Arten des Genossenschaftswesens ein solcher Kampf bisher nicht entstanden ist, so liegt dies daran, daß die eine oder die andere der beiden hier vorliegenden Bedingungen des Kampfes bisher gefehlt hat. Denn entweder sind die Genossenschaften, wie die Produktiv-, Baugenossenschaften u. s. w. nicht zahlreich genug, um andere Wettbewerber zu bedrohen, oder es fehlt an solchen Wettbewerbern überhaupt, wie bei einigen Arten ländlicher Genossenschaften: den Molkereigenossenschaften und Winzervereinen. Letzteres gilt in gewissem Grade auch von den Vorschußvereinen. Denn nur unter der Annahme, daß das Bankwesen in Deutschland noch zu wenig entwickelt war, kann man sich das Entstehen der zahlreichen Vorschußvereine in verhältnismäßig kurzer Zeit erklären. Der Mangel an Banken in mittleren und kleinen Orten hat sicherlich nicht wenig zu dieser Entwickelung beigetragen, da viele größeren Gewerbetreibenden und Grundbesitzer es vorziehen mußten, mit einer in ihrer Nähe befindlichen Volksbank Geschäfte zu machen, als mit einer entfernter liegenden größeren anderen Bank, die vielleicht noch dazu weniger willig und billig war. Die großen Banken arbeiten noch heute gern mit den Vorschußvereinen, ohne daß die kleinen Banquiers sie hierfür mit Entziehung ihrer Kundschaft bedrohen.

Der erste Angriff auf die Konsumvereine erfolgte schon früh, und zwar 1869 gegen den Stuttgarter Konsumverein von seiten der dortigen Kaufleute, nachdem kurz vorher ein Kongreß von Spezerei- und Kolonialwarenhändlern stattgefunden hatte, um gemeinsame Maßregeln gegen die Konsumvereine zu vereinbaren. Man wandte sich an die Öffentlichkeit mit dem Ersuchen, die Konsumvereine nicht wegen eines augenblicklichen, scheinbaren pekuniären Vorteils durch Beitritt oder durch die Annahme von Konsummarken zu unterstützen, weil auf diese Weise vielen Bürgern die Mittel zu ihrem Bestehen entzogen würden. Man erhob ferner die Klage, daß einerseits nicht die arbeitenden Klassen, sondern die Bessergestellten unter den Beamten, Offizieren, Lehrern u. s. w. aus Gewinnsucht sich die Konsumvereine zu Nutze machten, und daß andererseits der Staat die Vereine nicht zur Steuer heranzöge, obgleich doch die Vereine nicht weniger als die Einzelnen zu staatlichen Leistungen verpflichtet wären. Von irgendwelchem Erfolge dieser Vorstellungen hat man aber nichts gehört, wahrscheinlich weil die darauffolgende Zeit allgemeiner geschäftlicher Blüte

die Angriffe von selbst hat verstummen lassen. Erst von 1878 ab begannen die Angriffe wieder, welche nun aber auch mit wachsender Heftigkeit und ohne Unterbrechung ausgeführt wurden. Den Reigen eröffnete im September 1878 der I. Kongreß Deutscher Kaufleute zu Berlin; er beschloß, bei den Regierungen, Reichstag und Behörden zu beantragen, daß alle Konsumvereine zur Steuer herangezogen und alle Beamtenkonsumvereine aufgehoben werden sollten. Da gerade das Socialistengesetz in Aussicht stand, hielt man es auch für gut, den Konsumvereinen socialistische Bestrebungen vorzuwerfen. Auch in der Presse begann man jetzt, die Konsumvereine in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung dadurch herabzusetzen, daß man die von den Mitgliedern gemachten Ersparnisse als von untergeordneter Art hinstellte. Der Vereinstag der Kleinkaufleute in Leipzig bewilligte auch Mittel zur Bekämpfung der Konsumvereine.

Angesichts dieser Agitation sah sich der Engere Ausschuß veranlaßt, die Konsumvereine zu verteidigen, zumal da auch Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats von Vorschußvereinen oder Produktivgenossenschaften sich lebhaft an diesen Angriffen beteiligt hatten. Der XX. Allgemeine Vereinstag zu Stuttgart (1879) nahm zu allen diesen Vorkommnissen in einem umfangreichen Beschlusse Stellung. Im ersten Teil desselben erklärte er, bei Fernhaltung aller Mißbräuche in der Verwaltung und vor allem bei Festhaltung des Prinzips der Barzahlung protestieren zu müssen „gegen die Verdächtigungen, als ob durch Ausdehnung der Vereinswarenlager über den engsten Kreis der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse hinaus, durch den Beitritt von Mitgliedern aus allen Berufsklassen, durch den Abschluß von Markenverträgen, durch den Verkauf an Nichtmitglieder, durch Festhalten an dem Prinzip der Steuerfreiheit für den Umsatz an Mitglieder u. s. w. Gesetz und Recht und die Grundidee der genossenschaftlichen Verbindung verletzt würden.“ Dieser Teil des Beschlusses ist recht bemerkenswert, weil sich in ihm derselbe Geist ausspricht, der sich das Reichsgesetz vom 20. Mai 1871, betreffend Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes von 1868, erkämpft hatte. Auch diesmal schien die Entwickelungsfreiheit der Genossenschaften bedroht und sofort bekannte man sich z. T. wieder zu Ansichten, welche man im vollen Umfange weder vorher thatsächlich befolgt hatte, noch auch nachher zu befolgen beabsichtigt hat, trotzdem man sogar später diesen Teil des Beschlusses auf dem XXV. Allgemeinen Vereinstag zu Weimar (1884) wiederholt hat. Sodann wies der Allgemeine Vereinstag in einem

zweiten Teil seines Beschlusses die Behauptung, daß die Thätigkeit der Konsumvereine auf socialdemokratischen Prinzipien beruhe, als unwürdig und als eine durch die ganze Geschichte des Genossenschaftswesens widerlegte Unwahrheit zurück. Endlich anerkannte der Allgemeine Vereinstag ausdrücklich die Konsumvereine als ein berechtigtes Glied in der Kette des deutschen Genossenschaftswesens und sprach deshalb die Erwartung aus, daß alle anderen Arten von Genossenschaften dieselben in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe kräftigst unterstützen würden. Dieser letzte Teil des Beschlusses hat jedoch keine allgemeine Beachtung gefunden, denn noch in späteren Jahren haben ihn hervorragendere Vertreter, wie wir sehen werden, mißachtet. Doch hat auch im Gegensatz hierzu auf dem nächstjährigen Allgemeinen Vereinstage der Verbandsdirektor sächsischer Konsumvereine ausdrücklich dankend anerkannt, daß er bei dem heftigen Kampfe gegen die Konsumvereine im Königreich Sachsen durch den Verbandsdirektor der sächsischen Vorschußvereine unterstützt worden war.

Als ein praktisches Mittel zur Abwehr unberechtigter Angriffe empfahl später der XXVII. Allgemeine Vereinstag zu Colberg (1886) auf Antrag des Anwalts Schenck sachliche Darlegung und Belehrung durch öffentliche Vorträge praktischer Genossenschafter. Dieses Mittel sollte zugleich auch der Förderung neuentstehender Genossenschaften dienen, doch scheint es wenig in Anwendung gekommen zu sein.

Doch begnügten sich die Gegner der Konsumvereine nicht damit, vorwiegend in der Presse Stimmung gegen dieselben zu machen, sondern wandten sich an Regierungen und Behörden, um die Maßregelung von Beamten, Lehrern u. s. w., welche an der Spitze von Konsumvereinen standen, durchzusetzen, an die Handelskammern, um ihre moralische Unterstützung zu gewinnen, und griffen endlich, soweit es möglich war, zur Selbsthilfe. Letzteres geschah in der Weise, daß sich die Prinzipale zu Verbänden vereinigten und den an die Konsumvereine liefernden Geschäftshäusern drohten, ihnen ihre Kundschaft zu entziehen, wenn sie die Lieferungen an die Konsumvereine noch länger fortsetzen würden. Anfangs wollte man auf genossenschaftlicher Seite diese Angriffe übersehen, als sie sich aber verschärften, beschlossen die Vertreter von Konsumvereinen des Verbandes der Provinz Sachsen auf einer Börsenkonferenz zu Magdeburg im Oktober 1886, daß diejenigen Großhändler und Fabrikanten, welche infolge der Drohung der Kolonialwarenhändler die Geschäftsverbindung aufgehoben hätten, sogleich dem Verbandsdirektor namhaft gemacht werden

sollten, damit ihre Namen sofort zu allgemeiner Kenntnis gebracht werden könnten. Aber auch ohnedies hätten die Versuche der Gegner kaum irgendwelchen Erfolg haben können. Denn die sichere, regelmäßige und lohnende Kundschaft der Konsumvereine bot den Lieferanten so mannigfache große Annehmlichkeiten, daß sie die immerhin nur vereinzelten Versuche der Gegner zu beachten nicht veranlaßt werden konnten.

Die unaufhörlich fortgesetzten Angriffe gegen die Konsumvereine hatten auch zur Folge, daß der Verein für Socialpolitik in seinen Verhandlungen zu Frankfurt a. M. 1888 die vorliegenden Streitfragen zur Erörterung stellte. Im Anschluß an die vom Professor Conrad behandelte Frage über den „Einfluß des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung" wurde „der Einfluß der Konsumvereine auf die Preisbildung des Kleinhandels" von Dr. Crüger, dem Vertreter des Anwalts Schenck, auf Grund von Berichten aus 35 Konsumvereinen erörtert. Professor Conrad kam zu einem für die Konsumvereine günstigen Ergebnis. Er erklärte, daß ihre Verbreitung im hohen Grade wünschenswert sei und daß sie im ganzen segensreich gewirkt hätten. Eine allgemeine Bedrohung des Zwischenhandels erkannte er nicht an, erklärte vielmehr, daß dieser neben den Konsumvereinen seine volle Geltung behalten werde. Eben dieser Ansicht war auch Schulze von jeher gewesen, indem er die Genossenschaften nur für eine der verschiedenen Formen gewerblicher Arbeit erklärte, welche neben anderen Formen, Einzelbetrieb und Kapitalassociation, sich entwickeln muß und ihr ganz bestimmtes Gebiet auszufüllen hat.

Dr. Crügers Ausführungen wurzelten im allgemeinen in der Ansicht, daß jede Thätigkeit, also auch der Zwischenhandel, wenn sie Anspruch auf Lohn haben will, einem Bedürfnis entsprechen müsse. Da dies aber nur der Konsument selbst beurteilen könne, so sei es widersinnig, wenn der Zwischenhändler dem Konsumenten verbieten will, Waren mit Übergehung des Zwischenhändlers zu beziehen. Der Bezug durch den Konsumverein sei eine vollkommenere Art des Bezuges und die Klage der Kleinhändler über die Konsumvereine sei den früheren Klagen der Fuhrherren über die Eisenbahnen, der Arbeiter über die Maschinen zu vergleichen. Im besonderen suchte Dr. Crüger den Wert der Konsumvereine einerseits für die unbemittelten Mitglieder, andererseits für den Kleinhandel selbst nachzuweisen.

Das Verdienst der Konsumvereine um die unbemittelten Mit-

glieder liege darin, daß sie ihnen den Weg weisen, auf welchem sie Ausgaben ersparen könnten, und zwar an denjenigen Bedürfnissen, auf welche wohl $^3/_4$ der ganzen Einnahme verwendet würden. Der Verdienst des Zwischenhändlers sei im Verhältnis zu seiner wirklichen Leistung, nach den ihm gemachten Mitteilungen, durchschnittlich übermäßig hoch (weit höher als 20 %), auch bei Berücksichtigung derjenigen Umstände, welche hohe Aufschläge rechtfertigen könnten. Von den Gründen, welche die hohen Aufschläge seitens der Kleinhändler hervorrufen, seien die luxuriöse Geschäftseinrichtung, um die Kunden anzuziehen, und vor allem die Kreditgewährung von Nachteil für die Konsumenten und die Vermeidung hiervon durch die Konsumvereine diesen als ein besonderes Verdienst anzurechnen. Er bestritt, daß die Summen so unbedeutend seien, welche von den Konsumenten dem Zwischenhandel zufließen. Die jährlichen, von den Konsumvereinen verteilten Dividenden bewiesen, wie außerordentlich hoch diese Aufschläge der Kleinhändler thatsächlich seien. Nach den Jahresabschlüssen für 1887 wären von 171 Konsumvereinen mit 154460 Mitgliedern und einem Umsatz von 41141685 Mark für 3522402 Mark Kapitals- und Einkaufsdividenden verteilt worden, und dies bei einem eigenen Vermögen von nur 5645400 Mark. Hierzu wäre noch hinzuzurechnen der Vorteil, welcher in der besseren Beschaffenheit der von den Konsumvereinen gelieferten Waren enthalten sei.

Um den Kleinhandel selbst beanspruchten die Konsumvereine das Verdienst, die Schäden desselben für die Allgemeinheit zu beseitigen und ihn in gesunde Bahnen zurückzuführen. Der gesunde Kleinhandel habe von den Konsumvereinen nichts zu fürchten, schon weil der einzelne Kleinhändler in seinen Anordnungen unbeschränkt und nur sich selbst verantwortlich sei, während dem Vorstande eines Konsumvereins bis zu einem gewissen Grade durch Aufsichtsrat und Generalversammlung die Hände gebunden seien, so daß jener die Konjunkturen leichter auszunutzen im stande sei. Aber höchst ungesunde Zustände seien es, wenn in jedem dritten Hause ein Kleinhändler sitze, der allein vom Kredit lebe, auf Kredit kaufe und verkaufe, und nur durch sehr hohe Aufschläge bestehen könne. In dieser Richtung beginne der Einfluß der Konsumvereine auf den Kleinhandel sich schon bemerkbar zu machen. In Frankfurt a. d. O. hätten die dortigen Kleinkaufleute eine eingetragene Genossenschaft als Frankfurter Wareneinkaufsverein gegründet, welcher, auf dem Prinzip der Barzahlung beruhend, nach der beabsichtigten Errichtung einer Verkaufsstelle durch

den Görlitzer Wareneinkaufsverein dieser Konkurrenz machen wollte, indem er seine Waren an die Mitglieder zu denselben Preisen, wie die Görlitzer Verkaufsstelle verkaufen wollte.

Gegen diese Ausführungen unternahm es Dr. van der Borght, Sekretär der Aachener Handelskammer, das Interesse des Kleinhandels zu vertreten. Im allgemeinen ging er davon aus, daß die Versorgung des Einzelnen durch den Handel das Natürliche sei und die Konsumvereine gewissermaßen einen Rückschritt in der Arbeitsteilung bedeuteten. Vorteile seien von ihnen nur da zu erwarten, wo der Kleinhandel seine Stellung mißbrauche, sei es durch Ausnutzung des Borgsystems, sei es durch Ringe zur Überteuerung der Kunden u. s. w. Solche Mißbräuche im Kleinhandel seien aber nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme, also daraus kein Grund für die allgemeine Verbreitung von Konsumvereinen abzuleiten. Auch in socialer Beziehung seien die Konsumvereine schädlich, da sie den Hauptträger eines gesunden Mittelstandes verdrängen würden. Alles in allem erscheine ihm als zweifellos, daß die Konsumvereine, bei aller Anerkennung ihrer Vorzüge, nicht nur die unsoliden, sondern auch die soliden Geschäfte schwer zu schädigen geeignet seien.

Im besonderen bestritt Dr. van der Borght zunächst, daß der Aufschlag im Kleinhandel ein übermäßig hoher sei. Ein hoher Aufschlag finde sich meist nur bei langsam und in kleinen Mengen sich umsetzenden Luxuswaren; bei den Artikeln des Massenkonsums sei der Aufschlag in den allermeisten Fällen geringer. Dagegen ginge z. B. aus den 5 Jahresberichten über die Konsumvereine von 1872 bis 1876 hervor, daß zwar der größte Teil (50—41 %) unter den aufgeführten Vereinen nur 10—15 % Aufschlag erhebe, aber die höheren Sätze doch noch sehr zahlreich vertreten seien. Mehr als 15 % Aufschlag hätten in jährlich steigender Zahl etwa 1/4 bis über 2/5 aller Vereine erhoben. Die Zahl derjenigen Vereine, welche 20 bis 30 % erhoben hätten, wäre von 1872—1876 von 3,29 auf 13,37 % gestiegen. Hieraus ginge hervor, daß auch jetzt schon die Konsumvereine nicht selten sehr hohe Aufschläge nehmen und z. T. teuerer verkaufen als die übrigen Geschäfte.

Ferner sei allerdings die Privatunternehmung im Vorsprung gegen die kollegialisch geleiteten Konsumvereine, aber dieser Vorsprung werde reichlich aufgewogen, durch eine Reihe von Vergünstigungen, deren sich die Konsumvereine erfreuten. Die erste der Vergünstigungen wäre, daß die Konsumvereine noch nicht allgemein

gewerbe- und einkommensteuerpflichtig wären; sodann daß sie keiner polizeilichen Kontrolle hinsichtlich des Zustandes ihrer Gewichte, Wagen und Maße unterliegen, wodurch den Vereinen mancherlei Umstände, Belästigungen und Kosten erspart würden. Ebensowenig würden die Konsumvereine in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Waren untersucht, wofür von genossenschaftlicher Seite geltend gemacht worden war, daß die Polizei über die Art und Weise, wie mehrere Privatpersonen ihre gemeinschaftlich bezogenen Waren bis zur Verteilung aufbewahren wollen, ebensowenig ein Recht zur Aufsicht habe, wie über die Speisekammer einer Bürgerfamilie, da es hier an einem Publikum, zu dessen Schutz etwa die Polizei intervenieren müsse, fehle. Hiergegen wandte van der Borght ein, daß thatsächlich viele Konsumvereine zur Zeit nichts anderes seien, als große Verkaufsläden, aus denen die zahlreichen Mitglieder ihre Waren bezögen; allerdings trügen die Mitglieder das Risiko und hätten formell mit darüber zu beschließen, in welcher Weise die Waren aufbewahrt werden sollten, aber die Durchführung dieses Rechts in der Generalversammlung könnte bei der Mehrzahl der Mitglieder kaum in Betracht kommen. Unter diesen Umständen dürfte es der Staatsgewalt nicht gleichgültig sein, ob die Waren, mit denen ein großer Teil der Bevölkerung seine Haushaltungsbedürfnisse decke, gut oder schlecht wären. Eine weitere Begünstigung der Konsumvereine endlich sei die Befreiung von der Konzessionspflicht für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Diese sei umsomehr aufzuheben, als die Vermehrung des Branntweinkonsums eine der bedauerlichsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Konsumvereinswesens sei. Für diese Behauptung brachte er auch einige Zahlen vor; so hätte z. B. der Görlitzer Wareneinkaufsverein im letzten Geschäftsjahr einen Reingewinn von 166 329 Mark gehabt, wovon 60 000 Mark aus dem Umsatz mit Spirituosen herrührten; nach dem der Reichsstatistik entnommenen Durchschnitt der 11 Jahre 1870—1881 hätte dieser Verein etwa 46 % des gesamten Branntweinkonsums der Stadt Görlitz gedeckt.

Wenn schon durch alle diese Vergünstigungen die Konsumvereine sich einer den Privatgeschäften überlegenen Stellung erfreuten, so komme hierzu noch, daß sie diese Stellung rücksichtslos und nicht immer loyal ausnutzen. So werde die Absicht, gute und unverfälschte Waren zu liefern, dem Publikum gegenüber so oft betont, daß es den Eindruck mache, als wolle man damit aussprechen, daß von den Privatleuten keine guten und reinen Waren geliefert würden. Auch fehle es nicht an Beispielen unerlaubter Reklame, wie z. B.

der Görlitzer Wareneinkaufsverein Fabrikate unter dem Selbstkostenpreise verkauft hätte, offenbar um dadurch Kunden anzulocken.

Auch dies glaubte van der Borght gegen die Konsumvereine verwerten zu können, daß, nach dem eigenen Geständnis von Genossenschaftern, die reformatorischen Aufgaben gegenüber der arbeitenden Klasse fast noch garnicht gelöst seien. Die Borgwirtschaft bestehe in vielen Vereinen nach wie vor und besonders zweifelhaft sei die wirtschaftliche Bedeutung der Dividende. Sie verleite zu unnötigen Ausgaben und sei zu einem Agitations- und Lockmittel geworden. Dadurch, daß die Dividende nicht für jede Branche, für jede Konsumentengruppe besonders berechnet werde, sondern gleichmäßig auf den gesamten Umsatz verteilt werde, finde eine Ausbeutung der ärmeren durch die reicheren Mitglieder statt. Bisweilen hätten die Konsumvereine zu einer Art von Trucksystem geführt und dadurch die Arbeiter viefach noch abhängiger vom Arbeitgeber gemacht und noch mehr an die Scholle gefesselt als sonst. Auch auf die Gefahren der Solidarhaft in den Konsumvereinen wies er hin, welche durch Mangel an Betriebskapital, Geschäftsunkenntnis der Leiter, schlechte Wahl der Lagerhalter und Mangel an Kontrolle noch vermehrt würden. Erwähnenswert endlich fand er den gegen die Konsumvereine gerichteten Vorwurf, daß sie sich bisweilen auch zu konfessionellen und politischen Agitationen brauchen ließen.

Auf diese Kritik antwortete Dr. Crüger ausführlich in den „Blättern für Genossenschaftswesen“, indem er hauptsächlich die Methode seines Gegners angriff. Er meinte, daß Dr. van der Borght mit peinlicher Sorgfalt alle Fehler zusammengetragen, die je zu irgend einer Zeit und an irgend einem Ort ein Konsumverein begangen hätte; die geübte Verallgemeinerung der Schäden wäre unstatthaft; er kennte die Konsumvereine wohl allein aus den Berichten der „Kolonialwarenzeitung“ und nach Artikeln, welche die „Blätter für Genossenschaften“ vor 20 Jahren gebracht hätten und von ihm häufig genug noch mißverstanden wären; die seitdem gemachten Fortschritte hätte er unbeachtet gelassen.

δ. Zur Organisation der Konsumvereine.

Ebenso wenig wie die Kreditgenossenschaften haben auch die Konsumvereine wesentlich neue Einrichtungen geschaffen. Wir erwähnen nur die Einrichtung der sogenannten Hausanteile, und die Unternehmungen für selbständige Produktion der von den Konsumvereinen geführten Waren.

Bei der großen Bedeutung, welche die Frage des Grundbesitzes gerade für die Konsumvereine hat, war es von Wichtigkeit, auf welche Weise die Kapitalien dafür beschafft wurden. Es sind wahrscheinlich verschiedene Wege eingeschlagen worden, weil ein Bedürfnis, diese Frage einheitlich zu regeln, nicht vorlag; am meisten scheint dasjenige Verfahren in Anwendung gekommen zu sein, welches der neue Konsumverein in Magdeburg 1876 auf Schulzes Rat angewendet hat.

Dieser Verein hatte für einen Grundbesitz von rund 247000 Mark u. a. etwa 115000 Mark 4%iger Spargelder verwendet. Der hiermit begangene Mißgriff rächte sich, als 1875 der Betrieb der Schlächterei jedes Vierteljahr erhebliche Verluste brachte und hierdurch die Dividende herabgedrückt und in den Spareinlegern und Mitgliedern Besorgnisse erweckt wurden. Als die Einlagen bis auf etwa 48000 Mark zurückgezogen waren und eine weitere Abnahme zu befürchten stand, befand man sich in der Verlegenheit, neue Kapitalien zu beschaffen, ohne den Geschäftsbetrieb in gefährdender Weise einzuschränken. Es bedurfte verschiedener starker Maßregeln, um einen Bruch zu vermeiden. Vorerst half die Deutsche Genossenschaftsbank mit anerkennenswerter Bereitwilligkeit aus, dann aber kam es darauf an, da die Bank ihr Geld nicht auf Amortisation in Grundbesitz festlegen konnte, unkündbares Kapital herbeizuschaffen und zu diesem Behufe wurde auf den Rat Schulzes, welcher darüber einen lebhaften Briefwechsel mit dem Verein gehabt hatte, beschlossen: erstens, daß die Hälfte der Dividende fortan nicht ausgezahlt, noch den Geschäftsanteilen zugeschrieben, sondern zur Bildung unkündbarer Hausanteile für die Mitglieder verwendet werden sollte, welche auch beim Ausscheiden des Mitgliedes nicht zurückzugewähren, sondern nach und nach zu amortisieren wären; zweitens, daß eine unkündbare Anleihe von 60000 Mark aufgenommen werden sollte. Beide Maßregeln haben auch den beabsichtigten Erfolg gehabt. Alle fälligen Verbindlichkeiten konnten genau erfüllt werden, das Vertrauen kehrte zurück und, was nicht weniger wichtig war, es war für die Zukunft Vorsorge getroffen, daß die im Grundstück festgelegten Kapitalien der Gefahr einer Kündigung entzogen waren. Die aus den Dividenden gebildeten Hausanteile erreichten schon nach 6 Monaten 10000 Mark und erhöhten sich weiter.

Der Produktion von Bedürfnismitteln haben die Konsumvereine in Deutschland sich erst neuerdings vielfach zugewendet. In erheblicherem Maße kommt dabei übrigens nur die Bäckerei in Betracht. Der Konsumverein Neustadt-Magdeburg, welcher 1872 mit 2 Backöfen

begonnen, hatte 1889 deren 9, in Festzeiten 11, im Betrieb, welche 40 Bäcker, Meister und Gesellen, beschäftigten. Der Verkaufserlös betrug 582 724 Mark, wovon 14,85 % Gewinn waren.

ε. Statistische Gesamtübersicht über die Entwickelung der Konsumvereine.

Der Entwickelungsgang der städtischen Konsumvereine, wie ihn die Jahresberichte in diesem Zeitraum erkennen lassen, ist im allgemeinen derselbe, wie bei den städtischen Kreditgenossenschaften: obwohl im ganzen ein fortschreitender, ist er doch vielfach zugleich ein schwankender gewesen. Die verhältnismäßig niedrigen Zahlen des Jahres 1889 sind meist durch das Ausscheiden des Görlitzer Wareneinkaufsvereins beeinflußt, welcher Verein z. B. bei einem Umsatz von 4 481 106 Mark im Jahre 1888 mehr als den 10. Teil des Gesamtumsatzes aller Vereine gehabt hat.

Die Zahl der an die Anwaltschaft genauer über ihre Verhältnisse berichtenden Vereine ist von 109 (1869) auf 202 (1877 und 1878) gestiegen, bis 1885 auf 162 gesunken und hat 1889 die Ziffer 238 erreicht. Die Zahl der dem Namen nach bekannten Vereine wuchs von 555 (1869) auf 1089 (1874), sank bis 1877 auf 621 herab, um dann stetig steigend im Jahre 1889 die Zahl 868 zu erreichen. Die Verbreitung der 868 Vereine im Jahre 1889 war, der Zahlengröße nach gereiht, folgende:

Die meisten Vereine hatte das Königreich Sachsen (106), dann die Provinz Sachsen (78), das Königreich Baiern (77), Hannover (75), Westfalen (72), Sächsische Herzogtümer (66), Schlesien (65), Rheinprovinz und Hohenzollern (58), Deutsche Reichslande (52), Brandenburg (45), Braunschweig (39), Baden (27), Hessen-Nassau (25), Großherzogtum Hessen (24), Württemberg (17), Schleswig-Holstein (8), Pommern (7), Provinz Preußen und Anhalt (je 6), Mecklenburg, Lippe und Waldeck, Hansestädte (je 4), Oldenburg (3), Posen (0). Hieraus ergiebt sich, daß die Verbreitung der Konsumvereine ganz besonders vom Vorhandensein einer Fabrikbevölkerung abhängig ist. Am meisten sind sie in dem Königreich und in der Provinz Sachsen, und im Königreich Baiern (in Franken und in der Pfalz) verbreitet, am wenigsten in den vorwiegend Landwirtschaft treibenden nördlichen und östlichen Provinzen Preußens; für Posen ist sogar gar kein Verein bekannt gewesen.

Der Bestand der Mitglieder in den berichtenden Vereinen war ein schwankender. Von der Mindestziffer von 42 286 im Jahre 1869 erreichte er vorläufig seine größte Höhe von 130 777 im Jahre 1879;

erst 1886 ist diese Ziffer überschritten worden; 1889 war die Zahl der Mitglieder in 238 Vereinen 192 486. Der durchschnittliche Mitgliederbestand der einzelnen Vereine stieg von 387 (1869) auf 903 (1887); bis 1889 ist er dann auf 808 gesunken.

Der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ist unstetig gestiegen von 626 151 Mark (1869) auf 4 227 627 Mark (1889). Auf das Mitglied entfielen durchschnittlich im Jahre 1869: 14,8 Mark; 1871 schon 24,6 Mark; 1877: 33,2 Mark; 1880 am meisten: 33,6 Mark; 1882: 25,7 Mark und 1889: 21,9 Mark. Die Reserve ist stetig gestiegen, von 122 571 Mark (1869) auf 2 058 155 Mark (1889). Doch ist der auf das Mitglied entfallende Betrag nur bis 1885 auf 14,4 Mk. von 2,9 Mark (1869) gestiegen; seit 1885 ist dieser Betrag bis 1889 auf 10,7 Mark gesunken.

Die aufgenommenen Anlehen schwanken in ihrer Höhe etwa von 1/4—1/2 der Höhe des eigenen, aus Geschäftsanteilen und Reserve bestehenden Vermögens. Sie vermehrten sich von 346 026 Mark (1869) auf 2 521 230 Mark (1889). Die gesamten Warenschulden der Vereine sind anfangs sehr stark gestiegen, von 240 885 Mark im Jahre 1869 auf 925 173 Mark im Jahre 1873. Infolge der Ratschläge der Allgemeinen Vereinstage und der Verbandstage sanken sie wieder bis 1883 auf 409 889 Mark, bis 1886 sogar auf 373 779 Mark, 1888 stiegen sie aber plötzlich auf 794 006 Mark, 1889 betrugen sie nach Ausscheiden des Görlitzer Vereins 488 646 Mark. Verglichen mit dem jährlichen Warenbestande hat sich die Höhe der Warenschulden sehr zu Gunsten der Konsumvereine verbessert. Während 1869 die Warenschulden 79,9 % des Warenbestandes ausmachten, sanken sie rasch bis 1873 auf 26,1 %, weiter bis 1883 auf 10,3 %, seitdem hat der Betrag derselben ein wenig geschwankt, ist aber bis 1889 noch auf 9 % gesunken.

Die Zahl der an Mitglieder kreditierenden Vereine hat im ganzen 22—30 % von der Gesamtzahl der berichtenden Vereine betragen, zeigt aber Neigung zum Abnehmen, etwa von 1/4 zu 1/8 der Zahl aller Konsumvereine. Der Gesamtbetrag der Außenstände ist mit starken und öfteren Schwankungen von 42 318 Mark (1869) auf 170 952 Mark (1889) gestiegen; seit etwa 1875 hat er sich annähernd auf derselben Höhe erhalten. Da aber die Zahl der kreditierenden Vereine bei weitem nicht in demselben Verhälnis zugenommen hat, von 30 Vereinen (1869) auf 60 Vereine (1889), so ist, der durchschnittlich auf den Verein entfallende Betrag an Außenständen gestiegen; 1875 entfielen auf den Verein an kreditierten Waren

2221,7 Mark, 1879: 2115,6 Mark, 1883: 2713,4 Mark und 1889: 2849,2 Mark.

Der zu Buch stehende Grundbesitz der Vereine ist in seinem Wert seit 1871, dem ersten Jahr hierauf bezüglicher Unterscheidung bis 1878 rasch und stetig von 897 156 Mark auf 3 158 500 Mark gestiegen, hat sich aber seitdem nur wenig, bis 1889 auf 3 444 706 Mark erhöht. Die Belastung des Grundbesitzes mit Hypotheken ist immer günstiger geworden. Von 61,3 % im Jahre 1872 sank sie bis 1872 auf 49,8 %, bis 1882 auf 40,6 % und auf 30,1 % bis 1888, 1889 betrug sie 32,9 %. Die Zahl der Grundbesitz erwerbenden Vereine ist im ganzen gestiegen. 1871 hatten 33,7 % aller Vereine Grundbesitz; 1877 40,5 %; 1882 49,4 %; 1888 aber nur 44,4 %; 1889 47 %.

Der Gesamtbetrag des Verkaufserlöses aus dem eigenen und dem Markengeschäft ist, 1883 ausgenommen, stetig gestiegen von 6 826 251 Mark (1869) auf 49 010 533 Mark (1889). Von letzterem Betrage entfielen auf das Vereinsgeschäft 41 933 039 Mark, auf das Markengeschäft 7 077 514 Mark; auf das einzelne Mitglied entfielen vom Gesamterlös im Jahre 1869 161,4 Mark, im Jahre 1889 255,5 Mark.

Die Ausgaben für Gehälter, Tantième, Verwaltungskosten u. s. w. sind allmählich aber stetig gestiegen; von 319 584 Mark im ganzen und 7,8 Mark für den Einzelnen auf 2 530 099 Mark im ganzen und 13,1 Mark für den Einzelnen. Die Verluste sind namentlich anfangs sehr gering gewesen.

Der Reingewinn ist wie der Verkaufserlös, 1883 ausgenommen, unausgesetzt gestiegen von 330 336 Mark (1869) auf 4 374 790 Mk. (1889). Hiervon wurden alljährlich etwa 85—95 % als Dividende verteilt, der Rest zu 3/4 oder 4/5 der Reserve zugeschrieben und zu 1/4 oder 1/5 dem Dispositionsfonds für Bildungszwecke überwiesen. Seit 1877 wurde über diese Verteilung des Reingewinns Mitteilung gemacht. Darnach ist die auf die Geschäftsanteile verteilte Kapitals- und Einkaufsdividende von 45 % im Jahre 1877 auf 65 % im Jahre 1882, und auf 95,4 % im Jahre 1887 gestiegen; 1888 war das Verhältnis nur 90,4 %, hat aber 1889 das höchste in diesem Zeitraum mit 98,8 % erreicht. Für Bildungszwecke sind seit 1877 insgesamt 412 995 Mark verausgabt worden, also im Durchschnitt der 13 Jahre 31 691,9 Mark.

Was die Abschlußperiode bei den Konsumvereinen anbetrifft, so haben im Jahre 1889 von den 238 berichtenden Vereinen 20 Vereine

(8,4 %) vierteljährliche, 2 Vereine (0,8 %) dritteljährliche, 38 Vereine (15,9 %) halbjährliche und 178 Vereine (74,9 %) jährliche Abschlüsse eingeführt.

An der Mitgliederstatistik nach Berufsklassen hat sich seit 1870 ein immer größerer Teil der berichtenden Vereine beteiligt. Waren es 1870 noch nicht die Hälfte aller Vereine, 51 von 111, welche daüber Aufschluß gegeben hatten, so schon 1875 mehr als 4/5, 146 von 179, und 1889 mehr als 9/10, 216 von 238 Vereinen.

		1870	1875	1877	1888	1889
I.	Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	2,25	3,9	3,9	3,9	3,9
II.	Gehilfen und Arbeiter bei I.	1,6	3,6	3,4	3,5	3,8
III.	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer	1,8	1,8	1,8	1,2	1,3
IV.	Selbständige Handwerker	17,8	18,4	17,6	15,2	14,9
V.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Bergarbeiter	37,6	39,1	37,8	42,9	42,6
VI.	Selbständige Kaufleute u. Händler	4,2	3,1	4,1	4,4	4,3
VII.	Handlungskommis u. kaufmännische Gehilfen	1,3	1,5	1,5	1,5	1,3
VIII.	Fuhrherren, Schiffseigner, Gast- und Schankwirte	1,6	2,2	2,6	2,4	2,4
IX.	Briefträger, untere Eisenbahn- und Postbeamte, Schiffer u. s. w.	3,5	6,4	6,3	7,6	7,5
X.	Dienstmänner und Dienstboten	2,25	1,9	1,8	1,7	1,7
XI.	Ärzte, Apotheker, Lehrer, Künstler u. s. w.	17,5	11,3	11,9	9,0	9,3
XII.	Rentiers, Pensionäre, Personen ohne Beruf	7,9	6,8	7,3	6,7	7,0

Hiernach stellt die Klasse (V) der unselbständigen Arbeiter den größten, und zwar im Laufe der Jahre etwas wachsenden Teil der Mitgliedschaft. Von 37,6 % (1870) ist ihre Beteiligung auf 42,6 % (1889) gestiegen. Dieser Zuwachs ist fast ganz auf Kosten der Klasse (IV) der selbständigen Handwerker geschehen, deren Beteiligung von 17,8 % (1870) auf 14,9 % (1889) gesunken ist. Es folgt der vorigen Klasse als die nächststärkste, die Klasse (XI) der Ärzte, Apotheker u. s. w.; auch hier hat sich die Beteiligung etwas vermindert, von 11,3 % (1875) auf 9,3 % (1889). Bei den anderen Klassen ist der Prozentsatz, besonders seit 1875, fast derselbe geblieben. Die Beteiligung aller Mitglieder der arbeitenden Klassen (II, V, IX

und X) ist von 44,9 % im Jahre 1870 auf 51 % im Jahre 1875 und 55,6 % im Jahre 1889, also in nicht unbeträchtlichem Maße gestiegen

h. Produktivgenossenschaften.

In der Entwickelung der Produktivgenossenschaften sind Fortschritte nur bei wenigen Genossenschaften zu verzeichnen gewesen. Noch am lebhaftesten war die Bewegung, besonders in Berlin, zu Anfang der siebziger Jahre in der Zeit des allgemeinen Aufschwungs. Eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Zahl neuer Produktivgenossenschaften war damals in Bildung begriffen. Die Anregung dazu haben z. T. die günstigen Ergebnisse mehrerer älterer, unter tüchtiger Leitung stehender Vereine, z. T. auch die Gewerbevereine gegeben, welche damals dem Genossenschaftswesen große Beachtung schenkten.

Den sonst allgemeinen Stillstand in der Entwickelung führte man in genossenschaftlichen Kreisen z. T. auf äußere Verhältnisse zurück, auf das Anwachsen der Socialdemokratie einerseits, des Staatssocialismus andererseits, neuerdings auch auf die Unsicherheit der Zollverhältnisse, auf die Preiskoalitionen u. s. w. Einen günstigen Einfluß erwartet man vom Fortschritt der Maschinentechnik durch Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft in die kleineren Werkstätten.

Die in der Einrichtung der Produktivgenossenschaften selbst liegenden Hindernisse setzte Parisius (1889) folgendermaßen auseinander: „Der Mangel der bisherigen Organisation lag daran, daß die Einzelnen ihren ganzen Lebensunterhalt in den Genossenschaften finden wollten und daher wenig geneigt waren, selbst in guten Zeiten, neue Mitglieder aufzunehmen, um nicht den Verdienst sich dadurch schmälern zu lassen. Hierzu kam, daß auch die äußeren Verhältnisse und andere Gründe ein solches Verhalten rechtfertigten. Während der gewöhnliche Unternehmer je nach den Konjunkturen die Zahl der Arbeiter vergrößern oder verringern konnte, hatte bei den Produktivgenossenschaften der bezeichneten Art einerseits jede ungünstige Konjunktur die Wirkung, daß die Mitglieder nicht voll beschäftigt waren, andererseits jede gute nicht dazu einlud, die Zahl der Mitglieder zu vermehren, damit nicht bei nächster ungünstiger Konjunktur die Verhältnisse noch mehr verschlechtert würden. Außerdem hatten allein die Begründer der Genossenschaft die Beschwerden und Opfer jeder anfänglichen Begründung gebracht, und es mußte schwer sein, eben-

bürtige Genossen zu finden, da in den ersten Jahren kaum Vorteile für die Mitglieder nachzuweisen waren. So ergab sich naturgemäß die Schließung der Produktivgenossenschaften und die Beschäftigung unselbständiger, während günstiger Geschäftsperioden auf Kündigung angenommener Lohnarbeiter, wodurch die Produktivgenossenschaften aufhörten, Genossenschaften zu sein und zu offenen Handelsgesellschaften mit einer etwas größeren als der gewöhnlichen Zahl von Gesellschaftsmitgliedern wurden. Mehrfach sind aus einer solchen Produktivgenossenschaft, indem sich die Mitglieder trennten und mit anderen Kapitalisten oder Kaufleuten verbanden, zwei oder mehrere Fabriken entstanden."

Die Schwäche der insbesondere von Schulze den Produktivgenossenschaften gegebenen Einrichtung brachte 1876 die Liquidation der nach Schulzes Anleitung gegründeten und eingerichteten Produktivgenossenschaft der Cigarrenarbeiter in Delitzsch zu Tage. Eine Reihe von Jahren hatte sie gute Geschäfte gemacht und hohe Gewinne erzielt, so daß nach einem Beginn der Genossenschaft mit 600 Thalern Kapital jedes Mitglied durch Zuschreibung von Dividende fast 1500 Mark erübrigt hatte. Als aber in den beiden letzten Jahren ein nennenswerter Gewinn sich nicht ergab, wurde es für manche Mitglieder verlockend, die Mitgliedschaft zu kündigen, um nach ihrem Ausscheiden mit Hilfe des ihnen zurückgezahlten Geschäftsanteils selbständig einzelne Cigarrengeschäfte zu begründen. So blieb nichts übrig, als zu liquidieren.

Um solche Vorkommnisse in Zukunft möglichst zu verhindern, empfahl Schulze seitdem: 1) wie dies schon die Allgemeinen Vereinstage zu Stettin (1865) und zu München (1875) den Produktivgenossenschaften empfohlen hatten und wie es mehrere, z. B. die Genossenschafts-Buchdruckerei in Breslau, mit bestem Erfolge angewendet hatten, die Mitglieder nicht nur im Kreise der Genossen desselben Gewerbes, sondern auch in anderen Klassen zu suchen; 2) die erzielten Gewinne, erst nachdem sie längere Zeit als Reserve im Geschäft mitgearbeitet haben, ganz oder teilweise als Dividende zu verteilen, oder den Geschäftsanteilen zuzuschreiben; 3) zur Erwerbung von Grundbesitz, soweit dieselbe unvermeidlich ist, nicht die Geschäftsanteile, sondern anderweitig zu beschaffendes unkündbares Kapital zu verwenden; 4) wie dies Schulze schon lange empfohlen hatte, den freiwilligen Austritt von einer längeren, vielleicht zweijährigen Kündigungsfrist abhängig zu machen, nicht aber, wie dies die Delitzscher

Genossenschaft im Widerspruch mit dem Genossenschaftsgesetze gethan hatte, überhaupt zu verbieten.

Das meiste Gewicht legte Schulze auf die erstere Maßregel. Durch Erweiterung der Mitgliederzahl vermittelst Aufnahme von Kaufleuten und Kapitalisten sollten die allein auf ihre Arbeit in den Genossenschaften angewiesenen Mitglieder gegen wirtschaftliche Krisen widerstandsfähiger gemacht werden. Diese neuen Teilhaber sollten als sogenannte stille Genossenschafter beitreten, für welche die Solidarhaft ausgeschlossen war, was recht geeignet erschien, Personen, welche mit ihrem Erwerb nicht an die Genossenschaft gebunden waren, zu einer Kapitalanlage in denselben zu bewegen. Als solche stille Gesellschafter sollten auch diejenigen Arbeiter aufgenommen werden, welche zwar der Genossenschaft sofort beitreten würden, aber aus Mangel an Beschäftigung in der Genossenschaft vorläufig bei anderen Unternehmern arbeiten müßten.

Die zweite Maßregel empfahl Schulze, weil öfters bei irriger Abschätzung der Ausstände ein anscheinend hoher Gewinn sich nachträglich in einen Verlust vewandelt hatte.

Mit der Zulassung von stillen Gesellschaftern mußte aber auch die Gewinnverteilung eine andere werden. Diese sollte so eingerichtet werden, daß nach angemessener Berücksichtigung der Reserve zunächst die Geschäftsanteile mit 5% bedacht, sodann der verbleibende Überschuß zur einen Hälfte als Superdividende ebenfalls den Geschäftsanteilen, zur anderen Hälfte als Bonus allen Arbeitern und Beamten nach Höhe der ihnen im betreffenden Jahre gezahlten Löhne und Gehälter zugewiesen werden sollte.

Der Gedanke, Konsumvereine und Produktivgenossenschaften in innigere Verbindung zu bringen, lag für Schulze niemals sehr fern. Es war von vornherein seine Absicht gewesen, alle Arten der Genossenschaften zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Ganzen zu verbinden; hierzu kam noch, daß der Mißerfolg einer Art auch auf die anderen eine schädliche Rückwirkung üben mußte. Die Anwaltschaft forderte demgemäß die Konsumvereine auf, den Produktivgenossenschaften die auf Lager geführten Waren gegen Barzahlung abzukaufen. Dies war aber nur für gewisse Arten von Produktivgenossenschaften möglich und ist hauptsächlich auch nur bei Cigarren und Schnittwaren geschehen. Im ganzen hat somit diese Anregung nur einen geringen Erfolg haben können.

Die Zahl der in den Jahresberichten namentlich angegebenen Produktivgenossenschaften stieg von 60 (1869) auf 200 im Jahre

1876, sank aber im nächsten Jahre schon auf 137 und erst das Jahr 1886 weist eine höhere Zahl von 154 Vereinen auf. Die Zahl der verschiedenen Gewerbe ist eine ziemlich große. Voran stehen die Tischler und Instrumentenmacher mit etwa 1/5 der Gesamtziffer, dann folgen die Gewerbe der Bäckerei, Weberei, Buchdruckerei oder -Händlerei, Schneiderei u. a.

Die Zahl der berichtenden Vereine ist immer nur klein; 1888 waren es von 140 nur 9, welche fast sämtlich aus dem Anfange der 70er Jahre und vorher stammen. Die älteste dieser Genossenschaften war eine Münchner Schneidergenossenschaft von 1865 mit nur 6 Mitgliedern, daran reihten sich eine Tuchmachergenossenschaft aus Burg bei Magdeburg von 1866 mit 42 Mitgliedern und ein Braunsteinhandelsverein zu Elgersburg bei Gera von 1871 mit 71 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder dieser 9 Genossenschaften war 534; die größte Mitgliederzahl hatte der 1873 gegründete Buchdruckerverein zu Hannover mit 145 Mitgliedern. Der Verkaufserlös der 9 Genossenschaften betrug 399 901 Mark, der Reingewinn 18 932 Mark, die Geschäftsanteile 190 751 Mark, die Reserve 99 249 Mark und die aufgenommenen Anleihen 284 422 Mark. Im Jahre 1882 wurden 13,5 % Dividende auf die Geschäftsanteile verteilt, in den folgenden Jahren 16; 13,6; 16,5; 15,1; 11,2 und 1888: 10,2 %. Die im vorigen Abschnitt erwähnte, 1865 gegründete und viel versprechende Produktivgenossenschaft der Uhrmacher H. Endler & Co. zu Freiburg i. Schl. hat seit 1875 keinen Abschluß mehr an die Anwaltschaft eingesendet, befindet sich aber noch unter den namentlich aufgeführten Vereinen.

i. Baugenossenschaften.

Für die Entstehung von Baugenossenschaften war der Erlaß des Genossenschaftsgesetzes ein wesentlich fördernder Umstand, weil Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien mit besonderer Gefahr für diese Vereine verbunden ist, wenn sie nicht auf ihren Gesamtnamen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Schneller daher als bei den anderen Genossenschaften hat sich bei ihnen die Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz vollzogen.

Die in diesem Zeitraum entstandenen Baugenossenschaften gehören zwei verschiedenen Systemen an. Das ältere ist das deutsche System, welches für alle Mitglieder den Bau von Häusern beabsichtigt und mit dem Hausbau für ein Mitglied beginnt, sobald das-

selbe eine bestimmte Summe eingezahl hat. Das jüngere System ist ein modifiziertes englisches System, wonach zwar nicht schon, wie in England, die angesammelten Einlagen der Mitglieder selbst, sobald sie die Höhe eines zur Herstellung eines Hauses genügenden Vorschusses erreicht haben, verlost, verkauft oder versteigert werden, sondern die Genossenschaft selbst auf eigene Rechnung kleine Häuser baut und dann diese an die sich bewerbenden Genossen verlost, verkauft oder versteigert. Diese letzteren Baugenossenschaften könnte man Sparvereine mit einer Prämienverlosung von kleinen Häusern nennen. Sie scheinen auch für Deutschland eine große Zukunft zu haben; doch sollte man bei ihren vielen Vorzügen auch ihre eine Schattenseite nicht übersehen, das ist ihr glücksspielartiger Charakter. Der eine spart Jahrzehnte lang, ohne sein Ziel zu erreichen und dem andern wirft das Glück ein Haus in den Schoß, nachdem er erst 20 Mark eingezahlt hat.

Unter den nach dem älteren deutschen System gebildeten Baugenossenschaften sind zwei Arten zu unterscheiden: solche die es sich zur Aufgabe gestellt haben, Häuser für höhere, gut situierte Beamte zu bauen und solche, deren Zweck der Bau von Arbeiterwohnungen ist.

Der Plan zu den Baugenossenschaften ersterer Art rührt von Direktor Emminghaus in Gotha her; sie bestehen meist aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern, welche höhere Anforderungen an die Beitragspflicht stellen und größere, kostspieligere Häuser für dieselben bauen. So verlangt z. B. der Dresdener Beamtenbauverein zu Klotsche-Königswald die Einzahlung eines erstmaligen Beitrags von mindestens 500 Mark durch ein Mitglied, ehe letzteres den Bau eines Hauses verlangen kann. Diese Genossenschaft hatte 1887 8 Häuser zum Durchschnittspreise von 20 000 Mark erbaut, ein jedes mit vier Wohnungen. Ähnliche Beamtenbauvereine, sämtlich mit den günstigsten Erfolgen, sind die Karlsruher Häusergesellschaft mit 12 Mitgliedern (1870 gegründet), der Stuttgarter Wohnhausbauverein mit 7 Mitgliedern (1876—1883) und die Gothaer Häuserbaugesellschaft mit 12, ursprünglich 14 Mitgliedern (1873 gegründet). Der Durchschnittspreis der von diesen drei Genossenschaften gebauten Häuser war 26 000, 25 000 und 18 000 Mark.

Die Geschichte der Arbeiterbaugenossenschaften ist im wesentlichen die Geschichte der im (Schulzeschen) Allgemeinen Verbande befindlichen Baugenossenschaften. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung von 1869 an war ein für die Entstehung dieser Genossenschaften sehr günstiger Umstand. So ereignete es sich namentlich in der Zeit von

1871—1874, daß eine bedeutende Zahl von Baugenossenschaften gegründet wurde, die mit gutem Erfolge arbeiteten. Doch haben sich viele in der nachfolgenden Zeit wieder aufgelöst, z. T. unter erheblichen Verlusten für die Mitglieder.

Unter den Baugenossenschaften des Jahres 1872 befindet sich eine zu Niederlößnitz, welche in diesem Jahre 3 Häuser à 18 Wohnungen gebaut hatte und 615 Mitglieder zählte. In demselben Jahre stellte der Bauverein zu Newiges 9 Häuser zu 127 734 Mark her. 1873 baute die Baugenossenschaft zu Halle 28, die zu Newiges 19 Häuser. 1874 stellte die Baugenossenschaft zu Biebrich allein 12 Häuser à 2 Wohnungen her; ferner die zu Nürnberg 7 Häuser mit zusammen 24 Wohnungen; die zu München 2 Häuser mit 8 Wohnungen; die zu Newiges 4 Häuser mit 10 Wohnungen; die zu Insterburg 3 Häuser mit 18 Wohnungen. 1875 hat der Bremer Bauverein 36 Einfamilienhäuser für 158 704 Mark erbaut und die Baugenossenschaft zu Speyer 12 Häuser errichtet. Die letztere Genossenschaft hat nach 1877 25 Häuser hergestellt. Lange Zeit ist dann ein vollständiger Stillstand in der Entwickelung der Arbeiterbaugenossenschaften eingetreten. Erst seit 1886 hat sich hauptsächlich infolge des Wachstums der großen Städte ein neuer Aufschwung der Baugenossenschaften bemerkbar gemacht, unterstützt durch die Teilnahme, welche Staats- und Gemeindebehörden der Frage der Wohnungsbeschaffung für Arbeiter seitdem zuwenden.

Die Schwierigkeit für ein gedeihliches Bestehen von Arbeiterbaugenossenschaften liegt im allgemeinen darin, daß sich die Verhältnisse, unter denen und um derentwillen sie entstehen, sich meist sehr rasch ändern. Sehr leicht zwar entsteht ein Bedürfnis nach Wohnungen dort, wo eine plötzliche Entwickelung von Gewerbe und Verkehr zu einer Anhäufung von Arbeitern oder Beamten führt, aber es verschwindet auch ebenso leicht wieder, weil die Privatunternehmungen das vorhandene Bedürfnis schnell zu befriedigen suchen. Am schwierigsten ist gerade der Hauptzweck zu erreichen: die Erwerbung zu Eigentum für in ihrem Broterwerb abhängige Leute. Denn, schwindet die Arbeitsgelegenheit wieder oder ist dazu Ortsveränderung nötig, so wird das Eigentum an Grund und Boden eher zu einer Fessel, als zu einer Stütze für den Arbeiter oder niederen Beamten.

Diese Beweglichkeit derjenigen Klasse, zu deren Nutzen gerade die Baugenossenschaften geschaffen werden, machen es zu einer fast unlösbaren Schwierigkeit, ein großes und zugleich, worauf es besonders ankommt, unkündbares Kapital zu erhalten. Der jederzeit zulässige

Austritt von Mitgliedern und das ihnen gesetzlich zustehende Recht, die Rückzahlung der Geschäftsanteile zu verlangen, eröffnet die Möglichkeit, in verhältnismäßig kurzer Zeit einer jeden Genossenschaft das eigene Kapital zu großem Teil zu entziehen. Solches aus rückziehbaren Geschäftsanteilen zusammengesetztes, genossenschaftliches Kapital ist offenbar ungeeignet für Baugenossenschaften, welche ein weit größeres Kapitalbedürfnis haben als die anderen Genossenschaften, Vorschuß-, Konsumvereine u. s. w. Denn während bei diesen das Kapital mehrmals im Jahre umgesetzt wird und bald wieder zurückfließt, wird es von jenen in den Häusern festgelegt und zu jedem neuen Bau ist neues Geld notwendig. Am meisten wies auf diesen Mangel das Schicksal des Insterburger Bauvereins hin. Nachdem 1877 innerhalb 4 Wochen für 388 830 Mark 100 Wohnungen hergestellt worden waren und trotzdem sich der Verein in durchaus geordneten Verhältnissen befunden hatte, ist er durch zahlreiche Austritte von Mitgliedern, die ihn zur Rückzahlung der Geschäftsanteile nötigten, Ende 1877 zur Liquidation getrieben worden. Man erkannte, daß entweder andere Quellen für die Beschaffung von Betriebskapital für die Baugenossenschaften aufgesucht werden müßten, oder die Vervollständigung der genossenschaftlichen Gesetzgebung für Bodenkreditgenossenschaften und genossenschaftliche Pfandbriefinstitute abgewartet werden müßte.

Seit 1872 empfahl deshalb Schulze, wie bei den Produktivgenossenschaften, infolge eines auf dem XIII. Allgemeinen Vereinstage zu Breslau (1872) vom Verband der Rheinisch-Westfälischen Konsumvereine, Produktiv- und Baugenossenschaften gestellten Antrages, die Zulassung stiller Gesellschafter mit Einlagen, welche eine Reihe von Jahren unkündbar sein und nach ihrer Höhe an der Beteiligung am Gewinn und Verlust des Geschäfts wie der Geschäftsanteile teilnehmen sollten. Dieses Mittel hat die noch heut bestehende, aus einem Arbeiterbildungsverein hervorgegangene „Bau- und Spargenossenschaft Arbeiterheim" in München gewählt. Hier traten 197 Mitglieder 1871 zu einem „Vorschußverein für Arbeiterheim" als registrierte, d. h. nach dem damaligen bairischen Genossenschaftsrecht nur beschränkt haftende Genossenschaft zusammen, um der Genossenschaft ein mit 4 % verzinsliches, unter der Bedingung richtiger Verzinsung und Amortisation unkündbares, vom 7. Jahre an mit 2 % jährlich heimzahlbares Kapital von 112 800 Mark zur Verfügung zu stellen. Später schlug Schulze noch als ein anderes Mittel vor: die Aufnahme unkündbarer, amortisierbarer Hypotheken von

einer Hypothekenkreditgesellschaft, worauf schon 1875 auf dem besonderen Verbandstage der deutschen Baugenossenschaften zu München hingewiesen worden war.

Die ursprüngliche und dem Wesen der Genossenschaften am meisten entsprechende Absicht, jedes Mitglied zum Eigentümer eines eigenen Hauses zu machen, also nur sogenannte Einfamilienhäuser zu bauen, wurde bald aufgegeben. Die hohen Preise von Grund und Boden drängen namentlich in verkehrsreicheren Städten dazu, große Häuser mit mehreren Wohnungen zu bauen. Der Zahl nach vorherrschend haben daher die Baugenossenschaften, wie das Münchner Arbeiterheim, solche größere Häuser zum Vermieten an die Mitglieder gebaut. Nur wo, wie in Bremen, alte Sitte der Bevölkerung dahin drängte, Häuser für je nur eine Familie herzustellen, hat sich der Bauverein der Sitte angeschlossen und an ihr möglichst festgehalten.

Indem wir nun zu den Baugenossenschaften nach dem jüngeren modifizierten englischen System übergehen, bemerken wir zunächst, daß das in England und Amerika von tausenden von Baugenossenschaften angewandte System, nicht selbst zu bauen, sondern den Mitgliedern nur Kredit zum Bauen zu geben, in Deutschland nur die 1868 gegründete Breslauer Spargenossenschaft verfolgt hat. Schulze sprach sich auf dem XIII. Allgemeinen Vereinstage zu Breslau (1872) gegen dieses System aus, weil die englischen Verhältnisse auf die unseren keine Anwendung finden könnten. Wie eine Bestätigung dieser Ansicht erscheint es, daß 1881 die Breslauer Genossenschaft liquidiert hat, „hauptsächlich weil die Bevölkerung kein genügendes Verständnis für die Zwecke der Genossenschaft zeigte, und infolge dessen diese nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden.“

Die Abänderung des englischen Systems geschah nicht zuerst durch eine deutsche Baugenossenschaft, sondern durch den Kopenhagener Arbeiterbauverein, welcher im Jahre 1883 523 Häuser zu einem Wert von 3 690 441 Kronen erbaut hatte und dessen Mitgliederzahl sich 1889 auf 14 241 Personen belief. Nach dem Muster dieser Kopenhagener Genossenschaft entstand 1877 der Flensburger Arbeiterbauverein. Die Mitglieder wurden auf 10 Jahre gebunden und sind zu wöchentlichen Zahlungen von 40 Pfennigen verpflichtet. Die Abzahlungen auf das Haus werden so bestimmt, daß dasselbe in 20 Jahren schuldenfreier Besitz wird. Die Häuser haben 2 Stock zu je 2 Zimmern, Zubehör, Nebengebäude und Gartenland und kosten

4—7000 Mark. Wer nach 10jähriger Mitgliedschaft kein Haus erworben hat, kann seine Einzahlungen mit Zinseszins herausverlangen; bis 1888 ist jedoch hiervon nur sehr geringer Gebrauch gemacht. Der Verein hatte 1888 1105 Mitglieder, 147 000 Mark Geschäftsguthaben, 8400 Mark Reservefonds und besaß 31 Häuser (meistens 3 im Jahre errichtet).

Unter schwierigen Verhältnissen 1886 nach diesem System gegründet, hat auch die „Berliner Baugenossenschaft" bedeutende Ergebnisse erzielt. Mit 28 Mitgliedern 1886 gegründet, zählte dieselbe im Januar 1889 261 Genossen. 1886, 1887 und 1888 wurden 8, 1889 16 Häuser erbaut, welche auf ca. 6000—8900 Mark zu stehen kamen und je 4 Zimmer, 2 Küchen, Keller, Boden, Stall und Garten enthalten. Der Mieter zahlt 6 %, wovon 2 % auf Amortisation gehen. Die Mitglieder müssen wöchentlich 40 Pfennig zahlen, der Geschäftsanteil beträgt 200 Mark.

Über die im Ganzen bis 1889 ziemlich geringen Ergebnisse der Arbeiterbaugenossenschaften und der Baugenossenschaften nach englischem System, giebt folgende Tabelle Aufschluß, welche wir dem von Dr. Crüger verfaßten Artikel über „Baugenossenschaften" in Conrads „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" entnehmen.

Jahr.	Anzahl der Genossenschaften.	Berichte.	Mitglieder.	Zahl der erbauten Häuser.	Herstellungspreis in Mark.	Geschäftsanteile in Mark.	Reservefonds in Mark.	Fremde Gelder in Mark.
1869	2	1	93	—	2 997	1 380	—	6 930
1872	30	6	1235	21	438 845	181 172	18 210	308 430
1874	48	18	1774	34	663 947	458 930	41 529	1 724 962
1877	50	5	884	29	143 438	167 140	39 457	958 222
1881	34	2	84	3	15 399	26 296	23 746	296 848
1884	33	2	73	3	15 699	32 629	18 472	291 573
1888	28	5	1589	20	191 438	202 224	31 503	498 047

4. Das ländliche Genossenschaftswesen.

Wie für das städtische, so haben auch für das ländliche Genossenschaftswesen die Kreditgenossenschaften nach wie vor die hervorragendste Bedeutung. Doch hat in den letzten zehn Jahren auch eine überaus schnelle und andauernde, selbst weitgehende Hoffnungen übertreffende Entwickelung von ländlichen Ankaufsgenossenschaften und

einer Art von ländlichen Produktivgenossenschaften, der Molkereigenossenschaften, stattgefunden. Andere ländliche Genossenschaften: Winzervereine, Obstverwertungsgenossenschaften, Maschinengenossenschaften u. s. w. haben dagegen bis jetzt nur geringe Bedeutung erlangt.

Mehr noch als bei dem städtischen Genossenschaftswesen gehen bei dem ländlichen die Kreditgenossenschaften den anderen in der Entwickelung voran. Eine zahlreichere Entstehung von ländlichen Ankaufsgenossenschaften und von Produktivgenossenschaften beginnt erst 1883 mit Entstehung der „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften."

a. Der Streit über die Systeme von Schulze und Raiffeisen.

Unter den ländlichen Kreditgenossenschaften sind wiederum die rein ländlichen nach Raiffeisens System und die städtisch-ländlichen nach Schulzes System zu unterscheiden. Zwischen beiden Arten kam es gleich anfangs zu einem lang andauernden Kampfe, in welchem es Schulze nicht gelang, einen ähnlich vollständigen Sieg über die Raiffeisenschen Vereine davonzutragen, wie über die städtischen Konsumvereine. Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine entsprachen eben trotz ihrer Mängel einem wirklich vorhandenen Bedürfnis, welches zu befriedigen die Schulzeschen Kreditgenossenschaften nicht imstande waren. Dies bewies die rasche Vermehrung der Raiffeisenschen Vereine, als nach Eintreten der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis die Proletarisierung der kleinen und mittleren Landwirte in Deutschland große Fortschritte machte.

Die bei der ländlichen Bevölkerung viel mehr als bei der städtischen vorhandene landschaftliche Verschiedenheit der Bedürfnisse hat die Entwickelung der rein ländlichen Kreditgenossenschaften später derart beeinflußt, daß anstatt eines einzigen Verbandes ländlicher Kreditgenossenschaften deren 5, mit etwas von einander abweichenden Einrichtungen entstanden sind.

Der Streit zwischen Schulze und Raiffeisen, welcher zu einer wechselseitigen Kritik der beiden Systeme geführt hat, kann auch heute noch nicht als ausgetragen angesehen werden. Deshalb und weil über den Verlauf dieses Streites sowohl bei wissenschaftlichen als bei genossenschaftlichen Fachleuten unklare und auch vielfach unrichtige

Vorstellungen herrschen, wollen wir denselben hier in größerer Ausführlichkeit wiedergeben.

Die größte Schwierigkeit für die Entstehung der Raiffeisenschen Vereine bot die Beschaffung des Betriebskapitals. Raiffeisen besprach sich hierüber mit mehreren Sachverständigen und veranlaßte schließlich eine Konferenz von Gönnern seiner Sache und von Vorstandsmitgliedern des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, unter welchen sich auch Professor Nasse aus Bonn befand. Es tauchten hierbei verschiedene Pläne auf. Man dachte zunächst an Errichtung einer Centralkasse als Aktien- oder als Kommanditgesellschaft, welche die verfügbaren Kapitalien sammeln und dann an die einzelnen Vereine nach Bedürfnis verteilen sollte. Doch gab man diese Absicht aus mehreren Gründen wieder auf. Ein anderer Plan war die Heranziehung von Geldern der toten Hand; aber auch diese Absicht wurde aufgegeben, weil man fürchtete, daß die Kirche von dem ihr formell gelassenen Rechte der Kündigung eines Tages plötzlich Gebrauch machen könnte. Zuletzt einigte man sich dahin, daß durch den Centralvorstand des landwirtschaftlichen Vereins die zuständigen Behörden, nötigenfalls die Provinzialhilfskasse, angegangen werden sollten, den Sparkassen die Ermächtigung zur Anlegung ihrer Gelder bei Darlehnskassenvereinen zu erteilen. Bei einer zu diesem Zwecke vom Centralvorstande einberufenen Versammlung landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Neuwied am 24. Mai 1869, an welcher die höchsten Behörden der Provinz, die Professoren Held und Nasse aus Bonn und zahlreiche Vertreter Raiffeisenscher und Schulzescher Vereine teilnahmen, zeigten sich jedoch die Behörden abgeneigt, auf diesen Plan einzugehen, hauptsächlich weil man in dem einmal gewohnten Geschäftsgange der Sparkassen keine Änderung eintreten lassen wollte.

Aus Mangel an einem solchen centralen Geldinstitut blieb die weitere Entwickelung der Raiffeisenschen Vereine zurück, bis Raiffeisen sich selbst zu helfen beschloß. Am 17. März 1872 gründete er die „Rheinische landwirtschaftliche Bank zu Neuwied", welche den Überfluß und Mangel an Kapital seiner Vereine ausgleichen und für die Zuführung fremder Gelder durch Aufnahme verzinslicher Depositen, später durch Emission unkündbarer Obligationen mit zu erwirkender staatlicher Genehmigung, sorgen, daneben aber auch eine Oberaufsicht über die Geschäftsführung der beteiligten Vereine durch Bezirksinspektoren ausüben sollte. Obschon die Bank,

dem Gesetz zuwiderlaufend, ohne Geschäftsanteile gegründet worden war, erfolgte dennoch ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister. Als Mitglieder, welche in der Regel nur Darlehnskassenvereine sein sollten, traten derselben von etwa 100 damals bestehenden Vereinen nur 11 Vereine bei, außerdem noch 6 persönliche Mitglieder, deren man zur Leitung und Förderung besonders bedurfte, darunter als Direktoren Raiffeisen und Capaun-Karlowa. Die Depositen wurden von der Bank mit 4 Prozent angenommen und für 5 Prozent nebst 1/4 Prozent Provision an die Vereine wieder ausgeliehen. Da aber diese Geldquelle von Haus aus für ungenügend gehalten worden war, so wurde schon bei der Gründung das Direktorium vorläufig zu einer Kreditaufnahme von 50 000 Thalern ermächtigt. Diese Summe erhielt man von der Provinzialhilfskasse auf 10 Jahre zu 4 1/2 Prozent mit jährlicher Rückerstattung von 1/10 dieser Summe in 10 Jahren. Der Umsatz betrug im ersten Geschäftsjahre in Ausgabe und Einnahme 17 839 Thaler, im zweiten 119 000 Thaler. Der Reingewinn war ein kaum nennenswerter von 25 und 153 Thalern.

Das Bedürfnis nach Dauerkapitalien, deren Kündigung die Vereine nicht zu befürchten hätten, war aber auch hierdurch nicht befriedigt worden. Um demselben abzuhelfen, glaubte man zwei Wege beschreiten zu können: die Ausgabe unkündbarer Obligationen, und die Gründung einer für Landwirte berechneten Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, deren Prämienreserve den Darlehnskassenvereinen zinsbar zur Verleihung an ihre Mitglieder überlassen würde. Für beide Zwecke erwies es sich aber als unumgänglich notwendig, der Einrichtung eine größere, auf ganz Deutschland sich erstreckende Ausdehnung zu geben, indem man mehrere Provinzialbanken nach dem Muster der Neuwieder Bank schuf. Es gelang auch, von den westfälischen Vereinen eine Provinzialbank für Westfalen in Iserlohn, und von den hessischen Vereinen eine andere in Worms, später in Darmstadt, gründen zu lassen, welche beiden Banken sich mit der Neuwieder am 25. Juni 1874 zur „Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank" als eingetragene Genossenschaft zusammengeschlossen haben. Das Direktorium wurde beauftragt, sowohl die Gestattung der Ausgabe unkündbarer Obligationen seitens der Staatsregierung, als auch die staatliche Konzession zu einer Lebensversicherungsanstalt „Arminia" zu erwirken. Die Konzession zur Ausgabe von unkündbaren Obligationen ist jedoch niemals erlangt worden, weil die preußische Regierung keine mit der Reichsbank irgendwie konkurrierende Anstalt schaffen wollte. Auch die Lebensversicherungsanstalt kam jetzt noch

nicht zu stande, weil die landwirtschaftliche Generalbank über den Gründungsakt hinaus zu keiner Thätigkeit gekommen ist.

Alle diese Vorgänge erregten im Schulzeschen Lager einen hohen Grad von Bedenken, aber auch von Eifersucht. Letztere wurde besonders durch die Bemühungen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine geweckt. Mit einer anfänglich von Überhebung und Spott nicht freien Kritik begann man ernster als zuvor die Feindseligkeiten gegen die Raiffeisenschen Vereine in den „Blättern für Genossenschaftswesen" (1869).

Für Raiffeisen persönlich am verletzendsten war die Haltung des XI. Allgemeinen Vereinstages zu Neustadt a. d. H. (1869). Man nahm hier eine von der Anwaltschaft beantragte lange Resolution an, in welcher man zuerst den Grundsatz aufstellte, daß Kreditvereine jeder Art, soweit sie ihr Betriebskapital durch Depositen aufbringen, ihren Schuldnern keine längere Befristung gewähren können, als die ihnen auf Kündigung seitens ihrer Gläubiger gegebenen Fristen gestatten. Sodann warnte man die eigenen Vereine vor dauernder Anlegung ihrer Mittel, weil die baldige Realisierung derselben schwierig wäre. Endlich erklärte man: „Mit diesen auf Vernunft und Erfahrung beruhenden Sätzen stehen die sogenannten Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine, welche die ihnen auf kürzere Kündigung anvertrauten Gelder zu Ankauf und Melioration von ländlichen Grundstücken mit Erstattung der Rückzahlung in einer längeren Reihe von Jahresterminen ausleihen, in Widerspruch." Ganz besonders verwarf man den Vorbehalt kurzer Kündigung, weil der durch die dargebotene Art der terminlichen Rückzahlung vielfach erst zur Kapitalanlage verleitete Grundbesitzer dadurch ruiniert, und der Kasse selbst, wegen der regelmäßig eintretenden Subhastation, keine Rettung aus den augenblicklich andringenden Verwickelungen gebracht würde. Ein Antrag, „den Namen Raiffeisens in die Beschlüsse nicht aufzunehmen, um dem Manne nicht zu einem unverdienten Ansehen zu verhelfen," wurde nicht angenommen.

Solche Angriffe brachten erklärlicherweise eine große Erregung im Raiffeisenschen Lager hervor. Sie waren die Veranlassung, daß von der Sektion für Volkswirtschaft des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen auf der nächsten Generalversammlung (1869) die Frage zur Erörterung gestellt wurde: „Ist es bedenklich, Darlehne auf längere Zeit auszuleihen, während den Vereinen in der Regel nur Kapitalien mit kurzen Kündigungsfristen gewährt werden?"

Nach sehr eingehender Erörterung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „1) Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits sollen Darlehnskassenvereine auf jede Weise ins Leben gerufen werden; 2) die Grundlage (Schulze oder Raiffeisen) bleibt dem Ermessen derjenigen überlassen, welche sie ins Leben zu rufen streben, oder welche sie bilden; 3) die durch die Wissenschaft als korrekt bezeichneten Schulzeschen Prinzipien lassen, wo die Bedingungen dafür gegeben, die daran durch Raiffeisen eingeführten Abänderungen als Ausnahme zu; 4) die Frage: „ist es bedenklich u. s. w." ist demnach, soviel den landwirtschaftlichen Verein betrifft, nicht absolut zu bejahen."

Ihren höchsten Grad erlangte die Erregung infolge der Veröffentlichung eines Artikels von Regierungsrat F. Noell zu Koblenz im „Arbeiterfreund" von 1873, welcher betitelt war: „Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (sogenanntes System Raiffeisen)". Hierin wurde an den Grundsätzen der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine die schärfste Kritik geübt auf Grund sehr dürftiger statistischer Notizen, welche Raiffeisen selbst in der zweiten Auflage seines Buches (1872) über einige wenige Vereine gegeben hatte. Noell benutzte sogar nur die ausführlicheren Angaben über den Anhauser Verein, aber gerade diese boten ihm eine um so bessere Handhabe für eine Bloßstellung des Raiffeisenschen Systems, weil Raiffeisen selbst erklärt hatte: „Aus der Statistik von Anhausen ist die normale Entwickelung eines kleinen Vereins bei guter Verwaltung zu ersehen." Auch die Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereines hatte über Anhausen das Urteil gefällt: „die Verwaltung ist einfach, das Rechnungswesen klar, übersichtlich und durchsichtig."

Der Noellschen Kritik gegenüber sahen sich sowohl Professor Held, welcher das weitere Publikum zuerst mit den Raiffeisenschen Vereinen durch eine Abhandlung in Hildebrands Jahrbuch (1869) bekannt gemacht und dieselben günstig beurteilt hatte, als auch Capaun-Karlowa, der Direktor der volkswirtschaftlichen Sektion des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank zu Neuwied, veranlaßt, für die angegriffenen Vereine einzutreten. Professor Held that es in einer Erwiderung im „Arbeiterfreund", Capaun-Karlowa in einer eigens im Auftrage der Vereine herausgegebenen und in heftiger Sprache abgefaßten Schrift. In ihrem

thatsächlichen Teil stützt sich die Heldsche Arbeit auf die von Capaun-Karlowa. Im allgemeinen wurde von ihnen eingewendet, daß die von Raiffeisen gebrachte Statistik unbrauchbar, weil sie von unkundigen und ungeschickten Händen verfaßt wäre; insbesondere wären die Angaben über Anhausen falsch. Der Wanderlehrer des landwirtschaftlichen Vereins hatte sofort eine neue Statistik über Anhausen zusammenstellen müssen, deren sich jetzt sowohl Professor Held, als auch Capaun-Karlowa in ihren Gegenschriften bedienten. Noell antwortete hierauf zum zweitenmale Professor Held in einem Aufsatz im „Arbeiterfreund", Capaun-Karlowa in einer besonderen Schrift. Der Haupttitel aller dieser Schriften und Gegenschriften ist derselbe, wie bei der obigen von Noell, welche den ersten Anlaß zum Streit gegeben hatte. Die Rede und Widerrede bezog sich auf 10 Punkte, von welchen wir die bedeutsamsten hier erwähnen wollen.

1) Noell erklärte das System Raiffeisen in betreff der Anleihung und Ausleihung von Geld, einerseits für die Mitglieder als zweideutig und gefahrbringend, weil man zwei Kündigungsfristen, eine kurze (durch die vierwöchentliche Kündigungsklausel) und eine lange, sich vorbehalte, andererseits für die Gläubiger als höchst unzuverlässig, da sich Exekution gegen Immobilien innerhalb der zwei Monate nach Ablauf der vierwöchentlichen Kündigungsfrist nicht durchführen lasse. Aber auch auf die Erfahrung könnte man sich nicht berufen, denn 1866 hätten nur wenige Vereine bestanden und der Krieg hätte nur kurze Zeit gedauert. Letzteres wäre auch 1870 der Fall gewesen, als die Vereine schon zahlreicher waren. An dem Anhauser Verein wäre aber der Krieg nicht spurlos vorübergegangen, denn 1870 hätte es $^3/_4$ seines Betriebskapitals um $^1/_2$ Prozent höher verzinsen müssen. — Professor Held und Karlowa entgegneten: Es sei allerdings ein Verstoß gegen die obersten Prinzipien solider Bankverwaltung, daß die Raiffeisenschen Kassen Kapitalien auf längere Zeit ausgeliehen hätten, als sie ihnen geliehen würden, aber das Bedürfnis wäre dringend und ohne jenen Verstoß nicht zu befriedigen gewesen. Der Verstoß dürfte nur veranlassen, daß jede Gelegenheit zur Verbesserung der Vereine benutzt würde; er wäre praktisch auch von geringer Bedeutung, so lange es sich um einzeln stehende Vereine handelte, Schuldner und Gläubiger sich kennten und beide gleichmäßig mit dem Verein verwachsen wären. Nötigenfalls könnte die vierwöchentliche Kündigung aushelfen. Das Kündigungsrecht wäre zwar nicht völlig genügend, aber bei Depositenbanken, welche einen Teil ihrer Depositen in Effekten anlegen und bei Sparkassen, welche

die nach kurzer Kündigung rückzahlbaren Einlagen in Staatspapieren und Hypotheken anlegen, sei der Fehler entschieden größer, als bei den Raiffeisenschen Vereinen. Anders verhielte sich die Sache freilich, seitdem neue Vereine in Menge entstanden wären und es diesen an sozusagen lokalen Gläubigern fehlte. Wenn die Beseitigung der ländlichen Kreditnot in größerem Maßstabe betrieben werden sollte, so müßte allerdings das alte patriarchalische System verlassen werden. Alsdann würde eine Centralbank, bei welcher alle Vereine Mitglieder wären, das richtige Verhältnis dadurch herstellen können, daß sie unkündbare Obligationen ausgeben und den Vereinen gegen lange Fristen leihen würde, so daß auch diese jetzt auf lange Fristen leihen könnten. Zu einer solchen Centralbank sollte sich die Neuwieder Bank entwickeln. Die Steigerung bei Anhausen um $^{1}/_{2}$ Prozent im Jahre 1870 sei ein Schreib- und Druckfehler; es sei dem Verein weder ein Kapital gekündigt, noch der Zins erhöht worden. — Noell konnte den Verstoß gegen die obersten Prinzipien solider Bankverwaltung nicht billigen; an den Druckfehler wollte er nicht glauben, da die neue Statistik den Fehler nicht berichtige, sondern hierauf bezügliche Angaben einfach unterdrücke.

2) Noell bestritt, daß das reine Vermögen des Anhauser Vereins Ende 1871 sich auf 2803 Thaler belaufen, welche Zahl Professor Marchet in Wien als authentisch bezeichnet hatte und auf Grund deren die Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins mit nicht geringer Befriedigung berechnet hatte, daß der Verein nach 20 Jahren ein Kapital von 20000 Thalern besitzen würde und seine Gläubiger alsdann entlassen könnte. Noell wies nach, daß die Bilanz nur eine Höhe von 1206 Thalern ergeben hätte, aber auch diese nur dann, wenn alle Aktiven gut wären. Dies letztere wäre aber durchaus nicht der Fall; er meinte daher, daß der Anhauser Verein nach 10jähriger Wirksamkeit nicht nur keinen Pfennig Vermögen erworben hätte, sondern sich anscheinend sogar in einem Minus befände. — Professor Held und Karlowa bewiesen nach der neuen Statistik, daß das Vermögen 3124 Thaler betrüge, welches sich mit Ausnahme von 1870/71 beständig angesammelt hätte. — Noell ließ seine frühere Ansicht fallen, berechnete aber auch nach der neuen Statistik nur 2656 Thaler.

3) Noell sprach sich gegen die Kleinheit und lokale Begrenztheit der Vereine aus. Der eine dafür angeführte Grund, daß die Kasse leicht zu erreichen sein müsse, um als Sparkasse dienen zu können, bestände für Anhausen nicht, da keine Spareinlagen angeführt wären.

Der andere Grund, der der Sicherheit der Darlehne wegen gegenseitiger Kenntnis der persönlichen und ökonomischen Verhältnisse der Mitglieder, wäre solange nicht geltend zu machen, als in Anhausen Rest zu Rest geschrieben und auf Klage verzichtet würde. Vielmehr wäre die erste Frage die, ob innerhalb des Bezirks die geeigneten Kräfte für die Leitung des Vereins zu finden wären. In dieser Beziehung bestritt er, daß Vereinsvorstände mit mehreren Beisitzern, Rechnern und Verwaltungsräten von neun Mitgliedern innerhalb der ländlichen Vereine zu finden sein würden. Eine genauere Bekanntschaft mit den örtlichen Persönlichkeiten würde eine gewissenhafte Verwaltung erschweren durch Rücksichtnahme auf ihre Verhältnisse. — Professor Held und Karlowa traten auf das Entschiedenste für diesen Grundsatz ein. Spareinlagen fehlten nur scheinbar, sehr viele kleine Posten unter anderem Namen wären nichts als hoch verzinsliche Spareinlagen. Der Mangel an tauglichen Kräften könnte durch von Wanderlehrern unterrichtete Schullehrer oder andere Personen ersetzt werden, zumal da sich jemand leichter neben seinen Berufsgeschäften zur Übernahme eines Amtes in einem kleineren Vereine als in einem großen Vereine bewegen lassen würde. Eine ungerechtfertigte Begünstigung durch den Vorstand würde gerade durch die beständige Wachsamkeit der Ortsnachbarn verhindert werden. — Noell hielt seine Ansicht aufrecht; auch die neue Statistik enthielte keine Spareinlagen; die Behauptung, daß sich unter den Anleihen hoch verzinsliche Einlagen befänden, müßte erst näher bewiesen werden.

4) Noell meinte, der Verzicht auf alle Beiträge seitens der Mitglieder möchte für eine rasche Verbreitung der Vereine zwar sehr günstig sein, aber neben anderen Nachteilen, vor allem neben dem der Minderung der Kreditfähigkeit der Vereine, trüge dieser Verzicht wesentlich zum Mangel an fester Geschäftsführung bei. — Professor Held und Karlowa gestanden zu, daß man die Erwerbung von Geschäftsanteilen als wünschenswerten Sporn zu wirtschaftlichem Eifer und Sparsamkeit betrachten könnte. Jedoch dürfte keiner der Vereine deren viele erwerben, nur in diesem Falle würde das Prinzip der Vereine nicht verletzt. Durch rastlose Vermehrung der Reserve würde die Ansammlung von Geschäftsanteilen ersetzt. — Noell nahm das Zugeständnis an, beharrte bei seiner Ansicht und erklärte den Gedanken eines Vereinsvermögens zwar als gut gemeint, aber als etwas verschwommen. Es wäre eine wunderliche Zumutung, daß Leute, welche mit des Lebens Not und Mühe gerade genug zu

kämpfen hätten, auch noch Geld für zukünftige Generationen aufbringen sollten.

5) Noell meinte, daß zwar einzelne Vereine dank ihrer augenblicklich recht tüchtigen Leitung in ganz leidlichen Verhältnissen sich befänden, die Lage der meisten Vereine aber der des Anhauser ähnlich, ja zum Teil noch schlimmer wäre. — Professor Held war dagegen der Ansicht, daß die Einwände Noells zum kleineren Teil auf allgemeinem Mißtrauen und einer gewissen Abneigung gegen die Darlehnskassenvereine, zum größeren Teil auf der falschen Statistik beruhten, deren Veröffentlichung eine Übereilung gewesen wäre. Die Darlehnskassenvereine wären eine nützliche Ergänzung unseres Kredit- und Genossenschaftswesens, wenn sie auch in mehreren Hauptpunkten der Verbesserung bedürftig, aber auch fähig wären. Es müßte kaufmännisch genauer gerechnet werden und es wäre darauf zu sehen, daß nicht überhaupt die Vereine sich vermehrten, sondern daß die bestehenden gut verwaltet und gestärkt würden und daß neue nur begründet würden, wo persönliche Garantieen für das Gelingen vorhanden wären. Diese Verbesserung wäre durch Anstellung eines Wanderlehrers bereits im Gange. Sodann müßten die Vereine sich an eine unkündbare Obligationen ausgebende Centralbank anlehnen können, wozu durch die Neuwieder Bank der Grund gelegt wäre. Noells Kritik wäre dankenswert, insofern sie manche Verbesserung in ein rascheres Tempo bringen möchte.

Auch dieser Meinungskampf brachte den landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen in große Erregung. Wie schon der obige Beschluß dieser Sektion für Volkswirtschaft von 1869 zu Trier erkennen ließ, bestand eine dem Schulzeschen System sich zuneigende starke Partei, welcher die bis dahin einseitig zu Gunsten Raiffeisens erfolgte Vereinspropaganda ein Dorn im Auge war. Diese Partei verlangte mindestens Gleichberechtigung und erreichte dies auch durch die Beschlüsse der Generalversammlung, welche erklärten: 1) daß die Feststellung der Statuten solcher Genossenschaften Sache derjenigen ist, welche sich zu denselben vereinigen; 2) daß der Verein, indem er auf die Bildung von Genossenschaften zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses hinwirke, über die verschiedenen Formen derselben möglichst zu unterrichten sei, um die Entscheidung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu erleichtern.

Alle bisherigen gegenseitigen Angriffe waren lediglich auf Worte beschränkt geblieben und die Erregung beider Parteien würde sicherlich niemals ihren späteren hohen Grad erreicht haben, wenn nicht Schulze selbst Anlaß genommen hätte, noch in anderer wirksamer und formell auch berechtigter Weise der Entwickelung der Raiffeisenschen Vereine entgegenzutreten. Schulze war bereits 1866 auf dem Verbandstage der rheinisch-westfälischen Genossenschaften zu Bonn mit den Raiffeisenschen Vereinen bekannt geworden. Zum erstenmale nahm er in der vierten Auflage seines Buches (1867) gegen Raiffeisen Stellung, indem er sich in Bezug auf Spareinlagen gegen das Mißverhältnis der Anleihe- und Ausleihefristen erklärte. Öffentliche von Gemeinden oder vom Staat garantierte Sparkassen, so meinte er, könnten sich das allenfalls erlauben, obschon auch sie immer durch Verkehrskrisen in schlechte Lage geraten wären, wenn sie die Bankregeln überschritten hätten. Bei den lediglich auf die eigene Kraft angewiesenen Vereinen wäre ein solches Verhalten nicht zu billigen. Auch die Beschlüsse des XI. Allgemeinen Vereinstages zu Neustadt a. d. H. (1869) waren im Sinne Schulzes ausgefallen; doch stand er hier noch nicht im Vordergrund des Meinungskampfes, wie er sich auch nicht in die Fehde zwischen Noell und Professor Held mit Karlowa eingemischt hatte. Als aber 1874 Raiffeisen die drei Provinzialbanken und die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbank zu Neuwied gegründet hatte, hielt er es im Interesse des von ihm geleiteten Genossenschaftswesens für notwendig, selbst sein Ansehen und seinen Einfluß gegen das Raiffeisensche System in die Wagschale zu werfen. Er schrieb zunächst in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ von 1874, dann faßte er das hier zerstreut Behandelte in eine Reihe von Aufsätzen zusammen, welche er zuerst in der „Schlesischen Presse“ und darauf als besondere Broschüre: „Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Grundbesitz“ 1875 veröffentlichte. In dieser Broschüre brachte er zum Teil neue Ansichten bei zu den zwischen Noell einerseits und Professor Held und Karlowa andererseits stattgehabten Erörterungen, zum Teil gab er eine Kritik der von Raiffeisen in nicht ganz gesetzlicher Weise begründeten genossenschaftlichen Schöpfungen.

Was Schulzes neue theoretischen Ansichten anbetrifft, so gab er für die Notwendigkeit der Bildung von Geschäftsanteilen folgenden sehr beachtenswerten Grund an: „Lasse man bei den zu diesem Zweck einzuwerfenden wöchentlichen oder monatlichen Beisteuern ein Minimum zu, welches auch der gewöhnliche Arbeiter zu

erschwingen vermag — erlassen kann man sie nicht, wie schwer auch manchem die Leistung fallen mag. Gerade das Ermannen, das Sich-zusammenfassen, welches dazu gehört, giebt ihr noch einen anderen, als den bloß materiellen Wert. Im voraus für die Aufbringung des Geldes zu sorgen, um in der Reihe der Genossen in Erfüllung der übernommenen Pflichten nicht zurückzustehen, sich, wenn es darauf ankommt, einen auch erlaubten Genuß für den Augenblick zu versagen, um einen Halt für die Zukunft zu gewinnen: das erfordert Einsicht und Energie, und ohne die Pflege dieser beiden, ohne das Vorhandensein eines solchen sittlichen Fonds im Kreise der ihr angehörigen gedeiht keine Genossenschaft. Hier seine Befähigung durch die That zu beweisen und somit die Probe der Tauglichkeit für seine Zulassung abzulegen, dazu bietet dem einzelnen nichts eine bessere Gelegenheit, als die Einrichtung der regelmäßig wiederkehrenden Ratenzahlungen, die zugleich an Ordnung und Pünktlichkeit im eigenen Haushalt gewöhnen. Wer sie nicht leisten will, dem gebricht es an den sittlichen, dem, der es nicht kann, an den wirtschaftlichen Voraussetzungen, ohne welche die Selbsthilfe durch die Genossenschaft nicht zu realisieren ist."

Die Verwerfung des Geschäftsgewinnes von seiten Raiffeisens und Karlowas gab ihm Anlaß zu nicht minder beachtenswerten Bemerkungen über das Wesen der Geschäftsanteile und über die Dividende. Über den Geschäftsgewinn hatte Raiffeisen in der zweiten Auflage seines Buches gesagt: „Der Geschäftsgewinn dürfte nicht auf die Mitglieder verteilt werden, sondern müsse der Reserve zufallen, welche nach Auflösung des Vereines zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sei, sonst werde die Gewinnsucht gefördert, was der Pflege des Gemeinsinns entgegenstehe. Es liege leider in der Natur des Menschen, soviel Gewinn zu erstreben, als möglich; werde diesem natürlichen Streben nicht durch angemessene Einrichtungen Schranken gesetzt, so arte es in Gewinnsucht aus, welche auf die Ausbeutung anderer ausgehe." Dagegen wendete Schulze ein: „Gewiß ist uns von der Natur selbst der Drang eingeprägt, vermöge dessen jeder von seinem Thun die möglichste Frucht ziehen, möglichst viel dadurch erreichen will. Aber liegt darin nicht gerade der Anstoß, die uns allen eingeborene Trägheit zu überwinden, der Sporn, vorwärts zu kommen, es weiter zu bringen, nach allen Seiten hin? Leuten, die zum Teil bis dahin von der Hand in den Mund lebten, muß man neben den entfernteren Zielen einen greifbaren Vorteil in Aussicht stellen, der sich unmittelbar an die ihnen zugemutete Einwerfung der

sauer verdienten Spargroschen in die Vereinskasse knüpft. Mag die Aussicht auf Dividende wesentlich auf die fraglichen Leistungen eingewirkt haben: Die dadurch ermöglichte eigene Kapitalbildung mit der Folge gesicherten Kredits und der Gewöhnung auf pünktliche Pflichterfüllung wird von solchen kleinen Anfängen aus ihre wohlthätigen Wirkungen auf die ganze Lebenshaltung der Beteiligten erstrecken. Daß freilich der erwähnte Grundtrieb unserer Natur, wie alle uns angeborenen Kräfte und Neigungen ausarten und einseitig die höheren Anlagen und edleren Regungen im Menschen überwuchern kann, wer in aller Welt wird dieses in Abrede stellen? Nur soll man sich hüten, dabei so weit zu gehen, daß der Trieb überhaupt, sozusagen außer Kurs kommt. Das würde gerade so sein, wie wenn jemand, um seine Uhr zu rektificieren, die Feder herausnimmt; falsch geht sie nun nicht mehr, denn sie geht gar nicht. Und so steht es mit der Verwerfung der Dividende bei den Raiffeisenschen Kassen. Damit der an sich vollberechtigte Drang, von einem Geschäftsbetriebe, in dessen Risiko man eintritt, einen Gewinn zu ziehen, nicht in Gewinnsucht ausarte, läßt man einen Geschäftsgewinn für den einzelnen überhaupt nicht zu und giebt lieber die unerläßliche Dotierung des Geschäfts darüber auf. Mit demselben Rechte müßte man dann das Sparen abschaffen, weil es zum Geiz führen kann."

Was den zweiten Teil von Schulzes Kritik gegen das Raiffeisensche System anbetrifft, worin er sich gegen die Einrichtung der „Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank" und die drei Provinzialbanken wendete, so war der wesentlichste von ihm vorgebrachte Grund ebenderselbe, welchen er 1872 gegen die Schaffung einer Grundkredit-Gesellschaft in der Provinz Preußen erhoben hatte. „Die schweren Folgen der Solidarhaft erfordern als Schutzmittel, daß jeder einzelne der voll haftenden Mitglieder in der Lage ist, eine direkte Einwirkung auszuüben auf die Angelegenheiten desjenigen Vereins, für dessen Verbindlichkeiten er haftet." Diese Einwirkung wäre aber bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Generalbank nicht möglich, weil abgesehen von der örtlichen Entfernung der Vereinsvertreter nur die Vorstände der Vereine oder deren Bevollmächtigte die Mitglieder dieser Bank bildeten, nicht aber die einzelnen voll haftenden Mitglieder der Vereine selbst. Außerdem hielt Schulze es für unstatthaft, daß solidarisch haftende Mitglieder in das Risiko eines genossenschaftlich eingerichteten Central-Instituts hineingezogen würden, für welches er die Form einer Aktiengesellschaft mit ihrer nur auf eine Kapitaleinlage beschränkten Haft gewählt wissen wollte. Aus

eben diesen Gründen verurteilte Schulze erst recht die Bildung der Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank, welche durch Vereinigung der drei Provinzialbanken gegründet worden war; in seinen Augen waren die üblen Eigenschaften dieser letzteren hier noch in gesteigertem Maße vorhanden.

Außerdem aber erhob Schulze gegen die „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank" noch das rechtliche Bedenken, daß sie, ohne den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden wäre. Der Vorstand dürfte nur aus der Zahl der Mitglieder, also aus Vertretern der drei Provinzialbanken, gewählt werden, anstatt dessen seien fünf Privatpersonen als Vorstand eingetragen worden. Die mit dieser Bank zu verbindende Lebensversicherungsanstalt bemängelte er darin, daß sie von den Direktoren einer dem Versicherungsfache fremden Bank verwaltet würde, daß das Verhältnis von Assekuranz und Darlehnsgeschäft insofern umgekehrt wäre, als sonst das Versicherungsgeschäft die Hauptsache sei, indem es die Verwaltung bestimme, dagegen die zinsbare Unterbringung der eingehenden Gelder eine besondere Einrichtung sei, welche den Beteiligten eine gewisse Mitwirkung sichere; hier aber sollte die Assekuranz nur das Mittel sein, um der Bank die erforderlichen baren Mittel für ihre eigenen selbständigen Operationen zu verschaffen.

Die eigentliche Wucht von Schulzes Angriff lag aber darin, daß er die Verstöße gegen das Genossenschaftsgesetz benutzte, welche die Darlehnskassenvereine durch den Mangel an Geschäftsanteilen, und die erwähnten Banken auch noch durch die gesetzwidrige Bildung ihres Vorstandes begangen hatten. In Bezug auf die Bildung von Geschäftsanteilen hatte das Gesetz vorgeschrieben, daß im Statut der Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaften und die Art der Bildung dieser Geschäftsanteile enthalten sein müßte. Thatsächlich hatten sich aber die meisten Raiffeisenschen Vereine, mit Ausnahme der wenigen, welche dem Heddersdorfer Beispiel während der Jahre 1864—1868 gefolgt waren, ohne Geschäftsanteile eingerichtet, und die Gerichte hatten in dem Mangel daran bisher kein Hindernis für die gesetzliche Eintragung erblickt. Raiffeisen und Karlowa hatten die betreffenden Paragraphen dahin auslegen zu dürfen geglaubt, daß „nicht vorgeschrieben sein soll, daß überhaupt Geschäftsanteile gebildet werden müßten und diese nicht gleich Null sein könnten", und „daß Null wohl als ein Betrag anzusehen und vom mathematischen Gesichtspunkte aus dem Gesetze durch die Bestimmung im Statut Genüge geleistet sei: Der Betrag der Geschäfts-

anteile ist gleich Null." Schulze wies aber darauf hin, daß §. 3, Nr. 5 des Gesetzes die Einführung von Geschäftsanteilen notwendig machte, weil die daselbst geforderte Angabe des Betrages und der Art der Bildung solcher Geschäftsanteile unmöglich wäre, wenn solche nicht existieren sollten. Späterhin erklärte Schulze auch noch, daß durch einen Schreib- oder Druckfehler während der Verhandlungen über die betreffenden Paragraphen das Wort Beitrag in Betrag gefälscht worden wäre.

Da in der Folge Raiffeisen die unzweifelhaft vorhandenen gesetzlichen Mängel nicht beseitigte und Schulze das Fortbestehen derselben für das übrige Genossenschaftswesen als nicht unbedenklich erachtete, so that letzterer (Februar 1875) die nötigen Schritte, um die Raiffeisenschen Vereine „in die Stellung zurückzuverweisen, welche sie als erlaubte Privatgesellschaften vor Erlaß des Gesetzes einnahmen, und in der auch jetzt die Fortführung ihrer Geschäfte ihnen unbeschränkt wäre". Am 19. Jan. 1876 brachte Schulze eine Interpellation beim Reichstage in dieser Sache ein, und der Präsident des Reichskanzleramts, Dr. Delbrück, erklärte in Schulzes Sinne: „Daß durch Eintragung von Genossenschaften ohne Geschäftsanteile seitens des Kreisgerichts Neuwied den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes gemäß nicht verfahren worden sei." Dies hatte die Folge, daß das Justizamt zu Ehrenbreitenstein als Obergericht über den Distrikt am rechten Rheinufer, wo die Raiffeisenschen Vereine zuerst entstanden und hauptsächlich verbreitet waren, durch Verfügung vom 30. Jan. 1876 das Verfahren des Kreisgerichts Neuwied mißbilligte und die Kreisgerichte des Departements mit angemessener Weisung für die Zukunft versah.

Hiermit hatte Schulze erreicht, daß von nun an Eintragungen von Raiffeisenschen Vereinen ohne Geschäftsanteile nicht mehr stattfinden durften und die Bankgründungen in der beabsichtigten Form aufgegeben werden mußten. Die „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank" war so wie so nicht ins Leben getreten, und die Rheinische landwirtschaftliche Generalbank ohne Geschäftsanteile wurde nach den Wünschen Schulzes und Professor Nasses später in eine Aktiengesellschaft: „Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse in Neuwied" umgewandelt. Raiffeisen hat auch Bestimmungen über die Bildung von Geschäftsanteilen in sein Statut wieder aufgenommen, gab aber dem Zwange nur in so weit nach, daß er einen Geschäftsanteil von nur 60 Mark, und eine Dividendenverteilung nur bis zur Höhe von Zins und Provision für Darlehne an Mitglieder festsetzte.

Dieser Sieg über Raiffeisen und sein System entsprach nicht bloß

den Ansichten Schulzes und seiner Anhänger, sondern auch denen sehr vieler anderer, nicht selten sehr einflußreicher Männer, welche andere Raiffeisensche Grundsätze billigten. Zu diesen Männern gehörte auch der Königliche Regierungsrat Beck in Trier. Derselbe hatte 1873 an für die Frage des ländlichen Kreditwesens sich interessierende Beamte, Freunde und Vereine der Landwirtschaft die Bitte gerichtet, ihn durch Beantwortung gewisser Fragen zu unterstützen. Ein reiches Material ging ihm infolge dessen zu, welches er in einem Buche: „Die ländliche Kreditnot und die Darlehnskassen im Regierungsbezirk Trier" (1875) zusammenstellte, um daraus am Ende des Buches für seinen Bezirk ein Gutachten abzugeben. Hierin verlangte er, daß man bei Gründung genossenschaftlicher Vereine den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend alles prüfen und das Beste behalten sollte, gleichviel, ob es von Schulze, von Raiffeisen, oder sonst wem käme. Im allgemeinen waren nach seiner Ansicht die Raiffeisenschen Vereine ein zwar unzureichender Notbehelf zur Förderung des Realkredits der mittleren und kleinen Landwirte des südwestlichen Deutschlands, aber in Ermangelung besserer vorläufig noch unentbehrlich. Die übliche örtliche Begrenzung des Wirkungskreises der Raiffeisenschen Vereine hielt er für zu eng, um geeignete Personen für die Verwaltung zu finden; der Umfang einer Bürgermeisterei ließe immer noch eine hinreichende genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse zu. Das Vereinsvermögen sollte auch durch Geschäftsanteile gebildet werden in solchem Maße, daß ein Spekulationsfieber nicht entstehen könnte. Die Bildung eines eisernen Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken verwarf er als phantastisch und als bäuerlichem Eigennutz und Habgier gegenüber nicht widerstandsfähig. Den Vereinen mit größerer Geschäftsausdehnung empfahl er, auch die Vorsteher und Sekretäre zu besolden. Den Gemeindevertretungen riet er die Errichtung und Unterstützung von Darlehnskassen dringend an, weil eine solche gutgeleitete Kasse der beste Weg sei, die Armenkasse zu entlasten, wozu besonders die wohlhabenden Mitglieder durch Gewährung von billigem Gelde zu eigenem Vorteil beitragen könnten. Den Beitritt zur Neuwieder Centralbank wiederriet er, wobei er Gelegenheit nahm, den landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen zu tadeln, daß er durch einseitige Begünstigung der Raiffeisenschen Vereine der guten Sache bereits sehr geschadet hätte; er wünschte, daß an Stelle von Raiffeisen und Karlowa andere Personen zu Vorständen der Sektionen gewählt würden, welche dem Verein in solchen Fragen wieder rein sachlich berichten könnten; der Protektion der Neuwieder Gründungen

sollte sich der Verein enthalten, bis die Sache vom Gesamtvorstand und der Generalversammlung des Hauptvereins geprüft worden wäre. Als Ersatz für die Centralbank empfahl er den Vereinen, Gelder von der toten Hand, der Königlichen Bank u. s. w. zu erlangen. Den Ankauf von gerichtlichen Verkaufsprotokollen billigte er. Bei dem geringen Stand der ökonomischen Bildung der ländlichen Bevölkerung und ihrer Kapitalnot wäre wohlwollende Unterstützung durch die Staatsregierung, die provinzialen Kreisstände und den landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen dringend zu wünschen.

Der Umstand, daß zwei hohe Regierungsbeamte, von denen Noell noch dazu als Departementsrat für landwirtschaftliche Angelegenheiten im Regierungsbezirk Coblenz mit besonderer amtlicher Autorität ausgestattet war, sich ungünstig, ja feindselig gegen die Raiffeisenschen Vereine ausgesprochen hatten, mußte den Vereinen, abgesehen von Schulzes Ansehen und gegen sie entscheidendem Urteil, große Schwierigkeiten bereiten. In dieser Lage war es den Raiffeisenschen Vereinen sehr erwünscht, daß der Königliche Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten, Dr. Friedenthal, beschloß, aus unparteiischen Sachverständigen eine Enquêtekommission über den Stand der Raiffeisenschen Vereine zu bilden, welche in ihrem Bericht nicht auf theoretische Erörterungen, sondern auf positive Darlegung des faktisch Bestehenden sich einlassen sollte. Zu Mitgliedern derselben wurden gewählt die Herren Siemens, Bankdirektor und Reichstagsmitglied aus Berlin, Professor Dr. Nasse aus Bonn, und Schmidt, Verwaltungsrat der deutschen Genossenschaftsbank zu Frankfurt a. M. Diese drei besuchten teils gemeinsam, teils einzeln 23 Vereine in Westfalen, Hessen und Rheinpreußen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Trier. Sie gaben ein im allgemeinen günstiges Urteil über die Vereine ab, indem sie erklärten, daß die einzelnen Vereine sehr segensreich gewirkt hätten, wenn auch manche Einrichtungen als verbesserungsbedürftig erschienen wären. Schulze war mit diesem Ergebnis der Kommission nichts weniger als zufrieden, weil im allgemeinen die ganze Auffassung und Darstellung derselben günstiger wäre als bei Raiffeisen selbst, und weil im besonderen die Anstellung von Bezirksinspektoren für unentbehrlich gehalten wurde, die Errichtung eines Centralinstituts für Geldvermittlung als das einzige Mittel der Vereine erklärt, und Fragen, wie die vierwöchentliche Kündigungsklausel, die Abschaffung der Geschäftsanteile, umgangen, oder nur flüchtig erwähnt worden wären. Auch Noell war nicht befriedigt und veröffentlichte eine Kritik des Berichtes der Kommision

über die Darlehnskassenvereine. Diese Kritik wurde für Professor Nasse, als Mitglied der Kommission, die Ursache zu einer Entgegnung in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern" von Thiel, Bd. V. (1876), welche unzweifelhaft die beste und eingehendste Schutzschrift für die Raiffeisenschen Vereine ist. Von den darin dargelegten Ansichten seien nur die über die Geschäftsanteile und die Kreditfristen genauer wiedergegeben.

Professor Nasse verteidigte die Ansicht der Kommission über die Geschäftsanteile damit, daß so wünschenswert die Einführung von Geschäftsanteilen auch sein würde, es noch nötiger wäre, den Leitern die Rechnungsführung nicht zu sehr zu erschweren und den ganzen Betrieb so einfach, und die Kosten so gering als möglich zu machen. Er meinte, wenn es gelänge, diese Schwierigkeit der Verwaltung zu überwinden, so könnte den Vereinen daraus nur Gewinn entspringen. Raiffeisen hatte den Wegfall der Geschäftsanteile mit dem idealen Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die Wohlhabenden seinen Vereinen beitreten sollten ohne jedes Privatinteresse, nur um durch ihre Teilnahme den Kredit des Vereins zu stärken, eine ordentliche Geschäftsführung zu sichern und den unbemittelten Volksklassen den zu ihrem Geschäftsbetriebe nötigen Geldbedarf zu liefern. So sehr Nasse dies auch durch die Wirklichkeit bestätigt fand, konnte er doch nicht die Überzeugung gewinnen, daß auf dieser Basis allein eine dauernde und über weitere Gebiete sich erstreckende Organisation des ländlichen Personalkredits entstehen könnte, weil auf dem Lande der Gemeinsinn der Wohlhabenden dazu nicht ausreichen würde. Es schien ihm deshalb, als ob nicht grundsätzlich darauf verzichtet werden dürfte, denjenigen Genossenschaftern, welche keinen Kredit in Anspruch nehmen, für das Risiko, welches sie als Mitglied der Gesellschaft übernehmen, einen etwas höheren Kapitalgewinn in Form einer Dividende für Geschäftsanteile zu gewähren. Der Gefahr, daß Mitglieder nur beitreten, um die hohen Dividenden zu genießen, welche die Kreditbedürftigen aufbringen, ließe sich durch Beschränkung der Dividende auf vielleicht 8 Procent begegnen. Auf Ansammlung eines unteilbaren Vereinsvermögens legte er nicht dasselbe Gewicht wie Raiffeisen und Karlowa, wie sehr er auch die socialen Vorteile anerkennen wollte, welche ein verständig benutztes Gesamteigentum neben reinem Privateigentum habe. Er hielt den von Raiffeisen eingeschlagenen Weg trotz aller Vorsichtsmaßregeln für nicht zum Ziele führend, denn die kleinen Landwirte erstrebten fast durchweg bei allem Gemeindevermögen die möglichst hohe augenblickliche Benutzung

selbst auf Kosten der Erhaltung des Stammkapitals, das aufzuteilen oder zu verringern sie in unzähligen Fällen nur durch die Staatsgewalt abgehalten worden wären. Die statutarischen Kautelen schützten dagegen nicht, denn eine Aufzehrung des Vermögens sei schon durch bloße liberale Kreditgewährung möglich, jede Agitation aber, auch wenn sie die Teilung nicht erlange, würde dem Vereine nachteilig sein.

Bezüglich der An- und Ausleihefristen hatte die Kommission darzuthun gesucht, daß die Einrichtung der Raiffeisenschen Vereine zwar keine vollkommene und gegen alle Gefahren gesicherte wäre, aber auch, daß im Vergleich zur bestehenden Kreditbenutzung der kleinen Landwirte das Verfahren der Vereine doch eine wesentliche Verbesserung enthielte. Sie glaubte sich verpflichtet, den maßlosen Übertreibungen dieser Schwäche durch die Gegner entgegenzutreten. Namentlich der Theorie gegenüber, daß eine Kreditanstalt keinen anderen Kredit geben könne, als sie selbst empfange, war sie der Ansicht, daß diese Regel doch einigen Abänderungen durch die Erfahrung unterliege, und führte als allgemeines Beispiel die Zettelbanken und die Sparkassen an. Den Verhältnissen in den Raiffeisenschen Vereinen noch ähnlichere Fälle böten die Praxis der landständischen Bank zu Bautzen, die Nassauische Landesbank vor ihrer Umgestaltung, und vor allem die Schottischen Banken, welche Generationen hindurch Fonds, die sie als kurzfällige Depositen und durch Banknotenausgabe erhalten, den landwirtschaftlichen Pächtern zur Ergänzung ihres Betriebskapitals und zu Meliorationen in laufender Rechnung geliehen hätten.

Professor Nasse machte noch darauf aufmerksam, daß man es selbstverständlich fände, wenn in der ganzen Provinz kein Grundbesitzer, auch nicht gegen beste Hypotheken, langen Kredit bekomme, sondern nur einen solchen, wie der den Vereinen gewährte, auf 3—6 Monate. Da der ganze Verkehr sich nicht um den vorangestellten „obersten volkswirtschaftlichen Grundsatz“ kümmere, wäre es der Kommission nicht zu verdenken, daß sie nicht auf diese Weise mit verschiedenem Maße messen wollte, sondern sich mit der Frage befaßte, ob durch die Vereine die bestehenden ländlichen Kreditverhältnisse eine Verschlechterung oder Verbesserung erfahren hätten. Er hielt die kurze Kündigungsfrist aus zwei Gründen auch für weniger bedenklich bei Vereinen, als bei den einzelnen Grundbesitzern, einmal wegen des schnelleren Kapitalumsatzes bei den Vereinen, sodann wegen der oft verhältnismäßig starken Kasse, welche die Vereine infolge ihres rascheren Um-

satzes, ihrer isolierten Lage und mangelnden Verbindung mit großen Kreditanstalten hätten.

Im übrigen wünschte Professor Nasse die rechtlich unhaltbare „Rheinische landwirtschaftliche Generalbank“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt zu sehen, welche in Köln a. Rh. ihren Hauptsitz und in den Kreisen Agenturen haben und vor allem möglichst viel fremdes Kapital mit langen Kündigungsfristen, wenn auch nicht immer unkündbares, an sich ziehen sollte. Wofern dies seine Schwierigkeit haben sollte, würde die Bildung von Bezirks- oder Provinzialvereinen und die Anstellung von Revisoren für Bücher und Rechnungen auf Vereinskosten zur Erhöhung der Kreditwürdigkeit der Vereine von großem Wert sein. Außerdem schlug er noch die Anstellung eines tüchtigen Anwalts vor, welcher Verbesserungen anregen und verkehrte Schritte abwenden sollte.

Der Streit über die Richtigkeit der Grundlagen, auf denen die Raiffeisenschen Vereine beruhten, fand aber auch jetzt noch kein Ende. Doch hatte das Raiffeisensche System für jetzt schon so viel erreicht, daß Schulze und seine Anhänger einen Teil der Grundsätze desselben anerkannten und die Einrichtungen desselben nur für verbesserungsbedürftig erklärten. Da letzterer Ansicht aber auch die besten Gönner der Darlehnskassen waren, so handelte es sich von jetzt an nur noch um das Maß der für die Vereine notwendigen Verbesserungen. Hierfür lag aber darin eine große Schwierigkeit, daß man zu wenig genaues über die Vereine wußte. Eine Anwaltschaft, welche regelmäßige oder vollständige Veröffentlichungen hätte machen können, bestand nicht; ein Versuch des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, eine Statistik der Vereine zustande zu bringen, mißlang; die obige Kommission hatte bei der strengen Winterzeit, bei beschränkten Mitteln und beschränkter Zeit nur ausgewählte Vereine besuchen können. Da legte es die Brüsseler internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen (1876) dem Lehrerkollegium der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf nahe, eine neue, die Verhältnisse der Raiffeisenschen Vereine betreffende Untersuchung zu veranstalten und die Ergebnisse derselben zu veröffentlichen. Nachdem das Königliche Ministerium die Mittel hierzu bewilligt hatte, wurde Dr. Th. Kraus von der Akademie mit der Aufgabe eingehender Untersuchung und statistischer Darstellung der Verhältnisse dieser Vereine beauftragt. Dr. Kraus entledigte sich seiner Aufgabe mit der Schrift: „Die Raiffeisenschen Darlehnskassen

in der Rheinprovinz" (in zwei Heften), welche über 66 von etwa 90 bestehenden Vereinen berichtete.

Im allgemeinen trat auch diese Schrift zu Gunsten der Raiffeisenschen Kassen ein und stimmte in allen wesentlichen Punkten mit Professor Nasse ein, ausgenommen die Kündigungsklausel. Dr. Kraus sagte von der letzteren, daß das nichts weiter wäre als eine Doppelzüngigkeit, zumal im Hinblick auf den Handel mit Versteigerungsprotokollen, wobei ein einziger, wenn auch mehrfach sich wiederholender Termin festgesetzt würde, und es in der ersten Zeit nach der Ansteigerung noch nicht möglich wäre, die Protokolle ohne Verlust an Kapitalisten nahe gelegener Städte zu cedieren. In dem beschreibenden 1. Heft hob Dr. Kraus, übereinstimmend mit Professor Nasse, hervor, wie sehr und mit welchem Erfolge die Vereine bemüht waren, sich durch Beschaffung von Dauerkapitalien der in der kurzen Anleihebefristung liegenden Gefahr zu entziehen. Mit Bezug auf die Geschäftsanteile war nach Dr. Kraus für die Kreditwürdigkeit der Vereine beim Publikum kein Unterschied zu bemerken zwischen den Vereinen mit und ohne solche. Als starke Hebel zur Stärkung der sittlichen Kräfte der Mitglieder wollte er sie nicht hingestellt wissen. Er wollte nicht glauben, „daß die zwangsweise Verpflichtung, einen Geschäftsanteil von 300 oder 100 Mark oder noch weniger zu bilden, einen bedeutenden Einfluß auf die Sparsamkeit der Menschen ausüben könne, obschon er den günstigen Einfluß, welchen die Sparpflicht im allgemeinen auf den Menschen ausübt, nicht verkennen wollte. Er hielt die Annahme für eine sanguinische, daß bei Jemandem, welcher in seinem ganzen Leben nur einmal gezwungen würde, ein Guthaben in der bezeichneten Höhe anzusammeln, die sittliche Kraft wesentlich gestärkt werden würde. Viel leichter könnte man auf sittliche Nachteile der Einrichtung hinweisen, auf die Stärkung der Selbstsucht, auf die Verteuerung des Kredits durch das Dividendensystem u. s. w. Die Gründe Schulzes für die Notwendigkeit von Geschäftsanteilen konnte er für die Raiffeisenschen Vereine nicht als zwingend ansehen, meinte vielmehr, „vermehren dieselben nur ihren Reservefonds, so wird bei ihnen die Sicherheit, wenn auch anfangs nicht so rasch, doch ebenso sicher erfolgen, wie bei den Schulzeschen Genossenschaften. Und ohne zu übertreiben darf man zum Ruhme der ländlichen Kassen behaupten: solider als jetzt können die Raiffeisenschen Kassen nach Einführung von Geschäftsanteilen nicht werden." Gegen die Einführung von Geschäftsanteilen erhob er auch den Einwand, „daß der bis jetzt in schönster Weise gepflegte Gemeinsinn bei diesen Kassen einen be-

denklichen Stoß erleidet, und daß vielleicht mancher Verein sich auf eine geringere Zahl von Mitgliedern beschränken muß, weil die Einrichtung der Geschäftsanteile auf zu große Schwierigkeiten stoßen wird."

Trotz aller dieser Gründe erklärte sich aber auch Dr. Kraus am Ende für die Einführung von Geschäftsanteilen bei den Darlehnskassen. Sie waren ihm das kleinere Übel, das er in den Kauf nehmen zu müssen glaubte, um einem größeren ausweichen zu können. Dieses größere Übel bestand in seinen Augen darin, daß, wenn das Vereinsvermögen, der unteilbare Reservefonds, erst einmal eine teilenswerte Höhe erreicht haben würde, sich die kleinen Landwirte keinen Augenblick besinnen würden, die Teilung zu beantragen. Der Bildungsgrad dieser Leute wäre ein so niedriger, die Not oft eine so große, daß sie einen augenblicklichen Nutzen und Vorteil jedem zukünftigen vorziehen würden; es wäre ja allbekannt, wie es die ländlichen Gemeinden mit dem Gemeindeeigentum gemacht hätten. Demselben Schicksal würden sämtliche Raiffeisenschen Kassen verfallen, vorausgesetzt, daß nicht eine geschickte und erfahrene Hand zur richtigen Zeit einen Ausweg durch Einführung von Geschäftsanteilen fände. Für die Schwierigkeit, welche aus der Unbestimmbarkeit der „Gemeinnützigkeit" des Zwecks, aus daraus hervorgehendem Zwist und Uneinigkeit entstehen könnten, führte er die Teilung des Wieder Vereins an, wo es selbst dem herbeigeführten persönlichen Einschreiten Raiffeisens und Karlowas nicht gelungen war, die Teilung abzuwenden. Um den Teilungsgelüsten einen Damm entgegenzusetzen, sprach er sich sogar auch für die Verteilung von Dividende aus: „Die Geschäftsanteile sichern ihr (der Kasse) eine ewige Dauer, indem nach Einführung der Mitgliederguthaben man zur Verteilung einer Dividende kommen muß, hierdurch aber wieder das unteilbare Vereinsvermögen niemals eine solche Höhe erreicht, daß Teilungsgelüste den Ruin der Kasse herbeiführen werden."

Außer diesem wesentlichen Vorteil hatte für Dr. Kraus die Einführung von Geschäftsanteilen noch den anderen, daß sie für die Wirksamkeit der Genossenschaften eine untere Grenze zieht, indem dadurch Leute, welche nach bewilligter Stundung ihre Rate nicht beizubringen vermögen, als der Armut verfallen, von den Kreditgenossenschaften fern gehalten werden. Als Ersatz dafür würden den Genossenschaften neue und wohlhabende Mitglieder zugeführt, und was noch mehr ist, das ganze System würde die hinreichende Kraft zu einer großartigen Ausbreitung erlangen. Er bekennt: „So wie die Ver-

hältnisse nun einmal in der Welt liegen, halten wir eine sich auf weite Gebiete erstreckende Organisation des Personalkredits auf der ausschließlichen Basis der brüderlichen Nächstenliebe für unausführbar. Es muß ein materieller Vorteil hinzutreten, wenn die Sache gedeihen soll.“ Mit Professor Nasse stimmte er auch darin überein, daß den Wohlhabenden für das größere Risiko eine kleine Vergütung in Form einer geringen Dividende gebühre; der Dividendensucht könnte man durch Beschränkung der Höhe auf 6—8 Prozent entgegenwirken.

Die Würde des von Schulze bisher geleiteten Genossenschaftswesens geradezu verletzend, war die von Dr. Kraus, aber auch vorher schon von Karlowa geübte Kritik über Schulzes Verteidigung der Dividendenverteilung, daß nämlich die Dividende nur eine Rückgewähr von zuviel gezahlten Zinsen und Provisionen und kein eigentlicher Gewinn sei. Dr. Kraus erklärte darauf: „Wozu die Taschenspielerei? Einfacher hätte man verfahren können, wenn ein geringer Zins und eine niedrige Dividende verteilt worden wäre. Das Endresultat wäre für das Mitglied offenbar dasselbe. Es ist ganz richtig, daß die Dividende von Mitgliedern des Vereins aufgebracht wird, aber damit ist noch nicht bewiesen, daß die Dividendenzahler und Dividendenempfänger dieselben Personen sind. Sie sind alle Mitglieder der Genossenschaft, aber die einen sind Schuldner derselben, die andern aber nicht, und doch erhalten sie die Dividende. Daß in Zukunft vielleicht bei dem einen oder anderen das Verhältnis ein anderes wird, ändert an der Richtigkeit dieser Behauptung nichts. Die Thatsache steht nun einmal fest, daß in jeder Schulzeschen Genossenschaft Mitglieder vertreten sind, welche derselben nicht aus gemeinnützigen Motiven beitreten, oder sich derselben als Geldquelle bedienen wollen, sondern ihr Geld gut anlegen und eine ansehnliche Dividende beziehen wollen.“

Auch Dr. Kraus bestätigte den oft erstaunlichen Kassenvorrat in den einzelnen Vereinen, riet aber dringend, die vereinbarten Kündigungsfristen durchaus einzuhalten, damit nicht einmal durch Versagung sofortiger Auszahlung der Kredit des Vereins geschädigt würde. Er war nicht dafür, daß das Vereinsvermögen aus der Geschäftsgebahrung ausgeschlossen würde und unberührt in guten Papieren liegen bliebe. Er wünschte, daß das in der Landwirtschaft gewonnene Kapital auch soviel als möglich den landwirtschaftlichen Unternehmungen wieder zuflösse durch Bildung einer großen landwirtschaftlichen Bank, wie etwa der „Landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse auf Aktien“ in Neuwied, in

welche die „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank“ umgewandelt worden war.

Dr. Kraus teilte auch mit, daß fast ein Drittel der besuchten Vereine eine unentgeltliche Verwaltung nicht mehr kannte und die Vorsteher gleich den Rechnern für ihre Bemühungen eine Vergütung erhielten, zumal da erstere weit mehr Arbeit zu verrichten hatten, als die Rechner. Dennoch wollte er Raiffeisens Grundsatz des unbesoldeten Ehrenamtes nicht fallen lassen. Vorsteher und Rechner wären mit der Geschäftsführung gehörig vertraut zu machen. Auch wäre zum Vorteil der Kassen eine genaue persönliche Unterweisung dringend geboten, wie sie durch Wanderlehrer zu erreichen sei, welche nicht nur Vereine zu gründen, sondern auch von Zeit zu Zeit dahin zurückzukehren hätten.

Zur selben Zeit, wie die Schrift von Dr. Kraus, erschien auch eine Schrift von Professor Marchet in Wien über: „Die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits,“ worin das Raiffeisensche System in etwas abgeänderter Form empfohlen wurde. Professor Marchet wich insofern von Raiffeisens System ab, als er, ähnlich wie Professor Held in Bonn, die Gewährung von Darlehen auf lange Zeit bei kurzer Kündigungsfrist als eine „Unkorrektheit“ bezeichnete. Auch war er gegen die Einführung von Geschäftsanteilen, obwohl er sie in seinem Statut der gerichtlichen Eintragung wegen zugelassen hatte. Den landwirtschaftlichen Kredit stellte er als eine dritte Hauptart des Kredits überhaupt hin, als einen Realkredit, welcher aber nur Kündigungsfristen von mittlerer Dauer erfordere. Neu war die Forderung, daß sich die einzelnen Vereine zu Centralvereinen vereinigen sollten und daß, wie für die Ortsvereine die Gemeinde, so für die Centralvereine der Bezirk die Ausgabe von Obligationen garantieren sollte, durch deren börsenmäßige Veräußerung den Ortsvereinen die nötigen Fonds geliefert werden könnten.

Auf die beiden Schriften von Dr. Kraus und Professor Marchet antwortete Schulze in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ (1877) in einem Artikel: „Versuch zur Verständigung mit dem Raiffeisenschen System.“ Er sah einen wesentlichen Unterschied beider Systeme nur noch in den Fragen der Einführung von Geschäftsanteilen und der Befristung der an- und auszuleihenden Kapitalien. Mit großer Befriedigung wies er darauf hin, daß Dr. Kraus die Kündigungsklausel eine „Doppelzüngigkeit“, die dauernde Erhaltung eines unteilbaren Reservefonds eine „Illusion“ genannt und sich über die „eifrige Bildung (von Geschäftsanteilen) bei Vereinen erfreut“ ge-

zeigt hatte. Ein Mehr von Zugeständnissen verlangte Schulze nicht. Dagegen wies er die Verwerfung seiner Beweggründe für Einführung der Geschäftsanteile und Dividenden durch Dr. Kraus als auf Mangel an Verständnis und an Bekanntschaft mit den thatsächlichen Verhältnissen beruhend zurück. Nirgends trat ihm dieser Mangel an Einsicht mehr hervor, als in der Behauptung, daß eine Taschenspielerei darin liege, „weil den Mitgliedern am Schlusse des Jahres mittels der Dividende das wieder zurückgegeben werde, was man ihnen in dessen Laufe an Zins zu viel entzogen habe". Er wandte hiergegen ein: „Zins und Provision müssen die Mitglieder zahlen für den ihnen gewährten Kredit, also nach Höhe dessen, was ihnen der Verein leistet für die Arbeit und das Risiko, welches derselbe für sie übernimmt; Dividende dagegen erhalten die Mitglieder nach Höhe ihrer Einzahlungen auf den Anteil dessen, was sie dem Verein leisten, was sie für den Bestand desselben einsetzen. Kaum dürfte auf andere Weise den Forderungen des Rechts und soliden Geschäftsgebrauchs mehr entsprochen werden. Und dabei kommt noch eine andere Seite der Sache in Betracht. Hätte man wirklich auf Kosten der Dividende die Zinsen um ein Geringes gemindert — was wäre mit diesen wenigen Groschen, deren sogenannte Ersparnis im Laufe des Jahres die Leute nicht bemerken, geschehen? — Ohne beachtet zu werden, hätte man sie mit verwirtschaftet, während sie zur Dividende angesammelt der Kapitalbildung zugute und so erst als Ersparnis in Betracht kam. Die Mär von der Ausbeutung durch Leute, welche nur der Dividende wegen in den Verein treten, ohne je Vorschüsse aus der Kasse zu entnehmen und Zinsen zu zahlen, sei lächerlich. Sind es doch die Mitglieder, welche die Zinsen zahlen, selbst, welche hierüber entscheiden und überall in ihrem Interesse auf die Ermäßigung dringen. Das Anwachsen der bloßen Dividendenschlucker zu einer Majorität, wie sie erforderlich sein würde, um über die Zinssätze nach ihrem Interesse zu beschließen, stünde ja dann notwendig dem Abnehmen der Zinszahler gegenüber, als einer Verminderung des Geschäfts, auf dessen Ertrag die Dividende angewiesen ist. Wenn nun außerdem schon die Steigerung der Geschäftsanteile, des Divisors der Dividende, allein hinreicht, die letztere im Prozentsatz herabzudrücken, wie soll sich denn alsdann noch die bezügliche Spekulation lohnen? — Und tritt denn nicht als das wirksamste Mittel gegen das Überwuchern solcher Tendenzen in unseren Vereinen noch die Solidarhaft hinzu, deren ernstes Risiko allein selbst bei besseren Aussichten genügen würde, derartige Speku-

lanten vom Beitritt fern zu halten? — Von der verhältnismäßig kleinen Zahl derer aber, welche, ohne die Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses bei den Vereinen zu suchen, beitreten, haben dieselben nichts zu fürchten. Vielmehr sind den Vereinen Leute solchen Schlages nur zu wünschen, welche teils das humane Interesse, teils Sympathie und nahe Beziehungen zu den meist dabei Beteiligten zu ihnen führen. Hüte man sich ja, den Wert eines Bestandes dieser meist wohlhäbigen Mitglieder zu unterschätzen. Wenn auch dieselben der Kasse keine Zinsen und Provisionen zuwenden, mehren sie doch deren Kredit u. s. w., so daß man allerseits gern ihren gerechten Anspruch auf Teilnahme an der Dividende anerkennen mag."

Gegen die von Dr. Kraus und Professor Marchet behauptete sittliche Bedeutungslosigkeit der Geschäftsanteile bezüglich ihrer Wirkung auf die Sparsamkeit schrieb Schulze: „Jedes Sparen eines Menschen, der bei geringem Einkommen sich entschließt, unter Verzicht auf einen Genuß etwas für die bessere Gestaltung seiner Zukunft zurückzulegen, ist eine sittliche That. Und gerade eine solche Ansammlung in den Geschäftsanteilen ist nichts Vereinzeltes, wie Marchet dies glauben machen möchte, sondern gewöhnt schon an sich durch Innehaltung fester Termine eine Reihe von Jahren hindurch an Pünktlichkeit, wirkt aber noch weiter wesentlich auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten ein."

Den zweiten Hauptstreitpunkt, die Frage der Befristung, glaubte Schulze dadurch beseitigen zu können, daß die Vereine den Zinsfuß für Anleihen erhöhen. Alsdann würden sie Kapitalien zu länger als dreimonatlicher Kündigungsfrist erhalten und der unseligen Kündigungsklausel nicht länger bedürfen. Als Beispiel stellte er den Vorschußverein zu Hersfeld hin, welcher damals 3360 Mitglieder, größtenteils Landwirte der Umgegend, zählte. Hier waren 1876, außer 327 916 Mark gegen Diskont und 995 920 Mark in laufender Rechnung, noch 1 763 744 Mark, einschließlich der Prolongationen, gegen Solawechsel gewährt worden, welche letzteren zwar ursprünglich nur auf 3—6 Monate gestellt waren, jedoch auf dieselben Fristen, mitunter mehrmals, prolongiert worden waren, so daß sich thatsächlich ein ähnlicher Sachstand wie bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen herausgestellt hatte.

Dieser Versuch Schulzes zu einer Verständigung mit Raiffeisen zu gelangen, hat jedoch nicht den geringsten Erfolg gehabt. Dazu war man in der persönlichen Befehdung schon zu weit gegangen,

außerdem war sie infolge des mittlerweile eingetretenen Aufschwunges der Raiffeisenschen Vereine nach Überwindung der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis überflüssig geworden. Im Gegenteil ging man jetzt seitens der Anhänger Raiffeisens zum Angriff auf die Schulzeschen Vereine über, wozu die inzwischen hervorgetretenen Mängel und Schäden derselben den Anlaß gaben. Man berief sich auf die jetzt eintretende verhältnismäßig raschere Zunahme der Raiffeisenschen Vereine und darauf, daß den mehrfachen Katastrophen bei den Schulzeschen Vereinen keine solche von Raiffeisenschen Kassen gegenübergestellt werden könnte. Noch einen letzten, aber ebenfalls vergeblichen litterarischen Versuch zur Verständigung machte Schulze 1880.

Hiermit brach der Streit über die Grundlagen der Raiffeisenschen Vereine vorläufig ab. Sehen wir uns das bisherige Ergebnis desselben an, so finden wir, daß von den Eigentümlichkeiten des Raiffeisenschen Systems bei allen denen, welche sich mit den Raiffeisenschen Vereinen durch die Praxis bekannt gemacht hatten, die Kleinheit der Bezirke, die Unentgeltlichkeit der Verwaltung am wenigsten beanstandet, ja meist als vorteilhaft und zweckmäßig anerkannt worden sind. Die Verteilung von Dividenden wurde im Sinne Raiffeisens mehr bekämpft als befürwortet, und nur von einigen innerhalb bestimmter Höhe empfohlen. Mehr geteilt waren die Ansichten über das Verhältnis der Anleihe- und Ausleihefristen, aber auch hier neigten die meisten zu Raiffeisens Auffassung. Der vierwöchentlichen Kündigungsklausel legte man keine sonderliche praktische Bedeutung bei, beurteilte sie aber meist abschätzig. Am wenigsten gebilligt wurde der Mangel an Geschäftsanteilen und die Einrichtung eines unteilbaren Reservefonds. Hierin ist man fast immer, wenn auch aus den verschiedensten Gründen, auf seiten Schulzes gewesen, doch fanden dessen ideale Gründe für die Einrichtung sowohl der Geschäftsanteile als der Dividende keine Würdigung.

Bei diesem Ergebnis ist es auch bis heute geblieben. Das neue Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 hat es als maßgebend anerkannt. Trotz der den Raiffeisenschen Vereinen sehr günstigen Gesinnung der Verwaltungskreise hat sich daher das ursprüngliche Raiffeisensche System erhebliche Änderungen gefallen lassen müssen, doch sind noch immer wesentliche Unterschiede zwischen dem Schulzeschen und Raiffeisenschen System bestehen geblieben.

b. Der Raiffeisensche „Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften“ zu Neuwied.

Infolge der erst langsamen, dann rascheren Vermehrung der Raiffeisenschen Vereine war das Bedürfnis entstanden, die Darlehnskassenvereine nach Raiffeisenschen System in eine nähere Verbindung untereinander zu bringen. Am 5. März 1877 fand zu Neuwied eine Versammlung von Vertretern dieser Vereine statt, welche einen Ausschuß wählte, um die Verbandsstatuten zu entwerfen. Eine zweite Versammlung trat am 26. Juni zusammen, stellte die Statuten fest, rief den „Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften“ ins Leben und nahm die erforderlichen Wahlen vor. Zum Anwalt wurde Raiffeisen, zu seinem Stellvertreter Dr. Weidenhammer gewählt. Die Zahl der bis Anfang 1879 dem Anwaltschaftsverband beigetretenen Vereine betrug 33.

In der Anwaltschaftsordnung wird als Zweck des Verbandes bezeichnet: „Die Darlehnskassenvereine zu verbinden und zu unterstützen, denselben mit Rat und That beizustehen, ihre Interessen in jeder Richtung zu fördern und sie nach außen zu vertreten.“ Der Beitritt steht allen Darlehnskassen frei, welche a) die Solidarhaft anerkennen; b) nur Personen innerhalb eines bestimmten, unbeschadet der Lebensfähigkeit der Vereine möglichst kleinen Bezirkes als Mitglieder aufnehmen, so daß eine Person nicht Mitglied mehrerer Vereine werden kann; c) soweit das Gesetz es zuläßt, keine Geschäftsanteile bilden; wenn aber solche eingeführt, nicht zugeben, daß ein Mitglied mehr als einen Anteil hat und für diesen keine Zinsen, sondern nur eine Dividende gewähren, welche den Prozentsatz nicht übersteigen darf, der von den Vereinsschuldnern gezahlt wird; d) statutenmäßig an keine Funktionäre, ausgenommen den Rechner, Vergütungen zahlen, sondern nur bare Auslagen erstatten; e) den erzielten Gewinn zu einem unteilbaren, gemeinsamen Vermögen ansammeln. Außerdem haben die Vereine die Pflicht, dem Verbande einen Jahresbeitrag zu entrichten, welchen Raiffeisen auf 15 Mark festgesetzt hatte; ferner die Pflicht, das Vereinsblatt zu halten, bis zum 1. Mai die Bilanz einzureichen, die Vereinstage durch wenigstens einen Vertreter zu beschicken und deren Beschlüsse zu beachten.

Die Abgeordneten der Vereine treten zum Vereinstag zusammen, welcher auf Einladung des Anwalts jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen wird. Die Anwaltschaft ist keine vorgesetzte Behörde der Vereine, sondern lediglich deren Freund und Ratgeber.

Neben der Anwaltschaft steht ein Anwaltschaftsrat von 9 Mitgliedern, welche vom Vereinstage auf 3 Jahre gewählt werden, so daß alle Jahre ein Drittel derselben ausscheidet. Der Anwaltschaftsrat ist der Ausschuß des Vereinstages, handelt in dessen Auftrag, setzt die Jahresrechnung fest, wählt den Anwalt und dessen Stellvertreter mit Vorbehalt der Bestätigung der Wahlen durch den Vereinstag. Die Direktoren der Hauptverbände sind Mitglieder des Anwaltschaftsrates.

Die Aufbringung der Kosten war eine sehr schwierige Angelegenheit, da man die Vereine mit mehr als dem Jahresbeitrag von 15 Mark nicht belasten wollte. Die Jahresbeiträge der Vereine reichten nicht einmal aus, die notwendigen Unkosten und Auslagen, welche mit den Revisionen, mit der Kontrolle u. s. w. der Vereine verbunden waren, aufzubringen. Mehrmals war das Bestehen des Anwaltschaftsverbandes aus diesem Grunde in Frage gestellt. Man sah sich zur Abhilfe von Anfang an gezwungen, Einrichtungen zu schaffen, durch welche den Personen, die sich die Verbandsthätigkeit zur Lebensaufgabe gemacht hatten, der Lebensunterhalt beschafft würde. Es entstanden so nacheinander drei zum Verbande gehörige Geschäftszweige: Die Lebensversicherung, die Druckerei und das Genossenschaftsblatt.

Teils um auch die Segnungen der Lebensversicherung der ländlichen Bevölkerung zuzuwenden, übernahm Raiffeisen eine Generalagentur der sehr gut stehenden Lebensversicherung und Ersparnisbank zu Stuttgart. Bei den gewährten günstigen Versicherungsbedingungen glaubte Raiffeisen der Bank Massenversicherung in Aussicht stellen zu können, doch trotz unausgesetzter Bemühungen hatte er damit keinen Erfolg. Außer einer erhöhten Provision erhielt Raiffeisen noch einen regelmäßigen Bureauzuschuß, womit er in den ersten Jahren fast alle Kosten der Anwaltschaft gedeckt hat.

Wenig später fand die Errichtung der Druckerei mit der Firma Raiffeisen & Konsorten nach den Grundsätzen der Darlehnskassen statt. Bis Ende 1888 wurden aus dem Druck genossenschaftlicher Arbeiten, Verkauf von Formularen u. s. w. 19 289,57 Mark zu den Kosten des Verbandes beigetragen und dadurch erst ermöglicht, den Verband auf seine heutige Höhe zu bringen, weil daraus die Bezahlung von 3—5 Revisoren, Reisegelder u. s. w. bestritten werden konnten. Das Unternehmen wurde aber noch dadurch wertvoll, daß es eine Bildungsanstalt für die Mitglieder wurde und sowohl dem Anwaltschaftsverbande, als auch der noch zu erwähnenden Centraldarlehnskasse bei Besetzung der Wahlstellen eine

Auswahl geschulter und zuverlässiger Beamten bot. In dieser Druckerei wurde auch seit Neujahr 1879 das Vereinsblatt, das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt", hergestellt. Es besaß im ersten Jahre 120 Leser, welche Zahl sich bis Ende 1888 auf 12000 vermehrte.

Neben diesen Einnahmen trugen zur Erhaltung des Anwaltschaftsverbandes sehr wesentlich die aus öffentlichen Mitteln fließenden Unterstützungen bei. Auf Antrag des Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, H. v. Rath, bewilligte der Minister für Landwirtschaft, Dr. Lucius, dem Verbande einen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark. Über noch andere derartige außerordentliche Einnahmen erfahren wir z. B. aus dem Bericht über die Einnahmen, welcher auf dem Vereinstage zu Düsseldorf (1887) erstattet worden ist. Man hatte erhalten: zur Erstattung von baren Auslagen und Reisekosten a) von der Regierung zu Oppeln 4000 Mark, b) von der Regierung zu Straßburg i. E. 750 Mark; ferner einen Zuschuß des landwirtschaftlichen Ministeriums in Höhe von 3000 Mark, und einen Zuschuß der Rheinischen Provinzialverwaltung für 1885 von 2000 Mark, für 1886 von 5000 Mark.

Um dem Bedürfnis nach einer hauptsächlich den Geldmangel wie den Geldüberfluß bei den Vereinen ausgleichenden Centralkreditanstalt zu genügen, wurde Ende September 1876 zu Neuwied die schon mehrfach erwähnte „Landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse" als Aktiengesellschaft gegründet. Sie sollte hauptsächlich Darlehne an eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaften gewähren, konnte aber auch Wechsel- und Lombardgeschäfte, Hypothekengeschäfte und Protokollhandel treiben; nur alle Spekulationen und mit Gefahr verbundenen Geschäfte wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Das Hypothekengeschäft, sowie der Protokollhandel sind später aufgegeben worden weil man hauptsächlich den Personalkredit befriedigen wollte und das Einzahlen der Kaufgelder in kleinen jährlichen Teilzahlungen bei dem meist entfernten Wohnsitz der Schuldner mit Zeitverlust und Kosten verbunden war. 1888 betrug die Anlage in Verkaufsprotokollen nur noch 1413,10 Mark.

Das Grundkapital der Centraldarlehnskasse wurde anfangs auf 250000 Mark in 250, je 1000 Mark betragende, auf den Namen lautende Aktien festgesetzt. Bald beschloß man aber 1000 Aktien zu

je 1000 Mark in 4 Serien auszugeben. Auf jede Aktie waren sofort 10 Prozent einzuzahlen, der Rest sollte gefordert werden können, sobald dies notwendig würde. Damit die Bank nicht in fremde Hände käme, oder von nicht beteiligten Personen beeinflußt würde, sollten nur Raiffeisensche Vereine und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bank Aktien erwerben können. Aber immer nur ein kleiner Teil der Vereine hat sich in diesem Zeitraum bei dieser Aktiengesellschaft beteiligt; 1880 waren erst 359 Aktien untergebracht, 1887 etwa 800, welche auf 161 Vereine und 12 Personen entfielen.

An der Spitze der Verwaltung der Bank befand sich ein Vorstand von zwei Personen, der Direktor und der Rendant. Da Raiffeisen zum Direktor gewählt wurde, so war die Bank mit der Anwaltschaft gleichsam durch Personalunion verbunden, was die späteren Gegner der Centraldarlehnskasse häufig zum Gegenstand ihrer Angriffe gemacht haben. Doch geschah dies mit Unrecht, da die Kassen streng getrennt waren und die Geschäfte nur deshalb auch vom Verbandsanwalt erledigt wurden, weil sie für sich allein nicht umfangreich genug waren. Neben den Vorstand war unter dem Vorsitz von Dr. Kirchartz-Unkel ein Aufsichtsrat von 9 Personen gesetzt. Der Aufsichtsrat sollte die Vorstandsmitglieder wählen, mit ihnen die nötigen Verträge schließen und deren Geschäftsführung beaufsichtigen. Ferner hatte er jedes Jahr von neuem zu bestimmen, wieviel jeder Verein an Darlehen nach genauer Prüfung der gebotenen Sicherheit erhalten sollte. Diese Beträge waren so niedrig gegriffen, daß in vielen Vereinen schon einzelne und in den übrigen Vereinen auch nur einige Mitglieder allein dafür aufkommen konnten. Hauptträger der Verwaltung wurde die Generalversammlung der Aktionäre, welche über sämtliche Angelegenheiten der Centraldarlehnskasse beschließen, den Aufsichtsrat, den Rechnungsausschuß wählen und die Rechnungen prüfen sollte u. s. w.

Die Geschäftsführung der Bank ist die gleiche wie bei den einzelnen Darlehnskassen. Die Aktionäre erhalten eine Dividende, welche den Prozentsatz der Zinsen nicht übersteigen darf, den die Vereine für von der Bank erhaltene Darlehne entrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, worauf sie jedoch bisher verzichtet haben. Ein Gehalt hatte Raiffeisen nicht angenommen, nur das andere Vorstandsmitglied bezog als Rendant eine mäßige Vergütung.

Der Gewinn wird zu einem unteilbaren Vermögen angesammelt.

Mit dem allmählichen Anwachsen des Betriebskapitals und des Vereinsvermögens der Bank sollten sowohl die Zinsen für die empfangenen Depositen, als auch die Zinsen und Provision für die Darlehne an die Vereine erniedrigt werden. So geschah es auch. Die Vereine empfingen für ihre Depositen anfangs einen Zins von $4^1/_2$ %, dann nur von 4, $3^3/_4$ und seit 1. Mai 1887 nur noch von $3^1/_2$ %, einzelne Vereine sogar nur von 3 %. Für gewährte Darlehen hatten die Vereine einen entsprechend höheren Zins von anfänglich $5^1/_2$, dann 5, $4^3/_4$ und seit 1. Mai 1887, von $4^1/_2$ % zu zahlen. Die Provision wurde bei Gründung der Bank mit $^1/_3$ % berechnet, sank dann auf $^1/_4$, $^1/_5$ % und betrug vom 1. Januar 1889 ab nur noch $^1/_{10}$ %, um möglichst bald ganz beseitigt zu werden.

Die Bank litt in ihrer Entwickelung an der langsamen Zunahme ihres eigenen Vermögens. Behufs Vermehrung desselben glaubte man deshalb auch einen Staatszuschuß in Anspruch nehmen zu dürfen. Auf einen Beschluß des Aufsichtsrates wandte sich der Vorstand 1884 zu dem Zweck mit einem Immediatgesuch an den Kaiser. Es fand eine gründliche Untersuchung über die Einrichtung, Art und Umfang der Geschäfte durch die Behörden statt und nach umfassender Revision durch die landständische Provinzialverwaltung wurde vom Kaiser nach warmer Fürsprache seitens des Fürsten zu Wied aus preußischen Staatsmitteln der Centraldahrlehnskasse ein Gnadengeschenk von 30000 Mark zur Verstärkung ihres Reservefonds gewährt. Derselbe wuchs dadurch auf etwa 60000 Mark an; die Zinsen hiervon reichten jetzt ungefähr zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Bank hin und der fernerhin eingehende Gewinn konnte lediglich zur Erhöhung der Reserve verwendet werden, welche bis 1889 auf 90146,75 Mark angewachsen ist.

Dem Neuwieder Anwaltschaftsverbande eigentümlich ist, daß er sich nicht auf die Gewährung von Darlehen beschränkt, sondern von Anfang an auch andere die Landwirtschaft fördernde Aufgaben verfolgt hat. Neben der Darlehnsgewährung wurde zum wichtigsten Geschäftszweig die gemeinsame Beschaffung landwirtschaftlicher Rohstoffe, wie Dung-, Futterstoffe, Sämereien u. s. w. Diesen Geschäftszweig und das dabei verfolgte Verfahren werden wir weiter unten bei der Darstellung der landwirtschaftlichen Ankaufs-Genossenschaften besprechen. Außerdem war, wie schon bemerkt, Raiffeisen unermüdlich, wenn auch

ohne großen Erfolg bemüht, die Mitglieder der Darlehnskassen zur Versicherung anzuhalten. Er wollte so weit gehen, daß die Vereine keine Mitglieder dulden sollten, welche nicht ihr Anwesen gegen Feuerschaden versichert hätten. Bezüglich der Hagelversicherung beantragte Raiffeisen auf dem Vereinstag zu Coblenz (1886), im Namen der Versammlung an die Regierung eine Petition um baldmöglichsten Erlaß eines damals in Rede stehenden Zwangsgesetzes zu richten, bis dahin aber eine Versicherung bei der „Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft" unter möglichst günstigen Bedingungen herbeizuführen. Es gelang jedoch nicht, mit dieser Gesellschaft ein Übereinkommen zu treffen.

Ebenso ergebnislos waren zuletzt die Versuche, eine allgemeine Viehversicherung bei den Vereinen einzuführen. 1887 erklärte die Anwaltschaft, wegen Belastung mit Arbeiten vorläufig außer stande zu sein, sich mit der beabsichtigten Vereinigung der kleinen örtlichen Viehversicherungsvereine zu einem größeren Verbande zu befassen. Es wurde vorgeschlagen, die örtlichen Vereine möglichst zu verbreiten und es denselben zu überlassen, sich behufs Rückversicherung mit einer zuverlässigen Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu setzen. Schließlich überließ man die Sache übrigens ganz der Provinzialverwaltung.

Die Ausdehnung der Wirksamkeit des Anwaltschaftsverbandes infolge Zunahme der Darlehnskassen ging in der ersten Zeit nicht mit derselben Schnelligkeit vor sich, wie später. Es fehlte immer an Geldmitteln, um nur den Anfang zu machen, weil die Bevölkerung in vielen Bezirken, besonders in Gebirgsgegenden, durch vielerlei unverschuldete Umstände derartig in Not geraten war, daß es ihr schwer fiel, das für eine gedeihliche Wirksamkeit durchaus nötige Betriebskapital zu erlangen. Erschwert wurde die Beschaffung von Geldmitteln im Anfang noch dadurch, daß die Staatsbehörde den Vereinen die ihnen früher anvertrauten Gelder von unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten, Gemeinde-, Kirchen-, Armenkassen u. s. w., sowie auch die Vormundschaftsgelder entzogen. Um diese Maßregel rückgängig zu machen, wurde 1880 seitens der preußischen Vereine eine Eingabe an den Oberpräsidenten gemacht, doch vergebens. Dasselbe Schicksal hatte auch eine von der Anwaltschaft entworfene, vom Aufsichtsrat beratene, und von 23 Vereinen unterzeichnete Petition an den preußischen Minister für Landwirtschaft, Dr. Lucius, worin man hervorhob, daß die Anwaltschaft wesentlich mit aus dem Grunde entstanden wäre, damit die von der Anwaltschaft bereits ausgebildeten und noch auszubildenden Inspektoren die Vereine, unbeschadet deren

Selbständigkeit, in ihrer Geschäftsführung unterstützen und durch regelmäßige Revisionen vor Nachteilen bewahren könnten. Sehr nachteilig auf die Verbreitung und das Bestehen der Vereine wirkten auch die sehr hohen Gerichtskosten für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister u. s. w., welche Kosten sich bei jedem Personenwechsel im Vorstande wiederholten.

Eine Folge des vielfach mangelnden Geldzuflusses war, daß im Gegensatz zu dem von Schulze geleiteten Genossenschaftswesen das Sparkassenwesen große Beachtung fand, indem an zahlreichen Orten Sparkassen zur Annahme von Beträgen bis zu einer Mark in Verbindung mit Darlehnskassen entstanden. Raiffeisen unterstützte diese Bestrebung dadurch, daß er in der dritten Auflage seines die Organisation der Darlehnskassen behandelnden Buches Anleitung zur Einrichtung und zu leichter, einfacher Geschäftsführung derselben gab, ja er empfahl auch die Einrichtung von Pfennig-Sparkassen, welche Beträge von 10 Pf. an aufnehmen.

Bis zum Beginn des Jahres 1880 gehörten erst 53 Vereine dem Anwaltschaftsverbande an. Seit dieser Zeit beginnt eine raschere Vermehrung der Vereine, wie es scheint, besonders angeregt und unterstützt durch das Wohlwollen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden, welche entweder der Agitation für die Raiffeisenschen Vereine unmittelbar Vorschub leisteten, oder ihre Entstehung durch Befreiung oder Erleichterung von Steuern, Gebühren u. s. w. begünstigten. Auf diese Weise kamen z. B. auch die Raiffeisenschen Vereine zum erstenmal in das östliche Deutschland. Der Minister für Landwirtschaft, Dr. Lucius, beauftragte im Herbst 1880 Raiffeisen, die Notstandsbezirke Schlesiens zu bereisen, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob durch Einführung von Darlehnskassen eine Verbesserung der dortigen Verhältnisse herbeigeführt werden könnte. Während 14 Tagen hielt Raiffeisen an vielen Orten kurze Vorträge und Besprechungen ab. Darnach unterzog sich Rittmeister a. D. Reymann-Oppeln mit großem Eifer der Verbreitung der Vereine, unterstützt durch die Regierungspräsidenten von Quadt und Grafen von Zedlitz-Trützschler. In der Folge entstand 1883 ein Verband oberschlesischer Darlehnskassenvereine mit 11 Vereinen, an dessen Spitze sich Reymann als Verbandsdirektor stellte.

Die Begünstigung erfolgte seit dieser Zeit oft selbst ohne Rücksicht auf das sociale und ökonomische Bedürfnis nach solchen Vereinen. Raiffeisen billigte dies keineswegs, sprach vielmehr seine Mißbilligung offen darüber aus. Er hatte schon 1882 wahrgenommen, daß zwar die Gründung von Vereinen seines Systems sich überall rasch vollzöge,

da Geldabnehmer fast überall in Hülle und Fülle vorhanden wären, aber auch die spätere Teilnahme daran viel zu wünschen übrig ließe. Er klagte darüber, daß die Generalversammlungen, wie die Revisionen ergeben hätten, bei verschiedenen Vereinen öfters sehr mangelhaft abgehalten, vielfach sehr schlecht besucht und außerdem keinerlei Vereinstage anberaumt würden. Er hielt es für geboten, darauf hinzuweisen, daß nicht die Gründung die Hauptsache sei, sondern eine gute Geschäftsführung. Wo letztere nicht mit Sicherheit zu erlangen, sollte man mit der Gründung warten, bis eine solche möglich wäre; die leitenden Personen müßten den Beweis geliefert haben, daß sie gern gemeinnützig thätig wären. Als sich das Verfahren dennoch nicht änderte, erhob er nochmals warnend seine Stimme auf dem Vereinstag zu Düsseldorf (1887), indem er erklärte: „Nicht wenige möchten womöglich alle Landgemeinden des Reiches mit solchen Vereinen beglücken und, wenn es nach ihrem Sinne ginge, zwangsweise einführen. Teilweise ist dies sogar von einflußreichen Beamten versucht worden. Die auf diese Weise erzwungenen Vereine sind zu vergleichen mit kränkelnden Kindern, welche nie lebensfähig werden. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß man Darlehnskassenvereine nur da bilden soll, wo die nötigen Bedingungen, wo namentlich die zur Leitung erforderlichen, mit dem rechten Geiste erfüllten Männer vorhanden sind. Die Vereine müssen gleichsam naturgemäß aus dem Verlangen der Bevölkerung herauswachsen."

Raiffeisen hatte sich mit Aufopferung an der Verbreitung der Darlehnskassen beteiligt. Seiner Gebrechlichkeit wegen wünschte er aber einmal sich von der Leitung zurückzuziehen, und that dies endlich, indem er auf dem Vereinstage zu Coblenz (1886) seine Stelle als Anwalt ländlicher Genossenschaften und als Direktor der Centraldarlehnskasse niederlegte. An seine Stelle wurde der frühere Rechtsanwalt bei dem Königlichen Landgericht zu Straßburg i. E. Dr. jur. Franz Behr gewählt. Ein in dieser Zeit über die Stellung der Centraldarlehnskasse zum Verbande ausgebrochener innerer Zwist nötigte jedoch Raiffeisen seinen früheren Posten wieder einzunehmen.

Der Rektor Kallen zu Godorf bei Köln hatte auf der letzten Generalversammlung der Centraldarlehnskasse eine angeblich in der Einrichtung derselben liegende Gefahr für die Darlehnskassen nachgewiesen und hatte dort, sowie in der Presse, auf Abwendung der Gefahr gedrungen. Trotz einer Berichtigung durch den Vorstand der

Centraldarlehnskasse in der Bonner Reichszeitung setzte Herr Kallen seine Angriffe in der Presse fort, wodurch eine ziemliche Aufregung und Besorgnis über die Centraldarlehnskasse unter den Darlehnskassen hervorgerufen wurde. Die Aufregung und der Ärger, welche dem neuen Anwalt daraus entstanden, bewogen ihn bald darauf, seine Stelle einstweilen und endlich gänzlich aufzugeben. Raiffeisen übernahm von neuem den Posten, bis sich ein passender Ersatzmann finden würde.

Der Streit hörte aber vorerst noch nicht auf, spitzte sich vielmehr noch zu, als für Kallen jetzt auch das vom Baron von Loë herausgegebene Organ des Rheinischen Bauernvereins, der „Rheinische Bauer", Partei ergriff. Gegen die Einrichtung der Centraldarlehnskasse brachte Baron von Loë vier Einwendungen vor: 1) hielt er es für fraglich, ob die Centraldarlehnskasse zur Zeit am geeignetsten wäre und in sich die nötige Bürgschaft böte, das Bedürfnis der Darlehnskassen zu befriedigen; 2) so groß das Verdienst von Raiffeisen auch wäre, dürften doch dauernde Einrichtungen, besonders Geldinstitute, nicht bloß auf Vertrauen zu Einzelnen gegründet werden, sondern müßten in sich selbst fest gegründet sein; 3) die von der Rheinischen Provinzialhilfskasse gebotene Sicherheit wäre größer, da hier die Provinz Bürgschaft leiste und nicht bloß das eingezahlte Aktienkapital der Aktionäre und Gläubiger; 4) ein Geldinstitut müßte zu seiner sicheren und ordnungsmäßigen Geschäftsführung seine eigene getrennte Verwaltung haben; dies wäre bei der Centraldahrlehnskasse, welche mit der Anwaltschaft vereinigt wäre, nicht der Fall. Außer diesen Gründen spielte auch die augenblickliche Gefahr eine große Rolle, welche darin bestehen sollte, daß die Gelder und Wertpapiere der Centraldarlehnskasse nicht genügend gesichert wären und sich leicht jemand an diesen vergreifen könnte. Raiffeisen entgegnete darauf im allgemeinen, daß die Grundsätze der Einrichtung schon 36 Jahre beständen, ohne der Sache Schaden gebracht zu haben; eine Vermischung der Geschäftsführung zwischen Anwaltschaft und Centraldarlehnskasse bestünde nicht, da die Akten beider Anstalten aufs vollständigste getrennt wären; Wertpapiere, Schuldbokumente u. s. w. würden zur Sicherung in der Hauptkasse unter doppeltem Verschluß gehalten.

Die Absicht des Angriffs war wohl zunächst, den Darlehnskassen den Anschluß an die Provinzialhilfskasse zu empfehlen durch einseitige Hervorhebung der Begünstigungen, welche diese Kasse in einem erhöhten Zinsfuß für Depositen und im Wegfall aller Garantie seitens der Vereine gewähren sollte. Man konnte auch gerade jetzt darauf hin-

weisen, daß die Provinzialhilfskasse den Darlehnskassen mehr als zuvor ihre Hilfe darbot, da durch einen neuerlichen, infolge Anfrage einzelner Darlehnskassen gefaßten Beschluß des Kuratoriums derselben die Provinzialhilfskasse ermächtigt wurde, einstweilen bis zum Betrage von 150000 Mark und unter Verzinsung von 3¾ % Depositen provisionslos anzunehmen. Die weitere Absicht war vielleicht, das ganze Darlehnskassenwesen vom Regierungseinflusse und den Behörden abhängig zu machen. Gegen diesen Versuch, den Vereinen die Selbstverwaltung zu nehmen, wehrte man sich aufs kräftigste. Raiffeisen schrieb: „Die Hauptsache bei unserer Organisation besteht darin, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung alle Ursache hat, ihre eigenen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, alle daraus entspringenden Vorteile selbst zu genießen, sich wirtschaftlich frei und unabhängig zu machen, ... der Artikel geht darauf aus, die Initiative des Bauernstandes zur Regelung ihrer eigenen Kreditverhältnisse im Keime zu ersticken." Ebenso entschieden schrieb Pfarrer Gröteken, Vorsteher des Uckerather Darlehnskassenvereins: „Bestehende Darlehnskassen werden nur in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie von dem Anerbieten der Provinzialhilfskasse keinen Gebrauch machen, wenn sie ihre eigene Kasse, bei der sie mitsprechen, welche sie selber kontrollieren und deren Organisation sie selber ändern können, mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten suchen." Vorläufig wurde diesen Bestrebungen gegen die Centraldarlehnskasse durch eine Vereinbarung der Centraldarlehnskasse mit der Provinzialhilfskasse die Spitze abgebrochen. Für Depositen von allen der Anwaltschaft unterstellten Vereinen sollte die Provinzialhilfskasse 3¼ % Zinsen, die Centraldarlehnskasse ½ % mehr geben, für Vorschüsse an dieselben sollte die Provinzialhilfskasse 4¾ % Zinsen, die Centraldarlehnskasse ½ % weniger nehmen. Der hierin liegende Vorteil für die Centraldarlehnskasse wurde aber annähernd dadurch ausgeglichen, daß die Provinzialhilfskasse keine Provision verlangte, die Centraldarlehnskasse hingegen damals noch ⅕ % vom Jahresumschlage erhob.

Raiffeisen hat die wiederum übernommene Anwaltschaft bis zu seinem am 11. März 1888 erfolgten Tode versehen. An seine Stelle trat zunächst für kurze Zeit Raiffeisens bisheriger Stellvertreter Th. Cremer, bis dieser zu Gunsten des Sohnes Raiffeisens, Rudolf Raiffeisen, zurücktrat und sich auf die Leitung der Centraldarlehnskasse beschränkte.

Raiffeisen hat nur geringen Einfluß auf die genossenschaftliche Gesetzgebung ausgeübt. Den Verdiensten Schulzes zollte er die vollste Anerkennung und unterstützte die gemeinsame Sache gelegentlich durch Petitionen der Vereinstage. In den Hauptfragen der Beibehaltung der Solidarhaft und der Einführung des Revisionszwanges war er mit Schulze einverstanden.

Wie großen Wert Raiffeisen und seine Anhänger auf die freie Fortbildung ihres Genossenschaftswesens legten, sahen wir schon bei Gelegenheit des inneren Zwistes über die Einrichtung der Centraldarlehnskasse. Ein anderes Zeugnis dafür gab ihr Verhalten in der Frage der Beibehaltung oder Beseitigung der Solidarhaft. Es ist von keinem dieser Vereine bekannt, daß sie, wie es doch öfters bei den Schulzeschen Kreditgenossenschaften vorgekommen ist, die Solidarhaft in beschränkte Teilhaft umgewandelt wissen wollten. Am wenigsten war die Anwaltschaft dazu geneigt. Als der „Reichsbote" zur Zeit des Mirbachschen Antrages (1881) einen Artikel brachte, nach welchem die Solidarhaft den ganzen socialen Effekt des Genossenschaftswesens vereiteln sollte, indem sie den größeren Teil der besitzenden und gebildeteren Klassen ausschließen sollte, trat das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt" sehr entschieden für Beibehaltung der Solidarhaft ein. Der Heranziehung der gebildeten und mittleren besitzenden Klassen glaubte es für die Darlehnskassenvereine jede Bedeutung absprechen zu können. Es begründete dies damit, daß sich die auf Aktien, also auf beschränkte Haft, gegründete Centraldarlehnskasse, trotzdem sie sich als wahres Bedürfnis erwiesen hatte, und für jede Aktie von 1000 Mark eine Einzahlung von nur 100 Mark erforderlich war, dennoch nur sehr langsam aufgeschwungen hat, weil sich außerhalb der Vereine stehende Privatpersonen nicht in nennenswertem Grade beteiligten. Eine zur selben Zeit in Deutz von Vertretern von Darlehnskassen abgehaltene Versammlung erklärte sich am Schluß der Sitzung gegen den Mirbachschen Vorschlag zur Einführung der Teilhaft, weil diese der Ruin für die Organisation der Darlehnskassenvereine sein würde.

Die Notwendigkeit einer Revision der Geschäftsführung hat sich bei den Raiffeisenschen Vereinen, wie wir schon gesehen, früher herausgestellt, als bei den Schulzeschen. Sie war hier noch mehr als dort das unentbehrliche Gegengewicht gegen die fehlende, strenge, rein geschäftsmäßige Organisation der Vereine. Seit Errichtung der Anwaltschaft sind dann von verbandswegen durch ständige Revisoren alljährlich gewöhnliche und außergewöhnliche Revisionen der Vereine

vorgenommen worden. Auf dem Vereinstag zu Bonn (1883) wurde ein Antrag an- und in das Statut aufgenommen, daß es allen im Verbande befindlichen Vereinen zur Pflicht gemacht werde, sich der Kontrolle durch die Anwaltschaft zu unterwerfen und jederzeit die durch letztere anzuordnenden Revisionen zuzulassen. Da sich so die Vereine allmählich freiwillig den Zwang der Revision auferlegten, war es natürlich, daß sie sich auf demselben Vereinstag gegen die Einführung der staatlichen Kontrolle erklärten, doch scheinen sie sich weiterhin nicht sonderlich gegen die Zwangsrevision gesträubt zu haben. 1889 hatte man 359 gewöhnliche und 50 außergewöhnliche Revisionen vorgenommen.

Eine genauere Gesamtübersicht über die Entwicklung der Raiffeisenschen Vereine, wie bei den Schulzeschen Vereinen, läßt sich nicht geben, da es bisher an einer regelmäßigen Statistik derselben gefehlt hat. Bis jetzt ist erst zweimal eine Statistik erschienen, die erste 1883 über 121 im Anwaltschaftsverbande befindliche Vereine des Jahres 1881, die zweite 1887 über 245 Verbandsvereine des Jahres 1885. Eine Statistik sollte fortan regelmäßig erscheinen, doch wird erst in diesem Jahre (1893) eine solche wieder erwartet. Man entschuldigt das Ausbleiben derselben mit den Schwierigkeiten, welche im ländlichen Wesen der Vereine liegen.

Zu den am meisten auffallenden Ergebnissen gehört trotz der jahrelangen Ausleihefrist ein verhältnismäßig hoher Betrag von Einnahmeresten. Doch hat sich dieser Übelstand in letzter Zeit relativ vermindert. Während 1881 bei 121 Vereinen mit 13 220 Mitgliedern und Aktiven von 3 990 499.90 Mark die Einnahmereste 588 945.57 Mark betrugen, beliefen sich dieselben 1885 bei 245 Vereinen mit 24 466 Mitgliedern und Aktiven von 8 213 457.37 Mark auf 844 644 Mark. Der am meisten Bedenken erregende Teil dieser Außenstände waren Zinsenreste. Raiffeisen wollte, wenn die Veröffentlichung nichts nutzen würde, die Ausschließung der betreffenden Vereine beantragen. Kein gutes Zeichen war es ferner, daß in der Statistik für 1885 die 4 ältesten Vereine aus dem Jahre 1868 stammten. Günstig für Raiffeisens System ist dagegen der Umstand, daß noch keine Darlehnskasse dem Konkurs verfallen ist. Den landwirtschaftlichen Darlehnskassenverein zu Zoppot, welcher November 1886 mit einem Deficit von 50 000 Mark in Konkurs geriet, erkannte Raiffeisen auf Grund der sehr abweichenden Statuten desselben nicht als Darlehnskasse seines Systems an.

Die größte Verbreitung haben die dem Neuwieder Anwaltschaftsverbande angehörigen Darlehnskassenvereine in den preußischen Provinzen Schlesien und Preußen, neuerdings auch in Hannover erlangt. Am 1. Oktober 1889 umfaßte der Anwaltschaftsverband 503 Vereine mit etwa 46 000 Mitgliedern. Laut Protokoll des 1889 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Vereinstages waren 11 Verbände in Wirksamkeit: 1. für die Rheinprovinz, 2. Nassau, 3. Hessen-Kassel, 4. Thüringen, 5. Regierungsbezirk Erfurt, 6. Unterfranken, 7. Mittelfranken und Oberfranken, 8. Schwaben-Neuburg, 9. Unterelsaß, 10. Oberelsaß und 11. Regierungsbezirk Oppeln. Die Gesamtaktiva von 385 Vereinen beliefen sich auf 16 936 941 Mark, die Gesamtpassiva auf 16 788 191.18 Mark, der Reservefonds auf 821 906.46 Mark.

Der Umsatz bei den Raiffeisenschen Vereinen erscheint im Vergleich zu dem bei den Schulzeschen, wie ihn die Jahresberichte darstellen, verhältnismäßig gering. Es hat dies aber zum Teil darin seinen Grund, daß die Raiffeisenschen Vereine das Darlehen immer nur einmal in Ausgabe stellen, welche gleiche Summe innerhalb der festgesetzten Jahre als Teilzahlungen in der Einnahme erscheint. Bei den Schulzeschen Vereinen hingegen, welche auf drei Monate ausleihen, aber das Darlehen prolongieren und Teilzahlungen verlangen, erscheint jedes Vierteljahr in der Ausgabe ein um die Teilzahlung verminderter, in der Einnahme ein um die Teilzahlung vermehrter Betrag, bis die Ausgabe gleich Null und die Einnahme die Höhe des Darlehns erreicht hat. Wenn bei diesem Verfahren nicht bestritten werden kann, daß durch die Prolongationen bei den Schulzeschen Vereinen die wirkliche Umlage verdeckt wird, so wird dieser Umstand von Raiffeisen und seinen Anhängern doch zu sehr ausgenutzt, wenn Raiffeisen z. B. behauptet, daß bei den Schulzeschen Vereinen innerhalb 10 Jahren das 21fache des Betrages in Ausgabe und Einnahme erscheint. Wir haben gesehen, daß von den 1889 berichtenden 1002 Kreditgenossenschaften nach Schulzes System etwa 70 % bis zu 6 Monaten, etwa 30 % von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und vereinzelte Vereine auch auf noch längere Zeit ausleihen.

c. Andere Verbände landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften.

Wie Schulze so hatte auch Raiffeisen die Absicht, alle ländlichen Genossenschaften einem einzigen, und zwar dem von ihm geleiteten Neuwieder Anwaltschaftsverbande unterzuordnen. Durch Vorschriften

der Anwaltschaftsordnung, sowie durch Vereinstagsbeschlüsse glaubte er die Einheit in den Grundsätzen wie in den Einrichtungen aufrechterhalten und Sonderbestrebungen hintanhalten zu können. Indes ist es Raiffeisen nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen, und zwar aus mehrfachen Ursachen. Zum Teil war es das Bestreben vieler Vereinsleiter, besonders in Gegenden, wo Schulzesche Vereine zahlreich waren, mit diesen freundschaftlich zusammenzuwirken; zum Teil waren es politischer Partikularismus und landschaftlich berechtigte Bedürfnisse; zum Teil endlich waren die vom Neuwieder Verbande geschaffenen Einrichtungen vielen nicht genehm. Aus diesen Ursachen sind in diesem Zeitraum noch vier andere selbständige Verbände ländlicher Genossenschaften mit geringeren oder größeren Abweichungen vom Raiffeisenschen System in Deutschland entstanden.

Bis 1873 blieb die Gründung von Darlehnskassenvereinen auf die Rheinprovinz beschränkt. Von da ab fand sie auch in anderen deutschen Gebietsteilen und Ländern statt. Zunächst entstanden solche Vereine im Großherzogtum Hessen, seit 1877 auch im Großherzogtum Baden. Im Oktober 1879 traten die 19 hessischen Vereine unter der bisherigen Leitung von Dr. Weidenhammer in Darmstadt und die 5 badischen unter der bisherigen Leitung von Ökonomierat Dr. Märklin in Karlsruhe zum Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland zusammen, zu dessen Leiter Kreisrat Haas in Offenbach gewählt wurde. Dr. Weidenhammer, welcher Raiffeisens Stellvertreter im Neuwieder Verbande gewesen war, hatte diese Stelle aufgegeben mit der Begründung, daß ihm die christliche Bruderliebe zu stark betont werde. In der Auffassung des ganzen Genossenschaftswesens war er ein Schulze verwandter Geist, welcher sich mehr zu jenem hingezogen fühlen mußte. Die Einheit war lange Jahre im Verband der südwestdeutschen Kreditgenossenschaften in der Weise gewahrt, daß Bezirksausschüsse die praktische Lösung der Aufgaben nach den verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnissen übernahmen. Diese Einrichtung erwies sich aber als nicht ausreichend, und deshalb schieden sich innerhalb des Verbandes die hessischen und die badischen Kreditgenossenschaften in besondere Landesverbände, nachdem die Vereine in Baden sich rasch zu vermehren begonnen hatten. Der hessische Landesverband entstand 1884 nach dem Vorgange des badischen; beide gediehen in erfreulicher Weise.

Im hessischen Landesverbande hatten im Jahre 1888 von 86 Vereinen 23 meist ältere Vereine keine Geschäftsanteile, ungefähr

40 % der Vereine hatten den Höchstbetrag derselben auf 50 Mark festgesetzt, die übrigen hatten Geschäftsanteile von 2—200 Mark. Die Mitgliederzahl betrug 8006, der kleinste Verein hatte 12 Mitglieder, der größte 455. Der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile belief sich auf 202 777 Mark, die Reserve auf 215 344 Mark, die Anlehen auf 2 450 119 Mark, die Spareinlagen betrugen 4 694 595 Mark, das aktive Kontokorrent 2 407 485 Mark, das passive 1 576 474 Mark; Darlehen auf Schuldschein waren gewährt worden in Höhe von 2 870 101 Mark, Kaufschillinge 2 288 960 Mark, Hypothekengelder 1 120 252 Mark; der Geschäftsgewinn war 49 354 Mark. In den fünf Jahren von 1884—1888 wurden für 4,1 Mill. Mark Kaufschillinge übernommen und 1,9 Mill. Mark darauf abgetragen. Diese Art der Ausleihung wurde als ein Segen für die ländliche Bevölkerung erklärt. Alle Vereine dienten auch als Sparkassen und nahmen fast durchweg Einlagen schon von 1 Mark an. Die meisten Kassen ersetzen zugleich die Pfennigsparkassen, indem sie Beträge von 10 Pf. an aufwärts in beliebiger Summe allsonntäglich durch ihren Erheber einsammeln lassen, eine Einrichtung, die sich bewährt und zur Förderung des Sparsinns unter der Bevölkerung wesentlich beigetragen hat.

Im badischen Landesverbande scheint ein wesentlicher Unterschied vom hessischen Landesverband eine Zeitlang nur in der allgemeineren Einführung von Geschäftsanteilen und in der beträchtlicheren Höhe derselben bestanden zu haben. 1887 hatten von 65 Vereinen nur 5 keine Geschäftsanteile. Mit Ausnahme nur eines Vereins, betrugen dieselben nicht unter 50 Mark, oft 200 und 300 Mark, bei einem sogar 1000 Mark. Die Mitgliederzahl betrug 8312, der kleinste Verein hatte 23, der größte 402 Mitglieder. Das Betriebskapital setzte sich zusammen aus 324 363 Mark in Geschäftsanteilen, 133 632 Mark Reservefonds, 1 650 498 Mark Anlehen, 2 012 564 Mark Spareinlagen, 482 151 Mark Schulden bei Banken und Vereinen, und 33 713 Mark Schulden im Kontokorrent. Ende 1887 standen aus: 2 956 812 Mark Darlehen bei Mitgliedern, 345 766 Mark bei Kontokorrentinhabern, 306 802 Mark bei Banken und Vereinen, und 849759 Mark an Güterzielern. Kredit wurde nicht über zwei Jahre gewährt.

Eine Centralkreditanstalt hatte sich der südwestdeutsche Verband seit seiner Begründung durch Verbindung mit der landwirtschaftlichen Kreditbank zu Frankfurt a. M. geschaffen. Als aber diese Bank das Geschäft zu wenig nutzbar fand, kündigte sie 1883 das Verhältnis. Die badischen Vereine benutzten die Gelegenhei[illegible]ng einer besonderen Centralkreditanstalt [illegible]ruher

Filiale der Rheinischen Kreditbank in Mannheim. Die hessischen Vereine begründeten, im Verein mit den hessischen ländlichen Konsumvereinen, die „Landwirtschaftliche Generalbank zu Darmstadt“ auf Aktien, da eine Genossenschaft mit beschränkter Haft noch nicht möglich war.

Die Verwaltungsrevision wurde 1882 für sämtliche dem süddeutschen Verbande angehörigen Vereine obligatorisch gemacht. Einige Vereine sind deshalb ausgeschieden, dafür aber andere beigetreten.

Bedeutender als der südwestdeutsche Verband, wenn auch später entstanden, ist der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg. Den Anstoß zur Gründung von Darlehnskassen in Württemberg gab Raiffeisen durch einen Vortrag über seine Schöpfungen am 28. Oktober 1880 in Stuttgart, wohin er zu diesem Zweck gerufen worden war. Nachdem noch in demselben Jahre die Zahl der Darlehnskassen auf 12 und im Sommer 1881 auf 32 angewachsen war, wurde Juli 1881 auf Anregung der staatlichen Centralstelle für die Landwirtschaft ein württembergischer Verband mit 25 Vereinen gegründet und von ihr unterstützt. Verbandsvorsteher wurde der damalige Landwirtschaftsinspektor, spätere Regierungsrat und Reichstagsabgeordnete und jetzige Professor Leemann. Man schwankte anfangs, ob man sich dem Neuwieder Anwaltschaftsverbande oder dem südwestdeutschen Verbande anschließen sollte. Zum Anschluß an ersteren war schon deshalb keine große Neigung vorhanden, weil Raiffeisen in seinem Stuttgarter Vortrage erklärt hatte, daß die württembergischen Vereine an der Centraldarlehnskasse sich nicht beteiligen könnten, während gerade das Bedürfnis nach einer solchen damals sehr stark gefühlt wurde. Der Verband blieb selbständig und fand in der Königlichen Hofbank zu Stuttgart, welche sich in der entgegenkommensten Weise dazu erboten hatte, seine Centralkreditanstalt.

Besonderheiten des württembergischen Verbandes sind, daß vom Vorstand ein Darlehen nicht länger als auf 5 Jahre gewährt werden darf, während von der Generalversammlung in einzelnen bestimmten Fällen dieser Zeitraum überschritten werden kann. Geschäftsanteile müssen gebildet werden, ihre Höhe ist auf 100 Mark festgesetzt. Revisionen wurden zwar von 1883 ab ausgeführt, aber in gründlicherer Weise erst, nachdem von 1886 an ein namhafter jährlicher Staatsbeitrag gewährt wurde.

Infolge der raschen und erfolgreichen Lösung der gestellten Aufgabe haben sich die Darlehnsvereine in Württemberg rasch verbreitet. 1889 umfaßte der Verband 278 Vereine mit 28 890 Mitgliedern

und war der Gesamtumsatz, nur in Einnahme, von 14 037 900 Mark (1888) auf 18 557 300 Mark (1889) gestiegen.

Die zum Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen gehörigen, in der Provinz Westfalen, in den angrenzenden katholischen Teilen Hannovers und des Großherzogtums Oldenburg seßhaften Darlehnskassen scheinen hauptsächlich durch die Bemühung von Dr. Faßbender entstanden zu sein. Nach dem Bericht der ländlichen Centralkasse vom 28. Dezember 1888 zählte der Verband 186 Genossenschaften: 119 in Westfalen, 38 in Hannover, 21 in Oldenburg, 7 in Waldeck und 1 in der Provinz Sachsen. Der Verband sollte auf die Provinz Westfalen begrenzt werden; die Aufnahme der außerwestfälischen Vereine erfolgte mit der Abmachung, daß diese sich zu eigenen Verbänden abzweigen sollten, sobald sie der Zahl nach dazu fähig wären. Der Gesamtumsatz ist von 11 913 350 Mark (1888) auf 17 734 506 Mark (1889) gestiegen.

Als Centralkreditanstalt dient seit 1884 den Vereinen dieses Verbandes die „Ländliche Centralkasse" in Münster. Als Gnadengeschenk wendete Kaiser Wilhelm ihrem Reservefonds 30 000 Mk. zu.

Sehr zahlreich sind seit 1880 die Darlehnskassen auch in Baiern entstanden; anfangs namentlich in Franken, später noch zahlreicher in Schwaben-Neuburg. In Franken wurde für Raiffeisen der äußere Erfolg sehr geschmälert durch den politischen Partikularismus, welcher es nur ungern sah, daß die Vereine zu Anhängseln preußischer Verbände wurden. Es entstand 1883 neben einem Raiffeisenschen Verbande von 29 Vereinen auf Betreiben des Kreistierarztes Zippelius und des landwirtschaftlichen Kreiskomitees ein Regierungsverband von 19 Vereinen. Begünstigt wurde der letztere durch den Regierungspräsidenten Grafen Luxburg, welcher schon auf einem früheren Verbandstage zu Würzburg den Anschluß an Neuwied widerraten hatte, indem er bekanntgab, daß die Regierung an 22 Vereine aus einem Fonds von im ganzen 63 000 Mark, zuerst zu $4^1/_2$ %, dann zu $4^1/_4$ %, und an solche Vereine, welche sich bei der Revision in der Buchführung tadellos erwiesen, sogar zu 4 % vorgeschossen hätte. Diese Begünstigung scheint in der That dem Regierungsverband von Nutzen gewesen zu sein, wenigstens hatte schon 1888 der Regierungsverband 72 Vereine, während der dem Neuwieder Verbande angehörige, vom Freiherrn von Bodeck-Ellgau geleitete Verband nur 32 Vereine zählte. In der letzten Zeit ist eine Vereinigung beider Verbände angestrebt worden. Als Centralkreditanstalt dient den

unterfränkischen Darlehnskassenvereinen die „Kasse des landwirtschaftlichen Kreiskomités“ in Würzburg.

Über den Geschäftsumsatz der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften aller Hauptverbände mit ihren Centralkreditanstalten kann nur folgende unvollständige Tabelle für das Jahr 1889 mitgeteilt werden, welche wir dem 1890 veröffentlichten Jahresberichte der Anwaltschaft der „Vereinigung landwirtschschaftlicher Genossenschaften des Deutschen Reichs“ entnommen haben.

(Siehe Tabelle S. 308.)

Der Wert der Schulzeschen Vorschußvereine für die Landwirtschaft ist nach wie vor ein sehr großer geblieben, weil die Landwirte allenthalben in großer Zahl als Mitglieder in die Vorschußvereine der ihnen zunächst belegenen Städte eintraten. Ja es wird von den Leitern des Allgemeinen Verbandes behauptet, daß dieser Verband in der Gewährung von Kredit an Landwirte die Gesamtheit aller anderen Verbände überträfe. Unmittelbar beweisbar ist diese Behauptung nicht, denn nur aus Landwirten bestehende Vorschußvereine giebt es kaum einige. Der Nachweis kann daher nur geführt werden durch statistische, die Mitglieder nach ihrer Berufsart unterscheidende Erhebungen. Zu solchen haben sich sowohl der Allgemeine Verband als einzelne Unterverbände veranlaßt gesehen, um der weitverbreiteten Ansicht entgegenzutreten, als ob die Schulzeschen Vereine für die Landwirtschaft keine oder keine erhebliche Bedeutung hätten, jedenfalls aber mit den Darlehnskassen Raiffeisenschen Systems in dieser Beziehung nicht zu vergleichen wären.

Zum erstenmal geschah eine derartige Erhebung aus einem etwas anderen Grunde im Jahre 1869, nämlich um nachzuweisen, daß die Vorschußvereine, wenn auch ursprünglich für die Handwerker gegründet, im Laufe der Jahre nicht allein von allen Klassen von Gewerbetreibenden, sondern auch vom Beamtentum und dem Stande der Rentiers benutzt worden waren. Die damals im Schulzeschen Jahresbericht veröffentlichte Tabelle zeigte u. a., daß bei 459 Vereinen in Deutschland mit 182 701 Mitgliedern, 35 690 selbständige Landwirte, Gärtner, Förster und Fischer waren.

Für Württemberg stellte 1880 Herr Landauer, Kassierer der Landwirtschafts- und Gewerbebank Gerabronn die Beteiligung der

Kreditanstalt.	Verbandsvereine.	Zahl der Verbandsgenossen.	Gesamtumsatz der Verbandsvereine (Einnahme und Ausgabe).	Der Vereine Schuld an die Guthaben bei der Kreditanstalt.		Der eigenen Ausgleichestellen.			
				Mark.	Mark.	Umsatz mit den Vereinen.	Aktiva.	Passiva.	Eigenes Vermögen.
Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe . .	85	10 045	14 300 000	472 918	392 234	—	—	—	—
Landw. Genossenschaftsbank, Darmstadt . .	122	11 139	23 360 000	785 921	795 681	9 200 000	1 118 666	1 116 363	163 780
Kasse d. landwirtschaftl. Kreiskomitees f. Unterfranken, Würzburg .	91	5 193	12 000 000	119 928	—	—	—	—	—
Ländliche Centralkasse, Münster	181	ca. 16 000	ca. 25 000 000	711 643	1 041 754	8 800 000	1 273 880	1 272 310	69 858
Königl. Hofbank, Stuttgart.	287	28 890	37 600 000	676 709	852 278	—	—	—	—
Im ganzen	757	71 267	112 200 000	2 757 119	2 991 947	18 000 000	2 398 556	2 388 673	233 618
Landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse, Neuwied	?	?	?	918 584	1 228 979	7 700 000	1 445 537	1 436 004	196 452

Landwirte bei 94 nach Schulzeschem System eingerichteten Genossenschaftsbanken fest. In einer kleinen Schrift, welche auf Veranlassung des Ausschusses des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Gerabronn herausgegeben wurde, wies Landauer bei 77 Banken unter 33224 Mitgliedern 9657 (29 %) ausschließlich Landwirtschaft treibende Mitglieder nach. Abgesehen von Stuttgart und Ulm waren durchschnittlich 58 % der Mitglieder Landwirte, welcher Satz bei einzelnen Vereinen bis zu 76 % (Riedlingen), 78 % (Blaubeuren) und 100 % (bei dem 972 Mitglieder zählenden landwirtschaftlichen Centralverein zu Heilbronn) stieg.

Ein sehr ähnliches Ergebnis hatte die vom unterbadischen Vereinstage zu Ettlingen (1884) beschlossene Erhebung innerhalb dieses Verbandes. In manchen Ländern schien die Beteiligung der Landwirte noch größer zu sein. Der Vorsitzende des schlesischen Unterverbandes gab an, daß im Durchschnitt aller Vereine 38 % der Mitglieder selbständige Landwirte waren, während der Durchschnitt für ganz Deutschland etwa 28 % ergab, ungerechnet die zahlreichen Bürger kleiner Städte, welche neben ihrem Gewerbe Landwirtschaft betrieben.

1885 veröffentlichte die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes eine neue Erhebung, welche sich auf 544 Vereine erstreckte. Diese Vereine hatten insgesamt 270808 Mitglieder; unter den letzteren befanden sich 72994, welche die Landwirtschaft als Hauptberuf und 39879, welche sie als Nebenberuf betrieben; an die 72994 Mitglieder, welche die Landwirtschaft als Hauptberuf ausübten, waren im Jahre der Erhebung 139659918 Mark ausgeliehen worden.

d. Die Ankaufsgenossenschaften.

Die Notwendigkeit der Schaffung landwirtschaftlicher Ankaufsgenossenschaften war dadurch gegeben, daß die Lieferung des Vorrats an Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln für wucherische Händler fast eine noch bessere Handhabe bietet, die ärmeren Landwirte auszusaugen, als die Gewährung von baren Vorschüssen. Die Landwirte sind hierbei der Schädigung ausgesetzt nicht allein durch eine hohe Provision, sondern auch durch die schlechte Beschaffenheit der Waren, von welchen das Erträgnis ihrer Ernten unmittelbar abhängt. Gegen den Nachteil letzterer Art sichern sich die Ankaufsgenossenschaften hauptsächlich durch Untersuchung der landwirtschaft-

lichen Betriebsstoffe in technischen Anstalten, landwirtschaftlichen Untersuchungsstationen, deren Benutzung dem einzelnen aber wegen der damit verbundenen Kosten nicht leicht möglich ist. Und auch sonst bieten die Ankaufsgenossenschaften ihren Mitgliedern bedeutende Vorteile durch den Bezug der Betriebsstoffe zu Großhandelspreisen.

Die ersten Vereine dieser Art entstanden im Westen Deutschlands, wo einerseits die Bildung von Genossenschaften durch das nähere Zusammenwohnen der Landwirte erleichtert war, und andererseits die weitgehende Teilung des Grundbesitzes es den einzelnen kleinen Landwirten sehr erschwerte, ihr Gewerbe den neuen Anforderungen der Wissenschaft, namentlich der Agrikulturchemie, entsprechend so zu betreiben, daß sie dauernd einen möglichst hohen Ertrag davon erwarten konnten.

Eine planmäßige Entwickelung und Ausbreitung dieser Vereine begann aber erst seit 1870, und zwar sowohl im Osten, als im Westen des Reiches. Im Westen war es wiederum der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen, welcher durch Wanderlehrer und Aufsätze in seiner Zeitschrift viel zur Begründung und Förderung von Ankaufsgenossenschaften beigetragen hat. Schon vor 1870 verbreitete er 1500 Stück der ersten Auflage der Schrift von C. Wolff „Die Landwirtschaft und die Genossenschaften“ unter der ländlichen Bevölkerung. Das in dieser Schrift enthaltene Musterstatut, obwohl nach Schulzeschen Grundsätzen abgefaßt, war jedoch unbrauchbar, weil der Verfasser alle die verschiedenartigen Zwecke einer Rohstoff- und Werkzeuggenossenschaft, Handels- und Produktivgenossenschaft in einer und derselben Genossenschaft zugleich verfolgen wollte. Als dann Kriegslasten, Rinderpest und Mißernte in den der französischen Grenze näher gelegenen Kreisen der Rheinprovinz einen Notstand erzeugten, erließ der landwirtschaftliche Verein einen Aufruf zur Gründung von Genossenschaften zur Beschaffung von Saatgut nach Raiffeisenschen Grundsätzen, sogenannten Betriebsmaterial-Beschaffungsvereinen, wobei er zugleich einen Statutenentwurf nebst den dazu gehörigen Instruktionen mitteilte. Bis Ende 1871 waren 19 Vereine entstanden, welche den gemeinsamen Bezug von Kunstdünger, Saatgut u. s. w. zum Gegenstande hatten, ferner 5 Vereine, welche besonders den Bezug von Kraftfutter bezweckten. Es entstanden auch nicht weniger als 89 Vereine in der Rheinprovinz, welche sich zugleich die Aufgabe von Werkgenossenschaften stellten, indem sie landwirtschaftliche Rohstoffe und zugleich Maschinen oder Zugtiere auf

gemeinsame Rechnung beschafften. Diese Vereine hatten aber mehr die Form von sogenannten landwirtschaftlichen Kasinos als von Genossenschaften im Sinne des Gesetzes, da sie nur zeitweilig bestanden und ihnen somit ein eigentlicher Geschäftsbetrieb fehlte.

Seit 1873 entstanden landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften in großer Zahl im Großherzogtum Hessen, welche sich bald zu einem Verbande der hessischen Konsumvereine (Ankaufsgenossenschaften) zusammenschlossen. Der Verbandstag wählte auf 3 Jahre einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Präsidenten und Vizepräsidenten, den Schatzmeister und Sekretär zu wählen hatte. Der Verband gab auch ein eigenes, monatlich erscheinendes Blatt „Der Fortschritt“ heraus und erhielt die Korporationsrechte. Vom System der Raiffeisenschen Darlehnskassen übernahm man die Kleinheit der Bezirke, Unentgeltlichkeit der Verwaltung, Mangel an Geschäftsanteilen u. s. w. Die für Ankaufsgenossenschaften erforderlichen besonderen Bestimmungen über die Geschäftsführung wurden hier zuerst getroffen. Der Verband als solcher kauft allein ein, zu diesem Zwecke werden besondere Einkaufskommissionen auf den Verbandstagen gewählt werden. Die Vereinsvorstände stellen den Bedarf der Mitglieder fest und teilen denselben der Verbandsleitung mit. Letztere fordert brieflich oder durch Anzeigen die Fabrikanten auf, Offerten einzureichen, und beruft die Einkaufskommission zur Entscheidung darüber, mit welchen Fabriken oder Lieferanten die Lieferung abgeschlossen werden soll. Die einzelnen Vereine erhalten die Ware unmittelbar aus der Fabrik zugesendet, die einzelnen Besteller werden rechtzeitig von der Ankunft des Waggons benachrichtigt, und wird die Ware sofort bei ihrem Eintreffen unter sie verteilt und von ihnen bezahlt.

Wie im Neuwieder Anwaltschaftsverbande wurde die Feuerversicherung der Mitglieder in der Weise in die Vereinszwecke mit hineingezogen, daß seit Juni 1876 der Verband der hessischen Konsumvereine mit dem „Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Mittelrhein“ einen Vertrag abschloß, nach welchem er sich verpflichtete, seinen Mitgliedern die Feuerversicherung bei der genannten Gesellschaft zu empfehlen. 1885 schloß der Verband auch für die Lebensversicherung der Mitglieder einen Vertrag mit der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft ab.

Als Centralkreditanstalt benutzten die Verbandsvereine die von ihnen Neujahr 1884 im Verein mit den hessischen Kreditgenossenschaften als Aktiengesellschaft gegründete landwirtschaftliche Generalbank zu Darm-

stadt. Durch diese Verbindung ermöglichten es die Ankaufsgenossenschaften, den Lieferanten innerhalb 2—4 Wochen den Preis ihrer Waren bar zu bezahlen, was den Vorteil mit sich brachte, daß einzelne Lieferanten der Bank einen Nachlaß von 1/2 Prozent am Preise zusagten.

Seit 1880 machte auch der Neuwieder Verband in eigenartiger Weise die Sorge für den Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen der Mitglieder in möglichster Güte und Billigkeit zu seiner Aufgabe. Die Eigenartigkeit des Verfahrens bestand darin, daß die Anwaltschaft nicht besondere Ankaufsgenossenschaften mit eigenen Statuten und Kassen bildete, wie es in Hessen und anderswo geschah, sondern für alle Mitglieder der Darlehnskassenvereine von Verbandswegen die Vermittelung der Bedarfssachen selbst übernahm und die dazu erforderlichen Beträge vorschoß. Anfangs übernahm die Anwaltschaft sogar unmittelbar selbst die Vermittelung; um aber die gemeinsamen Bezüge mehr in Fluß zu bringen, wurde ihr auf dem Vereinstage zu Bonn (1883) eine Kommission als Beirat beigegeben, zu deren Vorsitzenden der Vereinsvorsteher Kaulen zu Lövenich bei Köln gewählt wurde. Das Bezugs- und Verteilungsverfahren der gemeinsam bezogenen Bedarfsartikel bildete sich zuletzt zu dem bei den hessischen landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften angewendeten aus. Der Umsatz in diesem Geschäftszweige ist allmählich sehr bedeutend geworden. 1880 waren erst im ganzen für 58 560 Mark, 1888 schon für 1 077 586 Mark, und 1889 gar schon für 4 073 460 Mark bezogen worden. — Dasselbe einfache System gemeinschaftlichen Bezuges haben von den anderen Verbänden von Darlehnskassen des Raiffeisenschen Systems auch der württembergische Verband seit 1884, und der Verband der Münsterschen Bank angenommen.

Raiffeisen hatte ursprünglich jedenfalls die Absicht, besondere ländliche Ankaufsgenossenschaften zu gründen, und stand davon erst ab, als er die Überzeugung gewonnen hatte, daß es unmöglich wäre, das System der Darlehnskassenvereine auch auf die Ankaufs- und anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu übertragen. Für Ankaufsgenossenschaften konnte z. B. die Gewährung eines langbefristeten Kredits nicht in Frage kommen, da für landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften Barzahlung oberster und wichtigster Grundsatz ist. Als einziges gemeinsames Merkmal der Darlehnskassen mit den Ankaufsgenossenschaften hätte in der Hauptsache nur der Verzicht

auf Geschäftsanteile fortbestehen können, doch haben Geschäftsanteile bei Ankaufsgenossenschaften wegen ihrer geringeren Höhe nicht dieselbe große Bedeutung wie bei Kreditgenossenschaften. Zuerst machte Raiffeisen in der That den Versuch, die Bildung von Geschäftsanteilen zu beseitigen; so hieß es in § 23 des Statuts für die hessischen Konsumvereine (Ankaufsgenossenschaften), daß sie die Bildung von Geschäftsanteilen vorerst nicht beabsichtigten, doch wurde diese Bestimmung hier bald beseitigt.

Raiffeisen hat zuletzt die wesentliche Verschiedenheit aller anderen Arten von landwirtschaftlichen Genossenschaften von den Darlehnskassen zugegeben. Auf dem Vereinstage zu Neuwied (1881) erklärte sein Stellvertreter: „Es läge kein Grund vor, daß Produktivgenossenschaften, wie Winzervereine, Molkereigenossenschaften u. s. w. die in § 2 (des Verbandsstatuts) aufgeführten Grundsätze beobachten. Dieselben würden sich zu diesen auch nicht verstehen. Besonders die unentgeltliche Verwaltung, der Ausschluß der Dividende, sowie die Ansammlung eines Gewinns zu einer gemeinsamen Reserve lasse sich bei solchen Genossenschaften nicht durchführen.“ Demgemäß wurde der Schlußsatz des § 2 folgendermaßen erweitert: „Kreditgenossenschaften, deren Statuten diese Grundsätze nicht enthalten, dürfen nicht in den Verband aufgenommen werden. Dagegen ist sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie z. B. Winzervereinen, Molkereigenossenschaften, welche die Lage ihrer Mitglieder zu bessern bestrebt sind, deren Statuten die genannten Grundsätze aber nicht enthalten, der Zutritt zu gestatten.“

Von Hessen aus verbreiteten sich die landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften nach Baden. Im Februar 1882 wurde der erste Verein in Hochstetten bei Karlsruhe gegründet. Der Verein schloß sich zuerst dem hessischen Konsumvereinsverbande an; als aber in Baden bald neue Vereine entstanden, bildeten diese unter Ökonomierat Märklin-Karlsruhe einen besonderen Verband. 1884 fand der erste Delegiertentag des Verbandes badischer landwirtschaftlicher Konsumvereine (Ankaufsgenossenschaften) statt. Auch hier bezog man die Versicherung der Mitglieder in die Vereinszwecke ein. Dieser Verband hat zuletzt den hessischen an Zahl der Vereine und Mitglieder übertroffen. Während 1885 noch 142 hessische Vereine mit 7300 Mitgliedern 69 badischen mit 2487 Mitgliedern gegenüberstanden,

zählten 1889 die hessischen Vereine auch nur 142 mit 8145 Mitgliedern, während es 287 badische Vereine mit 12 154 Mitgliedern gab.

Ebenfalls von Hessen aus gelangten die Ankaufsgenossenschaften nach Oldenburg auf Anregung der Oldenburgischen landwirtschaftlichen Gesellschaft, unter deren Leitung ein Jahr später sich ein Verband mit 22 Vereinen bildete. Von Oldenburg wurden die Ankaufsgenossenschaften nach Schleswig-Holstein übertragen, nachdem der dortige landwirtschaftliche Generalverein seinen Wanderlehrer Dr. Plönnies nach Oldenburg geschickt hatte, um die dortigen Vereine kennen zu lernen. 1884 fand schon eine Versammlung von 120 Delegierten bestehender oder in Bildung begriffener Ankaufsgenossenschaften statt.

1882 wurde der Verband pfälzischer Konsumvereine (Ankaufsgenossenschaften) durch 4 Vereine gegründet. Der Verband besorgte den Einkauf gemeinsam mit dem hessischen und badischen Verbande, wodurch die Einkaufsbedingungen für die Mitglieder noch günstiger wurden. Auch wurde er unterstützt durch das Kreiskomitee des landwirtschaftlichen Vereins und durch die Bezirksausschüsse. An der Spitze des Verbandes stand Dr. Knecht, ein Freund Schulzes und Direktor des Unterverbandes pfälzischer Genossenschaften im Schulzeschen Allgemeinen Verbande. Dieser landwirtschaftliche Verband ist jedoch nicht wie der preußische in den Schulzeschen Verband eingetreten. Die Einrichtung der Vereine, für welche es damals noch kein allgemein anerkanntes Statut gab, scheint hier besonders mannigfaltig gewesen zu sein. Von den 50 Vereinen mit 5308 Mitgliedern, welche dieser Verband 1888 zählte, hatte sich ein Teil nicht in das Genossenschaftsregister eintragen lassen, um nicht Geschäftsanteile einführen zu müssen; die übrigen hatten nur Geschäftsanteile von meist 2 oder 3, nur einige von 5 Mark; einzelne Vereine hatten auch keine Reserve.

Von ganz anderer Art war das Wesen der landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften im Osten des Reiches, in der Provinz Preußen. Hier waren es drei große, nach Schulzes System errichtete Vereine, welche lange Zeit, bis 1884, allein dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen suchten. Es sind dies die 1870 entstandene Magazingenossenschaft in Königsberg, der 1872 entstandene ländliche Wirtschaftsverein zu Insterburg und der in demselben Jahre entstandene Konsumverein (Ankaufsgenossenschaft) Czerwinsk.

Die Magazingenossenschaft in Königsberg war nicht lediglich eine landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaft, sondern in erster Linie eine Absatzgenossenschaft für den Verkauf, bezw. die Verwertung der von ihren Mitgliedern eingelieferten Milch, hatte aber in zweiter Linie den Zweck, alle Wirtschaftsbedürfnisse der Mitglieder einzukaufen. Der Insterburger Wirtschaftsverein entstand auf Anregung des wirtschaftlichen Centralvereins für Litauen und Masuren, um die schreienden Mißstände zu beseitigen, welche sich zu Anfang der 70er Jahre im Düngerhandel geltend gemacht hatten. Die Mitglieder waren über einen großen Teil Ostpreußens verbreitet und der Verein demnach ein großes kaufmännisches Specialgeschäft geworden, welches zu den größten dieser Art in Ostpreußen gehörte. Seine Thätigkeit beschränkte der Verein in der Hauptsache auf Düng- und Futtermittel, welche nach dem Einkauf chemisch geprüft und nach ihrem Gehalt bezahlt wurden. 1886 hatte dieser Verein 201 Mitglieder, an welche 102307 Centner Waren für 520613 Mark verkauft wurden; der Reingewinn des Jahres betrug 12436,63 Mark. Der Konsumverein Czerwinsk bestand nur aus 17 Großgrundbesitzern, welche innerhalb der ersten 10 Jahre des Bestehens des Vereins für 1390000 Mark Waren bezogen. Diese drei Vereine besorgten ihre Einkäufe ursprünglich nicht gemeinsam, erst das Beispiel des hessischen Verbandes bewog sie 1884 zum Versuch, zunächst alle Futterstoffe gemeinsam anzukaufen; die den Einkauf besorgende Genossenschaft erhielt 1 Prozent Provision.

Wie in Hessen und Baden, so waren auch in Ostpreußen in dieser Zeit einzelne lokale Ankaufsgenossenschaften, entstanden. Meist gingen sie aber bald wieder ein, weil es wohl in den meisten Fällen an der nötigen kaufmännischen Bildung und Warenkenntnis fehlte, und das Halten eigener Lager zu Verlusten führte. In der Hauptsache diente dem vorhandenen Bedürfnis der Insterburger Verein dadurch, daß in vielen Kreisen Ostpreußens einzelne seiner Mitglieder für eine größere Anzahl von Nachbarn Waren bezogen. Diese Gruppierung einzelner Kreise, oder landwirtschaftlicher Vereine, war zunächst eine ganz freie, nicht genossenschaftlich organisierte, nahm aber jährlich zu, und später waren es namentlich landwirtschaftliche Ortsvereine, welche sich in dieser Weise beteiligten. Erst 1884 entstanden die ersten bleibenden lokalen landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften zu Gumbinnen, Pillkallen und Stallupönen; ihre Zahl vermehrte sich bis auf 8. Seit 1886 bildeten diese Vereine mit dem Insterburger Verein einen „Geschäftsverband landwirtschaftlicher Konsumvereine zu Insterburg“,

mit Insterburg als Centralstelle für den gemeinsamen Einkauf. Dieser Geschäftsverband ist der erste unter den später mehrfach entstehenden Centraleinkaufsgenossenschaften für landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften.

Was die Organisation der Ankaufsgenossenschaften anbelangt, so hatte Schulze auf Grund der Erfahrungen in Ostpreußen in seinem Werke: „Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen" (1873) auch ein Statut für landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, wie er diese Ankaufsgenossenschaften nannte, herausgegeben, welches in den meisten Beziehungen mit dem für städtische Rohstoffgenossenschaften übereinstimmte. Dasselbe hat aber keine allgemeine Anerkennung gefunden, weil es auf zu geringer Erfahrung beruhte und zu sehr den besonderen Verhältnissen Ostpreußens entsprach. 1886 veröffentlichte H. von Mendel in seinem Werk über „Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften" das für Ankaufsgenossenschaften im Großherzogtum Oldenburg geltende Statut. Aber auch dieses konnte keine allgemeine Anerkennung finden, weil das damals noch schwebende, 1889 erlassene Genossenschaftsgesetz, seiner grundlegenden Änderungen wegen die Aufstellung eines Statuts unrätlich machte.

Die für die Geschäftsführung wichtigen Fragen blieben unentschieden. Nur soweit der Einfluß des Schulzeschen Systems reichte, schienen sie ebenso wie bei den städtischen Konsumvereinen gelöst zu werden. Der Verbandstag der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Ost- und Westpreußen (1885) zu Insterburg beschloß: 1) Die Verkaufspreise in Höhe der soliden Tagespreise anzusetzen und den Hauptnutzen in der Zahlung einer Warendividende am Jahresschluß zu erstreben; 2) die Einführung der Barzahlung als ein zu erstrebendes Ziel fest im Auge zu behalten; 3) den Verkauf von Waren nur an Mitglieder der Genossenschaften zu bewirken, den Verkauf an Nichtmitglieder aber grundsätzlich auszuschließen. Von diesen Grundsätzen scheint der zweite, die Einführung der Barzahlung betreffende, sich nicht haben aufrecht halten zu lassen, weil die Landwirte zur Bestreitung ihrer Ausgaben in der Hauptsache auf die Einnahmen aus und nach der Ernte angewiesen sind.

Eine für landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften sehr wichtige Frage bezieht sich auf die Form des gemeinsamen Einkaufs, ob sie nämlich durch öffentliche Ausschreibung (Submission) oder durch kaufmännischen Einkauf erfolgen soll. Erstere war die im westlichen

Deutschland übliche Form. Man hat aber doch mehr und mehr die letztere Art des Einkaufs vorgezogen, weil durch die öffentliche Ausschreibung die Einkaufspreise der Genossenschaften bekannt werden und dadurch zu Gunsten ihrer Konkurrenten der Einkaufspreis herabgedrückt wird, was nicht in ihrem Vorteil liegt.

Bis 1889 sind außer den angegebenen noch einige andere Verbände landwirtschaftlicher Ankaufsgenossenschaften entstanden. Nach dem Jahresbericht für 1889 gab es insgesamt 980 landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften, welche sich wie folgt verteilten: Königreich Preußen 268, Baden 255, Großherzogtum Hessen 211, Baiern 139, Oldenburg 50, Württemberg 28, Sächsische Herzogtümer 13, Königreich Sachsen 9, Anhalt 3, Lippe und Waldeck 2, Mecklenburg und Reichslande je 1 Verein. Im Königreich Preußen verteilten sich die 268 Ankaufsgenossenschaften auf Schleswig-Holstein mit 92, Hessen-Nassau 53, Hannover 42, Rheinprovinz 41, Ost- und Westpreußen 12, Sachsen 10, Schlesien 5, Westfalen und Posen je 4, Pommern 3 und Brandenburg 2 Genossenschaften.

e. Die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften. (Molkereigenossenschaften.)

Es giebt mehrere Arten landwirtschaftlicher Produktivgenossenschaften. Am frühesten entstanden Winzervereine, dann Molkerei-, Obstverwertungs-, Hopfenbau-, Züchtereigenossenschaften u. s. w. Von allen diesen Arten hat aber bis jetzt nur die Molkereigenossenschaft nach Zahl und wirtschaftlichem Wert eine große Bedeutung erlangt. Die Winzervereine im Westen Deutschlands, welche die kleinen Grundbesitzer aus den Klauen wucherischer Zwischenhändler befreien sollten, sind in diesem Zeitraum an Zahl zurückgegangen. 1888 befanden sich unter 689 im Jahresbericht aufgezählten landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften neben 632 Molkereigenossenschaften nur 25 Winzergenossenschaften.

Die Molkereigenossenschaften sind zwar zur selben Zeit entstanden, wie die landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften, doch nicht so zahlreich wie diese, weil sie weniger für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb als für den größeren und mittleren bäuerlichen Besitz passen, bei dem sich durch gleiche Ernährung und Wartung der Kühe

und gleiche Bearbeitung der Butter in allen beteiligten Wirtschaften ein gleichartiges Produkt herstellen läßt. Daraus erklärt sich zugleich, daß sie im nördlichen und östlichen Deutschland früher und zahlreicher entstanden sind, als im südlichen und westlichen, wo infolge Zersplitterung des Bodens landwirtschaftlicher Kleinbetrieb vorherrscht.

In größerer Zahl entstanden deutsche Molkereigenossenschaften zuerst in der Provinz Preußen. In Langendorf traten zuerst sieben Gutsbesitzer zusammen, welche 450 Kühe besaßen; danach bildeten sich Vereine in Szillen bei Tilsit, Angerburg, Stallupönen, Oletzko und Czerwinsk. Der erste Schulzesche Jahresbericht, welcher der Milchmagazin- oder Molkereigenossenschaften erwähnt, ist der von 1871 mit 2 derselben. In den folgenden Jahren entstanden in Ost- und Westpreußen alljährlich neue Molkereigenossenschaften; die übrigen Provinzen traten nur sehr langsam in die Bewegung ein. Außerhalb der Provinz Preußen entstand 1873 in Oranienburg die erste Molkereigenossenschaft in der Provinz Brandenburg, welche aber 1877 wieder einging. 1874 begann die Entstehung von solchen Vereinen in Hannover, woran die Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Hildesheim einen verdienstvollen Anteil hatte. Größer wurde die Verbreitung nach der internationalen Molkereiausstellung in Hamburg 1877. Während die Provinz Preußen bisher bei weitem die meisten Vereine aufzuweisen hatte, wurde sie jetzt in wenigen Jahren von Schleswig-Holstein übertroffen. Die günstigen landwirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz, die eifrige Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und ihrer Leiter, die gleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes in den meisten Kreisen, die nahen wirtschaftlichen Beziehungen zu Dänemark, welches im Molkereibetriebe allen anderen Staaten weit überlegen war, mögen zusammengewirkt haben. Auch in nichtpreußischen deutschen Ländern bildeten sich etwas später Molkereigenossenschaften: 1878 in Mecklenburg, 1879 in Anhalt, 1880 in Württemberg, Baden, Braunschweig, Waldeck, Elsaß-Lothringen, sodaß 1888 nur noch einige mitteldeutsche Kleinstaaten und Bremen keine Molkereigenossenschaften besaßen. Nachstehende, den Schulzeschen Jahresberichten entnommene Tabelle läßt erkennen, daß die Bewegung für Molkereigenossenschaften in den Gegenden mit großem und mittlerem Besitz, also in den östlichen Provinzen Preußens und in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Mecklenburg, Braunschweig und Oldenburg noch nicht zum Stillstand gebracht ist, dagegen in den Gegenden mit landwirtschaftlichem Zwergbetriebe nur geringe Verbreitung gefunden hat.

	1871	1875	1880	1885	1888	1889
Ost- und Westpreußen	2	21	26	39	55	69
Brandenburg	—	1	1	6	17	22
Pommern	—	—	—	2	19	38
Posen	—	1	2	6	21	31
Schlesien	—	1	4	13	22	27
Sachsen	—	—	3	10	24	38
Schleswig-Holstein	—	—	9	84	199	189
Hannover	—	5	12	30	100	102
Westfalen	—	—	—	1	18	31
Hessen-Nassau	—	—	—	7	10	12
Rheinprovinz	—	1	1	7	9	8
Preußen	2	30	58	207	494	656
Baiern	—	—	—	2	6	11
Sachsen	—	—	—	—	7	7
Württemberg	—	—	1	5	16	24
Baden	—	—	2	2	5	9
Hessen	—	—	—	9	12	15
Mecklenburg	—	—	1	6	36	57
Sächsische Herzogtümer, u. Thüringische Staaten	—	—	—	1	6	9
Oldenburg	—	—	2	17	30	32
Braunschweig	—	—	1	3	5	7
Anhalt	—	—	1	1	2	2
Waldeck und Lippe	—	—	1	3	5	9
Hansestädte	—	—	2	5	7	7
Elsaß-Lothringen	—	—	1	1	1	1
Summa:	2	30	70	262	632	846

Bei den in der Provinz Preußen entstandenen Molkereigenossenschaften waren 3 Arten zu unterscheiden: 1) Reine Magazingenossenschaften, welche ihre Kunden nur mit frischer Milch versorgten; 2) Genossenschaften mit gemischtem Betrieb, welche in erster Linie die frische Milch absetzen wollten und nur den unverkauft gebliebenen Rest technisch verarbeiteten; und 3) Fabrikatgenossenschaften mit der für die Landkultur wichtigsten Aufgabe, jedem Landwirt, unabhängig von der Lage seines Gutes, die Möglichkeit zur dauernden und zeitgemäßen Verwertung seiner Milch zu verschaffen. Es sind aber nicht diese Arten, welche in Deutschland allgemeine Bedeutung

erlangten, sondern diejenigen, welche sich von Schleswig-Holstein aus über alle Teile Deutschlands verbreitet haben.

In Schleswig-Holstein fand sich bis zu Anfang der 70er Jahre ein den Anforderungen des großen Marktes entsprechender Meiereibetrieb nur auf den großen Höfen im Osten des Landes. Die Verarbeitung der Milch wurde nebenher besorgt; der Verkauf der Produkte erfolgte unmittelbar an die Konsumenten, oder an den von Dorf zu Dorf ziehenden Aufkäufer, welcher gut und schlecht mit gleichem Preise bezahlte und alles zu einer Masse verarbeitete. Auch die ersten Einrichtungen zu gemeinschaftlicher Verarbeitung der in kleinen Wirtschaften erzeugten Milch wurden noch nicht auf genossenschaftlichem Wege, sondern im nördlichen Schleswig in der Form von Sammelmeiereien getroffen. Es waren sogenannte Holländer, welche auf eigene Rechnung ein Meiereigebäude nebst Einrichtung herstellten, wenn eine gewisse Zahl von Landwirten sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtete, die Milch unter gewissen Bedingungen zu liefern. Die erste Sammelmeierei wurde 1862 im Kreise Oldenburg zu Cismar errichtet. Diese Art hat aber den Nachteil, daß die Landwirte auf eine lange Reihe von Jahren kontraktlich zur Milchlieferung an eine bestimmte Persönlichkeit gezwungen sind. In Zukunft verfuhr man daher so, daß sich eine Genossenschaft bildete, welche den Bau der Meierei auf eigene Kosten ausführte und nur einen Milchpächter suchte, der entweder das Inventar selbst beschaffen, oder falls letzteres von der Genossenschafft angeschafft war, für die Benutzung eine bestimmte Summe zahlen mußte. Andere späterhin in den Städten errichtete Genossenschaftsmeiereien unterschieden sich von den genannten anfänglich dadurch, daß der ganze Betrieb durch angestellte Inspektoren für Rechnung der Genossenschaft erfolgte, bis auch bei ersteren Genossenschaften die Verwaltung auf eigene Rechnung Verbreitung fand. Die erste dieser Genossenschaftsmeiereien wurde 1872 zu Ulkebüll errichtet.

Eine sehr rasche Ausbreitung der Molkereigenossenschaften beginnt seit 1883, in welchem Jahr die erste Genossenschaftsmeierei mit sogenanntem beschränkten Betriebe eröffnet wurde. Bei dieser Betriebsart begnügt man sich mit der gemeinsamen Gewinnung von Butter und verzichtet auf die Verwertung der entrahmten Milch und der Buttermilch, welche an die Produzenten zurückgegeben werden. Mit dieser Betriebsweise ist jedoch die große Gefahr verbunden, daß die Genossenschaften, veranlaßt durch die Einfachheit derselben, einem Personal die Leitung anvertrauen, welches nicht immer ge-

nügend ausgebildet ist, hierdurch aber eine weitere, den gesteigerten Anforderungen der heutigen Zeit entsprechende Entwickelung des Ganzen hemmt. Die Zahl der 1887—1888 in Schleswig-Holstein vorhandenen Meiereien betrug 432, von welchen 408 nähere Angaben gemacht hatten, aus denen zu entnehmen ist, daß von ihnen 120 Sammelmeiereien und 288 Genossenschaftsmeiereien waren. Mit Vollbetrieb waren 155, mit beschränktem Betrieb 253 vorhanden; in Selbstverwaltung befanden sich 364; verpachtet waren nur 44. Von welcher Bedeutung das Molkereiwesen und damit das ländliche Genossenschaftswesen für die Provinz ist, erhellt ungefähr daraus, daß von 412 381 Kühen, welche nach der Viehzählung von 1883 in 124 592 viehbesitzenden Haushaltungen vorhanden waren, die Milch von 110 605 (30,2 %) Kühen, welche 14 132 Landwirten gehörten, in Meiereien verarbeitet wurde.

Den schwierigen Versuch, ein für alle Arten von landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften gültiges Statut herzustellen, hat Schulze in seinem Buche: „Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen" (1873) gemacht. Das Material für Molkereigenossenschaften entnahm er eingehenden brieflichen Mitteilungen des Verbandsdirektors Stöckel-Insterburg über die Ostpreußische Milchmagazingenossenschaft. In der Hauptsache war das Statut dasselbe wie für die städtischen Produktivgenossenschaften; die verhältnismäßig größten Abweichungen enthielten die Bestimmungen über die Verteilung von Gewinn und Verlust. Herr Stöckel hatte 1880 selbst eine Schrift herausgegeben: „Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften" mit Musterstatuten und Formularen, welche neben den großartigen Fortschritten im technischen Betriebe, auf die seitdem stattfindende schnelle Vermehrung der Molkereigenossenschaften sicherlich von großem Einfluß gewesen ist. Auch Raiffeisen hat mit der vierten Auflage seines Hauptwerkes ein Statut für Molkereigenossenschaften herausgegeben. Aber so wenig wie für die landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften hat für Produktiv- bezw. Molkereigenossenschaften in diesem Zeitraum ein bestimmtes Statut allgemeinere Anerkennung erlangen können.

f. Sonstige Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Die übrigen Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften sind noch wenig entwickelt und haben daher nur geringe Erfolge aufzuweisen. Es

gehören hierher diejenigen beiden Arten, welche das spätere Genossenschaftsgesetz von 1889 unterscheidet: die landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften, welche zum lebenden oder toten Inventar der Landwirtschaft gehörige Betriebsmittel auf gemeinschaftliche Rechnung beschaffen, und die Absatz- oder Verkaufsgenossenschaften, welche den unmittelbaren Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Getreide, Butter, Schlachtvieh u. s. w. an die Konsumenten vermitteln. Außerdem bedarf noch der Ackerbau- und Kreditverein zu Pinschin der Erwähnung, weil seine Errichtung vielleicht den Beginn einer neuen Entwickelungsrichtung des deutschen Genossenschaftswesens bedeutet.

α. Die Werkgenossenschaften.

Die Anregung, landwirtschaftliche Werkgenossenschaften als besondere Art von Genossenschaften zu gesetzlicher Anerkennung zu bringen, ging auf dem XXII. Allgemeinen Vereinstage zu Kassel (1881) vom Verbandsdirektor Stöckel-Insterburg aus. Schulze hat diese Genossenschaften in seiner letzten Schrift „Materialien zur Revision des Genossenschafts-Gesetzes" (1883) ebenfalls als besondere Art anerkannt. Die Werkgenossenschaften unterscheiden sich von den Verkaufsgenossenschaften dadurch, daß die angeschafften Gegenstände bei diesen bestimmungsgemäß verbraucht, bei jenen nur gebraucht werden sollen, wenn auch der fortgesetzte Gebrauch mit der Zeit zu einem Verbrauch führen muß. Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes werden das Maschinen oder Zuchttiere sein. Bisweilen sind sie mit landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften verbunden, weil die Landwirte dort, wo sie sich von gemeinschaftlicher Anschaffung von Maschinen oder Zuchttieren Vorteile versprechen, meist auch das Bedürfnis nach gemeinsamem Bezug von Kunstdünger, Saatfrüchten u. s. w. haben. Häufig besitzen diese Genossenschaften wegen der Einfachheit ihres Betriebes nicht einmal eine genossenschaftliche Organisation, indem die Mitglieder freier landwirtschaftlicher Vereine, oder landwirtschaftlicher Kasinos sich nach Bedürfnis zu einzelnen gemeinsamen Einkäufen vereinigen derart, daß, wenn die bestellten Waren angekommen, verteilt und bezahlt worden sind, die Vereinigung erlischt. Wir erwähnten einmal oben, daß von solchen Vereinen bis Ende 1871 in der Rheinprovinz nicht weniger als 89 entstanden waren.

Zu den Maschinengenossenschaften gehören vor allem die Dampfpflug- und Dampfdreschmaschinengesellschaften, deren es in Deutsch-

land nicht wenige giebt, und die zum größten Teil mit gutem Erfolge arbeiten. Dampfpfluggenossenschaften bestehen in der Provinz Sachsen mannigfach, z. B. in Artern, Wolmirstedt u. s. w., auch im Oderbruch sind mehrere entstanden. In Nassau ist seiner Zeit eine Genossenschaft ins Leben getreten, welche alle Arten von Ackerinstrumenten, Maschinen und Geräten für die Mitglieder zur gemeinsamen Benutzung anschafft, den Betrag durch Anteilscheine aufbringt und diese mit 5 Prozent verzinst. Es wird für die Benutzung der Maschinen und Geräte von den Genossenschaften Leihgeld genommen und durch entsprechende Konventionalstrafen der regelmäßige Gang des Geschäftes gesichert.

Eine sehr hervorragende Rolle spielen auch die sogenannten Zucht- oder Herdbuchsgesellschaften. Ihr Zweck ist die Förderung des Zuchtfortschritts einer bestimmten Tierrasse, so daß es besondere Pferde-, Rindvieh- und Schweinezuchtgenossenschaften giebt. Vielfach ist auch der Staat bei diesen Bestrebungen interessiert, indem er, wie das in Preußen, Baiern, Württemberg, Baden u. s. w. der Fall ist, zum Ankauf genossenschaftlich beschaffter Vatertiere nicht unbeträchtliche Zuschüsse leistet. In Preußen bestanden 1891 nicht weniger als 1863 Zuchtgenossenschaften und vom Staat unterstützte Zuchttierstationen, welche 2174 Bullen beherbergten und für die seit 1876 bis 1891 826 389 Mark aufgewendet worden sind.

β. Die Absatz- oder Verkaufsgenossenschaften.

Diese Genossenschaften bezwecken den Verkauf pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse der Landwirtschaft unmittelbar an die Konsumenten. Das Bedürfnis hierzu ist unzweifelhaft vorhanden, denn der Warenwucher und das schmarotzende Zwischenhändlertum blühen in vielen Bezirken auf diesem Felde womöglich noch üppiger als auf dem Gebiete des Ankaufs landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe. Auch erlangen die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschafen erst dann ihren vollen Wert, wenn den durch sie verbesserten Erzeugnissen durch Verkaufsgenossenschaften ein günstiger und zweckmäßiger Absatz verschafft wird. Es lassen sich bis jetzt drei verschiedene Arten von Verkaufsgenossenschaften unterscheiden: solche für Feldfrüchte, für Vieh und Viehprodukte und für Gartenbauprodukte.

Von den Absatzgenossenschaften für Feldfrüchte giebt es zwei Unterarten: für Saatfrüchte und für Konsumfrüchte. Die Notwendigkeit von Saatabsatzgenossenschaften ist schon damit gegeben, daß

der einzelne Saatzüchter niemals das für den Weltmarkt erreichen kann, was ein ganzer genossenschaftlich verbundener Bezirk vermag. Was in dieser Beziehung geleistet werden kann, beweist die aus Kleinbauern bestehende, 1885 eingetragene Probsteier Genossenschaft zu Schöneberg in Schleswig-Holstein, deren Saatgetreide einen Weltruf erlangt hat. Nach dem Muster dieser Verkaufsgenossenschaft ist zu Burhave im Herzogtum Oldenburg eine Absatzgenossenschaft für Bohnen und Hafer entstanden. Verkaufsgenossenschaften für Konsumfrüchte sind besonders für Getreide, Kartoffeln. Mehl u. s. w. möglich. Namentlich für Getreide sind solche Genossenschaften sehr erwünscht, um die teilweise ungesunden Getreidespekulationen der Börse auf Kosten der Produzenten zu beseitigen. Doch scheinen solche Genossenschaften in diesem Zeitraum noch nicht entstanden zu sein, vielleicht deshalb, weil die genossenschaftliche Form für sie nicht so notwendig ist wie für den Saatabsatz.

Von den Absatzgenossenschaften für Vieh und Viehprodukte giebt es drei Unterarten: für Nutzvieh, für Schlachtvieh und für Molkereiprodukte. Erstere hätten hauptsächlich einerseits den Viehexport zu heben, der in Deutschland trotz günstiger Bedingungen noch sehr gering ist, und andererseits den Import, namentlich aus Holland und der Schweiz, überflüssig zu machen.

Für Verkaufsgenossenschaften von Schlachtvieh giebt es zwei Wege, den Produzenten in möglichst unmittelbare Verbindung mit dem Konsumenten zu bringen. Der eine ist der Weg des gemeinsamen Verkaufs von lebendem Mastvieh durch einen Kommissionär an einem Hauptabsatzplatz wie Berlin, Köln, Hamburg, Dresden u. s. w., der andere ist die Errichtung von Genossenschaftsschlächtereien. Eine Absatzgenossenschaft für Schlachtvieh ersterer Art ist zuerst 1884 im oldenburgischen Amtsbezirk Kloppenburg eingerichtet worden, um der planmäßigen Übervorteilung der kleinen Landwirte, Tagelöhner u. s. w. durch die Zwischenhändler ein Ende zu machen. Alljährlich hat diese Genossenschaft mehrere Tausend Stück Schweine und Kälber nach den Märkten von Köln, Aachen u. s. w. geschickt und dort durch einen eigenen Kommissionär direkt an die Schlächter verkauft. Nach dem Vorbild dieser Genossenschaft ist in Bersenbrück, Provinz Hannover, auf Anregung des örtlichen Landrats eine gleiche Genossenschaft errichtet, jedoch später mit nicht unbedeutendem Verlust wieder aufgelöst worden. Die Errichtung von Genossenschaftsschlächtereien durch die Vieh produzierenden Landwirte selbst wurde zuerst von Professor Feser in München mit der Schwabinger Genossenschaftsschlächterei bei München versucht.

Diese aber, wie andere, später in Breslau, Kiel, Mainz, Stendal und Magdeburg eingerichteten Genossenschaften sind wieder eingegangen, so daß sich also bisher die ländlichen Schlachtgenossenschaften als ebensowenig lebensfähig erwiesen haben wie die städtischen.

Von den Absatzgenossenschaften für Molkereiprodukte kommen hauptsächlich die für Milch und Butter, weniger die für Käse und Eier in Betracht. Milchabsatzgenossenschaften sind besonders in der Nähe großer und größerer Städte erwünscht, um im Interesse der Konsumenten die Fälschungen der Milch zu beseitigen und den großen Gewinn der Händler auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Von besonderer Wichtigkeit wären Absatzgenossenschaften für Butter, da der Absatz, namentlich nach dem Auslande, bisher in mangelhafter und die Produzenten schädigenden Weise betrieben wurde. Doch scheint die Bildung solcher Genossenschaften nur größeren Landwirten oder ganzen Genossenschaften möglich zu sein, weil nur diese allein nach Quantität und Qualität stets gleiche Ware in den verschiedenen Jahreszeiten liefern können. Weil diese Bedingung nicht erfüllt wurde, ist die 1878 in Oldenburg begründete Tafelbutter-Absatzgenossenschaft nach 4jährigem Bestehen wieder eingegangen. Im November 1886 wurde in Ostpreußen eine Tafelbutterproduktivgenossenschaft ins Leben gerufen, welche aus 24 Mitgliedern, wohl ausschließlich Großgrundbesitzern, bestand. Einen ähnlichen Verband bildeten die „Vereinigten Pommerschen Meiereien", eine Aktiengesellschaft, deren Mitglieder, pommersche Großgrundbesitzer, schon einige Jahre zuvor in Berlin eine Anzahl von Verkaufsstellen eingerichtet hatten. Die Ergebnisse waren anscheinend nicht die gewünschten, denn die Verkaufsstellen wurden bald zu gewöhnlichen Butterhandlungen.

Bei Absatzgenossenschaften von Gartenfrüchten kommt in erster Linie das Obst in Betracht. Obstverwertungsgenossenschaften können sich entweder mit dem Verkauf von Rohobst befassen oder mit der Bereitung von Obstkonserven durch Dörren, Einkochen u. s. w. Die erste Obstverwertungsgenossenschaft wurde 1884 im Großherzogtum Hessen für die Bergstraße gebildet und schon im ersten Jahre ein Absatz von 3100 Centnern im Wert von 8830 Mark erzielt. Andere solcher Genossenschaften entstanden darnach in Ostpreußen, Hannover, Sachsen u. s. w. Das königlich preußische Ministerium für Landwirtschaft hat die Bedeutung dieses Erwerbszweiges erkannt und an die landwirtschaftlichen Centralvereine ein Musterstatut für Obstverwertungsgenossenschaften versendet.

γ. Der Ackerbau- und Kreditverein zu Pinschin.

Die im Genossenschaftsgesetz aufgeführten Arten von Genossenschaften können immer nur solche sein, welche in der Wirklichkeit schon entstanden sind; doch ist es nicht ausgeschlossen, daß künftig andere als die schon anerkannten Arten ins Leben treten. Eine solche neue Art ist in der That mit dem 1889 ins Leben gerufenen Ackerbau- und Kreditverein zu Pinschin zum Erwerb von Landgütern entstanden. Eigentümlich ist dieser Genossenschaft, daß sie nicht die gesunkene Lage der selbständigen Landwirte heben will, indem sie diesen die Vorteile des Großbetriebes zuwendet, sondern selbständige Landwirte aus Kreisen unselbständiger Berufsarten zu schaffen beabsichtigt. Aus diesem Grunde ist sie noch am meisten den städtischen Baugenossenschaften verwandt, durch welche eigentumlose Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte u. s. w. zu selbständigen Eigentümern gemacht werden sollen.

Das Verdienst, diese Art von landwirtschaftlichen Genossenschaften ins Leben gerufen zu haben, gebührt dem Schulzeschen Allgemeinen Verbande. Der eigentliche Urheber war aber Dr. R. von Kalkstein, welcher mit Hilfe des Kaufmanns Salomon in Danzig das in der Nähe seines eigenen Rittergutes gelegene Rittergut Pinschin im Kreise Preußisch-Stargard in Westpreußen, das zur Zwangsversteigerung kommen sollte, im August 1888 ankaufte, um es gegen ein Abstandsgeld an den zu diesem Zweck gebildeten Ackerbau- und Kreditverein eigentümlich zu überlassen.

An die Spitze dieser Genossenschaft traten als Vorstand der Ingenieur Ziemski und ein anderer Genossenschafter. Der Aufsichtsrat, dessen Vorsitzender von Kalkstein wurde, bestand aus 5 Personen, welche den Vorstand nicht allein zu beaufsichtigen, sondern sogar auch zu wählen hatten. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug 88 im Juli 1889; davon waren 41 selbständige Landwirte und Gärtner, 22 unselbständige Arbeiter, und 25 Angehörige anderer Berufszweige. Die Mitglieder bestehen aus solchen, welche sich nur finanziell durch Ansammlung eines Geschäftsanteils von 500 Mark beteiligen, und aus solchen, welche am landwirtschaftlichen Betriebe der Genossenschaft persönlich teilnehmen. Diese letzteren erhalten zu einem die Tilgung einschließenden Pachtzinse eine Parzelle, welche ihr Eigentum wird, sobald ihr Geschäftsanteil den vereinbarten Wert der Parzelle erreicht hat. Nach Vergebung aller Parzellen soll die Schuld bei 4 Prozent Verzinsung in 26 Jahren durch den Überschuß der

jährlichen Beiträge über die Zinsen und Verwaltungskosten getilgt werden. Bis zum 1. Juli 1889 wurden von etwa 1200 ha, wovon 250 ha mit Wald bestanden waren, an 69 Mitglieder 82 Parzellen von insgesamt 788 ha übergeben. Die von den Mitgliedern bar eingezahlten Guthaben betrugen 35 240,90 Mark, der Reingewinn 2643,13 Mark, wovon 2/3 den Guthaben der Mitglieder, 1/3 der Reserve zugeschrieben wurden. Zur Reserve gehörten auch alle von den Mitgliedern errichteten Gebäude, sowie das lebende und tote Inventar im Gesamtbetrage von 69 000 Mark.

Das Bestehen des Vereins war anfänglich in Frage gestellt, da die Bezirksregierung in Danzig alle Anstrengungen machte, um den Verein zu vernichten. Der Regierungspräsident klagte auf Auflösung des Vereins und bereitete ihm inzwischen auch sonst noch alle erdenklichen Schwierigkeiten. Von der ersten Instanz abgewiesen, legte er Berufung ein, und die Genossenschaft schien unfehlbar sich auflösen zu müssen, da bald das neue Genossenschaftsgesetz in Kraft trat, welches die Zuständigkeit der Entscheidung von den Gerichten auf die Verwaltungsbehörden übertrug. Daß es zu einer Auflösung nicht kam, verdankt der Verein dem Minister Herrfurth, welcher auf eine an ihn gerichtete Beschwerde des Vereins das weitere Verfahren einstellen ließ.

Nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes hat sich, wie wir gleich erwähnen wollen, noch eine andere derartige Genossenschaft mit beschränkter Haft, die „Spolska Ziemska" in Posen gebildet. Als ihr Ziel bezeichnete sie: „Erwerb von Grundstücken, um solche, sei es ganz oder in einzelnen Teilen, an die Mitglieder zu verkaufen, zu verpachten oder zu vermieten und auf diese Weise den Mitgliedern Wohnstätten und Gelegenheit zum landwirtschaftlichen Betriebe zu verschaffen, sowie die Erwerbung eigenen Grundbesitzes zu erleichtern; ferner Bewirtschaftung der weder verkauften, noch verpachteten oder vermieteten Teile des der Genossenschaft gehörigen Grundbesitzes." Nach seiner polnischen Firma zu urteilen, wird der Verein wohl zu den von den Polen gegen die Germanisierungsbestrebungen in der Provinz gerichteten Abwehrungsmaßregeln zu rechnen sein, dürfte aber dennoch anderen deutschen Landesteilen mit überwiegendem Großgrundbesitz zur Nachahmung zu empfehlen sein.

Ob diese Genossenschaften Erfolg haben werden, wird wesentlich davon abhängen, daß die leitenden Personen selbst tüchtige, praktische Landwirte sind, welche den Mitgliedern mit gutem Beispiel voraus-

zugehen vermögen. In den leitenden Kreisen des Allgemeinen Verbandes betrachtet man den Versuch, auf genossenschaftlichem Wege einen gesunden Stand von Kleinbauern zu schaffen, mit Spannung, da er möglicherweise für das Genossenschaftswesen selbst der Beginn einer neuen und bedeutenden Entwickelung werden kann.

g. Die Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Sowohl Schulze wie Raiffeisen haben in allem Ernst danach gestrebt, nicht bloß die rein ländlichen, sondern auch alle anderen Genossenschaften ihren großen Verbänden einzufügen. Das diesbezügliche Bestreben Raiffeisens bezeugt deutlich noch der auf dem Vereinstage zu Mainz (1885) gefaßte Beschluß des Neuwieder Anwaltschaftsverbandes, in §. 29 des Verbandsstatuts das Wort „landwirtschaftliche“ durch „eingetragene“ zu ersetzen, um auch Vereine aufnehmen zu können, welche nicht rein landwirtschaftlicher Art waren.

Einen Teil der Gründe, an denen Raiffeisens Absicht gescheitert ist, haben wir schon erörtert bei der Frage, warum es Raiffeisen nicht einmal gelang, die Darlehnskassen seines eigenen Systems unter seiner Leitung zu vereinigen. Diesen Gründen können wir hier noch andere zufügen. Wir haben gesehen, daß Raiffeisen einerseits sein System auf die Darlehnskassen hat einschränken müssen und andererseits andere selbständige Genossenschaftsarten nicht zu schaffen wußte. Sein Verfahren, die Bildung besonderer landwirtschaftlicher Ankaufsgenossenschaften unnötig zu machen, hatte freilich die Vorteile großer Einfachheit und schneller Einbürgerung für sich, doch stand diesen Vorteilen unter ausgebildeteren landwirtschaftlichen Verhältnissen der Nachteil gegenüber, daß sich so verschiedene Geschäftszweige, wie es das Vorschußgeschäft und die Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel sind, bei einiger Ausdehnung nicht durch eine und dieselbe Verwaltung erledigen lassen, weil sie geschäfts- und sachkundige Männer verlangen, welche ihre Arbeit auf die Dauer nicht unentgeltlich herzugeben imstande sein werden. Hierzu kam als ein anderer Mangel die eine Zeitlang unnötig stark betonte christliche Nächstenliebe. Gegen diese Verquickung wirtschaftlicher mit religiösen Bestrebungen hatten sich von Anfang an die hessischen und badischen Vereine kräftig verwahrt.

Der Grund hiervon war nicht Neigung zur Religionslosigkeit, sondern die in den Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung bestehende Befürchtung, daß die wirtschaftlichen Bestrebungen nur das Mittel zur Beförderung kirchlicher Zwecke sein könnten. Pfarrer Carl Mayer zu Dinglingen in Baden, Vorsteher einer landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaft, berichtet, daß die mit den Konsumvereinen in der Förderung des Bauernstandes konkurrierenden Bauernvereine von hervorragenden Führern der ultramontanen Partei gegründet und geleitet wurden, so daß sie, wenn auch nicht absichtlich, so doch thatsächlich zu konfessionellen Vereinen geworden waren, welche von den nicht ultramontanen Landleuten mit Mißtrauen betrachtet wurden.

Mehr Aussicht auf Erfolg in dem Bestreben, alle Genossenschaften seinem Verbande einzuordnen, hatte im Anfang Schulze. 1876 traten auf dem XVII. Allgemeinen Verbandstage zu Danzig die ländlichen Genossenschaften in Ost- und Westpreußen, aus Ankaufs- und Molkereigenossenschaften bestehend, dem Allgemeinen Verbande als Unterverband bei. Ferner schien es eine Zeitlang, als ob auch der Verband der südwestdeutschen ländlichen Kreditgenossenschaften beitreten würde, dessen Leiter später die „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften" haben gründen helfen. Auf Anregung Schulzes kam es im Juli 1880 in Darmstadt zu einer Konferenz zwischen Schulze und drei Verbandsdirektoren einerseits und Polizeirat Haas und Ökonomierat Märklin andererseits, wozu noch der Reichstagsabgeordnete Dr. Schröder-Worms hinzugezogen wurde. Der Zweck war, eine Verständigung und Beseitigung des unerquicklichen, langen Streites zwischen den Anhängern der beiden Systeme von Schulze und Raiffeisen herbeizuführen. Raiffeisen, mit dem Schulze noch kurz zuvor auf litterarischem Wege zu einer Verständigung zu kommen vergeblich versucht hatte, wurde völlig ignoriert. Er erhielt weder vorher eine Einladung zur Konferenz, noch nachher eine Mitteilung von den erfolgten Abmachungen, so daß er erst aus den Blättern von diesem Vorgange Kenntnis erhalten hat. Bei der größeren Geistesverwandtschaft, welche zwischen den genannten Männern bestand, kam es leicht zu einer Einigung unter denselben, welche als unbedenklich für die beiderseitigen Interessen erachtet wurde. Das Ergebnis der Konferenz war im wesentlichen dasselbe, welches schon der litterarische Streit über beide Systeme gezeitigt hatte. Bezüglich der vierwöchentlichen Kündigung und der Geschäftspraxis bei Aufnahme von Anlehen wurden die Schulzeschen Grundsätze als maßgebend anerkannt, dagegen von seiten Schulzes die engere

Bezirksabgrenzung zugestanden. Der Grundsatz der Stiftung eines unteilbaren Reservefonds wurde für die Praxis als bedeutungslos erklärt. Bezüglich der Geschäftsanteile kam man nach langer Verhandlung dahin, daß diese bei allen eingetragenen Genossenschaften zwar obligatorisch sein, aber die Höhe derselben und die Art der Erhebung dem Ermessen jeder einzelnen Genossenschaft überlassen sein sollte. Die Praxis der Dividendenverteilung, die Honorierung des Rechners u. s. w. war damit ebenfalls lediglich zur Sache der einzelnen Vereine selbst gemacht. Zum Schlusse wurde die Überzeugung ausgesprochen, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften bei Revision des Genossenschaftsgesetzes die Vertretung ihrer Interessen würden Schulze überlassen können.

Weitere Folgen hat aber diese Konferenz nicht gehabt, trotzdem sowohl in den Versammlungen der landwirtschaftlichen Konsumvereine (Ankaufsgenossenschaften) in Hessen und des Verbandes der südwestdeutschen Kreditgenossenschaften, als auch auf dem XXII. Allgemeinen Verbandstage zu Kassel (1881), an welchem Polizeirat Haas, Märklin u. a. teilnahmen, das Übereinkommen der Führer gutgeheißen wurde. Der Grund hiervon war im allgemeinen doch wohl die mit der immer größer werdenden Zahl rein ländlicher Genossenschaften sich verstärkende Überzeugung, daß für diese im Schulzeschen Verbande doch nicht im selben Maße eine günstige, sachgemäße Förderung zu erwarten sein würde, wie in einem eigens dazu geschaffenen Verbande ländlicher Genossenschaften. Einer der eifrigsten Förderer eines solchen rein landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes war der Verbandsdirektor Stöckel-Insterburg, welcher immer eine persönlich und sachlich vermittelnde Stellung einnahm. Beweis dafür ist z. B., daß er 1883 als Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereins für Littauen und Masuren 1200 Mark an Raiffeisen zur Unterstützung für die Überschwemmten der Rheingegend gesandt hat. Als besondere Gründe für die Schaffung eines rein landwirtschaftlichen Verbandes führte Stöckel an, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften ihrem Wesen nach so schwieriger, rein technischer Natur seien, daß sie einer besonderen fachmännischen Leitung bedürfen, und daß auch die Vereinstage des Allgemeinen Verbandes in eine Zeit fallen, welche dem Landwirt die Teilnahme an denselben verbieten.

Die Entscheidung über die Frage der Bildung eines rein landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes wurde bei der raschen Zunahme ländlicher Genossenschaften immer dringender; schätzte man doch 1883 die Zahl derjenigen ländlichen Genossenschaften: Ankaufs-

und Molkereigenossenschaften, welche sich weder dem Schulzeschen, noch dem Raiffeisenschen Verbande angeschlossen hatten, auf beinahe 900. 1883 wurde endlich zwischen Kreisrat Haas, Stöckel und Schulze in Berlin die Bildung eines nur landwirtschaftliche Genossenschaften umfassenden Verbandes, der „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“, vereinbart. Schulze erklärte jetzt, daß dies besondere Zusammentreten für die weitere Entwickelung des Genossenschaftswesens auf landwirtschaftlichem Gebiete erforderlich sei, daß er von dieser Vereinigung ein ersprießliches Zusammenarbeiten auf dem gesamten genossenschaftlichen Felde erhoffe, und daß namentlich die Molkereigenossenschaften in einem solchen Verbande ihre Interessen besser fördern könnten, als durch die Mitgliedschaft in dem von ihm geleiteten Allgemeinen Verbande. Haas, Stöckel, Märklin, Dr. Weidenhammer, Plehn-Lichtenthal erließen dann Mitte 1883 einen Aufruf, in welchem sie aus Anlaß einer vom 3. bis 11. Juli 1883 in Hamburg stattfindenden großen internationalen Tierausstellung alle landwirtschaftlichen Genossenschaften und genossenschaftlichen Verbände Deutschlands zur Entsendung von Delegierten aufforderten, welche an den Beratungen zur Bildung der Vereinigung teilnehmen sollten.

Am 6. Juli 1883 wurde die „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ ins Leben gerufen. 9 Verbände und 17 einzelne Genossenschaften, im ganzen ungefähr 350 Genossenschaften, traten sofort bei, andere stellten ihren Beitritt in sichere Aussicht; ein Ausschuß von 5 Personen wurde als vorläufige Leitung gewählt, Polizeirat Haas zum Präsidenten und Stöckel-Insterburg zu seinem Stellvertreter ernannt. Die übrige Einrichtung ist der des Schulzeschen Allgemeinen Verbandes nachgebildet worden. Organe der Vereinigung wurden die allgemeinen Vereinstage, welche seit 1885 alljährlich stattgefunden haben, der Verwaltungsausschuß und der Geschäftsführer. Zum Beitritt sollten im allgemeinen nur ländliche Genossenschaften zugelassen werden, welche 1) die gemeinsame Beschaffung von landwirtschaftlichen Betriebsstoffen, 2) die gemeinschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und 3) die Verarbeitung und die Verwertung der Erzeugnisse der Milchwirtschaft und anderer Wirtschaftserzeugnisse betreiben. Ob noch andere Arten ländlicher Genossenschaften zur Vereinigung zugelassen werden sollten, war dem allgemeinen Vereinstage vorbehalten. Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften wollte die Vereinigung nicht umfassen, um der Eifersucht der bestehenden Verbände von vornherein den Boden zu

entziehen. Durch Beschluß des 4. Allgemeinen Vereinstages (1888) ist man aber hiervon abgegangen und ist die Wirksamkeit der Vereinigung auch auf ländliche Kreditgenossenschaften ausgedehnt worden, von denen die hessischen und badischen ihren Beitritt erklärten. Durch diesen letzteren Umstand einerseits und durch das 1889 erfolgte Ausscheiden des Verbandes landwirtschaftlicher Vereine der Provinz Preußen aus dem Schulzeschen Allgemeinen Verbande andererseits ist der letztere ebenso sehr zu einem Allgemeinen Verbande städtischer Genossenschaften geworden, wie die Vereinigung zu einem Allgemeinen Verbande ländlicher Genossenschaften.

Die Jahresbeiträge wurden 1888 festgesetzt auf 1/2 Promille des Bezugwerts bei landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften und Verbänden derselben; für Molkereien mit Vollbetrieb, die keinem Verbande angehören, auf 20 Mark, mit beschränktem Betriebe auf 10 Mark; für Molkereien, welche einem Verbande angehören, der sich der Vereinigung angeschlossen hat, bei Vollbetrieb 10 Mark, bei beschränktem Betriebe 4 Mark. Einzeln stehende Kreditgenossenschaften sollten 4 Mark Beitrag bezahlen. Zum Vereinsblatt wurde die 1873 von den hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereinen (Ankaufsgenossenschaften) gegründete Fachzeitschrift „Fortschritt“ erhoben. Zur Herausgabe von Musterstatuten und Ausführungsvorschriften von seiten der Verbandsleitung ist es in diesem Zeitraume mit Rücksicht auf den bevorstehenden Erlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes nicht gekommen.

Zur Zeit des 1. Allgemeinen Vereinstages (1885) zu Berlin gehörten der Vereinigung fast alle in 10 Verbänden vereinigten landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften an, dagegen von 172 in Deutschland ermittelten Molkereigenossenschaften nur 17 im hessischen und im preußischen Verbande befindliche Vereine. Im ganzen betrug die Zahl der der Vereinigung beigetretenen Genossenschaften 315 Ankaufsgenossenschaften und 25 Molkereigenossenschaften mit 15 722 Mitgliedern. Die zahlreichen aber vereinzelt stehenden Molkereigenossenschaften für die Vereinigung zu gewinnen, wurde unter diesen Umständen als eine Hauptaufgabe betrachtet. Diese erwies sich aber als sehr schwierig wegen des geringen Vertrauens, welches die ländlichen Besitzer in die Sache setzten, und wegen der Scheu vor Geldbeiträgen. Es entstanden allmählich freilich eine ganze Reihe von Molkereigenossenschaften und Verbänden solcher in allen Teilen Deutschlands, aber vorerst blieben sie noch ohne Verbindung unter einander. Nichtsdestoweniger behielt die Leitung ihr Ziel fest im Auge, erkannte

jedoch von vornherein, daß der Anschluß nur vermittelst Bildung von Molkereiverbänden herbeigeführt werden könnte, welche den Besonderheiten der Einzelnen und der Landschaften größeren Spielraum zu gewähren vermöchten.

Der erste Molkereiverband entstand 1883 in Württemberg, welcher anfangs 1888 29 Meiereien umfaßte. Darnach entstand Februar 1886 der Oldenburger Molkereiverband mit 22 Genossenschaftsmolkereien. Zu gleicher Zeit in Schleswig-Holstein im nördlichen Angeln ein solcher mit 12 Genossenschaftsmeiereien. Im März 1886 wurde der ostholsteinische Meiereiverband gegründet, welcher Anfang 1888 24 Einzel- und 5 Genossenschaftsmeiereien mit etwa 4000 Kühen umfaßte. Juli 1887 vereinigten sich 11 Molkereigenossenschaften Schlesiens zu einem Molkereiverbande; im Dezember wurde in Hildesheim ein Verband mit 7 Genossenschaftsmolkereien, 2 Sammelmolkereien und 3 einzelnen Meiereien gebildet. 1888 bestanden in Schleswig-Holstein allein 6 Meiereiverbände und die Errichtung eines solchen für Westfalen und Lippe wurde zu Münster beschlossen.

Nur noch ganz zuletzt hat die Vereinigung einigen Einfluß auf die Bildung des neuen Genossenschaftsgesetzes ausüben können. Auf dem 4. Allgemeinen Vereinstage zu Berlin (1888) erkannte man das Vorgehen der Regierung in Sachen der Revision des Genossenschaftsgesetzes dankbar an und erachtete die Bestimmungen im allgemeinen als einer Entwickelung und Ausbreitung insbesondere auch des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens förderlich, im besonderen wünschte und erstrebte man jedoch die Beseitigung oder Abänderung mehrerer, für eine freie genossenschaftliche Thätigkeit als nachteilig erachteten Bestimmungen, worauf wir weiter unten bei Darlegung der Geschichte der Revision des Gesetzes noch zurückkommen werden. Was die beiden Hauptfragen der Zulassung der beschränkten Haft und der Einführung des Revisionszwanges anbetrifft, so empfahl derselbe Allgemeine Vereinstag die Anwendung der Teilhaft für alle Genossenschaften specifisch landwirtschaftlichen Charakters, ausgenommen die ländlichen Kreditgenossenschaften. Die Einführung der obligatorischen Revision der Buch- und Geschäftsführung bei allen den Verbänden zugehörigen Genossenschaften durch von Verbandswegen bestellte Sachverständige war auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage zu Berlin (1886) als eine unabweisbare Pflicht der Verbände hingestellt

worden. Einen besonderen Wert legte man der durch das neue Gesetz ermöglichten Bildung von Centralgenossenschaften bei. In Beschlüssen des 4. und 5. Allgemeinen Vereinstages erklärte man, daß erst dann der gemeinsame Einkauf der wirtschaftlichen Bedarfsartikel und der gemeinsame Verkauf landwirtschaftlicher Produkte den vollen Nutzen gewähren könne, wenn von den landwirtschaftlichen An- und Verkaufsgenossenschaften Central-Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften errichtet würden, denen sie als Mitglieder angehören. Hierdurch sollten die betreffenden landwirtschaftlichen Genossenschaften diejenige Stellung in der Geschäfswelt gewinnen, welche einen nach kaufmännischen Grundsätzen geregelten Einkauf und Verkauf ermöglichte.

Eine genaue Einsicht in die Verhältnisse der Verbände und Vereine, welche der „Vereinigung“ angehörten, war aus Mangel an einer Verbandsstatistik noch nicht möglich. Bei der Schwierigkeit, welche eine Statistik der landwirtschaftlichen Vereine hat, wurde 1888 zunächst nur für landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften, welche die große Mehrzahl der Verbandsvereine bilden, beschlossen, in ähnlicher Weise wie beim Schulzeschen Verbande statistische Erhebungen zu veranstalten. Über die bis Anfang 1889 in der „Vereinigung“ befindlichen Verbände und Vereine giebt nachstehende Tabelle Aufschluß.

(Siehe Tallelle S. 335.)

Man sieht hieraus, daß den Molkereigenossenschaften immer noch nicht der zehnte Teil der Vereine und wahrscheinlich noch nicht der 30. Teil der Mitglieder angehören.

5. Die Verbreitung des deutschen Genossenschaftswesens im Auslande.

In keinem anderen Lande hat das Genossenschaftswesen eine so mannigfaltige Entwickelung gefunden, wie in Deutschland, besonders seitdem auch ländliche Genossenschaften verschiedenster Art entstanden sind. Für die Verbreitung deutscher Genossenschaftsarten im Auslande kommen jedoch nur die beiden wichtigsten und eigentümlichsten in Betracht, die Kreditgenossenschaften nach Schulzeschem und nach Raiffeisenschem System. Die Kenntnis der Verbreitung des deutschen Genossenschaftswesens im Auslande ist wichtig, nicht allein um zu wissen, wieviel das deutsche Genossenschaftswesen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens anderer Kulturvölker bei-

	Zahl der Vereine.	Mitglieder.
I. Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften.		
1) Verband im Großherzogtum Baden	77	9 247
2) Verband im Großherzogtum Hessen	86	7 951
II. Landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften.		
3) Verband im Großherzogtum Baden	287	12 236
4) Verband Göttingen	15	840
5) Verband im Großherzogtum Hessen (einschließlich 19 Molkerei- und 8 anderer Genossenschaften)	166	8 205
6) Verband im Großherzogtum Oldenburg. . .	42	1 556
7) Verband Osnabrück	26	940
8) Verband Ost- und Westpreußen (einschließlich 9 Molkereigenossenschaften)	17	750
9) Verband Rheinpfalz	77	6 000
10) Verband Schleswig-Holstein.	36	1 200
III. Molkereigenossenschaften.		
11) Verband Hildesheim	11	129
12) Verband im Großherzogtum Oldenburg . . .	27	529
13) Verband Schlesien	10	300
IV. An Verbände nicht angeschlossene Einzelgenossenschaften		
Molkereigenossenschaften	17	343
Landwirtschaftliche Konsumvereine	1	34
Summa:	895	50 230

getragen hat, sondern auch wegen der Rückwirkung, welche das so beeinflußte ausländische Genossenschaftswesen wiederum auf das deutsche Genossenschaftswesen ausgeübt hat und noch ausüben wird. Diese Kenntnis ist das beste Mittel, um zu entscheiden, ob die heimischen Entwickelungsbedingungen im einzelnen wirklich den ihnen von der Theorie beigelegten größeren oder geringeren Wert haben oder nicht, und deshalb für das künftige Gedeihen der deutschen Genossenschaften beibehalten werden müssen oder nicht. Die Rückwirkung vom Auslande auf das deutsche Genossenschaftswesen ist schon bei Schulze nachweisbar, da nicht bezweifelt werden kann, daß dessen Haltung in der Frage der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft durch die Entwickelung der Kreditgenossenschaften in Österreich, Belgien und wahrscheinlich auch Italien beeinflußt worden ist.

Für unseren Zweck genügt es, den Einfluß des deutschen Genossenschaftswesens auf Österreich, Frankreich, Belgien, Italien und Rußland darzulegen. Auf das englische Genossenschaftswesen hat das deutsche noch gar keinen Einfluß ausgeübt.

In Österreich ist die Entwickelung des städtischen und ländlichen Genossenschaftswesens von derjenigen in Deutschland am meisten beeinflußt worden. Doch erhielt dasselbe nicht die innere und äußere Einheitlichkeit wie in Deutschland, weil es einerseits an einem Führer von der geistigen Kraft und dem praktischen Geschick eines Schulze fehlte, andererseits die landschaftlichen Verschiedenheiten und Gegensätze in Wirtschaft, Politik und Sprache sich als unüberwindlich herausstellten. Statt eines einzigen großen Allgemeinen Verbandes entstanden mehrere von einander unabhängige, hauptsächlich durch nationale Gegensätze geschiedene Landesverbände, so der Verband der deutschen Genossenschaften in Cisleithanien; der czechischen in Böhmen, Mähren und Schlesien; der polnischen in Galizien u. a. Mit eigenen Centraleinrichtungen und Zeitschriften ausgestattet, gaben die genannten Verbände einander an Wirksamkeit nicht viel nach, wie folgende Zahlen darthun werden. Ende 1878 gab es in Österreich (Ungarn ausgeschlossen) im ganzen 1128 registrierte Genossenschaften, davon waren 393 in Böhmen (348 Vorschußvereine, 27 Konsumvereine und 18 andere Genossenschaften), 320 in Mähren (265 Vorschußvereine, 46 Konsumvereine und 9 andere Genossenschaften), 154 in Niederösterreich (117 Vorschußvereine, 18 Konsumvereine und 19 andere Genossenschaften), 103 in Galizien (94 Vorschußvereine, 2 Konsumvereine und 7 andere Genossenschaften), 40 in Steiermark. Am rührigsten war die Genossenschaftsbewegung in den nichtdeutschen Landesteilen.

Die Geschäftsergebnisse betrugen 1889 bei 1257 einregistrierten Vorschußvereinen mit 535 772 Mitgliedern im ganzen 256 921 000 Gulden an gewährten Krediten, die Geschäftsanteile 29 331 000 Gulden; die Reserve 12 037 000 Gulden; die Spar- und Kontokorrenteinlagen 230 858 000 Gulden und die Anlehen 8 678 000 Gulden. In Wechseln und Schuldscheinen standen aus 146 138 000 Gulden, in Hypotheken der hohe Betrag von 88 906 000 Gulden,

wovon jedoch auf Böhmen und Mähren fast 75 Millionen Gulden entfielen. Bei 172 Konsumvereinen mit 53 201 Mitgliedern, wovon 27 514 auf Niederösterreich mit Wien kamen, betrugen Ende 1888 der Verkaufserlös 8 437 091 Gulden, die Geschäftsanteile 847 605 Gulden, die Reserve 417 646 Gulden und das fremde Kapital 1 081 475 Gulden.

Von entscheidender Bedeutung für die österreichischen Genossenschaften wurde das Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873. Trotz des Widerspruchs der unter dem geistigen Einflusse Schulzes stehenden deutsch-österreichischen Genossenschaften wurde die beschränkte Haft in das Gesetz aufgenommen. Als statthafter Mindestbetrag bei Genossenschaften mit beschränkter Haft gilt der doppelte Geschäftsanteil; von Anfang an war das Umlageverfahren obligatorisch; die Geschäftsanteile wurden mit der Genehmigung des Vorstandes für übertragbar erklärt, wofern das Statut nicht anders bestimmt. Über die Statthaftigkeit des Austritts entscheidet das Statut, doch darf der Austritt und die zugelassene Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen; die Auszahlung der Geschäftsanteile findet in allen Fällen erst nach Ablauf der einjährigen, dem Ausscheiden folgenden Jahresfrist statt.

Die Zahl der nur beschränkt haftenden Genossenschaften ist zuletzt größer geworden als die der unbeschränkt haftenden. Im Anfang war dies nur bei den Konsumvereinen der Fall, doch späterhin auch bei den Vorschußvereinen. Ende 1889 war bei 1743 einregistrierten Genossenschaften die Zahl der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 982, darunter 718 Vorschußvereine, 115 Konsumvereine und 149 andere Genossenschaften, die Zahl der Genossenschaften mit unbeschränkter Hapftpflicht 761, darunter 648 Vorschußvereine, 65 Konsumvereine und 48 andere Vereine. Was die Wirkung der Haftarten auf den Kredit der Vorschußvereine angeht, so war wenig Unterschied zu bemerken; in dem einen Landesteil besaßen die unbeschränkt, in anderen die beschränkt haftenden mehr Spareinlagen. Von Wert für die Beurteilung der Haftarten sind auch die Zahlen der während der fünf schlimmen Jahre 1875—1879 stattgefundenen Konkurse und Liquidationen. Bei unbeschränkt haftenden Vereinen gab es 16 Konkurse und 41 Liquidationen, bei beschränkt haftenden 11 Konkurse und 43 Liquidationen. Nicht mehr so günstig für die beschränkt haftenden Genossenschaften sind die Zahlen im Jahre 1888. Von

den 42 aufgelösten, registrierten Vereinen gehörten 15 zu den unbeschränkt, aber 27 zu den beschränkt haftenden. Hiervon waren 20 Vorschußvereine (6 unbeschränkt und 14 beschränkt haftende), 5 Konsumvereine (2 unbeschränkt und 3 beschränkt haftende) und 17 andere Genossenschaften (7 unbeschränkt und 10 beschränkt haftende). Für die aufgelösten Vorschußvereine mit beschränkter Haft wird das Verhältnis noch ungünstiger, weil bei den aufgelösten unbeschränkt haftenden Vereinen 4 derselben die Auflösung nur vornahmen, um die beschränkte Haftart annehmen zu können.

Den Sieg der beschränkten Haftpflicht erklärt man in der Hauptsache durch die verhältnismäßig stärkere Beteiligung der mittleren Klassen, denen die genossenschaftliche Form ein zwar bequemes, aber kein nothwendiges Mittel zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses ist. Vor allem wirkte der große 1864 gegründete Beamtenverein mit seinen zahlreichen Zweigstellen, den Konsortien, für die beschränkte Haftpflicht in den Vorschußvereinen. Von hohen Ministerialbeamten geleitet, hatte dieser Verein bereits 1878 den Erfolg aufzuweisen, daß von den obenangegebenen 446 Vorschußvereinen mit beschränkter Haft allein 52 zu den Konsortien des Beamtenvereins gehörten.

Von den mehreren Landesverbänden ist der die deutsch-österreichischen Genossenschaften umfassende Verband dem reichsdeutschen, von Schulze begründeten Allgemeinen Verbande am ähnlichsten. Eine Zeitlang bestanden sogar 2 nationaldeutsche Genossenschaftsverbände, 1 deutscher und 1 deutsch-österreichischer, jeder mit einer eigenen Zeitschrift. Zum Glück dauerte diese Spaltung nur kurze Zeit, und es entstand im Juni 1874 in Wien auf einem Genossenschaftstage der „Allgemeine Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich". Wie schon der Name vermuten läßt, hatte das Statut dieses Allgemeinen Verbandes sehr viel Ähnlichkeit mit dem „Organischen Statut" des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland. Zum Anwalt des Verbandes wurde Dr. Herrmann Ziller in Wien gewählt. Dem nächstjährigen Vereinstage wohnte auch Schulze bei, der bis dahin wegen der Spaltung unter den deutschen Genossenschaften in Österreich eine Beteiligung abgelehnt hatte. Vereinsblatt wurde und blieb die von Dr. Ziller seit September 1872 wöchentlich herausgegebene Zeitschrift: „Die Genossenschaft". Von 1876 an gab Dr. Ziller auch statistische Berichte über die Genossenschaften Österreich-Ungarns heraus, und wurden

seitdem keine österreichischen Genossenschaften mehr in den Schulzeschen Jahresberichten aufgeführt.

Die ursprüngliche Absicht, alle österreichischen Genossenschaften zusammenzufassen, scheiterte an den nationalen Gegensätzen. Der Verband beschränkte seine Wirksamkeit auf die deutsch-österreichischen Genossenschaften und bezeichnet sich jetzt auch als solcher. 1889 gehörten dem Verbande 178 Genossenschaften an: 107 Vorschußvereine, 53 Konsumvereine, 14 städtische Produktivgenossenschaften und je eine Rohstoff-, Magazin-, Ankaufs- und ländliche Produktivgenossenschaft.

Die czechischen Vereine, welche von Deutschland eine lebhafte Anregung erfahren hatten, gingen mehr ihren eigenen Weg, zumal da sie von vorn herein neben wirtschaftlichen auch politische Zwecke verfolgten.

Viel größer war die Einwirkung des Schulzeschen Genossenschaftswesens auf die Entstehung und Fortbildung der galizischen Genossenschaften, von welchen die erste 1860 in Lemberg gegründet worden ist. Von 1869 an wurde die Bewegung so lebhaft, daß 1874 allein 29 Vereine gegründet wurden. Die Mehrzahl der Genossenschaften bestand aus nach Schulzeschem System eingerichteten Vorschußvereinen. Etwa 1875 wurde ein galizischer Genossenschafts-Verband unter Leitung von Dr. Maly gegründet und eine eigene Zeitschrift „Zwiazek“ (Verband) unter der Redaktion von Dr. Alfred Zgorski herausgegeben, welcher seit 1877 auch statistische Mitteilungen über die Genossenschaften Galiziens veröffentlicht hat. Ende 1887 bestanden nach dem Jahresberichte von Dr. Alfred Zgorski 185 Vorschußvereine, 6 Konsumvereine, 16 Rohstoff-, 12 Produktivgenossenschaften und 3 landwirtschaftliche Schutzgenossenschaften, welche wahrscheinlich Dahrlehnskassen waren. Recht beachtenswert ist die Beteiligung der Berufsarten bei den galizischen Genossenschaften. Von 118 095 Mitgliedern in 174 Vereinen waren über die Hälfte Kleingrundbesitzer (55,55 %), darnach kamen die Kaufleute mit 14,29 %, dann Beamte, Ärzte u. s. w. mit 12,15 %, nun erst Gewerbtreibende mit 12,09 %, endlich Rentiers mit 2,73 %.

Auch die rein landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nach Raiffeisens System haben ihre erste Verbreitung im Auslande in Österreich gefunden. Hier entstand ihnen ein einflußreicher Vorkämpfer in Marchet, Professor der Nationalökonomie an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, welcher durch eine Reise nach dem Rhein (1872) mit dem Raiffeisenschen System bekannt geworden war. Durch

Marchet veranlaßt, nahm der 1873 vom Ackerbauministerium einberufene Agrarkongreß einen Beschluß zu Gunsten der Raiffeisenschen Darlehnskassen an, welcher aber keine weitere praktische Folge hatte, als daß das Ackerbauministerium den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen das Buch Raiffeisens zur Anschaffung empfahl.

Der erste praktische Versuch mit den Darlehnskassen sollte in Galizien gemacht werden. Auf Wunsch des Statthalters wurde eine Enquetekommission einberufen, welche die einschlägigen Fragen zu beraten hatte. Ein Erfolg wurde jedoch nicht erzielt, da Professor Marchet dem Einfluß der Anhänger des Schulzeschen Systems unterlag. Es stellte sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß in Galizien der bereits erwähnte Genossenschaftsverband bestand, welcher damals bereits 85 nach dem Muster von Schulze eingerichtete Vorschußvereine umfaßte, die ein eigenes Kapital von etwa $1^1/_2$ Million Gulden und einen Betriebsfonds von 4—$4^1/_2$ Millionen Gulden besaßen. Sechs von den Genossenschaften dienten ausschließlich dem landwirtschaftlichen Kredit, aber auch bei den übrigen bestand die größere Hälfte der Mitglieder aus Landwirten.

Das Gegenstück zu dem Vorgang in Galizien spielte sich in Nieder-Österreich ab. Hier hatte sich die vom Ministerium des Innern angeregte Kreditgewährung von Sparkassen an Vorschuß- und Kreditvereine nicht bewährt, und auch ein 1881 vom Landtage geschaffener Landesreservefonds zur Unterstützung dieser Vorschußvereine nichts sonderliches geleistet. Da wurde Januar 1886 vom Landtag ein Antrag einstimmig angenommen, durch einen Experten die in Deutschland bestehenden Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine und die mit denselben in Zusammenhang stehenden Genossenschaften, sowie andere landwirtschaftliche Personalkreditvereine an Ort und Stelle studieren zu lassen; zur Ausführung wurden 500 Gulden bewilligt. Dem Einwand gegenüber, daß schon seit etwa 20 Jahren in Nieder-Österreich auf dem Lande 54 Vorschußvereine mit 19 646 Mitgliedern und einem Betriebskapital von 14 938 357 Gulden bestanden, machte man die Ansicht geltend, daß die Versuche „der bisherigen Vorschußkassen mit ihren großen Bezirken, mit ihren auf Gewinn berechneten Tendenzen und ihren beinahe an den Wucher streifenden Zinsen mißglückt sind und der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht helfen können," eine Ansicht, gegen deren Berechtigung die österreichischen Genossenschaften sich lebhaft verwahrt haben. Im Dezember 1887 hat dann der Niederösterreichische Landtag endgültige Beschlüsse

über die Einführung der Darlehnskassen in Niederösterreich gefaßt. Dem Landesausschusse wurden 28 000 Gulden für 1888 zur Verfügung gestellt, um die auf Grund eines Normalstatuts sich bildenden Spar- und Darlehnskassenvereine in der Beschaffung ihrer Einrichtungskosten zu unterstützen. Ferner sollten aus dem 1881 errichteten Landesreservefonds, welcher 52 000 Gulden enthielt, den Darlehnskassenvereinen bis zu 2000 Gulden gegen 3 Prozent Zinsen Darlehen gewährt werden können. Außerdem wurde noch beschlossen die Regierung aufzufordern, dem Begehr nach Steuer- und Gebühren-Erleichterung baldigst zu entsprechen.

Erwähnt muß werden, daß in dem Bericht des Landesausschusses eine Anzahl von Bestimmungen zur Aufnahme in das Normalstatut empfohlen wurde, welche in wesentlichen Beziehungen von den Grundsätzen Raiffeisens abwich. Es wurde empfohlen, die Rückzahlungsfrist für Darlehne nicht über 2 Jahre, statt bis zu 10 Jahren, auszudehnen, ja es sollte „nur etwa für den Fall einer Mißernte der landwirtschaftliche Personalkredit über 1 Jahr hinaus ausgedehnt werden." Während ferner Raiffeisen für die Geschäftsanteile eine Höhe von 10 Mark vorschlug und seine Anhänger vielfach, um recht deutlich zu zeigen, daß es sich nur um eine formelle Beachtung des Gesetzes handelt, sogar auf 5 bis 3 Mark herabgehen, schlug der Landesausschuß einen Geschäftsanteil von 10 Gulden, und was besonders im Gegensatz zu Raiffeisens System stand, die Zulassung mehrerer Geschäftsanteile vor. Von der Bildung eines Anwaltschaftsverbandes hat der Landesausschuß Abstand genommen, da dessen Obliegenheiten von Landesbeamten zur vollsten Zufriedenheit besorgt würden. Hiermit waren die Vereine im Gegensatz zum Raiffeisenschen System zu richtigen, der Selbstverwaltung ermangelnden Staatsanstalten geworden. Es entstanden in Nieder-Österreich bis Oktober 1889 im ganzen 48 Vereine.

Das Beispiel Nieder-Österreichs hat in anderen Landesteilen immer mehr Nachahmung gefunden. Der Landtag von Tirol hat das niederösterreichische Normalstatut vollständig angenommen, der Landtag von Ober-Österreich die materielle Förderung der Darlehnskassenvereine beschlossen, und endlich ist auch in Böhmen die Errichtung von Darlehnskassen in Erwägung gezogen worden.

In Belgien, wohin das Genossenschaftswesen zuerst aus Deutschland gekommen ist, hat die Entwickelung einen eigenartigen Gang genommen. Die Zahl der Volksbanken ist nur eine kleine geblieben, es gab 1888 nur 17. Diese haben sich zu einem Verbande belgischer Volksbanken vereinigt, an dessen Spitze Leon d'Andrimont steht, der Direktor der bedeutendsten und ältesten, im Juni 1864 zu Lüttich gegründeten belgischen Volksbank. 15 dieser Banken, welche an d'Andrimont ihre Abschlüsse eingesendet hatten, wiesen 9808 Mitglieder mit 2 Millionen Francs Mitgliedereinlagen auf; sie gewährten an ihre Mitglieder mehr als 27 Millionen Francs Vorschüsse; ihr Gesamtumsatz belief sich auf mehr als 150 Millionen Francs. Etwa seit 1880 besteht als Genossenschaftsblatt der „Coopérateur belge", welcher in Namur erscheint. Die Ursache des Stillstandes und der geringen Entwickelung sah man darin, daß in allen Städten und größeren Flecken Belgiens Privatbanken und Kreditvereinigungen in großer Zahl bestehen, welche bei vortrefflicher Organisation und intelligenter Leitung meist auch über ansehnliche Kapitalien verfügen und zu günstigen Bedingungen Kredit bewilligen können; von diesen Privatbanken wird selbst die bescheidenste Kundschaft nicht verschmäht.

Der verhältnismäßige Kapitalreichtum des Landes hat auch auf die innere Einrichtung der Vereine seine Wirkung geübt. Das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital war von Anfang an ein großes. Ende Juni 1884 betrug es z. B. bei 15 Vereinen mit 9—10 000 Mitgliedern 2 141 290 Francs gegen 4 380 504 Francs an fremdem Kapital. Der durchschnittliche Betrag des eigenen war bei sämtlichen Vorschußvereinen 45,7 % des fremden, bei 7 Banken 70 bis 189 % desselben; am geringsten war er in Gent mit 16,6 %. Auf Bildung von Reserven wurde wenig Wert gelegt, bei allen Vereinen betrug sie insgesamt nur 192 361 Francs; die Dividenden überstiegen wegen des hierfür ungünstigen Verhältnisses des eigenen zum fremden Kapital oft kaum den landesüblichen Zins; meist betrugen sie 5—6 %, selten 7 oder 8 %. Endlich ist diesem Umstande auch zuzuschreiben, daß mit Ausnahme einer einzigen Bank, alle übrigen die beschränkte Haft eingeführt haben mit Geschäftsanteilen von 200—5000 Francs; mehrfach ist der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile gestattet.

———

Aus **Frankreich** ist über den Einfluß des deutschen Genossenschaftswesens sehr wenig zu berichten. 1872 ersuchte ein Pariser, Benjamin Rampal, Schulze-Delitzsch um die Erlaubnis, die vierte Auflage von dessen Buch über Volksbanken ins Französische zu übersetzen. Diese Übersetzung ist 1874 unter dem Titel: „Abriß der Volkswirtschaft zum Gebrauche der Arbeiter und Gewerbtreibenden von Schulze-Delitzsch" als zweibändiges Werk veröffentlicht worden. Der erste Band enthielt eine Lebensbeschreibung von Schulze und eine Übersicht über die genossenschaftliche Entwickelung in Deutschland, England und Frankreich. Im zweiten Band gab Rampal eine Übersetzung der beiden Schriften von Schulze: „Kapitel zu einem deutschen Arbeiter-Katechismus" (1863) und „die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle" (1865). Nach seinem 1880 erfolgten Tode vermachte Rampal der Stadt Paris sein Vermögen von 1¼ Millionen Francs vorzüglich zur Unterstützung der Handwerkervereine, der genossenschaftlichen Kredit-, Konsum-, Produktivvereine u. s. w. in Paris. Bis Ende 1889 waren 49 Genossenschaften, darunter eine Volksbank, 2 Konsumvereine, sonst nur Produktivgenossenschaften unterstützt worden, aber von den 49 Vereinen befanden sich 19 in Auflösung oder Liquidation, 18 in Konkurs, nur 6 waren ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen, ein erneuter Beweis, daß auch in bester Absicht gewährte Unterstützungen den Genossenschaften, namentlich den Produktivgenossenschaften nichts zu nützen vermögen, wenn nicht auch die anderen Grundbedingungen ihres Bestehens vorhanden sind.

Zu großer persönlicher Befriedigung gereichte es Schulze, daß er 1880 bei einem internationalen Preisausschreiben über das Problem des Pauperismus, welches auch auf die Organisation des Kredits durch Volksbanken Bezug nahm, durch Herrn Isaak Pereire in Paris in das Kollegium der Preisrichter aufgenommen wurde als einziger Ausländer neben 14 Franzosen. Pereire begründete Schulzes Berufung in der Zeitung „La Liberté" mit den Worten: „Den Namen Schulze-Delitzsch nennen, heißt auf die Laufbahn eines Mannes hinweisen, welcher, seit er hat denken können, nichts als das Wohl der zahlreichsten und unvermögendsten Klassen im Auge gehabt hat. Es war unmöglich, auf unsere Liste nicht den Reichstagsabgeordneten zu setzen, welcher in Deutschland das Chaos der alten kommunistischen Utopien gesäubert und der socialen Bewegung seiner Zeit einen solchen Anstoß gegeben hat, daß nach dem von ihm geschaffenen Muster mehr als 2000 deutsche Genossenschaften gegr-

worden sind. Der internationale Charakter unseres Werks mußte ganz von selbst diesen Kämpen der Freiheit und Emanzipation der arbeitenden Klassen herbeirufen."

Im ganzen hat das genossenschaftliche Kreditwesen in Frankreich einen wenig günstigen Boden gefunden; auch sind über die Erfolge von Vorschußbanken keine beachtenswerten Mitteilungen in die Öffentlichkeit gedrungen. Hauptförderer des genossenschaftlichen Kreditwesens ist seit 1878 der Kapuzinerpater Ludovic de Besse, der Gründer der sogenannten christlichen oder katholischen Volksbanken. Nachdem er die Werke über deutsche und italienische Volksbanken studiert hatte, beschloß er, mit einigen Gesinnungsgenossen in Angers eine Volksbank ins Leben zu rufen, welche dort auch 1878 mit kirchlicher Unterstützung entstanden ist; nach dem Vorbilde dieser hat de Besse noch 17 andere Banken in verschiedenen Städten gegründet. Fast zur selben Zeit wie in Angers, entstand in Verbindung mit den Bestrebungen von de Besse in Paris eine „Centralkasse für Ersparnis und Arbeit", um in allen Stadtteilen von Paris Lokalkassen zu errichten. Die erwartete Beteiligung der Arbeiter war aber sehr gering, 5 Lokalkassen gingen nach ihrer Gründung bald wieder ein, und auch die Centralkasse gab zuletzt ihren genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb auf, indem sie sich in eine gewöhnliche Bank verwandelte.

Die Statuten der Volksbank von Angers waren nach denen der deutschen Volksbanken entworfen. Doch gab man ihnen einen konfessionellen Charakter, wodurch wesentliche Grundsätze Schulzes beeinträchtigt wurden und der Verbreitung der Vereine sicherlich viel geschadet worden ist. De Besse selbst schrieb die geringe Entwickelung seiner Banken einer anderen Ursache zu. Er betrachtete es als einen Fehler, daß er wie Schulze „Vorschüsse" auf die Arbeit gegeben habe. Er meinte: „Wer Geld ausleiht, damit eine Arbeit fertiggestellt wird, läuft Gefahr, daß die Arbeit schlecht ausfällt, vielleicht auch wird es sogar überhaupt zu Vergnügungen ausgegeben, anstatt daß es auf die Arbeit verwendet wird. So wird es oft unmöglich, die ausgeliehenen Summen wieder einzuziehen, und Verluste der Bank sind die Folge davon. Dazu kommt noch, daß solche Vorschüsse keinen Gewinn abwerfen, weil diese Schuldurkunden nicht beleihbar sind. Bei dem Diskontgeschäft handelt es sich dagegen um eine vollendete Arbeit, eine gelieferte Ware, bescheinigt durch zwei zahlungsfähige Unterschriften. Hier ist die Gefahr geringer. Außerdem tragen solche von der Bank girierte Wechsel drei Unterschriften und können daher

reeskomptiert werden, wodurch ein kleines Kapital den Abschluß einer größeren Zahl gewinnbringender Geschäfte möglich macht." 1889 ist es de Besse gelungen, einen Kongreß der französischen Volksbanken nach Marseille, wo auch die bedeutendste französische Volksbank besteht, zusammenzurufen.

Viel bedeutsamer als die Entwickelung der Vorschußvereine ist diejenige der Konsumvereine in Frankreich, welche letztere sich aber jetzt ganz nach englischem Muster vollzieht. Seit 1885 sind die Konsumvereine zu einem Verband zusammengetreten und haben die Errichtung einer Großeinkaufsgenossenschaft beschlossen, die auch 1887 von 39 Konsumvereinen mit Erfolg eingerichtet worden ist.

In Italien verbreitete sich die Kenntnis von den Volksbanken um das Jahr 1863. Man erblickte auch hier in ihnen das wirksamste Mittel gegen das Übel des damals weit verbreiteten Wuchers. 1864 wurde von Luigi Luzzatti und Francesco Vigano die erste Volksbank zu Lodi in der Lombardei gegründet; 1865 entstanden die Banken zu Cremona, Bologna, Piacenza, Mailand und Venedig. 1869 führte die Statistik bereits 40 Banken mit 17½ Millionen Lire auf, 1874 hatten 100 Vereine 37 Millionen Lire Kapital, 8 Millionen Lire Reserve und 92 895 473 Lire fremdes Kapital an Depositen. Von 1874—1880 war die Vermehrung der Banken eine geringere infolge der herrschenden wirtschaftlichen Krisis. 1880 gab es 140 Volksbanken mit 42½ Millionen Lire eigenem Kapital, 11 Millionen Lire Reserve und 179 898 106 Lire Depositen. Nach 1880 dagegen ist die Vermehrung eine starke, besonders infolge des Erlasses eines neuen Handelsgesetzes, in welchem die Verhältnisse der Genossenschaften eine günstige gesetzliche Regelung gefunden hatten. 1887 gab es 640 Volksbanken mit 91½ Millionen Lire eigenem Kapital, 21 857 780 Lire Reserve und 333 Millionen Lire Depositen.

Nach den vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel gemachten statistischen Erhebungen für 1886—1887 war die Mitgliederzahl bei 399 Vereinen 234 073. Die Mitteilung über die Beteiligung der verschiedenen Berufsklassen ist sehr lehrreich. Voran in der Beteiligung stehen die kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute mit 64 569 Mitgliedern (27,58 %); dann folgen die kleinen Landwirte mit 52 085 (22,25 %) die Beamten, Lehrer und Professionisten mit 32 036 (13,69 %); Personen ohne bestimmten Beruf

und Minderjährige mit 24 500 (10,47 %); Handwerksgesellen mit 22 788 (9,74), Großgrundbesitzer mit 15 859 (6,77 %); Großindustrielle und Großkaufleute mit 12 528 (5,35 %) und ländliche Tagelöhner mit 9708 (1,38 %).

Die italienischen Volksbanken bildeten 1877 einen besonderen Verband, an dessen Spitze Luzzatti stand, welcher im selben Jahre Unterstaatssekretär und später Minister des Schatzes wurde. Seit dem 1. Mai 1889 erscheint in Rom als Zeitschrift des Verbandes der „Credito e Cooperazione“. Seit 1888 beschäftigt man sich mit der Gründung einer Centralgenossenschaftsbank.

Die italienischen Volksbanken sind nicht eine bloße Nachahmung der deutschen, sondern haben sich in z. T. recht abweichender Weise entwickelt. Das eigene Kapital besteht nicht in Geschäftsanteilen, sondern in auf den Namen lautenden Aktien, deren Wert 100 Lire im einzelnen nicht übersteigen darf, doch können deren bis zu 5000 Lire erworben werden, ohne daß dadurch die Stimmberechtigung in der Generalversammlung vergrößert wird. 1887 besaß in 541 Volksbanken jedes Mitglied durchschnittlich 6,23 Geschäftsanteile. Bei 396 Volksbanken verteilten sich dieselben auf die verschiedenen Berufsklassen folgendermassen:

	Zahl der Aktien.	Prozentsatz.
Kleine Kaufleute und Gewerbtreibende	305 819	22,85
Großgrundbesitzer	223 798	16,72
Großindustrielle und Großkaufleute	199 329	14,89
Kleine Landwirte	191 422	14,30
Beamte, Lehrer und Professionisten	157 712	11,79
Handwerksgesellen	57 322	4,28
Ländliche Tagelöhner	18 483	1,38
Personen ohne bestimmten Beruf	184 537	13,79
	1 338 422	100

Man ersieht hieraus die starke Beteiligung der mehr wohlhabenden Bevölkerungsklassen am Kapital der Genossenschaften. Dem entspricht auch die andere Thatsache, daß in Italien die Diskontierung von Geschäftswechseln bei weitem das Hauptgeschäft war. 1887 war der Diskontumsatz bei 280 Vereinen 835 434 764 Lire, während das eigentliche Vorschußgeschäft nur 312 136 054 Lire betrug. Pater

Ludovic de Besse behauptet sogar, daß Luzzatti das Vorschußgeschäft nicht empfehle.

Wie das Vorschußwesen, so haben auch die anderen Zweige des Genossenschaftswesens eine überraschende Verbreitung gefunden. Italien ist reich an den verschiedensten Bildungen, welche aber im einzelnen nicht dieselbe Bedeutung erlangt haben, wie das Vorschußvereinswesen.

Trotz der so abweichenden Entwickelung der italienischen Genossenschaften und besonders der Volksbanken ist Schulze stets als der geistige Urheber derselben anerkannt worden. Auf dem ersten Kongresse der Volksbanken zu Mailand, im April 1877, wurde bei Schluß desselben an Schulze ein Telegramm gesendet, welches ihn „zum Führer und Begründer des volkstümlichen Genossenschaftswesens“ proklamierte. März 1882 wurde Schulze vom „Allgemeinen Römischen Arbeiterverein“, dessen Ehrenpräsident der König von Italien war, zum Ehrenmitglied ernannt. Im Februar 1880, als der Verband italienischer Volksbanken durch den früheren Ministerpräsidenten Minghetti dem Kronprinzen des Deutschen Reiches in Pegli eine Adresse überreichte, wurde in dieser Adresse gesagt: „Unser Meister ist ein Deutscher, Schulze-Delitzsch, der mit seinem Rat und seiner Wissenschaft uns Hilfe leistet. Die Genossenschaften bilden heute in ganz Europa einen Stamm von Männern, welcher der Sache des Völkerfortschritts ergeben ist und durch sein Zusammenwirken den Socialismus bekämpft und dem schrecklichen Schauspiel verhängnisvoller Spaltung zwischen den gesellschaftlichen Klassen mit ruhiger Festigkeit die segensreichen Erfahrungen und Einrichtungen entgegensetzt, in denen die Arbeit und das Kapital sich in fruchtbarer Weise entwickeln.“ Seit dieser Zeit scheint die Teilnahme des Deutschen Kronprinzen und späteren Kaisers Friedrich III. für das Genossenschaftswesen und die persönlichen Beziehungen desselben zu Schulze entstanden zu sein. Fast in jedem Jahre wurde Schulze vom Kronprinzen empfangen, um über die Genossenschaftsbewegung zu berichten und regelmäßig wurden dem Kronprinzen die Jahresberichte zugestellt.

Auch die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine haben im Auslande nächst Österreich in Italien die meiste Verbreitung gefunden. Die Entstehung derselben ist hauptsächlich dem Dr. Leone Wollemborg in Padua zu verdanken. Juni 1883 entstand der erste Verein zu Loreggia in der Provinz Padua mit 32 Mitgliedern. Bald darauf in der Provinz Udine 2 andere zu Fagnigolo und Pravisdomi. 1887

erschien als eigene Zeitschrift für Darlehnskassenvereine die „Cooperazione rurale“; es bestanden in diesem Jahre nach der amtlichen Statistik etwa 40 Darlehnskassen mit 2235 Mitgliedern, welche 27 388 675 Lire ausgegeben hatten. 1888 wurde ein Anwaltschaftsverband mit Dr. Wollemborg als Anwalt eingerichtet; in diesem Jahre überreichte auch der letztere dem Verwaltungsrat der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Friaul einen Plan zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft behufs gemeinsamer Beschaffung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Gebrauchsartikel nach Raiffeisenschem System.

In Rußland ist das Vorschußwesen nach Schulzeschem System zu beträchtlicher Entwickelung gekommen, dagegen scheint es dort noch keine Raiffeisenschen Kassen zu geben. Den ersten Vorschußverein gründete Herr Luginin 1864 auf seiner Besitzung Roshdestwensk im Gouvernement Kostroma, nachdem er auf einer Reise in Deutschland die Geschäftsthätigkeit und Verfassung der Vorschußvereine in Deutschland studiert hatte. Auf unbeschränkter Solidarhaft beruhend, begann der Verein mit 21 Mitgliedern und zählte 1883 an 300 Mitglieder. 1869 entstand ein zweiter Vorschußverein zu Fellin in Livland. Darauf nahmen sich die Provinzial- und Kreislandschaften der Organisation an, und 1870 beschloß der bei Gelegenheit der Jubiläumsfeier der Moskauer landwirtschaftlichen Gesellschaft tagende Kongreß der russischen Landwirte u. a., daß die empfehlenswerteste Form der Kreditbeschaffung für die ländliche Bevölkerung in der Gründung von Sparkassen und Vorschußvereinen auf Grundlage gleicher Geschäftsanteile und der Solidarhaft der Mitglieder behufs Erteilung von Vorschüssen in kleinen Beträgen auf kurze Fristen und gegen Personalgarantie zu finden sei. Es wurde ein Ausschuß gewählt mit der Aufgabe, ein Musterstatut und ein Programm auszuarbeiten; beides geschah 1871.

Die genossenschaftliche Selbstverwaltung ist in Rußland eine etwas geschmälerte. Doch ist dies hier kein Nachteil, denn der Handwerker- und Arbeiterstand, ungebildet und ungeschult in Verwaltungssachen, ist unfähig, sogleich auf eigenen Füßen zu stehen und bedarf der Leitung und Förderung durch gemeindliche und staatliche Behörden, sowie durch volkswirtschaftliche Korporationen. Die Statuten eines jeden neuen Vereins müssen vom Finanzministerium be-

stätigt werden. Sobald das genannte Komitee von der Bestätigung Kenntnis erhält, schickt es demselben ein Handbuch, ähnlich dem von Schulze-Delitzsch über die Organisation der Vereine, wie überhaupt ein Exemplar von allen seinen Drucksachen zu. Durch Einsendung von Rechenschaftsberichten an das Komitee ist eine Verbindung zwischen diesem und den meisten Vereinen hergestellt. Es erwirkte, um den Vereinen ausreichendes Kapital zu beschaffen, die Ermächtigung, daß die Reichsbank den Vereinen gegen Wechsel und üblichen Diskont Vorschüsse auf 9 Monate gewähren darf. Das Komitee übernahm auch sonst ähnliche Pflichten, wie sie von einer Anwaltschaft versehen werden. Der Geschäftsführer des Komitees, Geheimrat Hitrowo in Petersburg, welcher sich ebenfalls etwa Anfang der 80er Jahre zum Zweck des Studiums der deutschen Genossenschaften in Deutschland aufgehalten und mit der Anwaltschaft konferiert hatte, gab 1888 eine Statistik über die Geldumsätze aller Vorschußvereine in Rußland und der Geldumsätze der ländlichen Vorschußvereine für die Jahre 1877 bis 1886 heraus, welche später durch den Jahresbericht des Herrn Stokolowski von der Petersburger Abteilung des Komitees der ländlichen Vorschußvereine für 1887 und 1888 vervollständigt worden ist.

Darnach betrug 1888 die Zahl aller Vorschußvereine überhaupt 720 mit 197 447 Mitgliedern, die Geschäftsanteile 6 062 487 Rubel, die Reserve 1 181 682 Rubel, die Spareinlagen 5 474 668 Rubel und die fremden Gelder 9 643 940 Rubel, so daß also das eigene Kapital 75 Prozent des fremden war. Die Thatsache, daß dies Verhältnis im Vergleich zu Deutschland ein weit besseres ist, erklärt sich daraus, daß namentlich in ländlichen Vereinen die Kontrahierung von Anlehen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und Spareinlagen nur verhältnismäßig dürftig erfolgen. An Krediten wurden 1888 25 962 281 Rubel gewährt; an Gehältern wurden gezahlt 427 415 Rubel; die Verluste betrugen 15 080 Rubel. An Reingewinn ergaben sich 868 445 Rubel, wovon 498 675 Rubel als Dividenden verteilt und 92 335 Rubel dem Reservefonds zugeschrieben wurden.

Von den angeführten 720 Vereinen scheinen fast sämtliche der Landwirtschaft zu dienen, da in der Statistik zur Darlegung der „Geldumsätze ländlicher Konsumvereine“ Abschlüsse von 714 Vorschußvereinen mit 195 844 Mitgliedern angeführt werden. Die Geschäftsanteile beliefen sich bei diesen auf 5 883 339 Rubel, wovon auf 307 Vereine Geschäftsanteile im Gesamtbetrage von 5000 bis 20 000,

auf 59 Vereine 20000 bis 100000 Rubel entfielen und ein Verein sogar noch mehr als 100000 Rubel in Geschäftsanteilen besaß. Der Reservefonds war Ende 1888 insgesamt 1157136 Rubel; die meisten Vereine überwiesen nach dem Statut mindestens 10 Prozent aus dem Reingewinn der Reserve. An Dividenden kamen 1887 durchschnittlich 9 Prozent, 1888 durchschnittlich 8 Prozent zur Verteilung. Das fremde Kapital betrug Ende 1888 in Spareinlagen 4622276 Rubel, in Anlehen 4080724 Rubel. Sehr lang sind die Fristen, auf welche die fremden Gelder aufgenommen werden. Von den Spareinlagen waren auf 6 Monate Kündigung 2 %, auf 9 Monate 1 %, auf 1 Jahr 30 %, auf über 1 Jahr 22 %, ohne jegliche Kündigungsfrist 45 % entgegengenommen. Noch günstiger war das Verhältnis bei den Anlehen; auf 6 Monate Kündigung waren 20 % derselben, auf 9 Monate 10 %, auf 1 Jahr 40 %, auf 5 Jahre 11 %, auf 10 Jahre 4 % und ohne besonderen Termin 15 % aufgenommen. Der Ausleihesatz war meist 12 %, bei wenigen 9 oder 10 %. Die Ausleihezeit war eine kurze; auf 3 Monate wurden ausgeliehen 21 % der Posten, auf 6 Monate 25 %, auf 9 Monate 37 % und auf 12 Monate nur 3 %; offenbar wird hier, wie bei den Schulzeschen Vereinen kein Realkredit mit den Vorschüssen befriedigt. Ein Zeichen für die gesunde Entwickelung der Vereine war, daß der Betrag der von der Regierung und von öffentlichen Anstalten empfangenen Gelder immer mehr zurückging. So sank während der Jahre 1877—1886 der Anteil der Regierungsgelder von 25 auf 17 %, der aus Provinzialfonds von 12 auf 4 %, der von anderen Anstalten von 7 auf 6 %, während die Beteiligung der Privatpersonen an den fremden Geldern von 56 auf 73 % stieg.

6. Die Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889.

a. 1868—1876.

In den ersten 5 bis 6 Jahren nach dem Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1868 erschien dasselbe als ein zur Förderung der Genossenschaften durchaus geeignetes Mittel, denn der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung ließ keine Bedenken gegen dasselbe aufkommen, auch wenn sie berechtigt gewesen wären. Diese Jahre ungetrübter Geltung des Genossenschaftsgesetzes sind der Höhepunkt von

Schulzes öffentlichem Wirken und durch ihn auch der Macht des von ihm geschaffenen und geleiteten Allgemeinen Verbandes. Das allgemeine Ansehen, in welchem Schulze stand, kam noch 1877 in seiner Ernennung zum Ehrendoktor der juristischen Fakultät durch die Universität Heidelberg zum Ausdruck. Es hieß im Diplom von ihm: „Er bereicherte und beförderte, indem er für dieselben (die Genossenschaften) eine eigene Organisation und neue Gesetze erfand, in hervorragender Weise die Rechtswissenschaft und schuf so er allein für uns alle mit Rat und That eine gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders notwendige Einrichtung."

Der stärkste Beweis von Schulzes damaligem Ansehen und Einfluß nicht nur auf die Gesetzgebung, Wissenschaft und öffentliche Meinung, sondern auch auf die Staatsregierungen und Volksvertretungen war die Beseitigung der partikularistischen genossenschaftlichen Gesetze in Baiern und Sachsen. Diese Gesetze mußten außer Kraft treten, trotzdem nirgendswo anders in Europa die unbeschränkte Solidarhaft in ausschließlicher Geltung war, allein weil Schulze die unbeschränkte Solidarhaft als die richtige Kreditbasis der Genossenschaften erklärt hatte. Aber auch noch nach dem Eintreten der Krisis blieb Schulzes Einfluß einige Jahre unvermindert, da er sonst schwerlich durch seine Interpellation im preußischen Landtage am 15. Januar 1876 über die gesetzwidrigen Eintragungen von Genossenschaften einen vollständigen Triumph über das Raiffeisensche System erlangt haben würde.

b. 1876—1881.

Die wirtschaftliche Krisis ließ eine der Unvollkommenheiten des Genossenschaftsgesetzes nach der anderen zu Tage treten, welche teils durch die Abänderung bestehender Bestimmungen, teils durch die Hinzufügung neuer beseitigt werden mußten. Schulze wurde die Mängel zuerst gewahr und beeilte sich bei der großen Verantwortlichkeit, die er auf sich ruhen fühlte, durch Einbringung von Novellen zum Genossenschaftsgesetz im Reichstage so rasch als möglich Abhilfe zu schaffen. Die von Schulze aus den verschiedensten Ursachen erstrebten Abänderungen waren in der Hauptsache folgende.

Die ziemlich verwickelten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Geltendmachung der Haft-, bezw. Regreßpflicht der Mitglieder der Genossenschaft machten eine genauere Regelung dieser Materie in Übereinstimmung mit der bevorstehenden Einführung einer neuen

deutschen Konkursordnung ratsam, ja notwendig. In dem geltenden Gesetze war zwar den Mitgliedern die Möglichkeit geboten, dem Konkurs durch Liquidation dadurch vorzubeugen, daß die Generalversammlung bei Überschuldung des Genossenschaftsvermögens binnen 8 Tagen für Deckung des Deficits sorgte, aber die Erfahrung hatte gezeigt, daß bei Vereinen mit großer Mitgliederzahl und wenn die zu leistenden Einschüsse sehr bedeutend waren, ein Teil der Mitglieder es versuchte, sich durch Abmeldung und andere Machenschaften seiner Pflicht zu entziehen. Hierdurch wurden die übrigen Mitglieder geradezu gezwungen, den Konkurs zu beantragen, weil die Solidarhaft und damit die Regreßpflicht erst am Ende des Konkurses wirksam wurde. Um diesen Übelstand zu beseitigen, schlug Schulze vor, den Beginn des exekutivischen Umlageverfahrens nicht erst während des Konkurses einzuleiten, sondern der Generalversammlung die Befugnis zu erteilen, durch Beschluß den Antrag auf Einleitung des exekutivischen Umlageverfahrens bei Gericht stellen zu lassen und dieses zur Ausführung zu verpflichten.

Ein anderer Mangel betraf die Vertretung der Genossenschaft im Konkurse. Das bisherige Gesetz kannte als solche nur den Vorstand oder die Liquidatoren. Hiergegen sprach zunächst, daß infolge Ausschlusses eines Zwangsvergleiches durch das Gesetz, weil ein solcher die Solidarhaft der Mitglieder in ihrer Wirkung beeinträchtigt hätte, eine Abkürzung des Konkursverfahrens nur durch Eintreten des Gemeinschuldners, d. h. durch die Generalversammlung möglich war; sodann sprach dagegen, daß der Vorstand selbst es gerade sein konnte und auch nicht selten war, welcher durch seine Schuld die Auflösung der Genossenschaft herbeigeführt hatte. Schulze wünschte deshalb, daß das Recht zur Abhaltung von Generalversammlungen mit bindender Kraft ihrer Beschlüsse für die Mitglieder während des Konkurses in das Gesetz Aufnahme fände.

Aus seinem Kampfe mit Raiffeisen nahm Schulze Veranlassung, noch zwei andere Forderungen zu stellen: die Bestimmung eines Mindestbetrages für die Geschäftsanteile, und den Ausschluß einzelner Gesellschafter mit rechtlicher Persönlichkeit von der Mitgliedschaft bei Genossenschaften.

Diese und noch einige andere weniger wichtige Änderungen faßte Schulze zu einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1868 zusammen und legte sie mit Motiven dem Reichstage im Herbst 1876 vor, wobei er den Antrag auf Revision des Genossenschaftsgesetzes stellte. Sein Entwurf wurde in einer Kommission durchberaten, doch

kam es zu keinem Abschluß, weil die großen Justizgesetze im Vordergrund der Beratung standen und außerdem Schulze selbst seine Novelle, durch neuerliche Vorkommnisse angeregt, ergänzen wollte.

Die wichtigste dieser Ergänzungen betraf die Frage des Beginnes der Mitgliedschaft bei eingetragenen Genossenschaften. Die Anregung zu dieser Frage gab 1876 der Konkurs der eingetragenen, aber nicht im Allgemeinen Verbande befindlichen Konsumgesellschaft Soest. Von den 200 Personen, welche der Vorstand dieser Genossenschaft in seinem Verteilungsplan aufgeführt hatte, konnte das Gericht nur 41 für haftbar erklären und mußte die übrigen wegen mangelnder Beitrittserklärungen außer acht lassen; ja, auch von den für haftbar erklärten 41 Personen bestritt eine Anzahl ihre Mitgliedschaft, weil ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag überhaupt nicht vorhanden sein sollte. Schulze hielt es daher für erforderlich, daß nicht bloß von den Beitritts-, sondern auch von den Austrittserklärungen, im besonderen über die Ausschließung von Mitgliedern, Abschrift des betreffenden Gesellschaftsbeschlusses, und über das Ausscheiden Verstorbener Abschrift der Todesanzeigen beigebracht würden.

Im neugewählten Reichstage von 1877 kam Schulzes erweiterter und verbesserter Entwurf im April zur Beratung. Schulze zog aber seinen Antrag wieder zurück, als der Staatssekretär im Reichsjustizamt, Dr. Friedberg, erklärte, daß bei der vom Bundesrat beschlossenen Reform des Aktiengesetzes voraussichtlich auch das Genossenschaftsgesetz in den Kreis der Beratungen gezogen werden müßte. Zugleich versprach Dr. Friedberg, sich bei den vorbereitenden Arbeiten den Rat genossenschaftlicher Praktiker zu erbitten. In der folgenden Session von 1878 wiederholte Schulze seinen Antrag, ließ jedoch aus demselben die durch den Kampf mit Raiffeisen veranlaßten und noch andere, ihm weniger dringlich erscheinende Ergänzungen fort, weil die Umstände einer umfassenden Revisionsarbeit nicht günstig waren. Als sich die Aussichten noch verschlechterten, mußte er sich damit begnügen, daß der Reichstag auf den Bericht der mit der Vorbereitung beauftragten Kommission im März 1878 beschloß, den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz, in welcher die von Schulze angeregten Punkte ihre Erledigung fänden, mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen. Ebenso beschloß der Bundesrat im Februar 1879 den Reichskanzler zu ersuchen, im Anschluß an die Revision der Aktiengesellschaftsgesetzgebung und unter Berücksichtigung der in der vorerwähnten Reichs-

tagsresolution hervorgehobenen Punkte den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz dem Bundesrat vorzulegen.

Noch einmal brachte Schulze am 28. April 1881 einen Entwurf im Reichstage ein. Dieser schloß sich an seinen letzten von 1877 an und war, da er zu den bisherigen noch einige neue Änderungen brachte, der umfassendste von allen.

Am wichtigsten aber waren die Bestimmungen über die Geltendmachung des exekutivischen Umlageverfahrens, welche das Interesse sowohl der Gläubiger als der Genossenschaften und ihrer Mitglieder mehr als bisher wahren sollten. Wie Schulze das Interesse der Mitglieder durch Beseitigung des Einzelangriffs wahren wollte, haben wir schon oben bei Erörterung der Frage der Geltendmachung der Solidarhaft im Allgemeinen Verbande auseinandergesetzt. Um die in diesen Bestimmungen liegende Schmälerung der Interessen der Gläubiger auszugleichen, bot Schulze den Gläubigern zweierlei: die Heranziehung sämtlicher solidarisch Verpflichteten in der Weise, daß die Ausfälle einzelner Insolventer durch Eintreten der Solventen gedeckt werden sollten, sodann als Sicherheit gegen Verschleppung des Umlageverfahrens durch den Vorstand, in dessen Hand bisher die Einleitung desselben gelegen hatte, die schon in seiner Novelle von 1876 dargebotene Vertretung ihrer Interessen durch einen Gläubigerausschuß vom Beginn des Konkursverfahrens an.

Wie wichtig und sachgemäß diese Ergänzungen immerhin waren, so daß sie auch in das spätere Gesetz aufgenommen worden sind, so war doch der Grundgedanke seines Entwurfs, nur eine Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868 zu bewirken, infolge der eingetretenen Ereignisse nicht mehr ausführbar. Die seit Beginn der Krisis immer wieder von neuem eintretenden Konkurse von Genossenschaften mit ihren Schädigungen zahlreicher Mitglieder hatten ein solches Maß von gegründeten und ungegründeten Befürchtungen in weiten Schichten der Bevölkerung erweckt, daß das Verlangen nach einer durchgreifenden Änderung des geltenden Genossenschaftsrechts immer lauter und unwiderstehlicher wurde. Ihren öffentlichen Ausdruck fand dies Verlangen in den schon erwähnten Anträgen des Freiherrn von Mirbach und des Sächsischen Hofrats Ackermann, welche sie, von sämtlichen Mitgliedern der deutsch-konservativen Partei unterstützt, beim Reichstage einen Tag nach Schulzes letzterwähntem Entwurf einbrachten. Die beiden konservativen Anträge beabsichtigten auch nur eine Revision des geltenden Rechts, aber die beiden in ihnen ent-

haltenen Gedanken der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und der Einführung des Revisionszwanges waren von einer solchen umgestaltenden Kraft, daß sich die Schaffung eines ganz neuen Gesetzes als das allein Zweckmäßige bald herausstellen mußte.

c. 1881—1889.

Der Antrag des Freiherrn von Mirbach hatte die Form einer Zusatznovelle zum Genossenschaftsgesetz, durch welche er seinen, von der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer auf dem Kongreß im Februar 1881 in Berlin angenommenen Antrag auf Einführung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nach österreichischem Vorbilde auch vor den Reichstag brachte.

Von wesentlich anderer Art war der Antrag Ackermann, welcher das bestehende Recht nicht ergänzen, sondern in wichtigen Punkten abändern wollte. Von den 11 Punkten desselben waren die meisten ganz im Sinne des Antragstellers entweder Gegenstand der Beschlüsse der Allgemeinen Vereinstage gewesen oder doch in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ erörtert worden. Nur der Punkt 8 des Ackermannschen Antrages forderte den entschiedenen Widerstand Schulzes und der Genossenschaften heraus, weil er forderte: „Der Kommunalaufsichtsbehörde ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auch das Recht der Bestellung von Revisoren, welche Nichtmitglieder der Genossenschaft sein dürfen, einzuräumen.“

Nach einer Beratung im Plenum wurden die 3 von Schulze, von Mirbach und Ackermann gestellten Anträge einer Kommission überwiesen, welche dem Reichstage empfahl, die 3 Anträge sowie die in Bezug auf die Genossenschaftsgesetzgebung eingegangenen Petitionen dem Reichskanzler als Material für die in Aussicht genommene Revision des Genossenschaftsrechts zu überweisen mit dem Ersuchen, den Entwurf eines revidierten Gesetzes über das Genossenschaftsrecht mit thunlicher Beschleunigung ausarbeiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen. In der Sitzung des Reichstages vom 18. Mai 1881 erklärte der damalige Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. v. Schelling, der Bundesrat habe beschlossen, den Entwurf einer Novelle ausarbeiten zu lassen; es sei aber ein entscheidender Schritt seitens der Reichsregierung nicht geschehen. Er fügte namens der letzteren noch hinzu, „daß sie die Hauptursache der auf diesem Gebiete hervorgetretenen

Mißstände im bisherigen System der ausnahmslosen Solidarhaft erblickt und daher den Weg als einen sehr beachtenswerten erkennt, welchen der Antrag des Freiherrn von Mirbach betritt, indem er gemäß dem in Österreich geltenden System elektiv neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht solche mit beschränkter Haftpflicht setzen will".

Im Winter 1881/82 wartete Schulze vergeblich darauf, zu Vorarbeiten zur Novelle zugezogen zu werden. Sein dringender Wunsch, bei der Revision des Gesetzes mitzuwirken, ging nicht in Erfüllung, obschon er nur deswegen trotz körperlicher Leiden 1881 eine Wahl zum Reichstage angenommen hatte. Da über die Ausarbeitung des Entwurfs nichts verlautete, sah Schulze sich zu einer Interpellation im Reichstage veranlaßt, welche der Staatssekretär, Dr. von Schelling, dahin beantwortete, daß die ursprüngliche Absicht, die Umbildung in Form einer Novelle zu bewirken, aufgegeben sei, daß er vielmehr mit Hinsicht auf die von den verschiedensten Seiten und in verschiedener Richtung eingekommenen Anträge den Erlaß eines neuen umfassenden Genossenschaftsgesetzes für angezeigt halte. Schulze erkannte, daß auf seine persönliche Beteiligung nicht mehr mit irgend welcher Sicherheit zu rechnen wäre, und schrieb deshalb in den letzten Monaten seines Lebens das Büchlein: „Materialien zur Revision des Genossenschaftsgesetzes nach dem neuesten Stand der Frage geordnet".

In der That sollten noch viele Jahre ins Land gehen, ehe das Gesetz zu stande kam. Nach früheren Erklärungen der Reichsregierung sollte die Reform des Aktienrechts der des Genossenschaftsrechts vorangehen. So geschah es auch. Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, wurde am 4. Juli 1884 erlassen, ohne daß hierbei in den Reichstagsverhandlungen des Genossenschaftsgesetzes Erwähnung geschah.

Endlich auf dem XXVIII. Allgemeinen Vereinstage zu Plauen (1887) konnte Anwalt Schenck mitteilen, daß nach der ihm aus dem Reichsjustizamt gewordenen Eröffnung der Entwurf des Genossenschaftsgesetzes fertiggestellt wäre und vor der Beschlußfassung des Bundesrats einer Sachverständigenkonferenz zur Begutachtung vorgelegt werden sollte. Vom 15. bis 19. November 1887 tagte die Konferenz in Berlin unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dr. von Schelling und unter Teilnahme des Direktors im Reichsjustizamt Hanauer und Geheimen Oberregierungsrats Dr. Hagens, sowie des Geheimen Regierungsrats Dr. Hoffmann. Als Sachverständige waren

geladen die Professoren Dr. Goldschmidt und Dr. von Sicherer, Freiherr von Mirbach, Genossenschaftsanwalt Schenck nebst 4 Unterverbandsdirektoren des von ihm geleiteten Allgemeinen Verbandes, ferner für den Neuwieder Verband, an Stelle des erkrankten Raiffeisen, Dr. med. Kirchartz, für die „Vereinigung Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften" der Geschäftsführer derselben, Kreisrat Haas, und für den „Verband ländlicher Darlehnskassenvereine in Württemberg" der Vorstand derselben, der spätere Reichstagsabgeordnete Leemann. Die Thronrede vom 24. November 1887 kündigte darauf auch die Vorlegung des Genossenschaftsgesetzes selbst an, doch unterblieb diese, weil der Bundesrat beschloß, zunächst den Entwurf zu veröffentlichen und die allgemeine Kritik, im besonderen der Genossenschaften selbst, herauszufordern.

Im allgemeinen bezweckte der Gesetzentwurf eine Fortbildung des Genossenschaftsrechts unter Berücksichtigung sowohl der wiederholt im Reichstage gestellten Revisionsanträge und der auf den Vereinstagen der Genossenschaftsverbände ausgesprochenen Wünsche, als auch der von der Wissenschaft vertretenen Ansichten. Andererseits enthielt er aber auch Bestimmungen, welche mehr als bisher in die Geschäftsführung der Genossenschaften eingriffen und deshalb von den Genossenschaften nicht durchweg für alle Genossenschaften angemessen und geeignet gehalten wurden, zum Teil sogar solche Vorschriften, wie besonders die betreffend der Rechte der Verwaltungsbehörden über die Genossenschaften, welche von den Genossenschaften der verschiedenen Verbände größtenteils für unverträglich mit einem gedeihlichen Weiterbestehen gehalten wurden, und von denen man daher hoffte, daß sie wieder beseitigt werden würden.

Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs betrafen die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und die Einführung des Revisionszwanges. Andere wesentliche Änderungen betrafen die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft und die Geltendmachung der Haftpflicht. Hervorzuheben ist noch die gebührende besondere Berücksichtigung, welche den ländlichen Genossenschaften zuteil geworden ist. In der „Allgemeinen Begründung" des Gesetzentwurfs ist hierzu gesagt: „Die Wirksamkeit der Vereine hat namentlich durch die Pflege des Personalkredits in einzelnen Gegenden Deutschlands eine

merkbare Besserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung herbeigeführt, und man darf bei der stetig wachsenden Verbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens erwarten, daß sich dasselbe künftig in noch höherem Grade als ein wirksames Mittel für die Erhaltung und Stärkung des kleinen und mittleren Bauernstandes erweisen wird. Die Gesetzgebung hat daher alle Veranlassung, zu prüfen, inwiefern besonderen Bedürfnissen der ländlichen Genossenschaften Rechnung zu tragen ist." — Nachfolgend sollen die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs, soweit sie vom geltenden Rechte abweichen, dargelegt werden.

Der erste Abschnitt (§§. 1—16) handelte von der „Errichtung der Genossenschaft". §. 1, welcher die Begriffsbestimmung des Genossenschaftswesens und der verschiedenen Arten von Genossenschaften giebt, erklärte die Bildung von Versicherungsgenossenschaften für zulässig, obgleich Schulze noch bis zuletzt ihre Ausschließung beantragt hatte, weil sie im Interesse der Genossenschaften nicht in deren Rechtssphäre hineingezogen werden dürften, da sie meist der Staatskonzession und der Aufsicht des Staats unterliegen. Schulzes Bedenken wurden für nicht genügend erachtet, um die Versicherung vom Geschäftskreise der Genossenschaften auszuschließen, eine Ansicht, zu der sich auch späterhin die Anwaltschaft selbst bekannt hat.

§. 2. enthält die wichtigste Neuerung des ganzen Gesetzes, indem er die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht neben solchen mit unbeschränkter Haftpflicht für zulässig erklärte. In der „Allgemeinen Begründung" heißt es hierüber folgendermaßen: „Eine gesetzliche Ausschließung der unbeschränkten Solidarhaft muß außer Betracht bleiben. Es entspricht nicht nur dem historischen Entwickelungsgange der Genossenschaften und ist an sich ratsam, das Haftungsprinzip, unter welchem dieselben zur Blüte gelangt sind, beizubehalten, vielmehr ist und bleibt diese Haftungsart auch wirtschaftlich zweifellos berechtigt. Dagegen entspricht der absolute Zwang zu dieser einzigen Haftform nicht mehr dem wirtschaftlichen Stande des Genossenschaftswesens. Es giebt zahlreiche Genossenschaften, welche Kredit nur in geringem Maße beanspruchen. Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazinvereine und andere mehr, welche selbst keinen oder nur kurzen Kredit erteilen, führen ihren Geschäftsbetrieb mit verhältnismäßig wenig fremdem Kapital. Dazu kommt, daß oft das Risiko der Mitglieder, wenn auch juristisch das gleiche, doch thatsächlich ein verschiedenes ist. Die bemittelteren Klassen, welche

ebenfalls ein Recht auf genossenschaftliche Thätigkeit haben und den weniger bemittelten Mitgliedern durch Besitz und Einsicht von Nutzen sind, werden durch die unbeschränkte Haftpflicht von der Beteiligung an den Genossenschaften abgehalten. Aber auch wo Kredit in größerem Maße in Anspruch genommen wird, kann die unbeschränkte Haftpflicht oft entbehrlich werden. Ist durch allmähliche Ansammlung ein selbstständiger Vermögensstock geschaffen, so ist eine Beschränkung des anfangs unvermeidlichen Risikos gerechtfertigt. Bietet die Gesetzgebung hierzu nicht die Hand, so werden solche Genossenschaften auf andere ungenossenschaftliche Bahnen gedrängt. Die Umwandlung von Kreditgenossenschaften in kleine Aktiengesellschaften sind aus diesem Grunde entstanden, was im einzelnen vielleicht begründet sein mag."

„Hierzu tritt eine Thatsache von größter Bedeutung für das öffentliche Interesse. Die Mehrzahl der Umwandlungen hat infolge des Zusammenbruches großer Kreditgenossenschaften stattgefunden, welche in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen haben. Nicht bloß der Umfang der vom Einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgnis, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgerissen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt, so daß durch Machenschaften die Befriedigung der Gläubiger in nicht geringem Maße vereitelt worden ist. Wenn also auch die Mißstände nicht lediglich der unbeschränkten Solidarhaft zur Last gelegt werden können, so läßt doch die mit ihr verbundene Gefahr das Bedürfnis nach einer weniger strengen Haftform bestehen, welchem Bedürfnis durch die Gesetzgebung Rechnung getragen werden muß."

§. 4 schreibt vor, wie das englische, belgische und schweizerische Genossenschaftsrecht, daß die Zahl der Genossen mindestens 7 betragen muß. Hiermit war eine Forderung Schulzes, welche er aus Anlaß der Bildung der Raiffeisenschen „Generalbank zu Neuwied" erhoben hatte, erfüllt. Eine geringere Zahl konnte nicht festgesetzt werden, da wenigstens 5 Personen zur Besetzung der Stellen im Vorstande und Aufsichtsrat für nötig erachtet worden waren; aber auch nicht mehr, da sonst die Bildung gewisser Arten, namentlich der zahlreich entstehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften über Gebühr erschwert worden wäre.

§. 7 enthält neue Bestimmungen über die Geschäftsanteile und den Reservefonds, welche im wesentlichen Schulze schon in seinen

Novellen gefordert hatte. Der Entwurf stellte sich in der „Allgemeinen Begründung" überhaupt im ganzen auf den von Schulze seither vertretenen Standpunkt. Es hieß nämlich darin: „Der Zweck, welchem die Genossenschaften gerecht werden sollen, bringt es mit sich, daß für das Inslebentreten derselben von einem fertigen Grundvermögen abgesehen werden muß. Umsomehr verlangt ihre wirtschaftliche Bestimmung, daß sie demnächst die allmähliche Bildung des Vermögens als eine ihrer wichtigsten Aufgaben verfolgen. Nicht bloß, daß hierdurch die Kapitalbildung für Bevölkerungsklassen vermittelt und befördert wird, welche teilweise zum eigenen Sparen wenig geneigt und imstande sind; auch für die geschäftliche Stellung der Genossenschaften selbst ist es notwendig, daß ihr eigenes Vermögen mit der Zeit in ein richtiges Verhältnis zu dem fremden Kapital tritt, welches sie benutzen. Bei einer Gesellschaftsform, die geschäftlichen Zwecken dient und bestimmt ist, Hunderte von wechselnden Mitgliedern zu umfassen, ist ein ausreichendes und möglichst konstantes Vereinsvermögen, als das erste und ordnungsmäßige Deckungsobjekt der Gläubiger, auf die Dauer nicht zu entbehren. Für die Gesetzgebung ergiebt sich daraus die doppelte Aufgabe, einerseits die auf die eigene Kapitalbildung der Genossenschaft bezüglichen Einrichtungen zu fördern und andererseits thunlichst Vorkehrungen zu treffen, daß allzu rasche und unerwartete Schwankungen des Genossenschaftsvermögens verhindert werden."

Die Beseitigung der Geschäftsanteile überhaupt und die Beschränkung des eigenen Vermögens auf den Reservefonds, wie sie Raiffeisen verlangte, wurde von dem Entwurf in der „Allgemeinen Begründung" entschieden abgewiesen. Man berief sich in derselben darauf, daß warme Verteidiger des Raiffeisenschen Systems, wie Professor Nasse, Dr. Kraus und in neuerer Zeit namhafte Vertreter der Raiffeisenschen Grundsätze in den landwirtschaftlichen Kollegien des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Preußischen Landesökonomiekollegiums, den Mangel der Geschäftsanteile als einen Mißstand bezeichnet hätten. „Diese Auffassung," heißt es in der Begründung, „muß in der That als die zutreffende betrachtet werden. Wenn auch die besonderen Verhältnisse der Raiffeisenschen Kreditvereine bei der Beschränkung auf kleine Bezirke und dem geringen, leicht zu übersehenden Geschäftsumsatz kein bedeutendes eigenes Vermögen nötig machen und deshalb die Festsetzung verhältnismäßig niedriger Geschäftsanteile gestatten mögen, so darf von diesen doch nicht gänzlich abgesehen werden. Die Darlehnskassenvereine scheinen an der un-

beschränkten Mitgliederhaft als der für ihre Verhältnisse allein geeigneten Haftart mit großer Entschiedenheit festzuhalten; dann aber bedarf es schon zum Schutz der Genossen eines ausreichenden Vermögens, damit bei etwaigen Verlusten nicht alsbald zur persönlichen Heranziehung der Genossen geschritten werden muß. Ebenso aber erscheint aus schon hervorgehobenen Gründen im Interesse der Gläubiger die Bildung eines eigenen Genossenschaftsvermögens wünschenswert. Nach beiden Richtungen genügt die bloße Ansammlung des Gewinns nicht, da sie naturgemäß erst nach langer Zeit zu einem angemessenen Betrage führen kann."

Besonders bemerkenswert erscheinen diejenigen Gründe, welche bei Feststellung der genaueren gesetzlichen Vorschriften maßgebend gewesen sind. In der „Besonderen Begründung" heißt es: „Die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen ist zu wichtig, um zuzulassen, daß im Statut Einrichtungen getroffen werden, durch welche die Erreichung jenes Zwecks möglicherweise illusorisch gemacht wird. Die Genossenschaft hat zwei Quellen für die Bildung eigenen Vermögens: Einzahlungen ihrer Mitglieder und den Geschäftsgewinn, den sie selbst erzielt. Auf den letzteren Weg allein darf die Genossenschaft sich nicht beschränken; derselbe ist zu unsicher und langwierig. Einzahlungen der Genossen, wenn auch in kleinen Raten, sind nicht zu entbehren; sie haben zugleich den Vorteil, die Mitglieder zum Sparen anzuhalten. Die Einzahlungen der Genossen sind deshalb obligatorisch zu machen."

Im bisherigen Recht war nur die Vorschrift enthalten, daß der Gesellschaftsvertrag über den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossen und über die Art der Bildung dieser Geschäftsanteile Bestimmungen enthalten müsse. Hierbei war es ein Mangel, daß der rechtliche Charakter und der Zweck der Geschäftsanteile nicht klar genug gekennzeichnet war und deshalb zu Mißständen Anlaß gab. So gab es z. B. immer noch Genossenschaften, in deren Bilanzen Geschäftsguthaben und bloße Spareinlagen zusammengeworfen wurden. Das geltende Gesetz hatte sowohl für die Einzahlungen, wie für die Forderung des Genossen bei seinem Ausscheiden die Bezeichnung „Geschäftsanteile". Um diesen Mängeln abzuhelfen, bedurfte es eines anderen bestimmten Wortgebrauchs. Der Entwurf unterschied jetzt zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben. Geschäftsanteil ist der statutenmäßige Normalbetrag (Höchstbetrag) der statthaften Mitgliedereinlagen, Geschäftsguthaben

ist der jeweilige Betrag der einzelnen Kapitalkonti. Der Bedeutung gemäß, welche der Entwurf der eigenen Kapitalbildung beilegte, war die Bestimmung über die Art der Bildung der Geschäftsanteile nicht mehr gänzlich dem Gesellschaftsvertrage überlassen. Es wurde bestimmt, daß die Einzahlungen, welche auf die Geschäftsanteile geleistet werden müssen, nach Betrag und Zeit bestimmt sein sollen, und daß die Gesamtheit der Einzahlungen mindestens den 10. Teil des Geschäftsanteils erreichen muß.

Auch die Bestimmungen des Entwurfs über den Reservefonds sind mehr ins einzelne gehend als früher. Vor allem wird die Bildung eines Reservefonds obligatorisch gemacht, was Schulze in seiner letzten Novelle ebenfalls verlangt hatte. Der Reservefonds sollte ferner nur noch allein zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen. Hierdurch sollte verhindert werden, daß ein Teil des Jahresverlustes von der Reserve abgeschrieben wurde, um aus den Jahreseinnahmen eine Dividende verteilen zu können, worin eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder lag. Es soll jedoch nicht verwehrt sein, noch andere sogenannte Specialreserven durch Abschreibung von dem Guthaben u. s. w. für bestimmte Zwecke zu bilden.

§. 8 brachte eine für die Kreditgenossenschaften sehr einschneidende Änderung. Im Prinzip hielt derselbe die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für zulässig, sowie es auch das geltende Gesetz gethan hatte und durch die Deklaration betreffend den §. 1 desselben durch besonderes Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 bestätigt worden war. Nur für Vorschußvereine sollte jetzt eine Ausnahme stattfinden, doch auch für alle übrigen Arten von Genossenschaften die Ausdehnung des Betriebes auf Nichtmitglieder nur gestattet sein, wenn sie im Statut ausdrücklich festgesetzt worden war.. Um dieses Verbot auch wirklich durchzusetzen, bestimmte §. 76 des Entwurfs die Auflösung der Genossenschaften für den Fall fortgesetzten Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot.

§. 9 bestimmte die Bildung eines Aufsichtsrats für alle Genossenschaften. Schulze hatte diese Forderung erst in seinem letzten Antrage erhoben, woran ihn bis dahin eine seit Erlaß der neuen Konkursordnung nicht mehr notwendige Rücksichtnahme auf die oft nur aus wenigen Mitgliedern bestehenden Produktivgenossenschaften gehindert hatte.

Sehr wichtige, Schulzes Ansichten ganz entgegengesetzte Bestimmungen betrafen die Mitgliedschaft von Genossenschaften bei an-

deren Genossenschaften. Nicht nur sollten fortan einzelne Genossen Mitglieder einer Genossenschaft sein, sondern auch eine Genossenschaft nur aus Genossenschaften bestehen können. Diese Bestimmung ist hauptsächlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften wegen getroffen worden.

§. 15 regelte die Frage der Entstehung der Mitgliedschaft, von welcher auch der Erfolg aller die Gestaltung der Haftpflicht und die Art ihrer Erfüllung betreffenden Reformen abhing. Schulze hatte in seiner Novelle von 1877 daran festgehalten, daß die Mitgliedschaft erworben würde durch Abschluß des aus Aufnahme und Beitritt bestehenden Vertrages; er wollte aber die Führung der Mitgliederliste in die Hände des Richters legen, indem er verlangte, daß die sich auf Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft beziehenden Urkunden dem Richter in Urschrift einzureichen wären, um denselben in stand zu setzen, die formellen Voraussetzungen der beiden Akte zu prüfen. Die Regierungsvorlage schlug einen anderen Weg ein, um Sicherheit zu schaffen, daß „alle in der Mitgliederliste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften und andererseits alle haftpflichtigen Genossen wirklich in der Liste aufgeführt sind." Die Führung der Liste wird ebenfalls in die Hände des Gerichts gelegt, knüpft aber Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an die Eintragung in die gerichtliche Liste.

Vom zweiten Abschnitt (§§. 17—23), welcher über die „Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen" handelt, ist nur zu erwähnen, daß §. 21 in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz die Guthabenbeleihung untersagte, aber die Unverträglichkeit derselben mit dem Wesen des Guthabens noch schärfer zum Ausdruck brachte.

Der dritte Abschnitt (§§. 24—48), welcher über die „Vertretung und Geschäftsführung" handelt, bestimmte in §. 23 u. a., daß der Vorstand jeder Genossenschaft aus 2 Mitgliedern bestehen muß. §. 24 setzte fest, daß zu allen rechtsverbindlichen Erklärungen und zu Zeichnungen für die Genossenschaft mindestens 2 Vorstandsmitglieder erforderlich sind.

§. 33 setzte die Mindestzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf 3 fest, untersagte deren Besoldung und gestattete nur die Erstattung barer Auslagen, sowie etwa durch Statut eine Vergütung für Zeitversäumnis. Dieses Verbot sollte verhindern, „daß die Stellen im Aufsichtsrat lediglich wegen des mit denselben verbundenen pekuniären Vorteils begehrt und angenommen würden."

§. 34 verbot, daß Mitglieder des Aufsichtsrats zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes sind; ferner wurde untersagt, daß Mitglieder des Aufsichtsrats als Beamte der Genossenschaft deren Geschäfte führen. Hierdurch sollte aber keineswegs die Einrichtung unmöglich gemacht sein, daß Vorstand und Aufsichtsrat gewisse Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen erledigten, deren Zahl sich in den Genossenschaften eher zu vermehren als zu vermindern schien.

§. 36 enthielt Bestimmungen über Gewährung von Kredit an Vorstandsmitglieder, welche bis dahin noch gänzlich fehlten. Im Schulzeschen Allgemeinen Verbande war vom Anwalt und den Allgemeinen Vereinstagen stets empfohlen worden, die Kreditgewährung an die Vorstandsmitglieder ganz zu untersagen. Ein großer Teil der Vereine war dem auch nachgekommen, andere hatten nur den Kassierer von der Kreditgewähr ausgeschlosseu, ein Teil aber meinte, durch ein Verbot zu sehr in der Wahl der Vorstandsmitglieder beschränkt zu werden. Der Bundesrat anerkannte die Berechtigung der letzteren Ansicht und traf demgemäß die Bestimmung: „Der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsrats d. h. aller derjenigen Mitglieder, welche sich an der Beschlußfassung über die Kreditgewährung beteiligen, bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut ausgeschlossen."

In den §§. 40—48 folgten die Bestimmungen über die Generalversammlung; im ganzen erhöhten sie die Macht derselben. §. 40 setzte fest, daß jeder Genosse in der Generalversammlung nur e i n e Stimme haben sollte, während bisher nur die Stimmberechtigung überhaupt festgesetzt war, so daß es der Generalversammlung überlassen war, einem Genossen auch mehrere Stimmen zu geben.

§. 46 erteilte der Generalversammlung das Recht, sowohl den Höchstbetrag des für die Zwecke der Genossenschaft aufzunehmenden gesamten fremden Kapitals festzusetzen, als auch die Grenze zu bestimmen, welche die Kreditgewährung an ein Mitglied nicht überschreiten sollte. Hiermit wurden Schulzes, schon vor dem Erlaß des ersten Genossenschaftsgesetzes hierauf gerichteten Vorschläge angenommen, welche bisher von vielen zu seinem Allgemeinen Verbande gehörenden Genossenschaften nicht befolgt worden waren, wie fast bei jedem Zusammenbruch einer Genossenschaft zu Tage kam.

Der v i e r t e A b s c h n i t t (§§. 49—59) handelte von der „Revision", welche dem geltenden Gesetze gänzlich fremd war. Zur Begründung der Einführung des Revisionszwanges im allgemeinen

und einzelner Bestimmungen hierüber heißt es in der „Allgemeinen Begründung“: „Gründung von Genossenschaften lediglich zu dem Zweck, um aus der Gründung Gewinn zu ziehen, sind, soweit bekannt, nicht unternommen worden. Für die Revision des Genossenschaftsgesetzes scheidet deshalb eine Materie aus, welche für die Reform der Aktiengesetzgebung einen besonders breiten Raum einnahm. Die Katastrophen, die unter den Genossenschaften eingetreten sind, hatten vielmehr ihre Ursache hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung, und im Mangel einer genügenden Kontrolle über dieselbe. Unredlichkeit von Vorstehern, Überschreitung der dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb gezogenen Schranken durch die Ausdehnung derselben zu einem schlecht verstandenen Großbankbetrieb, Geldanlagen in unsicheren Effekten u. s. w. sind fast durchweg die erklärenden Thatsachen, welche bei dem Verfall genossenschaftlicher Institute wiederkehren.“

Dem von Hofrat Ackermann in seinem Antrage gemachten Vorschlage einer staatlichen oder kommunalen Beaufsichtigung gegenüber verhielt sich der Entwurf ablehnend. Es hieß darüber in der „Allgemeinen Begründung“ des Entwurfs: „Die Zwecke der Genossenschaften sind rein privatrechtliche, und der Beitritt zu denselben beruht auf dem freien Willen der Genossen. Die Zahl der bestehenden Genossenschaften ist außerdem so beträchtlich und die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes sind so verschiedenartig, daß eine wirksame Staats- oder Kommunalaufsicht thatsächlich nicht durchführbar sein würde. Zudem müßten, um diese zu einem einigermaßen durchgreifenden Schutzmittel zu machen, der Aufsichtsbehörde weitgehende Befugnisse gegenüber den Vereinsorganen gewährt, unter Umständen auch ein selbständiges Eingreifen in die Geschäftsführung gestattet werden, und hiermit wäre die persönliche Haftung der Genossen für die Verluste, welche trotzdem aus Mißgriffen der Verwaltung entstehen könnten, nicht vereinbar.“

„Andererseits wird jedoch keineswegs auf jede weitere Kontrolle als die, welche der Aufsichtsrat den Genossenschaften bietet, zu verzichten sein. Eine solche erscheint vielmehr zweifellos als ein Bedürfnis. Die Genossenschaften sind hier in einer anderen Lage als die Aktiengesellschaften. Es steht ihnen bei weitem nicht in dem Maße, wie den letzteren, die Auswahl geeigneter Kräfte offen, und häufig gehören dem Aufsichtsrat, manchmal sogar dem Vorstande, Personen an, die bei vielem guten Willen doch nur einen geringen Grad geschäftlicher Erfahrung und Gewandtheit besitzen. Hier wird

es sich empfehlen, nicht bloß in Ausnahmefällen, wie dies für die Aktiengesellschaften vorgesehen ist, sondern als dauernde Einrichtung eine regelmäßig wiederkehrende, umfassende Prüfung der Geschäftsführung und Vermögenslage durch einen sachverständigen Revisor vorzuschreiben, der von der einzelnen Genossenschaft unabhängig ist und über die Art und Weise seiner Untersuchung und deren Ergebnis zu berichten hat. Eine derartige Einrichtung bietet, wenn richtig gehandhabt, zugleich die Gelegenheit zur Unterweisung und Fortbildung der Genossenschaftsbeamten und dient dazu, die gemachten Erfahrungen in weiteren Kreisen fruchtbar zu machen. Diesen Erwartungen haben im wesentlichen schon jetzt die günstigsten Erfahrungen bei denjenigen Genossenschaften entsprochen, welche sich solcher periodischen Revision unterworfen haben."

„Das öffentliche Interesse verlangt jedoch, daß die Verbände gewisse Garantieen bieten, wenn ihnen die selbständige Ausübung der Revisionskontrolle zugestanden werden soll. Es ist als ein unentbehrliches Erfordernis anzusehen, daß im einzelnen Falle an öffentlicher Stelle geprüft werde, ob die Einrichtungen eines Verbandes den zu stellenden Anforderungen genügen, und daß sonach das Recht der Verbände zur selbständigen Wahrnehmung der Revisionskontrolle von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werde (§. 53). Diese Verleihung wird nur dann zu versagen sein, wenn den für die Einrichtungen des Verbandes im Gesetz näher zu bestimmenden Erfordernissen (§§. 51, 52) nicht entsprochen, oder sonst die Annahme begründet ist, daß der Verband die Revisionspflicht nicht erfüllen werde. Endlich muß der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Stelle das Recht eingeräumt werden, dem Verbande das Recht der Revisorenbestellung wieder zu entziehen, falls derselbe der ihm obliegenden Revisionspflicht nicht nachkommt, oder andere Zwecke als die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen verfolgt, oder durch gesetzwidrige Handlungen das Gemeinwohl gefährdet" (§. 56).

„Wenn angenommen werden darf, daß bei einer Regelung die Wahrnehmung der Revisionskontrolle in der Hauptsache überall den bestehenden oder neu sich bildenden Genossenschaftsverbänden anheimfallen wird, so bleibt nur übrig, für die vereinzelten Genossenschaften, welche einem Verbande nicht beitreten wollen oder können, eine subsidiär eintretende Art der Revisionsbestellung festzusetzen. Dieselbe wird am geeignetsten dem Registerrichter zu übertragen sein" (§. 57).

Der fünfte Abschnitt (§§. 60—72) behandelte das „Ausscheiden einzelner Genossen". §. 60 regelt den Zeitpunkt des Ausscheidens. Schulze hatte stets darauf gedrungen, den Austritt nur zum Schluß des Geschäftsjahres nach vorgängiger schriftlicher Kündigung zuzulassen und in seiner letzten Novelle beantragt, durch Gesetz eine abweichende statutarische Festsetzung auszuschließen. Der Gesetzentwurf bestimmte jetzt, daß abgesehen von dem Falle der Übertragung des Guthabens das Ausscheiden nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach dreimonatlicher schriftlicher Kündigung stattfinden darf.

§. 64 bestimmte, abweichend vom geltenden Recht, daß die Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft ein gesetzlicher Ausschließungsgrund sein kann, z. B. wenn die andere Genossenschaft, der das Mitglied angehört, am selben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt. Nur bei Vorschuß- und Kreditvereinen sollte auch die Mitgliedschaft bei anderen Genossenschaften an anderen Orten verboten sein.

§. 65 schrieb vor, daß das Ausscheiden aus der Genossenschaft, d. h. die Endigung der Mitgliedschaft, mit Ausnahme des Ausscheidens durch den Tod, nur durch die Eintragung in die gerichtliche Liste bewirkt wird.

§§. 68 und 69 betreffen die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft, über welche Frage, wie wir wissen, die genossenschaftlichen Theoretiker so entgegengesetzter Meinung waren. Der Entwurf trat der von den Professoren Dr. von Sicherer und Dr. Goldschmidt, vom Abgeordneten Parisius und dem Reichsgericht, entgegen dem geltenden Recht und der Auffassung Schulzes, vertretenen Ansicht bei, daß der aus der Genossenschaft ausgeschiedene Genosse, welcher durch Auseinandersetzung mit der Genossenschaft seine vertragsmäßige Pflicht gegen die Genossenschaft erfüllt hat, zu dem die Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle bezweckenden Umlageverfahren nicht herangezogen werden kann.

§. 70 gestattete das Ausscheiden auch vor Ablauf des Geschäftsjahres und ohne vorhergegangene Kündigung durch die Veräußerung des Guthabens an einen anderen Genossen. Diese Ausnahme ist getroffen, um den Genossen die Verfügung über ihr Guthaben zu erleichtern. Damit hieraus keine schwankenden Vermögensverhältnisse entstehen, soll die Übertragung nur an einen anderen Genossen oder

an jemand, welcher mit der Übertragung Mitglied wird, stattfinden können.

Diese Bestimmung kann in gewissen Fällen zu einer wertvollen Ergänzung des Gesetzes werden. Konsumvereine, unter deren Mitgliedern die fluktuierende Bevölkerung stark vertreten ist, werden die frühere ungesetzliche Gepflogenheit, in dringlichen Fällen Mitglieder ohne Aufkündigung zu entlassen und ihnen sofort ihr Guthaben auszuzahlen, beibehalten können, wofern die Austretenden einen geeigneten Stellvertreter bieten. Auch bei städtischen und landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften ist sie wertvoll, um bei ersteren die Mängel der notwendigerweise langen Kündigungsfristen einzuschränken und bei letzteren bei Übergang des Guts an Angehörige oder Freunde keine Unterbrechung im genossenschaftlichen Betriebe eintreten lassen zu müssen.

§. 71 behandelte die wichtige Frage der direkten Haftpflicht. Der Entwurf stellte sich auf die Seite jenes früher erwähnten kleinen, aber einflußreichen Kreises innerhalb des Schulzeschen Allgemeinen Verbandes, welcher gegen Schulze selbst und die in dessen Sinne gefaßten Beschlüsse der Allgemeinen Verbandstage grundsätzlich die Beibehaltung des Einzelangriffs wünschte. Der Entwurf hielt an dem Grundsatze fest, daß durch die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Kontrahenten geregelt werden können, die Rechte der Genossenschaftsgläubiger aber vollständig unberührt bleiben müssen, also das ausgeschiedene Mitglied den Gläubigern für die von der Genossenschaft bis zu dem Zeitpunkte seines Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten gleich den in derselben verbliebenen Genossen verhaftet bleibt. Die Fortdauer ihrer Haft den Gläubigern gegenüber durch das Gesetz aufzuheben, hätte geheißen, den Bestand und den Kredit jeder Genossenschaft gefährden, denn diese Haftung allein giebt dem Gläubiger die Gewißheit und Sicherheit, daß er für seine Forderung gegen die Genossenschaft Befriedigung erlangen wird, und diese Gewißheit, welche den Kredit der Genossenschaft begründet, konnte durch kein Nachschuß-(Umlage-)Verfahren ersetzt werden. Im übrigen war der Entwurf bemüht, trotz grundsätzlicher Beibehaltung des Einzelangriffs, die Anwendung desselben durch die Einrichtung des Konkursverfahrens möglichst zu beschränken.

Da die bisherigen Bestimmungen im einzelnen Falle vielfach zu Zweifeln über den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung Anlaß

gegeben hatten, und betreffs der Unterbrechung der Verjährung Streitfragen hervorgetreten waren, so bestimmte der Entwurf, daß an die Stelle der Verjährung eine Frist von 3 Jahren trete, nach deren Ablauf die Haftpflicht des ausgeschiedenen Genossen erlöschen sollte, wofern nicht vorher der Konkurs eröffnet worden war.

Der sechste Abschnitt (§§. 73—87) behandelte die „Auflösung und Liquidation". Die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen eine Genossenschaft aufgelöst werden kann, waren dieselben wie früher in §. 35 des Genossenschaftsgesetzes von 1868, dessen wir genauer erwähnt haben. Vergeblich hatten die Genossenschaften auf eine Wiederaufhebung der hierin enthaltenen, nach ihrer Meinung ungerechtfertigten Beschränkung rein privatrechtlicher Gesellschaften gehofft, zumal da in der langen Reihe von Jahren keine das Mißtrauen der Regierung rechtfertigenden Thatsachen vorgekommen waren.

§. 76 übertrug das Auflösungsrecht auf die nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten zuständigen Verwaltungsgerichtsbehörden für streitige Verwaltungssachen, während bisher die Auflösung nur durch richterliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen konnte.

Der siebente Abschnitt (§§. 88—106) handelt vom „Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen". Bisher war bei bestehender Genossenschaft Konkurseröffnung im Falle der bloßen Überschuldung nicht begründet, sondern nur bei Zahlungsunfähigkeit. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sollte nach §. 120 das Konkursverfahren auch bei Überschuldung eintreten. Nach Auflösung aber der Genossenschaft im Liquidationsverfahren sollten nach dem Entwurf diese Unterscheidungen fortfallen und der Konkurs eröffnet werden, sobald Überschuldung vorliegt. Der nach dem bestehenden Gesetze gestattete Aufschub der Konkurseröffnung im Falle der Überschuldung, durch welche den Mitgliedern die Möglichkeit und Gelegenheit gegeben war, die vorhandene Unterbilanz freiwillig zu decken, um den Konkurs abzuwenden, war nicht beibehalten. Schulzes Bemühungen, welche auch von seinem Nachfolger fortgesetzt wurden, diese Frist von 8 auf 14 Tage zu verlängern, waren somit gescheitert; man entgegnete, daß aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen sich jeder gesetzliche Aufschub des Konkurses verbiete. Das vorgeschlagene Konkursverfahren selbst war folgendes:

Sobald die Konkursbilanz aufgestellt ist, hat der Konkursverwalter eine Berechnung, die sogenannte Vorschußberechnung, darüber aufzustellen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten

Fehlbetrages jeder Genosse vorschußweise beizutragen hat. Hierbei werden zahlungsunfähige Genossen von vornherein unberücksichtigt gelassen. Diese Berechnung wird, erforderlichenfalls nach vorgenommener Berichtigung, in einem möglichst abgekürzten Prüfungsverfahren für vollstreckbar erklärt, worauf der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, einzuziehen hat. Wird durch Abänderungen infolge Anfechtung der Vorschußberechnung, oder durch den Ausfall einzelner Beträge das Ergebnis der Vorschußberechnung wesentlich geändert, so ist zunächst eine Zusatzberechnung, d. h. ein neuer Umlageplan aufzustellen und hiermit ebenso zu verfahren, wie mit der Vorschußberechnung. Sobald aber das Konkursverfahren nach Einziehung aller Aktiva soweit gediehen ist, daß der Schlußverteilungsplan aufgestellt und mit seiner Ausführung begonnen ist, so hat der Konkursverwalter die Nachschußberechnung aufzumachen, durch welche festgestellt wird, ob und welche Beträge etwa noch zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger einzuziehen sind. Auch diese Nachschußberechnung erfolgt im übrigen nach denselben Vorschriften, wie die Vorschußberechnung.

In der Regel wird der vollständige Abschluß, d. h. die volle Befriedigung aller Gläubiger auf diesem Wege herbeigeführt werden. Aber es ist doch der Fall nicht undenkbar, daß im einzelnen Falle dieses Verfahren nicht zur Befriedigung der Gläubiger führt, obgleich leistungsfähige Genossen vorhanden sind, oder daß das Verfahren in nicht gerechtfertigter Weise verzögert wird, und für diese Fälle muß dem Gläubiger das Recht vorbehalten bleiben, sich selbst Befriedigung für seine Forderung dadurch zu verschaffen, daß er aus der Zahl der ihm haftbaren Personen eine oder einige direkt in Anspruch nimmt. Zu dem Zwecke bestimmte §. 110 Absatz 2, daß nach Ablauf von 2 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen können, ohne daß den letzteren die Einrede der Teilung zusteht. Dies ist der unbedeutende Rest des Einzelangriffs, welchen der Entwurf als „ein unentbehrliches Element in dem Kreditorganismus der Genossenschaften“ aufrecht erhielt.

Der achte Abschnitt (§§. 107—123) enthält die „Besonderen Bestimmungen“ für jede der beiden Arten von Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht. §. 107 schrieb vor, daß bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ein Mitglied

nicht mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein darf, während §. 114 für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bestimmte, daß durch Statut die Beteiligung der Mitglieder mit mehreren Geschäftsanteilen unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben gestattet werden kann.

§. 113 bestimmte bezüglich der Höhe der Haftsumme bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, daß dieselbe nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein darf, damit zwischen der Haftsumme aller Genossen und dem Vermögen der Genossenschaft ein annähernd richtiges Verhältnis herzustellen und zu verhindern ist, daß durch Bestimmung ganz niedriger Haftsummen eine im wesentlichen auf das Vermögen der Genossenschaft beschränkte Haftung herbeigeführt würde. Für denjenigen, welcher mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, erhöhte sich nach §. 115 die Haftung auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 116 enthielt die Vorschrift für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, daß bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist, die Beteiligung auf einen zweiten, dritten u. s. w. nicht zugelassen werden darf. Es soll damit der leicht eintretenden Täuschung vorgebeugt werden, als ob jeder Erhöhung der Garantiepflicht der einzelnen Mitglieder auch wirklich eine größere Leistungsfähigkeit derselben zu Grunde liegt. Der Umfang der Haftpflicht soll sich nach der Leistungsfähigkeit richten, deshalb mußte vom Verbot mehrerer Geschäftsanteile abgesehen werden.

Der neunte Abschnitt (§§. 124—129) enthielt die „Strafbestimmungen". Sie sind gegen früher bedeutend verschärft und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Aktiengesellschaften nachgebildet worden. §§. 124 und 125 bedrohten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie Liquidatoren, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Genossenschaft handeln, mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 6000 Mark; wenn sie in den gerichtlichen Anmeldungen, Anzeigen u. s. w. wissentlich falsche Angaben machen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark.

Im Herbst 1888 wurde dieser Entwurf vom Bundesrat beraten. An ihn richtete der Verwaltungsausschuß der „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften" eine Eingabe, in wel[illegible] Interesse der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine [illegible]

Abänderungsvorschlägen zur Berücksichtigung unterbreitet wurden. In den Fragen wesentlicher Art teilte man im ganzen die Auffassung, welche im Allgemeinen Verbande herrschend war. Im besonderen wünschte man, die Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften als eine besondere Art im §. 1 des Gesetzes aufgeführt zu sehen; die Darlehnsgewährung an Nichtmitglieder wünschte man schon mit Rücksicht auf den für segensreich gehaltenen Ankauf von Güterkaufschillingen nicht allzu strenge durchgeführt zu sehen; die Strafbestimmungen wurden für zu rigoros erklärt, da zumal bei kleineren ländlichen Genossenschaften es kaum gelingen würde, zur Besetzung der meist im Ehrenamt und unentgeltlich versehenen Vorstandsstellen die erforderlichen vertrauenswürdigen Kräfte zu gewinnen. Diesen Vorschlägen ist jedoch vom Bundesrat keine Beachtung geschenkt worden, vielmehr wurden sie zu Ungunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften noch zum Teil verschärft. Der Verwaltungsausschuß erneuerte später seine Wünsche in einer Petition an den Reichstag, wo ihnen dann thunlichst Rechnung getragen worden ist.

Die wichtigste der vom Bundesrat angenommenen Änderungen ist der neue §. 55 des Entwurfs über die Revisionsverbände, welcher lautet: „Versammlungen des Verbandsvorstandes und Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden. Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, mindestens 1 Woche vorher unter Einreichung der Tagesordnung anzuzeigen. Der letzteren Behörde steht das Recht zu: 1) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den nach §. 53 gestatteten Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen; 2) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände erstreckt werden, welche zu den vorbezeichneten Zwecken nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten."

Mit den vom Bundesrat gemachten Abänderungen wurde der Entwurf am 27. November 1888 dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt. Hier wurde zunächst beschlossen, den Entwurf einer Kom-

mission von 28 Mitgliedern zu überweisen. Diese hat die Vorberatung in 2 Lesungen und 23 Sitzungen vollendet und am 18. März 1889 schriftlichen Bericht erstattet.

Für die Reichstagskommission stellte Anwalt Schenck in Gemeinschaft mit Dr. Baumbach alle Ausstellungen und Wünsche der Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes in einer ganzen Reihe von Abänderungsanträgen zusammen, doch wurde kein wesentlicher derselben berücksichtigt. Besseren Erfolg hatte, wie erwähnt, die Petition der „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften". Nachstehend folgen die wichtigeren derjenigen Abänderungen und Zusätze, welche die Kommission dem Gesetzentwurf zu Teil werden ließ.

In §. 1 wurden gemäß dem Antrage der „Vereinigung" die Absatzgenossenschaften als eine besondere Art aufgeführt.

§. 7 brachte in Pos. 2 eine der hauptsächlichen Abänderungen. In der Kommission wurde es für bedenklich erachtet, daß das Statut über alle Einzahlungen auf den Geschäftsanteil nach Betrag und Zeit Bestimmungen enthalten müsse, daß also z. B. auf einen Geschäftsanteil von 100 Mark bare Einzahlungen von monatlich 1 Mark bis zur Erreichung der Höhe von 50 Mark geleistet werden sollten. Man war dagegen, weil solchenfalls jede Änderung in den Einzahlungen nur im Wege der Statutenänderung vorgenommen werden konnte, hierdurch aber jede Vergrößerung des Vereinsvermögens unnötig erschwert wurde. Ferner sollten die Einzahlungen nur bis zum 10. Teil des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit, darüber hinaus nur nach dem Höchstbetrage bestimmt sein, also, nach obigem Beispiel, die Mitglieder nur bis zu 10 Mark monatlich 1 Mark einzuzahlen verpflichtet werden können, dagegen zur Einzahlung von Beträgen zwischen 10 und 50 Mark jederzeit durch einfachen Beschluß der Generalversammlung angehalten werden können.

Das im §. 8 für Kreditgenossenschaften ausgesprochene Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder und besonders die auf das fortgesetzte Zuwiderhandeln hiergegen angedrohte Auflösung hatte die Genossenschaften in die größte Beunruhigung versetzt. Der XXIX. Allgemeine Vereinstag zu Erfurt (1888) hatte einen Beschluß gefaßt, welcher die Beseitigung dieses Verbotes verlangte.

In der ersten Lesung der Kommission wurde die angedrohte Auflösung bei fortgesetztem Zuwiderhandeln noch beibehalten. Die Vertreter der Regierung erklärten das Verbot sogar für eine im öffentlichen Interesse liegende Notwendigkeit, denn es handele sich darum, die Gefahr auszuschließen, daß die Kreditgenossenschaften der

genossenschaftlichen Natur entkleidet würden und durch Einführung eines für sie nicht passenden bankmäßigen Betriebes zum wirtschaftlichen Ruin weiter Kreise führten. Von genossenschaftlicher Seite wurde entgegnet, daß die Geschichte der Kreditgenossenschaften diese Befürchtungen keineswegs rechtfertigte. Als die Ursache stattgefundener Bankbrüche hätten sich bisher herausgestellt: Gewährung zu hoher Darlehnssummen an Mitglieder, schlechte Anlage von Kapitalien, Spekulationen und Unterschleife; Darlehne an Nichtmitglieder dagegen hätten niemals eine Rolle hierbei gespielt.

In zweiter Lesung wurde wenigstens noch insoweit den Wünschen der Genossenschaften Rechnung getragen, als das Verbot selbst und seine Strafwirkungen erheblich abgeschwächt worden sind. Es wurde nämlich hinzugefügt, daß Darlehnsgewährungen, welche die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, nicht unter das Verbot fallen, und in §. 77 wurde die Bestimmung, nach welcher Genossenschaften wegen fortgesetzten Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot mit Auflösung bedroht waren, gestrichen und dafür in §. 137 die Vorschrift aufgenommen, daß die Mitglieder des Vorstandes vom Gericht durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20—600 Mark zur Befolgung des Gesetzes anzuhalten sind.

§. 9 enthielt die nicht unwichtige Änderung, daß für Centralgenossenschaften, welche auch aus Mitgliedgenossenschaften bestehen, nicht nur Vorstandsmitglieder der Mitgliedgenossenschaften in den Vorstand und Aufsichtsrat der Centralgenossenschaft berufen werden können, sondern auch alle Mitglieder, weil die Vorstandsmitglieder häufig außerhalb des Sitzes der Centralgenossenschaft wohnen.

§. 19 wurde lediglich im Interesse derjenigen Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine geschaffen, welche eine Gewinnverteilung ausschließen. Es wurde darin zunächst bestimmt, daß durch das Statut für eine Reihe von höchstens 10 Jahren festgesetzt werden kann, daß Gewinn an die Genossen nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

In der Kommission war ursprünglich im Interesse der Raiffeisenschen Vereine beantragt worden, folgende Vorschrift aufzunehmen: „Durch das Statut kann bestimmt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.“ Die Regierungsvertreter erklärten aber, daß der Gesetzentwurf der ausschließlichen Bildung eines unteilbaren Vermögens entgegen sei, und daher auch nicht wolle, daß der Gewinn dauernd unteilbar sei. Es handle sich bei dem Antrag um eine neue Genossenschaftsart, deren Zu-

lassung nicht unbedenklich sei. Thatsächlich lasse sich der Zweck des Antrages auch nach dem Entwurf dadurch erreichen, daß das Statut bestimme, daß der Gewinn während einer Anzahl von Jahren nicht zur Verteilung kommen solle. Zur Unterstützung dieser Ausführung wurde aus der Mitte der Kommision noch geltend gemacht, daß eine Ausschließung der Gewinnverteilung schon um deshalb auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden müsse, weil man sich andernfalls mit dem genossenschaftlichen Prinzip in Widerspruch setzen würde, welches auf Erwerb gerichtet sei. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Kommission, daß es bedenklich sei, die Mitglieder der hier in Rede stehenden Vereine nach Ablauf einer Reihe von Jahren aufs neue in die Versuchung zu führen, das Gewinnprinzip aufzunehmen, wurde von anderer Seite erwidert, daß gerade in der Aussicht auf die in regelmäßigen Perioden wiederkehrende Beschlußfassung über die Festlegung des Gewinns für den Vorstand ein Antrieb liege, sich die Belebung des genossenschaftlichen Geistes angelegen sein zu lassen.

Die Kommission lehnte den ursprünglichen Antrag ab und nahm dagegen den inhaltlich bereits erwähnten Antrag an, daß die betreffende statutarische Festsetzung für einen bestimmten, 10 Jahre nicht überschreitenden Zeitraum erfolgen dürfe, und nach Ablauf des Zeitraums die Festsetzung wiederholt werden könne. Um diese Wiederholung zu erleichtern, wurde noch bestimmt, daß sie in Ermangelung einer entgegenstehenden Statutenbestimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden könne.

§. 33 wurde dahin abgeändert, daß anstatt des Verbotes einer Besoldung von Mitgliedern des Aufsichtsrates nur eine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantième) untersagt wurde. Jede andere Art der Vergütung, wie feste Besoldung, Zeitversäumnisgelder, Sitzungsgelder u. s. w., ja selbst eine nachträgliche Erhöhung etwaiger fester Besoldung nach Maßgabe des Geschäftsgewinns ist gestattet.

Die §§. 49—59, welche von der Revision handelten, erhielten mehrfach Änderungen und Zusätze, welche von den Genossenschaften als wesentliche Verbesserungen erklärt worden sind. Der vom Anwalt Schenck gestellte Antrag, die Revision nicht alle 2, sondern nur alle 3 Jahre stattfinden zu lassen, wurde abgelehnt. Der Einwand der Genossenschaften gegen die Bestimmung, daß die Verleihung und Entziehung des Rechts der Revisionsbestellung ganz in das freie Ermessen des Bundesrats gestellt sei, wurde insoweit gehört, daß, um die Prüfung der

Revisionstüchtigkeit des Verbandes von außerhalb des Statuts liegenden Erwägungen frei zu halten, zum §. 52 der Zusatz gemacht wurde: „Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im stande ist, der Revisionspflicht zu genügen“, und im §. 50 bezüglich der Genossenschaften, welche einem, den gesetzlichen Anforderungen genügenden Revisionsverbande angehören, nicht mehr gesagt wurde: „Kann das Recht verliehen werden“, sondern: „Ist diesem das Recht zu verleihen“, den Revisor zu bestellen.

Gegen den Wunsch vieler Genossenschafter wurde das Recht der Verleihung für alle diejenigen Revisionsverbände, welche sich nicht über mehrere Bundesstaaten erstrecken, vom Bundesrat auf die Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates übertragen. Diese Änderung hatte der Bundesrat gemacht und damit eine ähnliche, schon in dem der Sachverständigenkonferenz vorgelegten Entwurfe vorhandene Bestimmung wiederhergestellt. In der Kommission wurde nun beantragt, die Entscheidung in allen Fällen dem Bundesrat zu übertragen, da es wichtig sei, daß die Verleihung überall nach gleichen Grundsätzen geschehe. Der Antrag wurde abgelehnt auf die Erklärung des Regierungsvertreters hin: „Es sei nicht zweckmäßig, dem Bundesrat ohne Not derartige Geschäfte zu übertragen, bei deren Erledigung er in Ermangelung anderweitiger Information doch die Äußerung der im einzelnen Falle beteiligten Bundesregierung seiner Entscheidung zu Grunde legen müsse.“

An dem vom Bundesrat erst geschaffenen §. 55 gelang es im Interesse der Genossenschaften wenigstens soviel zu ändern, daß, abgesehen von der Befreiung des meist einköpfigen Verbandsvorstandes von den Bestimmungen desselben, das im letzten Absatz festgesetzte Recht der Untersagung und Schließung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks ganz gestrichen wurde, so daß nur die Entsendung eines Vertreters derselben übrigblieb.

Vielen Kampf kostete die in §. 57 enthaltene Bestimmung, daß für Genossenschaften, welche nicht zu einem Revisionsverbande gehören, der Revisor durch das Gericht zu bestellen sei. Es wurde beantragt, an Stelle des Gerichts die höhere Verwaltungsbehörde zu setzen und dem Revisor eine Berichterstattung an dieselbe aufzuerlegen. In der ersten Beratung der Kommission wurde der Antrag trotz lebhaften Widerspruchs der Regierung mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen, aber in der zweiten infolge eines Kompromisses wieder abgelehnt.

In §. 72 wurde auf Antrag von Schenck und Baumbach die Haftpflicht auf 2, anstatt wie bisher 3 Jahre, festgesetzt. Da diese Haftpflicht jedoch nicht für die noch zu erwähnende neue dritte Art von Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht gelten sollte, so kam diese Bestimmung im endgültigen Gesetz unter die „besonderen Bestimmungen", und zwar für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in §. 117 und für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in §. 135 zu stehen.

§. 77 Absatz 2, welcher die Entscheidung über die Auflösung von Genossenschaften, die nach bisherigem Gesetz dem ordentlichen Richter zustand, diesem entzog und den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichtsbehörden übertrug, blieb bestehen, wie sehr sich die Genossenschafter auch um die Beseitigung desselben bemühten.

In §. 111 wurde der Zeitpunkt für die Zulassung des Einzelangriffs, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, von 2 Monaten auf 3 Monate und gegen ausgeschiedene Mitglieder auf 6 Monate verlängert, „um dem subsidiären Charakter des Einzelangriffs praktisch eine erhöhte Geltung zu verschaffen".

In §. 125 wurde das höchste Maß der angedrohten Geldstrafe für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und für Liquidatoren, wenn sie zum Nachteil der Genossenschaft handeln, von „Gefängnis und Geldstrafe bis zu 6000 Mark" in „Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark" umgewandelt. Ein Antrag von Schenck und Baumbach auf Streichung des ganzen Abschnitts der Strafbestimmungen wurde abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde die Bestimmung des §. 127, welcher für gewisse Unterlassungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Liquidatoren die ursprüngliche Strafe von Gefängnis bis zu 3 Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu 600 Mark festsetzte, allseitig als zu hart empfunden. Man wünschte die Geldstrafe in erster Linie, die Gefängnisstrafe für schwerere Fälle und die Vereinigung beider Strafen für die schwersten Fälle angewendet zu sehen; dementsprechend ist dann auch der Wortlaut geändert worden.

Die bei weitem wichtigste Neuerung, welche die Kommission herbeiführte, war die Einrichtung einer neuen, dritten Art von Genossenschaften, der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht neben den in §. 2 schon aufgeführten Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht. Ihren Ursp[r] hatte diese Neuerung, wie wir oben dargelegt haben, in de[r]

streben Schulzes, das Einzelangriffsrecht zu beseitigen und die dadurch entstehende Verkürzung der Interessen der Gläubiger durch Heranziehung der ausgeschiedenen Genossenschafter zum Umlageverfahren auszugleichen. Wie wir wissen, war nach Schulzes Tode unter den Genossenschaften in seinem Sinne eine rührige Bewegung entstanden, an deren Spitze der Verbandsdirektor Dr. Glackemeyer in Hannover stand, während ein Kreis einflußreicher Männer, unter ihnen der Anwalt Schenck selbst, die entgegengesetzte Ansicht vertrat. Jener Agitation kam es sehr zu statten, daß auch Professor Dr. Goldschmidt sein in genossenschaftlichen Fragen großes Gewicht durch eine Schrift über: „Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren" (1888) zu Gunsten ihrer Bestrebungen in die Wagschale legte. Man benutzte diese Schrift als Beilage für eine von Dr. Herz in Mannheim verfaßte Petition an den Reichstag, an welcher sich von etwa 6000 vorhandenen Genossenschaften 1157, darunter 139 vom Allgemeinen Verbande, beteiligten, an ihrer Spitze die Verbandsdirektoren E. Morgenstern-Breslau, C. J. Matthies-Stralsund und Franz Werner-Berlin. Auf der anderen Seite unternahm es Parisius in den „Blättern für Genossenschafts-Wesen" nachzuweisen, daß Professor Goldschmidt sich von der Praxis des Umlageverfahrens ein falsches Bild gemacht und deshalb die „ungeheure Gefahr" des Einzelangriffs außerordentlich übertrieben habe, daß er auch bezüglich der Heranziehung der ausgeschiedenen Mitglieder sich keineswegs in der behaupteten Übereinstimmung mit Schulze befände, vielmehr im eigentlichen Kern der Sache den Ansichten Schencks und der Majorität des XXIX. Allgemeinen Vereinstages zu Erfurt (1888) zustimme.

Dieser Streit zwischen genossenschaftlichen Theoretikern und Praktikern wurde der Anlaß, daß in der Kommission „zur Ausgleichung der hervorgetretenen Gegensätze" Abänderungsanträge gestellt wurden, nach welchen die Zulassung des Einzelangriffs durch Statut bestimmt und die Haftpflicht ausgeschiedener Genossen durch ein besonderes Nachschußumlageverfahren zur Deckung eines Fehlbetrages geregelt werden sollte. Die Regierungsvertreter hielten zwar an dem Entwurf fest, erklärten aber, wenn die Kommission gegen die Bestimmungen desselben über den Einzelangriff Bedenken trage, so müsse man nicht die eventuelle Zulassung, sondern den Ausschluß des Einzelangriffs durch Statut gestatten. Dann bleibe das Prinzip des Einzelangriffs an sich bestehen, könne aber durch das Statut in Wegfall kommen. Es würde dann die Errichtung einer neuen Art von Genossenschaften gestattet werden, welche im Statut ausdrücklich er-

klären, daß die direkte Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen und behufs Befriedigung derselben die Genossen nur zu Nachschüssen an die Genossen verpflichtet sein sollten und welche in ihre Firma den Zusatz: „Eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht" aufnehmen sollten.

Diesen Ausführungen entsprachen neue Anträge, doch wurden dieselben in der ersten Lesung der Kommission mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Vor der zweiten Lesung aber kam ein Kompromiß zwischen Kommissionsmitgliedern aus den 4 Parteien der rechten Seite des Hauses zu stande, dessen Ergebnis die Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. von Cuny, Dr. Enneccerus, Gamp, Hegel, Freiherr von Huene, von Massow darstellten. Für diese Abänderungsanträge war von vornherein eine große Mehrheit gesichert. Die Kommission schloß sich nun dem Grundgedanken der in der ersten Lesung gestellten Vermittelungsanträge an, nahm in §. 2 jene dritte Art von Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf und fügte mit Bezug hierauf der zweiten Unterabteilung des achten Abschnitts besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht ein. Für diese Genossenschaftsart giebt es somit keinen Einzelangriff mehr.

Bezüglich des Umfanges einer Heranziehung der ausgeschiedenen Mitglieder zur Nachschußpflicht für diese neue Art von Genossenschaften waren in der Kommission zwei Vorschläge vertreten. Nach dem einen sollten die ausgeschiedenen Mitglieder, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Konkurses ausgeschieden waren, nur wegen der bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, der Nachschußpflicht unterliegen. Der andere Vorschlag dagegen unterwarf der Nachschußpflicht nur diejenigen ausgeschiedenen Mitglieder, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung erfolgt ist, dann aber ohne Unterscheidung, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach dem Ausscheiden entstanden sind. Die Kommission gab dem letzteren Vorschlage den Vorzug, hauptsächlich wegen seiner Einfachheit und praktischen Durchführbarkeit.

Diese neue Genossenschaftsart ist also, was das Verfahren betrifft, nur eine Abart der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, da die Verschiedenheiten des Verfahrens nur insofern und nur dann eintreten, wenn im Konkurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung die Konkursgläubiger noch nicht völlig befriedigt sein sollten. Die Haftung bestand noch mehr

als bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht seit Einführung des Nachschußverfahrens ausschließlich nur den Gläubigern gegenüber.

Anwalt Schenck erklärte sich gleich anfangs gegen diese dritte Art von Genossenschaften, wie er ja auch überhaupt ein Gegner der Beseitigung des Einzelangriffs gewesen war. Vergeblich bemühte er sich mit Dr. Baumbach diese Neuerung zu verhindern. Ganz umsonst hob er in der Kommission hervor, daß die Geltendmachung der Haftpflicht wegen ihrer Bedeutung durch Gesetz geregelt werden müsse, und daß es nicht zulässig sei, die Regelung derselben der Generalversammlung jeder einzelnen Genossenschaft zu überweisen. Es werde dadurch der zu ganz ungerechtfertigter Wichtigkeit aufgebauschte Streit über den Einzelangriff in jede einzelne Genossenschaft hineingetragen und dadurch auf lange Zeit verlängert werden, was die Entwickelung der Genossenschaften nur schädigen könne. Es sei eine ungerechtfertigte Zumutung, ausgeschiedene Genossen, wenn auch nur subsidiär, für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft noch 18 Monate nach ihrem Ausscheiden haftbar zu machen, also für Verbindlichkeiten, die ohne ihre Mitwirkung eingegangen und zu einer Zeit, wo sie auf die Verwaltung der Genossenschaft keinerlei Einfluß mehr ausüben könnten.

Die von der Gesetzgebung durch die Bildung von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gefundene Lösung der Frage der direkten Nachschußpflicht sollte beiden gegnerischen Parteien gerecht werden und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hierdurch auch ein größerer Zwiespalt im Allgemeinen Verbande vermieden worden ist. Die zur Begutachtung eingeladenen praktischen Genossenschafter erklärten sich in ihrer großen Mehrheit mit den Bestimmungen über das Nachschußverfahren und den Einzelangriff einverstanden und nachdem der Entwurf veröffentlicht worden, haben 29 von 32 Unterverbandstagen im Allgemeinen Verbande sich mit entschiedener Mehrheit und der XXIX. Allgemeine Vereinstag zu Erfurt (1888), allerdings gegen eine starke Minderheit der Gegner des Einzelangriffs, für die den Einzelangriff grundsätzlich beibehaltenden Bestimmungen des Entwurfs ausgesprochen.

Nachdem die Kommission ihre Arbeiten vollendet hatte, kam der Entwurf im Plenum des Reichstages zur zweiten und dritten Lesung. In der zweiten Lesung fand namentlich über die in §. 2 von der

Kommission neu hinzugefügte Art von Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht eine eingehende Erörterung statt. Es lag ein Antrag der Abgeordneten Schenck, Baumbach und Genossen auf Beseitigung der Bestimmungen über diese Genossenschaften vor. Allein das in der Kommission geschlossene Kompromiß wurde auch im Plenum von den beteiligten vier Parteien aufrecht erhalten und die Einführung der dritten, neuen Art von Genossenschaften mit großer Mehrheit beschlossen.

In der dritten Lesung errangen endlich auch noch die Gegner der Konsumvereine im Reichstage, welche die immer stärker gewordene Bewegung der Kleinkaufleute und Kleinhändler gegen die Konsumvereine gewonnen hatte, nach lebhaften Anstrengungen einen halben Erfolg. Sie erreichten es in der Abendsitzung vom 4. April 1889, daß zu §. 8 ein neuer Zusatz gemacht wurde, nach welchem das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder auch auf Konsumvereine erstrebt wurde.

In der zweiten Beratung des Reichstages beantragte der Abgeordnete für Holzminden, Kulemann aus Braunschweig, zu § 8 folgenden Absatz 4 anzunehmen: „Genossenschaften zu gemeinschaftlichem Einkauf von Lebensbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen dürfen ihre Waren nur an Personen verkaufen, deren Mitgliedschaft bekannt, oder durch im Statut bestimmte Legitimation dargethan ist.“ Dieser Antrag wurde im Reichstage außer von dem Antragsteller selbst nur noch durch den Abgeordneten Dr. Miquel vertreten, alle übrigen Abgeordneten, welche zum Wort kamen, — sie gehörten den vier rechts stehenden Parteien an — sowie auch Vertreter der verbündeten Regierungen sprachen sich gegen den Antrag aus und wiesen dessen Unburchführbarkeit und Unzweckmäßigkeit nach. Infolge dessen wurde der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der Abgeordnete Kulemann ließ sich aber durch diesen Mißerfolg nicht abschrecken; er änderte seinen Antrag für §. 8 so ab, wie er jetzt als Absatz 4 im Gesetz steht und brachte ihn mit der erforderlichen Unterstützung zur dritten Beratung ein, zugleich mit dem Antrage, hinter §. 145 im Abschnitt von den Strafbestimmungen einen letzten § 145a einzufügen: „Personen, welche in Konsumvereinen mit dem Verkauf von Waren beauftragt sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider Waren verkaufen.“ Jetzt wurde der Antrag zu §. 8 trotz des entschiedenen Widerspruchs des Vertreters der verbündeten Regierungen, des Geh. Oberregierungsrat Dr. Hagens, nach kurzer

Debatte bei schwacher Besetzung des Hauses mit 113 Stimmen gegen 93 angenommen, dahingegen die Strafbestimmungen (§ 145 a) abgelehnt. Durch diese Ablehnung aber bedeutete das Verbot für Konsumvereine, wie der Geh. Oberregierungsrat Dr. Hagens bemerkte, kaum etwas anderes als einen Schlag ins Wasser.

Der Bundesrat hat am 11. April den Beschlüssen des Reichstages zugestimmt und der Kaiser das Gesetz am 1. Mai vollzogen. Dasselbe ist am 1. Okt. 1889 in Kraft getreten. Die dem Bundesrat vorbehaltenen, zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen sind vom Reichskanzler am 11. Juli 1889 bekannt gemacht worden.

7. Die Steuergesetzgebung und die Genossenschaften.

Eine für die Entwickelung der deutschen Genossenschaften wichtige Angelegenheit war von Anfang an die Besteuerung derselben durch die Reichs- und Landesbehörden sowie durch die Kommunalbehörden. Namentlich den Regierungen war in der Besteuerung ein wirksames Mittel zur Beeinflussung der genossenschaftlichen Entwickelung geboten, vor allem dadurch, daß sie die Genossenschaften die Art ihrer Geschäftsführung zu ändern veranlassen konnten, je nachdem den Leitern der Genossenschaften daran lag, sich den auf das Eigentum, Einkommen und den Geschäftsbetrieb der Vereine gelegten Steuern zu unterwerfen oder nicht. Außerdem war die Besteuerung für alle Behörden das Mittel, einerseits durch Erleichterungen oder gar Befreiung von der Besteuerung die einen Genossenschaften vor den anderen sichtlich zu befördern und zu begünstigen und andererseits durch jederzeit mögliche polizeiliche Maßregeln störend oder gar hemmend auf das Gedeihen der Vereine einzuwirken.

Nur in geringerem Maße hatten diese Bedeutung die seit 1870/71 im ganzen Reich (Gesetz vom 10. Juli 1869) eingeführten, hauptsächlich für Vorschußvereine in Betracht kommenden Reichsabgaben, wie Wechselstempel, Stempel für Kontokorrentauszüge u. s. w. Der materielle Betrag derselben fiel wenig ins Gewicht. Auf genossenschaftlicher Seite erklärte man sich gegen diese Steuern, besonders weil durch die Besteuerung der kleineren Wechsel

eine Belastung der unbemittelten Klassen entstünde, welche die Entwickelung der Vorschußvereine zu hindern geeignet wäre. Für Schuldscheine wurde schon immer von den Landesbehörden ein etwas höherer Stempel als für Wechsel gefordert, was für Schulze ein Grund mehr gewesen war, den Wechsel für den Schuldschein einzuführen.

Ebenso wenig ins Gewicht fallend waren die Folgen des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, welches Rechnungen, Auszüge und Ausschriften aus Geschäftsbüchern u. s. w. mit einem Fixstempel von 20 Pfennig und, wofern die Geschäfte auf Zeit abgeschlossen waren, mit einem solchen von 1 Mark belegte. Dieses an vielen Unklarheiten leidende Gesetz wurde durch das am 1. Oktober 1885 in Kraft tretende Börsensteuergesetz vom 3. Juni 1885 abgelöst, welches nicht mehr die Beurkundung eines Geschäfts, sondern von nun an jedes Geschäft selbst mit einer prozentualen, der Höhe des Geschäfts entsprechenden Skala besteuerte, dafür aber die Wechselgeschäfte von der Steuer befreite, was eine sehr große Erleichterung für den Betrieb der Kreditvereine, besonders der kleinen, des Gesetzes nicht recht kundigen, war.

Ein ganz anderes Verhalten nahm man auf genossenschaftlicher Seite zu den Landesabgaben ein, besonders zur Einkommen- und Gewerbesteuer, wozu für Süddeutschland noch die Kapitalrentensteuer kam, sowie zu den Kommunalabgaben, welche meist in Form von Zuschlägen zu den Landessteuern erhoben werden. Weniger Bedeutung hatte die Grund- und Gebäudesteuer, da die meisten Genossenschaften ohne unbewegliches Eigentum waren. Die Genossenschaften nun, ob sie von Schulze, von Raiffeisen oder sonst wem geleitet wurden, haben stets angestrebt, sich von der Steuerlast möglichst frei zu halten, und wenn ihnen dies auch nicht gelungen ist, so erkennen sie doch noch heute ihre Steuerleistung als nicht gerechtfertigt an. Doch muß gesagt werden, daß sie diese Befreiung nur für diejenigen Genossenschaften erstrebten, welche auf einen geschäftlichen Verkehr mit Nichtmitgliedern verzichteten. Für Produktivgenossenschaften, bei welchen man einen solchen Verkehr als unumgänglich ansah, wurde deshalb von vornherein die Steuerpflicht anerkannt.

Die Streitfälle ereigneten sich hauptsächlich in dem Schulzeschen Allgemeinen Verbande. Die einzelnen Vereine wurden bei ihren Kämpfen von der Anwaltschaft mit juristischem Beirat unterstützt und aufgefordert, wegen der allgemeinen Bedeutung solcher Streitigkeiten bis zur Entscheidung durch die oberste Instanz auszuharren. Petitionen der Vereine und Verbände an die Landesvertretungen waren ein

zweites Mittel; sehr wirksam war es endlich, wenn die Führer der Genossenschaften, wie Schulze und Polizeirat Haas, in den Kammern ihrer Länder bei der Beratung der Steuergesetze ihr Wort zu Gunsten der Steuerentlastung einlegten.

In der Frage der Einkommensteuer haben die Genossenschaften von jeher zweierlei Gründe geltend gemacht, einen formell gesetzlichen und einen theoretischen. In formeller Beziehung kam es den Genossenschaften zu Statten, daß die Genossenschaft eine dem bisherigen Recht völlig unbekannte Gestaltung war. Die Einkommensteuergesetze aller deutschen Landesteile kannten nur eine Besteuerung physischer und juristischer Personen, und da man auch nach dem Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1868 die Genossenschaften noch immer nicht als juristische Personen betrachtete, war es ihnen immer ein Leichtes, die Genossenschaften unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes von der Einkommensteuer frei zu halten.

Der erste Fall dieser Art ereignete sich 1861, als der Magistrat von Luckenwalde den dortigen sehr bedeutenden Vorschußverein zur Einkommensteuer heranziehen wollte. Auf die Reklamation des Vereins verwarf das preußische Ministerium die Maßregel, da der Verein keine Korporationsrechte besäße, also auch kein Einkommen haben könnte. Seitdem kehrten alljährlich die Versuche wieder, die Genossenschaften zur Staats- oder zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Durch das Genossenschaftsgesetz von 1868 wurde die Frage eine z. T. andere. Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes anerkannte jetzt selbst, daß durch die Eintragung die Genossenschaft Rechtssubjekt geworden und Einkommen haben könne, aber sie wollte die Steuerpflicht auch jetzt noch nur dann zugestehen, wenn die Genossenschaft entweder stehendes Gewerbe betrieb, indem sie mit Nichtmitgliedern Geschäfte machte, oder am Orte Grundbesitz hatte. Schulze behielt auch mit dieser seiner Auffassung Recht und viele Magistrate, welche sich berechtigt glaubten, Vorschußvereine zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagen zu können, sahen sich am Ende enttäuscht, weil die Eigenschaft juristischer Personen immer noch als nicht vorhanden angesehen wurde.

In theoretischer Beziehung machte man von seiten der Leiter des Allgemeinen Verbandes denselben Einwand geltend, welchen man auch im Kampfe mit den Raiffeisenschen Vereinen und aus Anlaß des Wuchergesetzes gegen die Beschuldigung des Wuchers wegen der Verteilung von Dividenden und wegen der vermeintlich hohen Gebühren an Zins und Provision erhoben hatte. Man sagte, daß die

Genossenschaften nirgends in der Absicht zusammentreten, ihren Mitgliedern oder dem Verein als Gesamtheit einen Erwerbszweig zu erschließen und ein Einkommen zu verschaffen, sondern lediglich in der Absicht, den Kredit oder die Waren, welche die Mitglieder sonst teurer bezahlen müssen, oder in schlechterer Beschaffenheit erhalten, mit gemeinsamen Mitteln und gemeinsamer Gefahr billiger und besser zu beschaffen und unter die Mitglieder zu verteilen. Was in der Regel als Reingewinn bezeichnet würde, die daraus verteilte Dividende, samt der Zuwendung zum Reservefonds, seien, genauer betrachtet, durchaus nicht ein Erwerb, sondern einfach eine Ersparnis, bei den Vorschußvereinen insbesondere nur eine Rückgewähr der an Zinsen und Provisionen verauslagten Beträge.

Bestätigt und gestützt wurde diese Auffassung 1881 durch ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät, welches diese in Veranlassung der Entscheidung einer Katasterkommission, dahin abgegeben hatte, daß lediglich mit Mitgliedern verkehrende Genossenschaften nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie auf die Erzielung eines Gewinns — Verteilung von Dividende, Dotierung des Reservefonds, Erwerbung von Gebäuden u. s. w. — ausgehen. Das Gutachten anerkannte, daß beim Verkauf von Waren des Vereins an seine Mitglieder doch ein anderes wirtschaftliches Verhältnis obwalte als beim gewöhnlichen Kaufe; denn erstens dürfe der Verein nur an Mitglieder verkaufen, und zweitens habe jedes Mitglied ein Recht auf Überlassung der Waren. Ergeben sich aus dem Verkaufe Verluste, so zeige sich erst recht die Verschiedenheit, denn die Mitglieder haften nicht bloß mit ihrer Einlage, sondern im schlimmsten Fall mit ihrem ganzen Vermögen für den Schaden; das Geschäft gehe juristisch im Grunde auf Rechnung aller Mitglieder, also der Käufer selbst. Die Abgabe der Waren an die Mitglieder sei im großen und ganzen nur eine Verteilung der Waren, welche in der Form des Kaufes vorgenommen werde und ob der rechnungs- oder bilanzmäßig als ein Gewinn der Genossenschaft sich darstellende Überschuß auch wirklich ein solcher sei, könne nur auf Grund genauer Prüfung der rechtlichen und ökonomischen Natur der Dividende, der Abschreibungen und der Reserve beantwortet werden. Im vorliegenden Falle fehle es an jeder Absicht eines Gewinnes.

Eine entgegengesetzte Auffassung vertrat Professor Schanz im „Finanz-Archiv“ (1886) in einer Abhandlung über: „Die Besteuerung der deutschen Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Österreich.“ Zum Beweis dafür, daß die Genossenschaften wirklich Einkommen beziehen, wies er auf die Art der Gewinnverteilung hin.

In erster Reihe sei die Dividende bei den Vorschußvereinen keine bloße Rückzahlung erhaltener Zinsen und Provisionen, denn die Einlagen und die Kreditbeanspruchungen der einzelnen Mitglieder ständen nicht im proportionalen Verhältnis zu einander, da die einen vorzugsweise Einlagen machen und also Kredit gewähren, um eine Rente zu erzielen, während die anderen immer im Vorschusse sind und nur langsam ihre Geschäftsanteile auf die normale Höhe bringen. Auch bei den Konsumvereinen fließe der Gewinn nicht genau denjenigen Mitgliedern zu, welche ihn gebildet haben, denn der Preisaufschlag auf die verschiedenen Waren sei nicht gleichmäßig. In ähnlicher Weise wurden auch die übrigen Arten der Genossenschaften untersucht und überall, mit einer teilweisen Ausnahme der Werkgenossenschaften, nachzuweisen gesucht, daß die Erübrigung nicht unmittelbar denjenigen Mitgliedern wieder zufließt, welche sie erzeugt haben.

Gegen diese Ausführungen von Professor Schanz wandte Verbandsdirektor Fr. Pröbst in München in den „Blättern für Genossenschafts-Wesen" ein, daß bei der Dividende der Vorschußvereine ein voller ziffermäßiger Ausgleich, so daß jedes Mitglied an den gewährten Mitteln mit gleich großem Prozentsatz beteiligt sei, wie an den beanspruchten, sich allerdings nicht ergebe, dies aber am Wesen des Ertrages nichts ändere. Derselbe werde nicht durch das Kreditnehmen der Mitglieder allein erzielt, sondern ebenso auch durch das Kreditgeben derselben, ja zur „Ersparung" trage das letztere entschieden mehr bei; denn wenn alle diejenigen Summen, welche den Mitgliedern geborgt werden, seitens des Vereins bei fremden Gläubigern erholt und verzinst werden müßten, dann würden höhere Kosten erwachsen und müßte von den Mitgliedern ein höherer Zins genommen werden, um diese Kosten zu decken und gar noch eine Erübrigung zu erzielen. Die Geschäftsanteile betrügen in den weitaus meisten Vereinen zwischen 150 und 600 Mark, so daß der Dividendenbezug daraus Niemand stark bereichere, oder als fühlbare Ungerechtigkeit gegenüber den vorzugsweise kreditnehmenden Mitgliedern aufgefaßt werden könne, zumal da ja die Zahl derjenigen Vereine, welche mehr als einen Geschäftsanteil zulassen, sich fortgesetzt vermindere und sicherlich schon recht klein geworden sei. Die Dividende bei den Vorschußvereinen behalte somit das Wesen einer Ersparnis, was auch von den Zuwendungen zum Reservefonds gelte.

Die Regierungen der größeren deutschen Staaten haben es in diesem Zeitraum nicht für angezeigt gehalten, ihr anfängliches

Verhalten aufzugeben. Nur das Königreich Sachsen, die Großherzogtümer Hessen, Baden und Mecklenburg, sowie einige kleine Staaten besteuerten ein Einkommen der Genossenschaften und machten z. T. keinen Unterschied, ob nur mit Mitgliedern verkehrt wurde oder nicht.

Einen viel lebhafteren Kampf hat die Frage verursacht, ob die Genossenschaften der Gewerbesteuer zu unterwerfen seien oder nicht. Einen wie schroff ablehnenden Standpunkt die Genossenschaften auch einnahmen, so sind sie dennoch überall und von Anfang an zu dieser Steuer herangezogen worden. Auf genossenschaftlicher Seite behauptete man, daß es aus demselben Grunde an einem „Erwerb" fehle, wie hinsichtlich der Einkommensteuer an einem „Gewinn." Der Reingewinn sei kein Erwerb, die daraus gezahlte Dividende nur eine Rückgewähr auf das von den Mitgliedern Eingezahlte, soweit es nicht durch die Geschäftsunkosten aufgezehrt würde. Für die Vorschußvereine insbesondere machte man geltend, daß die einzelnen Mitglieder bereits als Handwerker, Kaufleute u. s. w. die Steuer von ihrem Gewerbe entrichteten, daß die Vorschußvereine nur der Beschaffung der Betriebsmittel für diese einzelnen Privatbetriebe dienten, die Steuerbehörde aber nichts danach zu fragen hätte, wie sich die Vereine das nötige Betriebskapital verschafften. Um das Erborgen fremder Gelder, um die Schaffung einer Kreditbasis zu diesem Zweck mittels der Gesamthaft, nicht um das „Verborgen" eigener Gelder, sei es den Mitgliedern von Vorschußvereinen zu thun.

Diese Ansicht, daß die Genossenschaften keinen erwerbsmäßigen Charakter haben, hat sich trotz allen Ansturms der Gegner zu behaupten vermocht und ist von den Gerichten in allen Instanzen als richtig anerkannt worden. Schon die ersten Genossenschaften, welche zur Gewerbesteuer herangezogen wurden, nämlich von den Vorschußvereinen der Dresdener Spar- und Vorschußverein und der Kreditverein zu Landsberg a./W., von den Konsumvereinen der zu Roszdin in Ober-Schlesien, wurden auf ihre Reklamation in letzter Instanz auf diese Gründe hin freigesprochen.

Um so schwankender und heftiger wurde der Streit über diejenigen Merkmale, welche bei Genossenschaften einen Verkehr mit Nichtmitgliedern begründen. Im allgemeinen wurde von den Gegnern der Genossenschaften behauptet, daß die Beschränkung des Betriebes auf die Mitglieder, oder die Ausdehnung darüber hinaus schwer zu kontrollieren sei, und die Steuerfreiheit einen großen Ausfall in der Staatskasse und eine Unbilligkeit gegenüber anderen Gewerbe-

treibenden in sich schließe. Trotzdem war im Anfang die Ansicht der Behörden und Gerichte eine den Genossenschaften günstige. Als der Vorschußverein zu Landshut bei der kgl. Regierung zu Liegnitz reklamierte, weil er zur Gewerbesteuer veranlagt sei, da er sein Kapital nicht nur aus den Beiträgen der Mitglieder, sondern auch durch Aufnahme von Darlehen seitens Dritter vermittels der mit ihm verbundenen Sparkasse sammele, wurde seine Beschwerde begründet gefunden. Ebenso fielen aus denselben Gründen bald darauf drei Entscheidungen des preußischen Finanzministeriums zu Gunsten der Vorschußvereine zu Schievelbein, Wüstegiersdorf und Gardelegen aus.

Den Anlaß zur Entscheidung über diese Merkmale gab aber erst 1877 die Veranlagung des Ansbacher landwirtschaftlichen Kreditvereins zur Gewerbesteuer, weil er die zum Geschäft erforderlichen Geldmittel auch von Nichtmitgliedern in Form von Anlehen und Spareinlagen aufgenommen hatte. Schulze erklärte eine solche Begründung für einen Hohn auf die fundamentalsten Sätze alles Geschäftslebens, weil man zwei Seiten einer und derselben Sache, die nur vereint zur Erscheinung kommen, nämlich den Betrieb eines Geschäfts und die Beschaffung der Mittel dazu von einander trenne und jedes für sich als selbständiges Geschäft behandele.

Ausdrücklich durch Gesetz anerkannt wurde diese Ansicht zuerst in Baiern im Gewerbesteuergesetz von 1881. Streng durchgeführt und genau im einzelnen bestimmt wurde sie in Preußen durch das Finanzministerialreskript vom 5. August 1885. In Preußen war für die Entrichtung von Gewerbesteuern das preußische Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 maßgebend, welchem gemäß die Genossenschaften zur Gewerbesteuer nur herangezogen werden konnten, wenn sie ein Handelsunternehmen, ein Gewerbe betrieben. In diesem Sinne hat der preußische Finanzminister bis 1877 entschieden und ist in allen Fällen, in welchen Genossenschaften, diesen Grundsätzen entgegen, zur Gewerbesteuer herangezogen worden sind, auf dagegen erhobenen Rekurs von ihm stets Abhilfe geschaffen worden. Seit 1877 aber, in Ministerialverfügungen aus den Jahren 1877 und 1880, trat eine Wendung ein und das Bestreben hervor, alle Genossenschaften zur Gewerbesteuer zu veranlagen, und zwar auch dann, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten. Die Anwaltschaft des Schulzeschen Allgemeinen Verbandes versuchte vergeblich diese Heranziehung der Genossenschaften zur Gewerbesteuer abzuwenden, weil sie fürchtete, daß die Genossenschaften auf eine falsche Bahn gedrängt werden könnten, wenn sie jetzt be-

schließen würden, von nun ab auch wirklich mit Nichtmitgliedern Geschäfte zu machen, um so die Steuer wieder einzubringen.

Die Anwendung der ministeriellen Verfügungen war eine sehr ungleichartige, sodaß ein geradezu unerträglicher Zustand eintrat, welcher erst durch den Erlaß des preußischen Finanzministers von Scholz vom 5. August 1885 beendigt worden ist. Durch diesen Erlaß wurde den Kreditgenossenschaften die Befreiung nur zugebilligt, wenn sie nachwiesen, daß der Zweck des Erwerbes unbedingt ausgeschlossen war; und es sollte dies besonders dann angenommen werden, wenn der Verein sich einerseits darauf beschränkte, seinen Mitgliedern die ihrem Kreditbedürfnis entsprechenden Mittel zuzuführen und andererseits den erzielten Geschäftsüberschuß ausschließlich denjenigen, welche die Kreditgewährung in Anspruch genommen haben, nach Maßgabe dieser Inanspruchnahme wieder zuwendete. Für Konsumvereine wurde als Grund der Veranlagung im Reskripte angegeben, daß Vereine, welche einen offenen Laden hätten, den Warenbezug der Nichtmitglieder nicht ausschließen könnten und daß der Geschäftsbetrieb zugleich auf die Erwerbung von Vereinsvermögen gerichtet sei.

Die preußischen Genossenschaften empfanden den Erlaß als eine schwere Beeinträchtigung und der Anwalt Schenck protestierte gegen denselben im Namen aller von ihm geleiteten Genossenschaften, obschon er sich bewußt war, daß eine Änderung dieser Maßnahmen in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein würde, denn es handelte sich nicht allein um die z. T. ganz unrichtige Auslegung des Genossenschaftsgesetzes durch den Finanzminister von Scholz, sondern auch um die Auffassung des Fürsten Bismarck und des Ministers des Innern von Puttkammer, welche bei dem Erlaß der Verfügung mitgewirkt hatten. Auch ein Anrufen der Gerichte war ausgeschlossen, da die letzte Instanz Fürst Bismarck selbst war.

Immerhin hatte auch dieser Erlaß noch den Grundsatz anerkannt, daß alle Genossenschaften befreit sein sollten, wenn sie nur mit Mitgliedern Geschäfte machten, und es war für die Genossenschaften noch alles zu gewinnen, wenn es gelang, die Merkmale eines steuerpflichtigen Verkehrs mit Nichtmitgliedern, welche noch gar nicht genau feststanden, in ihrem Sinne gesetzlich feststellen zu lassen, worum sich schon Schulze und ebenso sein Nachfolger Schenck große Mühe gegeben hatten. Zu dieser Feststellung kam es im Verlauf der Verhandlungen über den von der preußischen Regierung im Februar 1884 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurf, welcher die große Verschiedenheit und vielfache Unzulänglichkeit der geltenden Vorschriften auf dem

Gebiete des Kommunalsteuerwesens regeln sollte. Das betreffende Gesetz kam erst am 25. Juli 1885 zu stande und trat am 1. April 1886 in Kraft.

Einen großen Vorteil für die Genossenschaften bedeutet dieses Gesetz deshalb, weil in einem vom damaligen Unterstaatssekretär des Innern L. Herrfurth und dem Geheimen Oberregierungsrat F. Noell verfaßten Buche über dasselbe eine die bisherigen vielfachen Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten ausschließende Erläuterung darüber gegeben wurde, wann nach dem Gesetze ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder als vorhanden anzunehmen sei. Diese Erläuterungen stimmten im wesentlichen mit den vom Anwalt Schenck in den „Blättern für Genossenschafts-Wesen“ 1884 verlangten Bestimmungen überein und war diese Erläuterung deshalb von besonderem Wert, weil der Unterstaatssekretär Herrfurth bei den Beratungen über das Gesetz die Staatsregierung vertreten hatte. Die Erläuterung besagt: „Ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder findet nicht schon dann statt, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Verkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet ist. Beispielsweise bei Konsumvereinen nicht schon dann, wenn der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, wohl aber dann, wenn der Ablaß in kleineren Partieen auch an Nichtmitglieder erfolgt; bei Rohstoffvereinen nicht schon dann, wenn der Ablaß in kleineren Partieen auch an Nichtmitglieder erfolgt, wohl aber dann, wenn der Rohstoff auch für Nichtmitglieder eingekauft wird; bei Magazinvereinen nicht schon dann, wenn im Magazin die Waren an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dann, wenn dort Waren auch von Nichtmitgliedern aufgenommen werden; bei Kreditgenossenschaften auch nicht schon dann, wenn die zur Gewährung von Vorschüssen 2c. erforderlichen Kapitalien von Nichtmitgliedern aufgenommen werden, auch nicht schon dann, wenn disponible Mittel, um nicht müßig in der Kasse zu liegen, vorübergehend angelegt werden, wohl aber dann, wenn Vorschüsse oder Kredite an Nichtmitglieder gewährt, wenn Effekten-, Kommissions- und Inkassogeschäfte für Nichtmitglieder gegen Provision, wenn die Aufbewahrung von Wertpapieren von Nichtmitgliedern gegen Gebühren besorgt, wenn die Beträge von Nichtmitgliedern in einem Umfange aufgenommen werden, welcher keinen Zweifel darüber be-

läßt, daß dieselben nicht nur zur Gewährung von Vorschüssen und Kredit an Mitglieder dienen sollen."

Besonders bedrohlich schien dies Gesetz für die Konsumvereine werden zu sollen infolge der starken, gegen sie gerichteten Bewegung der Kleinkaufleute. Das Abgeordnetenhaus hatte schon damals dem Hilferuf der letzteren dadurch nachgegeben, daß bei der erneuerten Einbringung des Gesetzes eine im Widerspruch mit der ursprünglichen Vorlage der Regierung stehende, durch einen Antrag des Freiherrn von Huene und Dr. Lieber veranlaßte Erweiterung vorgenommen wurde, wonach noch besonders bestimmt wurde, daß Konsumvereine jeder Art, insofern dieselben Gewinne für ihre Mitglieder verrechnen, zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden sollten. Gegen diesen Zusatz wurde vom Unterstaatssekretär Herrfurth wiederholt Einspruch erhoben, indem auch er gleich den Genossenschaften davon ausging, daß die Konsumvereine, wenn sie als eingetragene Genossenschaft nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Geschäfte treiben, als Gesamtheit kein Einkommen haben können, also eine Besteuerung derselben in rationeller Weise nur durch die Besteuerung der Mitglieder erfolgen könnte. Er erklärte auch den Satz des Antrages: „sofern dieselben Gewinn für ihre Mitglieder verrechnen", für ungenügend, weil er möglicherweise zu Umgehungen des Gesetzes und nicht beabsichtigten Begünstigungen führen würde. Auch würde die den kleinen Kaufleuten durch die Konsumvereine bereitete Konkurrenz, welche diese Bestimmung beseitigen möchte, nur noch gefährlicher und eine der heilsamsten Wirkungen der Konsumvereine, die Erziehung der Mitglieder zur Sparsamkeit, dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. In Berücksichtigung dieser Gründe wurde bei den Beratungen in der Kommission und im Plenum des Herrenhauses der durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in das Gesetz gebrachte Zusatz in betreff der Konsumvereine gestrichen, womit sich später das Abgeordnetenhaus einverstanden erklärte.

Die Entrichtung einer Kapitalrentensteuer, wo eine solche gefordert wurde, konnte von den Genossenschaften am wenigsten bestritten werden, da die Genossenschaften in der Regel ein eigenes Vermögen als Reservefonds besitzen. Doch verlangten sie, daß nur allein die Rente aus diesem Vermögen besteuert würde, nicht aber diejenige Vermehrung des eigenen Vermögens, welche durch Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn an die Reserve erfolgt. Die thatsächliche Heranziehung geschieht in den mittleren Staaten in verschiedener Weise. In Baiern ist die Dividende steuerpflichtig in der Hand des dieselbe

Beziehenden, ebenso der Ertrag des eigenen Vermögens der Genossenschaft, soweit er nicht zum Geschäftsbetriebe verwendet wird. In Württemberg unterliegen die Zinsen des Reservefonds der Kapitalrentensteuer. Bei den Kreditvereinen besteht hier eine zwiefache Steuerpflicht, die eine für Vereine, die andere für deren Mitglieder. Von der ersteren können sich die Vereine frei halten, wenn sie nur an ihre Mitglieder ausleihen und sich der Kontrolle der Staatsbehörden zur bloßen Feststellung der richtigen Angabe über ihre Kapitalanlagen unterwerfen. Bei Konsumvereinen unterliegen in Württemberg die Dividendenbezüge der Mitglieder der Kapitalrentensteuer nicht, weil sie nicht einen Ertrag aus verzinslichen Kapitalien darstellen. In den Großherzogtümern Baden und Hessen wird die Dividende ebenfalls von der Kapitalrentensteuer erfaßt. In Mecklenburg unterliegen die zur Verteilung oder zur Gutschrift gelangenden Zinsen und Dividenden einer Zinssteuer bei der Genossenschaft und bei Genossen, so daß hier also eine Doppelbesteuerung stattfindet.

Das Verhalten der preußischen Steuerverwaltung zu den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen war im ganzen freundlicher als zu den städtischen Genossenschaften und wurde es noch mehr, als die Regierungsbehörden diese Kassen als ein geeignetes Mittel zur Hebung des kleinen und mittleren Bauernstandes erkannten. Geringfügige Streitigkeiten traten erst in den letzten Jahren ein. Als sich 1885 in Preußen herausstellte, daß diese Genossenschaften ihre Schuldscheine für Darlehen und Anlehen nicht stempeln ließen, wurde durch Entscheidung des preußischen Finanzministers von Scholz nicht nur von einem Nachkassieren der bisher nicht verwendeten Stempel abgesehen, sondern sogar noch bestimmt, daß die Schuld, auch wenn sie 150 Mark und mehr beträgt, in einer Summe derart gebucht werden darf, daß mehrere Schuldscheine je unter 150 Mark ausgestellt werden können, wofern nur jeder auf einen besonderen Zahlungstermin lautete. Ähnlich wurde auf eine Petition des Vereinstages von 1886 an den preußischen Finanzminister, den Sparkasseneinlagen Stempelfreiheit zu bewilligen, wie solche die Kreis- und Gemeindesparkassen, sowie überhaupt die neu erworbenen Landesteile im preußischen Staat genossen, von diesem in der That die Befreiung vom Stempel auf die Spar- und Darlehnskassen des Raiffeisenschen Systems ausgedehnt, indem er Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie über 150 Mark lauten, von der Stempelsteuer für frei erklärte.

Auch die Frage der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Raiffeisenschen Vereine fand zuletzt eine für diese günstige Lösung. Zum ersten Male, wie es scheint, wurde diese Frage für die Darlehnskassenvereine 1884 entschieden. Der Direktor des Kasseler Verbandes, Freiherr von Trott, reklamierte als Vertreter der Solzer Darlehnskasse gegen die Belegung derselben mit nur 6 Mark. Zuerst abgewiesen, weil die Darlehnskasse mit Nichtmitgliedern durch Ankauf von Verkaufsprotokollen, Gewährung von Kredit in laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Staatspapieren u. s. w., Geschäfte mache, entschied auf nochmaligen Rekurs der Finanzminister für die Steuerfreiheit, weil geltend gemacht wurde, daß nur an Mitglieder Darlehen gegeben werde. Der preußische Ministerialerlaß vom 5. August 1885 brachte aber auch für die Darlehnskassenvereine eine strengere Auffassung zur Geltung. Eine Eingabe an den preußischen Finanzminister zwecks Befreiung derselben von der Gewerbesteuer wurde jetzt abschlägig beschieden. Die Darlehnskassen hielten diesen Entscheid deshalb für eine schwere Beeinträchtigung ihrer Entwickelung, weil er geeignet wäre, die wohlhabenden Einwohner der Landgemeinden, welche thatsächlich am meisten mitwirkten, zu verscheuchen. „Genau genommen, hieß es, würden indirekt die unentgeltlich arbeitenden geschäftsführenden Personen die Steuer zu tragen haben, denn wollten sie sich bezahlen lassen, so würde bei den meisten Vereinen ein Gewinn gar nicht erzielt werden. Die Heranziehung zur Steuer würde hauptsächlich diejenigen Beträge treffen, welche geschäftlich die Verwaltungsorgane für sich als Gehälter in Anspruch nehmen könnten. Wollten nun die geschäftsführenden Personen nicht in die Solidarhaft treten und nicht unentgeltlich wirken, so würden in den meisten Fällen die Vereine nicht zustande kommen und keine Reserve angesammelt werden können." Ähnliche Erwägungen sind es vielleicht gewesen, welche den preußischen Finanzminister im nächsten Jahre bewogen haben, die Darlehnskassenvereine zwar nicht grundsätzlich, aber doch in leicht bedingter Weise von der Gewerbesteuer zu befreien. Unter Anerkennung des gemeinnützigen Charakters der Vereine wies er die Regierungen in Rheinland und Westfalen an, alle Vereine, welche statutenmäßig für Geschäftsanteile keine Zinsen zahlen und bei ihrer Auflösung jeden Anspruch der Mitglieder auf das Vereinskapital ausschließen, dasselbe vielmehr den Zwecken einer neuen Spar- und Darlehnskasse widmen, von der Veranlagung zur Gewerbesteuer frei zu lassen und die bereits veranlagte Steuer für das laufende Jahr in Abgang zu stellen. Der damalige Anwalt Dr. Behr riet infolgedessen dringend, wo überhaupt noch

Dividende zur Verteilung gelange, dieselbe durch den Beschluß der Generalversammlung abzuschaffen und zu dem Zweck die Geschäftsanteile auf einen geringeren Betrag herabzusetzen.

Von den anderen Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften waren es besonders die Molkereigenossenschaften, welche die Aufmerksamkeit der Steuerbehörde auf sich zogen. In Preußen erklärte das Kammergericht 1884 diejenigen Genossenschaftsmeiereien für steuerpflichtig, bei welchen nur Mitglieder die Milch liefern und nur selbst gewonnene Butter verkauft wird. Als dagegen zahlreiche Eingaben an den Landtag gelangten, anerkannte jedoch die Regierung, daß die in Rede stehenden Meiereien keine Gewerbesteuer zu zahlen haben, welche Ansicht auch nach dem Erlaß des Ministerialreskripts von 1885 bestehen blieb. Bezüglich der Entrichtung von Kommunalsteuern entschied wiederholt noch in letzter Zeit das preußische Oberverwaltungsgericht, daß Molkereigenossenschaften dazu nicht herangezogen werden dürfen. Trotzdem wurde aber mehrfach von Gemeindebehörden in Schlesien, Hannover und Holstein dem entgegengehandelt. Einen jahrelangen Prozeß der Molkerei zu Neustadt i. Oberschlesien mit dem dortigen Magistrat entschied erst der Oppelner Bezirksausschuß zu Gunsten der ersteren. Daß es auch im übrigen Deutschland nicht anders gewesen, läßt sich daraus schließen, daß 1888 im Großherzogtum Hessen die Sauerkrautfabrik Büttelborn wegen Hinterziehung von Gewerbesteuer freigesprochen worden ist.

V. Nach dem Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889.

Quellen.

„Die Deutsche Genossenschaft.“ Zeitschrift für Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen. Herausgegeben von Dr. J. H. Herz in Mannheim. Jahrgang 1888—1891. -- Dr. jur. H. Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. — Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Herausgegeben von Professor Conrad. Artikel über: „Baugenossenschaften“ und über „Produktivgenossenschaften“ von Dr. H. Crüger. 1891 und 1893. — Dr. Karl Böhmert, Die Baugenossenschaften und das neue Genossenschaftsgesetz. Im „Arbeiterfreund“ Bd. 28. 1890.

Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Vereinstags der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften. 1889—1891. — Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches. 1890 und 1891. — Landwirtschaftlicher Genossenschaftskalender. Darmstadt 1891—1893. — Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Conrad. Artikel über: „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen“ von H. von Mendel-Steinfels. 1893. — Die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisenschem System. Von Dr. Martin Faßbender und C. F. Kirchem-Münster i. W. 1890. 2. Aufl. — Bericht, erstattet der XI. statutenmäßigen Versammlung des Verbands landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg am 18. August 1892 in Stuttgart.

„Genossenschaftlicher Wegweiser“. Zeitschrift für socialreformatorisches Genossenschaftswesen. Berlin. Jahrgang 1890—1893 (1. März). — Freiherr von Broich, Socialreform und Genossenschaftswesen. Berlin 1888.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 hat eine neue Entwickelungszeit für das deutsche Genossenschaftswesen begonnen, die sich in ihren Eigenheiten trotz der kurzen Zeit, welche seit dem Gesetzerlaß verflossen ist, doch schon ziemlich gut erkennen läßt. Am auffälligsten und wichtigsten ist eine

verhältnismäßig sehr beträchtliche Vermehrung der Zahl der Genossenschaften. Es sind in den drei Jahren vom 1. Oktober 1889 bis 1. Oktober 1892 nicht weniger als 2726 neue Genossenschaften entstanden, wovon allerdings die große Mehrzahl zu den ländlichen Darlehnskassenvereinen nach Raiffeisenschem System gehört.

Recht auffällig ist die Wandlung, welche bei den bisherigen Gegnern des Genossenschaftswesens stattgefunden hat. Die politischen Parteien von der äußersten Rechten wie von der äußersten Linken hatten so lange dem Genossenschaftswesen gleich feindselig gegenübergestanden, als sie im Genossenschaftswesen nur eine Stütze des politischen und ökonomischen Liberalismus zu sehen vermochten. Jetzt messen sie demselben auch eine von allem politischen Parteiwesen unabhängige wirtschaftliche und sociale Bedeutung bei.

Am frühesten und daher auch am meisten hat die konservativ-agrarische Partei ihr Verhalten geändert; aus ihrer Mitte ist sogar eine neue genossenschaftliche Richtung, das sogenannte socialreformatorische Genossenschaftswesen betreffend hervorgegangen, welche so weit geht, das Genossenschaftswesen als Gegenmittel für alle socialen und wirtschaftlichen Schäden der Zeit zu betrachten und dem bisherigen Genossenschaftswesen den Vorwurf zu machen, daß es sich, den Erwartungen seiner Begründer entgegen, unfähig erwiesen habe, die sociale Reform herbeizuführen und insbesondere die Socialdemokratie zurückzudrängen.

In den letzten Jahren ist auch eine dem Genossenschaftswesen günstige Sinneswandlung in der Arbeiterklasse eingetreten. Die theoretische Abneigung, welche durch Lassalle großgezogen worden war, macht einer allmählich sich ausbreitenden Anerkennung Platz infolge der Ergebnisse, welche namentlich die belgischen und französischen Socialisten auch für ihre politischen Parteizwecke mittels wirtschaftlicher Genossenschaften erzielt haben. Die Zahl socialistischer Genossenschaften in Deutschland wächst, wenn auch vorerst nur langsam.

Gegenstand der genaueren Darstellung der weiteren, seit Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 stattgehabten Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, werden nachfolgend die vier größten genossenschaftlichen Hauptverbände sein, über welche allein uns Quellen zu Gebote standen. Den Beschluß der gesamten historischen Darstellung wird die seither erst begonnene Entwickelung des socialreformatorischen und des socialistischen Genossenschaftswesens machen.

Die Entwickelung der Genossenschaftsbewegung, unter dem neuen Gesetz innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten desselben zeigt folgende, von L. Parisius aufgestellte Tabelle. Das a bedeutet aufgelöst, das n: neu eingetragen, Ü: Überschuß der neubegründeten über die aufgelösten Genossenschaften.

	Kreditvereine.			Konsumvereine.			Landwirtschaftl. Konsumvereine (Ankaufsgenossenschaften).			Molkereigenossenschaften.			Andere Genossenschaften.			Zusammen.		
	a.	n.	ü.	a.	n.	ü.	a.	n.	ü.	a.	n.	ü.	a.	n.	ü.	a.	n.	ü.
1) 1. Oktober 1889 bis 30. Septbr. 1890	123	334	211	124	125	1	60	87	27	52	134	82	64	53	—11	423	733	310
2) 1. Oktober 1890 bis 30. Septbr. 1891	37	486	449	31	163	132	23	123	100	11	116	105	25	76	51	127	964	837
3) 1. Oktober 1891 bis 30. Septbr. 1892	29	517	488	48	220	172	63	83	20	18	138	120	31	71	40	189	1029	840
	189	1337	1148	203	508	305	146	293	147	81	388	307	120	200	80	739	2726	1987

Eine Gesamtübersicht über die Zahl der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften giebt der „Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften" von Anwalt Schenck-Berlin. Es sind aufgeführt:

	überhaupt	m. u. H.	m. b. H.	m. u. N.	nicht eingetragen.
1. Kreditgenossenschaften . .	4401	4019	210	22	150
2. Rohstoffgenossenschaften .	1130	862	76	1	191
3. Werkgenossenschaften . .	312	57	17	1	237
4. Magazingenossenschaften .	66	31	8	1	26
5. Produktivgenossenschaften	1238	959	167	25	87
6. Versicherungs- u. sonstige Genossenschaften	94	55	36	1	2
7. Konsumvereine	1122	506	469	5	142
8. Baugenossenschaften. . .	55	17	36	—	2
	8418	6506	1019	56	837

Von diesen Genossenschaften dienen in erster Linie nach dem „Landwirtschaftlichen Genossenschaftskalender“ von 1893, der ländlichen, insbesondere ackerbautreibenden Bevölkerung:

1.	Ländliche Kreditgenossenschaften	2647
2.	Ankaufsgenossenschaften (Konsumvereine) .	1020
3.	Werkgenossenschaften.	299
4.	Magazingenossenschaften	7
5.	Produktivgenossenschaften	1087
	Zusammen:	5060,

wovon 450 nicht eingetragene, 4610 (30 m. u. N., 221 m. b. H. und 4359 m. u. H.) eingetragene Genossenschaften sind. Die Zahl der in Verbänden vereinigten Genossenschaften beträgt etwa rund 5000. Hiervon sind nach Zahl und Art sicher nachweisbar folgende Verbände:

(Siehe Tabelle S. 399.)

---

1. Die hauptsächlichen Wirkungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889. Die Steuergesetze vom 24. Juni 1891.

Das Hauptinteresse wendet sich der Frage zu: welchen Gebrauch haben die Genossenschaften von den verschiedenen Haftformen gemacht. Einen annähernden Schluß lassen folgende Thatsachen zu: Es bestanden am 31. Mai 1892 im ganzen 8418 Genossenschaften, davon waren 4401 Kreditgenossenschaften, 1122 Konsumvereine, 55 Bauvereine und 2840 Genossenschaften in allen Erwerbszweigen. Davon haben die unbeschränkte Haftpflicht 4169 Kreditgenossenschaften, 2507 Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen, 648 Konsumvereine und 19 Baugenossenschaften; zusammen 7343 Genossenschaften. Die beschränkte Haft haben angenommen 210 Kreditgenossenschaften, 304 Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen, 469 Konsumvereine und 36 Baugenossenschaften; zusammen 1019 Genossenschaften. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht zählen nur 22 Kreditgenossenschaften, 29 Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen und 5 Konsumvereine; zusammen 56 Genossenschaften.

Man ersieht hieraus, daß die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur sehr gering an Zahl sind und wahrscheinlich auch bleiben werden. Man war in leitenden genossenschaftlichen Kreisen vielfach mehr und mehr der Überzeugung geworden, daß diese

	Genossenschaften.						
	Central-	Kredit-	Konsum-	Ankaufs-	Molkerei-	Sonstige.	Gesamtzahl.
1. Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften	10	467	—	680	372	23	1552
2. Verband landwirtschaftl. Kreditgenossenschaften in Württemberg	—	477	—	—	—	—	477
3. Verband unterfränkischer Darlehnskassenvereine	—	215	—	—	—	—	215
4. Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine	—	—	—	226	—	—	226
5. Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen	—	226	—	—	—	—	226
6. Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften zu Neisse	1	26	—	—	—	—	27
7. Molkereirevisionsverband für die Provinz Brandenburg, Vorpommern u. s. w.	—	—	—	—	47	—	47
8. Ostholsteinischer Meiereiverband	—	—	—	—	58	—	58
9. Westholsteinischer Meiereiverband	—	—	—	—	31	—	31
10. Nordschleswig'scher Meiereiverband	—	—	—	—	18	—	18
11. Südschleswig'scher Meiereiverband	—	—	—	—	47	—	47
12. Westschleswig'scher Meiereiverband	—	—	—	—	18	—	18
13. Angelner Meiereiverband	—	—	—	—	40	—	40
14. Meiereiverband für die Insel Alsen u. s. w.	—	—	—	—	26	—	26
15. Verband der hinterpommerschen Molkereigenossenschaften	—	—	—	—	18	—	18
16. Molkereiverband für die Provinz Posen	—	—	—	—	30	—	30
17. Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften zu Neuwied	1	1000	—	2	15	16	1034
	11	2411	—	908	720	39	4090
18. Allgemeiner Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	—	1044	354	—	—	55	1453
19. Verband polnischer Erwerbsgenossenschaften	—	79	—	1	1	4	85
	11	3534	354	909	721	98	5628

	1890			1891			1892		
	überhaupt	davon m. b. H.	Prozent.	überhaupt	davon m. b. H.	Prozent.	überhaupt	davon m. b. H.	Prozent.
Kreditgenossenschaften . .	3467	41	1,2	3910	146	3,7	4401	210	4,7
Rohstoffgenossenschaften .	1005	20	1,9	1090	52	4,7	1130	76	6,7
Werkgenossenschaften . .	283	10	3,5	294	14	4,7	312	17	5,4
Magazingenossenschaften .	68	1	1,4	68	5	7,3	66	8	12,1
Produktivgenossenschaften	973	35	3,5	1125	107	9,5	1238	167	13,4
Versicherungs- u. sonstige Genossenschaften . . .	75	9	12,0	87	25	28,7	94	36	38,2
Konsumvereine	868	58	6,6	984	265	26,9	1122	469	41,8
Baugenossenschaften . . .	38	7	18,4	50	24	48,0	55	36	65,4
Im ganzen:	6777	181	2,6	7608	638	8,3	8418	1019	11,9

neue Art ein totgeborenes Kind sein und keine praktische Bedeutung erlangen werde.

Wie lebhaft dagegen die Bewegung zu Gunsten der beschränkten Haft ist, läßt sich am besten aus einer Zusammenstellung des Reichsanzeigers über die Genossenschaften dieser Haftart ersehen. Es bestanden am 31. Mai:

(Siehe Tabelle S. 400.)

Hiernach waren am 31. Mai 1892 fast 12 % aller bekannten, eingetragenen und nicht eingetragenen Genossenschaften solche mit beschränkter Haftpflicht. Sehen wir noch von den nicht eingetragenen Genossenschaften ab, deren Zahl sich auf 837 (150 Kreditgenossenschaften, 142 Konsumvereine, 2 Baugenossenschaften und 543 andere) belief, so erhöht sich diese Prozentziffer auf 13,4. Am stärksten war die Zunahme im zweiten Jahre, von 2,6 % auf 8,3 %; im dritten hatte sie schon wieder etwas nachgelassen, von 8,3 % auf nur 11,9 %. Die verhältnismäßig größte Zahl an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht stellen die Baugenossenschaften (65,4 %), es folgen die Konsumvereine (41,8 %), die Versicherungs- und sonstigen Genossenschaften (38,2 %), die Produktivgenossenschaften (13,4 %), die Magazingenossenschaften (12,1 %), die Rohstoffgenossenschaften (6,7 %), die Werkgenossenschaften (5,4 %); die verhältnismäßig kleinste Zahl zeigen die Kreditgenossenschaften (4,7 %).

Gegen die Annahme der beschränkten Haftpflicht wirkte bei den Kreditgenossenschaften die allgemeine Überzeugung, daß die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die allein für Kreditgenossenschaften geeignete Form sei. Beschlüsse auf den Vereinstagen der großen Verbände gaben dieser Überzeugung Ausdruck. Die Beschlüsse des XXVIII. Allgemeinen Vereinstages zu Plauen (1887) für den „Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften“ und des 4. Vereinstages zu Berlin (1888) für die „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ haben wir schon auf S. 200 bezw. 333 erwähnt. Im gleichen Sinne sprach sich nach dem Erlaß des neuen Gesetzes der Vereinstag der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach Raiffeisenschem System in Frankfurt a. M. (1889) für unbedingte Festhaltung an der unbeschränkten Solidarhaft aus. Allein das jetzt erst entstehende, vom Freiherrn v. Broich gegründete socialreformatorische Genossenschaftswesen hat nicht bloß für die Kreditgenossenschaften, sondern für alle Genossenschaften ausnahmslos die beschränkte Haftpflicht empfohlen und eingeführt. Von solchen auf beschränkter Haftpflicht beruhenden Kreditgenossenschaften, welche

an der Firma „Spar- und Leihbank“ kenntlich sind, bestehen jetzt etwa 25.

Was die Revisionsangelegenheit betrifft, so haben die sämtlichen Unterverbände des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften“ bis Neujahr 1891 das Recht zur Bestellung des Revisors erlangt und sind in allen diesen Verbänden Verbandsrevisoren bestellt, so daß die Genossenschaften auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die Revisionseinrichtung weiter auszubilden im stande sind. Auch dem Neuwieder Anwaltschaftsverbande bewilligte der Bundesrat unter dem 28. November 1889 das Recht zur Bestellung der Revisoren. Von den der „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ angehörenden Landes- und Provinzialverbänden hatten bis zum VII. Allgemeinen Vereinstage zu Kiel (1891) alle mit einer einzigen Ausnahme das Recht der Bestellung bereits erworben oder die Verleihung derselben beantragt. Auch ist die Befürchtung, daß der Revisionszwang die Handhabe zur Einmischung in die wirtschaftliche Gebahrung der Genossenschaften bieten könnte, für die Hauptverbände wenigstens gegenstandslos geworden. Die Einrichtung der Revision hat sich ferner für die Bildung von neuen Unterverbänden und Ausdehnung der bestehenden förderlich erwiesen. So ist z. B. im „Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften“ die Zahl der außerhalb der Unterverbände stehenden einzelnen Genossenschaften geringer geworden. Während 1868 neben 25 Unterverbänden mit 574 Vereinen noch 149 einzelne Vereine bestanden; waren 1891 in 33 Unterverbänden 1399 Genossenschaften nebst 10 Aktien- und Kommanditgesellschaften vereinigt, während sich außerhalb der Unterverbände nur 54 Genossenschaften und 7 Aktien- und Kommanditgesellschaften befanden.

Neben den Vorteilen, welche das neue Gesetz brachte, scheinen sich aber auch gewisse Nachteile gegen früher herauszustellen, welche im allgemeinen darin begründet sind, daß die Verfasser des Gesetzes die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Genossenschaften als unwesentliche glaubten übersehen zu können. Der schon einmal erwähnte Karl Mayer, Pfarrer in Dinglingen (Baden), und als Vorsteher einer landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaft ein guter Kenner des ländlichen Genossenschaftswesens, meint, daß das neue Gesetz die Gründung und das Bestehen der landwirtschaftlichen Genossenschaften in hohem Maße mehr durch die formellen als durch die materiellen Bestimmungen erschwert, welche die Geschäftsführung zu umständlich

machen und beim kleinsten Verein irgend ein Faktotum, welches die komplizierte Maschine in Gang erhält, nötig machen. Aus diesem Grunde wollen manche Vereine ihre Mitgliederzahl nicht vergrößern und auch größere Verbände wünschen sich nicht mehr Vereine einzugliedern. Karl Mayer kommt gar zu dem Urteil, „daß das Gesetz für die ländlichen Berufsgenossenschaften verhängnisvoll ist, daß der Bauernstand mit seiner völlig verschiedenen Lage, mit seiner ganz anderen Ausbildung, mit seinen eigentümlichen Erwerbsverhältnissen in dieses Gesetz wie in ein Prokrustesbett eingezwängt wird." Aber auch Pfarrer Wuttig ist der Ansicht, „daß das neue Genossenschaftsgesetz die von den städtischen so grundverschiedenen ländlichen Verhältnisse und Bedürfnisse viel zu wenig berücksichtigt hat." Der Verbandstag der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine und Kreditvereine erklärte, daß der Erlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes zunächst keine günstige Wirkung auf die Entwickelung des ländlichen Genossenschaftswesens im Lande geäußert, da die Weitläufigkeiten der Überleitung in das neue Gesetz eine Anzahl Vereine zur Auflösung gebracht, und ferner die strengen Formvorschriften des neuen Gesetzes und die mit deren Beachtung verbundenen Umständlichkeiten und Kosten von der Errichtung neuer Genossenschaften abgeschreckt haben. Für Kreditvereine mit geringem Umsatz wird der Kosten halber sogar abgeraten, sich unter das Genossenschaftsgesetz zu stellen. Diese Stimmen sind freilich nur vereinzelte, aber es ist nicht unmöglich, daß sie sich mehren und auf eine größere Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten des ländlichen Genossenschaftswesens dringen werden.

Durch den Erlaß des Einkommensteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hat wenigstens für Preußen die Besteuerung der Genossenschaften eine bestimmte und endgültige gesetzliche Regelung gefunden, ohne jedoch den Wünschen und den vorgebrachten Gründen der Genossenschafter zu entsprechen.

In der Begründung der Gesetze stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, nur die mit Nichtmitgliedern Geschäfte machenden Genossenschaften zu besteuern, um sie, wie Finanzminister Dr. Miquel erklärte, davor zu bewahren, daß sie allgemeine Geschäftsunternehmungen werden. Aber nur beim Einkommensteuergesetz ist dieser Standpunkt auch festgehalten worden. Beim Gewerbesteuergesetz ist die dasselbe beratende Kommission unter dem Druck der öffentlichen

Meinung über diese ursprüngliche Absicht hinausgegangen, weil die Freilassung der Genossenschaften von Steuern eine ungerechtfertigte Bevorzugung und Begünstigung der Genossenschaften überhaupt sei und eine Ungerechtigkeit und Ungleichheit gegenüber den anderen Geschäftsbetrieben in sich schließe.

Obgleich der Entwurf des Gewerbesteuergesetzes, im Gegensatz zur Ministerialverfügung vom 5. August 1885, nur die mit Nichtmitgliedern verkehrenden Vereine treffen wollte, kam er doch für die Kreditgenossenschaften auf dieselbe Wirkung wie diese Verfügung hinaus, weil er die auf keine derselben zutreffende Bedingung stellte, daß der erzielte Überschuß nur an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer mit dem Verein gemachten, dem Zweck derselben entsprechenden Geschäfte (Darlehnsgewährung, Warenbezüge u. s. w.) verteilt und bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen zu einem gleichen oder anderen gemeinnützigen Zwecke bestimmt werde.

Für die Konsumvereine wurden verschärfende Anträge erst in der Kommission gestellt. Die zahlreichen Petitionen gegen die Konsumvereine, welche von verschiedenen Vereinigungen ausgegangen waren, vom Centralvorstande kaufmännischer Vereine und Verbände Deutschlands, vom Verein der Berliner Kaufleute der Kolonialwarenbranche, vom Verein der Danziger Detaillisten, von der Handelskammer von Hannover u. s. w., hatten eine den Konsumvereinen sehr feindliche Stimmung erzeugt, so daß ein Mitglied der Kommission ihnen „am liebsten das Lebenslicht ausblasen" wollte. Gegenpetitionen von Konsumvereinen hatten den schlimmen Eindruck nicht abzuschwächen vermocht. Für die Kreditgenossenschaften wollte die Kommission den Entwurf dadurch verbessern, daß sie die angegebene, ganz unzutreffende Bedingung soweit einschränkte, daß nur solche Genossenschaften von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollten, welche nicht nur keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, sondern auch eine Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vereinsvermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. Durch diese auch vom Plenum angenommene Bestimmung ist jedoch eine Steuerbefreiung thatsächlich nur für die Raiffeisenschen Darlehnskassen in ihrer ursprünglichen Form erfolgt, wie sie dem Neuwieder Generalanwaltschaftsverbande angehören und durch das neue Gesetz nicht einmal mehr begünstigt werden.

Die Wirkung dieser Steuergesetze auf die Genossenschaften wird keine große sein. Eine Einkommensteuer hat sie schon immer weniger belastet als eine Gewerbesteuer, und da ferner seit Erlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes bei Kreditgenossenschaften wie bei Konsum-

vereinen der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern immer mehr eingeschränkt wird und zuletzt bei allen beseitigt sein kann, so werden von dem neuen Einkommensteuergesetz mit Sicherheit nur die Produktivgenossenschaften betroffen, welche des Schutzes und der Pflege vielleicht am meisten bedürftig sind. Eine allgemeine üble Wirkung der Gewerbesteuer wird schon wegen der mäßigen Steuersätze ausbleiben. Unannehmlichkeiten stehen nur den Konsumvereinen in Aussicht wegen der Bestimmung, daß alle Konsumvereine mit offenem Laden der Besteuerung unterliegen. Diese aus der Ministerialverfügung von 1885 herübergenommene Bestimmung läßt es bei der mangelnden weiteren Aufklärung im Gesetz zweifelhaft, ob darunter, wie in Baden, nur solche Läden verstanden werden sollen, welche nicht nur den Mitgliedern, sondern auch dem Gesamtpublikum offenstehen, oder auch solche, welche nur an Mitglieder verkaufen. Letzteres ist das wahrscheinlichere, da aus der Begründung hervorgeht, daß diese Bestimmung nur aufgenommen ist, weil bei offenem Laden nach den gemachten Erfahrungen die thatsächliche Beschränkung des Geschäftsverkehrs auf die Mitglieder selbst dann nicht gesichert ist, wenn eine solche Beschränkung in den Statuten vorgeschrieben ist.

2. Die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dieser Allgemeine Verband, welcher seit dem Austritt der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Ost- und Westpreußen keine rein landwirtschaftlichen Genossenschaften mehr enthält, hat nur in einer Beziehung eine wesentliche Umänderung seiner Verfassung erfahren. Die durch das „Org. Statut" von 1864 gegebene Verfassung war mit Rücksicht auf die Person Schulzes eingerichtet, dessen Wirksamkeit man freien Spielraum gestatten mußte und wollte. Hierdurch war es aber unvermeidlich gewesen, daß die Befugnisse des Engeren Ausschusses u. s. w. eine gewisse Einschränkung erlitten hatten. Nach dem Tode Schulzes haben sich dann Bestrebungen eingestellt, welche zuletzt das für gewöhnliche Zeiten nötige Gleichgewicht in den Befugnissen wieder hergestellt haben, wobei es aber zu lebhaften inneren Kämpfen gekommen ist.

Auf dem XXXI. Allgemeinen Vereinstage zu Freiburg i. B. (1890) machte sich allgemein der Wunsch geltend, diesem für die Genossenschaftssache nachteiligen Kampfe ein Ziel zu setzen. Man übertrug einem Siebener-Ausschuß die Aufgabe, das bestehende

„Org. Statut" in Gemeinschaft mit dem Anwalt einer Umarbeitung zu unterziehen. Auf dem XXXII. Allgemeinen Vereinstage zu Gera (1891) ist dann das „Statut des Allgemeinen Verbandes" neu festgestellt worden. Da der bisherige Engere Ausschuß bei der beträchtlichen Zahl seiner aus den Direktoren der Unterverbände und deren Stellvertreter bestehenden Mitglieder und bei der Zerstreutheit derselben über verschiedene Orte zu Geschäften gänzlich ungeeignet war, wurde jetzt ein Ausschuß von sieben, aus der Zahl der Verbandsdirektoren und deren Stellvertreter auf drei Jahre durch den Allgemeinen Vereinstag zu wählenden Mitgliedern geschaffen. Auf diesen neuen Ausschuß ging auch die Bezeichnung „Engerer Ausschuß" über, während der bisherige Engere Ausschuß als „Gesamt-Ausschuß" bestehen blieb. Zu den dem neuen Engeren Ausschuß gegebenen Befugnissen gehören: die Genehmigung der durch den Anwalt mit den Beamten des Verbandes abgeschlossenen Verträge; die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Anwalts, sowie die Entscheidung über die Beschwerden gegen denselben; die Bestimmung über Anberaumung des Allgemeinen Vereinstages u. s. w.

Von den übrigen wichtigeren Änderungen des „Org. Statuts", welche auf dem XXXII. Allgemeinen Vereinstage zu Gera (1891) beschlossen wurden, sind noch zu erwähnen die Bestimmungen über die Höhe der Beiträge, welche die zum Allgemeinen Verbande gehörigen Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften zur Deckung der Unkosten des Allgemeinen Verbandes zu leisten haben. Die jährlich zu zahlenden Beträge wurden festgesetzt: 1) für Kreditgenossenschaften und Baugenossenschaften: auf 1 % des jährlichen Reingewinns; 2) für Konsumvereine, Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften: auf 15 Pfennig von je 1000 Mark des Verkaufserlöses mit Einschluß des Umsatzes im Markengeschäft unter Einhaltung eines Mindestbetrages von 10 Mark und eines Höchstbetrages von 100 Mark für alle Genossenschaften; 3) für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf je 100 Mark.

Der Anwaltschaft lag nach Erlaß des neuen Gesetzes die Aufgabe ob, die Verfassung und Geschäftsführung der verschiedenen Arten von Genossenschaften dem neuen Gesetz anzupassen. Sie that das bisher durch Herausgabe von Musterstatuten oder von Entwürfen solcher für die verschiedenen Arten von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und für Kreditgenossenschaften und Konsumvereine mit beschränkter Haftpflicht. Ferner veröffentlichte sie neue Geschäftsanweisungen für den Vorstand und Aufsichtsrat von Kredit-

Genossenschaften und Konsumvereinen. An dem neuen Musterstatut für Konsumvereine ist bemerkenswert, daß die bisherige dreifache, von Schulze herrührende Zweckbestimmung der Erlangung unverfälschter Lebensmittel, der allgemeinen Einführung der Barzahlung und der Ansammlung von Kapital für die Mitglieder nicht mehr in dasselbe aufgenommen ist. An ihre Stelle ist die andere, bisher den „Gegenstand des Unternehmens“ bezeichnende Bestimmung gesetzt: „Zweck des Unternehmens ist der Einkauf von Lebensbedürfnissen aller Art und Verkauf derselben an die Mitglieder.“

Die Entwickelung der Genossenschaftsbank in Berlin und Frankfurt a. M. ist in geschäftlicher Beziehung eine wie bisher fortschreitende gewesen. Die Ausdehnung des Geschäfts im Kommissions- und Kontokorrentverkehr sowie die Beteiligung bei den Staats- und Kommunalanleihen führte schon nach zwei Jahren, Ende 1889, zu einer weiteren Erhöhung des Gesellschaftskapitals um 6 Millionen Mark, also auf 21 Millionen Mark. Der Betrag dieser Emission, wie schon der vorigen, wurde in Aktien von doppelter Höhe, nämlich von 1200 Mark zerlegt; aber von jetzt an sollten alle Inhaber von Aktien dieser Höhe auch eine Doppelstimme haben. Im Interesse des Geschäfts wurde es für wünschenswert gehalten, den Direktor der Osnabrücker Bank Siebert zum neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu ernennen.

Im Giroverband hat 1891 die Zahl der Giroplätze nur um einige, von 452 auf 457 zugenommen; die Zahl der Inkassoplätze dagegen hat weiter abgenommen, von 387 auf 370, so daß die Gesamtzahl der Giroplätze 827 beträgt. Die Girobedingungen sind verändert worden. Das bisher verlangte Minimum des Guthabens der Vereine von 300 und 600 Mark bei der Bank ist als lästig beseitigt worden; über das Guthaben kann durch Checks bis zur Höhe von 20 000 Mark an einem Tage verfügt werden u. s. w. Die Zahl der eingegangenen Wechsel hat sich 1891 auf 333 727, der Betrag derselben auf 88 102 555 Mark und der Gesamtumsatz des Giroverbandes überhaupt auf 132 178 947 Mark vermehrt. Der den Girogenossen berechnete Portosatz betrug pro 1000 Mark der eingezogenen Wechsel $15^1/_2$ Pfennig.

Der letzte Geschäftsbericht von 1892 weist für 1891 einen Gesamtumsatz der Genossenschaftsbank im Berliner Geschäft von 1 579 730 440 Mark und im Frankfurter Geschäft von 1 040 656 304

Mark, also im ganzen von 2 620 386 744 Mark nach; die Reserve betrug 3 027 600 Mark, also 14,41 % des Aktienkapitals; die in diesem Jahr gezahlte Dividende war 6 %.

Das Interesse der Genossenschaften an der Deutschen Genossenschaftsbank scheint im Abnehmen begriffen zu sein. Eine nicht unbedeutende Zahl von Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes steht nicht mit ihr, sondern mit anderen Banken in Verbindung. Von der Mehrzahl der Genossenschaften, welche früher Aktien der Genossenschaftsbank besaßen, sind diese veräußert und nur ein kleiner Teil der Aktien der Genossenschaftsbank befindet sich heute noch im Besitz von Genossenschaften sowie von deren Mitgliedern, und auch diese machen von ihrem Recht der Mitwirkung bei Beschlußfassungen in den Generalversammlungen nur wenig Gebrauch.

Hiermit im Zusammenhang steht wahrscheinlich die neuerdings wieder hervortretende Ansicht unter den Genossenschaftern, daß die Genossenschaftsbank trotz aller ihrer Erfolge dem Bedürfnis der Genossenschaften nicht genüge, namentlich denselben den erforderlichen Bankkredit nicht gewähre. Die Anwaltschaft wurde aufgefordert, die Errichtung von Centralkassen, wie sie im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen bereits mehrfach entstanden waren und sich hier als unentbehrlich herausgestellt hatten (siehe S. 308), in allen Unterverbänden zu fördern. Anwalt Schenck lehnte dies ab, weil solche Centralkassen aus Mangel an größerem Kapital und größerem Geschäftsumfange ihren Zwecken nicht würden genügen können und weil die Beteiligung an solchen Genossenschaften die Vereine mit einem nicht ungefährlichen Risiko belasten würde.

Von dem neuen Gesetze befürchtete man anfänglich namentlich, daß viele Kreditgenossenschaften ihre Auflösung beschließen würden, um als nicht eingetragene Genossenschaften weiter zu bestehen, sodann, daß viele derselben sich in Aktiengesellschaften umwandeln würden. Der XXX. Allgemeine Vereinstag zu Königsberg i. Pr. (1889) hielt es deshalb für zweckmäßig, auf Antrag des Anwalts zu beschließen: „das neue Genossenschaftsgesetz kann keinen Grund dafür abgeben, daß Genossenschaften sich abhalten lassen, die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft zu erwerben, und daß Genossenschaften der Genossenschaftssache untreu werden und zur Aktiengesellschaft übergehen“. In ersterer Beziehung scheint es auch lediglich bei einigen Versuchen geblieben zu sein. Gerechtfertigter war die Be-

fürchtung vor Umwandlungen in Aktiengesellschaften. Denn waren schon 1888 13 und 1889 sogar 80 Umwandlungen erfolgt, so wurden diese Zahlen noch übertroffen, als allein in dem ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, vom 1. Oktober 1889 bis 1. Januar 1890, von 134 sich auflösenden bezw. liquidierenden Kreditgenossenschaften 69 sich in Aktiengesellschaften umwandelten, von welcher Zahl 48 dem Allgemeinen Verbande angehört hatten.

Die besonderen Gründe, welche zur Umwandlung geführt haben, mochten hauptsächlich der Widerwille gegen den eingeführten Revisionszwang sein, welcher für Aktiengesellschaften nicht besteht, sodann auch wohl das Verbot des Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern. Daß letzterer Grund eine Rolle gespielt hat, darf man daraus schließen, daß viele kleine und selbst sehr kleine Vereine sich in Aktiengesellschaften umgewandelt haben, deren gesamtes Aktienkapital noch nicht einmal 100000 Mark beträgt. Nach den Aufzeichnungen von Parisius aus dem Reichsanzeiger ergaben sich bis Februar 1891 etwa 20 Gesellschaften, welche ihr Bankgeschäft mit einem Aktienkapital von 60000, 50000, 40000, 28000, 27000, 25000 und selbst 20000 Mark betreiben wollten. Die Zahl solcher kleiner Aktiengesellschaften ist aber noch größer, da in der Zusammenstellung häufig die Angabe des Kapitals fehlt und bei anderen Gesellschaften das Nominalkapital nur mit einem Teilbetrage eingezahlt ist. Unter diesen Aktiengesellschaften befinden sich auch ländliche Genossenschaften mit kleiner Mitgliederzahl. So hat sich z. B. ein Vorschußverein zu Watzenborn in Oberhessen, welcher nur 25 Mitglieder zählt, in eine Aktiengesellschaft verwandelt; das Kapital mußte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Aktiengesetzes auf 25000 Mark festgesetzt werden, ist aber bis Ende 1889 nur mit 25 % eingezahlt worden.

In dem hiervon hauptsächlich betroffenen Allgemeinen Verbande hat man sich aufs bestimmteste gegen die Bildung solcher Zwergaktiengesellschaften ausgesprochen. Man will nichts von ihnen wissen, gleichviel ob sie sich aus guten oder schlechten Gründen auf ihren genossenschaftlichen Ursprung oder auf den noch vorhandenen genossenschaftlichen Charakter ihres Geschäftsbetriebes berufen oder nicht. Nicht allein befürchtet man, daß das etwaige Mißglücken solcher Unternehmungen dem Genossenschaftswesen zur Last gelegt wird, sondern auch noch aus einem anderen Grunde erklärt man sich gegen sie. Da nämlich bei Aktiengesellschaften der oberste leitende Grundsatz

das Geldverdienen ist, so würde sich in der Verwaltung solcher Gesellschaften immer die Ansicht Bahn brechen, daß die kleinen Geschäfte nicht der Mühe wert seien und die großen Geschäfte den Vorzug verdienen; damit würde aber der genossenschaftliche Charakter ökonomisch und sittlich abgestreift werden.

Ende 1891 gehörten dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1076 Kreditgenossenschaften mit 514 524 Mitgliedern an. Das gesamte Betriebskapital derselben war 582 981 717 Mark; hiervon waren 114 484 504 Mark Guthaben der Mitglieder, 29 474 032 Mark Reserve und 439 023 181 Mark fremdes Kapital, so daß das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital 32,79 % betrug. Der Gesamtbetrag der gewährten Kredite war 1 561 610 530 Mark, davon entfielen im Durchschnitt auf die Genossenschaft 1 451 310 Mark, im Durchschnitt auf das Mitglied 3035 Mark. An Gehältern, Unkosten und Abschreibungen wurden 6 250 859 Mark aufgewendet. Nach Abschreibung aller Verluste, Deckung der Unkosten und Zinsen für die angeliehenen fremden Gelder ergab sich ein Reingewinn von 8 840 489 Mark, wovon 6 402 037 Mark als Gewinnanteil an die Mitglieder ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben derselben zugeschrieben, 1 987 317 Mark dem Reservefonds überwiesen und 398 070 Mark auf neue Rechnung übertragen wurden; für Volksbildungs- und andere gemeinnützige Zwecke wurden aus dem Reingewinn 53 065 Mark verwendet.

421 Genossenschaften hatten einen Verlust von im ganzen 1 237 653 Mark, welcher durch Kursrückgänge von Wertpapieren, Insolvenzen, Wechselfälschungen u. s. w. entstanden waren. Bis auf 23 haben diese Vereine, trotz ihrer Verluste, Dividenden an ihre Mitglieder verteilt.

26 Kreditgenossenschaften traten in Liquidation, 10 gerieten in Konkurs. 2 Kreditgenossenschaften lösten sich auf, um sich als Aktiengesellschaften neu zu errichten.

Der Umsatz hat die schon seit langem eingehaltene Tendenz beibehalten, wonach die Diskonte über die Vorschüsse auf Schuldschein mehr und mehr überwiegen; das Verhältnis war im Jahre 1890 407 039 685 Mark gegen 109 918 764 Mark. Durch die Zunahme der Diskonte sind die Genossenschaften mehr als früher mit den anderen Bankiers und selbst der Reichsbank in Konkurrenz getreten, infolgedessen ist auch die Rente aus dem Geschäft eine kleinere ge-

worden. Die Verzinsung des Betriebskapitals belief sich 1891 auf 5,34 %, die des fremden Kapitals auf 3,62 %. Die Summe der in Wertpapieren, sowie bei Banken und anderen Genossenschaften angelegten Gelder der Genossenschaften ist von 76 980 041 Mark (1888) auf 67 988 710 Mark (1890) gesunken, in der Hauptsache wohl deshalb, weil die Beträge der bis dahin mitgezählten, in Aktiengesellschaften verwandelten Genossenschaften ausgefallen sind. Das Mißliche an diesem starken Bestande derartiger Gelder wird aber zum Teil dadurch beseitigt, daß sowohl die Vermehrung des eigenen und fremden Betriebskapitals noch eine verhältnismäßige stärkere gewesen ist, als auch die gute Gewohnheit sich eingebürgert hat, noch nicht realisierte Gewinne nicht als Dividenden zu verteilen, sondern damit einen Specialreservefonds oder ein Delkrederekonto zu bilden, welches zur Deckung etwaiger Kursverluste in der Folgezeit herangezogen wird.

Über die Geschäftsergebnisse der im Allgemeinen Verbande befindlichen Kreditgenossenschaften vom Jahre 1859 an giebt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Rechnungsjahr.	Berichtende Vereine.	Mitgliederzahl.	Vorschüsse inkl. Prolongationen in Mark.	Geschäftsguthaben der Mitglieder in Mark.	Reserven in Mark.	Fremde Gelder in Mark.
1859	80	18 676	12 394 308	738 003	92 535	3 042 435
1860	133	31 603	25 435 467	1 386 036	200 535	7 176 981
1865	498	169 595	202 709 709	13 328 637	1 229 037	52 970 328
1870	740	314 656	622 854 861	40 347 456	3 642 525	137 997 486
1875	815	418 251	1 495 648 437	83 542 008	8 427 981	330 164 901
1880	906	460 656	1 447 526 317	102 029 366	16 398 062	364 449 945
1885	896	458 080	1 533 840 929	107 841 112	21 581 595	401 801 383
1890	1072	518 003	1 641 574 191	117 079 868	28 475 381	453 826 256
1891	1076	514 524	1 561 610 530	114 484 504	29 474 032	439 023 181

Mehr als bei den Kreditgenossenschaften ist bei den Konsumvereinen ein Aufschwung nach Erlaß des neuen Gesetzes zu erkennen. Die Zahl derjenigen Konsumvereine, welche zu stattlichen, in jeder Beziehung gut begründeten, nach bewährten Grundsätzen geleiteten Warengeschäften herangewachsen sind, mehrt sich. Ein gewisses allgemeines Hindernis weiterer Entwickelung bietet aber das Fehlen

einer Großeinkaufsgenossenschaft, ein Mangel, der vielfach anerkannt wird und daher die Anwaltschaft bewogen hat, die Errichtung einer solchen Genossenschaft ernstlicher als bisher zu betreiben. Die Anwaltschaft geht aber immer noch mit großer Vorsicht zu Werke. Sie wollte, daß der Gründung einer solchen Genossenschaft als Vorbereitung der gemeinschaftliche Einkauf einzelner Artikel voranginge, damit die Vereine erst Vertrauen gewinnen. Eine Großeinkaufsgenossenschaft sollte erst ins Leben gerufen werden, nachdem ermittelt worden wäre, wieviel Vereine sich einer solchen Genossenschaft anschließen und in welcher Weise sie damit ihre Bedürfnisse decken würden. Eine große Beteiligung wurde für notwendig gehalten, um rechte Erfolge zu erzielen.

Zu diesem Zwecke hat der XXXII. Allgemeine Vereinstag zu Gera (1891) die Vorstände der Unterverbände von Konsumvereinen ersucht, von jeder Genossenschaft ihres Verbandes eine möglichst genaue und umfassende Statistik über den Warenverbrauch im Jahre 1891 einzuziehen und dem Anwalt bis Ende Februar 1892 einzusenden, damit dieser den Vorständen auf den nächstjährigen Unterverbandstagen Vorschläge über den gemeinsamen Wareneinkauf machen könnte.

Von den 341 Konsumvereinen des Allgemeinen Verbandes haben 183 ihre Ergebnisse rechtzeitig eingesendet. Der gesamte Verkaufserlös derselben betrug 39 557 067 Mark. Über den Verkaufserlös aus 51 ihnen näher bezeichneten Warenartikeln haben von diesen Konsumvereinen 166 nähere Angaben gemacht. Der Verkaufserlös betrug im ganzen 34 259 277 Mark, hiervon entfielen von den 12 Hauptartikeln, der Größe nach geordnet: auf Roggenmehl 2 895 593 Mark, Zucker (in Broten, Würfeln und gemahlen) 2 858 685 Mark, Kaffee (roh und gebrannt) 2 531 989 Mark, Weizenmehl 2 047 813 Mark, Petroleum 1 290 894 Mark, Schmalz 1 194 349 Mark, Branntwein 865 471 Mark, Seife 783 087 Mark, Margarine 645 188 Mark, Salz 448 775 Mark, Cichorien 254 909 Mark und auf Reis 251 669 Mark. Diese Zahlen über die Verbrauchsmengen und Verbrauchserlöse bewiesen, wie Anwalt Schenck schrieb, daß die Menge der Waren, welche die Konsumvereine des Allgemeinen Verbandes bedürfen, nicht nur für eine Einkaufsgesellschaft ausreicht, sondern die Errichtung verschiedener Einkaufsgesellschaften in verschiedenen Orten des deutschen Vaterlandes gestatten würde.

Dieser von der Anwaltschaft erbrachte Nachweis von der Ausführbarkeit des Unternehmens scheint hingereicht zu haben, daß man

endlich die Errichtung von Einkaufsgesellschaften versuchte. Fast gleichzeitig wurden 1892 zwei derartige Unternehmungen ins Leben gerufen. Zuerst entstand die „Einkaufsagentur der deutschen Konsumvereine, Pabst & Co." in Hamburg, um, wie ihr Begründer, Hugo Pabst, erklärte, die Kaufkraft der deutschen Konsumvereine möglichst zu centralisieren und so den ersten Handelsquellen zuzuführen. Das andere Unternehmen ist die „Genossenschaftsgroßhandlung", Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in Bremen, zu deren Mitbegründern Ludolf Parisius gehörte. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit 64500 Mark Stammkapital abgeschlossen, wovon die eine Hälfte im Besitz von Genossenschaften und Genossenschaftsmitgliedern, die andere im Besitz angesehener Kaufleute und Fabrikanten war. Es wurde beabsichtigt, das Stammkapital alljährlich durch Stammeinlagen sich beteiligender Genossenschaften zu erhöhen.

In den Separatverhandlungen der Konsumvereine auf dem XXXIII. Allgemeinen Vereinstage zu München (1892) machte sich zwar beiden Unternehmungen gegenüber immer noch ein starker Partikularismus der Unterverbände geltend, doch neigte die Mehrheit dahin, daß die Konsumvereine sich zu kleinen Gruppen zusammenschließen, Käufe in einzelnen Artikeln der Agentur und der Einkaufsgesellschaft unterstützen und bei günstigem Ergebnisse sich bei dem einen oder anderen Unternehmen auch finanziell beteiligen sollten. Die Hamburger Einkaufsagentur wird wahrscheinlich, zum Zweck besserer Konkurrenz mit der Bremer Großeinkaufsgesellschaft, eine genossenschaftliche Form annehmen.

Mit keiner Art von Genossenschaften beschäftigt sich die öffentliche Meinung jetzt mehr als mit den Konsumvereinen wegen der zunehmenden Heftigkeit des Kampfes, welchen besonders die Kolonialwarenhändler gegen sie führen. In mehreren Städten wurden Entrüstungsversammlungen abgehalten und Beschlüsse gefaßt, in welchen die Regierung zum Einschreiten gegen die Vereine aufgefordert wurde; zahlreiche Audienzen bei Ministern, Räten und Reichstagsabgeordneten wurden nachgesucht, um diese gegen die verhaßten Konsumvereine einzunehmen; schließlich wurde ein förmlicher Petitionssturm gegen die Konsumvereine und Aktiengesellschaften zum Kleinhandel eröffnet.

In den Petitionen wird die Gefährlichkeit der Konsumvereine in den schwärzesten Farben dargestellt. „Da die Konsumvereine sich

von Jahr zu Jahr weiter verbreiten, so sei, wenn nicht gesetzlich eingeschritten werde, es nur noch eine Frage der Zeit, daß der gegenwärtig noch viele hunderttausend Existenzen umfassende mittlere und kleine Handels- und Gewerbestand vollständig verdrängt und ruiniert, sowie der bisher staatserhaltende Mittelstand zu einem staatsbedrohenden Proletariat herabgedrückt werde." Die Markenvereine werden als eine besonders gefährliche Art der Konsumvereine bezeichnet, da durch sie die Geschäftsleute gegeneinander gehetzt werden und die mit der Lieferung betrauten Geschäftsleute wegen des zu geringen Verdienstes zu Grunde gehen sollen. Sehr heftige Klage wird über den ausgedehnten Geschäftsbetrieb des deutschen Offiziervereins und des Warenhauses für deutsche Beamte geführt; ebenso auch gegen die Postvereine, weil sie zur Weihnachtszeit große Verkaufslager von Honigkuchen, Konfekt u. s. w. in den Postgebäuden etablieren.

Diese Anträge bezwecken in erster Linie ein absolutes Verbot oder doch möglichste Einschränkung der Konsumvereine, insbesondere sodann ein an alle Beamte, Lehrer, Offiziere zu richtendes Verbot, Mitglieder von Konsumvereinen zu werden. Die Markenvereine sollen als „mit dem Staats- und Gemeindewohl unverträglich gänzlich verboten sein". In einigen Petitionen wird die Beschränkung der Einrichtung und des Betriebes auf Arbeiter, sowie die Einfügung einer Strafbestimmung in das Genossenschaftsgesetz wegen des verbotenen Geschäfts mit Nichtmitgliedern gefordert; in anderen auch Abänderung des Aktiengesetzes, Verbot des Handels mit Spirituosen, Unterstellung der Konsumvereine unter die Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei, und Heranziehung aller Konsumvereine zu allen Staats- und Gemeindesteuern.

Die schlimmsten Vorwürfe wurden gegen 7 gewerkschaftliche Konsumvereine in Oberschlesien erhoben: daß in ihnen zum Teil das Trucksystem in Übung sei und daß sie die Arbeiter im Interesse der Bergwerksbeamten ausbeuteten. Diese von einem Besitzer eines kleinen Gasthauses und Ladengeschäftes in Roszdin, Moritz Reich, in einem Vortrage und zwei Schriften mit großer Sicherheit aufgestellten Behauptungen erregten großes Aufsehen und veranlaßten die Berliner Anwaltschaft, an Ort und Stelle genaue Erhebungen anzustellen, welche in den „Blättern für Genossenschaftswesen" veröffentlicht worden sind. Es stellte sich heraus, daß diese Behauptungen, wenn auch nicht gänzlich jeder thatsächlichen Begründung entbehrten, doch auf sehr starken Übertreibungen beruhten. Auf ein Telegramm, welches eine Versammlung von Handels- und Gewerbtreibenden in Kattowitz

auf Reichs Veranlassung im August 1890 an den Handelsminister von Berlepsch um Beseitigung des gemeinschädlichen Wirkens der Arbeiterkonsumvereine richtete, wurde die Antwort erteilt, daß beabsichtigt werde, der schon bestehenden Übung, offene Lager haltende Konsumvereine zur Gewerbesteuer heranzuziehen, bei der bevorstehenden Reform der Gewerbesteuer eine gesetzliche Unterlage zu geben, jedoch von weiteren Schritten allgemeiner Art zur Zeit wenigstens abgesehen werde; daß im übrigen die Anklagen der Petition, wenn sie berücksichtigt werden sollten, einer näheren und eingehenderen Begründung bedürften.

Wie weit verbreitet und bestechend solche Gründe gegen die Konsumvereine waren, beweist der Umstand, daß auch, wenn schon vereinzelt, innerhalb des Allgemeinen Verbandes selbst gegen die Konsumvereine agitiert wurde. So hat der stellvertretende Verbandsdirektor des Verbandes niedersächsischer Kreditvereine, Schulze-Gifhorn, auf dem Unterverbandstage heftige Angriffe auf die Konsumvereine gemacht. Ja der Direktor des Verbandes niedersächsischer Genossenschaften, Dr. Glackemeyer-Hannover, war sogar Mitglied des Verbandes der Kaufleute in Hannover, welcher an das Handelsministerium in Berlin eine scharfe Anklage gegen die Konsumvereine gerichtet hatte. Daß Herr Dr. Glackemeyer zugleich Vorstand des Konsumvereins in Hannover war, rief unter den Vertretern der Konsumvereine auf dem XXIX. Allgemeinen Vereinstage zu Erfurt (1888) allgemeine Entrüstung hervor. Die letzte Folge dieses Verhaltens scheint gewesen zu sein, daß der Niedersächsische Verband aus dem Allgemeinen Verbande ausgetreten ist.

Die Erregung im Stande der kleinen Kaufleute und Händler gegen die Konsumvereine hat infolge des andauernden schlechten Geschäftsganges in letzter Zeit doch noch zu einem vorläufigen Erfolge gegen die Konsumvereine geführt. Es scheint, als ob die Absicht des in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Görlitzer Wareneinkaufvereins, auch in Dresden eine Filiale zu errichten, die dortigen Händler und Kaufleute, welche ihren Untergang vor Augen zu sehen glaubten, veranlaßt hat, von neuem bei parlamentarischen Vertretern Schutz zu suchen. Der sächsische Reichstagsabgeordnete Ackermann stellte Januar 1893 den Antrag, daß den Konsumvereinen die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder schlechthin, unter allen Umständen und unter Strafandrohung verboten werde. In seinem Vorgehen wurde er durch die Mitglieder der Centrumspartei Gröber, Hitze und Genossen unterstützt, welche einen Gesetzentwurf zur Abänderung des

§. 8 Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 einbrachten. Durch diesen Gesetzentwurf sollte nicht bloß das vom Reichstagsabgeordneten Kulemann 1889 vergeblich beantragte Strafverbot für an Nichtmitglieder verkaufende Lagerhalter erneuert, sondern die Strafe dafür sogar von 30 Mark auf 150 Mark erhöht und der Vorstand mit Strafe belegt werden, wofern er die Lagerhalter nicht strengstens zur Gesetzesbefolgung anzuhalten wissen werde. In der Sitzung vom 8. Februar 1893 wurde der Antrag Ackermann: „den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch welches den Konsumvereinen die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder schlechthin und unter Strafandrohung verboten wird“, mit 131 gegen 92 Stimmen angenommen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Konsumvereine von einer Beschränkung oder mindestens starken Belästigung ihres Geschäftsverkehres befreit bleiben werden.

Von 1122 Ende 1891 in Deutschland bestehenden Konsumvereinen, darunter 13 Aktiengesellschaften, haben 302 über ihre Geschäftsergebnisse im Jahre 1891 an die Anwaltschaft berichtet. Diese 302 Konsumvereine hatten 229126 Mitglieder. Die Summe des Verkaufserlöses belief sich auf 63292875 Mark. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder hatten den Betrag von 4461329 Mark erreicht, die Reserven beliefen sich auf 2360726 Mark. Fremde Gelder waren 4788122 Mark im Geschäft thätig. Die berichtenden Genossenschaften hatten 988122 Mark Warenschulden. Die Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgegebene Waren beliefen sich Ende 1891 bei 75 Genossenschaften auf 209834 Mark.

Die berichtenden Konsumvereine gewährten 5155699 Mark Kapital- und Einkaufsdividenden; auf die angesammelten Geschäftsguthaben ergiebt dies eine Dividende von 115,5 Prozent. Grundbesitz hatten 134 der berichtenden Genossenschaften; derselbe stand mit 4690471 Mark zu Buch, sein Wert ist aber bedeutend höher, da regelmäßig Abschreibungen daran vorgenommen werden; die Belastung mit Hypotheken betrug 1662343 Mark. Für Bildungs- und gemeinnützige Zwecke wurden 1891 von den berichtenden Vereinen 23313 Mark aufgewendet.

Über die Geschäftsergebnisse der im Allgemeinen Verbande befindlichen Konsumvereine, vom Jahre 1865 an, giebt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Rechnungsjahr.	Anzahl der Vereine.	Berichtende Vereine.	Mitglieder.	Geschäftsanteile in Mark.	Reservefonds in Mark.	Fremde Gelder (ohne Hypotheken) in Mark.	Verkaufserlös in Mark		Reingewinn in Mark.
							im eigenen Geschäft	durch Lieferanten.	
1865	157	34	6 647	66 678	8 301	49 587	859 893	65 490	28 215
1870	354	111	45 761	318 805	151 224	546 378	8 692 836	315 024	441 035
1875	618	179	98 056	2 912 265	503 409	2 429 586	19 579 500	3 125 464	1 258 090
1880	645	195	94 366	3 177 329	1 036 153	2 884 583	27 080 560	3 278 440	2 042 523
1885	682	162	120 150	3 319 098	1 735 746	2 891 867	31 014 975	4 121 580	3 026 795
1890	984	263	215 420	4 300 831	2 236 555	2 690 549	48 715 687	8 327 850	5 078 085
1891	1122	302	229 126	4 461 829	2 360 726	3 125 779	53 802 623	9 490 252	5 839 080

Zum Schluß sei noch der besonderen Verhältnisse einiger Konsumvereine in Deutschland Erwähnung gethan. Am 26. November 1890 waren es 25 Jahre, daß der Breslauer Konsumverein ins Leben trat. Dieser Verein nahm schon lange unter den Konsumvereinen des Kontinents in den verschiedensten Beziehungen die erste Stelle ein und übertraf auch die größten englischen Konsumvereine an Mitgliederzahl, wenn auch nicht an Umsatz. Der Verein zählte 31 141 Mitglieder, die mit ihren Familien eine Bevölkerung von mehr als 100 000 Seelen, also ein volles Drittel der gesamten Einwohnerschaft von Breslau, ausmachten. Mehr als zwei Drittel der Mitglieder gehörten dem Kleinbürgertum und dem Mittelstande an, nur die Minderzahl bestand aus unselbständigen Arbeitern, Gesellen, Handlungsgehilfen, Unterbeamten u. a. Der Verein hatte 45 Waren- und 2 Kohlenlager. Der Umsatz im Jahre 1890 betrug 8 273 812 Mark, der Bruttoertrag 1 343 686 Mark, die Verwaltungskosten 397 707 Mark, der Nettoertrag 345 979 Mark, die Geschäftsguthaben 1 620 908 Mark, der Reservefonds 242 456 Mark. Die Dividende ist von 1866 bis 1890 mit geringen Schwankungen von 5 Prozent auf 10,7 Prozent gestiegen. Der gesamte Verkaufserlös während 25 Jahre betrug 79 161 495 Mark, der Reingewinn daraus 8 304 540 Mark. Das Betriebskapital von 1 769 400 Mark war nur zum kleinsten Teil aus baren Einlagen der Mitglieder, meist aus den den Geschäftsanteilen derselben zugeschriebenen Dividenden und den dem Reservefonds gemachten Zuwendungen hervorgegangen. Der Geschäftsverkehr fand nur gegen bar statt.

Nicht zu den eigentlichen Genossenschaften zu rechnen sind zwei andere große Konsumvereine: der „Deutsche Offizierverein" und das „Warenhaus für deutsche Beamte" in Berlin. Ersterer hat das Recht

einer juristischen Person, letzteres ist Aktiengesellschaft. Beide sind den englischen Beamtenvereinen nach dem Civil Service oder London System nachgebildet und verkaufen zu möglichst billigen Preisen. Der Überschuß wird zum Teil als Dividende für die Guthaben bezw. Aktien verwendet, dient aber hauptsächlich der Ansammlung eines Fonds, aus dem später an Offiziere und Beamte Darlehne gewährt werden sollen. Der Warenumsatz des Offiziervereins, welcher 31 326 stimmberechtigte Mitglieder hatte, betrug 1890 5 049 971 Mark, der Reingewinn 262 961 Mark. Das erst seit 2 Jahren bestehende Warenhaus für deutsche Beamte hatte 1890 bereits einen Umsatz von 2 Millionen Mark.

Eine anregende Wirkung hat das neue Gesetz auch auf die baugenossenschaftlichen Bestrebungen ausgeübt; wenigstens sind eine nicht geringe Zahl von Gründungen solcher in letzter Zeit bekannt geworden. Der Jahresbericht von 1891 zählt deren 55 auf, von welchen diesmal acht genauere Berichte eingesendet haben. Der XXXI. Allgemeine Vereinstag zu Freiburg i. B. (1890) eiferte zu diesen Bestrebungen durch Beschluß an und empfahl den Baugenossenschaften, sich als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht einzurichten, wobei sie es den Kreditgenossenschaften anheim gab, den Baugenossenschaften Bankkredit zu gewähren.

Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Baugenossenschaften sich in der nächsten Zeit, mehr als bisher geschehen ist, entwickeln werden. Die zur Zeit bedeutendste derselben ist die nach dem modifizierten englischen System eingerichtete „Berliner Baugenossenschaft". Sie zählte 1891 803 Mitglieder und hatte seit 1886 66 Häuser in Adlershof, Groß-Lichterfelde und Hermsdorf hergestellt, in der Absicht, rings um Berlin herum, in den verschiedensten Gegenden Kolonieen zu errichten, um so allseitig zur Besserung der Wohnungsverhältnisse in der Reichshauptstadt beizutragen.

Über die Erfolge der Baugenossenschaften vom Jahre 1869 an entnehmen wir dem Werke Dr. Crügers über „die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. s. w." (Jena 1892) folgende Übersicht:

Jahr.	Anzahl der Genossenschaften.	Berichtende Genossenschaften.	Mitglieder.	Zahl der erbauten Häuser.	Herstellungspreis in Mark.	Geschäftsanteile in Mark.	Reservefonds in Mark.	Fremde Gelder in Mark.
1869*)	2	1	93	—	2 997	1 830	—	6 930
1874	48	18	1774	34	663 947	458 930	41 529	1 724 962
1881	34	2	84(1)	3	15 399	26 296(1)	23 746(1)	296 848(1)
1888	28	5	1589	20	191 438	202 224(4)	31 503(4)	498 047
1890	50	4	1948	18	85 160(1)	248 688	31 207	743 918
1891	55	8	1633	38	695 611(6)	302 543	56 210	1 269 304

*) Die kleinen beigefügten Zahlen bedeuten die Anzahl der Berichte, wo dieselbe von der 3. Kolonne abweicht.

Die anderen Arten städtischer Genossenschaften geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Die Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften haben sich eher an Zahl vermindert als vermehrt. An Rohstoffgenossenschaften führt der Jahresbericht für 1891 dem Namen nach 110 Vereine auf. Genauere Berichte eingesendet haben nur 11 Genossenschaften. Über das wenige, was von den Rohstoffgenossenschaften nach der Statistik zu erfahren war, giebt folgende, dem Dr. Crügerschen Werk entnommene Tabelle Auskunft:

Rechnungsjahr.	Anzahl der Vereine.	Berichtende Vereine.	Mitglieder.	Geschäftsguthaben in Mark.	Reservefonds in Mark.	Fremde Gelder in Mark.	Umsatz in Mark.	Reingewinn in Mark.
1865	143	19	1118	104 763	9 861	138 387	670 647	19 233
1870	135	9	381	71 352	4 536	81 663	434 046	13 395
1875	168	11	511	137 822	13 739	288 432	774 394	20 013
1880	150	17	733	265 801	39 239	329 573	1 041 357	66 517
1885	140	11	461	147 315	42 504	179 828	604 047	29 996
1890	110	10	428	286 521	50 244	177 539	769 033	60 093
1891	110	11	404	238 738	46 682	273 443	649 905	51 064

Von Werkgenossenschaften waren 1891 nur 13 dem Namen nach bekannt; 8 derselben waren schwäbische Metzgergenossenschaften

zur Unterhaltung eines gemeinsamen Schlachthauses, 4 andere waren Dienstmannsgenossenschaften. — Von Magazingenossenschaften, einschließlich der Gewerbehallen, waren 1891 zwar 59 dem Namen nach bekannt, aber nur eine derselben hatte genaueren Abschluß eingesendet.

Die Zahl der Produktivgenossenschaften ist ein wenig gestiegen, von 138 (1888) auf 151 (1891). Abschlüsse eingesendet hatten nur 13. Die Entwickelung der Produktivgenossenschaften vom Jahre 1865 an zeigt nachstehende Tabelle:

Rechnungsjahr.	Anzahl der Vereine.	Berichtende Vereine.	Mitglieder.	Geschäftsguthaben in Mark.	Reservefonds in Mark.	Fremde Gelder in Mark.	Umsatz in Mark.	Reingewinn in Mark.
1865	26	1	14	3 546	—	3 090	27 492	2 178
1870	29	7	160	77 988	3 285	50 274	226 554	26 463
1875	199	14	689	233 571	16 109	110 663	733 092	59 192
1880	131	10	693	199 052	83 932	701 470	666 355	57 478
1885	148	7	529	156 017	95 783	300 470	340 692	33 337
1890	150	12	1767	258 878	94 652	391 551	1 055 883	38 319
1891	151	12	1808	226 553	82 389	353 531	884 124	41 058

Die Zahlen von 1890 und 1891 sind von 2 Produktivgenossenschaften erheblich beeinflußt. Die Lübecker Genossenschaftsbäckerei hatte 1890 allein 1202 Mitglieder, 258 265 Mark Verkaufserlös, 9946 Mark Reingewinn, 15 667 Mark Geschäftsguthaben und 3171 Mark Reservefonds. Die Branntweinbrennerei Perlach hatte im selben Jahr zwar nur 56 Mitglieder, aber 315 776 Mark Verkaufserlös, 15 375 Mark Geschäftsguthaben und 76 739 Mark fremde Gelder.

Auf Anregung der Anwaltschaft ist 1891 zu Revisionszwecken ein Verband der Magazin-, Rohstoff-, Produktiv- und Bau-Genossenschaften mit dem Sitz in Berlin gebildet worden. Auf dem XXXIII. Allgemeinen Vereinstage zu München (1892) wurde auf Antrag des Anwalts Schenck beschlossen: „1) die Errichtung von industriellen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktiv-Genossenschaften überall, wo ein Bedürfnis und die geeigneten Kräfte dazu vorhanden sind, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen; 2) an die Errichtung von Produktiv-Genossenschaften überall nur heranzutreten, wenn das

ausreichende Kapital beschafft werden kann und wenn unter den Genossen das Maß von Einsicht und Geschäftskenntnis, Thatkraft, Fleiß und Ausdauer vertreten ist, welches zur Überwindung der Schwierigkeiten des Gesamtbetriebes erforderlich ist."

3. Die Genossenschaften des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied.

Am wenigsten zufrieden mit dem neuen Genossenschaftsgesetz waren die Leiter dieses Verbandes, an dessen Spitze bis vor kurzer Zeit Rudolf Raiffeisen, der Sohn des Begründers des Raiffeisenschen Genossenschaftssystems, gestanden hat. Eine nicht von allen Anhängern dieses Systems geteilte Entsagung klang aus den Worten Rudolf Raiffeisens, als dieser auf dem Vereinstage zu Frankfurt a. M. 1889 erklärte: „Das Gesetz befriedigt uns also nicht. Es wird die Entwickelung des Genossenschaftsverbandes in mancher Hinsicht hemmen, ganz besonders aber den Gang unserer Darlehnskassenvereine, welche nach dem alten Gesetz leicht ihren Pflichten bei dem Genossenschaftsregister nachkamen, unnötigerweise zu einem schwerfälligen machen. Aber das Gesetz besteht, und so bleibt uns nichts übrig, als demütig den Kopf zu beugen."

Der Sohn Raiffeisens hatte allerdings noch einen Grund mehr als andere, mit dem neuen Gesetz unzufrieden zu sein, denn es hatte in mehreren wichtigen Beziehungen den Grundsätzen Schulzes gegen Raiffeisen zugestimmt. Mehr noch als dies, hat es gerade einige der ursprünglichen und größten Eigentümlichkeiten des Raiffeisenschen Systems beseitigt, so den Mangel an Geschäftsanteilen, die Ausschließung der Gewinnverteilung und die Unteilbarkeit des Vereinsvermögens.

Selbst die mit besonderer Rücksicht auf die Raiffeisenschen Vereine gewährten gesetzlichen Zugeständnisse scheinen diesen nicht förderlich zu sein. So hat das Gesetz die Bestimmung des §. 19, welcher die Bildung von Geschäftsanteilen zur Zwangseinrichtung macht, dadurch für die Raiffeisenschen Vereine abschwächen wollen, daß es zu ihren Gunsten den §. 20 einfügte, welcher ihnen eine Gewinnverteilung auf zehn Jahre auszuschließen erlaubte. Dieser Paragraph ist aber für alle diejenigen Raiffeisenschen Vereine, welche, wie in Württemberg, nicht bloß fingierte Geschäftsanteile haben, durch den §. 114 unwirksam gemacht worden, welcher gerade zum Nutzen

solcher Vereine, welche keinen Gewinn verteilen würden, vorschrieb, daß bei ihnen an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal zu treten hat. Da nun die Aufstellung einer vierteljährlichen Bilanz, jedesmal genehmigt durch Aufsichtsrat und Generalversammlung, nebst den erforderlichen Veröffentlichungen die Arbeitskräfte und Geldmittel der Raiffeisenschen Vereine übersteigen, so können sie diese Bedingung des §. 114 nicht erfüllen und müssen deshalb auch auf die Vergünstigung des §. 20 verzichten. Es bleibt also zur Wahrung dieser Besonderheit nur das schon bisher angewendete Mittel übrig, durch Statut die Höhe der Dividende so zu beschränken, daß die Gewinnverteilung einer mäßigen Verzinsung des Geschäftsguthabens gleichkommt.

Auch der Reservefonds hat nach dem neuen Gesetz seine frühere Bedeutung für die Raiffeisenschen Vereine verloren, weil eine andere Verwendung der Überschüsse als zur Deckung von Verlusten nicht mehr gestattet ist. Allein zu solchem Zwecke aber den Reservefonds die Höhe des Betriebskapitals erreichen zu lassen, kann nicht mehr als ein erstrebenswertes Ziel angesehen werden.

Die Unteilbarkeit des Vereinsvermögens und seine etwaige Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken ist ausgeschlossen, und es blieben somit von den früheren Zwecken nur noch die allerdings wichtigen übrig, daß bei hinreichender Ansammlung aus den Zinsen die Verwaltungskosten bestritten werden können, daß der Zinsfuß für Darlehne herabgesetzt und jede Provision aufgehoben wird, ohne das Wachstum der Reserve aufzuhalten.

Auch die Unteilbarkeit des Vereinsvermögens hat das Gesetz in Frage gestellt, weil der Wortlaut des §. 89 im Falle einer Liquidation den Zwang zur Aufteilung des Vereinsvermögens herzuleiten gestattet. Die Leiter des Neuwieder Verbandes waren aber nicht gewillt, auf diesen Zweck zu verzichten, und um sich die Unteilbarkeit des Vereinsvermögens auf alle Fälle zu sichern, wurde auf den Rat zweier Juristen die Ansammlung eines Vereinskapitals, eines sogenannten Stiftungsfonds, in den statutarischen Zweck der Vereine aufgenommen. Den hohen Wert, welchen die hervorragenden Leiter der Raiffeisenschen Vereine dem unteilbaren Reservefonds noch immer beilegen, läßt sich aus einer Rede des Dr. Freiherrn Dael von Köth vom Jahre 1891 erkennen, in der er sagte: „Die Revolution hat den Gemeinden ihre Allmende genommen; die Gemeindeangehörigen haben meist von ihrer Gemeinde nicht den geringsten Nutzen, müssen vielmehr jahrein jahraus schwere Opfer für dieselben bringen. Nun wohl, der

Stiftungsfonds ist an die Stelle der Allmende getreten, in ihm finden die Vereinsmitglieder ihre verlorene Allmende wieder, die sie, wie einst die Allmende, vor Not und Elend bewahren wird .... Der Stiftungsfonds besiegelt den Triumph der Raiffeisenschen Kassen über alle ihre Rivalen."

Diese das ursprüngliche Wesen der Raiffeisenschen Vereine verändernden Wirkungen des neuen Gesetzes hatten ferner entsprechende Änderungen im Statut der für das System maßgebenden Centraldahrlehnskasse zur Folge. Unter Position 2 Artikel II heißt es jetzt: „Als Aktionäre dürfen nur zugelassen werden

a) Kreditgenossenschaften (Dahrlehnskassenvereine), welche

aa) sich auf Grund des Genossenschaftsgesetzes, und zwar entweder mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht ihrer Mitglieder konstituiert haben;

dd) kein Eintrittsgeld erheben und vom Jahresgewinn höchstens 4 % auf die Geschäftsanteile verteilen;

ee) die Geschäftsanteile auf höchstens 15 Mark festsetzen und jedem Mitglied die Erwerbung nur eines Geschäftsanteils gestatten;

gg) mindestens zwei Drittel des jährlichen Bruttoüberschusses zur Ansammlung eines „Stiftungsfonds" zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Vereinsmitglieder verwenden, oder aber, wenn das Gesetz es zuläßt, nach Abzug der für die Genossen sich ergebenden Gewinnanteile den erzielten jährlichen Gewinn, unter Zuschlag von Zins und Zinseszins, zu einem unteilbaren Vermögen ansammeln.

c) nach Ermessen des Vorstandes andere eingetragene Genossenschaften, mit Ausschluß solcher auf Teilhaft, welche die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern bestrebt sind, wie z. B. Winzervereine, Molkereigenossenschaften u. s. w.

Der Kampf zwischen den beiden Systemen von Schulze uud Raiffeisen dauert noch fort. Von seiten der Anhänger Schulzes war es Dr. Glackemeyer, welcher eine Streit- und Schmähschrift gegen die Raiffeisenschen Vereine veröffentlichte, in welcher er besonders die christliche Grundlage und die sittlichen Ziele des Systems zum Gegenstand seiner Angriffe machte. Für Raiffeisen traten ein: Louis Durand, französischer Doktor der Rechte und Advokat am Lyoner Appellgerichtshofe in einer Schrift: „Le crédit agricole en France à l'Étranger" 1891, und Ökonomierat Dr. F. Löll mit der II. Auflage seiner Schrift: „Die bäuerlichen Darlehnkassen-Vereine u. s. w." 1890. Die erste Auflage dieser letzteren Schrift war schon zehn Jahre früher erschienen, hatte aber bei den Anhängern Schulzes damals keine

Beachtung gefunden. Die sachlichen Gründe in den beiden Schriften sind meist die alten, doch finden sich auch einige neue, welche daher zu erwähnen sind.

Durands Kritik gegen Schulze ruht im allgemeinen auf den beiden Gedanken, daß einerseits Schulze in seinem System als Grundbedingung des Bestehens jeder Genossenschaft einfach das setzte, was die Grundbedingung des Bestehens der Vorschußvereine ist, und daß andererseits die Raiffeisenschen Darlehnskassen ihren Gläubigern in dem Besitz aller ihrer Mitglieder, in deren Acker und Ackergeräten, eine völlig ausreichende Sicherheit bieten, wie sie die Handwerker der Vorschußvereine nicht besitzen. Im besonderen verteidigte er den Mangel an Geschäftsanteilen damit, daß eben die Landwirte keine andere Sicherheit als die angegebene zu bieten nötig haben, während für Handwerker bei dem Mangel einer solchen die Bildung von Geschäftsanteilen eine Notwendigkeit ist. Er bediente sich hier zum Nachweis der geringen Bedeutung von Geschäftsanteilen für den Landwirt eines von Dr. Löll geltend gemachten Beweisgrundes. Dieser hatte gezeigt, daß der verhältnismäßig kleine Betrag der Geschäftsanteile die durch den ländlichen Besitz der Mitglieder den Gläubigern gebotene Sicherheit kaum nennenswert erhöhen kann. Er wies dies nach durch eine Berechnung bei den zehn ersten, von Dr. Krauß in seinen statistischen Tabellen (1878) aufgeführten Darlehnskassen, unter der Annahme eines Geschäftsanteils von 60 Mark, wie ihn Schulze in seiner Interpellation im Januar 1876 gegen die Raiffeisenschen Kreditanstalten gefordert hatte. Er fand, daß durch den Besitz der Mitglieder, ohne Anrechnung der Geschäftsanteile, die Schulden der Vereine durchschnittlich 29 mal, mit Anrechnung derselben 29½ mal gedeckt werden. Durand kommt bezüglich der Geschäftsanteile zu dem Schluß, „vom wirtschaftlichen oder juristischen Standpunkt aus betrachtet, können also diese Anteile von wenigen Mark durchaus von keiner Bedeutung sein. Sie haben keinen weiteren Nutzen als den, die Darlehnskassen scheinbar den theoretischen Prinzipien Schulzes anzupassen. Diese Kassen waren Rebellen, welche er zwang, ihm Treue und Huldigung zu leisten; das praktische Resultat ist absolut nichtig."

Zur Verteidigung des von Raiffeisen bethätigten Brauches, mit kurzfristigen Anlehen langfristige Darlehne zu gewähren, hatte Dr. Löll geltend gemacht, daß Schulzes Forderung: an einen Dritten nicht auf längere Fristen darzuleihen, als man selbst seitens des Gläubigers genießt, hier nicht zutreffe, da die Darlehnskassen nicht

an Dritte, sondern nur an ihre eigenen Mitglieder, also an sich selbst, ausleihen. Durand verwarf dies als Wortklauberei, wendete sich aber gegen Schulzes Ansicht, daß es bei den Raiffeisenschen Vereinen die Immobilisierung der geliehenen Gelder sei, welche einerseits lange Fristen erforderlich, andererseits die sofortige Zurückziehung oder nach kurzer Frist zu erfolgende unmöglich mache. Er sagt: „Das wahre Prinzip und das einzige, welches sich rechtfertigen läßt, ist, daß man niemals an einen Dritten auf längere Zeit ausleihen darf als diejenige ist, welche man von seinem Gläubiger erhalten hat, ohne sich die Mittel zu sichern, diesem bei Verfall zu zahlen.“ Es komme nicht darauf an, daß der Gläubiger gewissermaßen mit eben demselben Gelde, welches er der Kasse geliehen, befriedigt werde, sondern es genüge, wenn er überhaupt diesen Betrag aus den Einnahmen der Kasse, sobald er seine Forderung stelle, erhalte.

Für die Bedeutung der Geschäftsanteile, bei den Mitgliedern die Sparthätigkeit anzuregen und zur Gewohnheit zu machen, hat Durand keine Wertschätzung übrig. Er hält sie nur noch insofern für nützlich, als sie bei ungenügendem Reservefonds im Falle von Geschäftsverlusten die schweren Folgen der unbeschränkten Solidarhaft abschwächen können.

In keinem Verbande ist der Aufschwung nach Erlaß des Gesetzes ein so glänzender gewesen, wie bei dem Neuwieder. Die nächste Folge des Gesetzes war, daß er sich als Revisionsverband einrichten und deshalb die bisherige statutarische Verbindung mit der Centraldarlehnskasse lösen mußte. Mit dieser Änderung wurde zugleich eine neue Firma angenommen. Der bisherige „Anwaltschaftsverband“ hieß von nun an „General-Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied“. Diese Bezeichnung wurde gewählt, um anzugeben, daß derselbe sich als Allgemeiner Verband ländlicher Genossenschaften über ganz Deutschland erstrecken wollte, zugleich aber auch, um ihn besser von den anderen Genossenschaftsverbänden zu unterscheiden.

Die Zunahme der Vereine und ihre Beteiligung am Verbande wuchs in bisher ungekanntem Maße. Während 1888 dem Anwaltschaftsverbande erst 423 Vereine angehörten, stieg deren Zahl bis zum 1. Januar 1890 auf 610, bis 1. Januar 1891 auf 725, bis 1. Januar 1892 auf 927, und zur Zeit des Vereinstages zu München im Juli 1892 betrug sie gar schon 1033 Genossenschaften. Hiervon sind

1000 Darlehnskassen, 15 Molkereigenossenschaften, 15 Winzervereine, 1 Obstbauverein und 2 Ankaufsgenossenschaften, welche letzteren sich, wie es das Raiffeisensche System verlangt, in Darlehnskassen umwandeln werden. Die Verteilung war folgende: Rheinpreußen 236, Regierungsbezirk Kassel 163, Schwaben-Neuburg 101, Unter-Elsaß 79, Ober-Elsaß 54, Rheinpfalz 50, Ober-Baiern 39, Mittelfranken 36, Oberfranken 32, Schlesien 30, Provinz Sachsen 29, Großherzogtum Sachsen 29, Regierungsbezirk Wiesbaden 27, Großherzogtum Hessen 23, Unterfranken 21, Koburg-Gotha 20, Meiningen 20, Ostpreußen 15, Brandenburg 9, Königreich Sachsen 4, Westpreußen und Hohenzollern je 3, Oberpfalz 3, Posen und Mecklenburg-Schwerin je 2, Baden 2, Rudolstadt 1. Durch die Vollständigkeit des Netzes zeichnen sich der Regierungsbezirk Kassel mit 163 und der bairische Kreis Schwaben-Neuburg mit 101 Vereinen aus. Im Königreich Baiern betrug die Gesamtzahl der Vereine 282, so daß für Baiern ein besonderer Landesanwalt bestellt werden soll. Besonders kräftig war der Aufschwung in der Rheinpfalz und im Elsaß. Weitaus die Mehrzahl dieser Darlehnskassenvereine sind gleichzeitig Ankaufsgenossenschaften, und mit ungefähr einem Drittel derselben sind auch Viehversicherungsgenossenschaften verbunden.

Mit dem äußeren Wachstum erfuhren auch die Zwecke, welche sich die Anwaltschaft stellte, eine Erweiterung. 1891 ist die im Vorjahr vorbereitete Abteilung für Winzereiwesen ins Leben getreten. Dieselbe soll den Winzern den Verkauf ihrer Naturweine erleichtern und ermöglichen. Graf von Villers, Vorsteher des Winzervereins Hönningen, übernahm die Leitung der Abteilung. Von neuem ist die Einführung einer Abteilung für Versicherungswesen geplant, welche sich hauptsächlich mit der Rückversicherung für die Viehversicherungsvereine, sowie für die Ortsfeuerversicherungsvereine beschäftigen soll; die Versicherung letzterer Art, wozu die Vorarbeiten vollendet sind, wird namentlich von den elsässischen Vereinen aufs lebhafteste gewünscht.

Als ein sehr schwacher Punkt der Organisation besteht noch immer die Art der Kostenaufbringung für die Verwaltung des Verbandes. Die Gesamtzahl der bei der Centralstelle 1890 thätigen Beamten war auf 21 gestiegen, für welche in diesem Jahre 26 278,70 Mark an Gehältern, Reisekosten, Gratifikationen u. s. w. verausgabt wurden. Da hierin die Summe von 13 139,61 Mark für Reisekosten, Porti und Drucksachen eingeschlossen war, so ergiebt sich, daß die Ansprüche aller Beamten äußerst mäßige sind. Zu diesen Kosten steuerten die

Vereine nur 7596 Mark an Jahresbeiträgen bei. Die Zuschüsse mehrerer Behörden, zu Düsseldorf, Kassel, Erfurt, Oppeln, Bonn erreichten den verhältnismäßig hohen Betrag von 10 500 Mark. Auch die Firma Raiffeisen & Ko. überwies einen Betrag von 3000,31 Mark, welcher aber nicht ausreichte, um ein Defizit zu verhüten. Da die Zuschüsse der Behörden nur von Jahr zu Jahr gewährt werden und dabei mehrfach darauf hingewiesen wurde, daß die Vereine selbst die Mittel aufbringen müßten, so hat sich mehr als zuvor die Notwendigkeit gezeigt, den Verband durch Vermehrung seiner Einnahmen auf eigene Füße zu stellen, und namentlich die Revisionskosten durch die Vereine selbst aufzubringen. Die Lage der Verwaltung ist denn auch insofern eine bessere geworden, als ein Defizit vor allem durch Vermehrung der Jahresbeiträge auf 15 106,26 Mark vermieden worden ist. Doch ist die Lage noch keine solche, daß die Vorschüsse seitens der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse vermieden werden können.

Die Schwierigkeit der Kostendeckung besteht öfters auch bei den einzelnen Vereinen. Die Gründungskosten derselben werden zwar meist im zweiten oder dritten Jahre gedeckt, aber die Zinsbedingungen für Darlehen und Anlehen werden öfters so niedrig gesetzt und die Vereinsbezirke sind oft so klein, daß kaum die geringen Verwaltungskosten gedeckt werden, geschweige denn die Ansammlung einer Reserve betrieben werden kann. Erfreulich ist, daß bei den jüngeren Vereinen Reste nicht mehr vorkommen und bei den älteren mit Nachdruck auf deren Beseitigung hingewirkt wird. Daß auch die ehrenamtliche Verwaltung für Raiffeisensche Darlehnskassen nicht ohne Gefahr ist, beweist das Ereignis zu Dorlisheim im Elsaß. Bei einer Gesammtsumme von 103 000 Mark Aktiva fanden sich 51 000 Mark in der Kasse nicht mehr vor, welche der Vereinsrechner veruntreut hatte. Als ehemaliger Bürgermeister hatte dieser im Rufe eines wohlhabenden Mannes gestanden und das allgemeine Vertrauen genossen, so daß er unter nichtigen Vorwänden die Revision der Kasse durch einen Revisor seit 1889 verhindern konnte.

Das beste Zeichen für die innere Erstarkung des Neuwieder Verbandes ist der Aufschwung der „Landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse“, welche allen Vereinen des Verbandes als Geldausgleichstelle dienen soll, woran bei der bisherigen Entwickelung fast verzweifelt werden mußte. Die Zahl der beigetretenen Vereine, welche bisher sehr gering gewesen, stieg vom Januar 1890 bis Januar 1891 von 290 auf 484, bis Januar 1892 auf 710 und bis Juli 1892 auf 832, so daß in den letzten 1½ Jahren ungefähr so viele Vereine

ihren Anschluß bewirkt haben, als seit Bestehen der Bank (1876) zusammengenommen. Wächst die Beteiligung der Vereine in demselben Maße weiter, so ist der Zeitpunkt nahe, an welchem alle Vereine des Generalanwaltschaftsverbandes auch der Centraldarlehnskasse angehören werden.

Außer in dem zunehmenden Verständnis für die Bedeutung einer solchen Bank und in dem Zutrauen zu derselben, sowie in der Thätigkeit der Verbandsrevisoren, dürfte das Wachstum auch in einer größeren Erleichterung des Beitritts zu suchen sein. Diese bestand darin, daß, während bisher 5 Aktien à 1000 Mark gezeichnet werden mußten, jetzt für neu hinzutretende Vereine die Zeichnung von nur einer Aktie erforderlich ist. Um nun eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Haftung herzustellen, soll eine Übertragung der Aktien der älteren Vereine an neue derart erfolgen, daß alle Vereine nur je 1 Aktie besitzen werden. Die Zahl der gezeichneten Aktien betrug Ende 1891 1000, welche im Besitz von 12 Einzelpersonen und 710 Vereinen waren. Um für längere Zeit einer recht großen Zahl von Vereinen den Anschluß zu ermöglichen, wurde auf der letzten Generalversammlung der Bank, im Juli 1892, das Grundkapital von 500 000 Mark auf 5 Millionen Mark, eingeteilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien, eine jede zu 1000 Mark, erhöht. Der vermehrten Geschäftsthätigkeit entsprechend wurde die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von 15 auf 18 erhöht. Ein Zeichen des wachsenden Vertrauens war auch die Zunahme der Depositen seitens der Vereine im Jahre 1889 um 370 279,58 Mark, im Jahre 1890 um 613 391,75 Mark und im Jahre 1891 um 536 603,96 Mark, so daß der Gesamtbetrag der Depositen jetzt 2 378 975,29 Mark betrug.

Die Einnahmen der Centraldarlehnskasse stiegen 1889 um 1 342 878,16 Mark auf 3 846 783,83 Mark; die Ausgaben um 1 364 070,11 Mark auf 3 824 284,11 Mark. Im Jahre 1890 bezw. 1891 stiegen die Einnahmen weiter um 1 126 999,45 Mark bezw. 1 047 198,70 Mark auf 4 973 783,28 Mark bezw. 6 020 981,98 Mark; die Ausgaben um 1 114 745,59 Mark bezw. 1 018 755,81 Mark auf 4 939 029,70 Mark bezw. 5 957 885,51 Mark. Die geschäftlichen Verkehrsbedingungen mit den Vereinen sind seit der 1889 erfolgten Reduktion des Zinsfußes auf 4½ Prozent für Vorschüsse und der Provision auf $^{1}/_{10}$ Prozent noch mehr erleichtert worden. 1891 erhob man sogar im allgemeinen für Darlehne nur 4¼ Prozent. Die Reduktion beeinflußte freilich sehr den Reingewinn, so daß der daraus anwachsende Reservefonds nur langsam gewachsen ist:

bis Ende 1889 um 6 305,48 Mark auf 96 452,23 Mark, bis Ende 1890 um weitere 7 602,25 Mark auf 103 404,48 Mark, und bis Ende 1891 um 14 810,60 Mark, so daß er jetzt mit Einschluß der Zinsen für 1891 und anderer Zuwendnngen 120 095,95 Mark beträgt. Als außerordentlicher Reservefonds besteht außerdem noch der Betrag von 20 000 Mark, welchen Kaiser Wilhelm II. 1892 als Gnadengeschenk in Anbetracht der gemeinnützigen Bestrebungen des Verbandes bewilligt hat.

Die Verwaltungskosten der Bank waren außerordentlich gering; sie betrugen z. B. 1891, einschließlich Steuern, Miete, Porto, Beleuchtung, Heizung, Drucksachen u. s. w., nur etwas über 10 000 Mark, also nicht 1 Promille des Umschlages. Der Gewinn betrug 1891 19 683,41 Mark. An Dividenden wurden zu 3½ Prozent nur mäßige Summen verteilt; 1889: 3 406,17 Mark, 1890: 3 664,57 Mark und 1891: 4 302,81 Mark. Die Außenstände auf Hypotheken sind 1891 bis auf geringe Beträge, welche die eigenen Besitzungen betreffen, ganz beseitigt, so daß die Centraldarlehnskasse jetzt fast ausschließlich dem Personalkredit dient.

Bei diesem Aufschwung der Centraldarlehnskasse hat die Absicht, für die einzelnen Landesteile oder Verbände des Generalanwaltschaftsverbandes Filialen der Centraldarlehnskasse zu errichten, Aussicht auf Verwirklichung. Doch wird diese in letzter Zeit geschmälert durch eine Agitation gegen eine Centralisation des Kredits im Generalanwaltschaftsverbande. Immer wieder weist man darauf hin, daß die Einrichtungen zur Verwaltung und Sicherung der Centraldarlehnskasse ungenügend und für die Vereine gefahrbringend seien.

Die dem Raiffeisenschen System eigentümliche Art der Beschaffung landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände durch von der Anwaltschaft, unter Beihilfe einer Bezugskommission, geleitete gemeinsame Bezüge ist von nicht unbeträchtlichem, stetig wachsendem Erfolge. 1891 z. B. wurden für 1 606 983,29 Mark Waren bezogen, davon an Dung- und Futtermitteln für 1 342 766,45 Mark, an Kohlen, Briquettes u. s. w. für 220 240 Mark, an Sämereien, Saatfrucht u. s. w. für 36 976,84 Mark, an Rebpfählen für 7000 Mark. Der Gesamtwert der im Laufe der Jahre bezogenen landwirtschaftlichen Konsumartikel betrug bis jetzt 9 518 000 Mark.

An der Besonderheit dieses Verfahrens hält man mit aller Zähigkeit fest und erklärt die Bildung besonderer landwirtschaftlicher Ankaufsgenossenschaften neben den Darlehnskassen je länger je mehr für überflüssig. Als Gründe führt man an, daß die Darlehnskassen-

vereine jeder Zeit im Besitz der nötigen Geldmittel sind, um ihren Mitgliedern kreditieren zu können, während aus Mangel an solchen viele landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften zu Grunde gegangen seien. Sodann auch, daß es den landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften bis jetzt an einer Verbindung gefehlt habe, während nur eine Centralstelle Aussicht habe, die konventionellen, dem Landwirt nachteiligen Ringe der Fabrikanten zu sprengen. Endlich wird auch noch der Kostenpunkt für Gründung von Vereinen und für fortwährende Bekanntmachungen geltend gemacht und die nicht zu unterschätzende Schwierigkeit des Verkehrs mit den Gerichten.

Dieses System gemeinsamer Bezüge hat mehr Gegner als Freunde gefunden. Selbst die eigenen Vereine bereiten Schwierigkeiten, da ein Bezugszwang ausgeschlossen ist und viele Vereine noch immer auf eigene Faust beziehen, weil sie von Mißtrauen erfüllt sind, daß die Leitung die Bezugspreise bis nach erfolgtem Bezuge geheim hält, um ein Unterbieten seitens der Kaufleute bei den einzelnen Vereinen zu verhindern. Nicht ganz unbedenklich war auch die Gegnerschaft der Bauernvereine, welche diese Eigentümlichkeit des Raiffeisenschen Systems ausbeuten wollten, um den Raiffeisenschen Organisationen möglichst zu schaden. In der zu Berlin erscheinenden „Deutschen landwirtschaftlichen Presse", welche diese Bestrebungen vertrat, hieß es 1890 in Nr. 35: „Die Führer der Bauernvereine empfehlen und betreiben die Bildung provinzieller Revisions- und Kassenverbände, während sie die Organisierung gemeinsamer Bezüge und die Verwertung gewonnener Produkte besonderen Fachgenossenschaften überlassen wollen." Man hoffte, durch Agitationen es dahin zu bringen, daß „die Lossagung der zahlreichen schlesischen Bauernvereine (!) von der Centralstelle der Vereine Raiffeisenschen Systems, nachdem bereits in Westfalen, Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt provinzielle Verbände entstanden sind, die ganze bisherige Organisation der Raiffeisenschen Vereine in Frage stellen könnte." In Oberschlesien haben diese Agitationen auch insoweit Erfolg gehabt, als aus dem dort bestehenden Verbande alle Vereine bis auf 13 austraten und einen neuen Verband mit dem Sitz in Neisse bildeten. Der alte Verband ist aber bald wieder auf 24 Vereine angewachsen. Am ernstlichsten ist jedoch, wie wir sehen werden, die Gegnerschaft der in der „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften" vereinigten landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften. Der Leitung der „Vereinigung" gegenüber konnten die Vertreter des Raiffeisenschen Systems sich zuletzt nicht mehr auf den Mangel an

Verbindung und Einheitlichkeit der Leitung, sowie auf den Mangel an Kredit für die Konsumvereine berufen, denn diese Mängel zu beseitigen, war ja in erster Linie die Aufgabe der „Vereinigung".

Genauere Nachrichten über die Vereine fehlen zur Zeit noch. Eine vollständige Statistik für das Jahr 1890 wird erst 1893 erscheinen, doch wird beabsichtigt, unter Mitwirkung der Verbandsanwälte und Unterverbandsdirektoren künftighin alljährlich eine Statistik aufzustellen. Auf unsere Anfrage bei der Neuwieder Anwaltschaft bezüglich des Erscheinens der Statistik erhielten wir folgende allgemeine Übersicht der Ergebnisse zugeschickt.

(Siehe Tabellen S. 432 und 433.)

Ende November 1892 hat Rudolf Raiffeisen aus persönlichen Gründen sein Amt als Generalanwalt niedergelegt und sein Vertreter, der Direktor der Centraldarlehnskasse, Th. Cremer, bis auf weiteres die Geschäfte übernommen. — Die Auflage des „landwirtschaftlichen Genossenschafts-Blatts" ist von 22 000 im Anfang 1890 bis jetzt (Februar 1893) auf 32 500 gestiegen.

Auch im Auslande hat das Raiffeisensche System immer zahlreichere Anhänger gefunden. Voran steht, wie schon bisher, Österreich, wo Reichsratabgeordneter Professor August Kaiser für deren Verbreitung wirkte. Zu den schon bestehenden Verbänden ist in Tirol ein neuer Anwaltschaftsverband gegründet worden. Von Februar 1889 bis Ende 1891 entstanden hier 52 Vereine. Einen raschen Aufschwung zeigten auch die Raiffeisenschen Vereine in Oberösterreich. Gegen das Vorjahr war die Mitgliederzahl aller Vereine von 1955 auf 2680 gewachsen. Die italienischen Raiffeisenschen Vereine unter Dr. Leone Wollemborg haben 1892 ihren ersten Vereinstag abgehalten. In Frankreich haben die Darlehnskassenvereine große Beachtung gefunden. Der bekannte Pater Ludovic de Besse, Gründer der christlichen Volksbanken, hat 1890 die Neuwieder Anwaltschaft besucht und ein Mitglied der französischen Kammern wird die Einrichtungen an Ort und Stelle demnächst studieren. Rumänien hat ebenfalls zu demselben Zweck einen Abgeordneten geschickt. Ein englischer Genossenschaftsfreund Henry W. Wolff, wünschte das Raiffeisensche System nach England zu übertragen. In Holland und Polen werden Werke über die Raiffeisenschen Vereine erscheinen und neuerdings ist auch in Rußland die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt worden.

Der Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied umfaßte Ende 1890 725 Vereine, von welchen jedoch nur 623 in der Statistik erscheinen, da die übrigen das zur Erstellung derselben erforderliche Material nicht oder unvollständig eingesandt hatten. Die in der Statistik aufgeführten 623 Vereine zählten damals 58 040 Mitglieder. Es stellten sich pro 1890 bei diesen 623 Vereinen:

Nr.		Mark.	Pf.
	I. Einnahmen.		
1.	Kassenbestand nach der vorjährigen Rechnung .	1 214 758	11
2.	Laufende Rechnung mit der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse	3 845 179	28
3.	Desgleichen mit den Mitgliedern	2 397 652	18
4.	Sparkasseeinlagen	11 436 599	19
5.	Geschäftsanteile der Mitglieder	111 773	58
6.	Zurückgezahlte Darlehen	3 999 559	58
7.	Zurückgezahlte Immobiliarkaufgelder.	1 933 159	61
8.	Gerichtskosten.	5 955	58
9.	Sonstige Einnahmen, Zinsen	1 114 375	68
10.	Desgleichen, Provision	236 039	43
	Summa der Einnahmen:	26 295 052	22
	II. Ausgaben.		
1.	Vorschuß nach der vorjährigen Rechnung . . .	53 295	35
2.	Laufende Rechnung mit der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse	3 866 714	30
3.	Desgleichen mit Mitgliedern	3 127 657	31
4.	Zurückbezahlte Anlehn (Sparkassengelder). . .	6 359 576	86
5.	Zurückbezahlte Geschäftsanteile	41 797	86
6.	Darlehn an Mitglieder.	7 381 922	33
7.	Immobiliarkaufgelder	2 692 476	39
8.	Gerichtskosten.	13 194	86
9.	Sonstige Ausgaben, Zinsen.	952 380	96
10.	Desgleichen, Verwaltungskosten	273 133	41
	Summa der Ausgaben:	24 762 149	63

Nr.	Bilanz.	Mark.	Pfg.
	A. Aktiva.		
1.	Kassenbestand am Jahresschlusse	1 590 064	03
2.	Bestand der Pfennigsparkasse	4 812	75
3.	Guthaben bei der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse	2 063 731	43
4.	Wertpapiere	514 560	33
5.	Immobilienkonto	112 496	31
6.	Mobilienkonto	105 258	61
7.	Guthaben bei sonstigen Inhabern laufender Rechnung	2 118 572	10
8.	Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehn	16 288 736	27
9.	Ausstehende Kaufgelder	3 852 313	12
10.	Zurückzuerstattende Gerichtskosten	16 590	01
11.	Einnahmereste auf Zinsen, Provision u. s. w. .	319 527	77
12.	Stückzinsen	185 063	18
13.	Kursdifferenz der Wertpapiere	3 143	64
14.	Verlust nach der vorjährigen Bilanz	7 488	95
	Summa der Aktiva:	27 182 349	52
	B. Passiva.		
1.	Vorschuß am Jahresschlusse	65 008	21
2.	Wert der ausgegebenen und noch nicht verrechneten Pfennigsparmarken	2 974	73
3.	Guthaben der landwirtschaftl. Centraldarlehnskasse	1 366 569	51
4.	Guthaben sonstiger Inhaber laufender Rechnung	987 918	50
5.	Anlehen (Sparkassengelder)	23 043 926	54
6.	Geschäftsguthaben der Mitglieder (Geschäftsanteile)	420 190	22
7.	Ausgabereste auf Zinsen, Verwaltungskosten 2c.	36 292	80
8.	Stückzinsen	16 465	19
9.	Kursdifferenz der Wertpapiere (wenn unter Nennwert)	3 256	06
10.	Reservekapital und Stiftungsfonds	1 179 436	74
	Summa der Passiva:	27 122 038	50

4. Die Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Vom neuen Genossenschaftsgesetze befürchtete man in diesem Verbande weniger, daß Genossenschaften sich in Aktiengesellschaften umwandeln, als daß viele derselben, besonders die Molkereigenossenschaften, sich nicht in das Genossenschaftsregister eintragen lassen würden, um den daraus entspringenden Beschwerlichkeiten zu entgehen.

So sehr man auch in der Einführung der beschränkten Haftpflicht einen Fortschritt im Genossenschaftsrecht anerkannte, so war man in Wirklichkeit mit Begründung solcher Genossenschaften doch sehr vorsichtig. Auf dem 5. Vereinstag zu Hildesheim (1889) erklärte man zu Gunsten der beschränkten Haftpflicht nur soviel, daß die Annahme derselben unter der Voraussetzung der entsprechenden Bemessung der Haftsumme und der Prüfung der Verhältnisse da zweckmäßig erscheine, wo im einzelnen Falle besondere örtliche oder geschäftliche Gründe dazu Anlaß geben. Aller Voraussicht nach wird die Benutzung der beschränkten Haftpflicht durch landwirtschaftliche Genossenschaften zunehmen, weil nur sie es gestattet, bei Festsetzung der Haftsumme die großen Verschiedenheiten ländlicher Verhältnisse und Einrichtungen genügend zu berücksichtigen. Wie groß diese Verschiedenheiten sind, zeigt schon jetzt die außerordentlich verschiedene Höhe der festgesetzten Haftsummen. Sowohl bei den landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften als bei den Molkereigenossenschaften bewegen sich die Geschäftsanteile zwischen 10 Mark und 3000 Mark, wobei sich die Grenzen der Haftpflicht noch dadurch erweitern, daß von einer Person mehrere Anteile, bis zu 100, erworben werden können. Es giebt bei beiden Arten einzelne Vereine, welche bei einem Geschäftsanteil von 3000 Mark die Erwerbung von 10 Geschäftsanteilen gestatten. Zwischen diesen Grenzen finden sich Geschäftsanteile in der Höhe von 50, 80, 100, 200, 250, 500, 1000 und 2000 Mark. Die Zulassung der Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile in einer Hand gewährt bei mäßiger Höhe der Haftsumme und des Geschäftsanteils den Vorteil, daß weniger bemittelte Mitglieder mit wohlhabenden in derselben Genossenschaft zusammenwirken können, da auch weniger bemittelte Mitglieder für die einfache Haftsumme immer noch gut sein werden, während man die wohlhabenden Mitglieder ihrer Leistungsfähigkeit gemäß nach Befinden zum Erwerb mehrerer Geschäftsanteile heranziehen kann. Hohe Haftsummen von 3000, 6000, 10000 und 30000 Mark sind bei den Molkereigenossenschaften häufiger als bei den Konsumvereinen, da jene eines kostspieligen Inventars an

Maschinen und Geräten bedürfen und meist auch Grundstücke besitzen. So hat eine Molkereigenossenschaft eine Haftsumme von 6000 Mark bei Zulassung nur eines Geschäftsanteils, zwei andere dagegen haben Haftsummen von 750 Mark, gestatten dafür aber den Erwerb von 40 und 25 Geschäftsanteilen, sodaß das Risiko eines Mitgliedes auf 30000 und 18750 Mark steigen kann. Ferner haben festgesetzt bezw. gestattet: 1 Verein 2000 Mark Haftsumme und 6 Geschäftsanteile, 1 Verein 1000 Mark und 12, 3 Vereine 500 Mark und 30 bezw. 20 Geschäftsanteile, 1 Verein 160 Mark und 100 Geschäftsanteile u. s. w. Nicht weniger groß sind die Unterschiede in der Höhe der Haftsumme bei den anderen Arten von landwirtschaftlichen Genossenschaften. Während eine Dreschmaschinengenossenschaft mit 30 Mark Haftsumme bei Zulassung nur eines Geschäftsanteils auskommt, hat ein Spiritusbrennereiverein von Großgrundbesitzern eine Haftsumme von 20000 Mark bei nur einem Geschäftsanteil auf das Mitglied vorgeschrieben.

Besonderen Wert legt man auf die Bildung von Centralgenossenschaften. Namentlich wird dahin gestrebt, daß die bisherigen Verbände sich zu solchen umwandeln, was bei mehreren auch geschehen ist. Man erwartet, daß in dieser neuen Form die alten Verbände ihre Thätigkeit noch erfolgreicher werden ausüben können, da vor dem Inkrafttreten des letzten Genossenschaftsgesetzes die Verbindung in den bis dahin vorhandenen Verbänden nur eine lockere sein konnte, weil eine Eintragung derselben in das Handelsregister nicht nötig war.

Dem rascheren und seit 1888 auf alle Zweige genossenschaftlicher Arbeit sich erstreckenden Wachstum entsprechend, hat auf dem 6. Allgemeinen Vereinstage zu Darmstadt (1890) die bisherige „Vereinigung" ihren Namen geändert in „Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs". Die Geschäftsführung hieß schon seit dem Beschluß des vorjährigen Allgemeinen Vereinstages „Anwaltschaft", und ist Kreisrat Haas als „Anwalt" angestellt. Die Organe des Allgemeinen Verbandes sind der Vereinstag, der Verwaltungsausschuß und der Anwalt. Die Vertretung auf dem Vereinstage geschieht in der Weise, daß jede dem Allgemeinen Verbande unmittelbar oder mittelbar angehörende Genossenschaft eine Stimme, und außerdem jeder Verband eine Stimme führt. Der Verwaltungsausschuß besteht aus den Vorsitzenden der einzelnen Verbände oder deren Stellvertretern und aus 3 vom Vereinstag ge-

wählten Mitgliedern von solchen Genossenschaften, welche keinem Unterverbande angehören. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Anwalt selbst. Der Austritt von Verbänden und Vereinen kann jederzeit auf schriftlichem Wege erfolgen, doch bleiben diese bis zum Schluß des Jahres beitragspflichtig. Der Beitrag zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes wird alljährlich vom Vereinstage festgesetzt. — Seit Oktober 1889 hat auch die Verbandszeitung „Fortschritt" ihren Namen in „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse" geändert und erscheint seit 1890 halbmonatlich in vergrößertem Format. — Die Ausgestaltung der Einrichtungen des Allgemeinen Verbandes in ihren einzelnen Teilen ist erst im Werden begriffen. Die leitenden Gedanken hierfür hat der 6. Allgemeine Vereinstag zu Darmstadt (1890) in einem ausführlichen Antrage des Anwalts Kreisrat Haas angenommen. Es wird davon ausgegangen, daß die unvermittelte Konzentration aller gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaften in Centralverbände, die das ganze Reichsgebiet oder einen größeren Teil desselben umfassen, ohne Einfügung selbstständiger Zwischenglieder in keiner Weise als eine geeignete Grundlage anzusehen ist, auf welcher sich eine ersprießliche von jeder Schwerfälligkeit und Schablonisierung freie Verbandsthätigkeit entwickeln kann. Als Zwischenglieder sollen Verbände der Einzelgenossenschaften gebildet werden, welche neben ihren gesetzlichen Aufgaben den Austausch der Erfahrungen, die Vervollkommnung der inneren Einrichtungen der Einzelgenossenschaften und die gegenseitige Unterstützung zu ermöglichen haben. Um ihre Aufgaben ausreichend erfüllen, allen berechtigten Anforderungen, sowie den besonderen Eigentümlichkeiten, Gewohnheiten und Bedürfnissen der verschiedenen Volksstämme genügen zu können, sollen sich die Verbände auf nicht zu kleine Bezirke erstrecken, in den größeren Staaten nicht über eine Provinz, in mittleren nicht über das Staatsgebiet hinausgehen; einzelne Genossenschaften kleinerer Länder sollen sich benachbarten Provinzial- oder Landesverbänden anschließen können. Das Verhältnis der obersten gemeinsamen Leitung zu den Verbänden soll derart sein, daß letzteren allezeit das ihnen gebührende Maß von Selbständigkeit eingeräumt wird, während erstere in erster Linie die Vertretung der Interessen nach außen, insbesondere die Einwirkung auf die Gestaltung der einschlägigen Gesetzgebung im Auge hat, und sich im übrigen auf die Ausbildung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Vervollkommnung seiner Formen und Einrichtungen durch Belehrung und Beratung beschränken und in die materiellen

Angelegenheiten unmittelbar nur da eingreifen soll, wo dies die Verhältnisse erheischen, insbesondere wo die Kraft der Verbände und Centralgenossenschaften nicht ausreicht.

Zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben sollen die Verbände derart eingerichtet werden, daß die Aufnahme aller, der Landwirtschaft dienenden Genossenschaften eines Bezirks zulässig ist und die Durchführung der gesetzlichen Revision unter ihre Aufgaben fällt. Die dauernde Besorgung von gemeinsamen Handelsgeschäften sollen die Verbände dagegen nicht übernehmen. Vielmehr sollen zum Betrieb der gemeinsamen geschäftlichen Angelegenheiten der Verbandsgenossenschaften innerhalb und im engsten Anschluß an die Landes- und Provinzialverbände, ausschließlich oder hauptsächlich nur aus Mitgliedsgenossenschaften bestehende Centralgenossenschaften errichtet werden. Von diesen werden als zunächst erforderlich gehalten solche

a) für die Geldausgleichung, d. h. für die verzinsliche Unterbringung des Geldüberschusses und die Befriedigung des Geldbedürfnisses der Kreditgenossenschaften. Diese Kreditanstalten haben auch den Zwecken der übrigen Genossenschaften zu dienen;
b) für den gemeinsamen Einkauf der Wirtschaftsbedürfnisse;
c) für den gemeinsamen Absatz der Produkte der zur Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues und der Viehhaltung bestimmten Genossenschaften.

Hervorzuheben ist an diesen Grundsätzen, daß das Verfahren, welches hier für die Erreichung der Ziele des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens angenommen ist, dem vom Neuwieder Anwaltschaftsverbande und dem Verbande württembergischer landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften angewendeten entgegengesetzt, hingegen dem für die Zwecke des städtischen Genossenschaftswesens im (Schulzeschen) Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften befolgten gleichartig ist. Während in den beiden Verbänden des Raiffeisenschen Systems der Einkauf landwirtschaftlicher Konsumgegenstände von Verbands wegen, und zwar durch eine besondere Kommission des Verbandes, besorgt wird, welche die Errichtung besonderer landwirtschaftlicher Konsumvereine entbehrlich macht, wird hier sogar den Provinzial- und Landesverbänden abgeraten, unmittelbar wirtschaftliche Leistungen zu übernehmen, welche sie vielmehr besonderen Centralgenossenschaften überlassen sollen. Noch deutlicher trat dieser Gegensatz zum Raiffeisenschen System bereits in einem Beschluß des 5. Allgemeinen Vereinstages zu Hildesheim (1889) hervor, welcher besagte: „Es entspricht nicht den Grundsätzen der genossenschaftlichen Bestrebungen, wenn

Spar- und Darlehnskassen dauernd als Konsumvereine thätig sind." Auf dem nächsten 6. Allgemeinen Vereinstage zu Darmstadt (1890) gab man diesem Gegensatz einen allgemeineren, auf alle Arten von Genossenschaften sich beziehenden Ausdruck in dem Beschlusse: „Es ist zu widerraten, daß durch eine und dieselbe Genossenschaft verschiedenartige Zwecke als Gegenstände des Unternehmens derselben vorgesehen und verfolgt werden." In größere Übereinstimmung mit dem Raiffeisenschen System stellte man sich bezüglich der örtlichen Begrenztheit der Raiffeisenschen Genossenschaften. Der Darmstädter Vereinstag anerkannte als eine der allgemeinen Grundlagen, daß in Gegenden mit vorherrschendem Mittel- und Kleinbesitz die Errichtung von Mitgliedsgenossenschaften für Kredit und Einkauf in der Regel erfolgen soll unter Beschränkung des Genossenschaftsbezirks auf das Gebiet einer Gemeinde, höchstenfalls eines Kirchspiels bezw. mehrerer benachbarter Gemeinden. Auch für Produktiv-, Absatz- und sonstige Genossenschaften wurde eine allzugroße Ausdehnung des Vereinsbezirks nicht für ratsam erklärt.

Diese vom Darmstädter Vereinstage angenommenen allgemeinen Grundlagen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen haben auch bei außerhalb der genossenschaftlichen Bewegung stehenden Körperschaften volle Zustimmung gefunden. So bei den obersten Vertretungskörperschaften der landwirtschaftlichen Vereine in Preußen und Baiern, dem kgl. preußischen Landesökonomiekollegium und dem landwirtschaftlichen Verein für das Königreich Baiern, welche in ihren Beschlüssen über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens widerraten, daß durch eine und dieselbe Genossenschaft verschiedenartige Zwecke verfolgt werden.

Die genaueren Bestimmungen über die Einrichtung in Geschäftsführung und Verwaltung der Verbände und Vereine enthalten die nach Erlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes auf Grund desselben von der Anwaltschaft hergestellten Statutenentwürfe für Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften, für Centralgenossenschaften und für Einzelgenossenschaften.

Die Entwürfe für die Verbände bestehen aus einem allgemeinen, d. h. alle Arten von landwirtschaftlichen Genossenschaften umfassenden Statut, und aus besonderen, d. h. für Verbände von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften oder Ankaufsgenossenschaften oder Molkereigenossenschaften abgefaßten Statuten.

Das allgemeine Verbandsstatut stellt außer den bisher bekannten Zwecken allgemeiner Art, der Vertretung gemeinsamer Interessen,

Vervollkommnung der Einrichtungen u. s. w., als neue noch die beiden der gesetzmäßigen Revision der Verbandsvereine und der Bildung von Centralgenossenschaften auf. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft sind die schon bisher üblichen; die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Verbandsgenossenschaften sind neu, soweit sie sich auf die Revision beziehen. Als Organe des Verbandes gelten der jährliche Verbandstag (Generalversammlung), der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor (Vorstand). Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsdirektor und einer Anzahl vom Verbandstage auf 3 Jahre gewählter Mitglieder. Den Verbandsvorstand bildet der Verbandsdirektor, für welchen im Behinderungsfall ein Stellvertreter eintritt. Bei den meisten Verbänden ist dem Verbandsdirektor noch der Verbandsrevisor als Geschäftsführer beigegeben. Die Bestimmungen über die Verbandsrevision bewegen sich innerhalb der gesetzlich zulässigen oben erörterten Schranken, und ist unter anderem festgesetzt, daß die Ausdehnung der Revision über das vom Gesetz geforderte Maß hinaus jederzeit vom Verbandstage beschlossen werden kann. Die Bestimmungen über das Kosten- und Rechnungswesen sind den für die einzelnen Vereine bestehenden ähnlich.

Die besonderen Verbandsstatuten stimmen im wesentlichen mit dem allgemeinen Statut überein; die wichtigste Abweichung besteht in der genaueren Angabe der Zwecke, welchen die Centralgenossenschaft dienen soll.

Die Statutenentwürfe für die nur mit beschränkter Haftpflicht errichtbaren Centralgenossenschaften beschränken sich auf die drei Hauptarten landwirtschaftlicher Vereine, auf die Kreditgenossenschaften, Konsumvereine und Molkereigenossenschaften. Bis auf die verschiedenen Zweckbestimmungen sind die Statuten für die drei Arten einander in allen wesentlichen Punkten gleich.

Die Mitgliedschaft bei einer Centralgenossenschaft können erwerben jede eingetragene Genossenschaft, sowie Einzelpersonen, welche zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Centralgenossenschaft gewählt sind. Bei der Centralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine sind außerdem auch Einzelpersonen zugelassen, wenn sie als Landwirte eine von der Generalversammlung bestimmte Mindestfläche bewirtschaften und einen auf gleiche Weise bestimmten Mindestbetrag an Verbrauchsstoffen nachweisen; doch ist die Zahl solcher Einzelpersonen auf ein Viertel der Zahl der Mitgliedsgenossenschaften beschränkt. Ähnlich werden außerdem auch bei den Molkereigenossenschaften solche Einzelpersonen als Mitglieder zu-

gelassen, welche Besitzer von Sammelmolkereien sind, im betr. Bezirk ihren Sitz haben und täglich ein gewisses Mindestmaß an Kilo Milch verarbeiten.

Die Bestimmungen über das Ausscheiden einzelner Genossen sind die vom Gesetz festgesetzten; die Kündigung muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich und kann nur zum Jahresabschlusse erfolgen. Unter den Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder ist als neue und nicht durch das Gesetz berührte zu erwähnen die Pflicht, eine bei der Kündigung, sowie beim Ausscheiden fällige Einlage in den Reservefonds zu entrichten. Hierdurch sollte das Schwanken der Mitgliederzahl und damit des bei ländlichen Genossenschaften oft so beträchtlichen und schwer flüssig zu machenden Betriebskapitals möglichst verhindert werden. Bei der pfälzischen Centraleinkaufsgenossenschaft war diese Einlage auf 100 Mark festgesetzt.

Organe der Centralgenossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der von der Generalversammlung zu erwählende Vorstand besteht aus 2 Direktoren, aus einem Rendanten und 2 weiteren Mitgliedern; alljährlich scheidet ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes können eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Vergütung erhalten. Der Aufsichtsrat besteht aus einer durch 3 teilbaren Zahl von auf 3 Jahre durch die Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern; alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt.

Die Betriebsmittel der Centralgenossenschaft werden gebildet 1) durch einen oder mehrere Geschäftsanteile, 2) durch den Reservefonds und 3) durch eine sogenannte Betriebsrücklage, welche angesammelt wird durch Überweisung von mindestens 10 Prozent des jährlichen Reingewinns, sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Zuweisungen. Sie soll, wie auch der Reservefonds, mindestens auf ein Vierteil der Gesamthöhe der Geschäftsanteile gebracht und auf diesem Stand erhalten werden. Die Einrichtung dieser Rücklage war eine Folge der neuen gesetzlichen Bestimmung, daß der Reservefonds nur mehr zur Deckung einer Unterbilanz verwendet werden darf. Außerdem empfahl es sich, zum Zweck der Deckung außerordentlicher Verluste oder besonderer Ausgaben, welche nicht aus Jahreserträgnissen oder Überschüssen bestritten werden können, einen besonderen Fonds anzulegen, über welchen die General-

versammlung nach freiem Ermessen, ohne durch gesetzliche Bestimmungen gebunden zu sein, zum Vorteil der Mitglieder und des genossenschaftlichen Unternehmens verfügen kann. Bei aus landwirtschaftlichen Konsumvereinen oder Molkereigenossenschaften bestehenden Centralgenossenschaften soll diese Rücklage noch besonders zur Preisausgleichung dienen.

Aus den Bestimmungen über das Rechnungswesen ist zu erwähnen, daß vom Reingewinn zunächst die Reserve und die Betriebsrücklage, so lange sie noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht haben, je mindestens 10 Prozent desselben, und dann die Geschäftsguthaben 4 Prozent Zinsen (Kapitaldividende) erhalten. Der verbleibende Überschuß wird bei aus Kreditgenossenschaften bestehenden Centralgenossenschaften zu je einem Viertel der Reserve und der Betriebsrücklage zugeschrieben, so lange sie noch nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht haben. Über den Rest verfügt die Generalversammlung und wird der für die Mitglieder bestimmte Gewinnüberschuß nach Höhe der zum Schluß des vorhergehenden Jahres ermittelten Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder an diese verteilt, jedoch darf der Gewinnanteil einschließlich der Kapitaldividende den für Darlehen üblichen Zinsfuß nicht übersteigen (Kapitalsuperdividende). Bei Centralgenossenschaften von landwirtschaftlichen Konsumvereinen und von Molkereigenossenschaften wird der für die Mitglieder bestimmte Gewinnanteil nach Maßgabe des Jahresumsatzes der einzelnen Mitglieder an diese verteilt (Warendividende bei Konsumvereinen).

Die Statuten für Einzelgenossenschaften sind für jede der drei Haftformen und für alle Arten von Genossenschaften entworfen. Die Bestimmungen sind nur in untergeordneten Einzelheiten andere als bei den Centralgenossenschaften.

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, welche sich durch Verträge verpflichten dürfen und ihren Wohnsitz in dem betr. Bezirk haben. Für ausscheidende Mitglieder wird eine Kündigungsfrist von 6 Monaten empfohlen; bei Produktivgenossenschaften aber, namentlich solchen, welche ein größeres Anlagekapital aufzubringen und festzulegen haben, wie bei den Molkereigenossenschaften, findet eine Verlängerung der Frist bis zu 2 Jahren statt. Auch hier muß die Aufkündigung schriftlich erfolgen und kann dieselbe nur zum Jahresschluß geschehen. Wie bei der Centralgenossenschaft gehört es zur Pflicht der Mitglieder, behufs besseren Zusammenhaltens und zur Vorbeugung mutwilligen oder böswilligen Ausscheidens eine bei dem Ausscheiden oder Kün-

bigung fällige Einlage in die Reserve zu zahlen. Bei landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen sollen diese Einlagen 5 bis höchstens 20 Mark betragen, bei Produktivgenossenschaften dagegen sollen wegen des größeren Risikos der Unternehmung höhere Beträge angesetzt werden; einzelne Molkereien haben von 100 bis zu 1000 Mark festgesetzt.

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus einem Direktor, einem Rendanten und noch anderen Mitgliedern, von denen einer als Stellvertreter des Direktors zu fungieren hat. Alle Jahre scheidet ein Teil der Mitglieder mit Ausnahme des Rendanten, welcher auf unbestimmte Zeit gewählt ist, aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Im übrigen sind die Bestimmungen hierüber dieselben wie bei der Centralgenossenschaft.

Die Betriebsmittel bestehen wie bei der Centralgenossenschaft in Geschäftsanteilen, Reservefonds und Betriebsrücklage. Den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wird nach dem Muster der hessischen Spar- und Darlehnskassen empfohlen, den Höchstbetrag der Geschäftsanteile auf 500 Mark und die Pflichteinzahlung auf 50 Mark festzusetzen, welche durch monatliche Einzahlungen von 50 Pfennigen angesammelt werden sollen. Den hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereinen ist empfohlen, den Geschäftsanteil auf 100 Mark, die Pflichteinzahlung auf 10 Mark in Teilzahlungen von jährlich 5 Mark festzusetzen. Für Molkereigenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht wurde empfohlen, den Höchstbetrag des Geschäftsanteils auf 1000 Mark, die Pflichteinzahlung auf 100 Mark festzusetzen, und zu bestimmen, daß jedes Mitglied für je 1 Kilo gezeichneter täglicher Milchlieferung je 5 Mark auf den Geschäftsanteil einzuzahlen hat, und zwar entweder durch monatliche Barzahlung oder durch Abzug vom Milchgeld von je $^1/_4$ Pfennig (also $5^1/_2$ Jahre lang), oder $^1/_2$ Pfennig ($2^3/_4$ Jahre lang) oder 1 Pfennig (500 Tage lang) für jedes Kilo eingelieferter Milch. — Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind die Bestimmungen über die Zahl der Geschäftsanteile und die Bildung derselben ähnlich denen bei den Centralgenossenschaften.

Die Reserve soll mindestens ein Vierteil der Gesamthöhe der Geschäftsanteile erreichen, nur bei Molkereigenossenschaften ist ein Drittel des Anlagekapitals als Ziel gesetzt. Die Betriebsrücklage hat wie bei den Centralgenossenschaften ebenfalls ein Vierteil der

Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu erreichen, ausgenommen wiederum bei den Molkereigenossenschaften, für welche ein Drittel des Wertes der durchschnittlichen Monatsproduktion als Maß vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen über die Verteilung des Reingewinns sind die gleichen wie bei den Centralgenossenschaften. Nur für die Molkereigenossenschaften ist noch genauer bestimmt, daß der letzte, für die Mitglieder bestimmte Gewinnüberschuß nach Maßgabe der Milchlieferung der einzelnen Mitglieder an diese verteilt werden soll (Milchdividende), und daß der Gewinn wie Verlust aus etwa zugekaufter Milch gleichmäßig nach Köpfen verteilt wird (Kopfdividende).

Genauere Angaben über den Stand aller Verhältnisse dieses Allgemeinen Verbandes zu machen, ist wegen Mangels einer allseitigen und einheitlichen Statistik noch nicht möglich. Eine solche Statistik herzustellen, ist erst auf dem 7. Allgemeinen Vereinstage zu Kiel (1891) beschlossen worden.

Dem Jahresberichte der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften für 1890, welcher auf dem 7. Allgemeinen Vereinstage zu Kiel (1891) erstattet wurde, entnehmen wir folgenden Bestand des Allgemeinen Verbandes:

(Siehe Tabelle 444.)

Einen beträchtlichen Zuwachs erhielt der Allgemeine Verband durch den Beitritt mehrerer Verbände der ersten Gattung, welche alle Arten der landwirtschaftlichen Genossenschaften umfassen; vor allem auch durch den Beitritt der Bezugskommission des Rheinpreußischen landwirtschaftlichen Vereins. Diese Vereinigung entstand auf Anregung des Präsidiums des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Oktober 1889, um einen Revisionsverband herzustellen für alle eines engeren Verbandes bis dahin noch entbehrenden landwirtschaftlichen Genossenschaften der Rheinprovinz. In großer Zahl gehören der Vereinigung jene schon früher erwähnten Ortsvereine an, welche als landwirtschaftliche Kasinos nach der Art ihrer Thätigkeit auf den Namen einer Rohstoffgenossenschaft Anspruch machen könnten, sofern sie diese Thätigkeit nicht bloß gelegentlich und vorübergehend ausübten.

Dem Neuwieder Verbande beizutreten hatte die Leitung der Bezugskommission keine Neigung, weil sie das Raiffeisensche System nicht für geeignet hielt, um dem in der Provinz entstandenen großen

Nr.	Dem Allgemeinen Verbande angehörige Landes-, Provinzial- und Bezirksverbände, sowie Einzelgenossenschaften.	Central-	Kredit-	Ankaufs-	Molkerei-	Sonstige	Zahl der Genossenschaften überhaupt.	Mitgliederzahl.
		Genossenschaften.						
	I. Allgemeine Verbände.							
1	Verband der ostpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1	—	9	19	—	29	1 231
2	" " westpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	—	—	—	15	1	16	617
3	" " sächsischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1	1	20	40	2	64	2 000
4	" " hannoverischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1	58	10	50	5	124	6 000
5	" " nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	—	15	39	—	—	54	4 222
6	" " landwirtschaftlichen Genossenschaften für den Reg.-Bezirk Kassel	—	6	—	8	—	14	450
7	" " rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	—	13	13	2	4	32	5 680
8	" " hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1	196	128	12	7	344	24 100
9	" " pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1	—	98	1	—	100	10 042
10	" " oldenburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1	—	40	—	—	41	1 690
11	" " Hildesheimer landwirtschaftlichen Genossenschaften	—	—	5	14	1	20	559
12	" " landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen	—	15	2	3	—	20	750
	II. Verbände von Kreditgenossenschaften.							
13	Verband der badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften	—	101	—	—	—	101	12 271
	III. Verbände von Ankaufsgenossenschaften.							
14	Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine	—	—	234	—	—	234	11 921
15	" " württembergischen landwirtschaftlichen Konsumvereine	—	—	23	—	—	23	700
16	" " Göttinger landwirtschaftlichen Konsumvereine	—	—	20	—	—	20	1 081
17	" " schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Konsumvereine	—	—	34	—	—	34	1 189
18	" " Osnabrücker landwirtschaftlichen Konsumvereine	1	—	26	—	—	27	1 543
19	Bezugskommission des rheinpreußischen landwirtschaftlichen Vereins	—	—	150	—	—	150	15 000
	IV. Verbände von Molkereigenossenschaften.							
20	Verband der mecklenburgischen Molkereigenossenschaften	—	—	—	27	—	27	590
21	" " Meiereien im Großherzogtum Oldenburg	—	—	—	28	—	28	617
22	Meiereiverband für Westfalen und Lippe	—	—	—	30	—	30	500
	V. Unmittelbar angeschlossene Einzelgenossenschaften.							
23	Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte	—	—	1	—	—	1	497
24	Sonstige Einzelgenossenschaften	—	—	—	19	4	23	730
	Insgesamt:	7	405	852	268	24	1 556	103 980

Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Konsumvereinen und Molkereigenossenschaften zu genügen. Dieselbe Ansicht hat die einst für die Förderung der Raiffeisenschen Vereine eingenommen gewesene Leitung des Vereins neuerdings auch bezüglich der Raiffeisenschen Darlehnskassen bekundet, da man für die des Kredits bedürftigen Gegenden der Provinz jetzt das abweichende hessische Muster vorzieht.

Für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes ist nur erst folgende unvollständige Statistik für 1889 hergestellt worden.

	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Umsatz. Ein- und Ausgabe. Mk.	Anlehen und Spareinlagen. Mk.	Guthaben. Mk.	Reserve. Mk.	Reingewinn.
Baden . . .	85	10 045	14 487 026	5 426 557	525 986	223 262	80 012
Hannover .	83	4 300	5 169 394	1 011 073	?	?	?
Hessen . . .	122	11 139	21 774 000	10 361 504	453 755	285 579	108 234
	290	25 484	41 430 420	16 799 134	979 741	508 841	188 246

Als Centralkreditanstalt ist innerhalb des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu der schon im vorigen Abschnitt (S. 308) erwähnten, den hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften dienenden „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank" (Aktiengesellschaft) in Darmstadt seit Anfang 1890 für den Verband der hannoverschen landwirtschaftlichen Genossenschaften noch die „Landes-Genossenschaftskasse" (Eing. Gen. m. b. H.) hinzugekommen. Jedes Mitglied dieser letzteren Centralkreditanstalt kann 10 Geschäftsanteile erwerben; der Höchstbetrag des Geschäftsanteils beträgt 100 Mark, die Haftsumme für jeden derselben 1000 Mark, der jeder Mitgliedsgenossenschaft auf einen Geschäftsanteil eingeräumte Kredit 10 000 Mark. Ende 1890 zählte die Bank 60 Mitglieder mit 77 Geschäftsanteilen, auf welche 4820 Mark eingezahlt waren. Diese Geschäftsguthaben ergaben mit der Reserve zusammen ein eigenes Kapital von 8820 Mark gegen 359 690 Mark fremdes Kapital. Der Umsatz bezifferte sich 1890 bereits auf 1 527 000 Mark. Zu Anfang 1891 wurde der Zinsfuß für Einlagen auf $3^1/_2$ %, für Ausleihungen auf $4^1/_6$ % festgesetzt.

Vermutlich ist auch die „Hauptgenossenschaftskasse für Rheinpreußen" in Bonn diesem Allgemeinen Verbande zuzurechnen. Diese

Kasse wurde im April 1892 nach dem Muster der vorgenannten zu Hannover für die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Rheinpreußen errichtet. Beiden genossenschaftlichen Banken ist staatliche Unterstützung zu teil geworden.

Der Umfang der gemeinsamen Einkäufe von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie 1890 durch die Verbände, welche zum Teil die Form von Centraleinkaufsgenossenschaften angenommen haben, bewerkstelligt wurden, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

(Siehe Tabelle S. 447.)

Die jährliche Steigerung der gemeinsamen Bezüge durch die Verbände bezw. Centraleinkaufsgenossenschaften nach Mengen und Beträgen geht aus folgender Übersicht hervor.

Jahr.	Centnerzahl.		Gesamtbetrag.	
1884:	579 961	Centner	2 248 072	Mark
1885:	750 700	„	3 134 407	„
1886:	1 132 484	„	3 578 462	„
1887:	1 177 677	„	3 512 735	„
1888:	1 667 851	„	5 310 942	„
1889:	1 743 989	„	5 794 833	„
1890:	2 153 178	„	7 504 104	„

Somit beläuft sich der Gesamtbetrag auf rund 9,2 Millionen Centner und 31,1 Millionen Mark. Neben diesen Beträgen wären, um eine genaue Kenntnis der Leistungen der Ankaufsgenossenschaften zu haben, noch die von den einzelnen Vereinen gemachten direkten Bezüge zu ermitteln. Es wird angenommen, daß dieser Bezug der Einzelvereine dem durch die Verbände bezw. Centraleinkaufsgenossenschaften gleichkommt, sodaß für 1890 der gesamte gemeinsame Warenbezug durch die Verbände und Einzelvereine auf rund 15 Mill. Mark angeschlagen wird.

Rückvergütung auf die durch die Centraleinkaufsgenossenschaften 1890 bezogenen Waren haben gewährt, diejenigen:

in Hessen	3 %	=	Mark	29 499,20
„ Nassau		„	„	1 710,99
„ Rheinpreußen . . .		„	„	6 628,80
„ Schlesien		„	„	4 424,11
„ Schleswig-Holstein .	4½ %	„	„	23 106,24
„ Ostpreußen . . .	2½ %	„	„	14 783,30
			Mark	80 152,64

Verbände bezw. Centraleinkaufsgenossenschaften.	Zahl der Vereine.	Mitgliederzahl.	Eingekaufte Düngermittel in Centner.	Eingekaufte Futtermittel in Centner.	Eingekaufte Sämereien in Centner.	Eingekaufte Steinkohlen in Centner.	Sonstige Bezüge in Mark.	Durch die Verbände bewirkter Gesamtbezug in Centner.	Durch die Verbände bewirkter Gesamterlös der Bezüge in Mark.
Baden	236	10 000	74 829	17 198	1 055	68 000	7 000	161 082	415 800
Göttingen	20	1 090	11 900	—	—	—	—	11 900	76 597
Hessen, C. G.	82	5 704	63 520	120 590	1 001	115 600	16 812	300 720	1 059 267
Nassau	44	3 202	19 748	17 562	116	37 700	—	75 126	182 782
Oldenburg, seit 1891 C. G.	40	1 663	98 647	37 009	1 041	—	1 959	137 224	492 020
Osnabrück, seit 1891 C. G.	26	1 268	56 170	17 581	240	—	—	73 991	246 888
Ostpreußen, C. G.	9	860	126 500	93 053	3 696	—	—	223 249	1 228 060
Rheinpfalz, seit 1891 C. G.	100	10 908	167 216	62 076	1 090	194 718	26 228	425 100	1 107 050
Unterfranken	?	1 300	14 800	7 070	710	—	—	22 580	149 112
Rheinpreußen	150	15 000	186 966	6 650	—	—	—	193 616	385 529
Provinz Sachsen, seit August 1890 C. G.	27	1 500	23 691	7 520	12	—	—	31 223	116 374
Schleswig-Holstein	39	1 327	64 716	38 676	1 798	—	7684	105 190	507 673
Schlesien, seit Ende August 1890 C. G.	1	497	137 000	74 400	5 600	160 000	—	377 000	1 500 000
Württemberg	125	7 209	14 553	624	—	—	—	15 177	36 952
Zusammen:	899	61 528	1 060 256	500 009	16 359	576 018	59 683	2 153 178	7 504 104
gegen 1889:	710	54 629	858 356	397 800	12 490	52 218	67 152	1 743 989	5 794 833
" 1888:	705	51 876	777 602	401 082	8 506	479 700	76 080	1 667 851	5 310 942
" 1887:	536	36 146	457 834	342 095	6 106	341 900	32 105	1 177 677	3 512 735

Über die hauptsächlichen Verhältnisse der Centraleinkaufsgenossenschaften giebt folgende Tabelle Aufschluß:

(Siehe Tabelle S. 449.)

Mit Ausnahme des Insterburger Wirtschaftsvereins, welcher schon 1884, also vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes mit unbeschränkter Haftpflicht gegründet wurde, sind alle übrigen Centraleinkaufsgenossenschaften, welche seit Anfang 1890 entstanden sind, eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

5. Der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg.

Der Verband zählte im August 1892 477 Darlehnskassenvereine mit 37 429 Mitgliedern; zur Zeit (April 1893) beträgt die Zahl der Verbandsvereine schon 560. Mit Jahresschluß 1891 haben 358 Vereine mit 31 479 Mitgliedern ihre Rechnungen bekannt gegeben; der Umsatz betrug 29 479 692,69 Mark, die Aktiva 10 358 462,79 Mark, die Passiva 10 293 107,10 Mark, der Jahresgewinn 69 813,02 Mark, der Reservefonds 218 535,61 Mark, die Geschäftsguthaben 237 768,17 Mark.

Die Sparkassen welche bei 179 Vereinen eingerichtet waren, hatten am Jahresschluß 1891 Einlagen im Gesamtbetrag von 476 723,01 Mark. Da aber die Vereine in der Regel die Einlagen einer Person nur bis zum Betrage von 100 Mark anwachsen lassen, so bezeichnet diese Summe nicht den vollen Betrag der thatsächlich gemachten Ersparnisse.

Bei der Centralkreditanstalt des Verbandes, der kgl. Hofbank zu Stuttgart, hatten 1891 469 Vereine einen Kredit im Gesamtbetrage von 2 889 700 Mark. — Gemeinschaftliche Einkäufe hatten 1891 161 Vereine im Gesamtbetrage von 337 346,06 Mark ausgeführt. — 1891 wurden 266 Vereine revidiert, die Kosten der Revision beliefen sich auf 6409 Mark, welche mit Hilfe eines Staatsbeitrages von 3600 Mark bestritten wurden.

6. Das socialreformatorische Genossenschaftswesen.

Auf Anregung des Freiherrn v. Broich, vortragenden Rats im preußischen Staatsministerium, entstand unter Mitwirkung anderer namhafter Persönlichkeiten, hauptsächlich aus der Volksvertretung

Firma der Centraleinkaufsgenossenschaft.	Mitgliederzahl.	Geschäftsanteil auf? Warenumsatz.	Zahl der zulässigen Geschäftsanteile.	Zahl der erworbenen Geschäftsanteile.	Höchstbetrag des Geschäftsanteils.	Haftsumme pro Geschäftsanteil.	Gesamtbetrag der Haftsummen.	Summe der Aktiva.	Summe der Passiva.	Gesamtwarenumsatz.	Reingewinn.
Ländlicher Wirtschaftsverein zu Insterburg	244	—	1	244	1 000	u. H.	u. H.	324 147	301 243	1 055 610	22 903
Centralgenossenschaft d. hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine	85	20 000	10	85	100	500	42 500	120 389	72 051	1 059 266	48 338
Hauptgenossenschaft Schlesischer Landwirte zu Breslau . . .	250	—	50	650	300	600	390 000	—	—	—	—
Centralgenossenschaft zum Bezuge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel zu Halle a/S.	35	—	1	35	10	300	10 500	8 323	8 302	—	20
Centralgenossenschaft oldenburg. landwirtschaftlicher Konsumvereine zu Oldenburg	43	5 000	20	135	20	500	67 500	—	—	—	—
Centralgenossenschaft der Osnabrücker landwirtschaftl. Konsumvereine.	26	—	1	26	10	1 000	26 000	—	—	—	—
Centralgenossenschaft der pfälz. landwirtschaftlichen Konsumvereine zu Neustadt a. H.. .	42	10 000	10	42	200	5 000	210 000	—	—	—	—



und der Verwaltung, im Juni 1889 die „Deutsche Centralgenossenschaft" (D.C.G.) als Mittelpunkt für ein zu schaffendes sogenanntes socialreformatorisches Genossenschaftswesen. Freiherr v. Broich war als Landrat mit dem Genossenschaftswesen bekannt geworden und hatte je nach Umständen für jedes der beiden Systeme von Schulze oder von Raiffeisen gewirkt. Die Raiffeisenschen Darlehnskassen hat er im Regierungsbezirk Aachen 1868/1869 und im Regierungsbezirk Kassel seit 1876 eingeführt und gefördert. Die Centralgenossenschaft selbst konnte erst nach Beseitigung der für die gerichtliche Eintragung vorhandenen Schwierigkeiten ihre Thätigkeit am 1. Januar 1890 beginnen. Präsident der Centralgenossenschaft ist Frhr. v. Broich, Direktoren sind die Herren Hans Walter und Freiherr v. Magnus; Mitglieder des Aufsichtsrats sind General Baczko-Berlin, Geh. Justizrat Dr. Dernburg, Konsistorialrat Dr. Duncker u. a.

Einzelpersonen wie auch Einzelgenossenschaften erwerben die Mitgliedschaft bei der D.C.G. durch Zeichnung eines, auf einmal oder in monatlichen Raten von wenigstens 5 Mark, zahlbaren Geschäftsanteils von 500 Mark und sind für den doppelten Betrag haftbar. Das Eintrittsgeld beträgt 5 Mark. Die Gegenstände des Unternehmens sind dieselben wie bei allen städtischen und ländlichen Genossenschaften. Die Ausbreitung des socialreformatorischen Genossenschaftswesens soll in der Weise erreicht werden, daß in allen Orten, in welchen noch keine selbständigen Kreditgenossenschaften der D.C.G. beitreten können, Ortsverbände ins Leben zu rufen sind, welche vorläufig Geschäftsstellen und Agenturen der D.C.G. sein sollen, um sich später zu selbständigen, der D.C.G. zugehörigen Kreditgenossenschaften auszubilden. Als Zeitschrift der D.C.G. erscheint seit dem 1. April 1890 der „Genossenschaftliche Wegweiser".

Die Gedanken des socialreformatorischen Genossenschaftswesens sind ausgesprochen in dem Werk: „Socialreform und Genossenschaftswesen" (Berlin 1888) von Freiherrn v. Broich. Drei Hauptgedanken sind es, welche Freiherr v. Broich als die besonderen Merkmale des socialreformatorischen Genossenschaftswesens hinstellt: 1) die Zuspitzung des Genossenschaftswesens auf die sociale Frage; 2) die Ersetzung der bisherigen Losung: „nur Selbsthilfe" durch die zeitgemäßere: „Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe"; und 3) die stärkere Teilnahme der besitzenden Klassen am Genossenschaftswesen.

Ersteres Merkmal beruht auf einer Kritik der bisherigen Leistungen des deutschen Genossenschaftswesens. Man erklärt, daß die manchesterliche, auf dem freien, staatlich ungestörten Spiel der Kräfte beruhende, dem seitherigen Genossenschaftswesen ausdrücklich zu Grunde gelegte Volkswirtschaft eine eigentliche sociale Frage nicht anerkennt, infolgedessen sich das Genossenschaftswesen auch nicht auf die sociale Frage heutiger Gestalt zuspitzen konnte. Ohne deshalb Vorwürfe und Anklagen gegen das bisherige Genossenschaftswesen zu erheben, vielmehr unter voller Anerkennung der Verdienste desselben, besonders von Schulze-Delitzsch, soll das socialreformatorische Genossenschaftswesen in die Lücke eintreten, welche durch diesen Mangel entstand, um das ursprüngliche Programm Schulzes „gegen Mammonismus und Pauperismus" in höherem Maße zu verwirklichen. Den bisherigen Genossenschaften fehle der Zusammenhang mit den großen zeitbewegenden Fragen der Volkswirtschaft. Trotz der Erfolge des Genossenschaftswesens sei die Socialdemokratie in Deutschland mächtiger als in irgend einem anderen Lande, woran nur die Versumpfung des Genossenschaftswesens schuld sei.

Das zweite Merkmal, die Ergänzung der Selbsthilfe durch Staatshilfe, wird als die wichtigste Neuerung bezeichnet. Der Umstand, daß Schulze ein fanatischer Gegner der Staatshilfe gewesen, soll die Verzweiflung am Genossenschaftswesen unter den Arbeitermassen erzeugt und die Socialdemokratie in Deutschland geschaffen haben. Die mangelhaften Erfolge des Schulzeschen manchesterlichen Genossenschaftswesens einerseits und das drohende Anwachsen der Socialdemokratie andererseits ergebe die Notwendigkeit eines socialreformatorischen Programms, welches zwischen denen Schulzes und Lassalles die Mitte einhält, indem es im Gegensatz zum Manchestertum eine sociale Frage anerkennt, die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Ergänzung der Selbsthilfe durch die Staatshilfe ausdrücklich betont, sowie im Gegensatz zur Socialdemokratie nicht die rohen Instinkte der Masse anruft, sondern die großen civilisatorischen Grundgewalten unseres Staates: das sociale Königtum, das praktische Christentum und die deutsche Kultur- und Weltmission. Als frühester Vertreter eines solchen socialreformatorischen Genossenschaftswesens wird Prof. V. A. Huber hingestellt. Hätte er beim Auftreten Lassalles die organisatorische und agitatorische Kraft besessen, seine Gesinnungsgenossen mit sich fortzureißen, so hätte niemals die Socialdemokratie die jetzige Ausdehnung gewinnen können.

Vorläufig hat man sich damit begnügt, die Staatshilfe

bloß moralischen und administrativen Beistand der Staatsgewalten anzurufen. Als administrative Beihilfe fordert man die Ausnutzung der Reichsbank für den kleinen Mann und die Unterstützung bei Begründung bäuerlicher Ansiedlungen. In ersterer Beziehung hat die D.C.G. erlangt, daß vom Reichsbankdirektorium im Hinblick auf die sowohl von ihr selbst als von den nach ihren Grundsätzen gegründeten Einzelgenossenschaften verfolgten gemeinnützigen Zwecke alle Filialen der Reichsbank anzuweisen seien, auf Antrag solcher Einzelgenossenschaften auf Eröffnung von Girokonten ihnen zunächst nur ein Mindestguthaben von 1000 Mark zu eröffnen. In letzterer Beziehung war nach Huberschen Grundsätzen Juli 1890 eine „Deutsche Heimstättengenossenschaft" errichtet worden, welche sich mannigfache Ziele gesteckt hatte, hauptsächlich aber „den eigentumslosen Arbeiter in einen arbeitenden Eigentümer verwandeln" wollte. Doch ist diese Genossenschaft noch nicht in Wirksamkeit getreten, weil zur selben Zeit eine andere, von der D.C.G. unabhängige, nach socialreformatorischen Grundsätzen eingerichtete Genossenschaft, die „Deutsche Volksbaugesellschaft", ins Leben getreten ist, welche unter der Leitung hochgestellter Kreise in Verbindung mit Lebensversicherungszwecken Heimstätten für die kapitallosen Volksklassen zu gründen beabsichtigt.

Auf das dritte Merkmal, auf die stärkere Teilnahme der besitzenden und der nichtbesitzenden Volksklassen führt von selbst der praktische Ausbau des socialreformatorischen Genossenschaftswesens. Vornehmlich an die besitzenden Klassen wird die Aufforderung gerichtet, ihre schweren Unterlassungssünden wieder gut zu machen und dabei zu helfen, daß aus der socialdemokratischen Begeisterung der nichtbesitzenden Klassen wiederum eine genossenschaftliche werde, wie angeblich in den Zeiten vor Lassalle. Um den zahlreichen Beitritt zu sichern, wird für alle socialreformatorischen Genossenschaften nur die beschränkte Haftpflicht angenommen und aus diesem Grunde letztere als die Haupterrungenschaft des neuen Genossenschaftsgesetzes gefeiert, durch welche allein ein Genossenschaftswesen socialreformatorisch gestaltet werden könne.

Die Beteiligung der wohlhabenden Klassen scheint jedoch trotz der beschränkten Haftpflicht nicht in dem erwarteten Maße stattzufinden; man klagt einerseits über die moralische und geistige Erschlaffung der besitzenden Klassen und gesteht andererseits soviel zu, daß es der beschränkten Haftpflicht am Nimbus der Solidarhaft fehlt, welche den früheren Genossenschaften, selbst wenn sie zum größten Teile aus unbemittelten Mitgliedern bestanden, bedeutende Kapitalien

verschafft habe. Man erkennt, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, um ebensolche Wirkungen zu erreichen wie die bisherigen, der Massenbeteiligung bedürfen, und erhebt deshalb sogar den Ruf nach Bildung von Zwangsgenossenschaften, weil die besitzenden und gebildeten Kreise die ihnen durch das neue Genossenschaftsgesetz gebotene Gelegenheit zur Überwindung der socialen Krisis aus freien Stücken so gut wie gar nicht benutzen.

Außer jenen allgemeinen Merkmalen sind dem socialreformatorischen Genossenschaftswesen noch andere bisher nicht bekannte geschäftliche Einrichtungen eigentümlich, von welchen sich die Leiter desselben große Erfolge versprechen. Es sind dies 1) die höhere Entwickelung der Kreditgenossenschaften durch Einrichtung der Kredit- und Verlustversicherung, 2) die Einziehung und Beleihung von Buchforderungen, und 3) sociale Friedensgerichte zur außergerichtlichen Verhütung von Konkursen, Schuldklagen und Zwangsverkäufen. Die erstere Einrichtung ist auch verwirklicht worden. Seit dem 1. Juli 1890 hat die D.C.G. die Kreditversicherung für die mit ihr verbundenen Genossenschaften eingerichtet.

Eine der Hauptbestrebungen der D.C.G. ist darauf gerichtet, die Innungsbewegung, welche bis jetzt vergeblich den Innungszwang und den Befähigungsnachweis erstrebt hat, für das Genossenschaftswesen zu gewinnen, d. h. die Handwerkerinnungen zu Werkgenossenschaften umzubilden. Seit November 1889 ist zu dem Zweck die D.C.G. mit dem Vorstande des Centralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands zu Berlin in Verhandlungen getreten. Nach den Vorschlägen, welche die D.C.G. machte, wurden als allgemeine Mittel und Wege hingestellt: die Ausgestaltung der D.C.G. nicht nur als genossenschaftliche Centralbankanstalt, sondern auch ihre Herrichtung für den Großbezug von gewerblichen Maschinen, Motoren und Rohstoffen, sowie für den Großabsatz von gewerblichen Erzeugnissen. Hiergegen sollte der Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände sich verpflichten, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die deutschen Innungen oder die aus den innungsmäßigen Korporationen hervorgegangenen gemeinsamen Geschäftsbetriebe baldigst und überall korporative Mitglieder der D.C.G. werden, außerdem auch dafür, daß die besser gestellten Mitglieder der Innungen, die Freun[de] und Gönner des Handwerkerstandes, der D.C.G. als persönliche M[it]glieder beitreten.

Eine vorläufige Entscheidung brachte der am 14.—16. Februar 1892 durch den Centralausschuß berufene Berliner Handwerkertag, welcher die „Ausbildung des Genossenschaftswesens im deutschen Handwerkerstande u. s. w." als Punkt 6 auf die Tagesordnung gesetzt hatte. Trotz einer vom Centralausschuß beantragten günstigen Resolution konnte sich die Mehrheit nicht für das Genossenschaftswesen erwärmen. Centralausschuß und die D.C.G. wollen aber nach demselben Ziele weiter arbeiten und hoffen es zuletzt doch noch zu erreichen. Der Handelsminister v. Berlepsch hat diesen Beschluß des Handwerkertages sehr übel vermerkt. Er erklärte u. a. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1892: „Ich muß es bedauern, daß dieser Weg der Genossenschaftsbildung bis jetzt vom deutschen Innungswesen völlig verachtet worden ist. Vielleicht wird das offene Auftreten der Regierung gegen den Befähigungsnachweis das Handwerk zu einer besseren Würdigung des Genossenschaftswesens veranlassen."

Auch dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen hat man seine Aufmerksamkeit zugewendet. Am 19. Januar 1891 fand in Berlin ein von zahlreichen Vertretern der Landwirtschaft aus den verschiedensten Provinzen besuchter landwirtschaftlicher Genossenschaftstag statt. Es wurde beschlossen, über das ganze Land Einzelgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zu errichten, die sich zu Verbänden vereinigen sollten, um selbst wieder einen Hauptverband zu bilden. Für alle Genossenschaften eines Verbandes sollte eine Genossenschaftskasse geschaffen werden, welche sich zu einer Hauptgenossenschaftskasse zu vereinigen hätten. Ende April 1892 bestanden 15 Kreisgenossenschaften in den Provinzen Brandenburg, Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen; andere waren in Vorbereitung.

Der Stand des socialreformatorischen Genossenschaftswesens ist nach einem Bericht vom 1. November 1891 folgender:

In der D.C.G. waren 217 Mitglieder, davon 24 Einzelgenossenschaften, 1 Aktiengesellschaft und 1 Versicherungsgesellschaft. Die Zahl der Geschäftsanteile war 224, die Einzahlungen darauf betrugen 37252,90 Mark, die Gesamthaft 336000 Mark, die Spareinlagen 83529,35 Mark, der Kassenumschlag im letzten Jahre war 910000 Mark, Wechselumschlag 890000 Mark, Effektenumschlag 135000 Mark, zusammen 1935000 Mark.

Die bedeutendste Einzelgenossenschaft ist die Kreditgenossenschaft für Elsaß-Lothringen in Straßburg mit etwa 900 Mitgliedern. Diese hatten 960 Geschäftsanteile gebildet, auf welche 215 483 Mark eingezahlt waren; die Haftsumme war 1 440 000 Mark, die Spareinlagen 219 000 Mark und der Umschlag von 1. Januar bis 1. Oktober 1890, einfach berechnet, 6 300 000 Mark. Die nächstbedeutenden Einzelgenossenschaften sind die Erfurter Spar- und Leihbank, welcher 187 Mitglieder mit 275 Geschäftsanteilen zu je 600 Mark angehörten und einen Umsatz von 1 549 000 Mark erzielt hatte; die Breslauer Kreditbank mit 416 Mitgliedern und 522 Geschäftsanteilen zu je 200 Mark und Umsatz von 597 268,86 Mark und die Märkische Spar- und Leihgenossenschaft zu Berlin mit 639 Mitgliedern und 642 Geschäftsanteilen zu je 900 Mark und 70 410,91 Mark Umsatz. Beigetreten sind der D.C.G. als unabhängig von ihr entstandene landwirtschaftliche Vereine: 1) der landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsverein zu Posen mit 46 Mitgliedern, Haftsumme von 156 000 Mark und 206 798,74 Mark Umsatz in den ersten 10 Monaten des Jahres 1891; 2) die Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte zu Breslau mit 555 Mitgliedern und 687 Geschäftsanteilen zu je 300 Mark. Der Warenumsatz betrug bei dieser letzteren Genossenschaft im 3. Vierteljahr 1891: 984 059,50 Mark, der Geldumsatz in derselben Zeit 1 056 926,95 Mark.

Dieser Stand kann nur ein wenig befriedigender genannt werden, auch mehren sich die Anzeichen, daß man auf dem Gebiet des städtischen Kreditgenossenschaftswesens zu spät auf den Plan getreten ist. Die Spar- und Kreditbank zu Neutomischl hat am 14. Oktober 1891 die Liquidation beschlossen und die Volksbank zu Freiburg in Schlesien hat sich im Frühjahr 1892 aufgelöst; an beiden Orten bestehen Kreditgenossenschaften nach dem Schulzeschen System.

7. Das socialistische Genossenschaftswesen.

Es mehren sich die Anzeichen, daß die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands das ihr von Lassalle empfohlene ablehnende Verhalten gegenüber dem Genossenschaftswesen, wie es durch Schulze-Delitzsch vertreten war, aufzugeben im Begriff ist und dem ihr von den Socialisten anderer Länder gegebenen Beispiele in Benutzung des Genossenschaftswesens zu Parteizwecken folgen will. Trotz der Abmahnungen der socialistischen Presse und einzelner Führer

vermehren sich die genossenschaftlichen Gründungen in der social-demokratischen Welt zusehends. Zuerst wurden genossenschaftliche Bäckereien in Hamburg, Leipzig, München ins Leben gerufen; eine Hutmachergenossenschaft folgte, welche recht gut gedeiht; dann folgten Schuhmachergenossenschaften in Erfurt und Offenbach, eine Cigarrenarbeitergenossenschaft in Hamburg, eine Tabakarbeitergenossenschaft in Mannheim, eine Bäckereigenossenschaft in Lübeck, eine Glasarbeitergenossenschaft in Bergedorf u. a. Auch eine genossenschaftliche Volksbrauerei wurde 1891 in Hamburg gegründet, doch scheiterte der weit angelegte Plan, welcher 1½ Millionen Mark an Kapital erforderte, an ungenügender Beteiligung und dürfte die 1892 beschlossene Liquidation nicht unerhebliche Verluste für die Mitglieder zur Folge haben.

Zu den bedeutendsten dieser Genossenschaften zählen die Lübecker Genossenschaftsbäckerei und die Hamburger Tabakarbeitergenossenschaft. Erstere hatte schon 1890 über 1200 Mitglieder und 1891 eine Jahreseinnahme von 369 776,04 Mark, wovon 20 148,17 Mark als Reingewinn verblieben. Die Genossenschaft besitzt ein eigenes Grundstück mit allen zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen.

Die Hamburger Cigarrenarbeitergenossenschaft hatte Ende 1891 1317 Mitglieder, von welchen 157 in der Genossenschaft beschäftigt wurden. Der Absatz in 80 Verkaufsstellen in Hamburg und Umgegend stieg von Monat zu Monat und wurden bis März 1892 2 873 000 Cigarren verkauft. An Arbeitslohn wurden 58 195,73 Mark verausgabt; der Gewinn betrug 12 382,90 Mark, welcher der Reserve zugeschrieben wurde. Die Genossenschaft zahlte am Orte die höchsten Löhne in der Branche. — Am 1. Mai 1892 ist in Berlin eine große Genossenschaftsbäckerei errichtet worden, welche täglich 1500—2000 Brote zu liefern beabsichtigte.

Die gegenwärtige grundsätzliche Stellung der Parteileitung trat zuerst in einem Artikel des Parteiblattes „Vorwärts“ vom 25. Dezember 1891 zu Tage, in welchem die in der Partei bestehenden beiden entgegengesetzten Ansichten mitgeteilt wurden, wie sie in einer, aus Anlaß der Gründung der Volksbrauerei einberufenen Versammlung im ersten Hamburger Wahlkreise ausgesprochen worden sind. Das tonangebende Blatt erklärte sich für die dem Genossenschaftswesen ungünstige Auffassung, welche auch in einer vom Redakteur des Hamburger „Echo“ beantragten Resolution von der Versammlung angenommen wurde. In der Resolution hieß es: „Die Versammlung erklärt, daß sie in

den Genossenschaften weder ein Mittel zur Hinüberleitung der kapitalistischen Produktion in die socialistische erblicken kann, noch sie für geeignet hält, der gewerkschaftlichen Bewegung einen Rückhalt zu gewähren, weil die Gesamtheit der Arbeiter von der Wirkung der Genossenschaften unberührt bleibt. Die Versammlung erkennt zwar an, daß eine Genossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen den Zweck erfüllen kann, im Kampfe für die Bestrebungen der Arbeiter gemaßregelte Genossen unterzubringen, sie vor dem wirtschaftlichen Ruin zu schützen, doch sind diese Voraussetzungen nur in wenigen Berufszweigen vorhanden. Auch diese Wirkung kann aber der Sache nach nur eine beschränkte und vorübergehende sein, weil auch solche Genossenschaften, bei denen die günstigen Voraussetzungen vorhanden sind, sehr schnell die Grenze ihrer Ausdehnungsfähigkeit erreichen werden. Die Versammlung ist daher der Ansicht, daß der Kraftaufwand, den die Gründung und Aufrechthaltung von Genossenschaften erfordert, in keinem Verhältnis steht zu dem Nutzen, welcher der Arbeiterbewegung aus derselben erwachsen kann."

Im wesentlichen deckt sich diese Hamburger Resolution mit der vom Reichstagabgeordneten Auer auf dem socialdemokratischen Parteitage zu Berlin (14.—21. November 1892) beantragten Resolution, welche mit sehr großer Majorität angenommen worden ist.

Die Verwertung des Genossenschaftswesens wird hiernach lediglich auf die Unterbringung erwerbsloser Parteimitglieder beschränkt. So wenig dies auch bedeutet, so kann es doch für den ersten Anfang genügen. Wohl die meisten der oben erwähnten socialistischen Genossenschaften sind aus solcher Veranlassung entstanden.

Schlußwort.

1. Das Wesen der Genossenschaften.

Alle heutigen Genossenschaften verfolgen, zum Unterschiede von den mittelalterlichen, ausschließlich wirtschaftliche Zwecke, indem sie fast ausnahmslos zugleich Erwerbsunternehmungen und wirtschaftliche Erziehungsinstitute sind.

Soweit die Genossenschaften wirtschaftliche Unternehmungen sind, haben sie mit allen anderen wirtschaftlichen Unternehmungsformen das Ziel gemeinsam: durch Anwendung materieller und geistiger Kräfte menschliche Bedürfnisse zu befriedigen und eventuell auch Gewinn zu erzielen.

Die Hauptformen der wirtschaftlichen Unternehmung sind: die Einzelunternehmung, die gesellschaftliche Unternehmung, als deren typische Hauptarten die offene Handels-, die Kommandit- und die Aktiengesellschaft erscheinen, und die genossenschaftliche Unternehmung.

Die unterscheidenden Merkmale dieser drei Hauptformen liegen hauptsächlich in der Art, wie sie die materiellen und geistigen Kräfte in sich vereinigen, um den erwähnten letzten Zweck jeglicher Unternehmung rasch und sicher zu erreichen.

Die beste Art der Vereinigung der Kräfte und die größte Fähigkeit zur Erreichung des Ziels besitzt die Einzelunternehmung. Alle verfügbaren Kräfte sind in einer Person vereinigt und können daher unmittelbar zur Anwendung gelangen; die Anwendung der Kräfte selbst ist unbeschränkt und kann daher bis zur Erschöpfung derselben gehen; die Anpassung an wirtschaftliche Konjunkturen kann sehr rasch erfolgen und daher mit möglichst geringen Mitteln der größtmöglichste Erfolg erzielt werden.

In jeder dieser Beziehungen stehen die anderen Unternehmungsformen der Einzelunternehmung nach, und zwar die genossenschaftlichen noch mehr als die gesellschaftlichen.

Die unvollkommenste der gesellschaftlichen Unternehmungsformen ist die Aktiengesellschaft, denn die geistige Leitung des Unternehmens kann ganz oder teilweise in die Hände von Personen übergehen, welche materiell garnicht am Unternehmen beteiligt sind, während die materielle Kraft, das Kapital, von den Mitgliedern aufgebracht wird, welche in der großen Mehrzahl persönlich unfähig oder nicht gewillt sind, auf die wirtschaftliche Leitung einen sachlichen Einfluß auszuüben.

Bei allen genossenschaftlichen Unternehmungsarten ist die Vereinigung der zu einem Unternehmen erforderlichen Kräfte von Anfang an gewöhnlich noch weniger harmonisch entwickelt, als bei der Aktiengesellschaft. Während bei letzterer sich das Kapital nach der Größe des Unternehmens richtet, bestimmt bei der Genossenschaft umgekehrt die Größe des verfügbaren Kapitals die wirtschaftliche Ausdehnung der Unternehmung. Das Betriebskapital ist nicht gleich von Anfang an in so ausreichendem Maße vorhanden, daß das wirtschaftliche Bedürfnis in vollem Umfange befriedigt werden kann, sondern wächst erst allmählich mit der Ansammlung der Geschäftsguthaben. Ein weiterer Unterschied zu Ungunsten der Genossenschaften besteht darin, daß durch den jederzeit möglichen Austritt und Eintritt von Mitgliedern ein beständiges, niemals zu beseitigendes Schwanken des Vermögensbestandes stattfindet.

Mit dieser besonderen Art der Kapitalbeschaffung bei den Genossenschaften hängt nun noch eine andere Eigentümlichkeit des Genossenschaftswesens zusammen. In der Aktiengesellschaft hat jeder ein einfaches oder mehrfaches Stimmrecht in der Generalversammlung, je nachdem die Kapitaleinlage (Aktie) eine ein- oder mehrfache ist. In der Genossenschaft dagegen haben alle Mitglieder ein gleiches Stimmrecht, auch wenn ihre Kapitalseinlagen von ungleicher Höhe sind. Die Gleichberechtigung in der Generalversammlung ist hier gleichsam ein Geschenk der mit größeren Einlagen Beteiligten an solche mit geringeren Einlagen, ein Verzicht auf rechnerisch genaues Abwägen der socialen Rechte und Pflichten in der Genossenschaft. Zum Unterschied von der Aktiengesellschaft ist daher das die Mitglieder einer Genossenschaft vereinigende Band nicht bloß ein ausschließlich auf materiellen Interessen beruhendes, sondern auch ein solches von gefühlsmäßiger Art, welches von einer besonderen „genossenschaftlichen Gesinnung" zu sprechen berechtigt, ohne welche keine Genossenschaft bestehen kann.

Den verschiedenen Arten von Genossenschaften kommt das Wesen von Erwerbsunternehmungen in verschiedenem Grade zu. Am meisten gleichen den reinen Erwerbsunternehmungen die Arbeitergenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Ausnahme jedoch der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine. Sie werden in der Regel gegründet, um im Wettbewerb mit nichtgenossenschaftlichen Unternehmungen gleicher Art ihren Mitgliedern Unternehmergewinn zu verschaffen. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften dürfte jedoch die Absicht der Konkurrenz dann fehlen, wenn nichtgenossenschaftliche Unternehmungen gleicher Art örtlich nicht vorhanden sind.

Die städtischen Unternehmergenossenschaften wurden ursprünglich nicht gegründet, um ihren Mitgliedern Gewinn zu bringen, sondern allein um ihnen Kredit zu gewähren, den sie sonst nicht erhalten konnten. Aus diesem Grunde fehlte ihnen auch ursprünglich jede Absicht, mit nichtgenossenschaftlichen Unternehmungen in Konkurrenz zu treten. Seitdem sie jedoch die Verteilung von Dividenden nach der Höhe der Geschäftsguthaben eingeführt haben, um die Ansammlung der letzteren durch die Mitglieder zu beschleunigen, muß man sie als Erwerbsunternehmungen betrachten. Reine Erwerbsunternehmungen sind sie namentlich dann, wenn die Erlangung von Dividenden nicht mehr als Sporn zur Bildung von Geschäftsguthaben, sondern als Selbstzweck erstrebt und durch Betreiben von Bankgeschäften aller Art nichtgenossenschaftlichen Unternehmungen Konkurrenz gemacht wird.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine haben am wenigsten den Charakter von Erwerbsunternehmungen. Denn auch nach dem neuesten Genossenschaftsgesetz von 1889 ist es ihnen erlaubt, für eine Reihe von Jahren jede Gewinnverteilung auszuschließen und nur einen Reservefonds anzusammeln. Nur diejenigen unter ihnen, welche Geschäftsguthaben in ansehnlicheren Beträgen ansammeln und darauf Gewinn verteilen, oder Protokollhandel betreiben, lassen sich auch als Erwerbsunternehmungen auffassen.

Neben ihrer Bedeutung als Erwerbsunternehmungen kommt den Genossenschaften fast ausnahmslos die Bedeutung von wirtschaftlichen Erziehungsinstituten zu, wodurch sie sich von allen bisherigen wirtschaftlichen Einrichtungen unterscheiden. Den Aktiengesellschaften sind sie darin ähnlich, daß sie kleine Kapitalien, welche in ihrer Vereinzelung wirt-

schaftlich leistungsunfähig sind, zu solcher Höhe ansammeln, daß Unternehmungen betrieben werden können. Aber sie verwenden nicht schon vorhandene Kapitalien zu Betriebszwecken, sondern sie bilden recht eigentlich erst solche Kapitalien dadurch, daß sie die Mitglieder zu wirtschaftlicher Ordnung, Sparsamkeit, Pünktlichkeit u. s. w. erziehen, während den Aktiengesellschaften mit Recht der Vorwurf gemacht wird, daß sie leicht wirtschaftliche Tugenden zerstören.

Diese erziehliche Kraft besitzen die Unternehmergenossenschaften durch die Vorschrift der Bildung von Geschäftsguthaben und Reservefonds, die Arbeitergenossenschaften, welche nur geringe Geschäftsguthaben bilden, auch noch durch das Princip des Barverkaufs an die Mitglieder. Diese Bedeutung wirtschaftlicher Erziehungsinstitute fehlt nur dann, wenn begüterte Grundbesitzer zu landwirtschaftlichen Genossenschaften zusammentreten, um rein auf Erwerb gerichtete Unternehmungen zu bilden, wie Absatzgenossenschaften für Molkereiprodukte, Silogenossenschaften u. a.

2. Die Notwendigkeit der Bildung von Geschäftsguthaben und unteilbarem Reservefonds bei den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen.

Der von den Anhängern des Raiffeisenschen Systems vorgebrachte Grund, daß durch Einführung von Geschäftsanteilen die Gewinnsucht der Mitglieder befördert werde, findet in den Thatsachen keine Stütze und fällt gar nicht ins Gewicht gegenüber dem Umstande, daß die Geschäftsanteile allein es sind, welche den Kreditgenossenschaften das Wesen von Schulen ökonomischer Art geben. Schulze irrte nur darin, daß er den Geschäftsanteilen bei städtischen Vorschußvereinen und ländlichen Darlehnskassen insofern die gleiche Bedeutung beilegte, als er Geschäftsanteile auch als reale Kreditunterlage für die Raiffeisenschen Vereine forderte.

Daß Raiffeisen die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Erziehung der Mitglieder seiner Vereine einsah, beweist der Umstand zur Genüge, daß er, der keine Geschäftsanteile einführen wollte, die Einführung von Sparkassen, selbst von Pfennigsparkassen, für notwendig gehalten hat, während Schulze jeder Art von genossenschaftlichen Sparkassen abhold war, weil er sie neben der erziehlichen Wirkung seiner Geschäftsanteile für überflüssig halten mochte. Nur die von Raiffeisen öfters betonte Notwendigkeit, die Organisation seiner Vereine so

einfach und den Beitritt zu denselben so leicht als möglich zu machen, kann zu Gunsten der Beseitigung von Geschäftsanteilen vorgebracht werden.

Keine der Einrichtungen Raiffeisens ist mehr verurteilt worden und dem Zeitbewußtsein fremdartiger als der unteilbare Reserve- bezw. Stiftungsfonds. Durchaus zu verwerfen ist diese Einrichtung nicht, da kommunistische Eigentumsverhältnisse unter Umständen besser sein können, als disharmonisch entwickelte individualistische.

Die ökonomische Grundlage dieser Einrichtung ist aber im höchsten Grade mangelhaft und die Ursache davon, daß man außerhalb der Raiffeisenschen Partei den unteilbaren Reservefonds bisher als praktisch bedeutungslos hat hinstellen können. Die von Raiffeisen und seinen Anhängern gehegte Erwartung, daß die Darlehnskassen ihres Systems sich etwa nach Ablauf eines Menschenalters durch Ansammlung eines unteilbaren Vereinsvermögens von ihren Gläubigern würden unabhängig machen können, ist sicherlich von keinem einzigen Verein auch nur annähernd erfüllt worden. Nach der neuesten Statistik für 1890 beträgt der gesamte Reserve- und Stiftungsfonds von 623 Vereinen nicht mehr als 1179436,74 Mk., wobei zu beachten ist, daß der Reservefonds, welcher nach dem neuesten Gesetz nur zur Deckung einer Unterbilanz verwendet werden darf, wahrscheinlich den bei weitem größten Teil dieser Summe ausmacht.

Die Ursache dieses geradezu entmutigenden Ergebnisses ist der von Raiffeisen und seinen Anhängern noch immer hartnäckig festgehaltene Gedanke, den unteilbaren Reservefonds nur aus dem Geschäftsgewinn anzusammeln. Einen Anspruch auf ökonomische Bedeutung wird der unteilbare Reservefonds erst dann erlangen, wenn Bestimmungen getroffen sein werden, welche eine bei allen Vereinen gleichmäßige und, wenn auch langsame, so doch sichere Ansammlung desselben gewährleisten. Für diesen Zweck eignet sich die Ansammlung aus dem Geschäftsgewinn garnicht, weil dieser immer zum Teil von äußeren Umständen abhängt, welche die Mitglieder gar nicht in der Hand haben können. Das Wesen aller auf Selbsthilfe beruhenden wirtschaftlichen Einrichtungen verlangt vielmehr, daß diese vorwiegend auf das ökonomische Subjekt, d. h. auf seine Willensentschlüsse und Handlungen gegründet werden, wie sie in der Bethätigung von Sparsamkeit, Ordnung und anderen wirtschaftlichen Tugenden zum Ausdruck kommen. Dies wird aber immer nur geschehen, wenn die Bildung des unteilbaren Reservefonds von Zwangsbeiträgen abhängig gemacht wird. Schon aus diesem Grunde liegt es im Interesse der

Raiffeisenschen Vereine, den Widerstand gegen die Bildung von namhaften Geschäftsanteilen aufzugeben.

3. Das Verhältnis des Genossenschaftswesens zum Innungswesen.

Dieses Verhältnis ist namentlich durch die Leiter des socialreformatorischen Genossenschaftswesens in neuester Zeit zur Erörterung gestellt worden. Die letzteren glauben, daß durch möglichste Umbildung der Innungen zu Genossenschaften dem derzeitigen ungenügenden Zustande des Handwerks abgeholfen werden könne. Die Innungen selbst hingegen haben sich, trotz ihrer dem Genossenschaftswesen günstigen Leitung, gegen diese Absicht ausgesprochen. Wir meinen, daß sie damit einem richtigen Gefühl von der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Innungen und Genossenschaften Ausdruck gegeben haben.

Die städtischen Unternehmungsgenossenschaften, nur diese kommen hier in Betracht, sind größtenteils Kreditanstalten, die Innungen hingegen sind es durchaus nicht. Während die Genossenschaften den zur Werterzeugung nötigen Faktor Kapital herbeischaffen, sorgen die Innungen für die zweckentsprechende Beschaffenheit des Faktors Arbeit, indem sie durch Fürsorge für eine gute technische und moralische Ausbildung der Lehrlinge, durch Ausgleichung widerstreitender Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch Pflege der Berufsehre u. s. w. die richtigen socialen und technischen Bedingungen herbeizuführen suchen.

Die Innungen des Mittelalters waren zugleich auch Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften. Als Vorschußvereine konnten sie dagegen nicht dienen, da es ein Kreditbedürfnis im heutigen Umfange nicht gab. Man ging im Gegenteil darauf aus, durch Bestimmungen über Regelung der Produktion und des Absatzes alle Mitglieder auf derselben beruflichen Höhe von Kleingewerbetreibenden zu erhalten, alles Einkommen in der Hauptsache zu einem Arbeitseinkommen zu machen, um die Ausbildung großer Unterschiede des Vermögens, wodurch erst ein Kreditwesen hätte entstehen können, zu verhindern.

Die heutigen Genossenschaften und Innungen sind beide durch Differenzierung aus der mittelalterlichen Zunft oder Innung hervorgegangen, und können sich deshalb ihren besonderen Zwecken besser widmen, als es die mittelalterliche Innung gekonnt hat. Eine Umwandlung der heutigen Innungen in Genossenschaften wäre nur als eine fehlerhafte Rückbildung anzusehen, bei der die Innungen den

Kürzeren ziehen würden. Es ist übrigens hiermit keineswegs gesagt, daß nicht gewisse lockere Beziehungen zwischen beiden nützlich und erstrebenswert sind.

4. Der Socialismus und das Genossenschaftswesen.

Für die Arbeiterklasse haben nur die Arbeitergenossenschaften Bedeutung. Soweit daher die deutschen Arbeitergenossenschaften von Schulze nach Grundsätzen der sonstigen Unternehmungen eingerichtet worden sind, läßt sich auch die Abneigung der deutschen Socialisten gegen dieselben rechtfertigen. Aber in dieser mangelhaften Einrichtung liegt nicht der Hauptgrund des ablehnenden Verhaltens besonders der leitenden Kreise der deutschen Socialdemokratie gegen die Genossenschaften. Diese Kreise befinden sich im Banne des Marxismus und sind infolge dessen so sehr zu grundsätzlichen Gegnern des Kapitalismus geworden, daß sie, ohne ihr bisheriges Ansehen aufs Spiel zu setzen, nicht gut den Kapitalismus mit seinen eigenen Waffen bekämpfen können, indem sie sich des Genossenschaftswesens für ihre ökonomischen Bestrebungen bedienen. In anderen Ländern, wo der Socialismus nicht marxistisch ist, verhalten sich dessen Anhänger mehr oder weniger freundlich zum Genossenschaftswesen, welches sie nach englischem Vorbilde entwickelt hat, so hauptsächlich in Holland, Belgien, Frankreich und Italien.

Die Arbeitergenossenschaften, wie sie sich nach englischem System entwickelt haben, erstreben alle diejenigen Ziele, welche das ökonomische Programm der Socialisten aller Länder aufgestellt hat: Gemeinbesitz an Grund und Boden und Kapital aller Art, Aufhebung der Konkurrenz, Regelung der Produktion u. a. m. Mit welchem Erfolge sie dies thun können, beweist das englische Genossenschaftswesen, welches wahrscheinlich schon gegenwärtig die größten wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes umfaßt. Das Genossenschaftswesen als bedeutungslos für die Arbeiter verwerfen, wie es der letzte deutsche Socialistenkongreß zu Berlin (14.—21. November 1892) gethan hat, und dennoch den Volksstaat anstreben, der ökonomisch nichts anderes sein kann als eine allgemeine genossenschaftliche Organisation aller geistigen und körperlichen Arbeit, läßt sich vielleicht aus taktischen, aber schwerlich aus sachlichen Gründen erklären.

Je mehr sich das Genossenschaftswesen der Arbeiter entwickeln wird, um so deutlicher wird sich zeigen, daß das Genossenschaftswesen

nicht entfernt diejenige ökonomische und sociale Tragweite haben wird, welche ihm die Urheber genossenschaftlicher und vielleicht auch socialistischer Programme zugeschrieben haben.

Die genossenschaftliche Organisation der Arbeit ist zwar eine höhere und vernünftigere als die heutige, verhältnismäßig unorganisierte und lediglich durch Angebot und Nachfrage geregelte, aber gerade deshalb hilft sie die Arbeitsgelegenheit vermindern, denn ein großer Teil aller Arbeit wird durch die unnütze Reibung verbraucht, welche niedere volkswirtschaftliche Zustände vor höheren kennzeichnet, und welche durch höhere Organisation der Arbeit mehr oder weniger beseitigt wird. Man findet in der socialistischen Presse häufig Klagen darüber, daß die Fortschritte der Produktionstechnik die Arbeitslosigkeit verursachen bezw. vermehren, aber auch die genossenschaftliche Organisation der Arbeit kann nur dieselbe Wirkung haben, denn jede höhere Organisation hat den Erfolg, bisher gemachte Aufwendungen an körperlicher und geistiger Kraft zu ersparen.

5. Das System der Genossenschaften.

Ein System des Genossenschaftswesens, wie es Schulze am Anfang seiner Thätigkeit aufgestellt hat, indem er sich dachte, daß die eine Art der Genossenschaft auf die andere vorbereiten sollte, um die Genossenschaften schließlich zur Bildung von Produktivgenossenschaften zu befähigen, giebt es nicht. Schulze konnte zu einem solchen System nur gelangen, weil er einerseits den wesentlichen Unterschied von Unternehmer- und Arbeitergenossenschaften, andererseits den von städtischen und ländlichen Genossenschaften verkannte. Wenn Schulzes Bestreben, alle Arten von Genossenschaften unter seiner Leitung in dem von ihm geschaffenen Allgemeinen Verbande zu vereinigen, mißglückt ist, so ist dies nicht taktischen Mißgriffen von seiner Seite, sondern dem Umstand zuzuschreiben, daß sich die z. T. auseinandergehenden, z. T. sogar widerstreitenden Interessen der angegebenen Hauptgruppen von Genossenschaften nicht auf die Dauer von ein und derselben Leitung vertreten lassen. Aus diesem Grunde glauben wir auch, daß sich früher oder später die Arbeitergenossenschaften eine eigene, von der heutigen, mit den Unternehmergenossenschaften gemeinsamen Leitung, unabhängige oberste Vertretung ihrer Interessen verschaffen und einen selbständigen Hauptverband neben den Unter-

nehmergenossenschaften bilden werden. Es scheint uns auf die Dauer schlechterdings unmöglich, Unternehmergenossenschaften zu gründen, um Einzelunternehmungen im Kampfe gegen das Großkapital aufrecht zu erhalten, und zugleich Arbeitergenossenschaften, welche dem Stande der Kleinkaufleute und Kleinhändler gegenüber die Rolle der großen Unternehmungen übernehmen.

In der geschichtlichen Darstellung glauben wir genugsam den wesentlichen Unterschied der Hauptgruppen der Genossenschaften und damit auch die Unmöglichkeit nachgewiesen zu haben, alle Genossenschaften zu einem einheitlichen wirtschaftlichen System zu vereinigen. Wir wollen hier nur noch untersuchen, ob und wieweit die verschiedenen Arten innerhalb jener drei Hauptgruppen miteinander in Zusammenhang gebracht werden können.

a. Die städtischen Unternehmergenossenschaften.

In den leitenden Kreisen der städtischen Unternehmergenossenschaften hält man noch heute an der von Schulze von vornherein vertretenen Ansicht fest, daß nur die Vorschußvereine eigentliche Kreditgenossenschaften seien, die Rohstoff-, Magazin- und Werkzeuggenossenschaften dagegen, wie die Konsumvereine, auf das Princip der Barzahlung gegründet werden müßten Wir halten diese Ansicht, welche die wesentlich verschiedene Bedeutung des Kredits für Arbeiter und für Unternehmer übersieht, für einen Irrtum, dem sicherlich z. T. die bisher so geringe Entwickelung der Rohstoff-, Magazin- und Werkzeuggenossenschaften zuzuschreiben ist.

Der Arbeiter, wenn er einen gewissen Lohn hat, soll in der Regel mit seinem Lohn nicht nur alle gewöhnlichen Ausgaben bar decken, sondern auch außergewöhnliche Ausgaben durch zurückgelegte Spargroschen bestreiten können. Ein regelmäßiges Kreditbedürfnis beim Arbeiter berechtigt zur Annahme, daß es ihm persönlich an den wirtschaftlichen Tugenden der Sparsamkeit, Ordnung u. s. w. fehlt. Ist dies allein schon ein hinreichender Grund, dem Arbeiter nur mit Vorsicht Kredit zu gewähren, so kommt hierzu noch, daß die vom Arbeiter hauptsächlich gebrauchten Bedürfnismittel rasch verbraucht werden und dadurch dem Kreditgeber die Möglichkeit genommen wird, sein früheres Eigentum zurückzuerlangen. Ganz das Gegenteil gilt in beiderlei Beziehung für den Unternehmer. Das Bedürfnis nach Kredit ist hier oft in erster Linie durch die Unternehmung und nicht

durch die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers bedingt. Den Wechsel der Konjunktur kann der gewöhnliche Unternehmer nur mit Hilfe von Kreditgewährung überwinden. Deshalb ist das Bedürfnis nach Kredit hier durchaus gerechtfertigt, gleichviel ob er in Geld oder in Rohstoffen, Werkzeugen, Mietsräumen u. s. w. gewährt wird. Auch ist die Sicherheit viel größer, vom Unternehmer Deckung für den gewährten Kredit zu erlangen, denn z. B. der Rohstoff verschwindet nicht nur nicht bald, sondern erhält durch die auf ihn verwendete Arbeit einen höheren Wert, welcher den Kreditgeber nötigenfalls schadlos halten wird.

Es kann nicht schwer sein einzusehen, daß durch das falsche Festhalten am Princip der Barzahlung die Entwickelung der Rohstoffgenossenschaften u. s. w. als Unternehmergenossenschaften geschädigt worden ist. Das Kreditbedürfnis zwang die Handwerksmeister in die Vorschußvereine einzutreten und begünstigte die Entwickelung der letzteren auf Kosten der anderen städtischen Unternehmergenossenschaften. Für den aus diesem Grunde einer Kreditgenossenschaft beigetretenen Unternehmer machte es sodann, bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889, die unbeschränkte Solidarhaft, welche ihrem Wesen nach nur einmal übernommen werden kann, unrätlich, noch einer anderen, z. B. einer Rohstoffgenossenschaft, als Mitglied anzugehören. Endlich verlor die Zugehörigkeit zu einer auf dem Barprincip beruhenden Rohstoffgenossenschaft u. s. w. häufig ihren Hauptwert, da der einzige Vorteil des Großeinkaufes, der gemeinsamen Mietung u. s. w., welcher einer solchen Genossenschaft noch verblieb, durch den Vorteil der Kreditgewährung infolge der Mitgliedschaft bei einem Vorschußverein übertroffen wurde. Die Rohstoff- und anderen städtischen Unternehmergenossenschaften stehen schon an sich im Nachteil gegen die Vorschußvereine, weil sie den Kredit nur in einer ganz bestimmten Form gewähren können; sollen sie daher neben Vorschußvereinen gedeihen, so müssen sie neben dem Vorteil des Großeinkaufs, der gemeinsamen Beschaffung und Ausnutzung u. s. w., noch gleich den Vorschußvereinen den andern der Kreditgewährung bieten, außer welchem die Vorschußvereine ihren Mitgliedern keinen anderen Vorteil zu bieten vermögen.

Ist man nun der Ansicht, daß alle städtischen Unternehmergenossenschaften Kreditvereine sind, so ergiebt sich leicht die Folgerung, daß jede Art derselben alle ihr auf genossenschaftlichem Wege erreichbaren Ziele nur durch sich selbst, unabhängig von der Mitwirkung anderer Arten erreichen, also für die einzelnen Arten städtischer

Unternehmergenossenschaften ein planmäßiger Zusammenhang nicht bestehen soll.

In der Regel wurden bisher auch die Produktivgenossenschaften zu den Unternehmergenossenschaften gerechnet. Sie sind als solche auch wohl möglich, aber nur unter so zahlreichen, gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen, daß ihr gedeihliches Bestehen ein äußerst seltenes Ereignis sein wird und man daher besser thäte, von vornherein auf Errichtung derselben zu verzichten. Von den Hunderten von Produktivgenossenschaften, welche von Handwerkern in England, Frankreich und Deutschland gegründet wurden, sind fast alle wieder eingegangen, und die noch bestehenden werden, mit wenigen Ausnahmen, das Schicksal ihrer Vorgängerinnen teilen. Als volkswirtschaftlich bedeutsame Genossenschaftsart kommen sie so wenig in Betracht, daß wir von ihrer Berücksichtigung als Unternehmergenossenschaften von Anfang an abgesehen haben.

Einer längeren Dauer solcher Produktivgenossenschaften steht die Notwendigkeit entgegen, die Leitung nur einem einzigen Mitglied zu überlassen, damit die Konjunkturen ebenso rechtzeitig und schnell wie bei gesellschaftlichen und Einzelunternehmungen ausgenutzt werden können. Früher selbständige Unternehmer werden sich immer nur ungern dazu verstehen, zumal da sie wie bisher das Risiko der Unternehmung zu tragen haben. Zu dieser Anforderung kommt noch, daß die moralischen und materiellen Verpflichtungen für längere Zeit als bei anderen Genossenschaftsarten eingegangen werden müssen, weil anders die Aufwendung an Kapital und Arbeit nicht nutzbringend zu machen ist. Auch hiergegen werden sich frühere Unternehmer sträuben, da sie die Bildung von Produktivgenossenschaften nur als einen Notbehelf anzusehen pflegen, um bei günstiger gewordenen Erwerbsverhältnissen wieder selbständig zu werden.

Einer größeren Ausdehnung solcher Produktivgenossenschaften steht ferner der Umstand entgegen, daß nicht bloß vollkommene Übereinstimmung der Mitglieder mit den Leitern, sondern auch der Mitglieder untereinander bestehen muß, eine Bedingung, welche um so schwerer zu erfüllen ist, je größer die Zahl der Mitglieder wird. Im ganzen genommen sind die psychologischen Schwierigkeiten für die längere Dauer und größere Ausdehnung einer Produktivgenossenschaft als Unternehmergenossenschaft so groß, wie bei keiner anderen Art von städtischen Unternehmergenossenschaften, da bei keiner anderen ein

solches Mißverhältnis von Rechten und Pflichten, eine solche Enthaltung eigenen Urteils und ein solcher Verzicht auf individuelle Neigungen und Gewohnheiten gefordert wird. Länger dauernde und aus einer größeren Mitgliederzahl zusammengesetzte Produktivgenossenschaften sind daher bis jetzt meist nur dann entstanden, wenn entweder verwandtschaftliche Beziehungen oder religiöse Anschauungen ein Bindemittel unter den Genossen und ein Gegengewicht gegen die inneren Mängel dieser Unternehmungsform gebildet haben.

Weil die Produktivgenossenschaft als Unternehmergenossenschaft eine contradictio in adjecto enthält, so kann sie auch nicht Spitze und Krönung des ganzen genossenschaftlichen Systems sein.

b. Die ländlichen Genossenschaften.

Für diese Genossenschaften gilt unter den gegenwärtigen Verhältnissen in systematischer Beziehung das Gegenteil von dem, was wir über die vorigen auseinander gesetzt haben. So lange die Landwirtschaft, im Gegensatz zum städtischen Gewerbe, der weitergehenden Arbeitsteilung in Produktion, Konsumtion und Handel entbehren wird, so lange werden auch die verschiedenen Arten ländlicher Genossenschaften, welche je eine dieser Leistungen übernehmen, in innigerem Zusammenhange untereinander stehen, da jeder Landwirt, wenn er sich nach Möglichkeit des Genossenschaftswesens zur Verbesserung seiner Verhältnisse bedienen will, zugleich Mitglied in einem Kreditverein, in einer Ankaufs-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaft wird sein müssen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß gerade durch die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Folge eine Entwickelung landwirtschaftlicher Gewerbe stattfinden wird, welche einen im städtischen Gewerbe ähnlichen Zustand herbeiführen wird. In diesem Falle würde vielleicht auch der zur Zeit noch notwendige Zusammenhang der verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften wie bei den städtischen Unternehmergenossenschaften entbehrlich werden.

Unter den heutigen Verhältnissen sind nach dem Grade des Zusammenhanges der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweige zwei verschiedene Systeme ländlicher Genossenschaften möglich und auch thatsächlich vorhanden. Für ländliche Kreise von größerer Wohlhabenheit und Bildung, wie sie sich für gewöhnlich in der Umgebung der Städte finden werden, genügt ein loses System, welches jedem einzelnen den besonderen Beitritt zu einer sich selbst verwaltenden

Kredit-, Ankaufs-, Produktivgenossenschaft u. s. w. ermöglicht. Ein solches System bieten die in dem „Allgemeinen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches“ verbundenen Genossenschaftsarten dar. Doch sind bis jetzt auch von diesem Zusammenhange nur erst die Anfänge vorhanden, da die Genossenschaften der einzelnen Arten selbst noch zu sehr des Zusammenhanges untereinander ermangeln.

Für rein ländliche Gegenden mit einer Bevölkerung von geringerer Wohlhabenheit und Bildung genügt ein solches System nicht. Die Unfähigkeit der Mitglieder zur Selbstverwaltung einerseits, und die Notwendigkeit möglichster Kostenersparnis andererseits, machen es rätlich, nicht besondere Kredit-, Ankaufs- und Absatzgenossenschaften für solche Kreise zu gründen, sondern nur eine einzige Art von Genossenschaften, welche alle diese verschiedenen Betriebszweige zugleich vertritt. Auch für die Absicht, das Genossenschaftswesen möglichst rasch, wenn auch vorerst nur mehr oberflächlich, in der ganzen ländlichen Bevölkerung einzubürgern, erweisen sich die ländlichen Genossenschaften dieses Systems zweckmäßiger als die des ersteren.

Ein solches System ländlicher Genossenschaften für rein ländliche Bezirke vertreten mehrere der Raiffeisenschen Genossenschaftsverbände. Das einfachste bietet das ursprüngliche, noch jetzt vom Neuwieder Generalanwaltschaftsverbande vertretene System mit seinem thatsächlichen Mangel an Geschäftsanteilen und seiner Ansammlung eines unteilbaren Reserve- bezw. Stiftungsfonds. Diese letzteren Eigentümlichkeiten haben ihre Berechtigung als äußerste Zugeständnisse an eine arme ländliche Bevölkerung, welche die Mängel eines oft zwerghaften Grundbesitzes schwer empfindet und sich deshalb nach früheren, mehr kommunistischen Grundbesitzverhältnissen sehnt.

Wegen dieser Anpassung an die einfachsten und primitivsten ländlichen Verhältnisse bilden die Raiffeisenschen Vereine ursprünglicher Art die unterste Stufe des ländlichen Genossenschaftswesens. Liegt hierin für sie ein Vorteil, weil sie gerade deshalb zur raschen Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens sehr geeignet sind, so werden sie trotzdem allmählich in dem Maße verschwinden, wie die ländliche Bevölkerung ihre ursprüngliche Einfachheit in der Lebens- und Denkweise verliert und ihre Erwerbsverhältnisse den städtisch-gewerblichen ähnlicher werden.

Für diese Ansicht sprechen schon jetzt mehrere Thatsachen. Nicht allein ist in Hessen und Baden, wo schon seit längerer Zeit der ursprünglich rein ländliche Charakter der Bevölkerung verloren gegangen

ist, von Anfang an das modifizierte und als solches auch von Schulze anerkannte Raiffeisensche System herrschend gewesen, sondern neuerdings zieht auch der früher für die Verbreitung des ursprünglichen Raiffeisenschen Systems mit Erfolg thätig gewesene Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen dieses modifizierte System dem ursprünglichen vor und sorgt für die Verbreitung desselben in der Rheinprovinz.

Vielleicht erleidet das ganze Raiffeisensche System ursprünglicher Art dasselbe Schicksal, welches der älteste Raiffeisensche Darlehnskassenverein zu Heddersdorf bei Neuwied, als Ausgangs- und Mittelpunkt der gesamten Raiffeisenschen Vereinsschöpfungen, schon jetzt erfahren hat. Sowohl aus der Statistik für 1881, wie aus der für 1885 geht hervor, daß dieser Verein, trotz 33jährigen Bestehens, im Verhältnis zur Seelenzahl des Bezirks wenig Mitglieder besitzt und keinen großen Gewinn erzielt hat. Es wird dies z. T. darauf zurückgeführt, daß in Heddersdorf-Neuwied eine Überfülle von Kreditanstalten vorhanden sei, da außer der Darlehnskasse noch eine recht blühende städtische Vorschußkasse, sowie eine aus einem Schulzeschen Vereine hervorgegangene Aktienbank und eine Kreis-, Spar- und Darlehnskasse für den Kreis Neuwied bestehen. Auch wird der seit 1869 viermal erfolgten Umänderung der Statuten ein Teil der Schuld beigemessen. Unseres Erachtens nach aber ist nicht in diesen, sondern in folgenden Thatsachen die wirkliche Ursache des eingestandenen schlechten Standes der Kasse zu finden. Es wird nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß Heddersdorf mit Neuwied in örtlicher Beziehung eng zusammenhängt, und daß die Bevölkerung der beiden Orte unter einander verschmolzen ist, indem die meisten Arbeiter der bedeutenden Fabriken der Stadt Neuwied in Heddersdorf wohnen. Der Bauernstand verschwinde fast unter der Masse der Fabrikbevölkerung, welche im Verein am zahlreichsten vertreten sei, und deshalb gerade habe sich die landwirtschaftliche Bevölkerung von der Darlehnskasse zurückgezogen.

Wir glauben, daß dieser Vorgang der Verdrängung der ländlichen Mitglieder und der Ersetzung derselben durch Fabrikarbeiter innerhalb der Raiffeisenschen Vereine nicht vereinzelt bleiben wird. Dadurch wird jedoch unseres Erachtens die große wirtschaftliche Bedeutung der eigentlichen Raiffeisenschen Vereine nicht im mindesten verringert, da ihnen noch eine große Wirksamkeit in allen industriell unentwickelten Gegenden und Ländern verbleibt. Doch daran wird allerdings niemals zu denken sein, wie es Raiffeisen und seine

Freunde für möglich gehalten haben, daß das Raiffeisensche System auch auf städtische Verhältnisse angewendet werde.

c. Die Arbeitergenossenschaften.

In einen eigenartigen und innigen Zusammenhang können die verschiedenen Arbeitergenossenschaften unter einander treten. In Deutschland zwar ist ein solcher Zusammenhang noch nicht vorhanden, weil es hier infolge der durch Schulzes Gedanken beeinflußten Praxis keine eigentlichen Arbeitergenossenschaften giebt, wohl ist er aber seit längerer Zeit in England angestrebt und z. T. auch verwirklicht.

Die Grundgedanken dieses englischen Systems finden sich in „A Manual of Cooperators“ (London 1881) dargelegt, welches auf Beschluß des Genossenschaftskongresses von 1879 von Thomas Hughes und Vansittart Neale verfaßt worden ist. Das erstrebte Ziel besteht darin: allen Unternehmergewinn, welcher aus dem Handel, der Produktion und der Konsumtion der für die arbeitende Klasse notwendigen und allgemeinen Bedürfnismittel bisher der Unternehmerklasse zugeflossen ist, der arbeitenden Klasse zuzuwenden, damit diese selbst ihre ökonomische und sociale Lage zu verbessern vermöge. Diesem Ziel will man sich in vier Schritten nähern. Zunächst soll die Grundlage des ganzen Systems dadurch geschaffen werden, daß die Arbeiterklasse möglichst vollzählig sich in Konsumvereinen vereinigt, um sich des Kleinhandels in den von ihr gebrauchten Bedürfnismitteln zu bemächtigen. Alsdann soll zur Bildung von Großeinkaufsgenossenschaften geschritten werden, welche die von Konsumvereinen im Kleinen abzusetzenden Waren im Großen einkaufen, um den Unternehmergewinn der Großhändler mit diesen Waren der Arbeiterklasse zuzuführen. Darnach sollen Produktivgenossenschaften eingerichtet werden, welche die für die Großeinkaufsgenossenschaften bezw. Konsumvereine notwendigen Waren nach Möglichkeit selbst herzustellen hätten, um auf diese Weise auch des aus der Produktion der Waren fließenden Unternehmergewinns teilhaftig zu werden. Als letzter Schritt endlich ist die Bildung von Baugenossenschaften in Aussicht genommen, welche Grund und Boden erwerben und durch Bebauung und Bearbeitung desselben der Arbeiterklasse auch die Erlangung der Grundrente ermöglichen sollen.

Von diesen Schritten ist jedoch noch keiner ganz gethan. Wie groß auch immer die Zahl der englischen Konsumvereine ist, so giebt es doch noch Landesteile, in welchen sie nur wenig verbreitet

sind. Von den bestehenden Konsumvereinen sind ferner auch noch nicht alle mit den beiden Großeinkaufsgenossenschaften, den Wholesale Societies zu Manchester und Glasgow, verbunden. Endlich sind die von den Wholesale Societies errichteten Produktivgenossenschaften, wie glänzend auch ihre Lage ist, noch nicht zahlreich genug, um zur Bildung von Baugenossenschaften für Arbeiter, von sogenannten unitary houses oder home colonies, schreiten zu können.

Wir wollen hier nicht die Frage erörtern, ob dieses System auch wirklich diejenige Bedeutung für die arbeitende Klasse haben wird, welche die Urheber desselben ihr ursprünglich beilegten, wir wollen uns hier darauf beschränken, kurz die wichtigsten Unterschiede dieser Art von Produktivgenossenschaften von den sonst in England und Deutschland hauptsächlich aus dem Unternehmerstande hervorgegangenen darzuthun.

Der Umstand, daß die von den Wholesale Societies abhängigen Produktivgenossenschaften nur für den Bedarf dieser Gesellschaften, also in letzter Linie der mit diesen verbundenen Konsumvereine arbeiten, hat zur Folge, daß die Produktivgenossenschaften wegen des steten und im voraus zu berechnenden Absatzes einerseits Überproduktion vermeiden und andererseits den mit jeder Überproduktion verbundenen Mangel an Arbeitsgelegenheit für ihre Mitglieder beseitigen können. Nicht minder wichtig und kennzeichnend für die Produktivgenossenschaften ist, daß ihre Erzeugnisse hauptsächlich nur allgemeine und notwendige Bedürfnismittel sind. Solange nur Massenartikel und keine, mehr individuelle Geschmacksrichtungen befriedigende Waren hergestellt werden, besteht keine der für die Produktivgenossenschaften geltend gemachten und für die aus früheren Unternehmern zusammengesetzten unter denselben auch wirklich vorhandenen Schwierigkeiten, da es zur Herstellung solcher Waren meist keiner besonderen höheren technischen Ausbildung und Geschicklichkeit bedarf.

6. Die socialpolitische Bedeutung des Genossenschaftswesens.

Diese liegt für die Unternehmergenossenschaften hauptsächlich in der Stärkung des Unternehmertums, für die Arbeitergenossenschaften hauptsächlich in der Milderung vorhandener ökonomischer und socialer Klassengegensätze.

a. Die Stärkung des Unternehmertums wird auf zweierlei Weise bewirkt: durch Erhaltung und Unterstützung schon

bestehender Einzelunternehmungen und durch Vermehrung der Zahl der Unternehmungen überhaupt. Bei allen Unternehmergenossenschaften werden beide Wirkungen zugleich erreicht, denn jede von ihnen, indem sie errichtet wird, um Übelständen und Mängeln des Erwerbslebens der kleinen, mittleren und selbst großen Unternehmungen abzuhelfen, erhält bezw. vermehrt dadurch auch die Zahl der Unternehmungen. Doch tritt bei den städtischen Unternehmergenossenschaften mehr die Bewahrung und Unterstützung von bestehenden Einzelunternehmungen, bei den ländlichen mehr die Schaffung neuer Unternehmungen als die hauptsächliche Wirkung hervor.

Insofern die Unternehmergenossenschaften durch ihre Entstehung neue Unternehmungen schaffen, fassen sie spärliche, zerstreute und in ihrer Vereinzelung wirtschaftlich wirkungslose Kräfte gewissermaßen zu einer vollständigen Einzelunternehmung zusammen, fördern gleichsam bisher latent gewesene Unternehmungen zu tage, durch welche die Arbeitsgelegenheit in hohem Maße vermehrt werden kann.

Am deutlichsten erkennbar ist diese Wirkung der Unternehmergenossenschaften an den Kreditgenossenschaften, nicht bloß Deutschlands sondern auch des Auslandes. Es hat sich gezeigt, daß die Ausbreitung derselben vom Kapitalreichtum eines Landes abhängig ist. In Ländern oder Gegenden, wo das Kapital wohlfeil und deshalb die Ansammlung desselben auf genossenschaftlichem Wege kein besonderes Bedürfnis ist, sind bisher noch niemals städtische oder ländliche Kreditgenossenschaften in größerer Zahl entstanden. In England z. B. gab es nach der Statistik 1888 nur 4 Bankgenossenschaften mit 947 Mitgliedern. Als Grund dieser Thatsache wird von Fachkundigen angegeben, daß außer dem Fehlen eines weit verbreiteten Handwerkerstandes ein ausgezeichnetes, ausgedehntes, allen berechtigten Ansprüchen genügendes Bankgewerbe vorhanden ist. Aus Belgien wissen wir, daß die Zahl der dort begründeten Volksbanken sehr klein und heute beinahe nicht größer ist als zu Anfang ihrer Ausbreitung vor etwa 25 Jahren, weil das Bankwesen des Landes bei verhältnismäßigem Kapitalreichtum schon vollkommen entwickelt war, bevor dort die erste Volksbank gegründet wurde. Aus Deutschland wird dieselbe Thatsache für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Schleswig-Holstein durch eine Mitteilung des Verbandsgeschäftsführers Biernatzki auf dem Allgemeinen Vereinstage der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Kiel (1891) bestätigt, wonach es, im Gegensatze zum übrigen Deutschland, in Schleswig-Holstein keine einzige Darlehnskasse gab, weil 180 ländliche Sparkassen ihre Dienste ersetzten.

In Übereinstimmung mit dieser Erfahrung steht andererseits die Annahme, daß überall da, wo die Bevölkerung eines Landes oder einer Gegend zu größerer Wohlhabenheit gelangt, die Kreditgenossenschaften sich in gesellschaftliche oder Einzelunternehmungen umwandeln und höchstens nur noch als ökonomische Erziehungsanstalten Nachwuchs finden werden. Als ein anderer Schritt zu dieser Abstreifung des genossenschaftlichen Charakters muß auch die Milderung der unbeschränkten Haftpflicht in die beschränkte angesehen werden. Denn wenn auch durch diese Haftpflicht die Umwandlung in eine gesellschaftliche oder Einzelunternehmung seltener werden wird, so doch nur deshalb, weil mit der beschränkten Haftpflicht eine wesentliche Eigenschaft der Aktiengesellschaft auf die Genossenschaft übertragen worden ist. Wo dieser Wechsel in der Haftpflicht stattgefunden hat, darf man darauf schließen, daß wohlhabendere Mitglieder an Stelle von mehr unbemittelten getreten sind, sei es daß nur die alten Mitglieder mit Hilfe der Genossenschaft zu größerem Wohlstand gelangt sind, oder daß der Wohlstand der ganzen Gegend sich gehoben hat. Was wir daher von der zukünftigen Ausbreitung der Raiffeisenschen Darlehnskassen sagten, daß sie mit steigender Kultur verschwinden werden, gilt daher auch von den städtischen Kreditgenossenschaften des Schulzeschen Systems.

Fälle der Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften haben wir in der geschichtlichen Darstellung hinreichend aufgezählt, hier mag noch erwähnt werden, daß in den letzten Jahren auch zwei Fälle des Überganges von gut gedeihenden Kreditgenossenschaften in Privathände vorgekommen sind, so 1889 in Eßlingen und 1891 in Osthofen. Diese Fälle wären vielleicht schon häufiger, wenn nicht das neue Genossenschaftsgesetz mit der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und auch das neue Aktiengesetz mit seiner Forderung eines nur geringen Grundkapitals dem entgegen wirkten. In den „Blättern für Genossenschaftswesen" ist dieser Übergang in Privathände als ein Zeichen des Rückganges genossenschaftlichen Geistes beklagt worden, während man von allgemein socialpolitischen Erwägungen aus diese Thatsachen für die Anzeichen einer aufsteigenden volkswirtschaftlichen Entwickelung halten muß.

An den Kreditgenossenschaften war das Wesen der Genossenschaften als latenter Unternehmungen am besten zu erkennen, weil bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889 die Entwickelung der anderen Arten von Genossenschaften sehr behindert war. Seitdem lassen aber auch die anderen Unternehmergenossenschaften, namentlich die ländlichen Ankaufs-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaften, ja

vielleicht sie noch mehr als die städtischen Unternehmergenossenschaften, diese Bedeutung hervortreten. Bei Errichtung von Ankaufsgenossenschaften handelt es sich in der Regel, bei Absatzgenossenschaften und Produktivgenossenschaften dagegen nur ausnahmsweise um die wirtschaftliche Schulung und Beschützung des kleinen und mittleren Bauernstandes. Namentlich wenn begüterte Grundbesitzer landwirtschaftliche Genossenschaften bilden, tritt diese Bedeutung als latenter Unternehmungen als die hauptsächliche, ja als die alleinige hervor. Auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Unternehmerwesens kann diese Bedeutung weit großartiger in die Erscheinung treten als bei den städtischen. Der Differenzierung ländlicher Berufszweige, welche im Gegensatz zu der der städtischen verhältnismäßig sehr zurückgeblieben ist, stand bisher die räumliche Entfernung der einzelnen Wirtschaften untereinander im Wege; vielleicht ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen dazu berufen, dieses Hindernis zu überwinden und eine der städtischen industriellen Entwickelung ähnliche der landwirtschaftlichen Gewerbe herbeizuführen. Diese Wirkung würde zunächst erreicht werden durch eine Emancipierung der Landwirtschaft von städtischem Handel und Gewerbe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, indem der Handel mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Produkten, ja zum Teil die landwirtschaftliche Produktion selbst, wie z. B. bei landwirtschaftlichen Genossenschaftsschlächtereien, aus den Händen städtischer Berufskreise in die ländlicher übergeleitet wird. Der Gewinn, welcher auf diese Weise der gesamten Volkswirtschaft durch die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erwachsen würde, läßt sich schwerlich ermessen, muß aber jedenfalls als ein ganz außerordentlicher betrachtet werden.

Ganz anders steht es mit den Arbeitergenossenschaften. Auch sie sind Unternehmungen, aber niemals stützen sie bereits bestehende Unternehmungen oder mehren gar die Zahl derselben. Im Gegenteil wird es als normale Wirkung derselben angesehen werden müssen, daß sie, wie die großkapitalistischen Unternehmungen, kleine Betriebe überflüssig machen und aufsaugen.

b. Die Milderung ökonomischer und socialer Klassenverhältnisse ist hauptsächlich eine Wirkung der Arbeitergenossenschaften. Unternehmergenossenschaften tragen dazu nur insofern bei, als durch die Erhaltung bestehender Unternehmungen die Arbeitsgelegenheiten nicht vermindert, vielmehr durch die Errichtung bisher gleichsam latenter Unternehmungen in hohem Grade vermehrt werden

können. Weit wichtiger jedoch ist in dieser Beziehung die Wirkung der Arbeitergenossenschaften.

Hatte Schulze das Genossenschaftswesen zu einseitig vom Standpunkte des Unternehmers aus beurteilt, so war Lassalle in den entgegengesetzten Fehler verfallen, als er auf Grund des ehernen Lohngesetzes den Arbeitern die Errichtung von Konsumvereinen widerriet, weil der Vorteil daraus für sie an dem Tage auf Null sinken würde, an welchem die Konsumvereine den größten Teil des gesamten Arbeiterstandes umfassen würden. Aber der einem Konsumverein angehörende Arbeiter untersteht gar nicht mehr so völlig dem Lohngesetz wie früher, denn er bezieht als Teilhaber an einer genossenschaftlichen Unternehmung Unternehmergewinn, welcher sich verhältnismäßig vergrößert, je größer die Mitgliederzahl in den Konsumvereinen wird, je mehr die Zahl der Konsumvereine zunimmt und gar das englische System der Arbeitergenossenschaften sich ausbildet. Mithin ist gerade das Gegenteil von Lassalles Behauptung richtig: je mehr sich die Arbeitergenossenschaften entwickeln, um so unabhängiger werden die Arbeiter von ihrem Lohnverdienst und um so widerstandsfähiger gegen etwaige Maßregeln der Unternehmer, welche die Lebenshaltung der Arbeiter auf oder gar noch unter das Existenzminimum herunterdrücken.

Ebenso wie die Arbeiter durch Beteiligung an Arbeitergenossenschaften in gewissem Grade materiell über ihre Klassenlage hinausgehoben werden können, indem sie Unternehmergewinn beziehen, ebenso wird auch ihr den anderen Klassen gegenüber eigenes feindliches Gepräge verschwinden. Denn es giebt keine anderen Einrichtungen, durch welche die Angehörigen der untersten und breitesten Schichten der Arbeiterbevölkerung, wie die Unternehmer fühlen und denken lernen und vereinzelt selbst zu Unternehmern erzogen werden können, als gerade die Arbeitergenossenschaften.

Auch Schulze hatte die Möglichkeit social versöhnender Wirkung der Genossenschaften erkannt, und dieselbe dadurch zu erreichen gestrebt, daß er grundsätzlich die Mitglieder aller Berufsarten und Stände in allen Genossenschaften persönlich miteinander in Berührung bringen wollte. Auf diese Weise kann indes eine wirkliche und dauernde Ausgleichung der Klassengegensätze niemals erreicht werden. Zu seiner Zeit, als die deutsche Industrie noch im Werden war, mochte ein solches Verfahren noch zum Ziele führen, denn die in der Hauptmasse aus Landleuten und Kleinstädtern bestehende erste Generation der industriellen Arbeiter mochte den Ver-

